Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1951)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Thun, den 6. Februar 1951

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession auf **Montag,** den **5. März 1951** angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz; Beendigung der zweiten Lesung und Schlussabstimmung.
2. Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Primarschule.
2. Gesetz gegen Missbräuche im Zinswesen von Kleinkrediten. (Bestellung einer Kommission.)

Dekrete

1. Dekret über die Uebertragung von Rechten und Pflichten betreffend die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.
2. Dekret betreffend die Zuteilung des Bieler-, des Thuner- und des Brienzersees an einzelne Amtsbezirke (Bestellung einer Kommission).
3. Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und des Richteramtes im Amtsbezirk Trachselwald.
4. Dekret über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen der Geistlichen, sowie der Professoren und Dozenten der Hochschule.
5. Dekret betreffend Eingemeindung der Einwohnergemeinde Port zu der Stadt Biel. (Bestellung einer Kommission.)
6. Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Bauführerstelle auf dem kantonalen Hochbauamt.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmungen vom 3. Dezember 1950 und 25. Februar 1951.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -Verkäufe.
2. Aufforstungen und Verbauungen.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Eisenbahngeschäfte.

Sanitätsdirektion

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler.
2. Volksbeschluss über die Erweiterung des Inselspitals (Bau eines neuen Loryspitals II) und die Errichtung von drei Schwestern- und Personalhäusern.
3. Kredit für die Tuberkulose-Schutzimpfung im Jahre 1951.
4. Staatsbeitrag an das Syndicat du réseau d'eau potable de la Haute-Ajoie (2. Etappe.)

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten.
2. Arbeitslehrerinnen-Ausbildungskurs in Bern; Kredit.

Direktion des Fürsorgewesens

1. Erziehungsheim «Sunneschyn»; Baubeitrag.
2. Verpflegungsanstalt Utzigen; Erstellung einer Idiotenabteilung.
3. Altersheim Reconvilier; Baubeitrag.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Beyeler (Unterseen). — Staatsbeiträge an das Armenwesen der Gemeinden (Antwort).
2. Hubacher. — Verbauung der Zulg, der Rothachen und der Gürbe.
3. Schär. — Gültigerklärung des allgemeinen Angelfischerpatentes für die alte Aare.
4. Zimmermann. — Wählbarkeit von Frauen in richterliche Stellen.
5. Keller. — Neue Brücke über die Emme in Hasle-Rüegsau.

Postulate der Herren:

6. Jaggi. — Auslegung von Art. 1, Ziff. 2 des Dekretes betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen.
7. Burren (Steffisburg). — Bauliche Verhältnisse im Bezirksgefängnis Thun.
8. Lehmann (Brügg). — Berufsberatung in den Schulen.
9. König (Grosshöchstetten). — Instandstellung der Gebäulichkeiten des Kantons-Polizeipostens in Schlosswil.
10. Althaus. — Ausbau des Bahnhofes Konolfingen.
11. Bergmann. — Korrektion der Seftigenstrasse.
12. Egger. — Schneeräumung auf den Staatsstrassen in den oberländischen Gemeinden.

Interpellationen der Herren:

13. Schwarz. — Eindämmung der Trinksitten der Hochschulstudenten.
14. Baumann. — Abhaltung der Fahrprüfungen in Burgdorf.

Einfache Anfragen der Herren:

15. Tannaz. — Entfernung vertrauensunwürdiger Funktionäre aus der Staatsverwaltung.
16. Schwarz. — Verzögerung eines Gerichtsentscheides.
17. Peter. — Rückverlegung des jurassischen Archivs sowie die Unterbringung der Bezirksbehörden ins Schloss Porrentruy.
18. Luder. — Staatliche Auftragserteilung an Kunstmaler Erni.
19. Geissbühler (Köniz). — Eingemeindung von Bremgarten.
20. Schürmann. — Verlegung des Tierspitals.
21. Schürmann. — Baulicher Zustand der Kirchenfeldbrücke.
22. Egger. — Einsparungen bei Neuschätzungen von Neu- und Umbauten.
23. Gempeler. — Jagdprämien für Abschuss von Füchsen.

* * *

Wahl

Es ist zu wählen:

Der Verwalter der Hypothekarkasse an Stelle des zurücktretenden Dr. E. Salzmann.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege.
4. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
W. Stünzi.

Hängige Geschäfte

Motion des Herrn:

1. Gfeller. — Steuerausgleichsfonds und Lastenverteilung innerhalb bernischen Gemeinden.

Postulate der Herren:

2. Burgdorfer (Schwarzenegg). — Deckung des Steuerausfalles in finanzschwachen Gemeinden.
3. Rupp. — Gemeindesteuerteilung in Fällen von Saisonaufenthalt.

Interpellationen der Herren:

4 Hirsbrunner (Rüderswil). — Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden.
5. Zingg (Bern). — Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse des Sparexperten in Sachen Verwaltungsreform.
6. Dr. Graf. — Kleinkreditwesen bei der Kantonalbank von Bern.
7. Dürig. — Steuerbezug an der Quelle bei bestimmten Gruppen Unselbständigerwerbender.

Erste Sitzung

Montag, den 5. März 1951
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauder, Brahier, Bratschi, Burkhalter (Muri), Châtelain (Delémont), Düby, Gfeller, Grütter (Fritz), Hauser, Hubacher, Juillard, Scherz, Schwarz (Langnau), Stucki (Riggisberg), Thomet; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Hochuli.

Präsident. Der ausserordentlich starke Schneefall in verschiedenen Gebirgsgegenden unseres Landes Ende Januar und auch im Februar hat in mehreren Talschaften, besonders in Graubünden, Uri, Tessin und Wallis, unerwartete und ungewöhnlich grosse Lawinen ausgelöst. Diese Lawinengänge haben sich an vielen Orten katastrophal ausgewirkt. Sie haben nicht nur grosse Verheerungen angerichtet, sondern auch sehr viele Todesopfer unter der betroffenen Bevölkerung gefordert und grosse Verluste an Vieh verursacht. Viele Verletzte befinden sich noch heute in Spitalpflege. Der Schaden, soweit er bis heute überhaupt geschätzt werden konnte, geht in viele Millionen und an vielen Orten wird eine Behebung dieses Schadens nicht mehr möglich sein.

Diese Lawinenkatastrophen haben das Schweizervolk tief ergriffen. Im Namen des bernischen Grossen Rates möchte ich den betroffenen Talschaften unsere tiefempfundene Anteilnahme bekunden und den Familien, die Todesopfer zu beklagen haben, unser aufrichtiges Beileid aussprechen.

An die im Einvernehmen mit dem Bundesrat sofort eingeleitete Hilfsaktion des Schweizerischen Roten Kreuzes hat die Regierung im Rahmen ihrer Kompetenz einen Beitrag von Fr. 30 000.— gesprochen Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Beitrag an die Hilfsaktion auf Fr. 100 000.— zu erhöhen. Der Antrag befindet sich unter den Direktionsgeschäften der Finanzdirektion. Ich beantrage dem Rat, den Beschluss hierüber sofort zu fassen. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die Sammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes zugunsten der Lawinengeschädigten wird ein Beitrag von Fr. 100 000.— bewilligt. Der vom Regierungsrat am 26. Januar 1951 bereits beschlossene Beitrag von Fr. 30 000.— ist anzurechnen. Belastung erfolgt der Budgetrubrik 1900 894, Unvorhergesehenes.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat in einer Sitzung vom 26. Februar zu den Geschäften der Märzsession Stellung genommen; ich möchte den Rat über ihre Beschlüsse orientieren. Auf Antrag der betreffenden Kommission und im Einvernehmen mit dem Regierungsrat wird die zweite Beratung des Gesetzes über die Rechtspflege verschoben, ebenso die Beratung des Dekretes betreffend Uebertragung von Rechten und Pflichten betreffend die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Die Präsidentenkonferenz beantragt die Ernennung von Kommissionen für folgende Geschäfte: Gesetz gegen die Missbräuche im Zinswesen von Kleinkrediten, 15 Mitglieder; Dekrete betreffend die Zuteilung des Bieler-, des Thuner- und des Brienzersees an einzelne Amtsbezirke und betreffend Eingemeindung der Einwohnergemeinde Port, je 11 Mitglieder, ebenso für das Dekret betreffend Trennung der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St. Immer und betreffend Errichtung einer neuen Pfarrstelle an der Heiliggeistgemeinde in Bern. Die Präsidentenkonferenz beantragt Zuweisung der beiden Dekrete an dieselbe Kommission. (Zustimmung.)

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates ist abzuändern, nachdem die Verfassung die Schaffung einer paritätischen Kommission zur Behandlung der Jurafragen vorsieht. Es steht aber noch die Gewährleistung der Verfassungsänderung durch die Bundesversammlung aus; die Regierung ist an Herrn Bundespräsident v. Steiger gelangt, um zu erwirken, dass diese Gewährleistung in der nächsten Session ausgesprochen wird. Die Präsidentenkonferenz beantragt, die Vorberatung der Aenderung der Geschäftsordnung ihr zuzuweisen, wobei jede Fraktion ein weiteres Mitglied in die Präsidentenkonferenz abzuordnen hätte. Dabei könnte auf die Vertretung der welschen Mitglieder Rücksicht genommen werden.

Sodann wäre eine Kommission zu ernennen zur Vorberatung der Vorlage über die Amtsdauer der Ständeräte. Die Präsidentenkonferenz schlägt auch hier 15 Mitglieder vor. (Zustimmung.) Folgende Dekrete sind durch bereits bestehende Kommissionen vorberaten worden: Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Trachselwald durch die Justizkommission; Neufestsetzung der Grundbesoldungen der Geistlichen, sowie der Professoren und Dozenten der Hochschule durch die bereits eingesetzte Kommission für Besoldungsfragen; Errichtung einer zweiten Bauführerstelle auf dem kantonalen Hochbauamt durch die Staatswirtschaftskommission.

Eine Einigung in der Frage der Abtrennung der Liegenschaft «Gut» von der Einwohnergemeinde Wichtrach und Zuteilung derselben zur Einwohnergemeinde Häutligen ist nicht zustandegekommen; das Geschäft wird von der Regierung zurückgezogen. Die eingesetzte Kommission hat deshalb nicht zu amten.

Die einzige Wahl, die vorzunehmen ist, ist auf den nächsten Mittwoch angesetzt; die Sessionsdauer wird mit zwei Wochen in Aussicht genommen. Motionen, Postulate und Interpellationen, die ins Gebiet der Finanzdirektion fallen, können in dieser Session nicht behandelt werden, da der Herr Finanzdirektor im Militärdienst ist.

Eingegangen sind folgende Postulate:

Postulate:

I.

Die im Juni des letzten Jahres in der Schweiz eingetretene Belebung der Wirtschaft hat sich infolge der allgemeinen internationalen Aufrüstung zur Hochkonjunktur entwickelt. In vielen Berufsgruppen ist bereits wiederum ein Mangel an Arbeitskräften festzustellen. Dieser Mangel wird mit dem Einsetzen der Bautätigkeit im Frühjahr verstärkt und nochmals verschärft, wenn die Arbeiten für das schweizerische Aufrüstungsprogramm im Betrag von 1,4 Milliarden zur Ausführung gelangen. Weiter ist als Folge der Aufrüstung eine allgemeine Verknappung an Rohmaterialien eingetreten. Auf dem Metall- und Eisenmarkt sowie in vielen Textilien ist ein geradezu bedrohlicher Mangel entstanden.

Diese Entwicklung bringt die Gefahr einer allgemeinen Teuerung mit sich und es müssen Massnahmen getroffen werden, welche im Sinne einer Entlastung wirken. Bund, Kantone und Gemeinden haben die Möglichkeit, ganz wesentlich zur Stabilisierung der Preislage beizutragen dadurch, dass sie die öffentlichen Arbeiten erst ausführen, wenn eine Entspannung am Arbeitsmarkt und in der Materialversorgung eingetreten ist.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat umgehend Bericht über die Beurteilung der Lage zu erstatten und ein Programm vorzulegen über die Verwirklichung der bernischen Projekte in Abhängigkeit von der Lage am Arbeitsmarkt und in der Materialversorgung.

19. Februar 1951.

W. Aebi
und 55 Mitunterzeichner.

II.

Durch den Abortus Bang entstehen der Landwirtschaft ganz beträchtliche Verluste. Eine wirksame Bekämpfung ist umso notwendiger, als diese Krankheit auch auf den Menschen übertragen werden kann. Neben der Tilgung der Rindertuberkulose ist die Ausmerzung des Abortus Bang von grundlegender Bedeutung für die Verbesserung unserer Konsum- und Käsemilchqualität.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, die Frage zu prüfen, wie eine wirksame Bekämpfung des Abortus Bang vorgenommen werden kann.

19. Februar 1951.

H. Hofer
und 66 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1950

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Dezember 1950, beurkundet:

Das Gesetz über die Nutzung des Wassers ist mit 80 409 gegen 24 674 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 6602, die der ungültigen 92.

Der Volksbeschluss über die Beteiligung des Staates Bern an der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 und Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1949 zugunsten der Chemins de fer du Jura ist mit 75 738 gegen 30 563 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 5386, die der ungültigen 90.

Von den 246 047 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 113 142 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt. Dem Grossen Rat sind sie in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabelle auf Seite 5)

Verantwortlichkeitsbeschwerde

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehmann (Bern), Mitglied der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Die Beschwerde wird als unerheblich erklärt.

2. Die Kosten, bestimmt auf Fr. 200.— nebst Fr. 1.— Stempel, hat der Beschwerdeführer zu bezahlen.

3. Dieser Entscheid ist dem Beschwerdeführer J. E. Gerber, Côte 164, Neuenburg, sowie dem Präsidenten der Rekurskommission für sich

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über die Nutzung des Wassers			2. Volksbeschluss über die Beteiligung des Staates Bern an der Privatbahnhilfe gemäss Bundesbeschluss vom 6. April 1939 und Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1949 zugunsten der Chemins de fer du Jura		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 367	1 870	1 013	160	1 781	1 129	133
Aarwangen	10 298	3 775	1 232	275	3 369	1 630	283
Bern	59 767	23 184	2 884	934	19 607	6 649	746
Biel	15 893	5 159	834	507	4 646	1 519	335
Büren	4 734	1 716	558	169	1 428	835	180
Burgdorf	11 094	3 793	1 090	280	3 328	1 591	244
Courtelary	7 583	2 191	610	268	2 518	444	107
Delsberg	6 374	1 822	905	256	2 303	551	129
Erlach	2 429	508	266	49	493	276	54
Franches-Montagnes	2 635	1 086	406	153	1 488	122	35
Fraubrunnen	5 235	2 141	600	172	1 961	787	165
Frutigen	4 391	662	598	68	740	506	82
Interlaken	9 566	3 009	960	251	2 717	1 202	301
Konolfingen	10 521	2 188	1 875	180	2 585	1 490	168
Laufen	3 232	629	287	109	568	342	115
Laupen	3 056	698	676	90	829	531	104
Münster	8 346	2 883	1 046	438	3 191	886	290
Neuenstadt	1 325	318	117	37	371	85	16
Nidau	5 241	1 997	527	128	1 790	752	110
Oberhasli	2 325	685	275	107	563	380	124
Pruntrut	7 624	2 062	753	315	2 587	415	128
Saanen	1 933	362	173	52	348	193	46
Schwarzenburg	3 037	356	218	50	340	228	56
Seftigen	6 799	1 634	816	124	1 567	885	122
Signau	7 778	1 208	1 414	179	1 354	1 271	176
Niedersimmental	4 695	1 232	467	103	1 156	567	79
Obersimmental	2 413	426	215	40	401	239	41
Thun	17 257	9 007	1 789	770	8 068	2 798	700
Trachselwald	7 663	1 879	1 316	211	1 932	1 257	217
Wangen	6 436	1 916	754	219	1 705	994	190
Militär	—	13	—	—	4	9	—
Zusammen	246 047	80 409	24 674	6 694	75 738	30 563	5 476

und zuhanden der Rekurskommission durch das Regierungsstatthalteramt II Bern zu eröffnen, unter Bezug der Kosten und Rückstellung der Beilagen. Die Kosten sind mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen.

Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Trachselwald

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Eintretensfrage

Arn, Berichterstatter der Justizkommission. Mit Eingabe vom 23. Juli 1946 postulierte das Obergericht bei der Justizdirektion beziehungsweise beim Regierungsrat die Trennung der Funktionen des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten in den Amtsbezirken Aarberg, Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen. Als Begründung für dieses Begehren wurde bei diesen zusammengelegten Aemtern grosse Arbeitsüberlastung, ständige Zunahme der Geschäfte in Strafsachen geltend gemacht. Nur ständige Ueberzeitarbeit ermögliche eine ordnungsgemässe Erledigung. Die Aemtertrennung in diesen Amtsbezirken wird im Bericht des Obergerichtes als dringlich bezeichnet.

Justizdirektion und Regierungsrat haben diese Eingabe des Obergerichtes mit aller Aufmerksamkeit geprüft; bereits sind in Signau und Wangen die Funktionen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wieder getrennt worden. In Fortsetzung dieser Erhebungen hat die Justizdirektion die Verhältnisse im Amtsbezirk Trachselwald geprüft. Das Amt Trachselwald steht mit seinen 24 178 Einwohnern an zweiter Stelle der mittleren Amtsbezirke, für welche seinerzeit die Zusammenlegung der Aemter des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten beschlossen wurde. In Huttwil und Sumiswald haben sich Industrien entwickelt, was sich stets auf die Geschäftslast des Richteramtes auswirkt. Der Bezirk ist zudem bergig und sehr ausgedehnt, mit zerstreuten Siedelungen, sodass Augenscheine immer mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sind. Die Verhältnisse liegen ähnlich wie bei Signau, für welches der Grosse Rat die Trennung bereits beschlossen hat. Die Erhebungen zeigen denn auch ungefähr das gleiche Bild. Die Geschäfte auf

dem Richteramt sind weitgehend erledigt, doch nimmt das Richteramt den Beamten voll und ganz in Anspruch, worunter die Geschäfte des Regierungsstatthalteramtes erheblich leiden. Die administrativen Geschäfte sind stark im Rückstand; Geschäfte, die eigentlich der Statthalter zu erledigen hätte, muss der Kanzleisekretär besorgen, der die Geschäfte nach bestem Wissen und Können zu erledigen sucht.

Die nachfolgenden Zahlen geben über die Geschäftslast des Regierungsstatthalters Auskunft: zu überprüfende Gemeinderechnungen 123; bestehende Vormundschaften und Beistandschaften 721; zu erledigende Bodenspekulations- und Entschuldungsfälle: 182 im Jahre 1949 und 148 im Jahre 1950; Brandfälle: 24 und 37; Elementarschäden: im Jahre 1950 über 200; Siegelungsfälle: 219 und 252; Jagd-, Fischereipatente, Handelsreisendenkarten, Entmündigungen, Aufhebung von Entmündigungen, Tanzbewilligungen, Ueberzeitbewilligungen, Tombola- und Lotteriebewilligungen, usw. Dazu kommen die Geschäfte der Administrativjustiz, wie: Gemeindebeschwerden, Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten, Verwandtenunterstützungsstreitigkeiten.

Diese Uebersicht über die Geschäftslast des Regierungsstatthalters tut eindringlich dar, dass auch dieses Amt eines besondern Vorstehers bedarf, wenn die Geschäfte so erledigt werden sollen, wie das Gesetz es verlangt. Die Trennung der beiden Aemter liegt mithin im wohlverstandenen Interesse der Justiz und der Verwaltung. Regierungsrat und Justizkommission empfehlen Eintreten.

M. **Moine,** Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Permettez-moi quelques remarques d'ordre général au sujet de la séparation des fonctions de préfet et de président du tribunal.

En 1946, la Cour suprême, en raison du surcroit de travail dans certains districts, demanda au Conseil-exécutif qu'on séparât au plus vite les fonctions de préfet de celles de président dans les districts de Signau, de Trachselwald, de Wangen et de Seftigen. Il s'agit là de districts importants, dont certains comptent de nombreuses communes, ce qui complique encore le travail du président-préfet.

En 1949, nous avons proposé la séparation des pouvoirs à Signau, district de 25 000 habitants, et je crois que les citoyens du haut Emmenthal sont satisfaits de cette formule. En 1950, nous avons séparé les fonctions à Wangen, district de 20 000 habitants, qui compte 26 communes. Nous vous demandons aujourd'hui de séparer les fonctions à Trachselwald, district de 25 000 habitants et de 10 communes, dont deux gros bourgs industriels, Huttwil et Sumiswald; il s'agit là d'une région assez accidentée, où les communications sont difficiles.

Nous nous attachons donc à résoudre la fameuse crise de la justice, dont on a tant parlé dans certains milieux et qui a fait l'objet de discussions dans cette salle, non pas par des discours ou par des projets qui, au surplus, ne seraient peut-être jamais acceptés, mais par des actes. Et je répète ce que j'ai déclaré lors de la session de novembre: nous souffrons d'une crise de moyens et non pas d'une crise de structure. Donnez-nous les moyens nécessaires et nous améliorerons l'appareil de la justice. Mais, sous prétexte d'innover, ne compliquez pas la situation, comme certains l'ont fait — ce qui d'ailleurs est leur droit — en proposant des réformes de structure pour une procédure et une organisation excellentes en elles-mêmes, qui ont besoin de retouches, mais non de refonte.

Séparer, au fur et à mesure des besoins, les fonctions de président et de préfet dans certains autres districts — nous pensons à Seftigen, à Nidau, à Fraubrunnen —, créer des postes nouveaux de deuxième président à Interlaken, Burgdorf et Porrentruy, avec mission d'aider aussi les districts voisins, tel est notre objectif au cours des prochains mois, peut-être des prochaines années. Nous avons trente districts bien différents les uns des autres par la structure, par l'importance, par l'économie, par la mentalité. Nos districts sont, tout comme nos communes, des produits de notre histoire — et non pas de simples cercles administratifs. Vouloir les couler tous dans le même moule, rêver de séparer partout les fonctions de juge d'instruction et de juge de répression simplement au nom de l'ordre judiciaire ou du droit, c'est préparer tranquillement un nivellement de nos districts et c'est en fin de compte travailler à la centralisation, au détriment de la campagne et de nos petits chefs-lieux de district. Je ne pense pas que c'est là ce que vous voulez.

C'est pourquoi, en attendant que se calment les passions et que soit éventuellement reprise en deuxième lecture la loi sur la réforme judiciaire, nous allons au plus pressé.

Le gouvernement unanime vous propose de séparer les fonctions de président du tribunal et de préfet à Trachselwald, dans l'intérêt d'un district populeux et éloigné de la capitale.

Weibel. Mit grossem Interesse habe ich die Ausführungen über die Lage im Amtsbezirk Trachselwald zur Kenntnis genommen. Die chronische Arbeitsüberlastung des Statthalters/Gerichtspräsidenten ist unhaltbar. Das kann niemand bezweifeln. Trachselwald steht aber nicht einzig da. Ich habe absolut nicht die Absicht, die Gelegenheit wahrzunehmen, um nun die Situation im Laufental in extenso darzulegen, aber ich muss doch darauf hinweisen, dass wir in dieser Hinsicht auch im Laufental unhaltbare Verhältnisse haben. Ich kann nur sagen, dass der Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident jeden Morgen um 6½ Uhr mit der Arbeit beginnt, abends spät heimkommt, über Samstag und Sonntag immer noch Arbeit nach Hause nimmt. Es ist vollständig klar, dass der Mann das auf die Dauer nicht aushält. Ich verzichte darauf, Ihnen darzulegen, wie sich die Arbeit zusammensetzt; ich werde mir erlauben, den Herrn Justizdirektor darüber zu orientieren. Ich möchte nur die Gelegenheit benützen, um Sie darauf hinzuweisen, wie dringend die Lösung dieses Problems ist. Wenn es auch nicht möglich ist, die Trennung der beiden Funktionen überall rasch durchzuführen, so sollte man auf dem Wege der Bewilligung von Hilfskräften eine Entlastung herbeiführen. Ich möchte im übrigen durchaus Eintreten auf das Dekret empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Beschluss:

Dekret

betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Trachselwald.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 19. Oktober 1924 und in Abänderung des Dekretes betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Trachselwald aufgehoben.

§ 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Aemter (Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

§ 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1951 in Kraft.

Ermächtigung zur Expropriation

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bärtschi, Mitglied der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Abänderung des Expropriationsdekretes des Grossen Rates vom 31. Januar 1950 (Regierungsratsbeschluss Nr. 6575 vom 29. November 1949) sind im Einzugsgebiet des Wall- und Buchibaches in der Gemeinde Lenk i. S. die auf beiliegender Fliegeraufnahme 1:10 000 grün umrandeten Flächen auf Verlangen des Bundes in öffentlichen Besitz zu bringen.

Im übrigen werden die im Expropriationsdekret vom 31. Januar 1950 enthaltenen Bestimmungen bestätigt.

Erziehungsheim «Sunneschyn» Steffisburg; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die auf Fr. 555 000.— veranschlagten Ausgaben für Schaffung von Handfertigkeitsräumen, Schulküche, Personalzimmer, Turnhalle, Kellerraum und Werkstätten, sowie verschiedener Nebenlokale, wird ein fester Beitrag von 66 2/3 % = höchstens Fr. 370 000.— bewilligt. Das Heim verpflichtet sich, das eingereichte Bauprogramm durchzuführen und den Restbetrag aus eigenen Mitteln und allfälligen weitern Aktionen aufzubringen

Die Summe von Fr. 370 000.— wird aufgebracht aus:

Kranken- und Armenanstaltenfonds, Rubrik 2500 949 Voranschlag 1951	Fr. 150 000.—
Rückstellung zur Unterstützung von Gemeinde-Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, Rubrik 0 59 . .	Fr. 220 000.—
	Fr. 370 000.—

Der Beitrag kann gemäss Fortschreiten des Baues ausgerichtet werden.

Altersheim Reconvilier; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An diesen Bau mit Gesamtkosten von Fr. 461 340.— wird ein Beitrag von 20 %, oder höchstens Fr. 92 268.—, zu Lasten der Rubrik 4. 10 2500 6 Rückstellung zur Unterstüzung von Gemeinde-Erziehungs- und Verpflegungsanstalten bewilligt, zahlbar nach Vorlage der Abrechnung. Je nach dem Stand des Fonds kann der Beitrag auch in Raten ausbezahlt werden.

Oberländische Verpflegungsanstalt Utzigen; Beitrag an den Bau einer Abteilung für Idioten

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die zu subventionierenden Kosten im Betrag von voraussichtlich Fr. 762 600.— wird ein Beitrag von 40 %, oder maximal Fr. 305 040.—, bewilligt, zahlbar nach Vorlage der Abrechnung. Für die Hälfte dieses Beitrages wird ein Nachkredit zu Lasten der Rechnung 1951 bewilligt. Die andere Hälfte geht zu Lasten des Fonds für Kranken- und Armenanstalten (Rubr. 2500 949).

Motion der Herren Grossräte Beyeler (Unterseen) und Mitunterzeichner betreffend Staatsbeiträge an das Armenwesen der Gemeinden

Fortsetzung.

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 645.)

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. En raison de la nature et de l'ampleur des problèmes soulevés par le motionnaire, le gouvernement a déclaré, en novembre 1950, ne vouloir lui répondre qu'au cours, d'une session ultérieure. Rappelons simplement aujourd'hui que M. le député Beyeler a évoqué, lors de son intervention, non seulement le problème d'une autre répartition des charges d'assistance entre les communes, mais la notion d'une généralisation de la compensation financière entre les communes. Nous ne pouvons quant à nous que nous en tenir au texte de la motion, qui est le suivant:

«En vue de parfaire la compensation financière, le Conseil-exécutif est invité à présenter au Grand Conseil un rapport et des propositions au sujet d'une modification des articles 38 et 53 de la loi sur l'assistance publique et l'établissement. Les contributions de l'Etat à l'assistance devraient, à l'avenir, être calculées d'après la capacité financière des communes. Le montant total des fonds octroyés par l'Etat à l'assistance des communes ne doit cependant pas subir de modification.»

La motion de M. le député Beyeler a été appuyée par 55 députés.

Nous attirons l'attention du Grand Conseil sur la dernière phrase de cette motion, dans laquelle le motionnaire, tenant compte de la situation, indique qu'il n'entend pas charger davantage l'Etat dans le domaine de l'assistance publique. Au surplus, l'Etat devrait s'opposer catégoriquement à toute augmentation des charges. Aujourd'hui, les charges d'assistance se répartissent de la manière suivante:

$^1/_3$ à la charge des communes,

$^2/_3$ à la charge de l'Etat, dont $^1/_3$ (soit la moitié des charges communales) sous forme de subventions aux communes, conformément aux articles 38 et 53, et $^1/_3$ sous forme d'assistance extérieure, établissements cantonaux d'éducation et administration centrale.

Si l'on veut discuter de l'importance des charges communales d'assistance, il est tout d'abord nécessaire de se référer aux normes légales. Les prestations d'assurance de tous genres, les aides complémentaires à l'AVS et aux personnes de condition modeste ne constituent pas de l'assistance au sens légal du terme. Elles figurent en général dans les budgets communaux au chapitre des œuvres sociales, où se trouve aussi l'assistance, mais l'assistance elle-même ne comprend qu'un secteur bien déterminé par la loi — et c'est uniquement de ce secteur que nous avons à connaître. Il faut ajouter, d'ailleurs, que, fort heureusement du reste, l'importance de ce secteur tend à diminuer aussi bien dans le budget de l'Etat que dans celui des communes, grâce aux mesures d'ordre social de tous genres, grâce aussi à la lutte menée partout contre les causes du paupérisme, contre la fainéantise, l'oisiveté et leurs suites, contre l'alcoolisme aussi. Nos remerciements vont aux autorités communales qui mènent cette lutte ingrate et pénible au mieux de leurs possibilités.

Evaluons en chiffres les dépenses d'assistance des communes:

Voici les charges nettes d'assistance des communes après déduction des subventions ordinaires et extraordinaires de l'Etat pour l'assistance permanente et temporaire pendant l'exercice 1948:

33 communes n'ont pas dépensé un centime pour l'assistance publique,
104 communes ont dépensé de fr. 1.— à 1000.—,
200 communes ont dépensé de fr. 1000.— à fr. 5000.—,
58 communes ont dépensé de fr. 5000.— à fr. 10 000.—,
74 communes ont dépensé de fr. 10 000.— à fr. 50 000.—,
12 communes ont dépensé plus de fr. 50 000.—.

En résumé, 400 communes sur les 490 que compte le canton ont dépensé moins de fr. 10 000.— par an pour l'assistance.

Je ne vous citerai pas des chiffres concrets par commune, chiffres qui ne tiendraient compte ni de la population, ni de la capacité fiscale, ni de la quotité de l'impôt, mais je désire vous faire connaître comment s'établit la comparaison entre les charges nettes d'assistance par commune et les charges d'autres secteurs de l'administration communale.

Une commune de l'Emmenthal, dont la quotité est de 3,3, consacre une quotité de 0,28 à l'assistance publique, une quotité de 1,24 aux écoles, de 0,34 aux travaux publics, de 0,01 aux intérêts des capitaux et des dettes, de 0,44 à des buts divers et aux buts d'Eglise.

Dans une commune du haut Mittelland, dont la quotité est de 4, celle-ci est répartie comme suit: 0,26 pour l'assistance, 1,27 pour les écoles, 1,5 pour les travaux publics, 1,25 pour les frais généraux d'administration.

Autre exemple: une commune où la quotité est de 2,4 la répartit de la façon suivante: assistance publique 0,08, écoles 0,9, frais généraux d'administration 0,37.

Nous constatons donc que, dans l'ordre décroissant et d'une manière générale, les charges communales se répartissent de la manière suivante: 1) écoles, 2) administration générale, 3) travaux publics, 4) police locale, assistance publique, intérêts des capitaux et des dettes. Ce n'est pas là une règle rigoureuse, mais c'est l'ordre normal qui se dégage des exemples que je vous ai cités. Il reste en général un modeste solde à la disposition des communes pour des buts particuliers.

Dans la loi actuelle, qui date de 1897 et dont nous dirons seulement, d'accord en cela avec tous les praticiens de l'assistance, qu'elle permet encore, malgré son âge, toutes les réalisations conformes aux exigences de notre temps, seul l'article 77 a introduit une notion de compensation financière en faveur des communes lourdement grevées par l'assistance publique (nous y reviendrons plus loin), mais le mécanisme de la loi a pour effet une double compensation financière. Bien que certains la jugent insuffisante, elle n'en existe pas moins et il est de notre devoir de la signaler au Grand Conseil.

La loi fixe de la manière suivante les subventions ordinaires que l'Etat alloue aux communes en matière d'assistance publique:

Article 38, alinéa 1: 60 % au minimum, 70 % au maximum pour l'assistance permanente;

Article 53, alinéa 1: 40 % au minimum, 50 % au maximum pour l'assistance temporaire pour les adultes et 20 % en plus pour les enfants.

En outre, l'article 53, alinéa 4, stipule que le gouvernement peut, à titre facultatif, accorder, pour les buts désignés à l'article 44 relatifs à l'assistance temporaire, des subventions de l'ordre de 40 à 50 %. En pratique le gouvernement accorde ces subventions que, d'après la loi, il peut accorder. Les subventions sont donc les mêmes pour toutes les communes — et c'est là ce qui motive l'intervention de M. Beyeler. Elles sont calculées sur la base des déficits des comptes d'assistance des communes — le terme déficit impliquant par ailleurs que les communes possèdent certaines ressources. L'article 38, chiffre 1, énumère ces ressources, dont on trouve le détail aux articles 13 à 37 de la loi. Ce sont: les contributions des parents, les biens de bourgeoisie, les fonds des pauvres et les restitutions des assistés. La perception de ces ressources est du domaine presqu'exclusif des communes; leur importance n'est pas négligeable.

En 1948 (dépenses basées sur 1947), les dépenses totales des communes ont été de 15 millions de francs et les recettes de 5 millions de francs environ, le déficit net atteignant 9 971 000 francs. Les subventions de l'Etat ont été calculées sur ce chiffre.

Pour 1949 (dépenses basées sur les chiffres de 1948), les dépenses totales des communes ont été de 16 330 000 francs et les recettes de 5 159 000 francs. Les subventions de l'Etat ont donc été calculées sur un déficit de 11 172 000 francs.

Les chiffres des dépenses d'assistance publique des communes sont fonction de leur situation particulière et varient par exemple suivant le nombre des cas de faiblesse d'esprit, de maladies mentales, d'alcoolisme, le nombre des familles nombreuses. Tous ces facteurs entraînent une différenciation dans l'attribution des subsides ordinaires, qui peuvent varier entre 40 et 60 %.

Voici la répartition des subsides de l'Etat pour l'assistance publique en 1947:

23 communes n'ont touché aucune subvention,
42 communes ont touché 40 à 45 %,
86 communes ont touché 45 à 50 %,
201 communes ont touché 55 à 60 %.

Aucune commune n'a touché plus de 60 %, plafond actuel des subventions ordinaires.

Toutes les grandes communes: Berne, Bienne, Thoune, Köniz, Langenthal, Interlaken, Delémont, St-Imier, etc., ont touché moins de 50 %, à savoir 48, 49, 49,5 %.

D'autre part, un allègement sensible pour toutes une catégorie de communes résulte de l'application de l'article 77, réglée par décret de 1949. Cet article alloue des subsides extraordinaires aux communes lourdement chargées par l'assistance, alors même que la somme affectée à ce but n'est pas très considérable. Le motionnaire ne semble pas avoir accordé beaucoup d'attention au décret de 1949, dont il a estimé les effets tout à fait insuffisants. Cependant les chiffres suivants montrent les résultats de l'application de ce décret en 1950 (sur la base des chiffres de 1948):

23 communes n'ont touché aucun subside,
36 communes ont touché du 40 au 45 %,
72 communes ont touché du 45 au 50 %,
106 communes ont touché du 50 au 55 %,
148 communes ont touché du 55 au 60 %,
41 communes ont touché du 60 au 65 %,
9 communes ont touché du 65 au 70 %,
3 communes ont touché du 70 au 75 %,
2 communes ont touché du 75 au 80 %,
1 commune a touché du 84,2 %.

On ne niera donc pas qu'une réelle compensation financière n'existe déjà, ce qui ne signifie nullement que nous ne sommes pas disposés à étudier l'éventualité d'une péréquation financière plus étendue. Il est cependant nécessaire de faire état d'une autre disposition d'ordre général qui entraîne une nouvelle péréquation financière étendue et très appréciable. Elle est contenue dans l'article 79 de la Loi sur l'assistance publique, qui ne fait que répéter l'article 91 de la Constitution cantonale, lequel prévoit la perception d'un impôt dit d'assistance, pouvant s'élever jusqu'à concurrence du 1/4 de l'impôt direct. Cet impôt est actuellement perçu et il constitue les $^4/_{21}{}^e$ de la quotité de l'impôt de l'Etat. Son but est de permettre à l'Etat de faire face à ses tâches en matière d'assistance: administration de l'assistance, assistance extérieure de l'Etat, entretien et création d'établissements spéciaux, participation aux dépenses des communes. Cet impôt est perçu par les communes et il fait partie intégrante de l'impôt d'Etat. Il a atteint en 1949 le montant de 20 millions de francs, en chiffres ronds. Sur cette somme, l'Etat a attribué aux communes des subventions totales de 5 700 000 francs, de sorte que 14 700 000 francs lui sont demeurés.

Par qui cette plus-value a-t-elle été fournie? Nous n'avons pas fait les calculs pour toutes les communes bernoises, mais nous pouvons cependant déclarer que 9 millions de francs ont été fournis par treize communes représentant 300 000 habitants environ. La ville de Berne a versé un excédent de 5 057 000 francs, après déduction de 1 200 0000 francs de subventions que l'Etat lui a octroyé, et Bienne 2 040 000 francs. Par contre un grand nombre d'autres communes versent à l'Etat des sommes inférieures au montant des subventions qu'elles reçoivent.

C'est là une deuxième source de péréquation financière entre les communes à forte capacité financière et les communes faibles; elle ne saurait être passée sous silence et elle explique la résistance de certaines communes à un allègement plus considérable des charges d'assistance, ainsi que le demande M. Beyeler.

Nous avons reçu, en effet, en date du 20 février un mémoire émanant des communes de Berne, Bienne, Thoune, Berthoud et Langenthal, dans lequel on lit notamment: «Eine Entlastung der schwer belasteten Gemeinden durch gestaffelte Staatsbeiträge im Armenwesen zu Lasten der finanziell besser gestellten Gemeinden herbeizuführen, ist nicht angängig, wenn eben nicht die Armenausgaben die besondere Last der finanziell schwachen Gemeinden bedeuten. Sind nicht die Armenlasten der Grund

der finanziellen Schwerbelastung, so muss der Finanzausgleich zwischen den Gemeinden einerseits und dem Staate anderseits auf einer andern Grundlage, nämlich der der Ursache der Schwerbelastung, gesucht werden. Bei den durch die Armenausgaben schwer belasteten Gemeinden bringt das mehrerwähnte Dekret die nötige Hilfe .....»

Il est certain que la conclusion de ce mémoire n'est pas identique à celle de M. Beyeler et j'insiste, quant à moi, sur la nécessité de comprendre, à la lumière des faits que je vous ai exposés, les résistances qui se manifestent dans ce domaine. Nous avons montré au Grand Conseil:

1° la relativité des charges d'assistance par rapport à d'autres charges des communes;

2° la réalité, la forme et l'ampleur de la compensation actuelle.

Ces constatations découlent d'un examen objectif et comparé de la situation.

D'autre part, il importe de tenir compte aussi des faits qui dérivent de la diversité de la situation des communes: diversité de la situation géographique, diversité de la situation économique, diversité du développement de la population, stagnation, recul ou augmentation de cette population.

De plus, partout les communes doivent supporter les mêmes charges publiques: écoles, travaux publics, assistance, administration générale. Même les communes économiquement faibles et les communes de montagne en particulier ont à faire face à des charges supplémentaires, telles que dépenses pour les endiguements, entretien des chemins, charges proportionnellement très lourdes compte tenu des ressources restreintes dont elles disposent et en dépit d'une forte quotité d'impôt. Il ne faut pas oublier, en outre, que ces régions ont le droit de bénéficier, elles aussi, de l'évolution sociale et du progrès technique et que la vie rude, laborieuse et difficile de leurs habitants les autorise à faire appel à la solidarité de leurs concitoyens mieux placés.

Le souci d'objectivité nous conduit donc également à reconnaître en principe la nécessité d'étendre et d'améliorer la compensation financière actuellement existante. Notre législation contient déjà, dans certains de ses dispositions, une compensation financière entre communes. Je citerai la loi sur les traitements du corps enseignant, la loi sur les contributions des communes à l'assurance-chômage et à l'AVS, les dispositions de la loi relative au fonds de compensation fiscale, la loi sur la lutte contre la tuberculose. La loi sur l'instruction primaire, dont le Grand Conseil connaîtra en première lecture, contient aussi la compensation en matière de constructions scolaires.

En matière d'assistance, on peut envisager, avec le motionnaire, la revision des articles 38 et 53 de la loi de 1897, pour en rompre le cachet d'uniformité et pour opérer une péréquation plus poussée. Il serait possible aussi d'arriver au même résultat en se servant de l'article 77 de la loi sur l'assistance publique et en modifiant à cet effet le décret de 1949.

J'en arrive aux conclusions du gouvernement: en principe, le gouvernement est d'accord avec le motionnaire pour estimer qu'une meilleure péréquation financière en matière d'assistance peut être envisagée sous une forme ou sous une autre, mais qu'elle devrait être très soigneusement étudiée. Il ne saurait cependant, à son avis, être question de donner à cette péréquation une forme rigide. Sur le fond, donc, le gouvernement partage l'opinion du motionnaire. Quant à la forme, le gouvernement désire attirer l'attention du Grand Conseil sur le fait que la situation générale des communes financièrement faibles est actuellement à l'étude (votre président vous a renseigné à ce sujet dans son discours d'ouverture): motion Gfeller, postulat Burgdorfer, interpellation Hirsbrunner, action en faveur des communes obérées de l'ancien canton, lancée l'automne dernier. La Direction des finances examine actuellement toutes les questions qui se posent dans ce domaine, y compris celles relatives à l'assistance. Dans une lettre adressée à la Direction des œuvres sociale, en date du 7 février 1951, la Direction des finances a écrit ce qui suit: «Auf der Finanzdirektion wird gegenwärtig an einem Bericht über den Finanzausgleich gearbeitet, in welchem auch die in der Motion Beyeler verlangte Abstufung der Staatsbeiträge an die Gemeinden im Armenwesen auf Grund ihrer Finanzkraft zur Behandlung kommt. Der Bericht liegt zur Stunde noch nicht vor, und bis zum Beginn der Märzsession, in welcher Sie die Motion Beyeler zu beantworten gedenken, wird er jedenfalls von der Finanzdirektion noch nicht endgültig bereinigt sein....»

Les questions soulevées par le motionnaire seront donc également étudiées par la Direction des finances, et le gouvernement estime en conséquence qu'il convient d'attendre le résultat de ces études.

Le gouvernement m'a autorisé aujourd'hui à déclarer au Grand Conseil qu'un rapport détaillé sur toutes les questions de péréquation financière sera établi au cours de 1951 et que des propositions concrètes seront présentées à ce sujet. En conséquence, le gouvernement accepte la motion Beyeler en principe et pour étude. Cependant, après avoir pris l'avis de juristes et après avoir entendu les déclarations du Président du Grand Conseil au sujet de la signification des motions et des postulats d'après le règlement, la manière dont le gouvernement a l'intention de traiter la proposition Beyeler correspond plutôt à un postulat qu'à une motion. C'est pourquoi je prierai M. Beyeler de bien vouloir consentir à transformer sa motion en postulat, ce qui permettra au gouvernement d'examiner non pas une solution, mais toutes celles qui pourraient intervenir dans le domaine de l'assistance. Toutes ces solutions feront l'objet du rapport qui sera présenté au Grand Conseil au cours d'une prochaine session.

Je vous prierai donc de bien vouloir déclarer recevable la proposition de M. Beyeler sous forme de postulat.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Vertragsgenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 8. Januar 1951 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Luise

Gygax in Erlach deren Besitzung im Gostel, Gemeinde Erlach, Parzelle Nr. 462 im Halte von 8,42 a mit dem für Fr. 19 600 brandversicherten Gebäude mit einem amtlichen Wert von Fr. 18 510. — zum Preise von Fr. 25 000. — erwirbt, wird genehmigt.

Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Studer, worauf Grossrat Luick und Regierungsrat Mœckli, stellvertretender Finanzdirektor, antworten. Hierauf wird folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen:

Beschluss:

Zum Abbruch des Gebäudes Murtenstrasse 21 und zur Herrichtung des Platzes zwecks Aufstellung einer Autohalle wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 50 000. — zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 Neu- und Umbauten bewilligt.

Gleichzeitig wird die Finanzdirektion ermächtigt, mit Paul Lindt, Elite-Garage, einen Pachtvertrag für das zur Aufstellung einer Autohalle benötigte Terrain auf die Dauer von 10 Jahren abzuschliessen.

Dekret über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen der Geistlichen, sowie der Professoren und Dozenten der Hochschule

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Steinmann, Präsident der Kommission. Es handelt sich um eine formelle Sache. Sie erinnern sich, dass wir in der Novembersession ein Dekret über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen des Staatspersonals behandelt haben. Damals hatten die Verwaltungsinstanzen es unterlassen, auch die Geistlichen, die Professoren und Dozenten in diese Neuregelung einzubeziehen. Diese Unterlassung wird nun gutgemacht, indem dem Grossen Rat ein Entwurf vorgelegt wird, der Uebereinstimmung herstellt. Ich wollte die Kommission wegen dieses kleinen Geschäftes nicht vor der Session bemühen; sie ist auf heute nachmittag zusammenberufen. Nachdem aber der Präsident die Frage stellt, ob das Dekret spruchreif sei und ich von verschiedenen Kommissionsmitgliedern zustimmende Erklärungen erhalten habe, würde ich mit Einwilligung des Grossen Rates annehmen, es herrsche allgemeines Einverständnis darüber, wegen der materiellen Selbstverständlichkeit des Dekretes erübrige sich eine Kommissionsberatung. Nach Reglement ist das zulässig. Ich beantrage Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Steinmann, Präsident der Kommission. Das Dekret erstreckt sich auf die Neufestsetzung der Grundbesoldungen der Geistlichen, der Professoren und der andern Dozenten der Hochschule und stimmt im übrigen vollständig überein mit den Dekreten, die seinerzeit für die Staatsbeamten und die Lehrerschaft erlassen wurden.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Dekret

über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen der Geistlichen sowie der Professoren und Dozenten der Hochschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Dekret vom 13. September 1950 über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen des Staatspersonals wird in gleicher Weise angewendet auf die Grundbesoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (Dekret vom 26. November 1946), auf die Grundbesoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule (Dekret vom 26. November 1946) sowie auf alle durch den Regierungsrat festgesetzten Grundbesoldungen.

§ 2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft.

Bodenverbesserung; Ergänzung und Erweiterung der Entwässerung Rüti b. B., Staatsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Rüti b. B. ersucht um einen Beitrag an die zu Fr. 160 000. — veranschlagten Kosten der Ergänzung und Erweiterung ihrer Entwässerungsanlage «Bürenmatten» in der Gemeinde Rüti b. B. Die Ergänzung mit teilweiser Rekonstruktion erstreckt sich auf eine Fläche von 43,5 ha, die Erweiterung auf eine Fläche von 24,2 ha.

An die wirklichen Kosten dieses Unternehmens wird ein Staatsbeitrag von 25%, höchstens jedoch Fr. 40 000. — aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre

Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Wird das meliorierte Land innert 20 Jahren seit Genehmigung der Bauabrechnung durch die Subventionsbehörden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, so ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffende Fläche entfallenden Beitragsanteile zurückzufordern. Die Rückerstattungspflicht ist im Grundbuch anzumerken.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1955.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Landwirtschaftliche Neusiedelung Gros Montcenez, Gemeinde Montfaucon

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Ulrich Amstutz, Landwirt in Petit Montcenez, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer landwirtschaftlichen Siedlung, welche er auf der Liegenschaft Gros Montcenez erstellen will.

Die Kosten der Siedlung sind auf Fr. 141 000.— veranschlagt inklusive Wasserversorgung und Elektrizitätszuleitung.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, aus Bodenverbesserungskrediten, Rubrik 2410 947 1, an die wirklichen Kosten der Siedlungsanlage einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 35 250.—, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Wenn die Subventionsquote des Bundesbeitrages tiefer ausfällt, wird die Landwirtschaftsdirektion ermächtigt zu entscheiden, ob auch die Subventionsquote des Kantons entsprechend herabzusetzen ist.

2. Im Fall einer Ueberschreitung der veranschlagten Kosten wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

3. Die Siedlung darf ihrem Zwecke nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung der Subventionen an gerechnet, ohne Einwilligung des Eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

4. a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert 20 Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungspflicht ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrage von Fr. 70 500.— einzutragen. Diese Grundpfandverschreibungen werden zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von zirka zwei Drittel der veranschlagten gesamten Baukosten von rund Fr. 141 000.— errichtet.

b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringende) im Zeitraum von 20 Jahren die Subventionen zurückzuverlangen.

5. Zusätzlich verpflichtet sich der Gesuchsteller folgende eidgenössischen Bedingungen einzuhalten:

a) Die erstellte Baute ist gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern, und zwar mindestens in der Höhe des Kantons- plus des Bundesbeitrages. Bei Zerstörung der Baute durch Feuer oder Elementarereignisse ist diese wieder zu erstellen, oder dann sind die Kantons- und Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Die Pläne für einen Wiederaufbau sind der kantonalen Landwirtschaftsdirektion zuhanden des Eidgenössischen Meliorationsamtes zur Einsicht einzureichen.

b) Alle mit Subventionen erstellten Bauten sind dauernd sorgfältig und fachgemäss zu unterhalten. Diese Verpflichtungen sind in der Sicherheitsgrundpfandverschreibung aufzunehmen.

6. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnung — die gemäss den Weisungen des kantonalen Kulturingenieurs ausgearbeitet sind — im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und nur insoweit, als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zugrunde lagen, zu erfolgen.

7. Der Gesuchsteller hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung, sowie mit der Aufstellung der Abrechnung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Kulturingenieurbureau getroffen werden.

8. Die Weisungen des kantonalen Kulturingenieurbureaus und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.

9. Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.

10. Die Frist zur Ausführung der Arbeiten und zur Einreichung der Schlussabrechnung wird auf Ende 1953 festgesetzt.

Verkauf von Staatswald; Vertragsgenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem laut Ermächtigungsbeschluss des Regierungsrates Nr. 6350 vom 23. November 1950 am 19. Januar 1951 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Staatsforstverwaltung, letztere vertreten durch Fritz Schwarz, Kreisoberförster in Thun, abgeschlossenen Vertrag wird die Genehmigung erteilt.

Darnach verkauft der Staat Bern der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Errichtung einer Schiessanlage in der sogenannten Wittaumatt im Kandergrund zwei Teile Wald, nämlich:

1. zirka 6,1030 ha von Parzelle Nr. 226, Grundbuchblatt Thun-Strättligen und
2. zirka 0,7160 ha von Parzelle Nr. 100, Grundbuchblatt Amsoldingen

total zirka 6,8190 ha zum Preise von Fr. 5500.— pro Hektare oder zirka Fr. 37 000.—.

Die Messurkunde über die genaue Vermessung der Vertragssachen ist durch Geometer Hofmann in Thun noch anzufertigen und der amtliche Wert noch festzulegen. Der beurkundende Notar wird ermächtigt, die genauen Flächen, die amtlichen Werte und den totalen Kaufpreis in einem Nachtrag zur Verkaufs-Urschrift zu verbalisieren.

Nutzen und Schaden gehen an die Käuferin über nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

Die Auszahlung des Kaufpreises erfolgt nach der Eintragung des Vertrages im Grundbuch an die Kantonsbuchhalterei zuhanden der Domänenverwaltung.

In Ausführung von Art. 31 des Forstgesetzes vom 20. August 1905 wird mit dem Verkauf der vorgenannten Fläche gleichzeitig die Rodung von 2,50 ha Wald zur Erstellung der Schiessanlage bewilligt.

Waldwegprojekt; Finanzierung

Auf Antrag von Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, wird die Behandlung dieses Geschäftes auf die folgende Session verschoben.

Schluss der Sitzung um 16. 15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 6. März 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauder, Brahier, Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Burkhalter (Muri), Grütter (Fritz), Hauser, Hubacher, Juillard, Scherz, Schwarz (Langnau), Stucki (Steffisburg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hochuli, Schürmann.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Zimmermann und Mitunterzeichner betreffend Wählbarkeit der Frauen in richterliche Stellen

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 775.)

Zimmermann. Nachdem gestern dieses Geschäft nicht behandelt werden konnte — der Präsident war erbost —, hat er es in hellem Zorn als Nr. 1 auf die heutige Traktandenliste genommen. Ich will mich erkenntlich zeigen und die Begründung meiner Motion möglichst kurz halten.

Nach der Beratung über die Justizreform reichte ich diese Motion ein in der Meinung, wir sollten die Frauen als ins Amtsgericht und ins Geschworenengericht wählbar erklären. In diesen Gerichten haben wir jetzt nicht nur Juristen, sondern auch Laien. Wie in meiner Motion geschrieben steht, war es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, schon bei der Beratung des Gesetzes über den Ausbau der Rechtspflege die Wählbarkeit von Frauen in die genannten Gerichte vorzusehen. Unsere Kantonsverfassung schreibt vor, dass nur stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, die 25 Jahre alt sind, in richterliche Stellen gewählt werden können. Nachdem wir den Frauen das Stimmrecht nicht einräumen — wir sagen, sie seien nicht fähig, über das Wohl und Wehe unseres Landes mitzuentscheiden — müssen wir einen andern Weg finden. (Zwischenruf **Steinmann:** Das sagen wir nicht!). In der Praxis kommt es doch auf das heraus.

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der Vorlage über die Justizreform schon kurz auf meine Motion geantwortet. Ich möchte ihm danken. Er machte darauf aufmerksam, dass die Regierung eine Verkoppelung der Motion mit der gegenwärtig in Beratung stehenden Vorlage über die Justizreform ablehnen müsste. Selbstverständlich beabsichtigen wir das nicht, sonst hätten wir bei Beratung der Justizreform entsprechende Anträge gestellt. Die Verwirklichung meiner Motion geht über den Weg einer Verfassungsänderung; also ist eine besondere Vorlage nötig.

Warum nennen wir in unserer Motion speziell die Amtsgerichte und die Geschworenengerichte? Wir glauben, dass in Zivilangelegenheiten wie Ehescheidungen, Vormundschaftsfragen, Entzug der elterlichen Gewalt usw., und auch in Straffällen nicht allzu schwerer Art, die von den Amtsgerichten behandelt werden, die Mitwirkung der Frau als Richter nötig sei. Das wissen besonders die Leute, die in der Vormundschaftsbehörde einer Gemeinde tätig sind. Wenn es um Fragen der Familie geht, urteilt die Frau ganz anders als der Mann. Man sagte mir zwar verschiedentlich, die Frauen werden schärfer urteilen als die Männer. Jedenfalls habe ich bei meiner Arbeit in Gemeindekommissionen immer wieder gesehen, dass die Frauen in Familienfragen wirklich anders urteilen als wir Männer. Wir waren über die Mithilfe der Frauen sehr froh. Ich bin überzeugt, dass die Frauen in den Amtsgerichten ebensogut und ebenso wertvoll wirken könnten, wie das in den Gemeinden geschieht. Ihre Mitarbeit ist umso wünschenswerter, als sich unter den Klägern und Angeklagten auch Frauen befinden.

Für das Geschworenengericht gilt dasselbe, nur dass dort schwerere Fälle beurteilt werden. Bei jeder Serie von Strafnachlassgesuchen, die dem Grossen Rat unterbreitet wird, finden Sie eine ganze Reihe von Fällen, bei denen sie sich werden sagen müssen, dass für deren Beurteilung die Mitwirkung von Frauen wünschbar wäre.

Wir wollen im Kanton Bern nicht sprunghaft vorwärts gehen. Wir haben manchmal in Gesetzgebungssachen im Kleinen angefangen und eine Einrichtung, wenn sie sich bewährte, langsam und ruhig ausgebaut. Darum habe ich in der Motion nur von den Amtsgerichten und den Geschworenengerichten geschrieben. Die Juristen sagen vielleicht, eine solche Beschränkung wäre nicht möglich. Ich bin aber überzeugt, dass dies zulässig ist, wenn man es in der Verfassung vorschreibt, dort also sagt, in welche Gerichte die Frauen wählbar sind. Freilich, wenn man den Gedanken ganz allgemein fassen würde, wären die Frauen dann, wie das im Kanton Waadt der Fall ist, in alle richterlichen Stellen wählbar. Das hat auch der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung zur Justizreform geschrieben. Ich will also nicht so weit gehen. Wir wollen die Frauen dort wählbar erklären, wo ihre Mitwirkung nötig ist, und können so Erfahrungen sammeln. Später sehen wir dann, ob ein Ausbau nötig sei oder nicht.

Im heutigen « Bund » ist ein Aufsatz gedruckt, der einen Teil meiner Motionsbegründung vorwegnimmt. Es heisst dort, die Tätigkeit der Frauen im Richteramt werde im Kanton Waadt nicht etwa schlecht beurteilt, sondern im Gegenteil geschätzt. — Wenn meine Motion verwirklicht wird, brauchen Sie nicht zu befürchten, das Frauenstimmrecht würde daraufhin beschlossen. Letztes Jahr wurden im Kanton Waadt über 40 Frauen in Amtsgerichte gewählt, und trotzdem wurde dort dieser Tage das Frauenstimmrecht abgelehnt, womit die Frage dort wohl wieder für lange Zeit entschieden ist. Im Kanton Waadt werden die Frauen eben in jene Aemter gewählt, wo sie nötig sind.

Unsere Richter müssen sicher eine juristische Schulung haben, aber daneben müssen sie allgemeine Lebenserfahrung besitzen. Solche Persönlich-

keiten finden wir auch unter unseren Frauen. Lesen Sie im heutigen «Bund» nach, was der verstorbene Scheurer von seiner Mutter schrieb. Unsere Frauen und Mütter könnten in Amtsgerichten und Geschworenengerichten so gut wie wir Männer über Frauen und Kinder urteilen. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

M. **Moine,** Directeur de la Justice. Le Conseil-exécutif a déjà donné son avis par écrit au sujet de la motion de M. le député Zimmermann dans le rapport destiné à la deuxième lecture du projet de loi sur la réforme judiciaire. Je me permettrai cependant d'y ajouter quelques commentaires.

M. Zimmermann, constatant que, pour des raisons constitutionnelles, les femmes ne peuvent être admises à des fonctions judiciaires où elles auraient leur juste, leur très juste place, demande la modification de l'article 13 de la Constitution pour permettre aux femmes de siéger dans les tribunaux. L'article 13 de la Constitution a la teneur suivante:

> «Wählbar als Mitglied des Grossen Rates sowie zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.»

Or les autorités administratives et judiciaires désignées par la Constitution sont le Conseil-exécutif, les préfets, le Cour suprême, y compris les suppléants, les tribunaux de district (président, juges, suppléants), ainsi que le jury des cours d'assises. La Constitution stipule nettement que pour être éligible aux dites fonctions, il faut être électeur et âgé de 25 ans.

Est-il vraiment opportun, dans les circonstances actuelles, d'aller au devant du peuple bernois pour lui proposer une modification de l'article 13 de la Constitution? Aurions-nous — et je vous pose la question sans ironie — quelque chance de succès? Je pense que, pas plus que moi, M. Zimmermann ne pousse la naïveté jusqu'à croire que le peuple bernois accepterait une revision dans le sens demandé par le motionnaire, surtout après l'échec féministe du 25 février dernier dans le canton de Vaud. Une réforme pourtant modeste, très modeste, a été repoussée, alors qu'elle ne tendait qu'à autoriser les communes à introduire le droit de vote des femmes en matière communale ou paroissiale.

Je vous rappelle aussi qu'une pétition portant 50 118 signatures, dont 18 000 signatures de Bernois, a été remise au Grand Conseil le 16 mai 1945. Elle demandait l'adoption d'une disposition autorisant les communes à accorder le droit de vote général aux Suissesses établies sur leur territoire.

Le Conseil-exécutif proposa, en atténuant la demande de la pétition, d'étendre le droit de vote aux femmes seulement dans les affaires communales. Mais la commission du Grand Conseil elle-même a refusé l'entrée en matière et l'examen du projet. Celui-ci dort depuis cinq ans d'un très profond sommeil.

Les arguments avancés par M. le député Zimmermann me paraissent justes et pertinents et je ne crois pas, en bonne logique, qu'on puisse contester l'aptitude des femmes à siéger dans un tribunal ou dans un jury d'assises. Personnellement, je ne peux pas suivre certains coupeurs de cheveux en quatre ou des analystes qui prétendent que le critère du caractère masculin c'est la raison et que celui du caractère féminin c'est la passion, alors que, tous les jours, nous sommes obligés de constater que bien des ménages sombrent par suite de la passion des hommes, tandis que d'autres sont sauvés grâce à la raison des femmes. Mais la logique est une chose et la politique, surtout en matière de scrutin où le sentiment joue un rôle capital, en est une autre. Lier la modification de l'article 13, qui doit être examinée en soi, à la réforme judiciaire, c'est vouer celle-ci à sa perte. Et ce n'est pas, je le sais, ce que cherche M. le député Zimmermann.

La réforme judiciaire soulève des problèmes urgents, dont la solution ne peut pas être renvoyée sine die sans que cela ne nuise en fin de compte aux faibles et aux petites gens. Il est dans l'intérêt des justiciables bernois qu'on assouplisse au plus vite notre procédure; il est dans l'intérêt des justiciables bernois qu'on modifie l'assistance judiciaire au plus vite et qu'on simplifie certaines formalités. La question féministe qu'a soulevée M. Zimmermann est une question de principe, qui agite les esprits depuis plus de 50 ans, et elle doit être examinée indépendamment d'autres problèmes. C'est pourquoi nous demandons à M. Zimmermann de transformer sa motion, de caractère impératif, en postulat, ce qui nous permettra de l'étudier isolément en toute tranquillité, sans le lier à la réforme judiciaire.

La Direction de la Justice s'est adressée à tous les cantons confédérés pour leur demander de l'orienter au sujet des droits politiques des femmes. Presque partout ces droits politiques sont inexistants, le peuple ayant toujours repoussé tous les projets, même dans les cantons dits progressistes. Dans aucun canton — et j'insiste sur ce fait — les femmes ne sont éligibles aux fonctions judiciaires, sauf dans le canton de Vaud, où elles y ont accès «en principe» (la formule me plaît beaucoup). Cependant aucune femme vaudoise n'est juge de carrière, ni greffier, ni même huissier. Dans quelques cantons où existent des tribunaux pour enfants, les femmes sont éligibles, mais il s'agit là pour le moment d'une possibilité toute platonique, puisqu'aucune d'entre elles n'y siège, même dans le canton de Zurich. Bâle-ville, canton citadin avancé, en est au même point que Berne, puisque, le 14 novembre dernier, le Grand Conseil, examinant en première lecture, en même temps que nous, un projet de loi modifiant l'organisation judiciaire, a décidé que les femmes seraient électrices et éligibles dans les Gewerbegerichte.

Mais si la Constitution bernoise élimine les femmes de certaines fonctions judiciaires ou administratives, je dois à la vérité de dire que le Conseil-exécutif interprète la loi de la façon la plus large qui soit. Un greffier de chambre (Kammerschreiber) à la Cour suprême est une femme avocate; il en est de même d'un secrétaire-juriste à la préfecture de Berne.

Dans les greffes et dans les préfectures, il y a de nombreux employés féminins. L'adjoint du chef de l'Office cantonal des mineurs est une femme et partout les adjoints des avocats des mineurs sont des assistantes sociales. On ne peut donc dire que, dans ce domaine-là, l'administration bernoise soit misogyne. Il n'y a donc pas péril en la demeure; la justice, dont la tâche est d'aider naturellement le

faible tout en veillant au maintien de l'ordre, a pour l'instant des problèmes beaucoup plus urgents à résoudre que de décider si les femmes peuvent ou ne peuvent pas siéger comme juré, comme juge ou comme président de tribunal.

La pléthore de jeunes juristes, de jeunes avocats, de jeunes notaires qui sortent par dizaines et dizaines chaque année de notre université et qui sont en quête de fonctions administratives, me préoccupe beaucoup plus, personnellement, qu'un débat strictement académique sur l'accès des femmes dans les tribunaux.

D'ailleurs, soit dit en passant — et c'est tout à leur honneur et à leur avantage — les femmes constituent à peine $^1/_{10}{}^e$ de la clientèle,si l'on peut employer ce terme, des tribunaux et des prisons. Cela signifie qu'elles-mêmes s'intéressent d'abord, sur le plan politique, à d'autres problèmes qu'à ceux que pose immédiatement l'ordre judiciaire. Il y a l'école, la paroisse, les tutelles, la vie communale, où elles peuvent, je ne crains pas de le dire, où elles devraient jouer le rôle qui est naturellement le leur.

C'est pourquoi, au nom du Conseil-exécutif unanime, tout en admettant les raisons de principe justifiées qui ont guidé le motionnaire, je demande à M. le député Zimmermann de transformer sa motion en postulat. Nous sommes prêts à l'accepter et à l'étudier comme tel.

Zimmermann. Ich bin mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat einverstanden, damit nicht etwa der Gedanke aufkommt, ich wolle die dringend nötige Justizreform irgendwie mit einer Frage tangieren, die ohne weiteres zurückgestellt werden kann, bis die Justizreform unter Dach ist. Ich danke dem Regierungsrat für seine sehr interessanten Ausführungen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit.

Gesetz
über Jagd, Wild- und Vogelschutz

Zweite Beratung.

Fortsetzung.

(Siehe Jahrgang 1950 Seite 722.)

Art. 7.

Zingg (Laupen), Präsident der Kommission. Bevor ich auf die strittigen Art. 7 und 18 eintrete, gestatte ich mir, folgendes auszuführen:

In bezug auf die Zonenfrage und die Kreisteilung hat in der Novembersession anlässlich des Beginns der zweiten Lesung dieser Vorlage Grossrat Burkhalter namens der jurassischen Deputation den Antrag gestellt, es sei die Freiheit der Wahl der Jagdkreise so zu gestalten, dass jeder Jäger im Kanton, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz, für eine der drei Zonen ein Patent lösen könne, also ohne gehalten zu sein, das Patent für den Jagdkreis seines Wohnortes zu erwerben. Daraufhin beschloss der Grosse Rat im November, die weitere Beratung der Art. 7 und 18 sowie die Schlussabstimmung auf die nächste Session zu verschieben, um der Forstdirektion und der Kommission Gelegenheit zu geben, verschiedene Fragen bezüglich der Jagdzonen noch abzuklären. — Das ist nun geschehen. Die Forstdirektion hat die interessierten Verbände der Jagd und des Naturschutzes noch einmal befragt. Der Kantonal-Bernische Patentjäger-Verband erklärte, dass die Unterteilung des Kantonsgebietes in die vorgesehenen drei Jagdkreise als das eigentliche Kernstück der Vorlage und weiterhin als unentbehrliche Massnahme zu betrachten sei. Die Delegiertenversammlung des Patentjäger-Verbandes des Kantons Bern, die im Januar in Meiringen stattfand, hat bei namentlichem Aufruf bei lediglich drei gegenteiligen Meinungen, die aus dem Jura fielen, sich positiv zu der in Beratung stehenden Vorlage geäussert. Dieser Verband sagt unter anderem folgendes: Würde man einer weitergehenden, wie der von den Vertretern des Jura verlangten, besonderen Freizügigkeit zustimmen, wobei das verbilligte Patent den Bewerbern nicht allein für den Wohnbezirk, sondern auch, nach freier Wahl, für einen der drei Bezirke verabfolgt werden könnte, so wäre dem Hauptzweck des neuen Gesetzes, das heisst der Schaffung einer besseren Ordnung und einer Verbesserung des Wildschutzes im besonderen, wenig gedient. —

Die kantonale Naturschutz-Kommission sprach sich ebenfalls, ohne Gegenantrag, für das Gesetz und insbesondere auch für die vorgesehene Zonenordnung aus, ebenfalls der Schweizerische Bund für Naturschutz.

Gestützt auf diese Vernehmlassungen hat der Forstdirektor der vorberatenden Kommission vorgeschlagen, am bisherigen Text der Zoneneinteilung festzuhalten. Die vorberatende Kommission hat letzten Freitag noch einmal über die Art. 7 und 18 beraten. Sie hat einen Antrag der jurassischen Deputation auf gänzliche Aufhebung der Zonen mehrheitlich abgelehnt. Ebenfalls wurde der Antrag eines jurassischen Kollegen, den Jagdkreis frei wählen zu dürfen, abgelehnt. Die Kommission hat sich mehrheitlich dem regierungsrätlichen Antrag angeschlossen.

Es ist mir persönlich nicht ganz verständlich, weshalb die jurassische Deputation so starr an dieser Forderung der Aufhebung der Kreisteilung festhält. Wo gibt es eigentlich ein schöneres Jagdgebiet als in unserem Jura? Der Forstdirektor hat zugesichert, die Hebung des Wildbestandes dort zu unterstützen. Ich bin überzeugt, dass der Jagdbezirk Jura mit der Zeit ein Jagdparadies werden wird, wenn man dazu ein wenig Sorge trägt. Wer aber dennoch, trotz dieser Schönheit des Jura, die Jagdgründe des Mittellandes aufsuchen will, kann das tun, lediglich gegen eine kleine Mehrgebühr. Für einen so schönen Sport wie die Jagd, ein so schönes Vergnügen und einen so guten Zeitvertreib wie die Jagd im ganzen, grossen Kanton Bern darf eine Mehrgebühr von Fr. 50.— respektive Fr. 100.— gegenüber der Zonengebühr verantwortet werden. Das kann jeder Jäger bezahlen. Wer diese Gebühr aber nicht zahlen will, der muss eben von diesem edlen Weidgang ablassen. Nie, meine Herren vom Jura, kann diese Zoneneinteilung ein Stachel gegen den Jura sein und nie kann sie staatspolitische

Bedeutung haben. Die Kreisteilung dient einzig und allein einer verbesserten, zeitgemässen Jagd.

Kommission und Regierung beantragen Ihnen, dem momentan schwachen Wildbestand des Jura dadurch Rechnung zu tragen, dass für die nächsten 5 Jahre, also bis zur Wiedererhöhung des Wildbestandes im Jura, die Gebühren für die Patente II und III für den Jagdkreis Jura um 20 % zu reduzieren seien. Das Patent II würde also im Jura Fr. 152.— statt Fr. 190.—, das Patent III Fr. 120.— statt Fr. 150.— kosten. Nach diesem Entgegenkommen noch von einer Ungleichheit zu sprechen, wäre sicher sehr gewagt.

Wohl in allen Fraktionen wurde das Postulat besprochen, das Herr Müller (Aarberg) im Dezember im Nationalrat einreichte. Auch unsere Kommission hat darüber gesprochen. Vielleicht wird, gestützt auf dieses Postulat, hier ein Verschiebungsantrag gestellt, weil man glaubt, dieses Postulat schaffe mit der Zeit für die kantonale Jagdgesetzgebung etwas andere Grundlagen. — Das Postulat des Herrn Nationalrat Müller tangiert aber unseren Gesetzesentwurf nicht im geringsten. Das bernische Jagdrecht wird damit gar nicht tangiert. Ob und wann an der eidgenössischen Jagdordnung etwas geändert werden wird, ist mir nicht bekannt. Mit unserem neuen Jagdgesetz erfüllen wir schon eine Forderung jenes Postulates, worin es unter anderem heisst: «Gleichzeitig wären die Kantone zu ersuchen, ihre Jagdgesetzgebung den erhöhten Schutzbedürfnissen unserer Wildfauna anzupassen und Massnahmen gegen die Verwilderung des Jagdbetriebes zu treffen.» Das ist ja gerade der Zweck unserer Vorlage.

Ich möchte Ihnen empfehlen, das Gesetz in dieser Session zu verabschieden, damit wir es im Herbst, nach der Jagd, vielleicht in Verbindung mit einer eidgenössischen Vorlage, dem Volke unterbreiten können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Arten von Jagdpatenten.

Art. 7. Es werden drei Arten von Jagdpatenten erteilt:

Patent I: Für die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere;

Patent II: Für die Jagd auf alles übrige jagdbare Wild;

Patent III: Wie Patent II, jedoch mit Ausschluss der Flugjagd im September.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Jagdpatentgebühren.

Art. 18. Für im Kanton Bern niedergelassene Schweizerbürger betragen die Jagdpatentgebühren:

Für das Patent I	Fr. 150.—
Für das Patent II	Fr. 290.—
Für das Patent III . . .	Fr. 250.—

Art. 18 a.

Zingg (Laupen), Präsident der Kommission. Der letzte Absatz von Art. 18 a lautet: «Bewerber ohne Wohnsitz im Kanton erhalten die Patente II und III nur für alle drei Jagdkreise zusammen.» Das hat man gegenüber der bisherigen Fassung abgeändert, indem der ausserkantonale Jäger mit dem hundertprozentigen Zuschlag nicht wahlweise in irgend einem Kreis des Kantons soll jagen können. Dieser Forderung der bernischen Jägerschaft haben Regierung und Kommission entsprochen. Ich bitte den Rat, ebenfalls zuzustimmen.

Schon vorhin erklärte ich, dass die Gebühren für die Patente II und III im Jura, in Berücksichtigung des schwachen Wildbestandes, eine Ermässigung um 20 % erfahren sollen.

Wyss (Herzogenbuchsee). Wir stossen im Jura wegen der Jagdzonen auf Opposition. Man sagt, es sei nicht demokratisch, den Kanton in drei Teile aufzuteilen. Andere Leute sagen, die vorliegende Skala sei zu kompliziert, sie sei für viele unverständlich. Ich war eine zeitlang eher Anhänger der Freizügigkeit, wollte unseren Jurassiern entgegenkommen. Ich habe mich nun belehren lassen, dass das Gesetz seine Wirkung verlieren würde, wenn wir die volle Freizügigkeit gewähren wollten. Ich habe mir das gründlich überlegt und bin jetzt der Auffassung, dass man dem Kommissionsantrag zustimmen sollte.

M. **Casagrande.** Je désire déclarer ici au nom de mes collègues jurassiens et avec la plus grande franchise que nous combattrons le projet de loi et que nous nous prononcerons contre lui en votation finale. Nous ne voulons pas que la situation qui s'est produite à l'occasion de la votation sur la loi sur la santé publique se reproduise. Nous estimons que la loi contient certaines bonnes dispositions, qui mettraient de l'ordre dans la situation actuelle, mais nous sommes d'avis qu'il faut supprimer les trois zones. Le nouveau projet de loi prévoit des amendes beaucoup plus fortes que l'ancienne loi, trois jours de relâche par semaine et le retrait du permis après la première amende. Ces dispositions sont de nature non seulement à apporter de l'ordre dans la situation, mais elles créeront beaucoup moins de tensions que la division du canton en trois zones.

Messer. Abs. 1 lautet: «An Jäger, die nur in den Jagdkreisen, wo sie wohnen, jagen wollen, werden die Patente II und III zu verbilligten Gebühren abgegeben ....». Ich beantrage, zu sagen: «... wo sie Wohnsitz haben ....». Das klingt etwas besser.

Huwyler. Wie schon bei der ersten Lesung möchte ich auch jetzt darauf aufmerksam machen, dass in Jägerkreisen über die Abgrenzung der Zone Mittelland-Oberland Unklarheit besteht. Man sagt, Thun sei im Kreis Oberland eingeschlossen. Wir sähen es gerne, wenn man sagen würde, es handle sich um das Amt Thun. Ich bitte den Forstdirektor, sich hierzu zu äussern.

M. **Piquerez.** Je désire compléter la proposition de M. Casagrande en demandant, à titre

principal, la suppression pure et simple de la division du canton en trois zones. Pour le cas où cette première proposition ne serait pas acceptée, je propose, à titre éventuel, que liberté soit laissée aux citoyens du canton de Berne de choisir la région dans laquelle ils veulent chasser, car je pose en fait que l'obligation qu'impose la nouvelle loi à un citoyen du canton de Berne de ne pas pouvoir chasser sur la partie du territoire de son pays de son choix est anticonstitutionnelle, antidémocratique et illégale.

Je fais enfin une troisième proposition, selon laquelle le district de La Neuveville devrait être compris dans l'arrondissement du Jura. Je demande que le Grand Conseil statue sur cette proposition au cours de la présente session.

Je renonce à justifier mes trois propositions, car je ne pourrais que répéter ce qui a déjà été abondamment avancé soit dans cette enceinte, soit devant la commission consultative.

Luder. Nicht zu Unrecht sagt der Kommissionspräsident, das Kernstück der Vorlage sei die Zoneneinteilung. Die Gefahr, dass dieses Gesetz verworfen wird, vergrössert sich, wenn wir die Zonen eliminieren. An der Verwerfung sind besonders die Freunde der Revierjagd interessiert.

Es wird mitunter gesagt, dass ohnehin nur die Jäger aus dem Jura, welche Autos hätten, ausserhalb ihrer Zone jagen könnten. Das stimmt zwar nicht ganz. Aber wenn das voll zutreffen würde, so liesse sich einwenden, dass die Automobilisten ja ohne weiteres etwas mehr zahlen könnten. Die Kommission ist der Auffassung, dass wir die Zoneneinteilung beibehalten sollten, andernfalls erweisen wir der Sache einen schlechten Dienst.

M. **Landry.** J'abonde dans le sens des propositions de mes collègues Casagrande et Piquerez et je désire revenir sur la proposition d'inclure le district de La Neuveville dans la zone du Jura. J'aimerais voir M. le directeur des forêts modifier son opinion sur ce sujet, car ce serait, à mon avis, une grande erreur que d'inclure le district de La Neuveville dans la zone du Mittelland.

Si donc l'article 18 est adopté, je formulerai la proposition suivante: «La limitation des trois arrondissements de chasse de l'Oberland, y compris Thoune, du Mittelland et du Jura sera établie par le Grand Conseil». (Au lieu du Conseil exécutif.)

Je n'ai lu aucun argument péremptoire en faveur de la décision d'inclure La Neuveville dans l'arrondissement du Mittelland et je crois que cette décision a été prise sur l'avis de quelques chasseurs qui voudraient se réserver le droit de chasser dans ce district. C'est pourquoi je regretterais que le gouvernement et le Grand Conseil prennent une telle décision.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Zoneneinteilung beschäftigte uns schon in der Novembersession ziemlich lange, gab dort Anlass zu verschiedenen Kontroversen. Nachdem dieses Gesetz für 1951 nicht mehr in Kraft treten kann, haben wir im Laufe dieses Winters alle interessierten Kreise nochmals begrüsst. Diese haben im Verlaufe ihrer alljährlichen Wintertagungen auch zur Frage der Jagdzonen Stellung genommen. Der Kommissionspräsident hat Ihnen das Resultat dieser erneuten Aussprachen bekannt gegeben. Im Grossen und Ganzen hat die Ansicht der Forstdirektion, der Kanton sei in drei Jagdzonen aufzuteilen, eben doch Unterstützung gefunden. Ich möchte die Wünschbarkeit solcher Zonen nur an einem Beispiel illustrieren: Im Jahre 1950 durfte man gemäss Jagdordnung zwei Rehböcke schiessen. Das wurde scharf kritisiert, weil man mit dem Abschuss von nur zwei Rehböcken selbstverständlich ein Missverhältnis im Geschlecht herbeiführe und dies auf die Länge unhaltbar sei. Nicht zuletzt mit Rücksicht auf den Wildbestand des Jura vertrat ich bei der Beratung der Jagdordnung für 1950 die Meinung, es sollen nur Böcke geschossen werden dürfen. Bei der Diskussion über die Jagdordnung für 1951 wird man sich fragen, ob nicht jeder Jäger eine Geiss und einen Bock soll abschiessen dürfen. Ein solcher Beschluss würde sich aber im Jura ungünstig auswirken; dort will man ja die Geissen erhalten. Ohne Jagdzonen muss natürlich für den ganzen Kanton die genau gleiche Ordnung gelten. Sie sehen, wie schwierig es sein wird, gerade im Jura das Wild zu pflegen, wenn Sie infolge Bedenken rechtlicher Art auf der Freizügigkeit bestehen.

Man sagt, durch die Verweisung auf die Zone des Wohnortes werde ungleiches Recht geschaffen. Demgegenüber verweise ich auf all die Verlautbarungen von Fachleuten, die erklären, die Zoneneinteilung sei ein grosser Vorteil. Ich nehme an, es werde wohl jemandem einfallen, mit uns bis vor Bundesgericht zu gehen, wenn dieses Gesetz angenommen wird. Mich wundert, ob dann das Bundesgericht der bernischen Regierung derart in den Arm fallen werde, während Alarmrufe ertönen für die Pflege des Wildes. Ich erinnere nur an das Postulat Müller im Nationalrat, das ich im Zusammenhang mit diesem Gesetz verschiedentlich erwähnte. Die Jagdzonen im Kanton Bern liegen gerade im Sinne des Postulates Müller.

Bei totaler Freizügigkeit können wir auch nicht anderes Wild, zum Beispiel den Auerhahn, in einzelnen Gegenden etwas mehr schonen.

Ich bedaure, dass diese Zonenfrage als politische Angelegenheit ausgeschlachtet wird, während ihr effektiv gar keine solche Bedeutung zukommt. Wir wollen in erster Linie ein Gesetz zur Hege und Pflege des Wildes schaffen, wollen ferner eine bessere Gewährleistung des Abschusses erreichen. Ich bedaure es, wenn neben den Feinden dieses Gesetzes im alten Kantonsteil der Jura in globo mit politischen Motiven mobilisiert wird gegen diese angebliche Ungerechtigkeit. In der Regierung waren wir zwar auch nicht einstimmig, ich gebe das zu. Auch die Kommission war nicht einstimmig. Es wurde die Meinung vertreten, man dürfe dem Jura diese Zoneneinteilung nicht zumuten. Aber das ist keine Zumutung gegenüber dem Jura. Ich verspreche auch hier wieder, dass man die Pflege des Wildes im Jura besonders fördern wird. Hierzu bedarf es dann aber der Mithilfe des Jura selbst. Besonders müssen dort die Jäger auch helfen, unsere Massnahmen durchzuführen. Auf der Tribüne wohnt eine Klasse unseres Jagdaufseher-Kurses unseren Verhandlungen bei. Das sind die Leute, die in Zukunft die ganze Geschichte leiten müssen. Sie werden während 90

Tagen ausgebildet. Das sind unsere speziellen Vertrauensleute. Diese werden aber nicht durchgreifen können, wenn sie nicht sehr intensiv von den Jägern und der ortsansässigen Bevölkerung überhaupt unterstützt werden. Die beste Hilfe ist gewährleistet, wenn der Jäger am Wild seiner Wohngegend ein Interesse hat.

Aus all diesen Ueberlegungen muss die Forstdirektion am Grundsatz der Zoneneinteilung festhalten.

Die Herren Casagrande und Piquerez beantragen, die Zoneneinteilung zu streichen, eventuell dem Jäger die Wahl der Jagdzone zu überlassen. Ich muss diese Anträge aus grundsätzlichen Ueberlegungen ablehnen. Es besteht die Möglichkeit, das Patent für den ganzen Kanton zu lösen. Wer das nicht lösen will oder kann, dem steht es frei, ein verbilligtes Patent zu nehmen.

Da zurzeit der Wildbestand im Jura nicht gross ist, wollen wir während fünf Jahren auf 20 % der Patentgebühren verzichten. Weiter können wir nicht entgegenkommen. Die zeitliche Begrenzung dieser Ermässigung muss schon jetzt festgelegt werden, sonst haben die Jäger des Jura kein genügendes Interesse an der Vermehrung des Wildbestandes, weil nachher der Preis für das Patent steigen würde. Wir wünschen, dass in den nächsten fünf Jahren, in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft und den Naturschutzkreisen, im Jura der Wildbestand wesentlich gehoben werde.

Immer wieder wird gesagt, im Jura könne man den Wildstand nicht so pflegen wie im Mittelland, weil hierzu die natürlichen Voraussetzungen fehlen würden. Herr Grossrat Casagrande ist Kenner auf dem Gebiet und kann bestätigen, dass in anderen Teilen des Jura grosse Wildbestände anzutreffen sind. Er hat in der Kommission gesagt, im Neuenburger Jura seien letztes Jahr etwa 400 Rehe abgeschossen worden. Die natürlichen Verhältnisse sind dort die genau gleichen wie im Berner Jura. Auch der Waadtländer Jura sei wildreich. Wenn man ernsthaft will, lässt sich im Berner Jura der Wildbestand erhöhen.

Zum Antrag betreffend Neuenstadt: Ich habe immer den Standpunkt vertreten, dass man die Zonengrenzen nicht im Gesetz festsetzen sollte. Ich weiss noch nicht, ob Neuenstadt zum Jura oder zum Mittelland käme. Die Regierung wird hierüber nach Konsultation der Jagdkommission entscheiden. Man wird prüfen, zu welcher Zone Neuenstadt jagdlich gehört. Es wäre unzweckmässig, im Gesetz zu sagen, der ganze Amtsbezirk Neuenstadt gehöre zum Jura. Ich habe mich auch dagegen gewehrt, im Gesetz Thun zu erwähnen. Es kann sein, dass die Zonen nicht mit den Grenzen der Amtsbezirke zusammenfallen. Ich bitte, Vertrauen in eine vernünftige Zoneneinteilung durch die Regierung zu haben. Sollte sich später dann die Notwendigkeit einer Korrektur der Zonengrenze ergeben, so kann diese ohne Gesetzesänderung erfolgen. — Es geht nicht um den Schutz einiger Jäger im Amtsbezirk Neuenstadt. Natürlich ist es ihr Wunsch, sozusagen ein Revier zu haben. Aber die Zonenabgrenzung wird, wie gesagt, nur nach jagdlich gegebenen Grundsätzen erfolgen. Sie wird nicht leicht vorzunehmen sein. Die Forstdirektion lädt sich hier sicher eine Aufgabe auf, deren Erfüllung mit Unannehmlichkeiten verbunden sein wird. Aber es geht uns darum, für den Schutz unseres Wildes einen Schritt vorwärts zu tun. Die Unannehmlichkeiten nehmen wir mit in Kauf.

Der regierungsrätliche Antrag lautete im Art. 18a, letzter Absatz: «Bewerber ohne Wohnsitz im Kanton Bern haben das Gesamtpatent zu lösen.» Wir hatten dann das Gefühl, das sei zu summarisch und beantragten in der Kommission, zu sagen: «Bewerber ohne Wohnsitz im Kanton Bern erhalten die Patente II und III nur für alle drei Jagdkreise zusammen.» Dem hat die Kommission zugestimmt.

Dem Abänderungsantrag der grossrätlichen Kommission hat die Regierung heute morgen zugestimmt, ebenfalls in der Meinung, dass man so den Jura von unserem guten Willen überzeugen könne.

Zingg (Laupen), Präsident der Kommission. Ich bin der Auffassung, dass dem Antrag Messer zugestimmt werden kann.

Ueber den Wunsch von Herrn Huwyler wurde in der Kommission diskutiert. Sie ist der Auffassung, es sei am bisherigen Text festzuhalten, das heisst, die Amtsbezirke seien nicht im Gesetz zu nennen, sondern lediglich zu sagen «inklusive Thun». Der Forstdirektor hat wiederholt erklärt, es sei nicht möglich, die Jagdzonengrenze mit der Grenze des Amtsbezirkes Thun zusammenfallen zu lassen. Die genaue Festlegung der Jagdzonen erfolgt durch die Regierung, in Verbindung mit der Jagdkommission. Uebrigens ist man betreffs Thun im Oberland nicht überall gleicher Auffassung. Beispielsweise in Frutigen ist man erstaunt über die Wünsche, es sei der Amtsbezirk Thun zum Jagdkreis Oberland zu schlagen. Ich bitte, hier etwas konziliant zu sein und der Regierung die nötigen Kompetenzen zu geben.

Der Antrag Piquerez, die Zoneneinteilung aufzuheben, wurde in der Kommission durch Herrn Casagrande gestellt. Dort wurde das mehrheitlich abgelehnt und ich ersuche Sie namens der Kommissionsmehrheit, dasselbe zu tun. — Auch der Eventualantrag des Herrn Piquerez wurde in der Kommission gestellt und dort mehrheitlich abgelehnt. Ich bitte den Rat, der bisherigen Fassung zuzustimmen. Die Mehrheit der Kommission ist nicht gleicher Auffassung wie Herr Piquerez. Er erklärt, die Kreisteilung sei verfassungswidrig. Das hat schon der Forstdirektor widerlegt.

Ueber den Amtsbezirk Neuveville hat sich der Forstdirektor schon geäussert.

Rupp. Nicht alle, die gegen das Jagdgesetz stimmen, tun das aus politischen Gründen. Viele bekämpfen das Gesetz aus rechtlichen Gründen. Der Forstdirektor sagte, wenn der Fall vor das Bundesgericht gezogen werde, so werde dieses sicher nicht der Berner Regierung in den Arm fallen. Ich glaube, das Bundesgericht entscheidet nach Rechtsgrundsätzen und nicht nach Sympathien für eine Regierung. Ich bitte zu verstehen, dass man aus Rechtsgründen gegen dieses Gesetz sein kann.

Zingg (Laupen), Präsident der Kommission. Herr Landry beantragt, in Art. 18 a, Abs. 2, zu sagen: «Die Umschreibung der drei Jagdkreise Oberland (mit Einschluss von Thun), Mittelland und Jura er-

folgt nach Anhörung der Jagdkommission durch den Grossen Rat.» Ueber diese Kompetenz haben wir schon bei der ersten Beratung gesprochen. Die Kommission ist der Auffassung, man könne diese Kompetenz der Regierung und der Jagdkommission überlassen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, habe ich mich falsch ausgedrückt, oder hat mich Herr Grossrat Rupp falsch verstanden. Ich wollte nicht sagen, das Bundesgericht werde sicher nicht gegen die bernische Regierung entscheiden; denn auf die Wünsche der Regierung wird es natürlich nicht Rücksicht nehmen. Die Berner Regierung musste schon verschiedentlich Entscheide des Bundesgerichtes entgegennehmen, die sie nicht freuten. Aber ich möchte sehen, ob das Bundesgericht gegen die Absicht der Verbesserung der Jagd auftreten könne im Moment, wo Notschreie ertönen, es sei das Wild besser zu schützen. Zur Erreichung dieses Zweckes sind persönliche Einschränkungen nötig, besonders bei der Jagd.

M. **Piquerez.** Je fais une proposition d'ordre rédactionnel. Cet alinéa 18 a n'est pas français et je propose de le remplacer par le texte suivant: «Le requérant qui n'a pas domicile dans le canton de Berne peut obtenir les patentes II et III même pour les trois arrondissements ensemble».

Präsident. Was Herr Piquerez beantragt, entspricht dem deutschen Text.

Der Antrag Messer ist oppositionslos angenommen, ebenso der neue Absatz 5, laut Antrag der Kommission.

In Absatz 4 beantragt Herr Friedli zu sagen: «.... die Patente II oder III...», an Stelle von «die Patente II und III». Auch dieser redaktionellen Aenderung wird nicht opponiert.

Abstimmungen:

Für den Streichungsantrag Piquerez	30 Stimmen
Dagegen	110 Stimmen
Für den Antrag Piquerez (freie Wahl des Jagdkreises)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Piquerez (Zuteilung des Amtsbezirkes Neuveville zum Jagdkreis Jura)	36 Stimmen
Dagegen	71 Stimmen
Für den Antrag Landry	34 Stimmen
Dagegen	80 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Verbilligte Jagdpatentgebühren.

An Jäger, die nur in den Jagdkreisen, wo sie Wohnsitz haben, jagen wollen, werden die Patente II und III zu verbilligten Gebühren abgegeben. Diese betragen:

Für das Patent II:

in den Jagdkreisen Oberland und Jura	Fr. 190.—
im Jagdkreis Mittelland . .	Fr. 240.—

für das Patent III:

in den Jagdkreisen Oberland und Jura	Fr. 150.—
im Jagdkreis Mittelland . .	Fr. 200.—

Die Umschreibung der drei Jagdkreise Oberland (mit Einschluss von Thun), Mittelland und Jura erfolgt nach Anhörung der Jagdkommission durch den Regierungsrat, unter Berücksichtigung der geographischen und jagdwirtschaftlichen Verhältnisse.

Die verbilligten Patente berechtigen nur zur Jagd innerhalb des Jagdkreises, in dem der Patentinhaber seinen Wohnsitz hat.

Bewerber ohne Wohnsitz im Kanton Bern erhalten die Patente II oder III nur für alle drei Jagdkreise zusammen.

Für die Jagdpatente II und III im Jura werden die Gebühren während fünf Jahren um 20 % reduziert.

Ständchen eines Regimentsspiels

Um 10 Uhr werden die Verhandlungen für 25 Minuten unterbrochen. Das Spiel des jurassischen Regimentes 9 bringt vor dem Rathaus ein Ständchen mit rassigen Märschen, das mit herzlichem Beifall verdankt wird.

Präsident. Nach dem rassigen Konzert, das ich auch hier verdanke, fahren wir in der Behandlung des Jagdgesetzes weiter. Wir kommen zu den Rückkommensanträgen. Herr Geiser wünscht auf Art. 18 a Absatz 2 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Rückkommen auf Art. 18 a, Absatz 2	Mehrheit
Dagegen	Minderheit

M. **Geiser.** Toutes les propositions formulées par la députation jurassienne ont été repoussées l'une après l'autre, soi-disant dans l'intérêt de la loi. Je veux espérer que tel sera bien le cas. Il me semble cependant que le Grand Conseil a pris une décision tout à fait injustifiable. A l'article 18 a nouveau, il est prévu que la délimitation des zones sera faite par le Conseil-exécutif. Je suis d'accord avec cette procédure, mais j'aurais préféré qu'on ne proposât pas d'inclure La Neuveville dans l'arrondissement du Mittelland et que la décision fut laissée au Conseil-exécutif. A mon avis, une telle proposition est une erreur. Je demande donc au Grand Conseil de revenir sur la décision qu'il a prise et de modifier l'article 18a nouveau, dont le dernier alinéa devrait être rédigé comme suit:

«La délimitation des trois arrondissements de chasse de l'Oberland (y compris Thoune), du Mittelland et du Jura, y compris La Neuveville, sera établie par le Conseil-exécutif, qui prendra l'avis de la commission de chasse et qui tiendra compte des conditions géographiques et cynégétiques.»

Je vous prie d'accepter la proposition d'inclure le district de la Neuveville dans l'arrondissement du Jura.

Zingg (Laupen), Präsident der Kommission. Herr Geiser spricht hier namens der jurassischen Deputation. Dieser Antrag wurde schon von Herrn Piquerez und andern Herren in der Kommission gestellt. Ich kann hier nicht namens der Kommission sprechen, weil sie diese Frage eigentlich schon verabschiedet hat. Die Kommission hielt an der alten Fassung fest, dies in Würdigung der Gründe, die der Forstdirektor vortrug. Nachdem im Art. 18a Thun als zum Oberland gehörend aufgeführt wird, wäre es nach meiner Auffassung nicht abwegig, Neuenstadt schon in der Vorlage zum Kreis Jura zu nehmen. Ich könnte mich also persönlich der Auffassung des Herrn Geiser anschliessen. Nachdem wir eine Reihe von jurassischen Anträgen abgelehnt haben, bitte ich Sie, hier zuzustimmen, um diese vielleicht noch bestehende Ungleichheit zu beseitigen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich überlasse den Entscheid dem Grossen Rat.

Studer. Als ehemaliger Seeländer weiss ich, dass das Amt Neuenstadt zum Forstkreis Seeland gehört. Aber das Amt liegt im Jura, gegen den Chasseral und den Mont Sujet hinauf. Wir sollten dem Jura entgegenkommen. Das Städtchen Neuveville liegt zwar am Bielersee, aber sein Hinterland, der Bezirk, liegt im Jura. Ich begreife nicht, dass man Herrn Piquerez beim gleichen Antrag nicht zustimmte.

Abstimmung.

Für den Antrag Geiser . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Art. 18a Absatz 2 lautet:

Die Umschreibung der drei Jagdkreise Oberland (mit Einschluss von Thun), Mittelland und Jura (mit Einschluss des Amtsbezirkes Neuveville) erfolgt nach Anhörung der Jagdkommission durch den Regierungsrat, unter Berücksichtigung der geographischen und jagdwirtschaftlichen Verhältnisse.

M. **Casagrande.** Je constate avec stupeur la décision paradoxale que vient prendre le Grand Conseil. M. Piquerez et moi-même avons défendu la même proposition que M. Geiser et celle-ci n'a été acceptée que parce que M. Geiser est revenu à la charge.

Präsident. Herr Burren (Steffisburg) wünscht ebenfalls auf Art. 18a Absatz 2 zurückzukommen. Es handelt sich um den Amtsbezirk Thun.

Abstimmung.

Für Rückkommen auf Art. 18a Absatz 2	28 Stimmen
Dagegen	28 Stimmen

Präsident. Ich entscheide mich für Rückkommen.

Burren (Steffisburg). Es tut mir leid, dass ich noch einmal auf den Antrag, den ich schon in der ersten Lesung stellte, zurückkommen muss. Ich danke dem Vorsitzenden für seinen Entscheid.

Wir haben Ihnen schon in der ersten Lesung dargelegt, warum speziell unsere Jäger wünschten, dass man bei der Umschreibung der drei Jagdkreise sage «Oberland (mit Einschluss des Amtes Thun)». Thun ist bekanntlich der grösste ländliche Amtsbezirk im Kanton Bern. Es ist nicht gleichgültig, wo die Zonengrenze gezogen wird. Die Grossräte des Amtsbezirkes Thun waren zu einer Konferenz eingeladen, an der vor allem unsere Jäger wünschten, das Amt Thun sei dem Jagdkreis Oberland zuzuschlagen. Nachdem Sie dem Wunsche bezüglich Neuenstadt zustimmten, ist es nur recht und billig, dass Sie einen analogen Entscheid für den Bezirk Thun fällen; er gehört zum Oberland, auch jagdlich. Ich beantrage also zu sagen: «Oberland (mit Einschluss des Amtsbezirkes Thun)...».

Zingg (Laupen), Präsident der Kommission. Ich möchte nur feststellen, dass die geographischen Verhältnisse im Amtsbezirk Thun etwas anders liegen als im Amtsbezirk Neuenstadt. Wir haben im Rat oftmals über den Amtsbezirk Thun gesprochen. Im Oberland, das möchte ich Herrn Burren offen sagen, ist man nicht überall gleicher Auffassung wie die Thuner Jäger. In Frutigen ist man empört, dass man nur schon Thun als zum Jagdkreis Oberland gehörend festlegt. Ich schliesse mich den heutigen Ausführungen des Forstdirektors an.

Egger. Ich möchte unterstreichen, was der Kommissionspräsident sagte. Ich war anfänglich auch der Auffassung, Thun gehöre, was die Jagd anbelangt, zum Oberland. Aber ich bin eines andern belehrt worden. Wir hatten am 18. Februar eine Jägerversammlung, an der Herr Zingg über das Jagdgesetz referierte. Dort wurde deutlich gesagt, wir wünschten nicht, dass Thun zum Jagdkreis Oberland gehört. Thun gehört in jagdwirtschaftlicher Hinsicht zum Mittelland. Man wünschte, das möchte hier gesagt werden und es solle sogar das Wort «Thun» gestrichen werden.

Gfeller. Es tut mir leid, dass ich dem Antrag Burren auch noch einige Bedenken entgegenstellen muss. Die Verhältnisse des Bezirkes Thun können nicht mit denen von Neuenstadt verglichen werden. Die Abgrenzung des Jagdkreises Mittelland-Oberland muss unter Mitwirkung der Jagdkommission genau geprüft und dann von der Regierung vorgenommen werden. Der Entscheid hat unbedingt nach jagdlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Da ist die Amtsgrenze in keiner Weise geeignet. Das obere Aaretal, einschliesslich Thun-Land, zeichnet sich durch einen schönen Rehbestand aus. Wenn nun die oberländischen Jäger mit dem billigen Oberlandpatent in die guten Jagdgründe des Amtes Thun herabkommen könnten, würde das in den Bezirken Seftigen, Konolfingen und Signau böse Unstimmigkeiten verursachen. Das würde also neue Schwierigkeiten heraufbeschwören. Den Thunern wäre das beantragte Entgegenkommen zu gönnen, aber es brächte Ungerechtigkeiten gegenüber den andern. Darum müssen wir den Antrag ablehnen, sonst wäre dann zu prüfen, ob nicht der Bezirk Signau, wo viel weniger Rehe sind, nicht auch noch zum Oberland gehören müsse. Die Gegend der Gemeinde Schangnau ist viel

alpiner als der untere Teil von Thun. Auch da sind vielleicht noch Abgrenzungen nötig.

Rupp. Ich bitte, den Antrag Burren zu unterstützen. Das Amt Thun gehört sicher zum Oberland. Es liegt auch im Forstkreis Oberland. Sie ersehen schon aus dieser Diskussion, dass Schwierigkeiten entstehen werden, wenn man die Jagdkreisgrenze durch das Amt Thun hindurchziehen will. Ich erinnere an die Diskussion im September, wo gewünscht wurde, die Grenze solle ungefähr vom Stockhorn zum Niederhorn gehen. Westlich dieser Grenze ist der Sigriswilergrat, wo Gemsen gejagt werden. Niemand wird behaupten, dass die Gemsjagd im Mittelland stattfinden könne. Ich bitte, dem Antrag Burren zuzustimmen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaubte nicht, dass die Diskussion um Thun neuerdings losgehen würde. Ich habe leider überhört, dass Herr Grossrat Huwyler fragte, ob man das nicht ändern könnte und möchte mich entschuldigen, dass ich nicht antwortete. — Neuenstadt hätten wir als Ganzes der einen oder andern Zone zugeteilt. Nun haben Sie entschieden. Grossrat Casagrande war ungehalten darüber, dass zuerst ein gleichlautender Antrag des Herrn Piquerez abgelehnt wurde. Es ist durchaus verständlich, dass man dem Jura nochmals eine Konzession machen wollte und daher den Rückkommensantrag guthiess. Das wollen wir nicht tragisch auffassen. Vielleicht darf man für diesen Entscheid vom Jura auch einige Unterstützung erhoffen.

Bei Thun verhält es sich anders als bei Neuenstadt. Die Jagdzone wird nämlich durch den Amtsbezirk Thun hindurchgehen. Wir müssen eine natürliche Grenze finden. Wir haben mit den massgebenden Organisationen gesprochen und werden der Regierung folgende Zonengrenze vorschlagen: Von der Kantonsgrenze (Luzern-Bern) der nördlichen Grenze des eidgenössischen Bannbezirkes Augstmatthorn entlang zum Nollen Wydegg, zum Traubach zwischen Trogenhorn und Grünenbergstrasse bis Dreischübel, abwärts dem Zulgbach entlang bis Säge, dem Honeggrat entlang bis Kopfknubel, von hier in nördlicher Richtung dem Bach entlang bis Oberey, von Oberey der Strasse entlang nach Wachseldorn, von Wachseldorn nach Heimenschwand, von hier der Strasse entlang nach Kuhstellig, der Rothachen nach abwärts bis zur Brenzikoferstrasse, dieser in südlicher Richtung dem Weg entlang bis Dornhalde, der Staatsstrasse entlang bis Haslikehr, von Haslikehr in westlicher Richtung bis zur Aare, der Aare entlang aufwärts bis zur Uttigenbahnbrücke, von hier in nördlicher Richtung bis zum Bahnübergang Fronholz, von hier der Strasse entlang bis Kehr-Forst-Sage, der Gürbe entlang aufwärts bis zur Quelle, von der Quelle den Passweg aufwärts bis auf den Grat zwischen Nünenen und Gantrisch bis an die Kantonsgrenze.

Burren (Steffisburg). Nachdem der Forstdirektor die Grenze bekanntgab, kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Grädel (Huttwil). Wer wählt die Eignungsprüfungskommission und wer wird da voraussichtlich gewählt? Ist Gewähr geboten, dass diese Kommission nicht allzu bürokratisch zusammengesetzt wird?

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Zusammensetzung dieser Kommission wird eine Aufgabe der Verordnung sein. Wir haben schon bei den früheren Verhandlungen angedeutet, dass wir gedenken, in enger Verbindung mit den bestehenden Organisationen zu arbeiten. Wir wollen uns nicht mehr aufladen, als unbedingt nötig ist. Die Eignungsprüfung wurde aber von vielen Seiten verlangt. Wir sind ebenfalls überzeugt, dass sie nötig ist, besonders nach den Erfahrungen der letzten Zeit. Es freut mich, dass die Einführung dieser Prüfung Ihre Zustimmung gefunden hat. Wir sehen vor, diese Prüfungen zu dezentralisieren. Wir möchten sie also nicht ausschliesslich in Bern abhalten. Wie in andern staatlichen Kommissionen werden wir auch hier in starkem Masse Leute aus der Praxis heranziehen. Ich kann Herrn Grädel zusichern, dass wir die Erwartungen, die der Grosse Rat in diese Kommission setzt, erfüllen werden.

Präsident. Herr Lüthi wünscht auf Art. 8 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Rückkommen auf Art. 8 . . .	32 Stimmen
Dagegen	27 Stimmen

Lüthi. Ich habe schon in der Kommission gesagt, es sei nicht zweckmässig, im Oberland nur zwei, im Mittelland und Jura aber drei Schontage zu haben. Ich beantrage, in Abs. 1 festzulegen, dass wöchentlich mindestens zwei Schontage einzuhalten sind. Der zweite Satz: «Für die Patente II und III hat im Kreis Mittelland und Jura immer auf einen Jagdtag ein Schontag zu folgen», würde gestrichen. Wenn man dann sieht, dass zwei Schontage zu wenig sind, kann man immer noch in der Jagdverordnung auf 3 Schontage gehen.

Zingg (Laupen), Präsident der Kommission. Herr Lüthi will zum Text zurückkehren, der in der ersten Lesung angenommen worden war. Dort war bestimmt, dass wöchentlich mindestens zwei Schontage eingeschaltet werden müssen. In der zweiten Lesung wurde dann auf Antrag des Herrn Luder beschlossen, dass für die Patente II und III im Kreis Mittelland und Jura immer auf einen Jagdtag ein Schontag zu folgen habe. Mit Datum vom 20. November machte der Jägerverband das Büro des Grossen Rates darauf aufmerksam, dass die unselbständig Erwerbenden die Jagd nicht mehr ausüben könnten, wenn auf jeden Jagdtag ein Schontag folge, weil dann innert der üblichen Ferien die Zahl der Jagdtage zu gering sei, und das bedeute ungleiches Recht. Unsere Kommission hat den Antrag Lüthi ebenfalls behandelt und ist mit allen Stimmen, gegen die des Herrn Lüthi, der Auffassung, man sollte an der bisherigen Fassung festhalten.

M. **Casagrande.** Bien que les Jurassiens aient la réputation de massacrer le gibier, je désire déclarer que nous faisons une loi sur la chasse pour protéger le gibier. Or la manière d'assurer cette protection, c'est de laisser au gibier certains jours de repos et c'est pourquoi je suis un partisan con-

vaincu des trois jours de relâche, ce qui ménagera en même temps les chiens. En effet, après une journée de chasse les chiens sont fatigués; ils sont raides et ne peuvent plus chasser.

Luder. Als Urheber der Formulierung, wie sie vor uns liegt, erlaube ich mir einige Worte. Es heisst jetzt, im Kreise Oberland bildeten zwei Schontage die Regel. Das ist lediglich ein Minimum. Dieses wurde den Oberländern eingeräumt, weil die Wege zur Jagd viel weiter und mühsamer sind als im Flachlande. — Wenn man zwei Tage hintereinander intensiv jagt, leiden die Hunde Schaden. Es ist auch nicht recht, zwei Tage hintereinander das Wild umherzuhetzen. Es ist richtig, an der jetzigen Formulierung festzuhalten.

Burren (Steffisburg). Es tut mir leid, dass ich gegen meinen Fraktionskollegen Stellung nehmen muss. Ich habe in der Kommission dem Antrag Lüthi zugestimmt — er war also nicht allein — und zwar aus folgender Ueberlegung: Wenn man im Oberland einen Schontag weniger hat als im Mittelland und im Jura, begeben sich die Jäger des Unterlandes, die es sich leisten können, an dem einen Tag pro Woche ins Oberland, und dann kommen die Oberländer um das zu kurz. Darum bitte ich Sie, dem Antrag Lüthi zuzustimmen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Grossrat Lüthi will, war eigentlich unser ursprünglicher Antrag. Mit diesem wollten wir die Sache elastischer gestalten. Wir beabsichtigten, während einer gewissen Zeit Einschränkungen zu machen und wenigstens teilweise 3 Jagd-Schontage gelten zu lassen. Je nach dem Wildbestand hätte man nötigenfalls also die Zahl der Schontage erhöht. Nun hat der Grosse Rat in der zweiten Lesung anders entschieden und die Regierung hat sich dem Grossen Rat angeschlossen. Ich bitte, an Ihrem Beschluss festzuhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag Lüthi	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Präsident. Herr Landry will auf Art. 18 zurückkommen.

Abstimmung.

Für Rückkommen auf Art. 18 . . .	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen einige redaktionelle Bereinigungen bekanntgeben. Wir unterbreiten Ihnen diese zur Stellungnahme, damit nicht etwa der Eindruck entsteht, wir hätten nachträglich das Gesetz abändern wollen.

Art. 4 lit. b lautet: «... einen Vormund oder Beirat haben, oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind». Wir möchten sagen: «... unter Vormundschaft oder Beiratschaft stehen ...».

Der letzte Satz von Art. 8 Abs. 1 lautet: «Für die Gems- und Murmeltierjagd gelten keine Schontage.» Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass es besser wäre, zu sagen: «Für die Gems- und Murmeltierjagd bestehen keine Schontage.» Wir beantragen, diese Aenderungen zu beschliessen und sind dankbar, dass man uns auf solche Unebenheiten aufmerksam machte.

Im letzten Alinea von Art. 24 ist nach «Unfall» ein Komma zu setzen.

Der letzte Satz von Art. 46 lautet: «Diese ist auch berechtigt, bei den Präparatoren Kontrollen vorzunehmen.». Wir beantragen, das Wort «vorzunehmen» zu ersetzen durch «anzuordnen». Die Forstdirektion wird das nicht selber vornehmen.

Der erste Satz von Art. 64 ist etwas kompliziert. Er lautet: «Der Regierungsrat erlässt die ihm in diesem Gesetz übertragenen oder sich sonst daraus ergebenden nötigen Ausführungsbestimmungen.» Es wurde angeregt, zu sagen: «Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz.» Wir beantragen das. Ich glaube, man könne diese redaktionellen Aenderungen ohne weiteres annehmen.

Angenommen.

Beschlüsse:

Art. 4, lit. b

unter Vormundschaft oder Beiratschaft stehen, oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind;

Art. 8, Absatz 1

Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bundesrätlichen Vorschriften die jagdbaren und die geschützten Tiere sowie die Schontage (wöchentlich mindestens zwei). Für die Patente II und III hat im Kreis Mittelland und Jura immer auf einen Jagdtag ein Schontag zu folgen. Im Kreis Oberland bilden 2 Schontage die Regel. Für die Gems- und Murmeltierjagd bestehen keine Schontage.

Art. 24, Absatz 2

Wer wegen Krankheit, Unfall, oder Militärdienst die Jagd nicht ausüben kann, hat dagegen Anrecht auf volle Rückerstattung der bezahlten Taxen.

Art. 46, Absatz 2

Bewilligungen kann unter Beobachtung der bundesrechtlichen Bestimmungen die Forstdirektion erteilen. Diese ist auch berechtigt, bei den Präparatoren Kontrollen anzuordnen.

Art. 64, Absatz 1

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz. In die Vollzugsverordnung ist auch das Verzeichnis aller im Kanton Bern vorkommenden geschützten Wild- und Vogelarten aufzunehmen.

Zingg (Laupen), Präsident der Kommission. Bevor diese Gesetzesvorlage hier im Rat endgültig verabschiedet wird, möchte ich kurz folgendes sagen:

Auf diesen Entwurf ist eine Unmenge von Arbeit verwendet worden. Es ist nicht leicht, im Kanton Bern ein neues Jagdgesetz durchzubringen; dessen sind wir uns bewusst. Das Gesetz, wie es aus unseren Beratungen hervorging, trägt der Jagd, aber auch dem Wildschutz und dem Naturschutz Rechnung. Ich glaube, das Bernervolk wird gut beraten sein, wenn es im Herbst dieses neue Jagdgesetz annimmt.

Ich bitte die Herren Grossräte, in diesem Sinne zu werben, denn der Kanton Bern hat ein neues Jagdgesetz nötig und die Vorlage ist dazu geeignet, bessere Zustände im Jagdwesen, im Wildschutz und im Naturschutz zu schaffen. Damit möchte ich dem Forstdirektor danken für seine Bemühungen in der Sache, möchte aber ebenfalls dem Leiter der Abteilung Jagd und Fischerei, Herrn Schaerer, für seine grossen Bemühungen danken, und ebenfalls den Mitgliedern der vorberatenden Kommission.

Präsident. Herr Neuenschwander möchte eine persönliche Erklärung abgeben.

Neuenschwander. Wir wollten Art. 7 und 18 des Gesetzes beraten. Statt uns auf das zu beschränken, haben wir nun in Form von Rückkommensanträgen praktisch eine dritte Lesung durchgeführt. Darüber bin ich ein wenig enttäuscht. Mein Vorwurf gilt weder dem Grossratspräsidenten noch dem Präsidenten der Kommission, sondern uns Grossräten selber. Wir wollen daraus die Konsequenz ziehen, dass wir in Zukunft nicht mehr die Beratung einzelner Artikel eines Gesetzes auf eine spätere Session verschieben sollten, sonst führt das praktisch dann zu einer dritten Lesung und die weitere Folge ist die, dass wir mit unseren Sessionen nicht in der bisherigen Frist fertig werden.

Präsident. Nach dem Reglement hat jedes Mitglied das Recht, Rückkommensanträge zu stellen. Materiell bin ich mit Herrn Neuenschwander einverstanden. Ich möchte meinerseits dem Kommissionspräsidenten und dem Forstdirektor für ihre Arbeit danken.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	104 Stimmen
Dagegen	27 Stimmen

Motion der Herren Grossräte Schär und Mitunterzeichner betreffend Gültigerklärung des allgemeinen Angelfischerpatentes für die alte Aare

(Siehe Jahrgang 1950 Seite 775.)

Schär. Zum Verwaltungsbericht für das Jahr 1949, der uns in der Septembersession vorgelegt wurde, habe ich eine kleine Anfrage an die Forstdirektion gerichtet, nämlich ob es nicht möglich sei, zu erreichen, dass das allgemeine Angelfischer-Patent auch für die Fischerei in der alten Aare Gültigkeit erhalte. Hierüber hat mir der Regierungsrat folgendes geschrieben: «Am 28. August 1893 hat der Staat Bern das Fischereirecht im Häftli zum Preis von Fr. 7000.— an einer öffentlichen Kaufsteigerung veräussert. Im Gesetz über die Fischerei vom 14. Oktober 1934 ist im Art. 8, der die Berechtigung zur Fischerei mit dem Angelfischerpatent umschreibt, festgelegt, dass dieses Patent unter anderem für das Fischen in der Aare, ohne Häftli, gültig sei. Ausserdem ist nach Art. 32 dieses Gesetzes der Staat berechtigt, das Fischereirecht im Häftli zurückzuerwerben.»

Ich habe mir erlaubt, in der Novembersession zu diesem Geschäft eine Motion einzureichen, die folgenden Wortlaut hat: «Der Regierungsrat wird eingeladen, gestützt auf die Art. 32 und 33 des Fischereigesetzes vom 14. Oktober 1934 dem Grossen Rate Bericht und Antrag einzubringen, den Art. 8 des genannten Gesetzes in der Weise abzuändern, dass das allgemeine Angelfischerpatent auch in der alten Aare (Häftli) seine Gültigkeit erhält.»

Im Kaufvertrag vom Jahre 1893 steht: «Sollte der Staat durch Gesetze oder Dekrete angehalten werden, die privaten Fischereirechte zu erwerben, so behält er sich das Rückkaufsrecht der zu versteigernden Rechte um den erlösten Betrag ausdrücklich vor.» In diesem Kauf ist also schon festgelegt, dass der Staat durch Gesetz oder Dekret jederzeit angehalten werden kann, das Fischereirecht zum gleichen Preise zurückzukaufen.

Vor dem Bestehen kantonaler Fischereipatente fand man sich im Seeland mit dem Privatrecht am Häftli ab. Seit dem Gesetz von 1934 aber, gemäss welchem jeder Fischer ein Patent lösen muss, verhält es sich anders. In Art. 32 dieses Gesetzes steht: «Der Staat ist berechtigt, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, der alten Aare (Häftli) und der Gürbe zurückzuerwerben.» — Art. 33 des gleichen Gesetzes lautet: «Die Fischereirechte sind entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Zwangsenteignung zu erwerben, wobei das Recht auf zwangsweisen Erwerb vom Grossen Rat zu erteilen ist.»

Bei der Abstimmungskampagne zum Fischereigesetz hat man den 12 000 Fischern — vielleicht war deren Zahl damals noch kleiner — versprochen, wenn das Gesetz angenommen sei, so werde man auf den Verkauf vom Jahre 1893 zurückkommen und die alte Aare dem allgemeinen Patent unterstellen. — Seit Annahme des Gesetzes sind verschiedene Zusammenkünfte erfolgt, um diese Sache zu besprechen, so in den Jahren 1935, 1939, 1944. Aber man fand bei der Regierung kein Gehör.

Wie verhält es sich eigentlich mit der alten Aare? Durch den Bau des Nidau—Büren-Kanals wurde die alte Aare abgeschnitten. Sie hat nur einen Einlauf, aber keinen Ablauf. Im Jahre 1891 wurde der Nidau—Büren-Kanal in Betrieb gesetzt. Um Geld zu beschaffen, wurde damals das Fischereirecht verkauft. Dieses Gewässer ist 7 km lang und mindestens 30 m breit. Das ist also kein Forellenbächlein, wie wir sie im Kanton Bern zu hunderten haben. Es wäre nicht richtig, wenn die Fischerei in einem Gewässer von der grossen Bedeutung, wie sie die alte Aare hat, für alle Zeiten dem Privatrecht reserviert würde. Dieser «Blinddarm» ist eine Fangrinne in grossem Ausmasse. Die Fische ziehen bei hohem Wasserstand hinein und finden in diesem stehenden Wasser Schutz. Im Herbst wandern die Weissfische nachgewiesenermassen zum grössten Teil aus dem Flusslauf ab und überwintern im idealen Gewässer des Häftli. Selbstverständlich geht auch der Hecht seiner Nahrung, dem Weissfisch, nach. Speziell ist festzuhalten, dass der Hecht während der Laichzeit, März/April, vom zügigen Wasser weg nebenaus zieht in ruhige, mit Schilf bestandene Gewässer, also besonders in die alte Aare. Es ist dann leicht, die Fische in jenem Blinddarm mit Netzen wegzufangen. Die Angelfischer können dann zusehen, wie die Eigentümer des Fischereirechtes dort mit Netzen 30 kg,

50 kg, ja 100 und mehr Kilogramm auf einmal herausziehen und auch riesige Hechte fangen. Der Angelfischer muss dann, obwohl er Fr. 20.— für sein Patent bezahlt, mit seinen kleinen Fischlein zufrieden sein. — Zudem ist festzustellen, dass die Fische, die beim Kanal auf Bernbiet oder auf solothurnischem Gebiet ausgesetzt werden, zur Laichzeit in die alte Aare schwimmen, weil das ein stilles Gewässer ist. — Ausserdem gehen bei der Netzfischerei eine ganze Menge von kleinen Fischen zugrunde.

Die Fischer verstehen nicht, dass man das nicht ändern will. Der kantonal-solothurnische Fischerverband schrieb dem seeländischen Fischerverband, er möchte dahin wirken, dass auch das Häftli dem allgemeinen Fischerpatent zugeführt werden könne. Seit Jahrzehnten wünschen die Sportfischer, das Häftli möchte vom Staat zurückerworben werden. Vorstösse haben wie gesagt zu verschiedenen Malen stattgefunden. Der kantonal-bernische Fischereiverband fasste letztes Jahr einen einstimmigen Beschluss, worin der Vorstand beauftragt wird, bei der Regierung vorstellig zu werden und alles vorzukehren, damit das Recht zur Fischerei in der alten Aare zurückgekauft wird.

Ich wiederhole: Fischereiwirtschaftlich gesehen, ist das Häftli für den Staat ein überaus nützliches Gewässer. — In sozialer Hinsicht ist es absolut gerecht, wenn das Versprechen, das den Fischern vor der seinerzeitigen Volksabstimmung gegeben wurde, eingehalten wird. Der kantonale Fischereiverein wäre damit einverstanden, bis zur Amortisation der Rückkaufssumme eine Zusatzgebühr zu bezahlen. — Es ist nötig, dass das Wasser im Häftli erneuert wird, und zwar durch einen Durchstich am oberen Ende. In diesem Wasser wird sehr viel gebadet. Da aber das Wasser verschmutzt ist, besteht die Gefahr von Erkrankungen.

Ich bitte Sie, die Motion anzunehmen und dann das heutige Unrecht gut zu machen, wonach das Fischereirecht in diesem etwa 7 km langen Gewässer in Privatbesitz ist.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Streit um die Häftli-Fischerei ist hier verschiedentlich diskutiert worden. Bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes hatte ich Gelegenheit, in aller Kürze auf das hinzuweisen. Aus den Ausführungen des Motionärs können Sie ungefähr entnehmen, welches heute die Situation ist. Allerdings, das möchte ich gleich beifügen, besteht nicht in allen Kreisen die klare Meinung, dass der Staat Bern die Expropriation durchführen müsse. Es bestehen hiefür verschiedene Schwierigkeiten, die auch die Fischer verstehen müssen.

Ich möchte in aller Kürze — es liesse sich sehr lange diskutieren — auf den Handel eintreten. Dass der Staat seinerzeit dieses Häftli verkaufte, um Geld zu erhalten, müssen wir heute in dem Sinne spüren, dass für den Rückkauf des Fischereirechtes heute eine viel grössere Summe nötig wäre als wir damals erhielten.

Herr Grossrat Schär sagte, das Fischerei-Recht sei formell im Jahre 1893 verkauft worden. — Später, im Regierungsratsbeschluss Nr. 36 558 vom 18. Dezember 1918, beschloss die Regierung, dass dieser Verkauf in dem Sinne zu festigen sei, dass er als dauerndes, selbständiges Recht grundbuchlich eingetragen werde auf Grundbuchblatt 1214 in Büren. Ich habe den Beschluss hier, er interessiert vielleicht Herrn Grossrat Schär. Das brachte natürlich eine weitere Erschwerung mit sich. Warum das gemacht wurde, ist mir nicht bekannt. Ich nehme an, dass die Eigentümer der Fischereirechte im Häftli diese Verurkundung im Grundbuch wünschten.

Schon im Jahre 1940 unternahm, wie Sie soeben hörten, die Regierung einen ersten Anlauf, um das Häftli zurückzukaufen und es der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. — Es verhält sich so, wie der Motionär sagte, das Häftli hat auf der oberen Seite keinen Einlauf, das Wasser läuft durch den unteren Eingang ein. Wenn die Fische die Aare heraufschwimmen, zweigen sie gerne in dieses stille Gewässer ab und bleiben dort, so dass tatsächlich im Häftli ein sehr grosser Fischbestand immer, auch in den letzten Jahren, festgestellt werden konnte. — Im Jahre 1940 lehnten die Häftlibesitzer klipp und klar jeden Verkauf ab. Damit fragte man sich, ob man zur Expropriation schreiten soll, der einzige Weg, der offen bleiben würde. Darüber, ob er mit Erfolg gangbar wäre, liess man seinerzeit ein Gutachten ausarbeiten. Es datiert vom 20. Juli 1940 und stammt von Bundesrichter Stauffer. In diesem umfangreichen Gutachten kommt Bundesrichter Stauffer zuerst allerdings zur Ansicht, dass die grundbuchliche Verschreibung an und für sich keine Erschwerung wäre, dass man aber dieses Häftli nur durch die Expropriation erwerben könnte. Das ist der springende Punkt. Die Regierung müsste beauftragt werden, diese Expropriation durchzuführen. Diesen Weg einzuschlagen, ist offenbar der Sinn der Motion. Dieser Weg ist aber nicht einfach, und ich muss unsere Bedenken hier bekannt geben. Die Justizdirektion äusserte sich seinerzeit zur Frage der Expropriation. Sie erstellte schon 1939 ein Gutachten. Darin wird festgehalten, dass uns allerdings der Weg der Expropriation offen sei, aber diese müsse dem öffentlichen Wohle irgendwie dienen, das heisst die Expropriation sei möglich, wenn der heutige Zustand, sei es für die Fischer, sei es für die Allgemeinheit, nicht mehr tragbar sei. — Die Justizdirektion stützt sich nachher auf die Beratungen des Grossen Rates und sagt, diese hätten ganz unzweideutig auf die zwangsweise Erwerbung von veräusserten Fischereirechten vorgesehen, aber Art. 33 des Fischereirechtes sage, dass dieser Zwangserwerb nur in die Zuständigkeit des Grossen Rates kommen könnte. Also müsste dieser entscheiden, und es müsste weiter die öffentliche Notwendigkeit dieser Expropriation nachgewiesen werden. Das letztere ist jedenfalls der springende Punkt, Herr Grossrat Schär. Die Regierung könnte wahrscheinlich auch mit Ermächtigung des Grossen Rates die Expropriation nicht vornehmen, weil sie keine genügende Begründung hiefür hätte. Es ist nicht unbedingt nötig, dass das Häftli vom Staat zurückgenommen wird. Es wird jetzt sehr gut bewirtschaftet, niemand kann das abstreiten. Mit den Häftlibesitzern sind besondere Verträge abgeschlossen worden, die den Fischern gestatten, auf jenem Gebiete zu fischen. Die Häftli-Genossenschaft hat also den Fischbestand nicht allein für sich reserviert, sondern hat den Fischern Gelegenheit gegeben, im Häftli zu fischen.

Ferner wird das Brutmaterial, das wir für unsere Brutanstalten brauchen, von den Häftlibesitzern immer anstandslos geliefert. Auch bezüglich der fischereitechnischen Massnahmen muss man tatsächlich sagen, dass jenes Besitztum gut verwaltet wird. Unter diesem Titel könnten wir also keine öffentlichen Interessen geltend machen. — Die Voraussetzungen für die Expropriation sind einfach nicht vorhanden.

Selbst wenn wir das Häftli zurückkaufen könnten, ginge es wahrscheinlich nicht so, wie sich die Leute, die hinter dem Motionär stehen, vorstellen. Diese glauben, man könne dann mit einem Extrazuschlag zum heutigen Fischereipatent im Häftli fischen lassen und mit diesem Zuschlag könnte der Staat die Ankaufskosten amortisieren. Das wurde mir verschiedentlich unterbreitet. Die Verwaltung ist der Meinung, dass, wenn dieses Häftli zurückgekauft würde, es ohne irgendwelchen Zuschlag der Oeffentlichkeit freigegeben werden müsste. So ist heute die Situation.

Dieser ganze Rückkauf hängt weiter mit der finanziellen Lage des Fischereifonds und mit den Eingängen in diesen Fonds zusammen. Ich sagte im Dezember, dass wir im Jahre 1951 im Kanton Bern die dritte Fischbrutanstalt erstellen wollen. Die Ruine am Thunersee wurde vom Heimatschutz beanstandet. Diese zerfallenen Mauern machen sich dort in der Tat schlecht. Nachdem wir aber die Möglichkeit sehen, diese dritte Anstalt zu bauen, sind wir bereit, den Bau in Angriff zu nehmen. Wir prüfen, ob eine Wohnung für den Fischerei-Aufseher dabei sein soll. Wir sind überzeugt, dass die Fischbrutanstalt ohne eine gewisse Ueberwachung nicht geführt werden kann. Mit diesem Bau werden wir ein Versprechen einlösen, das wir dem Oberland gegeben haben, nämlich in bezug auf die Fischerei das zu schaffen, was andere Landesteile schon haben. Wir haben die Fischbrutanstalt in Ligerz mit Sömmerungsanlagen im Jura, haben die prächtig ausgebaute Anlage Eichholz, zum Teil sogar mit Sömmerungsanlagen. Nun muss die Fischbrutanstalt Faulensee einmal entstehen. Diese wird für absehbare Zeit die Mittel aus der Fischerei restlos aufbrauchen, so dass wir für eine allfällige Expropriation im Häftli ein Darlehen aufnehmen müssten. Ich habe es abgelehnt, von den Fischern ein Darlehen entgegenzunehmen. Der Staat kann nicht den Fischern Fr. 85 000. — schulden und sie verzinsen. Diese Offerte musste ich ablehnen. Wir müssten ein Darlehen aufnehmen, könnten es aber nicht amortisieren. Dieser Weg, den gewisse Leute, die hinter dem Motionär stehen, im Auge haben, ist also nicht gangbar.

Sofort nach Erhalt der Motion hat die Regierung mit den Häftli-Besitzern nochmals Kontakt aufgenommen, um abzuklären, ob sie uns das Häftli nicht freiwillig zurückgeben wollten, im Interesse der Regelung der Fragen, die namentlich die Fischer des Seelandes so stark beschäftigen. Auch dieser zweite Versuch ist misslungen. Die Häftli-Besitzer, mit denen ich in Büren zusammenkam, lehnten mündlich und schriftlich kategorisch ab, ihr Besitztum dem Staat zu verkaufen, so dass nach wie vor nur der Weg der Expropriation frei bleibt.

Ich bin der Meinung, dass man diese Motion nicht annehmen könne, und die Regierung schliesst sich dem an. Die Voraussetzungen für eine Expropriation sind im gegenwärtigen Moment nicht gegeben Daher hätte es gar keinen Sinn, die Motion anzunehmen. Aber ich bin bereit, die Anregungen der Motion Schär auch weiterhin zu verfolgen und würde daher die Eingabe als Postulat entgegennehmen. Ich versichere dem Motionär und seinen Leuten, dass wir ihr Begehren nicht vergessen werden. Es wäre möglich, dass früher oder später die Häftli-Besitzer einverstanden sein könnten mit dem Verkauf, weil gewisse Entwicklungserscheinungen darauf hindeuten, dass es mit der Zeit vermehrt verschlammen und auflanden könnte und damit sein Wert verloren ginge. Vielleicht muss man das Häftli, wenn sich die heutigen Zustände verschlechtern, durch Zuleitung von Wasser im obern Teilstück verbessern. Wir versuchen, früher oder später das Häftli den Fischern zur Verfügung zu stellen. Das dürfte dem entsprechen, was der Motionär will; denn ein Expropriationsverfahren hätte meines Erachtens jetzt keinen Erfolg. Ich bitte daher den Motionär, der Umwandlung seiner Eingabe in ein Postulat zuzustimmen. Die Regierung ist bereit, sie als solches entgegenzunehmen.

Schär. Ich bin damit einverstanden, diese Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ich möchte vorweg dem Regierungsrat für die Auskunft bestens danken. — Wir haben das Gesetz über die Nutzung des Wassers angenommen. In der nächsten Session wird eine Motion kommen, die unter anderem lauten wird: «Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die unhygienischen Badeverhältnisse in der alten Aare zu sanieren?» Ich danke dem Regierungsrat nochmals für die Auskunft.

Abstimmung.

Für die Annahme des Postulates . .	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Wohnungsmangel konnte trotz den grossen Anstrengungen durch Bund, Kanton und Gemeinden in den letzten Jahren nicht behoben werden. Immer stärker verlagert sich die Wohnungsnot auch auf ländliche Gebiete. Da keine Subventionen mehr ausgerichtet werden, gestaltet sich die Finanzierung von dringend notwendigen Wohnungsbauten immer schwieriger.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rate Bericht und Antrag einzureichen über die Möglichkeiten der Mitwirkung des Kantons bei der Finanzierung von Wohnungsbauten, sei es

1. durch Zurverfügungstellung von zinslosen Darlehen, oder
2. durch Vermittlung oder Gewährung von Darlehen mit niedrigem Zinsfuss.

5. März 1951.

M. Felser
und 50 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, selbständig oder im Zusammenhang mit der Ausführung der Motion Schneiter über die vierjährige Amtsdauer der Ständeräte, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen, ob und wie die Staatsverfassung zweckmässig dahin zu ändern sei, dass die Wahl der Ständeräte unmittelbar durch das Volk erfolgt.

5. März 1951.

Dr. A. Grütter.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind des weitern folgende

Interpellationen:

I.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass seit einiger Zeit sehr grosse Mengen fertiger Zündhölzer vom Ausland eingeführt werden? Diese Importe bedeuten eine ernstzunehmende Bedrohung der einheimischen Zündhölzerindustrie im allgemeinen und der zahlreichen Zündhölzerindustriearbeiter und -arbeiterinnen im Kandertal im besondern.

Ist der Regierungsrat bereit, der Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und bei den zuständigen Stellen die erforderlichen Massnahmen einzuleiten, damit solche Importe möglichst eingedämmt werden?

5. März 1951.

Egger
und 25 Mitunterzeichner.

II.

Welche Folgerungen ergeben sich für den Regierungsrat aus der Verwerfung des Gesundheitsgesetzes? Verzichtet er für absehbare Zeit auf eine Gesamtregelung des bernischen Gesundheitswesens? Gedenkt er die bestehenden Lücken auf andere Weise zu überbrücken? Hat er die Absicht, dem Grossen Rat in Bälde eine neue Gesetzesvorlage über das Gesundheitswesen zu unterbreiten? Welche Lehren zieht er für eine solche Vorlage oder für die gegenwärtige und künftige Gesundheitspolitik aus dem verwerfenden Volksentscheid?

5. März 1951.

Dr. A. Grütter.

III.

Es ist bekannt, dass die Preise vieler Waren bereits empfindlich gestiegen sind und noch weiter steigen werden. Diese Preissteigerungen bewirken eine Verteuerung der Lebenshaltung. Sie können für unsere Währung zu einer Gefahr werden und zudem sonst vermeidbare soziale Spannungen erzeugen.

Wir erblicken in der Preiskontrolle ein wirksames Mittel, um diesen Gefahren zu begegnen.

Wir fragen den Regierungsrat an:

Welche Stellung nimmt er zur Frage der Wiedereinführung der Preiskontrolle ein?

Hat er bei den Bundesbehörden in dieser Sache bereits Schritte unternommen?

Was gedenkt er in Zukunft zu tun?

5. März 1951.

Fritz Grütter
und 23 Mitunterzeichner.

IV.

Das provisorische Ergebnis der kürzlich durchgeführten Volkszählung hat ergeben, dass der Grosse Rat unter Beibehaltung der bisherigen Wahlziffer des Art. 19 der Staatsverfassung im Jahr 1954 sich voraussichtlich vergrössert, indem in Zukunft mit der Besetzung von 212 Sitzen zu rechnen ist.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat Auskunft zu erteilen, ob in baulicher Hinsicht die Möglichkeit besteht, die Sitzzahl im heutigen Grossratssaal entsprechend zu erhöhen, oder ob mit einer erneuten Anpassung der Wahlziffer des Art. 19 der Staatsverfassung gerechnet werden muss?

Wenn eine Heraufsetzung der Wahlziffer unumgänglich ist, in welchem Rahmen gedenkt der Regierungsrat diese dem Grossen Rat vorzuschlagen?

5. März 1951.

Schneiter
und 11 Mitunterzeichner.

V.

Am 25. Februar ist bei einer Beteiligung von rund 92 000 Stimmberechtigten das kantonale Gesundheitsgesetz mit der geringfügigen Mehrheit von 6581 Stimmen verworfen worden.

Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, die sich nach diesem Urnengang aufdrängenden Schlussfolgerungen und Lehren zu ziehen?
2. Hält die Regierung nicht auch dafür, dass angesichts der unbestrittenen Notwendigkeit der Revision des Gesetzes von 1865 die Vorarbeiten für eine gesetzliche Neuregelung des Gesundheitswesens wieder aufgenommen werden sollten?

Für diese Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

5. März 1951.

Dr. Steinmann
und 7 Mitunterzeichner.

VI.

Die Thuner Behörden arbeiten tatkräftig an der baldigen Verwirklichung des Oberländer Gymnasiums in Thun. Welche Stellung nimmt der Regierungsrat des Kantons Bern zu diesem Gymnasium ein, dessen Gründung seit 70 Jahren eine Forderung des gesamten Oberlandes ist? Welche finanzielle Unterstützung durch den Kanton kann für Einrichtung, Betrieb und Stipendien in Aussicht gestellt werden?

5. März 1951.

Weber (Thun)
und 13 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 12. Januar 1951 sind die Amtsschaffnereien der Amtsbezirke Thun und Nieder-Simmental zusammengelegt worden.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind weitere Zusammenlegungen geplant?
2. Ist der Regierungsrat bereit, auf seinen Beschluss zurückzukommen und die Vereinfachung der Staatsverwaltung unter Berücksichtigung historischer und psychologischer Momente nach dem staatspolitisch und wirtschaftlich erwünschten Grundsatz der Dezentralisation anzustreben?

5. März 1951.

Beyeler (Unterseen).

II.

Nach den Bestimmungen des Dekretes betreffend die Ermässigung der Gemeindeanteile am Ausbau der Hauptstrassen vom 23. November 1950 besteht für die in Betracht fallenden Gemeinden ein anteilmässiger Anspruch an Bundesbeiträgen hinsichtlich Landerwerb, Inkonvenienzentschädigungen sowie Vermessungs- und Expropriationskosten für Grundstücke und Gebäude.

Im Zeitpunkt der Beratungen über die Vorlage im Grossen Rat lagen jedoch seitens des Bundes weder für die vorerwähnten Leistungen noch über die den eidgenössischen Instanzen zur Subventionierung angemeldeten Trottoiranlagen verbindliche Beitragszusicherungen vor.

Mit dem seither in Kraft getretenen Bundesbeschluss über die Neuverteilung des Benzinzollertrages, wonach 40 % für den Ausbau der Hauptstrassen vorgesehen sind, stehen dem Kanton Bern namhafte zusätzliche Mittel zur Finanzierung des Zehnjahresbauprogrammes zur Verfügung.

Ist der Regierungsrat auf Grund dieser Sachlage und der vom kantonalen Baudirektor bei der Dekretsbehandlung abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen bereit,

1. hinsichtlich der finanziellen Mitbeteiligung des Bundes am Landerwerb inklusive den mitverbundenen Kosten, sowie bei der Erstellung von Trottoiranlagen,
2. über die nach § 2, lit. b des Dekretes für besondere Fälle und bei schwerbelasteten Gemeinden anzuwendenden Grundsätze im Sinne einer zusätzlichen Entlastung
3. sowie über die vorgesehene Verwendung der aus dem erhöhten Benzinzollanteil zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Hauptstrassenausbaues

dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und die anzuwendenden Richtlinien bekanntzugeben?

5. März 1951.

M. Daepp.

III.

Bei der Ausfüllung der reichlich kompliziert gewordenen Steuerformulare macht sich für den einzelnen Steuerzahler das Bedürfnis geltend, jeweils für sich ein Doppel der abgegebenen Erklärung zu erstellen. Dies dient der Kontrolle und erleichtert die Arbeit bei der Ausfüllung der nächsten Steuererklärung. Die zuverlässigere Ausfüllung kommt wiederum der Steuerverwaltung selbst zugut.

Ist der Regierungsrat deshalb nicht der Meinung, dass mit den Formularen für Steuererklärung und Wertschriftenverzeichnis jeder Steuerbürger gleichzeitig je ein vorgedrucktes Formular für die Erstellung des erwähnten Doppels gratis zugestellt werden sollte? Ist der Regierungsrat bereit, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit es den Gemeinden möglich ist, für die Steuerperioden 1953/54 und folgende diese Doppelformulare den Steuerbürgern unaufgefordert und kostenlos im Umschlag mit den übrigen Steuerformularen zuzustellen? Ist der Regierungsrat allfällig zum mindesten bereit, dafür zu sorgen, dass die Zustellung der zweiten Formulare an einzelne Steuerbürger, wenn sie solche verlangen, kostenlos erfolgt, während heute sowohl die zweiten Exemplare wie Porto und Rückporto vom Steuerbürger bezahlt werden müssen?

5. März 1951.

Dr. A. Grütter.

IV.

Im «Schweizerischer Hauseigentümer», dem Organ des Schweiz. Haus- und Grundeigentümerverbandes, vom 1. März 1951 wird, im Anschluss an einen angeblichen Fehlentscheid der Preiskontrolle des Kantons Bern in einem Fall einer Mietzinsfestsetzung folgende Schlussfolgerung gezogen:

> «Was sich der Funktionär der kantonal-bernischen Preiskontrolle mit seiner Verfügung geleistet hat, ist ein offener Verstoss gegen Sinn und Buchstaben der bundesrätlichen Entscheidung. Wir wissen nicht, ob dieser Entscheid auf Unfähigkeit beruht oder auf bewusster Gegnerschaft gegen die Hauseigentümer. Beide Gründe dürften aber der bernischen Volkswirtschaftsdirektion, der die Preiskontrolle unterstellt ist, genügend Anlass geben, einmal durchgreifend nach dem Rechten zu sehen. Dazu besteht umsomehr Grund, als uns die bernische Preiskontrolle seit Jahren als eine der stursten und hauseigentümerfeindlichsten aller kantonalen Instanzen bekannt ist.»

Eine derartige Feststellung eines schweizerischen Verbandes mahnt ohne Zweifel zum Aufsehen.

Ist der Regierungsrat bereit, die Tätigkeit der kantonalen Preiskontrollstelle einer Untersuchung zu tunterziehen und dem Grossen Rat über das Resultat dieser Erhebungen zu berichten?

5. März 1951.

Schneiter.

V.

A la suite des inondations du mois de novembre 1950, les sociétés d'assurance ont fait savoir aux personnes sinistrées que la loi sur l'assurance des

bâtiments du 30 octobre 1927 ne couvrait que les dommages immobiliers provoqués directement par les eaux de surface.

En revanche, lorsque les dégâts sont la conséquence des eaux souterraines ou de refoulement d'eau par des canalisations, l'octroi d'une indemnité est exclu.

Selon interprétation des sociétés d'assurance, de l'Etablissement d'assurance immobilière du canton de Berne, en particulier, les crues et les inondations de novembre 1950 ne seraient pas assimilées aux eaux de surface et les dégâts de la sorte non indemnisables.

Que pense le Gouvernement de cette interprétation?

Est-il prêt à intervenir afin que l'eau des rivières en crue et les eaux des inondations ne soient pas considérées comme eaux souterraines ou de refoulement par les canalisations?

5 mars 1951.

Landry
et 4 cosignataires.

(Nach den Ueberschwemmungen im November 1950 haben die Versicherungsgesellschaften die geschädigten Personen in Kenntnis gesetzt, dass das Gesetz vom 30. Oktober 1927 über die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr nur die unmittelbar durch die Hochwasser oder Ueberschwemmungen entstandenen Gebäudeschäden decke.

Für Schäden, die infolge Grundwasser oder Eindringens von Wasser durch Kanalisationen entstanden sind, ist die Ausrichtung einer Entschädigung ausgeschlossen.

Nach der Interpretation der Versicherungsgesellschaften, und der Brandversicherungsanstalt im besondern, werden die Hochwasser und Ueberschwemmungen vom November 1950 den Hochwassern oder Ueberschwemmungen nicht gleichgestellt, und sind die daherigen Schäden nicht entschädigungsberechtigt.

Was hält die Regierung von dieser Interpretation?

Ist sie bereit, zu veranlassen, dass das Wasser von hochkommenden Flüssen und Ueberschwemmungen nicht als Grundwasser oder eingedrungenes Wasser infolge von Kanalisationen betrachtet wird?)

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 7. März 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauder, Brahier, Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Burkhalter (Muri), Burren (Utzenstorf), Grütter (Fritz), Hänni (Lyss), Hauser, Hubacher, Imboden, Juillard, König (Biel), Maurer, Nahrath, Schwarz (Langnau), Stucki (Riggisberg), Thomet; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beuchat, Hochuli, Jeisy, Rubi, Schlappach, Schmidlin.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Landry, Mitglied der Justizkommission.

Grossrat Beyeler (Schwarzenburg) beantragt in einem Fall Reduktion der Busse von Fr. 70.— auf Fr. 20.—. Dieser Antrag wird von Polizeidirektor Seematter bekämpft.

In einem weitern Fall beantragt Grossrat Hirsbrunner (Rüderswil) eine Ermässigung der Busse von Fr. 150.— auf Fr. 75.—. Dieser Antrag wird von den Vertretern der vorberatenden Behörden bekämpft. Grossrat Hirsbrunner (Rüderswil) beantragt in einem zweiten Fall Ermässigung der Busse auf die Hälfte. Grossrat Lüthi (Langnau) unterstützt diesen Antrag, der von den Vertretern der vorberatenden Behörden bekämpft wird.

Grossrat Hirsbrunner (Sumiswald) schlägt in einem Fall vor, die Busse, die gegenüber zwei Brüdern ausgefällt wurde, als Solidarbusse zu erklären, das heisst für jeden einzelnen der Gebüssten auf die Hälfte zu reduzieren. Zu diesem Fall äussert sich Grossrat Michel (Courtedoux). Polizeidirektor Seematter bekämpft den Antrag Hirsbrunner (Sumiswald).

Grossrat Stämpfli beantragt in einem Fall Herabsetzung der Busse von Fr. 80.— auf Fr. 20.—. Dieser Antrag wird von Grossrat Morf bekämpft, ebenso wird er von den Vertretern der vorberatenden Behörden abgelehnt.

In einem Fall beantragt Grossrat Scherrer, eine Strafe, für die der bedingte Straferlass aufgehoben wurde, bedingt auszusprechen, unter Auferlegung

einer Probezeit von 5 Jahren. Dieser Antrag wird unterstützt von Grossrat Schwarz (Bern); die Vertreter der vorberatenden Behörden bekämpfen den Antrag Scherrer.

Grossrat Nobel wünscht frühere Zustellung der Anträge zu den Strafnachlassgesuchen und beantragt in einem Fall Erlass der ausgesprochenen Gefängnisstrafe, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren, welcher Antrag von den Vertretern der vorberatenden Behörden bekämpft wird. Polizeidirektor Seematter sichert möglichste Berücksichtigung des Wunsches von Grossrat Nobel zu.

Endlich wünscht Grossrat Zimmermann, dass in der vervielfältigten Vorlage über Strafnachlassgesuche die Namensnennung der Opfer von Verbrechen oder Vergehen ausgemerzt werde; auch hier sichert Polizeidirektor Seematter Erfüllung des Wunsches zu.

Abstimmungen:

Abgelehnt werden die Anträge Beyeler (Schwarzenburg) im Fall 40 mit 58:25 Stimmen, Hirsbrunner (Rüderswil) im Fall 1 mit 69:58 Stimmen, Hirsbrunner (Sumiswald) im Fall 2 mit 73:73 Stimmen, wobei der Präsident den Stichentscheid zu ungunsten des Antrages abgibt; Stämpfli im Fall 9 mit 113:36 Stimmen; Nobel im Fall 4 mit 61:67 Stimmen.

Angenommen werden die Anträge Hirsbrunner (Rüderswil) im Fall 24 mit 85:59 Stimmen und Scherrer im Fall 25 mit 74:56 Stimmen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Wahl des Verwalters der Hypothekarkasse

Präsident. Nach § 35 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 ist der Grosse Rat für den Verwalter unseres kantonalen Hypothekarinstitutes Wahlbehörde. Wir haben Kenntnis zu nehmen vom Rücktritt des derzeitigen Verwalters, von Herrn Dr. h. c. Eduard Salzmann, Notar. Der Rücktritt erfolgt altershalber. Herr Verwalter Salzmann ist im Jahre 1882 geboren. Er hat schon vor einigen Jahren dem Verwaltungsrat der Hypothekarkasse Rücktrittsgedanken geäussert. Der Verwaltungsrat hat ihn damals ersucht, noch im Amt zu verbleiben. Wenn ich erwähnt habe, der Rücktritt erfolge altershalber, so hat dies nur auf die Altersjahre Bezug, nicht aber auf die Schaffenskraft des Demissionärs. Herr Dr. Salzmann erfreut sich einer körperlichen Spannkraft und geistigen Frische, die seine Initiative und seine Arbeitskraft nicht hinderten.

Herr Verwalter Salzmann hat sein Notariatsstudium in Bern bestanden. Er war nach dem Studium als Notar im bekannten Notariats- und Sachwalterbüro Stettler & v. Fischer in Bern tätig. 1910 erfolgte seine Wahl zum Inspektor der kantonalen Justizdirektion, wo er die Einführung des neuen Grundbuches auf Grund des neuen ZGB zu bearbeiten und vorzubereiten hatte. 1916 wurde er zum Amtsschreiber, also Grundbuchverwalter und Amtsschaffner von Fraubrunnen gewählt und im Jahre 1922 zum Amtsschreiber und Amtsschaffner des Amtes Seftigen in Belp. Im Jahre 1927 kam er zur Hypothekarkasse, und zwar vorerst als Adjunkt. Im gleichen Jahr erfolgte seine Wahl zum Verwalter unseres kantonalen Hypothekarinstitutes.

Herr Dr. Salzmann steht also seit 40 Jahren im Staatsdienst des Kantons Bern, davon 24 Jahre als Verwalter der Hypothekarkasse. In dieser Zeit seiner Verwaltertätigkeit hat er den Grundsatz, der der Hypothekarkasse bei der Gründung als Richtlinie bestimmt wurde, aufrechterhalten und gefördert, nämlich den Bodenkredit so zu gestalten, dass dieser zum Wohle des ganzen Kantons dient. So ist es das Hauptverdienst der Hypothekarkasse und ihrer Zinspolitik, wenn wir für die 1. Hypotheken einen Zinssatz von 3½ % haben. Herr Verwalter Salzmann vertrat aber nicht nur die Interessen des Schuldners, sondern ihm waren die Nöte des Kleinrentners ebensosehr am Herz gelegen. Als Mitglied des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse hat der Sprechende die mündlichen Vorträge von Herrn Verwalter Salzmann über den jeweiligen Kapitalmarkt und seine Einflüsse auf den Bodenkredit und die Wirtschaft, jeweils als eigentliches Kolleg empfunden.

Von der vorzüglichen Tätigkeit des Herrn Dr. Salzmann als Verwalter der Hypothekarkasse zeugen die Entwicklung des Institutes und die jährlichen Geschäftsberichte. Ein bleibendes Denkmal auch in künftiger Zeit hat er sich mit seiner hervorragenden Arbeit, der «Denkschrift» zum 100jährigen Jubiläum der Hypothekarkasse im Jahre 1946, geschaffen. Er hat darin nicht nur das Werden und die Entwicklung der Hypothekarkasse geschildert, sondern historisches und geschichtliches Material zusammengetragen und festgehalten, für welche bedeutende Arbeit er überall volle Anerkennung entgegennehmen durfte. Ich möchte dabei nur die zwei ersten Kapitel dieser «Denkschrift» nennen, «Die Entwicklung des bernischen Hypothekarrechts» und «Der Staat und die Grundbuchverschuldung». In Anerkennung seiner Arbeit wurde Herr Verwalter Salzmann im Jahre 1948 zum Doktor honoris causa promoviert. Die Promotionsurkunde enthält folgende Begründung: «..... der sich um den bernischen Staat verdient gemacht hat durch wissenschaftliche und praktische Behandlung des Grundbuch- und Hypothekarrechtes».

Ich bitte den Rat, von der Demission des Herrn Verwalter Dr. Salzmann Kenntnis zu nehmen. Für seine dem Staat während 40 Jahren geleistete vorzügliche Arbeit danke ich ihm im Namen des Grossen Rates bestens und ich wünsche ihm einen angenehmen Lebensabend bei guter Gesundheit.

M. **Mœckli,** directeur des œuvres sociales. remplaçant du Directeur des finances. Je regrette qu'en une heure si importante pour le gérant de la caisse hypothécaire, ce ne soit pas le chef du Département des Finances, mais seulement son remplaçant qui lui transmette les remerciements du gouvernement pour sa longue, fidèle et fructueuse activité au service de l'Etat de Berne et de sa population.

Le gouvernement se joint sans réserve à l'hommage mérité que vient de rendre à M. Salzmann le Président du Grand Conseil. Il ne peut qu'enregistrer avec regret sa démission et il exprime à M. Salzmann, ancien gérant de la caisse hypothécaire, ses meilleurs souhaits de paisible et longue retraite.

Präsident. Für die Ersatzwahl an Stelle des demissionierenden Herrn Dr. Salzmann liegt ein Wahlvorschlag der Direktion und des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse vor, lautend auf Herrn Notar Otto Maurer, bisher Inspektor der Hypothekarkasse.

Aebi. Ich möchte mich zu der Person des Vorgeschlagenen nicht äussern; wie wir informiert worden sind, handelt es sich bei ihm um einen ausserordentlich tüchtigen Mann. Ich möchte jedoch bei diesem Anlass eine andere Frage aufgreifen. Es wurde schon wiederholt darüber diskutiert, ob es nicht möglich wäre, die Hypothekarkasse mit der Kantonalbank zu vereinigen. Der Kanton Bern ist der einzige Kanton, der zwei Staatsbanken besitzt. Man erklärt nun allerdings, die Kantonalbank sei die Bank der Handelsgeschäfte, die Hypothekarkasse habe sich mit Hypothekargeschäften zu befassen. Es ist aber Tatsache, dass auch die Kantonalbank Hypothekargeschäfte tätigt, allerdings zweite Hypotheken. Nun hat man gehört, dass oft Doppelspurigkeiten vorkommen. Es wurde in unserer Fraktion ein Beispiel aus dem Oberland erwähnt, wo für das genau gleiche Objekt jeweilen zwei Inspektoren, je einer für die Hypothekarkasse und für die Kantonalbank, in Funktion traten.

Nun steht das selbstverständlich heute nicht zur Diskussion; ich möchte aber hier immerhin die Bemerkung angebracht haben, dass auch nach der Wahl des neuen Verwalters der Hypothekarkasse die Frage einer eventuellen Zusammenlegung der beiden Staatsbankinstitute nicht präjudiziert sein soll.

Präsident. Eine Diskussion über die von Herrn Dr. Aebi aufgeworfene Frage findet heute nicht statt

Bei 158 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 32 leer und ungültig, gültige Stimmen 125, somit bei einem absoluten Mehr von 63 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Notar Otto Maurer mit 105 Stimmen.

Vereinzelt sind 20 Stimmen.

Einbürgerungen:

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden bei 138 in Betracht fallenden Stimmen mit 112 bis 128 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

1. Fischer Louise, geb. Steffen, von Meisterschwanden (AG), geboren am 13. Juni 1882 in Bern, Witwe des Oskar Albert seit 24. Juli 1947, pensionierte Ateliervorsteherin in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Huber Heinrich, von Buch-Uesslingen (TG), geboren am 11. Dezember 1887 in Dattenhub-Ottoberg, Ehemann der Alice geb. Steiner, geboren am 5. Juni 1894 in Biel, Coiffeurmeister in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Ingold Daniela Madeleine, von Ollon (VD), geboren am 13. August 1947 in Bern, Tochter der Odette Yvonne Roud, Adoptivtochter der Eheleute Paul und Hélène Ingold-Berdez, von Inkwil, welcher die Burgergemeinde Inkwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Keiser Fred Walter, von Reitnau (AG), geboren am 16. Juni 1925 in Bern, ledig, technischer Angestellter in Bern, dem die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Müller Marguerite Louise geb. Hunziker, von Bischofszell und Tannegg (TG), geboren am 25. August 1912 in Olten, geschieden von Johann Alois Beerli seit 12. Januar 1950, Hausfrau, welcher die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Petermann Luise Hedwig geb. Berger, von Schötz (LU), geboren am 3. Februar 1883 in Bern, Witwe des Paul Ernst seit 27. Oktober 1925, gewesene Hotelière in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Petersen Margaritha, von Umiken (AG), geboren am 30. April 1896 in Wengen bei Lauterbrunnen, Coiffeuse, Witwe des Johannes Thorwald Andreas seit 11. Januar 1951, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Die Bewerberin ist seit 1929 in Bern gemeldet.

8. Portmann Walter, von Staffelbach (AG) und von Schaffhausen, geboren am 18. Oktober 1933 in Brugg, Elektromonteur-Lehrling, dem die Burgergemeinde Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Scherrer Joseph Paul, von Kirchberg (SG), geboren am 19. März 1907 in Genf, kaufmännischer Angestellter in Bern, Ehemann der Rosa geb. Streit, geboren am 25. Februar 1910 in Bern, Vater von 2 minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Sturzenegger Hans Richard, von Reute (Appenzell a. Rh.), geboren am 18. Dezember 1905 in Zürich, Ehemann der Nora von Tavel geb. Steiger, geboren am 7. Oktober 1907 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, Musiker, wohnhaft in Uelisbrunnen, Gemeinde Münsingen, dem die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Thalmann Paul Heinrich, von Horben und Wiezikon (TG), geboren am 25. Februar 1900 in Bern, Dr. phil., Gymnasiallehrer in Bern,

Ehemann der Frieda geb. Stalder, geboren am 13. Dezember 1903 in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Thalmann Heinz Paul, von Horben und Wiezikon (TG), geboren am 1. März 1931 in Bern, ledig, Lehrling in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Weber Johann Christian, von Basel, geboren am 19. September 1889 in Basel, Ehemann der Bertha geb. Mosimann, geboren am 26. Juli 1892 in Olten, Vater eines minderjährigen Sohnes, Kaufmann, dem die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Protze Martha Luise geb. Joss, deutsche Staatsangehörige, geboren am 22. Februar 1895 in Schwadernau, geschieden von Walter Felix Protze seit 18. Mai 1925, Inseraten-Acquisiteurin in Thalwil (ZH), welcher die Einwohnergemeinde Worb das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin, als ledig heimatberechtigt gewesen in Worb, ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Von 1916—1946 wohnte sie in Deutschland; seither wohnt sie wieder in der Schweiz und ist seit 1949 in Thalwil gemeldet.

15. Capelli Severino Alessandro, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 30. April 1909 in Burgdorf, Vorarbeiter in Burgdorf, Ehemann der Ida geb. Spichiger, geboren am 15. Juli 1909 in Oberburg, Vater von 6 minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in Burgdorf geboren und aufgewachsen; seit 1931 ist er ununterbrochen in Burgdorf gemeldet.

16. Casagrande Ernst, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 26. Dezember 1922 in Brienz, Gärtner, Ehemann der Frieda Emma geb. Fink, geboren am 18. Juni 1926 in Heimberg, Vater von 2 minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in Brienz geboren und aufgewachsen; seit 1946 ist er ununterbrochen in Brienz gemeldet.

17. Frenz Friedrich Wilhelm, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren am 19. Mai 1925 in Bern, ledig, Schlosser, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in Bern gemeldet.

18. Gaudini Mario Arno, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 16. Juni 1930 in Bern, ledig, Holzbildhauer, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in Bern gemeldet.

19. Geiselmann Karl Otto, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren am 31. März 1913 in Büren-Raperswilen, Ehemann der Lydia Margareta geb. Nater, geboren am 6. April 1921 in Oftershausen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, Mechaniker, dem die Einwohnergemeinde Lengnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1946 ist er in Lengnau gemeldet.

20. Ghielmetti Mario Calisto Giovanni, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 21. November 1911 in Bern, Ehemann der Elly Martha geb. Schwab, geboren am 23. Mai 1921 in Bern, Kaufmann, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in Bern geboren und aufgewachsen; seit 1945 ist er wieder in Bern gemeldet.

21. Grisenti Maximilian, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 28. Mai 1909 in Straubenzell (SG), Maler, Ehemann der Ida geb. Lüthi, geboren am 6. März 1908 in Oberburg, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1927 ist er in Burgdorf gemeldet.

22. Keller Erwin, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 15. Juni 1928 in Lörrach, ledig, Knecht, dem die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Mit Ausnahme der Zeit vom 19. Oktober 1944 bis 6. Februar 1947, während welcher sich der Bewerber in Schalchen bei Wila (ZH) aufhielt, ist er seit 1931 in Saanen gemeldet.

23. Kopp Jakob, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 2. Januar 1901 in Rüegshausen-Bubikon, Ehemann der Mathilde geb. Uebersax, geboren am 26. Mai 1903 in Pieterlen, Vater von 4 minderjährigen Kindern, Vertreter in Zollikofen, dem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1938 ist er in Zollikofen gemeldet.

24. Morossi Ernesto Candido, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Juni 1910 in Bern, Ehemann der Klara Lydia geb. Nickees, geboren am 21. Juni 1911 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, Mosaik- und Terrazzoleger, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Mit Ausnahme von 9 Monaten Militärdienstleistung in Italien ist der Bewerber seit Geburt in Bern gemeldet.

25. Mure Louis Jacques Joseph, französischer Staatsangehöriger, geboren am 29. Mai 1920 in Fahy, ledig, diplomierter Landwirt, dem die

Einwohnergemeinde Fahy das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in Fahy gemeldet.

26. Schuller Frieda, deutsche Staatsangehörige, geboren am 20. März 1890 in Nidau, ledig, Pierristin, welcher die Burgergemeinde Mett das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wurde in Nidau geboren und ist seit 1895 in Biel gemeldet.

27. Schuller Marie, deutsche Staatsangehörige, geboren am 29. September 1888 in Nidau, ledig, Pierristin, welcher die Burgergemeinde Mett das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wurde in Nidau geboren und ist seit 1895 in Biel gemeldet.

28. Weiss Luise, deutsche Staatsangehörige, geboren am 22. April 1904, in Wetzikon (ZH), Hausangestellte in Bern, ledig, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1934 ist sie in Bern gemeldet.

29. Gaulke Rudolf Christian Johann, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 25. November 1914 in Nezteband (Deutschland), ledig, Mechaniker, dem die Einwohnergemeinde Courrendlin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Mit Ausnahme der Jahre seiner Kriegsdienstleistungen ist der Bewerber seit 1923 in Courrendlin gemeldet.

30. Roverso Luigi, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 1. März 1905 in Turin, Ehemann der Martha Pauline Lina geb. Wohlfahrt, geboren am 21. Mai 1908 in Biel, Violonist, dem der Grosse Gemeinderat von Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1934 in der Schweiz; seit 1941 ist er in Nidau gemeldet.

31. Tronsberg Joseph, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 10. September 1900 in Augsburg, Hilfsarbeiter in Bern, Ehemann der Elise geb. Spielmann, geboren am 22. Februar 1901 in Messen (SO), Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1920 in Bern gemeldet.

32. Weckerle Eduard, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 9. Juli 1890 in Basel, Redaktor in Bern, Ehemann der Maria Hulda geb. Buholzer, geboren am 29. September 1909 in Ebikon (LU), Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam 1933 in die Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

33. Brand Fritz, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 16. April 1910 in Wien, ledig, Schneider, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hielt sich in den Jahren 1932 bis 1935 jeweils besuchsweise längere Zeit in Bern auf. Seit 1939 ist er ununterbrochen in Bern wohnhaft.

34. Gorter Albert, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 17. Juli 1890 in München, Ehemann der Hedwig geb. Buchauer, geboren am 22. November 1896 in Kufstein (Oesterreich), Versicherungsinspektor in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1912 in Bern gemeldet.

35. Heyn Anton Bernard, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 19. Mai 1886 in Aich bei Karlsbad, Coiffeurmeister in Bern, ledig, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1913 in der Schweiz, seit 1920 in Bern gemeldet.

36. Lederer Walter, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 14. August 1906 in Wien, Ehemann der Johanna Friederika Elisabeth geb. Koch, geboren am 6. März 1913 in Wien, Vater eines minderjährigen Kindes, Operettentenor in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hielt sich von 1930—1932 in Biel und Solothurn auf; seit 1937 ist er in Bern gemeldet.

37. Quaiser Hilda Emilie, deutsche Staatsangehörige, geboren am 12. November 1902 in Seifersdorf (Böhmen), Hausangestellte in Bern, ledig, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1931 in Bern gemeldet.

38. Schloss Markus Ekkart, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren am 25. April 1926 in Königsfeld (Schwarzwald), Organist, ledig, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1935 in der Schweiz und ist seit April 1948 in Brienz gemeldet.

Präsident. Ich kann mitteilen, dass das Postulat König (Grosshöchstetten) und die Interpellation Baumann zurückgezogen sind.

Oberingenieurkreis I; Wasserschäden an den Staatsstrassen; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird für die Behebung von Wasserschäden an Staatsstrassen im Oberingenieurkreis I ein Nachkredit von Fr. 84 250. — zu Lasten der Budgetrubrik 2110 711/1950 (Wasserschäden und Schwellenbauten an Staatsstrassen) bewilligt.

Ausbau der Alpenstrassen; Ueberbrückungsprogramm 1950/51

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Deckung des Anteiles des Kantons an den Kosten der Weiterführung des Ausbaues der Alpenstrassen im Rahmen des vom Eidgenössischen Oberbauinspektorat genehmigten Bauprogrammes für die Jahre 1950/51 wird ein Kredit von Fr. 355 000. — bewilligt. Die Ausgabe ist dem Konto 2110 712 3 Alpenstrassen mit Bundessubvention des Voranschlages 1950 zu belasten. Das Konto darf um diesen Betrag überschritten werden.

Korrektion und Verbauung der Emme; I. Sektion; Subventionsvorlage 1950

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Den an der Emme zwischen der Kantonsgrenze Bern/Solothurn und der Gemeindegrenze Kirchberg/Burgdorf schwellenpflichtigen Gemeinden Bätterkinden, Aefligen, Rüdtligen, Lyssach, Zielebach, Wiler, Utzenstorf und Kirchberg wird an die auf Fr. 1 200 000. — veranschlagte Korrektion und Verbauung der Emme, I. Sektion, Projektvorlage 1950, ein Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 300 000. — aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die schwellenpflichtigen Gemeinden haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission des I. Bezirkes der Emme im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der zu erwartende Subventionsbeschluss des Bundesrates wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellenkommission des I. Bezirkes der Emme hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme durch die schwellenpflichtigen Gemeinden zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Burgdorf hat diesen Beschluss der Schwellenkommission des I. Bezirkes der Emme in Kirchberg zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Bernisches Kantonales Frauenspital; Ausbau des Dachstockes Westflügel und Umbau der Totenkammer im Untergeschoss

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Unterbringung weiblichen Wirtschafts- und Küchenpersonals des kantonalen Frauenspitals ist im Dachstock des Westflügels der Einbau von 14 Zimmern mit Nebenräumen zu erstellen.

Ferner ist im Untergeschoss der Umbau der Totenkammer auszuführen.

Für diese baulichen Umänderungen wird der Baudirektion ein Betrag von Fr. 134 000. — zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1951 bewilligt.

Heil- und Pflegeanstalt Waldau; Erneuerungsarbeiten

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Fortsetzung baulicher Erneuerungen und Einrichtungen in den Männerabteilungen III und IV der Heil- und Pflegeanstalt Waldau wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues ein Kredit von Fr. 532 500. — bewilligt.

Die Arbeiten sind als dringlich im Jahre 1951 durchzuführen.

Erziehungsheim Oberbipp; Erstellung eines Zöglingshauses

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Er beantragt Zu-

stimmung zur Krediterteilung, ohne zu einem bereits angekündigten Verschiebungsantrag namens der Staatswirtschaftskommission Stellung zu nehmen. Baudirektor Brawand bekämpft diesen Verschiebungsantrag, falls er gestellt werden sollte. Ferner sprechen zu diesem Geschäft die Grossräte Will und Studer. Grossrat Weber (Thun) beantragt namens der BGB-Fraktion Verschiebung auf die Maisession. Dieser Antrag wird von Grossrat Moser bekämpft. Grossrat Studer bringt gegenüber dem Votum von Grossrat Weber eine Berichtigung an. Baudirektor Brawand empfiehlt nochmals Ablehnung des Verschiebungsantrages Weber. Der Antrag wird mit 38:66 Stimmen abgelehnt und der Beschlussesentwurf wird als angenommen erklärt.

Beschluss:

Für den Neubau eines Wohnhauses für Zöglinge wird zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) der Baudirektion pro 1951 ein Kredit von Fr. 690 000.— bewilligt.

Allfällig erhältlich werdende gesetzliche Beiträge des Bundes sind von der bewilligten Kreditsumme in Abzug zu bringen.

Mit den Arbeiten kann im Frühjahr 1951 begonnen werden.

Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand-Münsingen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Gfeller, worauf Baudirektor Brawand antwortet. Hierauf wird der Antrag gutgeheissen.

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Umbau und die Erweiterung des Waschhauses durch einen Lingerie-Anbau ein Kredit von Fr. 65 000.— bewilligt. Diese Summe ist der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1951 zu belasten.

Mit den Arbeiten ist sofort zu beginnen.

Hindelbank; Wasserversorgung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Verbesserung des Feuerschutzes der Strafanstalt Hindelbank wird die Anstalt gemäss Projekt IV des Ingenieurbureaus H. Hauert in Utzenstorf an die neue Wasserversorgungsanlage Hettiswil-Krauchthal angeschlossen.

Der Baudirektion wird als einmaliger Beitrag an die Wasserversorgung Hettiswil-Krauchthal ein Kredit von Fr. 100 000.— und als Ingenieurhonorar ein Betrag von Fr. 3500.— bewilligt. Diese Beträge sind der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1951 zu belasten.

Der Beitrag wird je zur Hälfte nach Ausführung des Reservoirs und nach Anschluss der Anstalt an das Leitungsnetz der Wasserversorgung Hettiswil-Krauchthal ausgerichtet.

Die Baudirektion wird ermächtigt, die aus diesem Beschluss sich ergebenden Verträge unter Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates abzuschliessen.

Kreditbewilligung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat König (Grosshöchstetten), worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Erneuerung und den Umbau des Gefängnisses und der Gefangenenwärterwohnung in Schlosswil ein Kredit von Fr. 63 500.— bewilligt. Dieser Betrag ist der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1951 zu belasten.

Mit den Arbeiten kann sofort begonnen werden.

Staatsstrasse Biel—Neuenstadt; Verbreiterung in Biel. Gemeinde Biel; Gehweg an der Staatsstrasse Biel—Neuenstadt; Staatsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Aebi, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Zur Bestreitung des Staatsanteiles für die Verbreiterung und die Anpassung der Fahrbahn der Staatsstrasse zwischen Vingelz-Gemeindegrenze Biel/Tüscherz (665 m lang) an den neuen seeseitigen Gehweg wird ein Kredit von Fr. 82 100.— aus Budgetrubrik 2110 712 1 (Ausbau der Hauptstrassen) pro 1951 bewilligt.

II.

Gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Biel an den ohne Landerwerb auf Fr. 281 900.— veranschlagten Bau eines 662 m langen Gehweges auf der Südseite der Staatsstrasse, zwischen Vingelz und der Gemeindegrenze Biel/Tüscherz, ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 94 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind analog den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch die Baudirektion.

2. An die Kosten der Belags- und Entwässerungsarbeiten für die vorläufige Verbreiterung und Anpassung der Staatsstrasse hat die Gemeinde Biel gestützt auf Art. 23 des zitierten Gesetzes einen Anteil von 50 %, mutmasslich Fr. 29 700. —, zu übernehmen.

3. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der einzelnen Bauetappen und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Staatsstrasse Thun—Merligen—Interlaken; Ausbau im Jahre 1951

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Korrektion der beiden Teilstrecken Hotel Schönau—Hotel Bären in Oberhofen und Gerbebach—Hotel Kreuz in Merligen der Staatsstrasse Thun—Merligen—Beatenbucht wird ein Nachkredit von Fr. 624 000. — auf Budgetkredit 2110 712 2 (Ausbau von Verbindungsstrassen) pro 1951 bewilligt.

Wasserschäden im Oberingenieurkreis V; Kreditzuteilung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird für die Behebung von Wasserschäden im Oberingenieurkreis V ein Kredit von Fr. 81 100. — zu Lasten der Reserve des Budgetkredites 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten an Staatsstrassen) bewilligt.

Strassenbauprogramm für das Jahr 1951; Kreditbewilligungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Hirsbrunner (Rüderswil), worauf Baudirektor Brawand antwortet. Der Antrag wird gutgeheissen.

Beschluss:

Der Grosse Rat genehmigt die im Programm über die Verwendung der Budgetkredite des Tiefbauamtes für das Jahr 1951 eingesetzten Kredite für die nachstehend angeführten Strassenbauarbeiten:

Amsoldingen—Glütsch, leichter Ausbau in Zwieselberg	Fr.	50 000. —
Uettligen—Säriswil—Weiermatt, Einbau eines staubfreien Belages	Fr.	108 000. —
Neubrückstrasse, vom Bremgartenwald bis Neubrück, Einbau eines staubfreien Belages	Fr.	68 000. —
Englisberg—Zimmerwald—Gschneit, Einbau eines staubfreien Belages . .	Fr.	112 000. —
Suberg—Bätterkinden, Teilstrecken Mülchi-Limpach, Korrektion mit Belagseinbau	Fr.	61 000. —
St-Imier—Les Pontins, Teilstrecke Friedhof Saint-Imier—Les Pontins, leichter Ausbau mit staubfreiem Belag	Fr.	115 000. —
Aarberg—Radelfingen—Frieswil, Teilstrecke Radelfingen—Detligen, leichter Ausbau mit staubfreiem Belag	Fr.	70 000. —
Täuffelen—Aarberg, Teilstrecke Amtsgrenze—Aarberg, leichter Ausbau mit staubfreiem Belag . . .	Fr.	33 000. —
Frinvilier—Orvin, leichter Ausbau mit staubfreiem Belag	Fr.	72 000. —
Dorf Trub, Korrektion und Belagseinbau, Mehrarbeiten	Fr.	33 700. —
Krauchthal—Hindelbank, leichter Ausbau mit staubfreiem Belag	Fr.	150 000. —
Huttwil—Eriswil, leichter Ausbau mit staubfreiem Belag	Fr.	50 000. —
Gemeinde Les Breuleux, Korrektion mit Belagseinbau, 1. Rate . . .	Fr.	50 000. —
Bure—Fahy, Korrektion mit Belagseinbau	Fr.	70 000. —
Im Ganzen	Fr.	1 042 700. —

Landorf Erziehungsheim; Wiederaufbau der abgebrannten Scheune

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Wiederaufbau der abgebrannten Scheune im Knabenerziehungsheim Landorf ein Kredit von Fr. 82 000. — bewilligt.

Dieser Betrag ist der Budgetrubrik 2105 705 der Baudirektion (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1951 zu belasten.

Mit den Arbeiten ist sofort zu beginnen.

Bern; Zahnärztliches Institut; Projektierung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Planbearbeitung zum Neubau eines Zahnärztlichen Instituts der Universität Bern wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 70 000. — bewilligt.

Diese Summe ist der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) der Baudirektion pro 1951 zu belasten.

SBB-Bahnhof Bern; Beitrag des Staates an die Kosten des in 1950 durchgeführten Ideenwettbewerbes

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis, dass sich die Kosten des von den SBB, der PTT, der Stadt Bern sowie dem Kanton gemeinsam veranstalteten Ideenwettbewerbes über die Verkehrsgestaltung in der innern Stadt in Verbindung mit der generellen Projektierung neuer Bahn- und Postdienstgebäude höher als ursprünglich angenommen stellen und sich auf Fr. 133 422. 80 belaufen. Abmachungsgemäss hat der Staat Bern einen Viertel dieser Kosten, das heisst Fr. 33 355. 70, zu tragen.

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, die von der SBB-Generaldirektion ausgestellte Rechnung von Fr. 33 355. 70 zu begleichen, und zwar mit Fr. 20 355. 70 zu Lasten der Rubrik 2200 831. Für den Restbetrag von Fr. 13 000. — wird der Eisenbahndirektion ein Nachkredit zugunsten der vorgenannten Rechnungsrubrik gewährt.

Der Grosse Rat nimmt ferner Kenntnis, dass der Regierungsrat die Eisenbahndirektion ermächtigt hat, diesen Betrag als Vorschuss anzuweisen.

Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Bauführerstelle auf dem kantonalen Hochbauamt

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Geschäftslast auf dem kantonalen Hochbauamt hat einen gewaltigen Umfang angenommen. Ich möchte einige Zahlen aus den Jahren 1938 und 1951 einander gegenüberstellen: Budgetkredite, Unterhalt 1938: 0,5 Millionen, 1951: 1,3 Millionen; Neubauten: 0,5 Millionen und 4,3 Millionen. Subventionsgeschäfte, Projekte und Abrechnungen 1938: 80 Fälle; 1949: 429 Fälle. Während der Subventionierungsaktion für Hochbauten hat ein besonderes Bureau für Bauwirtschaft beim kantonalen Hochbauamt bestanden; dieses wird aufgehoben. Auf der andern Seite aber verlangt die Zunahme der Geschäftslast unweigerlich die Durchführung der nötigen Aufsicht. Es wurde übrigens gerade heute festgestellt, dass bei den staatlichen Bauten eine zweckmässige Aufsicht vorhanden sein müsse. Ich möchte auf den Bericht des Experten Dr. Probst verweisen, der mit Bezug auf die Baudirektion das Bedürfnis nach Schaffung einer zweiten Bauführerstelle feststellt. Gestützt auf diese Darlegungen beantrage ich namens der Staatswirtschaftskommission Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Dekret umfasst nur drei Paragraphen, die sehr kurz sind. Der zweite kam uns in der Staatswirtschaftskommission noch zu lang vor, weshalb wir beschlossen, Streichung des ersten Satzes zu beantragen, der lautet: «Der Inhaber dieser Stelle wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt». Das ist eine Selbstverständlichkeit, darum brauchen wir es nicht zu erwähnen.

Noch etwas zum Ingress. Dort finden Sie die Berufung auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung. Diese Ziffer 14 von Art. 26 bestimmt, dass der Grosse Rat zuständig sei für die Errichtung einer Stelle und die Festsetzung ihrer Besoldung. Man fragte sich, ob es sich hier um eine solche Stelle handle, die durch den Grossen Rat errichtet werden muss. Eine Grenzziehung existiert nicht; weitaus die meisten Stellen, nämlich diejenigen für Kanzlei- und Hilfspersonal, sind nicht durch Grossratsdekret geschaffen worden; nur die Besoldungen werden durch Dekret festgesetzt.

Hier aber handelt es sich um eine wichtige Beamtenstelle, um ein verantwortungsvolles Amt, deshalb ist man in der Staatswirtschaftskommission zur Auffassung gekommen, die Errichtung durch Dekret rechtfertige sich. Bedenken wegen einer Personalvermehrung können auf keinen Fall gehört werden, weil die Schaffung dieser Stelle dringend notwendig ist. Wenn sie nicht geschaffen wird,

so können eben viele Kredite nicht so beaufsichtigt werden, wie das nötig wäre. Der Schaden, der so für den Staat entstehen könnte, ist bedeutend grösser als die Kosten, die durch Errichtung dieser Stelle verursacht werden. Ich empfehle Zustimmung mit der erwähnten Streichung.

Schlussabstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission . . Einstimmigkeit.

Beschluss:

Dekret

betreffend Errichtung einer zweiten Bauführerstelle auf dem kantonalen Hochbauamt

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird für das kantonale Hochbauamt eine zweite Bauführerstelle errichtet.

§ 2. Die Besoldung richtet sich nach den allgemeinen Besoldungsvorschriften.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 7. März 1951
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 153 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arn, Bärtschi, Bauder, Bickel, Blaser, Brahier, Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Burkhalter (Muri), Felser, Graf, Grütter (Fritz), Hänni (Lyss), Hänni (Biel), Hauser, Hubacher, Hürzeler, Imboden, Juillard, Kunz (Ostermundigen), Maurer, Müller (Bern), Schmidlin, Schwarz (Langnau), Thomet, Tschanz, Wälti, Weber (Thun); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Beuchat, Hirsbrunner (Sumiswald), Hochuli, Jeisy, Nahrath, Niklaus, Rubi, Schlappach, Schori, Schwarz (Bern), Tschumi, Zingg (Laupen).

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Keller und Mitunterzeichner betreffend neue Brücke über die Emme in Hasle-Rüegsau

(Siehe Jahrgang 1950 Seite 775.)

Keller. Im November reichte ich eine Motion betreffend Bau einer neuen Brücke bei Hasle-Rüegsau ein. Es hat mich gefreut, dass diese Motion eine Diskussion in den Tageszeitungen auslöste. Das ist ein Zeichen dafür, dass es sich um ein wirklich aktuelles Problem handelt.

Die Sanierung der Verkehrsverhältnisse über die Hasle-Rüegsau-Brücke ist ein altes Postulat. Es geht schon ins letzte Jahrhundert zurück. — Im Jahre 1836 wurde die damalige Holzbrücke bei Hasle-Rüegsau von einem Hochwasser weggerissen. Die heutige Brücke steht seit 1838. Damals wurde also noch weniger schnell gebaut als heute; dafür entstand dann die berühmte Holzbogenbrücke. Ich bestreite nicht, dass sie auch heute noch ein Kunstwerk darstellt. Aber dem Verkehr dient sie nicht mehr. Die Brücke sollte durch einen modernen Bau ersetzt werden. Die alte Brücke ginge dadurch nicht verloren. Ihr Modell steht noch jetzt in einem Museum. Man kann es dort zu jeder Zeit besichtigen.

Warum wird über unsere Brücke schon seit Jahrzehnten diskutiert? Die Anfahrten sind sehr stotzig. Schon im vorigen Jahrhundert hätten die Fuhrleute dort Vorspann haben sollen, fanden aber keinen. Schon für den damaligen Verkehr war die Fahrbahn zu schmal. Wenn zwei Pferdefuhrwerke einander auf dem Scheitel der Brücke begegneten

und jeder Karrer sollte anziehen, konnten sie nicht passieren, ohne auf das Trottoir zu fahren oder ohne dass die beiden Karrer gefährdet waren. — Noch jetzt werden im Winter gelegentlich Schlitten gebraucht. Auf dem 60 m langen Holzbelag bleiben die Schlitten stecken, der Fuhrmann muss entweder abladen oder das beschlagene Böcklein unter dem Fuder hervornehmen und versuchen, auf den nassen Laden zu fahren. Gelegentlich wurde Schnee zugeführt, aber der war bald wieder weg.

Auf der Brücke sammelt sich viel Staub an. Kein Regen vermag dort den Mist wegzuschwemmen. Im Sommer besonders sind die Zustände dort sehr unhygienisch.

Immer wieder wurden Sanierungsvorstösse gemacht. Noch jetzt besitzt man Anekdoten, mit denen 1892, bei Anlass eines Emmentaler Schützenfestes, die Brücke persifliert wurde.

Die Baudirektion hat einen Plan für eine neue Brücke aus dem Jahre 1901. In den Jahren 1911 bis 1914 wurde die Sanierung intensiv vorbereitet. Beispielsweise wurden Pläne aufgelegt. Vielleicht ist es gut, dass die damals projektierte Eisenbrücke nicht erstellt wurde. Abschreckende Beispiele solcher Konstruktionen haben wir genug im Lande herum. — Es lag aber auch schon ein Plan vor für eine armierte Betonbrücke. Dieser fand allgemein Beifall. — Der erste Weltkrieg legte die Sanierungsbestrebungen lahm. Es wurde stille um die Brücke. Dann zeichneten die Müller und Sägereibesitzer, die an einer besseren Brücke besonders interessiert waren, Beiträge. Leider wurden sie nicht gleich einkassiert, sonst könnten wir heute fast selbst eine Brücke bauen, denn es wurden namhafte Beiträge gezeichnet. — In den Jahren 1942 bis 1945 lief eine Debatte über die Hasle-Rüegsau-Brücke; in der Maisession lag ein Direktionsgeschäft betreffend diese Brücke auf, das vom Grossen Rat angenommen wurde. Das Projekt wurde dann auch im Arbeitsbeschaffungsprogramm des Bundes aufgenommen. Es wurde nicht ausgeführt; denn zum Glück entstand keine Arbeitslosigkeit. Nun müssen wir aber trotzdem eine Brücke bauen. Das genannte Projekt sah einen Kostenaufwand von Fr. 484 000.— für den Umbau der Hasle-Rüegsau-Brücke vor. Daran hätten Kanton und Gemeinde Fr. 305 000.— leisten müssen.

Ich habe mir in der Novembersession gestattet, diese Motion einzureichen. Ich begreife, dass die Heimatschützler nicht mit der Entfernung dieser Brücke einverstanden sind. Aber ich glaube nicht, dass auf die Länge eine andere Lösung gut wäre. Ich wurde von allen Seiten gedrängt. Es hiess, ich sei der einzige in der Gegend, der einen Vorstoss unternehmen könne und ich sei unbedingt verpflichtet, das zu tun. Das habe ich nun unternommen. Die Brücke dient tatsächlich dem Verkehr je länger je weniger.

Der Staat hat sich vor der Verantwortung bei Unfällen dadurch geschützt, dass er für die Brücke Belastungsgrenzen festlegte, ferner ein Kreuzungsverbot erliess. Diese Beschränkungen sind auf die Dauer nicht erträglich.

Wir haben in unserer Gegend eine Versammlung einberufen. Sie fiel viel grösser aus als wir annahmen. Es erschienen 500 bis 600 Personen, um die Brückenfrage zu besprechen. Das beweist, wie sehr die Bevölkerung daran interessiert ist.

Die jetzige Brücke wäre ohnehin reparaturbedürftig. Auf dem einen Lager ist das Gebälk wahrscheinlich stark verfault.

Tötliche Unfälle sind bis jetzt auf der Brücke nicht entstanden. Die Anwohnerschaft weiss, dass äusserste Vorsicht nötig ist, wenn Fahrzeuge kommen. Die Fussgänger verstecken sich dann hinter den Balken, wagen nicht einmal, auf dem Trottoir zu bleiben. Kürzlich versicherte mir jemand, er wäre unfehlbar überfahren worden, wenn er nicht hinter Balken Schutz gesucht hätte. Ein Jeep fuhr nämlich auf das Trottoir, um mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zu kreuzen. Kotflügel, Türfallen usw. wurden auf der Brücke schon oft beschädigt. Wenn man von Thun her auf die Brücke fahren will, ist es gar nicht möglich, die rechthälftige Fahrbahn einzuhalten und gleichzeitig richtig auf der Strasse zu fahren.

Ich verstehe den Heimatschutz sehr gut. Es bestünde die Möglichkeit, die Brücke zu erhalten. Aber ein Umbau wäre nicht zu verantworten, denn die Fahrbahn könnte nicht breit genug gemacht werden. Die Trottoirs ausserhalb der jetzigen Breite anzubringen, würde niemanden befriedigen und gäbe ein schlechtes Bild. Das Geld würde ausgegeben, und trotzdem kämen bald neue Begehren nach einer richtigen Sanierung. — Ich bin einverstanden, dass man Holz verwendet, wo immer dies geht. Aber hier wäre ein Holzbau unzweckmässig.

Die Behörden der Gemeinden Hasle und Rüegsau haben vom 13. Dezember bis 20. Februar an einzelnen Tagen Verkehrszählungen bei der Brücke durchgeführt, wobei sämtliche Wochentage an die Reihe kamen. Am ersten Tage zählte man 2050 Fussgänger, 1250 Velofahrer, 31 Motorvelos, 285 Personenautos, 96 Lastwagen, 200 Fuhrwerke und 83 Karren. Das gibt eine Verkehrsziffer von 3995. Diese Zählung erfolgt zu einer Zeit, wo viele Automobilisten ihre Wagen infolge des Glatteises nicht benützten. An den späteren Tagen verhielt es sich ähnlich. Man erreichte durchschnittlich eine Verkehrsziffer von etwa 3800.

Das Einzugsgebiet für die Benützer der Brücke ist gross. Unmittelbar jenseits der Emme befindet sich die Eisenbahnstation. Mit Ausnahme der Brückenzufahrt haben die Strassen jenseits der Station verhältnismässig wenig Gefälle. Einzig wegen der Brücke kann man nur wenig laden oder muss zwei bis drei Wagen zusammenspannen und dann einzeln über die Brücke fahren. — Das Dorf Rüegsauschachen hat sich enorm entwickelt. Grosse und kleine Industrieen, Handwerk und Gewerbe haben sich dort angesiedelt. Sie könnten bei sanierten Brückenverhältnissen mit weniger grossen Kosten zur Station fahren. Auf der rechten Seite der Emme sind fünf Sägereien, die ihr Holz auf der Station Hasle-Rüegsau verladen. Auch die Bauern aus weitem Umkreis müssen die Brücke benützen, um ihre Produkte zur Bahn zu bringen.

Sie haben wahrscheinlich die Zeitungsabhandlungen über die Staubverhältnisse auf der Brücke verfolgt. In einem Aufsatz wurde der Hygienestandpunkt merkwürdigerweise von einem Lehrer bagatellisiert, lächerlich gemacht. Sie sollten den Stauf auf der Brücke nach einigen trockenen

Tagen sehen. Es ist wirklich nicht appetitlich, was jedesmal herumfliegt, wenn ein Fahrzeug kommt.

Wenn wir für den Umbau eine halbe Million Franken ausgeben, haben wir ungenügende Verkehrsverhältnisse und trotzdem nicht mehr die schöne Haslebrücke. Man müsste wahrscheinlich etwas in die zwei Bogen hineinflicken, um die Tragfähigkeit zu erhöhen. Selten kümmert sich jemand um diese schöne Brücke. Nur wenn von Aenderungen die Rede ist, erinnert man sich daran und schaut sie an. — Wir brauchen eine genügend breite Betonbrücke. Es hat mich gefreut, zu vernehmen, dass der Baudirektor einverstanden ist, die Verhältnisse zu ändern. Der jetzige Zustand ist wirklich unhaltbar. Aber der Baudirektor tendiert auf Umbau der Holzbrücke. Dadurch könnte man eine Fahrbahn von höchstens 5,1 m Breite erreichen. So käme die Fahrbahn bis auf etwa 15 cm an die Balken heran. Dann wäre die Gefahr sehr gross, dass hin und wieder Wagen mit ihren Ladungen anstossen. — Man müsste ausserdem Trottoirs anhängen. Man sagte, es fehle dann nur noch, dass man Türen anbringe und Herzen heraussäge. — Ich bitte, uns nicht die alte Brücke zu verunstalten. Wenn man sie erhalten will, muss das ohne Aenderungen geschehen.

Wie unrationell sich ein Umbau auswirken kann, sehen Sie an der Zollbrücke. Sie wurde in den Dreissigerjahren erstellt. Kaum war sie gebaut, merkte man, dass sie nicht genügt; sie musste verstärkt werden.

Gegenwärtig ist die Gohlhaus-Brücke im Umbau. Man brauchte dort viel mehr Holz, als berechnet worden war. Brücken umzubauen, ist schwierig. Wir sind verwundert, dass man sich gegen eine Betonbrücke in Hasle-Rüegsau wehrt.

Jetzt wird auch die Jaberg-Brücke umgebaut. Die Holzbrücke wird entfernt.

Die Holzbrücke in Laupen wird durch eine Betonbrücke ersetzt.

Die alte Zollbrücke ist verbrannt. Heute steht dort eine schöne Brücke. Jemand sagte, das sei dort nur eine Strassenüberdämmung. Gerade das wollen wir. Die Zollbrücke wurde nach unseren Plänen gebaut. Unsere Brücke sähe gleich aus, nur etwas breiter. Wir brauchen eine Betonbrücke mit 7 m breiter Fahrbahn und je 2 m Trottoir. Das würde dem Verkehr auf alle Zeiten genügen. Man könnte so zwei Velofahrerstreifen anlegen.

Nach der Brücke verteilt sich der Verkehr in vier Adern strahlenförmig in die Gegenden von Heimiswil, Affoltern, Huttwil, Sumiswald, Lützelflüh. — Rüegsauschachen ist ein Industriedorf mit über 1000 Einwohnern.

Wir müssen Sorge tragen zum Geld und daher etwas bauen, das der Gegend dient und Bestand hat. Darum bitte ich den Grossen Rat, meiner Motion zuzustimmen, die Verkehrsverhältnisse dauernd sanieren zu helfen. Das ist möglich, wenn Sie eine Betonbrücke befürworten.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Brücke in Hasle-Rüegsau entspricht tatsächlich den heutigen Verkehrsanforderungen nicht mehr. Sie ist, wie der Motionär sagte, etwa 110 Jahre alt. Die frühere Brücke wurde bei Hochwasser fortgeschwemmt. Aus Angst vor neuem Hochwasser der Emme wurde bei der jetzt stehenden Brücke der Bogen sehr hoch angesetzt. Das hat zur Folge, dass die Anfahrten sehr steil sind, und daher bestehen seit etwa 50 Jahren Projekte für eine neue Brücke. Das erste Projekt datiert aus dem Jahre 1901, das neueste aus dem Jahre 1946. Dieses wurde von Ingenieur Stettler ausgearbeitet. Es ist ein Betonbrückenprojekt, mit Dreigelenkbogen, mit 7 m Fahrbahnbreite und 2 m Gehweg. Das genau gleiche Projekt, nur in etwas anderem Ausmasse, diente für den Bau der Zollbrücke. Die Pläne für diese Betonbrücke in Hasle wurden von der Gemeinde Hasle-Rüegsau in Auftrag gegeben und mit Arbeitsbeschaffungskrediten ausgeführt.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 28. Februar 1945 wurde sogar ein Kantonsbeitrag von Fr. 305 000.— für die Verstärkung der jetzigen Holzbrücke vorgesehen. Dieser Kredit ging zu Lasten des Sonderkontos für Arbeitsbeschaffung. Das 10-Jahres-Programm enthält den Umbau der Hasle-Rügsaubrücke, inklusive Anfahrt. Die Baukosten werden auf total Fr. 454 000.— geschätzt. Sie setzen sich zusammen aus dem Brückenumbau mit neuer Bedachung, Fr. 320 000.— (ob man Ziegel oder Eternit verwenden soll, darüber könnte man sich streiten), der Notbrücke mit Fr. 22 000.— und den Anfahrten mit Fr. 112 000.— Kosten.

Ob die Brücke aus Holz oder Beton gebaut werden soll, ist auf der Baudirektion noch nicht entschieden. Zugunsten einer Betonbrücke hat der Motionär richtig gesagt, dass der Umbau ungefähr gleich teuer zu stehen käme wie ein Neubau. Die Unterhaltskosten einer Betonbrücke sind erheblich kleiner als die einer Holzbrücke. Ferner hat die Holzbrücke den Nachteil, dass sie feuergefährlich ist. Das hat man bei der Zollbrücke erfahren. Es ist immer noch ein Rätsel, weshalb sie abgebrannt ist. — Verkehrstechnisch ist die Betonbrücke der Holzbrücke absolut überlegen, weil übersichtlicher. Von der Hygiene möchte ich in diesem Zusammenhang nicht reden.

Was spricht für die Holzbrücke? Ich weiss ganz genau, wie die bestehende Brücke aussieht. Sie gefällt mir nicht besonders, erscheint mir mehr oder weniger als ein Kasten. Aber sie enthält einen 58 m langen Bogen, was sonst in der ganzen Schweiz nirgends vorkommt. Das ist eine wunderbare Zimmermannsarbeit. Ich möchte, dass man dafür einiges Verständnis aufbringt. Es handelt sich, wenn die Brücke erhalten wird, nicht nur um Interessen von ein paar Leuten aus dem Heimatschutz, sondern ein grosser Teil des Bernervolkes findet, man sollte solche Denkmäler nicht ohne Not entfernen.

Mit der Holzverwendung verhält es sich merkwürdig. Ich habe nacheinander drei Fälle erlebt, wo die Verwendung von Holz diskutiert wurde. Der erste trug sich im Jura zu. Dort gehen wir an die Sanierung der Bahnen. Sofort kam das Ersuchen, man solle Holzschwellen verwenden. Es stellte sich aber heraus, dass nicht nur der Jura, sondern die ganze Schweiz zu wenig Eichenholzschwellen produzieren kann, um die Bedürfnisse der SBB und der Privatbahnen zu decken. Zudem wären Holzschwellen viel teurer als Eisenschwellen, welch letztere bei der schwachen Inanspruchnahme

eines solchen Bähnli eine dreimal so lange Lebensdauer erwarten lassen. — Zweites Beispiel: An der Holzfachschule in Biel wollte man die Heizungsanlagen unter allen Umständen für Abfallholz einrichten, obwohl die Schule viel zu wenig Abfälle hätte und auch von auswärts nicht regelmässig genügend Abfallholz hätte geliefert werden können, um die geplanten drei Oefen zu speisen. Man machte daraus für die Schule aber eine Prestigefrage. Schliesslich entschieden wir uns für Koksheizung für den dritten Ofen. — Nun im Emmental, wo viel Holz zur Verfügung steht, will man die Brücke aus Beton bauen. Ich bin einverstanden, dass man eine neue Brücke nicht aus Holz erstellen würde. Aber die Baudirektion hat einige Hemmungen, dieses Baudenkmal abzureissen, das man wahrscheinlich durch einen Umbau erhalten könnte. Wohl besitzen wir ein Modell von der Brücke. Wenn wir einmal über den Brückenbau definitiv entscheiden, was wir heute nämlich nicht tun, werde ich das Modell in der Halle draussen aufstellen lassen, und dann mag der Grosse Rat entscheiden, was mit der alten Brücke geschehen soll. Wo eine Brücke ohne Not entfernt und durch eine Betonbrücke ersetzt werden kann, wird das getan. So geschah es bei der Zollbrücke, bei der Jaberg- und der Laupenbrücke. Aber beim Kulturdenkmal von Hasle verhält es sich anders. Die Werte solcher Denkmäler sind unschätzbar, lassen sich nicht in Franken ausrechnen. Man würde ideale Werte zerstören. Ein Modell in einem Museum ist eben keine Brücke.

Für 1952/53 werden wir dem Grossen Rat in der Septembersession ein neues 2-Jahres-Programm zur Beratung vorlegen. Der Regierungsrat wird prüfen, ob, nach der Dringlichkeit beurteilt — aber wirklich nur nach der Dringlichkeit — ein Umbau- oder Neubauprojekt in dieses Programm aufgenommen werden kann. Was wir dann gegebenenfalls vorschlagen, ist noch nicht entschieden. Ich müsste es aber strikte ablehnen, wenn man aus dem 10-Jahres-Programm ohne Gegenüberstellung aller Probleme, die sich da bieten, jetzt durch eine Motion etwas herausnähme und sagen würde, das komme dann ins 2-Jahresprogramm. Daher möchte ich den Motionär bitten, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Dann wollen wir prüfen, ob wir die Hasle-Brücke ins 2-Jahres-Programm 1952/53 aufnehmen können. Ich glaube, das sei in diesem Fall der gangbare Weg.

Keller. Ich kann mich schlussendlich mit der Umwandlung in ein Postulat bereit erklären, wenn die Angelegenheit dann nicht zu weit hinausgeschoben wird. Ich glaube aber, die Baudirektion sollte sich nicht mehr mit dem Umbau der Holzbrücke befassen. Wenn man die Holzbrücke erhalten will, sollte man sie nicht zuerst verschandeln. Man kann die jetzige Brücke versetzen, das würde etwa Fr. 50 000.— kosten. Die Gemeinden Hasle und Rüegsau würden das vielleicht übernehmen. Wenn jemand die Brücke franko in seinen Garten geliefert und montiert haben will, kostet das etwa Fr. 70 000.—.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Jaggi und Mitunterzeichner betreffend Auslegung von Artikel 1, Ziffer 2 des Dekretes über das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 414.)

Jaggi. Am 5. September 1950 reichte ich ein Postulat mit folgendem Wortlaut ein:

«Die Auslegung von Art. 1, Ziff. 2 des Dekretes betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten vom 13. März 1900 hat schon oft zu unliebsamen Mißstimmigkeiten geführt. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, die Frage zu prüfen, ob die erwähnte Bestimmung nicht in dem Sinne abgeändert werden könnte, dass durch eine präzisere Fassung Unstimmigkeiten vermieden werden.»

Ich war selbst ein Opfer dieses Dekretes. Es ist sicher schon längst revisionsbedürftig. — Im Jahre 1949 musste ich im Auftrag an einem älteren Haus eine bauliche Veränderung durchführen, ein Zimmer ausbauen und das Dach heben. Auf der Gemeindeschreiberei erklärte man mir, für solch kleine Veränderungen sei keine Bewilligung nötig. § 1, Absatz 2, des vorgenannten Dekretes schreibt vor, dass nur bei wesentlichen Veränderungen am Dachstuhl Bewilligungen einzuholen seien. — Die Gemeindeschreiberei erachtete das also nicht als wesentlich. Ich führte die Veränderung aus. Im gleichen Moment wurde die Bern—Thun-Strasse korrigiert. Das hatte verschiedene bauliche Veränderungen zur Folge, die, wie man mir meldete, fast spekulativen Charakter hatten. Der Regierungsstatthalter lud dann die Kantonspolizisten des Amtes zu einer Konferenz ein und forderte sie auf, vermehrt auf bauliche Veränderungen zu achten und solche anzuzeigen. In der Folge wurde auch mein Umbau angezeigt. Es wurde mir eine Geldbusse in Aussicht gestellt. Ich orientierte sofort den Gerichtspräsidenten in Thun, überbrachte persönlich einen Bericht zu Handen des Staatsanwaltes. Darin behielt ich mir Schritte im Grossen Rat vor. Der Gerichtspräsident von Thun begrüsste mein Vorgehen, weil es auch für ihn manchmal nicht leicht sei, das genannte Dekret anzuwenden; eine präzisere Fassung wäre am Platze. Der Regierungsstatthalter bestätigte, das Dekret wäre längst revisionsbedürftig, insbesondere sollte der Begriff der «wesentlichen Veränderung» durch Beispiele präzisiert werden. Auch die Art. 3—5 wären längst revisionsbedürftig.

Also der Gerichtspräsident, der Regierungsstatthalter, die Gemeindeschreiberei und die Kantonspolizei erfüllt mit ihren Anzeigen sicher eine undankbare Aufgabe. Man sollte dem Wunsche dieser Amtsstellen Rechnung tragen. — Der Baudirektor erklärte aber, er finde keine präzisere Fassung, im übrigen empfiehlt er den Gemeinden Baureglemente einzuführen. Ich bin mit dem letztern Einwand einverstanden. Aber als ich den genannten Umbau durchführte, hatte jene Gemeinde noch kein Baureglement. Jetzt besteht eines. Aber viele kleine Gemeinden erachten es nicht für nötig, ein Reglement aufzustellen; sie wollen sich auf das kantonale Dekret stützen. — Ich bitte den Baudirektor, den Verhältnissen in den kleinen Landgemeinden Rechnung zu tragen und mein Postulat entgegenzunehmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Rerungsrates. Der § 1 des vom Postulanten zitierten Dekretes lautet: «Eine Baubewilligung ist von der zuständigen Behörde einzuholen für: 1. die Erstellung neuer Gebäude jeder Art, 2. Veränderungen an den bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben wesentliche Aenderungen am Dachstuhl bedingt sind, 3. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben Drittmannsrechte oder öffentliche Rechte berührt werden, und 4. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern die im Gewerbegesetz vom 7. November 1949 und den zudienenden Vollziehungsverordnungen bezeichneten gewerblichen Anlagen in Frage stehen.

Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, durch Baupolizei-Reglement auch jede Erweiterung bestehender Gebäude sowie die Erstellung anderer Anlagen den Vorschriften dieses Dekretes zu unterstellen.»

Herr Grossrat Jaggi möchte nun durch eine präzisere Fassung dieser Ziffer 2 Unstimmigkeiten vermeiden. Er wünscht den Begriff der wesentlichen Veränderungen zu umschreiben. Wir haben diese Frage eingehend geprüft. Dabei mussten wir feststellen, dass eine nähere Umschreibung des Begriffes nicht nur ausserordentlich schwierig, sondern mit Gültigkeit für den ganzen Kanton vollkommen unmöglich wäre, weil «wesentlich» immer ein relativer Begriff bleibt. Was an einem kleinen Dach eine wesentliche Abänderung ist, kann an einem grossen Dach unwesentlich sein. Eine Lukarne ist an einem kleinen Dach vielleicht sehr hässlich, wird aber an einem grossen Dach kaum bemerkt. Ich sagte dem Postulanten auch, in Land und Stadt sei das Dekret verschieden anzuwenden. Wenn in einer engen Gasse ein Dach um nur 10 cm gehoben wird, ist das wahrscheinlich ein wesentlicher Eingriff, während auf dem Lande kein Mensch etwas gegen eine solche Veränderung einwendet. — So wie § 1 gefasst ist, erlaubt er den Gemeinden, Bestimmungen aufzustellen, die alle für sie in Betracht fallenden Möglichkeiten einschliessen. Eine Enumeration im Dekret wäre gefährlich. Wir würden sicher einiges vergessen. Darum müssen wir bei dieser allgemeinen Fassung bleiben. Ein kantonales Reglement gibt es nicht. Wir sind aber in der Regionalplanung, Gruppe Bern, daran, ein Normalreglement für mittlere und kleine Gemeinden aufzustellen, um diesen das Ausarbeiten von Baureglementen zu erleichtern. Wir haben ein Alignementsgesetz aus dem Jahre 1894, sowie das Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen. Das sind die einzigen kantonalen Baubestimmungen. In der Schublade der Baudirektion liegt allerdings ein Entwurf zu einem kantonalen Baugesetz, aber das bleibt noch eine zeitlang dort, weil wir mit unseren jetzigen Vorschriften, ergänzt durch Baureglemente der Gemeinden, Bauzonenpläne und Sonderbauvorschriften, noch lange gut fahren werden. Ein neues Baugesetz würde starke Eingriffe ins Privateigentum bedingen und würde heute wahrscheinlich vom Bernervolk stark abgelehnt.

Von den 493 bernischen Gemeinden haben allerdings erst 143 ein Baureglement. Ob die Gemeinde Uetendorf ein solches besitzt, mag Herr Grossrat Jaggi selber sagen. — Die Unstimmigkeit, die im Falle des Herrn Grossrat Jaggi auftrat, ist auf eine allzu large Interpretation des Begriffes «wesentliche Veränderungen» zurückzuführen. Trotz diesem Vorkommnis ist es unerwünscht, die jetzt geltende Fassung des Dekretes abzuändern. Eine Präzisierung würde nicht in das Rahmendekret hineinpassen. Der Weg, allfällige Unsicherheiten zu beheben, geht über die Baureglemente der Gemeinden. — Ich gebe zu, dass das Dekret in einzelnen Punkten revisionsbedürftig ist, aber nicht im § 1, sondern im § 5, wo eine bestimmte Kostensumme angegeben ist.

Es hätte keinen Sinn, ein Postulat anzunehmen, von dem ich weiss, dass ich es nicht ausführen kann. Darum muss ich das Postulat ablehnen.

Jaggi. Auf Grund der detaillierten Ausführungen des Baudirektors bin ich bereit, das Postulat zurückzuziehen, möchte allerdings bitten, den Amtsstellen gewisse Richtlinien zu übermitteln.

Postulat der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) betreffend bauliche Verhältnisse im Bezirksgefängnis Thun

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 496.)

Burren (Steffisburg). Am 13. September des letzten Jahres reichte ich mit 7 Mitunterzeichnern ein Postulat ein zur Verbesserung der Verhältnisse im Bezirksgefängnis Thun. — Im prächtigen Kabafilm wurde Ihnen das Wahrzeichen unserer Gegend, das stolze Schloss Thun, von aussen gezeigt. Den Schlosshof konnte man bei dieser Gelegenheit nicht wohl filmen, denn jeder, der den sieht, bekommt ein unangenehmes Gefühl. Der Schlosshof ist nämlich besonders in den Neunzigerjahren arg verstümmelt worden. Im Wehrgang wurde das Bezirksgefängnis, ein kastenartiges Gebäude, angebaut. Auf der andern Seite wurde ein architektonisch hässliches Haus gebaut. Die Zellen jenes Bezirksgefängnisses, das wurde von unseren Gerichtspräsidenten immer wieder betont, sind so gebaut, dass sich die Gefangenen miteinander verständigen können. Daher ist der Untersuchungsrichter in gewissen Fällen gezwungen, die Gefangenen in Interlaken, Meiringen, Wimmis oder Konolfingen unterzubringen. Das ist für die Gerichte zeitraubend und für den Kanton Bern kostspielig. — Die 14 Zellen im Bezirksgefängnis Thun sind zudem zügig. Das Dach wird trotz ständiger Reparaturen immer wieder undicht. Es soll vorgekommen sein, dass Gefangene mit dem Schirm in der Zelle sassen. Sie berichteten das in Briefen; der Zensor des Untersuchungsgerichtes konnte es nicht hindern. Es ist verwunderlich, dass man sich nicht mehr über diese skandalösen Zustände aufgehalten hat. An Stellen, wo es häufig hinregnet, konnte der Gefangenenwärter die Fenstereinschalungen, weil ganz faul, von Hand wegziehen. — Entgegen der allgemeinen Uebung sind in Thun die Zellenwände geweisselt statt roh und können daher von den Gefangenen mit Sprüchen über die Behörden, mit Versen und Zeichnungen bemalt werden. — Ferner sind die hygienischen Verhältnisse ungenügend.

Die kantonale Baudirektion hat zur Verbesserung dieses Gefängnisses und auch der Wärterwohnung schon ziemlich viel Geld aufgewendet. Es liesse sich nicht verantworten, noch mehr Geld in solche Ge-

bäude zu stecken. Sie sind auch ästhetisch und bauhistorisch untragbar und sollten daher bald verschwinden. Die einzige Lösung ist der Neubau des Gefängnisses und der Wärterwohnung. Ich habe in Verbindung mit dem Richteramt und einem führenden Architekten, Herrn Lanzrein von Thun, versucht, einen geeigneten Bauplatz zu finden. Ich möchte auf die Ergebnisse dieser Vorstudien hinweisen, die Sie am Brett in der Wandelhalle sehen können.

Im Schloss Thun lassen sich keine neuen Gefängnisräume einrichten. Das Souterrain wird vom Regierungsstatthalteramt, zum Teil auch vom Richteramt und andern Amtsstellen beansprucht. Ein Bezirksgefängnis sollte aber in enger Verbindung stehen mit dem Richter- und dem Regierungsstatthalteramt. Das Staatsareal auf der Südwestseite des Regierungsstatthalter- und Richteramtes würde sich für den Bau eines Gefängnisses und einer Wärterwohnung eignen. Sie ersehen die Details auf dem Plan in der Halle. Das Schloss würde unterirdisch mit dem Gefängnis verbunden.

Bei diesem Vorschlag haben wir besonders darauf geschaut, dass die Sicht auf das Schloss und den Schlossberg nicht gestört wird. — Die Baukosten würden sich, bei blossem Ersatz der bisherigen Räumlichkeiten, auf Fr. 200 000.— bis Fr. 250 000.— belaufen.

Mit meinem Postulat möchte ich also die Verbesserung der Verhältnisse im Untersuchungsgefängnis und die Wiederherstellung des Schlosshofes nach bauhistorischen Gesichtspunkten erreichen. Ich weiss, dass der Staat Bern vor grossen Aufgaben steht. Trotzdem liesse sich bei gutem Willen mein Postulat verwirklichen. Für die Schlösser in Pruntrut, Spiez, Wimmis fand man Lösungen. Die Seva-Lotterie stellte wesentliche Beträge zur Verfügung. Vielleicht wäre auch für das Schloss Thun etwas erhältlich.

Dem Baudirektor graut vielleicht vor der neuen Aufgabe. Er sagte nebenbei, er würde eher das Flachdach durch ein Steildach ersetzen. Damit wäre aber das Ziel kaum halb erreicht; denn dadurch würde der Schlosshof nicht wesentlich verschönert. Ich bitte Sie, sich die Photographien in der Halle draussen anzusehen, dann werden Sie begreifen, dass ein Neubau das Richtige ist. Wir sind es der Nachwelt schuldig, ein Kulturdenkmal, wie es das Schloss Thun darstellt, unverschandelt zu erhalten. Ich bitte daher den Baudirektor, in Verbindung mit den Behörden von Thun einen Weg wirklicher Sanierung zu suchen. Meine Vorschläge sind lediglich Anregungen für eine brauchbare Lösung, können vielleicht als Unterlage dienen, und ich bitte, sie in dem Sinne aufzunehmen. Ich bitte auch, dem Postulat zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte in allererster Linie dem Postulanten bestens für die grosse Vorarbeit danken, die er für die Baudirektion geleistet hat. Wenn solche bei allen Bauvorhaben geleistet würde, müssten wir wahrscheinlich keine Ideenwettbewerbe ausschreiben, wir erhielten die Unterlagen fertig serviert.

Die unbefriedigenden baulichen Verhältnisse im Bezirksgefängnis Thun sind uns bekannt. Dieses wurde 1885 erstellt und mit einem sehr hässlichen Blechdach eingedeckt. Das Ganze ist keine Augenweide. — Die Dachrinnen sind schlecht, oft von Laub verstopft. Wenn auf dem Dach Wasser gefriert, entstehen Blechrisse. Wir kamen daher zum Schlusse, das Flachdach sei durch ein Satteldach mit Ziegeln zu ersetzen. Damit sähe der Schlosshof schon wesentlich anders aus. Ferner soll im kommenden Frühjahr die Westfassade ganz gründlich renoviert werden. Gegenwärtig ist man daran, zwei Zellen für Untersuchungsgefangene mit Aborten und Wasserspülung zu versehen. Drei weitere Zellen werden renoviert. — Das Büro des Gefangenenwärters, das ebenfalls im Parterre des Bezirksgefängnisses untergebracht ist, ist in einem guten Zustand; alle übrigen Räume, ohne Ausnahme: Zellen, Gänge sind renovationsbedürftig. Die vorgesehene Neuerung bezieht sich somit auf Dachausbau, Fassadenrenovation und Reparaturen im Gebäude. Wir sehen dafür eine Gesamtkostensumme von Fr. 27 000. — vor.

Wir werden nun die Projektidee, die uns unterbreitet worden ist, ebenfalls einer Prüfung unterziehen, aber ich möchte schon heute dem Herrn Postulanten keine grossen Hoffnungen machen, denn die Reparaturen, die wir nun ausführen lassen, genügen vorläufig, und wir haben wahrhaftig noch viel wichtigeres zu tun, als jetzt ausserhalb der Mauern einen neuen Platz zu suchen für das Untersuchungsgefängnis. Ich bezweifle im ersten Moment auch, ob die Stadt Thun Freude daran hätte, wenn als Konkurrenz vor das Wahrzeichen Schloss ein Untersuchungsgefängnis gesetzt würde. Item, wir wollen die Sache ansehen, aber ich glaube, es sei besser, wir fahren so weiter, wie wir es im Plane haben. Den beiden Wünschen des Postulanten möchten wir soweit als möglich entgegenkommen, erstens bessere Unterbringung der Gefangenen und Gefangenenwärter und dann etwas gefälligere Verhältnisse im Schlosshof selbst. Ich bin mir bewusst, dass dort gesündigt worden ist, aber wir vermögen es heute noch nicht, in dieser Beziehung radikal zu sein. Es ist vorgesehen, dieses Geschäft mit der Polizeidirektion zusammen noch zu prüfen und dem Regierungsrat vorzulegen. Erst wenn die Kompetenzgrenze des Regierungsrates überschritten würde, müssten wir dem Grossen Rat ein Kreditbegehren unterbreiten. In diesem Sinne nehme ich das Postulat entgegen.

Abstimmung.

Für die Annahme des Postulates Einstimmigkeit.

Postulat des Herrn Grossrat Bergmann betreffend Korrektion der Seftigenstrasse

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 669.)

Bergmann. Der Staat Bern ist gegenwärtig daran, seine Strassen auszubauen. Er wendet dafür grosse Mittel und viel Arbeit auf. Die Hauptstrassen haben die Aufgabe, für grössere Räume weitere Verbindungen herzustellen. Für die Verbindungen nach dem Berner Oberland stehen zur Hauptsache die Strasse Bern—Thun—Münsingen durch das Aaretal und die Gürbetalstrasse zur Verfügung. Die Aaretalstrasse ist gegenwärtig im Ausbau begriffen; sie soll neben der Brünigstrasse den Verkehr aus der

Südwest-Schweiz und aus der Ostschweiz aufnehmen. Als weitere wichtige Verkehrsstrasse dient die Strasse Bern—Belp—Thun durch das Gürbetal. Ich zweifle nicht daran, dass die Absicht, über diese beiden Strassen eine Verkehrsteilung herbeizuführen, erfüllt werden kann, sobald beide Strassen vollausgebaut sind. Die Strasse Bern—Belp—Thun ist in einem guten Zustand, mit Ausnahme eines Stückes, und zwar des Stückes vom östlichen Ausgang des Dorfes Wabern bis zur letzten Kurve vor Kehrsatz, ein Stück von zirka 1100 m Länge. Es weist eine Wölbung von ziemlich viel Promille auf. Das Profil der Strasse gleicht der Wölbung eines Tunnels, wenn es auch nicht ganz so ausgeprägt ist. Wegen dieses ungenügenden Strassenstückes fliesst ein Grossteil des Verkehrs, der über Belp gehen sollte, über Münsingen, und so erfüllt die Gürbetalstrasse ihre Aufgabe nicht. Das Strassenstück, das ich im Auge habe, ist sehr gefährlich, vor einem halben Jahr ist dort ein bezeichnender Unfall passiert, indem ein mit Sand schwer beladener Lastwagen abrutschte und sich überschlug. Der Unfall wäre zweifellos nicht passiert, wenn die Strasse nicht so profiliert wäre. Ein weiterer grosser Nachteil ist, dass der Scheitel der Strasse beträchtlich über der Trottoirhöhe ist, sodass die Fussgänger bei schlechtem Wetter mit Kot bespritzt werden. Der Spaziergängerverkehr und der übrige Fussgängerverkehr ist aber auf dieser Strasse sehr gross, daher sollte das Stück sehr bald korrigiert werden. Ich möchte die Regierung bitten, die Korrektur des Strassenstückes wenn möglich im Jahre 1952 vorzusehen. Für 1951 wird es nicht mehr reichen. In diesem Sinne bitte ich, dem Postulat zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Rerungsrates. Die Seftigenstrasse weist auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz ein zu stark überhöhtes Querprofil auf, welches verkehrsgefährlich ist. Wegen der einseitigen Trottoiranlage ist es nicht möglich, die gefährlichsten Stellen behelfsmässig zu korrigieren. Die Baudirektion hat deshalb schon im Jahre 1945 ein Ausbauprojekt der Staatsstrasse Wabern—Kehrsatz aufstellen lassen. Projektverfasser war das Ingenieurbureau Grunder in Wabern. Das Projekt sieht eine 7,50 m breite Fahrbahn mit beidseitigen Radstreifen von 1,75 m und beidseitigen Trottoirs von 2 und mehr m Breite vor. Ferner sind die gefährlichen Kurven zu strecken, wodurch die alte Fahrbahn teilweise aufgegeben werden muss. Der Landerwerb wird die Gemeinde Köniz ziemlich stark belasten. Durch die in den letzten Jahren entstandene starke Ueberbauung auf anstossendem Gebiet wurden die Begehren auf Ausbau dieser Strasse noch dringlicher. Vordringlich ist die Korrektion zwischen Grünau und Amtsgrenze (erste Sektion). Die Strecke Amtsgrenze—Kehrsatz (zweite Sektion) weist eine etwas schmale, aber annehmbare Fahrbahn auf.

Wir haben im 10-Jahres-Programm für die erste Sektion Fr. 550 000.— und für die zweite Sektion Fr. 410 000.—, zusammen Fr. 960 000.—, aufgenommen.

Die Dringlichkeit einer Korrektion der Seftigenstrasse, von der frühern Anstalt Grünau/Wabern bis Kehrsatz ist daher unbestritten. Das Postulat wird angenommen. Die Baudirektion wird prüfen, ob die Korrektion der ganzen Strecke oder allenfalls einer ersten Bauetappe in das Strassenbau-Programm 1952/53 aufgenommen werden kann.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Einstimmigkeit.

Postulat des Herrn Grossrat Egger betreffend Schneeräumung auf den Staatsstrassen in den oberländischen Gemeinden.

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 669.)

Egger. Das Postulat, das ich eingereicht habe, ist Ihnen allen bekannt. Verschiedene Gründe haben mich zur Einreichung des Postulates veranlasst. Einmal ist man von verschiedenen Gemeinden angegangen worden, man sollte in dieser Richtung einen Vorstoss unternehmen. Sodann hat man auch Doppelspurigkeit bei der Schneeräumung festgestellt. Einmal befiehlt der Oberwegmeister, ein andermal befiehlt die Gemeinde. Das Gesetz vom Oktober 1934 sagt, die Schneeräumung auf den Staatsstrassen sei Sache der Gemeinde, auch die Signalisierung mit schwarzen Pfählen und die Entfernung von Gwächten. Der abgeänderte Art. 38 vom Dezember 1949 bestimmt, auf einem vom Regierungsrat zu bezeichnenden Netz von Hauptdurchgangsstrassen besorge der Staat die Schneeräumung. Ferner heisst es, die Scheeräumung auf den andern Staatsstrassen sei unter Mitwirkung der Staatswegmeister Sache der Gemeinden.

Auf den Hauptdurchgangsstrassen, beispielsweise Interaken—Brünig und Spiez—Saanen, führt der Staat die Schneeräumung durch und verlangt von den Gemeinden einen Beitrag. Auf andern, weniger wichtigen Staatsstrassen muss die Gemeinde die Schneeräumung übernehmen und der Staat zahlt einen Beitrag je nach den Verhältnissen. Der ordentliche Unterhalt der Staatsstrasse ist Sache des Staates, ebenso die Instandstellung nach Erdschlipfen oder Wasserkatastrophen. Auch die Behebung von Lawinenschäden ist Sache des Staates, wenigstens soweit ich orientiert bin.

Ueber die Belastung der Gemeinden durch diese Scheeräumungsarbeiten brauche ich keine Zahlen zu nennen. Es ist ganz sicher, dass in so und sovielen Gemeinden, speziell in Berggemeinden, die finanzschwach sind, sehr grosse Ausgaben für Schneeräumungsarbeiten zu decken sind. Wir haben nun in letzter Zeit immer wieder gehört, dass man diesen finanzschwachen Gemeinden helfen müsse. Ich glaube, der Wille ist da; die Regierung hat der Volkswirtschaftskammer des Oberlandes auf Eingabe mitgeteilt, sie sei mit einer Hilfe einverstanden; man müsse nur sehen, wie. Ich glaube, es wäre hier ganz sicher am Platze, dass man helfen würde. Ich will Ihnen die Vorführung von Zahlen ersparen, immerhin wird die Aufwendung gewisser Gemeinden in die Tausende von Franken gehen. Erst letzthin sagte mir ein Freund, in seiner Gemeinde hätte man schon Fr. 4000.— oder Fr. 5000.— Schneeräumungskosten. Die einen Gemeinden stellen dem Staate Rechnung,

die andern nicht, immerhin ist das für gewisse Gemeinden einfach eine untragbare Belastung.

Mein Hauptbestreben geht dahin, diese finanzschwachen Gemeinden zu entlasten. Ich habe letzten Herbst in einem Zeitungsartikel gelesen, dass die Kommission für Gemeindeangelegenheiten der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes unter dem Vorsitz von Regierungsstatthalter Schneider eine Sitzung abgehalten habe. Es heisst im Bericht, dass nach einem orientierenden Referat von Herrn E. Frutiger, Oberhofen, recht lebhaft diskutiert wurde. Es wurde die Notlage verschiedener Berggemeinden besprochen. Viele dieser Gemeinden seien infolge der ihnen durch Gesetze und Dekrete auferlegten finanziellen Verpflichtungen (Beiträge an Uebergangsrenten der AHV, Schneeräumung auf Staatsstrassen, Gemeindeausgleichskassen usw.) in diese schwierige Situation gekommen.

Die Antwort der Regierung kann ich mir ungefähr vorstellen. Es wird jedenfalls heissen, dass das den Staat zuviel Geld kostet, dass wenn der Staat diese Lasten übernehmen müsste, der Appetit bei den Gemeinden immer grösser würde. Dem stünden aber auch Vorteile für den Staat gegenüber. Auch unser Oberwegmeister ist der Meinung, dass der Staat das übernehmen sollte, schon wegen der Organisation. Als ich seinerzeit Gemeindepräsident war, erlebte ich oft, dass beständig das Telephon ging; jeder wollte die Schneeräumung zuerst an dem Platz vollzogen sehen, der ihm am nächsten liegt. Auch der Oberwegmeister telephonierte mir jeweilen deswegen. Ich glaube man könnte diese Doppelspurigkeit abschaffen und damit Ersparnisse erzielen. Im Interesse der finanzschwachen Gemeinden ersuche ich um Zustimmung zu diesem Postulat.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Schneeräumung auf allen Staats- und Gemeindestrassen war bis 1934 ausschliesslich Sache der Gemeinden. Im Strassenbaugesetz vom 14. Oktober 1934 sind dann Staatsbeiträge an schwer belastete Gemeinden im Gebirge vorgesehen worden. Eine weitere Vergünstigung für die Gemeinden brachte das Gesetz vom 3. Dezember 1939, welches Art. 38 des Strassenbaugesetzes abänderte. Nach diesem neuen Gesetz besorgt der Staat die Schneeräumung auf einem vom Regierungsrat zu bezeichnenden Netz von Hauptdurchgangsstrassen. An die Kosten haben die beteiligten Gemeinden im Verhältnis zu ihrem streckenmässigen Anteil die Hälfte beizutragen. Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der motorisierten Schneepflüge und der Werkzeuge trägt der Staat. Wenn die anteilsmässige Beteiligung für einzelne Gemeinden Unbeliebigkeiten zur Folge hat, ist ein Ausgleich unter den einzelnen Gemeinden herbeizuführen.

Die Schneeräumung der andern Staatsstrassen ist unter Mitwirkung der Staatswegmeister Sache der Gemeinden. An die Kosten der Schneeräumung auf Staatsstrassen in gebirgigen Gegenden, soweit diese ganz den Gemeinden obliegt, sowie von Gemeindestrassen in gebirgigen Gegenden, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden, leistet der Staat Beiträge. Der Staat kann ferner auf Hauptdurchgangsstrassen in gebirgigen Gegenden den Gemeindeanteil ermässigen, wenn die Schneeräumungskosten eine unverhältnismässig hohe Belastung der Gemeinden darstellen. Dabei ist der Finanz- und der Steuerkraft der interessierten Gemeinden Rechnung zu tragen.

Die Anwendung dieses Gesetzes hat in der Praxis ergeben, dass die Gemeindebeiträge an die staatliche Schneeräumung von Hauptdurchgangsstrassen im allgemeinen bescheiden ausfallen. In der Regel haben mehr als 50 % der in Frage kommenden Gemeinden pro Jahr weniger als Fr. 100.— zu bezahlen. Nur die Gemeinden Meiringen, Saanen und Zweisimmen leisten ziemlich regelmässig Beiträge von mehr als Fr. 1000.—. In schneereichen Wintern sind die Gesamtkosten und die Gemeindebeiträge naturgemäss höher. Aus Entgegenkommen wurde von den oberländischen Gemeinden in den letzten Wintern jeweils durchschnittlich nur 35 bis 40 % statt die Hälfte der Schneeräumungsauslagen verlangt. Vielen Gemeinden des Oberlandes sind in den letzten Wintern gar keine Schneeräumungskosten erwachsen oder so geringe, dass keine Beitragsgesuche eingereicht wurden. Ferner müssen wir immer wieder die Erfahrung machen, dass es Gemeinden gibt, die aus lauter Nachlässigkeit auf die Einreichung von Abrechnungen und Beitragsgesuchen verzichten. Dabei handelt es sich nicht selten um solche Gemeinden, die es nötig hätten, alle Beitragsmöglichkeiten auszuschöpfen. Der Regierungsrat hat für die letzten zwei Jahre ein Verzeichnis der Schneeräumungskosten mit Staatsbeiträgen im Oberingenieurkreis I und der Schneeräumungen auf Hauptdurchgangsstrassen mit Gemeindebeiträgen erstellen lassen. Diese Verzeichnisse bestätigen unsere Ausführungen. Wir sind gerne bereit, Herrn Grossrat Egger darin Einblick zu gewähren.

Nach dem Wortlaut des Postulates sollte der Regierungsrat die Gemeinden einmal von ihren Beiträgen an die Schneeräumungskosten der Hauptdurchgangsstrassen befreien. Sodann sollte er ihnen auch die Schneeräumung auf den andern Staatsstrassen abnehmen. Dies hätte eine Gesetzesänderung zur Folge. Leider können wir einer solchen nicht zustimmen. Die Anforderungen der Gemeinden würden sofort steigen, wenn sie selber nichts mehr an die Schneeräumung zu bezahlen hätten. Uebrigens wäre es dem Staate gar nicht möglich, alle Strassen jeweils genügend rasch zu räumen. Wenn er sich nicht mehr nur auf die Hauptdurchgangsstrassen beschränken könnte, so müsste er für die Schneeräumung auf sämtlichen Staatsstrassen eine grosse, kostspielige und weitläufige Organisation aufziehen. Dazu kommt noch eines:

Eine Befreiung der oberländischen Gemeinden von ihren Beitragsleistungen und Schneeräumungslasten müsste mit Recht einem gleichen Gesuch anderer bernischer Gemeinden in gebirgigen Gegenden anderer Kantonsteile rufen. Wir denken dabei an die Gemeinden Guggisberg, Rüschegg, Röthenbach, Schangnau, Renan und die Gemeinden in den Freibergen. Mit Ausnahme der letzteren handelt es sich nämlich durchwegs um mehr oder weniger schwerbelastete Gemeinden mit Steueranlagen zwischen 2,8 und 4,2. Wenn Herr Grossrat Egger es verlangt, so ist der Regierungsrat bereit, zu prüfen, ob er namentlich die schwerbelasteten Gemeinden noch etwas mehr als bisher entlasten könnte. Er würde dann nicht nur die Steueranlage, sondern auch den Tragfähigkeitsfaktor der betreffenden Gemeinden mitberücksichtigen und sie, abgestuft nach der Höhe ihrer Belastung, von der Schneeräumung zu entlasten ver-

suchen. Art. 1, Absatz 7, des Gesetzes vom 3. Dezember 1949 gibt ihm die Möglichkeit einer solchen weitergehenden Entlastung. Diese dürfte jedoch 50 % der Gesamtkosten, die wirklich ins Gewicht fallen, nicht übersteigen.

Das Postulat als solches muss aus den angeführten Gründen abgelehnt werden.

Studer. Der Postulant meint natürlich nicht, dass der Staat für den Zweck, den er im Auge hat, einen grossen Apparat aufziehen sollte. Trotzdem muss ich dringend ersuchen, das Postulat abzulehnen, denn Herr Kollege Egger hat sich nicht überlegt, dass wir nicht nur ein Oberland haben, sondern auch ein Emmental und einen Jura. Es wäre die grösste Ungerechtigkeit, wenn man nur gerade den Oberländer Gemeinden vom Staat aus die Schneeräumungskosten abnehmen würde. Herr Egger soll einmal nach Schangnau oder Eggiwil gehen; er wird sehen, dass dort ebensolang Winter ist wie im Oberland, dass die Strassen vielleicht dort mehr verweht werden als in seiner Heimat. Er soll auch einmal in die Freiberge gehen, im Winter, oder noch im März, er wird finden, dass die Strassen dort viel mehr verweht werden, weil sie viel offener daliegen, als in der Gegend, aus welcher Herr Egger kommt. Die Gemeinden in jenen andern Gegenden hätten ebenfalls das Recht, vom Staat zu verlangen, dass er die Strassen auf seine eigenen Kosten räumen würde.

Nun ist es nicht so, dass damit den Gemeinden gewaltige Kosten auferlegt werden. In den Gemeinden gehen die Leute sehr gern zur Schneeräumung. Es gibt manchmal eine lange Räumung, und oft kommen die Leute spät heim, und doppelt. Das gehört zur Schneeräumung. Uebrigens ist zu sagen, wenn die Gemeinden nicht mehr dafür zu sorgen haben, wird nicht mehr so rasch geräumt wie bis jetzt. Ich glaube deshalb, wir wollen hier unter keinen Umständen ungleiches Recht schaffen. Wenn wir schon die Gemeinden entlasten von den Schneeräumungskosten auf den Staatsstrassen, dann im ganzen Kanton, denn diese Lasten spüren die Gemeinden mit hohen Steueransätzen im Emmental und Jura genau so wie die Gemeinden im Oberland. Wir müssen daher das vorliegende Postulat unter allen Umständen ablehnen, um nicht Ungleichheit zwischen den verschiedenen Gemeinden zu schaffen.

Egger. Ich sagte mir von Anfang an, ich hätte eine Motion stellen sollen, und zwar auf Abänderung von Art. 38 des Strassenbaugesetzes, gültig für den ganzen Kanton. Diese Motion wäre dann als Postulat entgegengenommen worden. Für mich ist nun sehr wichtig, was der Baudirektor gesagt hat. Er erklärte sich bereit, bei den Gemeinden eine Staffelung vorzunehmen, um den finanzschwachen Gemeinden zu helfen. Ich kann daher das Postulat zurückziehen.

Präsident. Das Postulat ist zurückgezogen. Das Geschäft ist damit erledigt.

Postulat der Herren Grossräte Althaus und Mitunterzeichner betreffend Ausbau des Bahnhofes Konolfingen

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 668)

Althaus. Ich möchte den Baudirektor nicht mit einem Postulat belasten, sondern möchte mich zur Abwechslung einmal an den Eisenbahndirektor wenden. Wenn ich hier ein Postulat eingereicht habe, mit welchem ich Verbesserungen im Bahnhof Konolfingen verlange, so kommt das nicht von ungefähr. Ich weiss, dass früher schon Leute über diese Sache gesprochen haben, dass es im Amt Konolfingen Männer gibt, die die Sache ebensogut behandeln könnten wie ich. Wenn ich dieses Postulat eingereicht habe, so deshalb, weil ich öfter auf diesem Bahnhof verkehre und die unhaltbaren Zustände feststellen kann.

Nehmen wir die Zugsfrequenz auf diesem Bahnhof. Es verkehren täglich 100 Personenzüge, SBB und EBT zusammengenommen, dabei viele Schnellzüge. Es bestehen keine Perronunterführungen. Oftmals sehen wir, wie alte Leute in aller Hast von einem Zug zum andern rennen, und in der Eile oft in den falschen Zug einsteigen. Die Verhältnisse in Konolfingen sind unhaltbar. Wenn bis heute noch kein Unglücksfall passiert ist, so sicher in der Hauptsache deshalb, weil das Personal in Konolfingen sehr aufmerksam ist. Wir müssen ihm dafür tatsächlich ein Kränzchen winden.

Nun weiss ich, dass die ganze Weichenanlage in Konolfingen automatisiert werden soll. Wenn aber einmal automatisiert ist, wird es umso schwerer sein, einen Umbau zu machen. Die Perronverhältnisse sind ungenügend; man muss immer wieder über die Züge klettern und auf dem Perron selber ist man der Wetterunbill schutzlos ausgesetzt. Das Perrondach wurde letzthin neu angestrichen, aber deswegen wird man unten ganz gleich nass wie vorher. Auch der Umbau des Bahnhofgebäudes wäre nicht so abwegig, besonders wenn man sieht, wie die Büros eingepfercht sind. Eine rationelle Arbeit ist dort unmöglich. Der Güterschuppen dient auch nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dann müsste man daran denken, bei den Bundesbahnen zu fragen, ob sie sich nicht auch im Wohnungsbau für ihre Angestellten beteiligen wollten. Im Bahnhofgebäude könnte man eine bis zwei Wohnungen einbauen.

Das Postulat ist nicht imperativ gehalten, die Regierung wird nur ersucht, der Frage die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und mit den Behörden der SBB und der EBT zu unterhandeln, um die Behebung der Mißstände zu befördern. Der Eisenbahndirektor ist sicher nicht abgeneigt, das Postulat in diesem Sinne entgegenzunehmen. Das dient der Bevölkerung und den Bahnbenützern von Konolfingen. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen Zustimmung zum Postulat empfehlen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestrebungen zur Verbesserung der Bahnhofanlagen in Konolfingen und insbesondere zur Erleichterung des Umsteigeverkehrs, reichen weit zurück. Sie bildeten wiederholt den Gegenstand direkter Verhandlungen zwischen der Gemeindebehörde und der SBB-Kreis-

direktion II in Luzern. Der Bahnhof ist bekanntlich Eigentum der SBB; ein Mitbenützungsvertrag ermöglicht es der Emmental—Burgdorf—Thun-Bahn, mit ihren Zügen ebenfalls ein- und auszufahren. Im Interesse der Vermittlung möglichst vieler Anschlüsse werden die Zugskreuzungen tunlichst nach Konolfingen verlegt. An schönen Reisetagen im Sommer steigen bis zu 3000 Reisende in Konolfingen um. Oft befinden sich gleichzeitig vier Züge auf der Station. Dabei ist der Ortsverkehr von Konolfingen selbst nicht etwa zu vernachlässigen. Infolge des Fehlens einer Personenunterführung sind viele Reisende gezwungen, Züge zu übersteigen, um zum Mittelperron zu gelangen. Dass diese Verkehrserschwerungen auch eine erhöhte Unfallgefahr heraufbeschwören, ist selbstverständlich.

Die Bundesbahnen anerkennen mit uns und der Gemeindebehörde die dringliche Wünschbarkeit einer Verbesserung der Anlagen und insbesondere der Erstellung einer Personenunterführung nach dem Mittelperron. Sie haben unlängst auch ein generelles Projekt, dessen Ausführungskosten sich auf rund Fr. 115 000.— belaufen würden, aufgestellt, betonten aber, dass sie auf einen namhaften Kostenbeitrag der Gemeinde angewiesen seien. Abgesehen von der Finanzierungsfrage ist zu bemerken, dass das erwähnte Projekt in technischer Hinsicht nicht restlos zu befriedigen vermag. Der Projektbereinigung ist nun in erster Linie alle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kantonale Eisenbahndirektion wird eine Augenscheinnahme und Besprechung herbeiführen, um im Benehmen mit der Kreisdirektion II der SBB eine bessere Abklärung zu erzielen. In diesem Sinne wird die Gutheissung des Postulates beantragt.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Nachdem das Berner Volk Ende Februar das Gesetz über das Gesundheitswesen verworfen hat, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rate so bald als möglich einen neuen Entwurf vorzulegen, welcher den in der Oeffentlichkeit geäusserten Kritiken am abgelehnten Gesetz Rechnung trägt.

6. März 1951.

Dr. Morf
und 7 Mitunterzeichner.

II.

Die vorgesehene Vereinigung der Amtsschaffnereien Thun und Nieder-Simmental zu einer Amtsschaffnerei mit Sitz in Thun stösst nicht nur im Nieder-Simmental, sondern im ganzen Oberland auf grosse Opposition. Aus diesem Grunde wird der Regierungsrat ersucht, auf seinen Beschluss vom 12. Januar 1951 in oben erwähnter Angelegenheit zurückzukommen und denselben aufzuheben.

7. März 1951.

Dr. H. Tschumi
und 21 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulat:

Die ordentlichen Subventionen seitens des Kantons an Projekte für Meliorationen und Alpweganlagen betrugen bis heute mit wenigen Ausnahmen 25 % der Projektsummen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob die Beiträge des Kantons nicht in vermehrtem Masse gestaffelt werden sollten, um der finanziellen Lage der betreffenden Subventionsempfänger, Gemeinden, Korporationen oder Privaten, besser Rechnung zu tragen.

5. März 1951.

Zingre
und 53 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist sodann folgende

Interpellation:

Auf die Abstimmung vom 24./25. Februar 1951 über das Gesundheitsgesetz hin ist ein gedruckter Leitfaden für Referenten zur Verteilung gelangt, hat die Sanitätsdirektion am 10. Januar ein gedrucktes Schreiben an die Aerzteschaft des Kantons Bern gerichtet, worin die Vorteile des Gesetzes dargelegt wurden, und sind in den Zeitungen Inserate von einem «überparteilichen Aktionskomitee» für das Gesetz erschienen.

Kann der Regierungsrat Auskunft darüber geben, ob und welche dieser Werbemittel durch staatliche Gelder finanziert wurden? Ist er nicht grundsätzlich der Meinung, dass die Propaganda für und wider ein Gesetz in erster Linie Sache der Parteien und der weitern Bürgerschaft ist und dass, wenn staatliche Stellen mitwirken, dies ohne Einsatz staatlicher Mittel geschehen sollte? Können in dieser Sache für die künftige Praxis Richtlinien aufgestellt werden, und welche?

7. März 1951.

W. v. Greyerz.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Der Unterzeichnete ersucht den Regierungsrat um Auskunft über:

1. Wie wurden die vom Grossen Rat zur Förderung des Wintertourismus bewilligten Mittel verwendet?
2. Was geschieht mit allfälligen Ueberschüssen?
3. Welches sind die Auswirkungen der Aktion?

6. März 1951.

Beyeler (Unterseen).

II.

Das Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen Schundliteratur vom 10. September 1916 bestimmt in Art. 10 unter anderem, dass die Kontrolle über die Lichtspielfilme durch einen besondern Kontrollbeamten durchgeführt wird und dass die Prüfung durch bewegte Vorführung der Filme zu geschehen hat.

Es hat sich nun gezeigt, dass bei Filmen, die im Kanton Bern aufgeführt wurden, immer wieder Szenen und Bilder durchgelassen werden (zum Beispiel in den Filmen Dédée d'Anvers, Clochemerle usw.), die zur moralischen Gefährdung der Jugendlichen beitragen.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rate die Grundsätze und das Verfahren bekanntzugeben, nach denen die Filmkontrolle im Kanton Bern durchgeführt wird.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die Filmkontrolle so durchzuführen ist, dass eine moralische Gefährdung der Jugendlichen durch den Film verhütet wird?

6. März 1951.

W. Bickel.

III.

Wie schon oft, wurden auch diesen Winter durch die Vereisung der Strassen verschiedene Unfälle verursacht.

Namentlich die Schichtarbeiter in Industrieorten sind in vielen Fällen diesen Gefahren ausgesetzt, weil ausschliesslich das Velo als Verkehrsmittel dienen muss.

Ist der Regierungsrat in der Lage, durch die Errichtung von Pikettstellen in jeder Ortschaft auch die Nebenstrassen des Staates so schnell wie möglich sanden zu lassen, um diese Unfälle in Zukunft zu vermeiden?

5. März 1951.

E. Jaggi.

IV.

Die Landwirtschaftsdirektion wird höflich ersucht, dem Grossen Rat über den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz und über die durch den Kanton Bern vorgesehenen Abwehrmassnahmen kurz Bericht zu erstatten. Insbesondere interessiert uns, ob die Ursachen der Seuchenausbrüche einwandfrei festgestellt werden konnten und ob die Gerüchte, dass die Seuche mit Importsaatkartoffeln eingeschleppt worden ist, den Tatsachen entsprechen.

6. März 1951.

H. Maurer
und 25 Mitunterzeichner.

V.

Das massenhafte Auftreten der Kirschenfliege droht in vielen Gegenden unseres Kantons die Kirschenernte zu entwerten. Es besteht die Gefahr, dass grosse Quantitäten Kirschen für den menschlichen Konsum unbrauchbar werden und ins Beizifass wandern. Die Bekämpfung des Schädlings ist sehr schwierig und hat nur Erfolg, wenn sie gut organisiert ist und in einem geschlossenen Gebiet alle Kirschbäume erfasst. Durch das Abseitsstehen einzelner Kirschbaumbesitzer kann unter Umständen eine ganze Aktion zum Scheitern gebracht werden.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht derartige Aussenseiter im Interesse der Allgemeinheit zum Mitmachen veranlasst werden könnten.

Ist der Regierungsrat in der Lage, darüber Auskunft zu geben, ob auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (eventuell Gemeindegesetz) durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Kirschbaumbesitzer in einer Gemeinde das Obligatorium erklärt werden kann? Die Beantwortung sollte mit Rücksicht darauf, dass dieses Frühjahr vielerorts Abwehraktionen geplant sind, möglichst rasch erfolgen.

5. März 1951.

Tschannen (Gerzensee).

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 8. März 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauder, Brahier, Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Burkhalter (Muri), Châtelain (Delémont), Felser, Graf, Grütter Fritz, Hänni (Lyss), Hochuli, Hubacher, Juillard, Reist, Schwarz (Bern), Schwarz (Langnau), Thomet, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Nahrath, Rubi.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Aebi und Mitunterzeichner betreffend Anpassung öffentlicher Bauaufgaben an die Arbeitsmarktlage

(Siehe Seite 4 hievor.)

Aebi. Vorweg möchte ich dem Regierungsrat danken, dass er mir Gelegenheit gibt, das Postulat, das erst bei der Eröffnungssitzung eingereicht werden konnte, schon jetzt zu begründen. Erst in letzter Zeit hat sich die Konjunktur derart entwickelt, dass man bei den staatlichen Bauprogrammen hierauf Rücksicht nehmen sollte. Die Ereignisse überstürzen sich. Wir möchten daher schon auf die Maisession vom Regierungsrat einen Bericht im Sinne des Postulates erhalten.

Nach dem Kriege war ein riesiger aufgestauter Bedarf an Produktions- und Konsumgütern zu befriedigen. Dieser Wiederaufbau, der sich 1946 bis 1948 abspielte, führte 1947 zu einer maximalen Beschäftigung. Nachher konnten die kriegswirtschaftlichen Massnahmen gelockert werden, und 1948/49 gingen die Preise speziell für Rohmaterialien wie Eisen, langsam zurück. Sie waren aber immer noch sehr hoch, sodass man vorsichtig einkaufte, um bei allfälligem Preiszusammenbruch keine übersetzt grossen Lager zu haben.

Nun hat sich die Abwärtsbewegung der Konjunktur geändert. Den Umschlag stellte man schon Ende 1949 fest. In der Schweiz nahm im Frühjahr 1950 die Beschäftigung wieder deutlich zu.

Der Wohnungsbau hat in der Schweiz im Jahre 1950 eine wesentliche Steigerung erfahren, obschon die beantragten Subventionen vom Volk nicht bewilligt worden waren. Nur noch einzelne Bauten wurden, als Auslauf der Aktion, subventioniert. Der Wohnungsbau war 1950 etwa 30 % höher als 1949. Es setzte weiter eine grosse Investitionstätigkeit speziell in Produktionsgütern ein.

Dazu kam im Juni 1950 der Koreakonflikt. Vorerst spürte man bei uns eigentlich die Folgen noch nicht. In den U. S. A. aber war das ein Zeichen für beschleunigte Aufrüstung, und für viele Länder war das der Anstoss für die Anlage sogenannter strategischer Reserven, nämlich von Zinn, Kupfer, Gummi und Leder. Auch die Wollpreise stiegen sehr stark.

Die Spekulanten witterten auf dem sogenannten grauen Markt Morgenluft, — es waren das nicht die verarbeitenden Industrien, sondern gewisse Händler — kauften Blech und Stahl in grossen Mengen, um es in Amerika mit grossem Gewinn wieder abzusetzen. Man erhielt Offerten für Blech, ab Antwerpen, zu Preisen, die 100 % über den damals üblichen Preisen lagen.

Die Verknappung trat zur Hauptsache nur in industriellen Waren ein, nicht in Nahrungsmitteln.

Seit dem Sommer 1950 hat der schweizerische Export sehr stark zugenommen. Er war in den Monaten Juli/November 1950 um 360 Millionen Franken höher als in den gleichen Monaten des Vorjahres. Entsprechend grösser war die Beschäftigung, besonders in der Uhrenindustrie, der Maschinenindustrie und der Textilindustrie. Viele Arbeitskräfte gingen vom Baugewerbe zur Industrie hinüber, wie das schon in der früheren Hochkonjunktur der Fall gewesen war.

Das Eidg. Statistische Amt berechnet periodisch den Beschäftigungsgrad. Die Zahl 150 bedeutet gute, 100 bedeutet befriedigende und 50 schlechte Beschäftigung. Im Jahre 1947 wurde die Durchschnittszahl 140 erreicht, im 4. Quartal 1949 die Zahl 109, im 3. Quartal 1950 die Zahl 123 und im 4. Quartal 1950 134. Das zeigt den bedeutenden Konjunkturanstieg Ende 1950.

Uns interessieren hauptsächlich die Aussichten für das Frühjahr und den Sommer 1951. Die Wohnbaubewilligungen gingen wieder etwas zurück. Dagegen hatten sich die Bauvorhaben der Fabriken stark gesteigert. Ausserdem wird dieses Jahr der Bau von etwa zehn Kraftwerken mit aller Kraft gefördert. Ich nenne nur das Oberaarwerk im Oberhasli, das Maggiawerk im Tessin, an dem auch der Kanton Bern beteiligt ist, das Werk Dixence, Wildegg, Brugg, Birsfelden und andere. Die Bausumme hiefür geht in die hunderte von Millionen Franken. Selbstverständlich werden diese Werke nicht alle diesen Sommer fertiggestellt.

Im Baugewerbe und auch in andern Branchen besteht eine starke Nachfrage nach Fremdarbeitern. Das Fremdarbeiterkontingent für den Kanton Bern ist schon erschöpft. Es beträgt etwas mehr als 8000 Arbeitskräfte. Nun stehen nicht genug gelernte Maurer zur Verfügung. Wieder engagieren sich die Baumeister gegenseitig die Leute weg. Die Abwanderung aus der Landwirtschaft hat auch wieder intensiv eingesetzt, beispielsweise um die Städte herum und bei Wimmis, wo die Pulverfabrik mehr Leute beschäftigt.

Der Kanton Bern hat ein grosses Bauprogramm vor sich. Allein in der laufenden Session werden uns Bauvorhaben für insgesamt 15,4 Millionen Franken zur Genehmigung präsentiert. Daran hat der Kanton 9,8 Millionen Franken zu zahlen. Nicht mitgezählt ist dabei das Loryspital II mit einer Bausumme von 12,5 Millionen. Der Kantonsanteil daran beträgt 7,3 Millionen. Das ergibt total ein Bauvolumen

für 28 Millionen, wovon der Kanton 17 Millionen übernimmt. In der Staatswirtschaftskommission wurden uns Bauprojekte der Erziehungsdirektion angekündigt, zum Beispiel für das zahnärztliche Institut ein Bau für 4,8 Millionen Franken — die Zahlen sind ganz unverbindlich —, für das pharmokologische Institut 3 Millionen, für das Physikgebäude auch gegen 3 Millionen, für die Haushaltungsschule 2 Millionen. Das ergibt zusammen nochmals 12,8 Millionen. Diese Bauten können noch nicht in diesem Jahr begonnen werden. — Total ergibt das aber doch Bauvorhaben für 40 Millionen Franken. Sicher werden wir im Laufe dieses Jahres noch andere Projekte zur Genehmigung unterbreitet erhalten.

Speziell in Bern hat die Eidgenossenschaft sehr grosse Bauarbeiten in Angriff genommen. In der Vorlage über die Verstärkung der Landesverteidigung sind Bauten für 342 Millionen Franken enthalten, davon 20 Millionen für Benzinreservoirs, 100 Millionen für Magazine, 28 Millionen für Waffenplätze, 110 Millionen für Flugplätze, 30 Millionen für Festungen. Das soll in 3—4 Jahren verwirklicht werden. Pro Jahr ergibt das eine Bausumme von rund 100 Millionen Franken.

All diese Bauten werden die Leistungsfähigkeit des Arbeitsmarktes übersteigen. Diese übersteigerte Konjunktur wird Lohn- und Preissteigerungen verursachen. Der Index der Kosten der Lebenshaltung betrug 1945 = 153, 1948 = 163, ging 1950 bis auf 157 zurück, stieg aber im September 1950 auf 160 und betrug im Januar 1951 = 162,3 (1939 = 100).

Allgemein wurde der Ruf nach Preisstabilisierung erhoben. Die Gewerkschaften machten in allen kantonalen Parlamenten Vorstösse in der Richtung, auch im Auslande, weil dieses Begehren bei den Gewerkschaften international eingeleitet wurde. — Der Bundesrat hat die Situation auch studiert und einen Appell an die Disziplin aller Beteiligten erlassen. Man ist gegenüber der Preiskontrolle speziell in unseren, aber auch in andern Kreisen skeptisch eingestellt. Man würdigt selbstverständlich die hervorragenden Verdienste, aber auf der andern Seite hat sie Erscheinungen mit sich gebracht, auch während des letzten Krieges, die nicht immer nur günstig waren. Eines ist sicher: Das Preisproblem ist untrennbar mit dem Lohnproblem verbunden. Das Problem ist sehr wichtig. Ich kann im Rahmen meines Postulates nicht näher darauf eintreten, nur daran erinnern, dass noch jetzt für die Preiskontrolle gewisse Möglichkeiten bestehen. Mit Verfügung vom 15. Juli 1949 wurde festgestellt, dass die Preiskontrolle bei unangemessener Preis- und Margenentwicklung Erhebungen machen und neue Preisvorschriften erlassen kann. Das sollte genügen.

Ich möchte mich speziell mit der Entwicklung auf dem Baumarkt beschäftigen, weil die eine besonders grosse Rolle spielt, hauptsächlich auch weil der Anteil der öffentlichen Hand am Gesamtbauvolumen gegenwärtig über 50 % beträgt. Durch Lenkung ihres Bauvolumens hat die öffentliche Hand einen sehr grossen Einfluss auf den Baumarkt und damit auf die ganze Wirtschaft.

Es ist natürlich sehr schwer, die Bauvorhaben von Bund, Kantonen und Gemeinden nach ihrer Dringlichkeit abzustufen. Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung hat die Volkswirtschaftsdirektoren der Kantone zusammengerufen, um das Problem zu besprechen. Sie sagten an jener Konferenz, dass vorweg der Bund noch ein besseres Beispiel geben könnte, beispielsweise könnte die PTT-Verwaltung gewisse Bauten noch zurückstellen. Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung teilt diese Auffassung. — Es ist auch schwer, bei den Gemeinden in der Richtung etwas zu erreichen. Sie wollen zum Beispiel Schulhausbauten nicht zurückstellen, aus Furcht vor weiterer Verteuerung der Baukosten. Diese Befürchtung hegen aber alle Kreise. Daraus resultiert dann die Ueberbeanspruchung des Arbeitsmarktes, die Knappheit an Baumaterial, und das alles bewirkt eine weitere Teuerung, die nicht vom Auslande hereinbricht.

Auch die Privatwirtschaft könnte etwas zur Abbremsung dieses booms beitragen. Die Verbände sind sicher bereit, an ihre Mitglieder zu appellieren, ihre Bauvorhaben auf längere Zeit zu verteilen, um nicht neuerdings den Arbeitsmarkt zu belasten, denn all die Bauten werden auch noch später sehr gerne vom Baugewerbe ausgeführt. Wenn einmal die Exportindustrien nicht mehr so schlanken Absatz für ihre Produkte haben, ist man über Arbeitsgelegenheiten im Baugewerbe sehr froh.

Vielleicht könnten der Industrie gewisse steuerfreie Reserven gestattet werden für Bauarbeiten, die dann auf behördliche Weisung hin in späteren Zeiten, wenn Arbeit beschafft werden muss, ausgeführt würden. Dieses Thema wurde auch schon diskutiert. Ich sehe die Schwierigkeiten sehr wohl, die hier vorhanden sind.

Der Staat kann natürlich nicht sein Bauprogramm plötzlich unterbrechen. Aber es wäre sicher möglich, sich auf das Nötigste zu beschränken und so wesentliche Bauvorhaben etwas hinauszuschieben. Das würde den Arbeitsmarkt entlasten. Bei den einzelnen konkreten Fällen wird man dann allerdings auf Schwierigkeiten stossen, selbst dann, wenn der Grundsatz anerkannt wird. Die Erziehungsdirektion beispielsweise wird den Bau des zahnärztlichen Institutes nicht gerne hinausschieben. Auch das Lory-spital II wird als unaufschiebbar erklärt. Trotzdem muss man zu positiven Ergebnissen in der Richtung von Aufschüben gelangen. Die kritische Zeit wird vermutlich relativ kurz sein. Man vermutet ganz allgemein, dass die Weltmarktpreise für Rohmaterialien im kommenden Sommer, im Durchschnitt betrachtet, nicht weiter hinaufgehen werden. In den U. S. A. bestehen genaue Pläne über Produktion und Verbrauch von Eisen, Kohle usw. Auf Grund dieser Planung erwartet man im Sommer 1951 eine gewisse Preisstabilität. Zudem wird die Produktion weiter ansteigen, was ebenfalls zu einer Entspannung beitragen wird. — Ich bin überzeugt, dass in Europa im Jahre 1952 die Verknappung ganz allgemein zurückgehen wird. Wenn man etwa die Hälfte unserer Bauprojekte um zirka 1 Jahr hinausschieben könnte, und das auch nächstes Jahr geschähe, hätte man in 2 Jahren einen Aufstau von Bauprojekten für 1 Jahr. Damit wäre dann für dieses und nächstes Jahr eine sehr wirksame Entlastung des Baumarktes erreicht.

Selbstverständlich kann nicht der Kanton allein sich einschränken. Die Regierung muss an die Gemeinden appellieren und auch beim Bund vorstellig werden, damit eine gleichmässige Lenkung der Bauvorhaben der öffentlichen Hand erreicht wird. Sie sehen, ich verlange eigentlich nicht viel. Die Einsicht, dass etwas geschehen muss, ist sicher vorhanden. Aber die Durchführung ist schwierig. Ich verlange vorweg, dass der Kanton sein Schiff so steuert,

wie es die Umstände verlangen. Vorweg soll die Regierung die Situation genau untersuchen lassen und uns in der Maisession einen Bericht speziell darüber vorlegen, wie sich der Arbeitsmarkt und die Materialversorgung entwickelt. Nachher soll sie uns ein Programm vorlegen darüber, wie sie die grossen Bauvorhaben des Kantons durchführen und die Koordination mit Bauvorhaben der übrigen öffentlichen Hand anstreben möchte. — Das Vorgehen setzt eine objektive Beurteilung der Dringlichkeit jedes Bauvorhabens voraus. Das ist meistens Ermessenssache. Im Hinblick auf die geschilderte Situation kann man sicher da und dort etwas hinausschieben. Die Regierung hat grosse Aufgaben, aber sie hat auch sehr grosse Möglichkeiten und damit eine grosse Verantwortung. Ich bitte den Rat, meinem Postulat zuzustimmen und bitte die Regierung, es entgegenzunehmen. Ich wünsche nachher der Regierung guten Erfolg bei der Durchführung dieses Postulates.

Präsident. Die Regierung wird dieses Postulat besprechen und es in der Maisession beantworten.

Schulhausbauten

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Grädel (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ein Antrag von Grossrat Luder, den Staatsbeitrag für den Schulhausneubau in Ilfis von 10 % auf 15 % zu erhöhen, wird von Erziehungsdirektor Feldmann namens der Regierung bekämpft und hierauf vom Rat abgelehnt, worauf folgende Anträge gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Muri-Gümligen; Sekundarschule; Schulhausneubau

Das Projekt für einen Schulhausneubau für die neu errichtete Sekundarschule in Muri wird auf Antrag der Baudirektion genehmigt.

Die devisierten Kosten betragen:	
Reine Gebäudekosten . .	Fr. 1 100 000.—
Mobiliar	Fr. 140 000.—
Umgebungsarbeiten . . .	Fr. 110 000.—
Total	Fr. 1 350 000.—
Hievon ist nicht subventionsberechtigt das Mobiliar im Betrage von	Fr. 140 000.—
Verbleiben subventionsberechtigt	Fr. 1 210 000.—

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 210 000.— wird der gemäss § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856 (abgeändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen vom 20. November 1932) zulässige Maximalbeitrag von Fr. 50 000.— zu Lasten des Kontos 2000 939 1 zugesichert.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitrag nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und den Plänen auszurichten.

II.

Burgdorf; Erstellung eines Primarschulhauses mit Kindergarten und Turnhalle

Das Projekt für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Kindergarten und Turnhalle in der Neumatt in Burgdorf wird auf Antrag der Baudirektion und des Turninspektorates genehmigt.

Die devisierten Gesamtkosten betragen		Fr. 1 074 250.—
Nicht subventionsberechtigt sind folgende Aufwendungen:		
Landerwerb	Fr. 49 000.—	
Mobiliar .	Fr. 36 600.—	
Turngeräte	Fr. 15 000.—	Fr. 100 600.—
Verbleiben subventionsberechtigt		Fr. 973 650.—

Es werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

1. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 973 650.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 5 % (Konto 2000 939 1) .	Fr. 48 682.50
2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3),	
a) an die Kosten von Fr. 249 130.— für Turnhalle und Verbindungsbau 2 %	Fr. 4 982.60
b) an die Kosten von Fr. 20 000.— für die Erstellung des Turnplatzes 5 %	Fr. 1 000.—
c) an die Kosten von Fr. 15 000.— für die Turngeräte 10 % . .	Fr. 1 500.—
Total	Fr. 56 165.10

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Beiträge nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und den Plänen auf Grund der vorstehenden Zusicherung auszurichten.

III.

Grossaffoltern; Schulhausneubau

Das Projekt für einen Schulhausneubau mit dazugehörendem Turnplatz in Grossaffoltern wird auf Antrag der Baudirektion und des Turninspektorates genehmigt.

Die devisierten Kosten betragen	Fr. 385 000.—
Für den ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbeitrag kommen nicht in Betracht:	
Uebertrag	Fr. 385 000.—

Uebertrag		Fr. 385 000.—
Tannene Böden (Zimmerarbeiten, Pos. 17)	Fr. 546.—	
Harmonikawand zwischen Saal und Handfertigkeitszimmer (Schreiner-Arbeiten, Pos. 22)	Fr. 1 600.—	
Turngeräte und Sprung-Anlagen . . .	Fr. 5 216. 10	
Erlös aus dem Verkauf des alten Schulhauses . .	Fr. 25 000.—	Fr. 32 362. 10
Verbleiben		Fr. 352 637. 90

Der Schulgemeinde Grossaffoltern werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 352 637. 90,

a) ein ordentlicher Staatsbeitrag von 10 % (Konto 2000 939 1) . . . . . Fr. 35 263. 80

b) ein ausserordentl. Staatsbeitrag von 22 % (Konto 2000 939 2) . . . . . Fr. 77 580. 35

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3),

a) an die Kosten von Fr. 23 603. 50 für die Erstellung des Turnplatzes (Erdarbeiten, Trockenplatz, Rasenfeld usw.) 29 % . Fr. 6 845.—

b) an die Kosten von Fr. 5216. 10 für die Turngeräte und Sprunganlagen (Weichbodengruben) 68 % Fr. 3 546. 95

Total Fr. 123 236. 10

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Beiträge nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen auf Grund der vorstehenden Zusicherung auszurichten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen; deren Ursprung ist in der Abrechnung nachzuweisen.

IV.

Langnau i. E.; Schulhausneubau in Ilfis

Das Projekt für einen Schulhausneubau mit dazugehörenden Turnanlagen in Ilfis wird nach Prüfung durch die Baudirektion, den Oberingenieur des IV. Kreises und das Turninspektorat unter der Bedingung subventioniert, dass bei Ausführung des Bauvorhabens die von den erwähnten Instanzen erhobenen Einwendungen wie folgt berücksichtigt werden:

1. In den Klassenzimmern im Erdgeschoss und 1. Stock sowie im Arbeitsschulzimmer im 1. Stock müssen die Fenster eine Grösse von 1,05 × 1,80 m aufweisen.

2. Der Turnraum im Untergeschoss sowie der Pausen- und der Turnplatz sind in Verbindung mit dem kantonalen Turninspektor und nach dessen Weisungen zu erstellen.

3. Der Geräteturnplatz zwischen Staatsstrasse und Schulhaus ist mit einem Ballspielverbot zu belegen; wird er jedoch gegen die Staatsstrasse mit einem 3 m hohen Drahtgeflechtzaun abgegrenzt, so sind kleine Ballspiele ohne Gefährdung des Verkehrs möglich.

4. Die Spielwiese ist gegen die Staatsstrasse mit einem dichten Lebhag von mindestens 2 m Höhe zu versehen. Sollte sich diese Abgrenzung in der Folge als ungenügend erweisen, so hat die Gemeinde eine andere Abschrankung (zum Beispiel Drahtgeflecht) nach Angaben der Baudirektion auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Die devisierten Gesamtkosten betragen		Fr. 566 400.—
Für den ordentlichen und teilweise auch für den ausserordentlichen Staatsbeitrag kommen nicht in Betracht:		
Wandtafeln . .	Fr. 6606.—	
Turngeräte und Sprunganlagen (Weichbodengruben) . .	Fr. 2290.—	Fr. 8 896.—
Verbleiben		Fr. 557 504.—

Es werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 557 504.— ein ordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 1) von 7 % . . . . . Fr. 39 025. 30

2. An die ohne Geräte und Sprunganlagen Fr. 564 110.— betragenden Kosten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 2) von 3 % . . . . Fr. 16 923. 30

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3),

a) an die (ohne Geräte- und Sprunganlagen) für den Turnraum und den Schwingkeller im Untergeschoss, den Pausen- und Turnplatz sowie die Spielwiese zirka Fr. 70 000.— betragenden Kosten 14 % . . . . . Fr. 9 800.—

Uebertrag Fr. 65 748. 60

Uebertrag		Fr. 65 748.60
b) an die Kosten von Fr. 2290.— für die Turngeräte und Sprunganlagen (Weichbodengruben) 38 %	Fr. 870.20	
Total	Fr. 66 618.80	

Eventuelle Mehrkosten, die durch die verlangten Aenderungen und Ergänzungen bedingt sind, werden im entsprechenden Umfang ebenfalls subventioniert.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Beiträge nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen auf Grund der vorstehenden Zusicherung auszurichten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen; deren Ursprung ist in der Abrechnung nachzuweisen.

V.

Lauperswil; Umbau des Schulhauses Unterfrittenbach

Die Abrechnung über den Umbau des Schulhauses Unterfrittenbach ist von der Baudirektion geprüft und richtig befunden worden.

Die gesamten Kosten betragen		Fr. 181 870.85
Für den ordentlichen und teilweise auch für den ausserordentlichen Staatsbeitrag kommen nicht in Betracht:		
Tannene Riemenböden (Beleg 8)	Fr. 1096.90	
Radiomiete (Beleg 26) . . .	Fr. 24.—	
Renovation der Schülerpulte (Beleg 37) . .	Fr. 972.—	
Schuhmatten (Beleg 39) . . .	Fr. 36.70	
Wandtafeln (Beleg 40) . . .	Fr. 2899.—	
Garderoben-Einrichtung (Beleg 41) . . .	Fr. 146.—	
Renovation von Schulbänken (Beleg 50) . .	Fr. 300.—	
Transport von Schulmobiliar (Belege 52 und 53)	Fr. 138.—	Fr. 5 612.60
Verbleiben		Fr. 176 258.25

Es werden folgende Beiträge bewilligt:

a) An die Kosten von Fr. 176 258.25 ein ordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 1) von 9 % . . . Fr. 15 863.25
abzüglich Vorschuss gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5761 vom 24. Oktober 1950 . . . . Fr. 10 000.— Fr. 5 863.25

b) An die ohne tannene Riemenböden und Radiomiete Fr. 180 749.95 betragenden Kosten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 2) von 21 % . . . Fr. 37 957.50
abzüglich Vorschuss gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5761 vom 24. Oktober 1950 . . . . Fr. 20 000.— Fr. 17 957.50

Total Fr. 23 820.75

VI.

Biel; Erstellung eines Primarschulhauses im Geyisried, Mett

Das Projekt für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Turnhalle und Turn- und Spielplätzen (1. Bauetappe) im Geyisried, Mett, ist durch die Baudirektion und das Turninspektorat geprüft und zur Subventionierung empfohlen worden.

Beim Turnhallebau kann die Hauptfensterfront auf der Westseite nicht befriedigen. Mit bloss 2,80 m hohen Fenstern und einer über den Fenstern durchgehenden Wandfläche von zirka 2,70 m Höhe wird die Belichtung der 6,20 m hohen Turnhalle ungenügend. Der neuzeitliche Turnbetrieb, vorab die Ballspiele verlangen eine maximale Lichtfront. Der Gemeinde Biel wird deshalb empfohlen, das Projekt in dieser Hinsicht zu verbessern und hiefür mit dem kantonalen Turninspektor in Verbindung zu treten.

Die devisierten Kosten betragen:

I. Schultrakt für die Unterstufe	Fr.	695 564.50
II. Unterkellerung eines Teils dieses Schultraktes . .	Fr.	133 851.90
III. Turnhalle einschliesslich Turngeräte	Fr.	519 245.50
IV. Velounterstand und Feuerwehrmagazin	Fr.	16 832.45
V. Turn- und Spielplätze einschliesslich Turngeräte	Fr.	92 653.50
VI. Eingangshof und Zugangswege	Fr.	43 617.30
VII. Arbeiten für Gesamtanlage	Fr.	93 894.30
Totalkosten der 1. Bauetappe	Fr.	1 595 659.45

Uebertrag		Fr. 1 595 659. 45
Hievon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	Fr.	
Abbrucharbeiten .	9 500. —	
Fällen von Bäumen	580. —	
Mobiliar	92 088. —	
Turngeräte . . .	19 501. 55	
Feuerwehrmagazin	11 222. —	
Künstlerische Ausschmückung . .	29 700. —	
Betriebsausrüstung	3 000. —	Fr. 165 591. 55
Verbleiben subventionsberechtigt		Fr. 1 430 067. 90

Es werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

1. An die beitragsberechtigten Kosten ein ordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 1) von 5 %	Fr. 71 503. 40
2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3),	
a) an die ohne Turngeräte für die Turnhalle Fr. 502 869. 55 betragenden Kosten 2 % .	Fr. 10 057. 40
b) an die ohne Turngeräte für die Turn- und Spielplätze Fr. 89 527. 90 betragenden Kosten 5 %	Fr. 4 476. 40
c) an die Kosten von Fr. 19 501. 55 für die Turngeräte 10 % .	Fr. 1 950. 15
Total	Fr. 87 987. 35

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Beiträge nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen auf Grund der vorstehenden Zusicherung auszurichten.

VII.

Bassecourt; Schulhausneubau und Umbau des bestehenden Schulhauses; Beitrag

Die Gemeinde Bassecourt beabsichtigt den Neubau eines Schulhauses und das bestehende Schulgebäude umzubauen. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft und richtig befunden. Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 637 000. —.

1. Schulhausneubau . . .	Fr. 512 000. —
2. Umbau des bestehenden Schulhauses (ohne Gemeindebüros)	Fr. 125 000. —
	Fr. 637 000. —

abzüglich die nicht subventionsberechtigten Ausgaben:

1. Schulhausneubau:

	Fr.	
Küchenschränke (Pos. 5)	1 440. —	
Schränke für Schul- und Lehrerzimmer (Pos. 10 und 13) .	6 600. —	
Wandtafeln (Pos. 1 a und 1 b) . . .	5 290. —	
Geographische Karten und Beleuchtungskörper . .	822. 90	
	14 152. 90	
2. Bisheriges Gebäude:		
Beleuchtungskörper und Mobiliar (Positionen 7 und 9)	1 916. —	
Spenglerarbeiten (Unterhalt) . .	400. —	Fr. 16 468. 90
		Fr. 620 531. 10

Der Gemeinde Bassecourt wird für diese Bauten ein ordentlicher Beitrag gewährt von 5 % von Fr. 620 531. 10, im Maximum Fr. 31 030. —, zahlbar auf Rubrik 2000 939 1.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen; deren Ursprung ist in der Abrechnung nachzuweisen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Beiträge nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnungen mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen auf Grund der vorstehenden Zusicherung auszurichten.

Kantonales Haushaltungslehrerinnenseminar, Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Luder und Burren (Steffisburg). Ihnen antwortet Erziehungsdirektor Feldmann, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für das provisorisch einzurichtende Haushaltungslehrerinnenseminar wird ein Kredit von Fr. 70 000. — bewilligt zur Anschaffung von Inventar. Die Ausgabe fällt zu Lasten der Rubrik Nr. 2035 770.

Wiler b. Seedorf, Lehrerwohnhaus

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Neuenschwander. Ihm antwortet Erziehungsdirektor Feldmann, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung eines Lehrerwohnhauses in Wiler bei Seedorf wird auf Antrag der Baudirektion genehmigt.

Die devisierten Kosten betragen . . . . . Fr. 112 500. —

Uebertrag	Fr. 112 500. —
Hievon sind nicht subventionsberechtigt die Aufwendungen für die Einfriedigung im Betrage von	Fr. 2 450. —
Verbleiben subventionsberechtigt	Fr. 110 050. —

An die beitragsberechtigten Kosten werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

a) ein ordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 1) von 10 %	Fr. 11 005. —
b) ein ausserordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 2) von 23 %	Fr. 25 311. 50
Total	Fr. 36 316. 50

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Beiträge nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen auf Grund der vorstehenden Zusicherung auszurichten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen; deren Ursprung ist in der Abrechnung nachzuweisen.

Postulat der Herren Grossräte Lehmann (Brügg) und Mitunterzeichner betreffend Berufsberatung in den Schulen

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 669.)

Lehmann (Brügg). Bei Behandlung des Verwaltungsberichtes der Volkswirtschaftsdirektion fiel im Rat eine Aeusserung, die die Arbeit des Berufsberaters mit der Bemerkung kritisierte, es wäre gut, wenn man darnach streben würde, dass weniger Mechaniker ausgebildet würden. Der Ausspruch veranlasste mich, hier einmal das Problem der Berufsberatung aufzurollen und zwar hauptsächlich weil ich sah, dass grosse Kreise zu wenig darüber orientiert sind, was in der Berufsberatung überhaupt geschieht und um darauf hinzuweisen, dass bei der Berufswahl nicht in erster Linie der wirtschaftlich-ökonomische Standpunkt massgebend sein darf.

Eigentlich hätte ich für meine Ausführungen die Form einer Interpellation wählen können. Die Wünsche, die ich anzubringen habe, sind als Vorschläge aufzufassen; sie sind sozusagen ohne Kosten erfüllbar. Aber die Aussprache über das Problem der Berufsberatung ist an und für sich schon sehr wichtig.

Der Anteil der Schule an der Berufsberatung ist zum Teil ungenügend. Die Lehrer der oberen Schulklassen erstellen von jedem Schüler der obersten Klasse eine Karte, woraus verschiedene Hinweise über die Eignung des Schülers für bestimmte Berufe zu entnehmen sind. Die Personalien auf den Karten werden von den Schülern selbst ausgefüllt. So sieht man sogleich, ob sie diese kleine schriftliche Arbeit mit Geschick vollbringen, sieht auch, wie exakt der Einzelne dabei vorgeht. Ferner schreibt der Schüler auf der Karte, welches sein liebstes Fach sei, womit er sich in der Freizeit am liebsten beschäftige und anderes mehr. Dann wird gefragt, welchen Beruf er erlernen möchte und, wenn der nicht in Frage komme, ob ihm noch irgend etwas anderes vorschwebe. Dann ist auch die Frage zu beantworten, ob er schon eine Lehrstelle gefunden habe. Vielleicht gerade wegen dieser Frage gibt es immer wieder Eltern, die glauben, die Berufsberater hätten die Aufgabe, Lehrstellen zu vermitteln. Das stimmt nicht. Das ist Sache der Eltern, wobei die Lehrer selbstverständlich mithelfen oder es tun sollten. — Auf der genannten Karte muss sich dann der Lehrer über die Leistungen des Schülers äussern, ob seine Eignung ausgesprochen in sprachlicher oder in mathematischer Richtung liege, ob auffallende Begabungen vorhanden seien, zum Beispiel zeichnerische Fähigkeiten, ob er die Fähigkeit habe, selbständig etwas zu entwerfen, ob er einen guten Geschmack habe, wie es mit seinem Handgeschick stehe, wie die häuslichen Verhältnisse seien. Dann wird über Charakter und Eigenart des Schülers geschrieben, zum Beispiel ob er eine besonnene Natur oder zerstreut sei. All das zu wissen, ist für den Berufsberater wertvoll. Schliesslich wird die Karte ergänzt durch Angaben des Schularztes über Gesundheit und Konstitution des Schülers und ob allenfalls vom ärztlichen Standpunkt aus Bedenken vorliegen, den in Aussicht genommenen Beruf zu erlernen.

Nun möchte ich, dass die Lehrer aufgefordert würden, dem Problem der Berufsberatung noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Wir Lehrer verfallen mitunter dem Fehler, zu glauben, das wichtigste sei, den vorgeschriebenen Stoff möglichst gründlich zu behandeln, halten die Geschehnisse des 17. bis 19. Jahrhunderts für wichtiger als das Jahrhundert, in dem wir drin stehen. Wir übersehen manchmal das praktische Leben. In Kursen usw. sollte vermehrt auf diese Gefahr hingewiesen werden.

Es gibt immer noch Lehrer, die das Ausfüllen der genannten Karten als Papierkrieg betrachten und sagen, es bestehe gar keine Pflicht, diese Karten auszufüllen. Tatsächlich ist sie in keiner Vorschrift niedergelegt. Es wäre daher gut, wenn die Lehrer durch das Amtliche Schulblatt zum Ausfüllen der Karte aufgefordert würden; dann würde das als Aufforderung von amtlicher Seite aufgefasst und es würden diese Karten mehr beachtet. Wenigstens in einigen Fällen wäre das nötig.

Früher machte man leider den Fehler, die Karten den Lehrern im Laufe des Monats September zuzustellen und sie auf 1. Oktober zurückzuverlangen. Während dieser Zeit haben die Schüler meistens Ferien. Bei uns im Seeland wenigstens erhalten wir die Karten nun schon Ende Juli. Auch das ist noch reichlich spät; denn der Schüler sollte sich zu Beginn des letzten Schuljahres über die Berufswahl klar werden. Wenn nicht gerade Hochkonjunktur

herrscht, braucht es mitunter lange Zeit, um eine Lehrstelle zu finden.

Die ausgefüllten Karten erhält der Berufsberater. Wer geht überhaupt zu ihm? Es sind vor allem die, welche nicht wissen, was sie wollen. Es gehen auch solche, die keine Lehrstelle im gewählten Berufe fanden. Dann weist der Berufsberater sie auf andere Möglichkeiten hin, die der Befähigung des Schülers entsprechen. Lehrstellen kann er wie gesagt nicht vermitteln. Dann erscheinen beim Berufsberater auch die Leute, die irgendwie behindert sind, die zum Beispiel vermöge ihrer geistigen Fähigkeiten keinen anspruchsvollen Beruf lernen können. Da müssen die Berufsberater mit viel Geschick etwas geeignetes finden. Ich möchte hier ihre Arbeit dankbar anerkennen. Sie leisten viel, um Fehlgriffe in der Berufswahl zu verhindern. Daran hat die Allgemeinheit grosses Interesse. Weite Kreise unterstützen diese Tätigkeit. Beispielsweise übergibt das Gewerkschaftskartell Bern jedem austretenden Schüler die Schrift von Ferdi Böhny «Ich wähle einen Beruf». Darin wird auf die Probleme der verschiedenen Berufe hingewiesen.

Träger der Berufsberatung sind an gewissen Orten Gemeindeverbände, indem sich beispielsweise die Gemeinden eines Amtsbezirkes zusammenschliessen. Andernorts gibt es rein staatliche Berufsberater. Es wäre vielleicht gut, wenn man diese Beratungsstellen im Kanton Bern einheitlicher gestalten würde.

Die Berufsberatung ist nicht nur für Eltern, Lehrer und Schüler im Einzelfall wichtig, sondern es handelt sich um die Lebensexistenz jedes Einzelnen, um die Vermeidung von Fehlgriffen und so nicht zuletzt um das Wohl der Gesamtheit. Der Beginn der Lebensexistenz ist auf jeden Fall die Berufswahl.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat Lehmann berührt ein wichtiges Gebiet. Die Berufsberatung hat sich in den letzten Jahren nicht zuletzt wegen der starken Differenzierung der Berufe entwickelt. Man zählt in der Schweiz etwa 10 000 verschiedene Berufe.

Wir haben die Vorschläge von Herrn Grossrat Lehmann der deutschen und der jurassischen Lehrmittel-Kommission für die Primarschulen und den betreffenden Kommissionen für die Sekundarschulen, sowie dem Inspektorat, dem Kantonalen Amt für berufliche Ausbildung und der Zentralstelle für Berufsberatung unterbreitet. Alle haben die Forderungen, die im Postulat gestellt werden, unterstützt und darauf hingewiesen, dass die Berufsberatung eine erzieherische, eine wirtschaftliche und eine soziale Aufgabe erfülle. Erzieherisch ist es sehr wichtig, beizeiten zu erkennen, was mit einem jungen Menschen geschehen soll. Wirtschaftlich ist es wichtig, über die Beschäftigungsaussichten in den einzelnen Berufen, besonders über die Mangelberufe orientiert zu sein. Nach der sozialen Seite ist es wertvoll, dass die Berufsberatung möglichst objektiv orientiert und den Interessenten unentgeltlich zur Verfügung steht.

In der Schweiz gibt es gegenwärtig rund 300 offizielle Berufsberatungsstellen. Im schweizerischen Durchschnitt konsultieren 42 % der Schüler, meist vor Schulaustritt, die Berufsberatungsstelle; in einzelnen Kantonen und Gemeinden sind es sogar bis 90 %.

Alles hat seine Vor- und Nachteile. Auch die Berufsberatung hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen; denn einen jungen Menschen zuverlässig zu beurteilen, bevor er sich überhaupt nach einer bestimmten Richtung entwickelt hat, gehört zu den allerschwierigsten Aufgaben. Man darf von der Berufsberatung daher nicht erwarten, dass sie das Problem immer restlos löse; aber das Mögliche muss sie zu erreichen suchen. Dazu ist auch nach Ansicht unserer Schulinspektoren vermehrter Kontakt zwischen Schulbehörden, Lehrerschaft und Berufsberatungsstellen nötig. Im Jura ist die Berufsberatung gut ausgebaut. Aber auch dort spielt die Zusammenarbeit der genannten Stellen noch nicht so, wie es sein sollte. Die Lehrmittelkommission für die Primarschulen erklärt: «Die Kommission ist der Auffassung, dass das Postulat für die Schule sehr wichtig ist. Die Unterrichtenden in den obersten Klassen kennen die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen der Schüler und sind so in der Lage, ihnen bei der Berufswahl beratend zur Seite zu stehen. Leider zeigt sich in der Haltung der Schule gegenüber den Berufsberatungen eine gewisse Unsicherheit. Das mag zur Hauptsache daran liegen, dass der Kontakt mit den Berufsberatern fehlt. Mancherorts ergibt sich eine Doppelspurigkeit, anderseits schwindet das Interesse der Schule an der Berufsberatung, da sie Gefahr läuft, zur reinen Berufslenkung zu werden.» Dann werden Betriebsbesichtigungen vorgeschlagen, ferner die rechtzeitige Abklärung der Berufswünsche, Aussprache mit Lehrmeistern zur Abklärung der Anforderungen und der Aussichten für die verschiedenen Berufe. — Das ist die Linie, die auch die andern Vernehmlassungen einhalten.

Herr Grossrat Lehmann fragt nach der rechtlichen Grundlage. Diese besteht für die Berufsberatung im Dekret vom 26. Mai 1931 über die Organisation und Förderung der Berufsberatung und in der gleichlautenden Verordnung vom 14. Februar 1936. Dort ist die Zentralstelle für Berufsberatung erwähnt, die der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt ist. Dann wird die örtliche Errichtung von Berufsberatungsstellen als Gemeindeaufgabe bezeichnet und auf das Mittel hingewiesen, das auch der Postulant erwähnte, nämlich auf die Gründung von Gemeindeverbänden zur Lösung dieser Aufgabe.

Es ist, wie der Postulant richtig erwähnte, wünschenswert, die rechtlichen Grundlagen für die Mitwirkung der Schule bei der Berufsberatung klarer zu gestalten. Art. 81 des Entwurfes zu einem neuen Primarschulgesetz lautet: «Der Regierungsrat kann über die Mitwirkung der Schule bei Fürsorgemassnahmen und bei der Berufsberatung eine Verordnung erlassen.» Diese Verordnung wird Rechte und Pflichten des Lehrers auf dem Gebiete der Berufsberatung klar umschreiben müssen. Ueber die rechtliche Gültigkeit solcher Vorschriften kann dann nicht der geringste Zweifel bestehen. Es wird sich auch darum handeln, das Dekret vom Jahre 1931, die Verordnung vom Jahre 1936, das kommende neue Primarschulgesetz

und die folgende neue Verordnung miteinander zu koordinieren.

In dem Sinne nimmt die Regierung das Postulat Lehmann entgegen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit.

Gesetz über die Primarschule

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Bircher, Präsident der Kommission. Gewisse Leute werden sagen, da hätten wir schon wieder ein neues Gesetz, man solle nun endlich aufhören, am laufenden Band Gesetzlein zu machen. — Wir machen Gesetze nicht aus Freude an neuen Gesetzen. Wenn ein altes Gesetz überholt ist, Lücken aufweist, gewisse Bestimmungen sich gar nicht mehr anwenden lassen, sinnlos geworden sind, so ist der Moment da, an die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes heranzutreten.

Vor wenigen Tagen, am Pestalozzitag, sprach in Bern Schriftsteller Dr. Guggenbühl über die Schule und hat diese mit einer alten Backsteinvilla aus den Achzigerjahren verglichen, auch mit Bezug auf den noch herrschenden Geist. Diese Villa sei mehrfach renoviert worden, aber das habe nicht mehr sehr viel genützt. — Nun sind wir ja daran, einen Neubau zu erstellen. Ich glaube, er sei nötig. Aber wir errichten den Neubau am alten Platz, bringen keine umwälzenden Neuerungen oder Reformen und keine Lösung aller Probleme, die mit der Schule zusammenhängen, wie etwa das Problem des Verhältnisses zwischen Primarschule und Mittelschule, usw.

Herr Guggenbühl warnte vor einer Entwicklung, die den Intellekt überschätzt, warnte vor der Ueberbelastung mit Stoff, verlangte lockerere Unterrichtsformen und wünscht, man möchte der Erziehung des Herzens mehr Platz lassen, etwas, das ich durchaus unterstützen kann. Aber die Frage muss auf einer andern Ebene diskutiert werden und wir hoffen, dass sie so diskutiert werde. Mit unserem Neubau wollen wir einmal für frische Luft, mehr Raum sorgen, wollen auch die Einrichtungen schaffen, dass da und dort alte, berechtigte Forderungen verwirklicht werden können, kurz gesagt, wir wollen das Haus unserer Volksschule wohnlicher und neuzeitlicher gestalten. Den Geist, der dann darin herrschen soll, können wir allerdings nicht dekretieren, der muss von allen Beteiligten, von Lehrern, Eltern und allen, die mit der Schule zu tun haben, geschaffen werden.

Die Vorbereitungen zu diesem Gesetz sind seit Jahren im Gange. Seit 1947 liegt ein Entwurf von alt Schulinspektor Bürki vor. Das ist eine sehr wertvolle Arbeit. Sie wurde von der Erziehungsdirektion in Auftrag gegeben. Nachher machte sich eine ausserparlamentarische Expertenkommission von 16 Mitgliedern an die Arbeit. Sie kämmte den Entwurf in 25 Sitzungen in erster und in 7 Sitzungen in zweiter Lesung durch, änderte ihn teilweise ab. Dabei leistete auch die Erziehungsdirektion grosse, wertvolle Arbeit. Dann wurde die parlamentarische Kommission bestellt, in der nicht, wie in der Expertenkommission, lauter Schulfachleute vertreten sind, sondern alle Kreise. Wir haben das Gesetz gründlich studiert. Was vor Ihnen liegt, ist nicht etwa hastig durchgepeitscht worden. Man hat den Entwurf lange und gründlich vorbereitet. — Das will nicht heissen, dass keine Diskussion stattfinden soll.

Wer den Vortrag der Erziehungsdirektion noch nicht gelesen haben sollte, den bitte ich, das nachzuholen. Ich möchte nicht das wiederholen, was dort geschrieben steht. Aber ich will auf ein paar wesentliche Punkte hinweisen. Wichtig ist, dass durch dieses Gesetz nur in wenigen Fällen eine Ausdehnung der staatlichen Gesetzgebung erfolgt. — Den Anforderungen der modernen Entwicklung trug man Rechnung, ebenso versuchte man gewissen Gedanken, die in letzter Zeit immer mehr in den Vordergrund traten, gerecht zu werden. Es hat in diesem Gesetz — es wurde das zwar auch schon von andern Gesetzen gesagt und ich hoffe, das habe keine schlechte Vorbedeutung — eine Reihe von Perlen. Ich glaube, wir dürfen hier ruhig diesen Ausdruck brauchen.

Der Zweck des Gesetzes wird, wie das die Berner im grossen und ganzen lieben, ohne jegliche Phrase umschrieben. Aber schon das wird zu reden geben. Ich hoffe, dass wir bei der knappen und sachlichen Zweckumschreibung bleiben werden. Die Grundlage des Schulgesetzes ist die neutrale Staatsschule.

Perlen sind zweifellos alle Bestimmungen, die den Lastenausgleich zugunsten der schwer belasteten Gemeinden regeln. Die Subventionierung der Schulhausbauten wird, zusammen mit dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz, einen erfreulichen Fortschritt ergeben. Es ist erfreulich, zu sehen, dass nun auch armen Gemeinden ein rechtes Schulhaus und gute Lehrkräfte gesichert werden. Das liegt im Sinne der Solidarität. Der Starke soll dem Schwachen helfen. Das geschieht hier indirekt durch den Ausgleich, den der Staat vornimmt.

Mit Zahlen kann man sich in Gesetzen, die ein halbes Jahrhundert oder länger in Kraft bleiben, arg verrennen. Das sieht man wieder im jetzt geltenden Primarschulgesetz, worin als obere Grenze für die Schülerzahl 80 genannt wird. Schon daraus ersieht man, wie überaltert dieses Gesetz ist. Im Entwurf nennen wir keine Zahl, wählen eine elastische Regelung. Aber auch darüber wird noch diskutiert werden.

Das Mädchenturnen wird obligatorisch. Auch da passt man sich im Grunde genommen nur der Entwicklung an.

Die Fremdsprachen werden noch vermehrt gefördert, indem man den Gemeinden erlaubt, eine Fremdsprache als obligatorisch zu erklären. Auch der Handfertigkeitsunterricht wird ausgebaut.

Praktisch ist auch, dass man nun die Amtsdauer der Lehrer mit dem Schuljahr koordiniert.

Man sieht die Möglichkeit der stillen Wahl vor. Das wird wahrscheinlich auch zu Diskussionen Anlass geben.

Ein sozialer Fortschritt ist die staatliche Garantie für die Lehrerversicherungskasse, die ermöglicht, dass der Lehrer wirklich auch eine Pensionskasse hat, die diesen Namen verdient. Der Lehrer erhält in einem gewissen Alter ein Rücktrittsrecht.

Den konfessionellen Kreisen kommt man dadurch entgegen, dass die Stundenzahl für die Unterweisung oder Kommunionsunterricht vermehrt wird. Diese Kreise möchten allerdings noch viel mehr als wir vorgesehen haben.

Schärfer als bisher gedenkt man bei Schulversäumnis vorzugehen.

Sehr wertvoll ist der Abschnitt über die Fürsorge. Auf dieses Kapitel dürfen wir ebenfalls stolz sein. In einer Demokratie nimmt man sich der Schwachen an, die besonderer Fürsorge bedürfen.

Das Interesse, das man allgemein für das Primarschulgesetz findet, ist erfreulich. Wir erhielten aus allen Bevölkerungskreisen Anfragen. Es wäre ein schlechtes Zeichen für unseren Staat, wenn dieses Interesse nicht vorhanden wäre, man sich um die Schule nicht kümmern würde. Es gibt zwar noch eine grosse Zahl von Leuten, die sich für solche Dinge nicht interessieren. Aber erfreulicherweise haben die meisten Eltern, nicht nur die Lehrer, das Gefühl, dass sie bei Fragen der Erziehung mitverantwortlich seien. Das ist gut so.

Es geht beim Primarschulgesetz um eine Sachvorlage. Die parteipolitischen Gesichtspunkte treten in den Hintergrund. Wenigstens war das in der Kommission der Fall. Nur selten hatte man das Gefühl, die Diskussion werde in Gefilde parteipolitischer oder anderer Art hinausgetragen. Wir haben vom Standpunkt der neutralen Staatsschule aus diskutiert. Ich hoffe, man werde auch im bernischen Grossen Rat, wie das schon oft der Fall war, als Staatsbürger zur Vorlage ganz sachlich Stellung nehmen und nach Möglichkeit Gruppeninteressen zurückstellen. Die Schule ist zu wichtig, als dass man bei dieser Gelegenheit das eine oder andere Süpplein kochen könnte.

Ich möchte vorderhand all denen danken, die am Zustandekommen der Vorlage geholfen haben, vorab dem Erziehungsdirektor, aber auch Herrn Bürki, der den ersten Entwurf ausarbeitete, sowie der ausserparlamentarischen Expertenkommission, die, wie aus den Protokollen hervorgeht, gewaltige, solide Arbeit leisteten, und schliesslich danke ich meinen Kollegen in der Kommission. — Es geht hier um eine der Grundlagen unseres Staates. Diese Grundlage ist so wichtig, dass man sie im Lande Pestalozzis und Fellenbergs immer wieder überprüfen muss. Wir gehen daran, die Grundlagen für unsere Primarschule neu festzulegen. Wir haben, wie ich schon sagte, nicht alle Probleme angepackt. Wir sind gewissen Reformen, die eine ganz neue Basis suchen und eine Umstellung bedingen würden, vielleicht ein wenig ausgewichen, von der Ueberlegung ausgehend, man wolle nun einmal das sachlich Mögliche schaffen, wolle ein Primarschulgesetz auf die Beine stellen, zu dem wir dann stehen können und das einen Fortschritt bedeutet.

Ich bin überzeugt, dass im Rat bei allen Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten der Blick aufs Ganze gerichtet bleibt und das Gesetz dann in positivem Sinne verabschiedet werden kann. Damit beantrage ich Ihnen Eintreten auf das Gesetz.

Weibel. Die allgemeine Bedeutung des neuen Primarschulgesetzes zu unterstreichen, ist überflüssig. Aber eine besondere Bedeutung muss betont werden, nämlich die weltanschauliche Seite. Weltanschauung und Erziehung lassen sich nicht trennen. Das sind zwei Pfeiler in einem Bau. Das muss im Gesetz zum Ausdruck kommen. Darüber können wir bei aller Toleranz diskutieren, ohne dass hier im Plenum kämpferische Ausdrücke zu fallen brauchen. Es braucht nur gegenseitiges Taktgefühl und Verständnis. Ich glaube, gerade in diesen Diskussionen zeigt sich die Reife eines Parlamentes, zeigt sich, wie sie die Sache behandeln kann und will. Ich will mit meinem Votum kein Kulturkämpflein vom Zaun brechen. Im Gegenteil, ich interveniere nur, um einige Punkte im Gesetz so zu beeinflussen, dass konfessionelle Zwistigkeiten dann im Rahmen des kommenden Abstimmungskampfes vermieden werden können. Das war schon in der Kommission meine Absicht.

Schon im Art. 1 versuchte ich, die Erziehung im Kanton Bern im Primarschulgesetz als christliche Erziehung zu charakterisieren. Ich ging dabei von der meines Erachtens selbstverständlichen Voraussetzung aus, dass ein christliches Volk auch eine christliche Erziehung wünsche. Allerdings bin ich mit meinem Antrag, das Wort christlich einzuführen, auf scharfe Opposition gestossen. Man erklärte mir fast einhellig, dass das Einfügen des Wortes «christlich» die Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schüler und Lehrer darstellen würde, die in der Verfassung garantiert sei. Ich bedaure es sehr, dass die Einführung des Wortes «christlich» beim Zweck des Schulgesetzes als zu gefährlich erachtet wurde. Immerhin musste ich mir sagen, dass diese Frage zu unerquicklichen Diskussionen im Plenum führen könnte, ohne dass ein Erfolg daraus resultieren würde. Die ganze Atmosphäre könnte vergiftet werden. Um am konfessionellen Frieden in keiner Weise zu rühren, verzichte ich darauf, im Plenum meinen Antrag zu wiederholen.

Allerdings hat mich die Stellungnahme der Kommission zu Art. 1 stutzig machen müssen in bezug auf Art. 26, denn dort wird das Wort «christlich» auch erwähnt, indem die christliche Religion als Unterrichtsfach erwähnt wird. — Wenn schon die Erwähnung einer christlichen Erziehung als Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit von Schülern und Lehrern dargestellt wird, wie viel mehr müsste man eigentlich das gleiche Argument vorbringen, wenn die christliche Religion als Unterrichtsfach festgelegt wird. Ein Schulinspektor und Kommissionsmitglied sagte mir, es gebe unter den Lehrern mehr Atheisten als man gemeinhin glaube. Diese erteilen den Religionsunterricht. Man gab zu, dass da ein gewisser Gegensatz vorliege. Die Lehrer in der Kommission haben sich erfreulicherweise für dieses Fach sehr gewehrt, haben bewiesen, dass der Religionsunterricht für den Lehrer eine der Hauptsäulen ihrer Erziehungsarbeit darstelle. Sie sagten, die bernische Lehrerschaft würde niemals zustimmen, dass man ihr dieses Unterrichtsfach wegnehme. Ich stellte den Antrag, man solle das heutige Prinzip, wonach grundsätzlich der Lehrer, ausnahmsweise, auf Antrag der Schulkommission, der Ortsgeistliche den Religionsunterricht erteilt, umkehren und grundsätzlich den Ortsgeistlichen mit dem Religionsunterricht beauftragen, aber der Schulkommission die Möglichkeit lassen, geeignete Lehrer damit zu beauftragen. Auch damit bin ich auf schärfste Opposition gestossen. Aus dem gleichen Grunde wie dem vorhin erwähnten

möchte ich hier persönlich diesen Antrag nicht wiederholen. Ich weiss nicht, ob er von anderer Seite gestellt wird. Ich bin aber der Ueberzeugung, dass die Ortsgeistlichen aller Konfessionen kraft ihrer besonderen Ausbildung und kraft ihres geistlichen Amtes auch in der Schule die geeignetsten Interpreten der Bibel wären.

Von höchster Bedeutung im Gesetz ist für einen kleinen Teil des Bernervolkes Art. 29. Es geht um die Wählbarkeit der bernischen Lehrer. Das neue Gesetz verlangt, dass nur Bewerber mit bernischem Patent definitiv gewählt werden können. Das ist neu. Das alte Gesetz sah vor, dass die Erziehungsdirektion auch ausserkantonale Patente anerkennen kann. Ich denke da an das Laufental, diesen Sonderfall. Es wurde schon oft als Minderheit in der Minderheit bezeichnet, nämlich als konfessionelle Minderheit im Kanton und als sprachliche Minderheit im Jura. Die Sonderstellung, die von niemanden bestritten wird, rechtfertigt auch eine Sonderbehandlung in der Beziehung. Die deutschsprachige Lehrerausbildung in konfessionell betonter Weise ist für Protestanten möglich. Wir begrüssen das. Nach unserer Ansicht ist nur ein religiös gut ausgebildeter Lehrer in der Lage, sein Christentum in geeigneter Art und Weise eindrücklich seinen Schülern weiterzugeben, und das liegt im höchsten Interesse des Staates. Die deutschsprachige, konfessionell betonte Lehrerausbildung im Sinne der katholischen Religion ist nicht möglich und wird aus Gründen der kleinen Zahl auch nicht im Kanton möglich sein. Wir beanspruchen nur das, was die Berner Protestanten auch haben. Weil es aber nicht möglich ist, ein Seminar unserer Richtung in deutscher Sprache im Kanton Bern zu errichten, bleibt nichts anderes übrig als ausserkantonale Patente anzuerkennen. Diese Forderung geht meines Erachtens nicht zu weit und tut der Souveränität des Kantons Bern keinen Abbruch. Im alten Gesetz war diese Anerkennung möglich.

Man sucht im neuen Gesetz die Lösung darin, dass durch Dekret des Grossen Rates die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass ausserkantonal geschulte Lehrer durch eine Nachprüfung das bernische Lehrerpatent erwerben können. Das kommt den berechtigten Laufentalerforderungen noch nicht weit genug entgegen. Ich werde mir gestatten, in der Detailberatung einen weitergehenden Antrag zu stellen. Ich bitte schon jetzt, den dann wohlwollend zu prüfen. Es handelt sich nicht um eine parteipolitische Angelegenheit, sondern das ist ein Anliegen des Laufentals, wo Art. 29 als Schicksalsartikel des Gesetzes bezeichnet wird. Es ist für Sie vielleicht schwierig, von hier aus zu sehen, wie dort die Situation ist. Wer aber im Laufental daheim ist, sieht immer wieder, wie bedeutungsvoll dort diese Frage ist.

Schliesslich muss im Zusammenhang mit den weltanschaulichen Aspekten Art. 57 erwähnt werden, der den kirchlichen Unterricht regelt. Es ist sehr zu begrüssen, dass der kirchliche Unterricht im eigentlichen Lehrplan für das 9. Schuljahr eingeführt wird. Wenn die protestantische Synode weitergehende Forderungen stellt, werden wir diese unterstützen. Die religiöse Erziehung der Jugend, bevor sie ins Erwerbsleben tritt, ist nicht nur für die Protestanten, sondern auch für die Jugend der beiden andern anerkannten Landeskirchen sehr wichtig. Wir werden beantragen, es sei die kirchliche Unterweisung für alle drei anerkannten Landeskirchen im 9. Schuljahr obligatorisch zu erklären. Die Forderung auf Gleichberechtigung aller anerkannten Landeskirchen ist sicher nicht überspitzt.

Sie werden fragen, wie man nur ein Schulgesetz so einseitig durch die konfessionelle Brille anschauen könne. Sie hätten ganz recht, wenn das wirklich geschähe. Ich sehe nicht nur konfessionelle Belange im Schulgesetz, aber es ist unsere Aufgabe, diese besonders hervorzuheben. Wir sehen natürlich auch das Grosse und Wichtige, das das Gesetz in anderer Richtung bringt. Im Abschnitt über die Fürsorge sehen wir die Erfüllung praktischen Christentums, des Grundsatzes der Nächstenliebe. Das ist eine wirklich schöne Stütze für die schuldlos Schwachen. Wir anerkennen auch die Gerechtigkeit, wie sie durch die Einführung des Lastenausgleiches zwischen den schwer belasteten und den besser gestellten Gemeinden zum Ausdruck kommt, freuen uns auch über die soziale Sicherstellung der Lehrerschaft und vieles andere mehr. Aber wir wünschen, dass der Geist, der in diesen Artikeln zum Ausdruck kommt, auch in den Artikeln erwähnt werde und zum Durchbruch komme, wo direkt weltanschauliche Probleme zur Diskussion stehen. So muss auch das Votum unseres Alterspräsidenten Jossi zur Einleitung unserer vierjährigen Periode aufgefasst werden, worin er aussagte: «Das Fundament unseres Staates ist ein sittlich und religiös hochstehendes, geeinigtes und gefestigtes Volk. Auf diesem Fundament haben die Vorfahren unseren Staat aufgebaut. Das gleiche Fundament haben wir zu erhalten und weiter zu festigen.» Das bernische Erziehungsgesetz muss christlich-religiös fundiert sein. In der Hoffnung und Ueberzeugung, dass Sie in Toleranz und gegenseitigem Verständnis auch den weltanschaulichen Problemen dieses Gesetzes gegenübertreten werden, wird die katholisch-konservative Fraktion für Eintreten stimmen.

Beyeler (Unterseen). Mit dem Primarschulgesetz soll die Revision der gesamten bernischen Schulgesetzgebung begonnen werden. Nachher kommt das Mittelschulgesetz (Sekundarschule und Gymnasien) an die Reihe und schliesslich das Hochschulgesetz.

Ist die Konzeption, die dem geplanten Aufbau zugrunde liegt, richtig? Ist es beispielsweise richtig, dass wir mit der Primarschule anfangen und annehmen, die Sekundarschule baue sich nachher auf der Primarschule auf und die obere Stufe wiederum auf den Vorstufen? Werden Primarschule und Sekundarschule durch diese Gesetzesrevision in ein richtiges Verhältnis zueinander gebracht? Ist es richtig, dass die Sekundarschule den Mittelschulen zugezählt wird? Ich glaube, schon rein äusserlich sei das gar nicht richtig. Die Primarschule ist nur in bezug auf das erste bis vierte Schuljahr die Vorbereitung auf die Sekundarschule, die fünfte bis neunte Klasse gehen in ganz anderer Richtung, dienen der Vorbereitung auf das Erwerbsleben. Trotzdem wird die Primarschule so quasi als Vorbereitungsstufe zur Sekundarschule behandelt, wird als Handlanger der oberen Schulstufe behandelt, wie Dr. Guggenbühl kürzlich sagte. Werden die Veränderungen berücksichtigt, die wir erlebt haben, seit das Primarschul- und das Sekundarschulgesetz

sowie das Schulorganisationsgesetz geschaffen wurden? Das Sekundarschulgesetz und das Schulorganisationsgesetz datieren aus dem Jahre 1856, das Primarschulgesetz stammt aus dem Jahre 1894. Die Sekundarschule war bei ihrer Schaffung als ausgesprochene Eliteschule gedacht, nur zum kleinen Teil als Volksschule. Das geht schon aus dem Bildungsziel hervor, das der Sekundarschule im Jahre 1856 gestellt wurde und das heute noch gilt. Wir lesen dort, dass das Bildungsziel vor allem reichhaltiger sein soll als bei den Primarschülern. Das Sekundarschulpensum soll ferner die Vorbildung zur gründlichen Erlernung und Betreibung eines gewerblichen Berufes umfassen. Es soll drittens auf den Eintritt in höhere Klassen vorbereiten. Das letztere wird im Art. 10 des Schul-Organisationsgesetzes noch besonders unterstrichen. Dort steht nämlich, dass der Unterrichtsplan der Sekundarschule so eingerichtet werden soll, dass der Zweck der Sekundarschule, Vorbereitungsanstalt für die Kantonsschule zu sein, unbedingt gewahrt bleibt.

Man sollte nun sehen, welche Veränderungen in Handel, Gewerbe, Industrie, überhaupt in den ganzen sozialen Verhältnissen seither vor sich gegangen sind, sollte berücksichtigen, dass die Sekundarschule nicht mehr Eliteschule ist, sondern zu einem Antipoden der Volksschule geworden ist. zu einer Schule, ähnlich der Primarschule. Das sehen wir schon rein äusserlich. Die Sekundarschulen haben seit 1856 eine grosse Ausdehnung erfahren. Die Klassen wurden zahlreicher und grösser; das Einzugsgebiet der Sekundarschulen ist auch in sozialer Hinsicht grösser geworden gegenüber der Zeit vor hundert Jahren. Damals rekrutierte sich die Schülerschaft aus einer bevorzugten Schicht. Heute ist es sozusagen jedem möglich, sozial gesehen, in die Sekundarschule einzutreten.

Wir haben heute einen grossen Andrang zu den Sekundarschulen. Schuld daran sind nicht etwa nur Eltern und Schüler, sondern vor allem die Betriebsinhaber, die nur Lehrlinge aus der Sekundarschule einstellen wollen. So gilt heute bei vielen Leuten die Primarschule überhaupt nichts mehr. Viele Berufe sind daher den Primarschülern praktisch zum vornherein verschlossen. Das ist bedauerlich. Der Staat sollte dann nicht noch mit schlechtem Beispiel vorangehen. Kürzlich waren im Kanton Bern zwei Kanzlistenstellen zu besetzen. Sie stehen besoldungsmässig um eine Klasse schlechter als die der Polizisten. Für die beiden Kanzlistenstellen wurde ein Fürsprecher gewählt und ein anderer Akademiker, der vor dem Juristenexamen stand. — Bei der B. L. S.-Bahn ereignete sich letzthin folgender Fall: Ein Primarschüler meldete sich für die Fahrdienstprüfung, nachdem er die Lehre als Mechaniker durchgemacht hatte. Man schrieb ihm, er könne gemäss Reglement nicht zur Prüfung zugelassen werden, denn er habe nur Primarschulbildung und könne sicher nicht genügend französisch. Der Mann war nach der Primarschule zwei Jahre in der Verkehrsschule, war im Welschland und sprach sehr gut französisch. Das Reglement stellte aber nur auf den Ausweis ab. Als Primarschüler wurde er deklassiert, kam nicht einmal für die Prüfung in Frage. (Zwischenbemerkungen aus dem Rat.) Wir wissen, wer Direktor ist bei den B. L. S. Ich werde den Fall meinem Freunde Grimm einmal mitteilen. Jener Bewerber meldete sich dann bei den Bundesbahnen und machte von allen Bewerbern für den Fahrdienst die beste Prüfung.

Diesen Wahn der Ueberschätzung von Ausweisen, der da zum Ausdruck kommt, müssen wir bei der Revision unserer Schulgesetzgebung einzudämmen trachten. Wir dürfen die Leute, die aus der Primarschule in Lehre und Beruf treten, einfach nicht mehr hintanzetzen. Das ist sozial nicht recht und auch volkswirtschaftlich ein Unsinn. Jeder, der mit Lehrlingen zu tun hat, wird Ihnen bestätigen können, dass ein Primarschüler mit ordentlichen Schulleistungen in der Lehre nach kurzer Zeit einen Sekundarschüler einholt. Das weiss ich als Lehrer an Gewerbeschulen. Mir würde es nie einfallen, in einer neuen Klasse zu fragen, wer in der Primarschule und wer in der Sekundarschule war. Wenn man anfänglich noch Differenzen merkt, so verschwinden die nach drei bis vier Jahren vollständig. Ein ordentlicher Primarschüler macht seinen Weg. Es ist auch volkswirtschaftlich ein schwerer Verlust, die Leute hintanzusetzen und ihre guten Fähigkeiten sich nicht auswirken zu lassen.

Die Folge des grossen Andranges in die Sekundarschule ist die, dass ihr Niveau gesunken ist. Wer befürchtet, nicht in die Sekundarschule aufgenommen zu werden, dem wird mit Privatstunden im dritten und vierten Primarschuljahr nachgeholfen. Ich will gar nicht von den Examensnöten sprechen, die sich bei den Schülern und Eltern geltend machen. Bei den Eltern handelt es sich um Fragen des Prestige, des gesellschaftlichen Ansehens. Dieser Andrang zu den Sekundarschulen führt dazu, dass sie Leute aufnehmen muss, die eigentlich gar nicht in diese Schule gehörten. Ich mache niemandem einen Vorwurf, der sein Kind in die Sekundarschule schickt. Dieser Entschluss ist begreiflich, wenn man weiss, wie schwer später Primarschüler unterzubringen sind.

Nun steht die Sekundarschule in einem steten Kampf zwischen den Anforderungen ihres Lehrplanes und der Rücksichtnahme auf die Schüler, die geistig dieses Lehrziel nicht erreichen. Ich glaube, dass die Sekundarschule auf dem normalen Weg ihr Lehrziel gar nicht mehr erreichen kann, nämlich den Anschluss an die Mittelschule zu gewährleisten. Sekundarschüler, die in eine Mittelschule übertreten — das kommt nur noch selten vor — müssen einer Spezialbehandlung unterzogen werden. Vieles muss dann nachgeholt werden. Der normale Gang der Sekundarschule erlaubt den organischen Anschluss an die Oberstufe nicht.

Welches sind die Folgen für die Primarschule? Wir haben vom ersten bis vierten Schuljahr die Möglichkeit, auf die Sekundarschule vorzubereiten. Was wir speziell im dritten und vierten Schuljahr feststellen müssen, ist unerfreulich, hat mit moderner Pädagogik nicht viel zu tun. Das wurde mir recht klar, als ich in der Kommission beantragte, man soll die Stundenzahl im vierten Schuljahr herabsetzen, um der Examensbüffelei einen Riegel zu schieben. Man sagte mir, das könne man nicht machen, im übrigen würden die 50 Stunden, die man die Kinder weniger in der Schule hätte, einfach mit Privatstunden zugesetzt. Ich habe eingesehen, dass dem so sein könnte. Das gibt zu denken. Die Forderungen

der Sekundarschule wirken sich aus bis ins erste Schuljahr der Primarschule hinunter.

Der Andrang zur Sekundarschule ist gross. Viele können nicht aufgenommen werden, weil nicht genügend Sekundarschulklassen festgelegt sind. Dann werden die Forderungen beim Examen heraufgeschraubt. Die Primarschule muss diese Forderungen berücksichtigen. Es muss noch mehr auf das Examen gebüffelt werden. — Das gleiche gilt im Verhältnis von Gymnasium zu Sekundarschule. Dort sind dann die Schwierigkeiten der Sekundarschule noch grösser, weil sich während der letzten 50 Jahre die geistesmässige Zusammensetzung der Klassen geändert hat.

Welche Verhältnisse haben wir in der Primarschul-Oberstufe, fünftes bis neuntes Schuljahr? Was ich jetzt ausführe, gilt nicht für viele Primarschulen auf dem Lande, gilt besonders dort nicht, wo keine Sekundarschule vorhanden ist, die alles an sich zieht, was noch einigermassen fähig erscheint, in eine Sekundarschule zu gehen. Von diesen Fällen also abgesehen, ist die Primarschule, vor allem in grossen Ortschaften, heute nichts anderes mehr als der Sammelplatz von unfähigen, gefehlten Schülern, die in jeder Beziehung gefährdet sind, und diese Klassen machen heute in Tat und Wahrheit an vielen Orten den Eindruck von Spezialklassen. Jene Schüler kommen sich irgendwie deklassiert vor. Sie fühlen sich zurückgesetzt. Drastisch sieht man das dort, wo Sekundarschule und Primarschule im gleichen Hause sind. Es ist peinlich, dort Wände aufgerichtet zu sehen. Beispielsweise befindet sich die Primarschule im Erdgeschoss, die Sekundarschule im ersten und zweiten Stock. Schüler aus der gleichen Gemeinde, ja aus der gleichen Familie sind im gleichen Hause, aber doch scharf getrennt. So erhalten die Primarschüler selbst immer wieder Minderwertigkeitsgefühle. Solches sollte man schon beim äusseren Aufbau der Schule ins Auge fassen, und das wäre bei der Revision der bernischen Schulgesetze möglich. Die Deklassierung der Primarschüler ist heute irgendwie schon im äusseren Aufbau der bernischen Schulen begründet. Wir sollten den Mut haben, ihr entgegenzutreten, sollten den Veränderungen, die sich im sozialen Leben zeigen, Rechnung tragen bei dieser Revision. Man kann heute nicht mehr sagen, die Primarschule sei Volksschule, die Sekundarschule Mittelschule, man hänge letztere sozusagen dem Gymnasium an. Beides sind Volksschulen, sind gemeinsame Bildungsstätten der Jugend. Wir dürfen den Kastengeist auf dem Gebiet einfach nicht mehr anerkennen, dürfen ihn nicht noch fördern.

Ich glaube daher, wenn wir rein äusserlich ein Primarschulgesetz schaffen, nachher ein Mittelschulgesetz, das die Sekundarschule von der Primarschule scharf trennt, ziehen wir den Trennungsstrich nochmals kräftiger und beschliessen etwas, das gegen die Entwicklung der Volksschulen gerichtet ist. Nötig wäre, Primarschule und Sekundarschule gemeinsam in einem Volksschulgesetz zusammenzufassen. Das wäre erzieherisch und sozial gerecht und würde, nebenbei bemerkt, gesetzestechnisch eine grosse Vereinfachung bedeuten.

Ich möchte das an praktischen Beispielen zeigen. Laut neuem Primarschulgesetz können die Subventionen für Schulhausbauten bis auf 75 % gehen, für Mittelschulgebäude können aber weiterhin höchstens Fr. 50 000.— Subvention bezahlt werden. Das ist paradox. Vielerorts sind die beiden Schulen im gleichen Haus, oder haben die Turnhalle gemeinsam, usw. Fragen der Subventionen für Schulhausbauten und Lehrerwohnungen, der unentgeltlichen Lehrmittel, des Schulgutes für Primarschule und Sekundarschule, der Lehrer usw., könnten zweckmässiger für beide Schulen gemeinsam geregelt werden. Es ist nach meiner Ansicht gar nicht gerechtfertigt, dem Primarschullehrer ein anderes Pflichtenheft aufzuerlegen als dem Sekundarschullehrer. Wahlart, Rechte und Pflichten der Lehrer usw. könnten genau gleich geregelt werden.

(**Präsident:** Ich nehme an, Sie seien mit einer Verlängerung der Redezeit einverstanden.)

Auch die Forderungen, die von kirchlicher Seite an die Schulen kommen in bezug auf die Abtretung gewisser Stunden für den kirchlichen Unterricht, könnte man für Primar- und Sekundarschulen einheitlich regeln. Ebenso die Strafmassnahmen bei unfleissigem Schulbesuch, ebenso die Fürsorge, wie schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst, ferner die Frage der Vereinszugehörigkeit der Schüler. Für Sekundarschüler ist jetzt die Zugehörigkeit zu Vereinen, denen Erwachsene angehören dürfen, verboten. Für die Primarschüler besteht keine derartige Bestimmung. Es ist ein Unding, das unterschiedlich zu regeln.

Eine wichtige Frage ist die des Zeitpunktes für den Uebertritt von der Primarschule in die Sekundarschule. Ist es richtig, dass man es für alle Zeiten als gegeben annimmt, dass dieser nach dem vierten Primarschuljahre erfolgt? Hätte man nicht überprüfen sollen, ob dieser erst nach fünf oder sechs Primarschuljahren erfolgen soll? Dann würden nämlich die fatalen Rückwirkungen der Sekundarschule auf die Primarschule nicht schon in einem Kindesalter verspürt, wo die Schüler noch im Märchenalter sind und nicht zu sehr ins real-rationalistische Getriebe der Schulausbildung gestellt werden sollten. Dem Kind etwas vom wesentlichsten zu nehmen, das ihm zugehört, ist bedenklich. Das wirkt sich im späteren Leben aus. Es ist das Recht, Kind sein zu dürfen. Dieses sollte man ihm nicht nehmen müssen. Nach fünf oder sechs Jahren Primarschule kommt das Kind in ein gereifteres, realistisches Alter. Dann könnte man besser entscheiden, ob ein Kind in die Sekundarschule solle oder nicht. Dann bestünde auch die Möglichkeit, die oberen Klassen der Primarschule nach anderen Prinzipien auszubauen, als das heute möglich ist. Ich bin überzeugt, dass wir da wesentliche Verbesserungen hätten erreichen können.

Mit diesen grundsätzlichen Ausführungen über Primar- und Sekundarschule will ich nicht die Meinung erwecken, als ob ich die guten Neuerungen des vorliegenden Entwurfes nicht anerkennen würde. Er ist viel besser als das alte Gesetz. Ich habe in der vorberatenden Kommission ohne weiteres zustimmen können. Ich weiss, dass das neue Gesetz vielen Gemeinden ermöglichen wird, das zu realisieren, was ihnen auf Grund des jetzt geltenden Gesetzes nicht möglich war. Viele Gemeinden werden das nachholen, was schon vor 60 Jahren fällig war. Ich sehe die schönen Fortschritte des neuen Gesetzes. Das bewegt mich dazu, die Verhältnisse ganz real zu betrachten. Wir wollen lieber das erreichen, was

jetzt real vor uns liegt, als jetzt etwas anstreben, das vielleicht erst in ferner Zukunft erreicht werden kann. — Aus diesen Gründen möchte ich im Namen der sozialdemokratischen Fraktion Eintreten auf das Schulgesetz empfehlen. Ich unterstreiche zum Schluss, dass es schade ist, die Gelegenheit wahrscheinlich für Jahrzehnte zu verpassen, etwas zu realisieren, was ein grosser schweizerischer Schulmann vor bald 160 Jahren sagte, nämlich: «Vereinigen wir die Jugend in den nämlichen Bildungsanstalten und wir legen den Grund zur wahren Volksherrschaft. Jede Trennung der allgemeinen Volksschule schädigt das öffentliche Wohl, indem sie das Gefühl der Zusammengehörigkeit schwächt.»

Gfeller. Ihre Kommission hat von der Erziehungsdirektion eine sehr wohl abgewogene Vorlage zur Verfügung erhalten. Dem Umstand ist es nicht zuletzt zu verdanken, dass die Verhandlungen in der Kommission sachlich, in sehr gutem Einvernehmen, erfolgen konnten. In den wichtigsten Punkten ist die Kommission mit der Erziehungsdirektion und der Regierung einig. Das hindert nicht, dass auch wir nun diese Vorlage kritisch überprüfen und eventuell da und dort etwas ergänzen oder ändern.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Art Abstimmungsmüdigkeit das Bernervolk ergriffen habe, weil man es allzuoft an die Urne gerufen habe. Könnte es nicht, vielleicht etwas unüberlegt, auch hier mit einem Nein antworten, so dass wir das Ziel nicht erreichen würden? — Wer das Gesetz, das aus dem letzten Jahrhundert stammt, kennt, muss zur Einsicht kommen, dass eine Anpassung an unsere Zeit dringend nötig ist. Die Demokratie muss ihre Aufgaben erfüllen können. Anpassungen müssen in unseren bewegten Zeiten rascher vorgenommen werden, als in Zeiten der grössten Ruhe. Wenn die Demokratie in diesem Sinne ihre Aufgabe nicht erfüllt, ergeben sich innere Schwierigkeiten, Unstimmigkeiten, die dann wiederum darauf zurückzuführen wären, dass wir unsere Angelegenheiten nicht zeitgemäss geordnet hätten.

War es richtig, das Primarschulgesetz gesondert zu behandeln? Oder hat man nur nicht den Mut aufgebracht, einmal eine Gesamtkonzeption in einem umfassenden bernischen Bildungsgesetz zu verwirklichen? Hätte man nicht zum mindesten Primarschule und Sekundarschule in einem einzigen Gesetz ordnen können? Gerade in Anbetracht der heutigen Schwierigkeiten ist zu bedenken, dass man etappenweise vorgehen muss. Am dringendsten ist doch die Revision des Primarschulgesetzes. Sobald man den Brocken zu gross macht, besteht die Gefahr, das Ziel überhaupt nicht zu erreichen. Mit umwälzenden Vorschlägen, wie der Abänderung des Beginns der Sekundarschulstufe, wie es Kollege Beyeler andeutete, würden wir nichts erreichen. Ich weiss, dass in andern Kantonen andere Verhältnisse bestehen. In jedem Kanton sind eben die Schulverhältnisse aus ursprünglichen Formen herausgewachsen, und in der Linie geht es weiter. Man kann da nicht plötzlich abschneiden und die Entwicklung ganz anderswo weiterführen. Umwälzende Aenderungen würden im Bernerland nicht angenommen. Das wäre nach meiner Meinung ohnehin falsch; denn es entstünden für die spätere Weiterentwicklung, besonders für die Mittelschulen, die grössten Schwierigkeiten.

Man kam schlussendlich zur Auffassung, der vorgezeichnete Weg des Einzelgesetzes sei der richtige. Bis dann sogar das Hochschulgesetz revidiert ist, wird noch sehr viel Zeit verstreichen, wohl mehr als wünschbar ist. Inzwischen wollen wir lieber auf diesem Teilgebiet bedeutende Verbesserungen erreichen. Unter dem alten Primarschulgesetz sind gewisse Landbezirke in vielen Schulangelegenheiten zurückgeblieben. Darunter hat sich da und dort auch die Erreichung des Zieles, das sich die Schule stellt, gelitten.

Wir sehen im Schulblatt oft, dass einzelne Stellen mehrmals ausgeschrieben werden müssen, während sich in andern Fällen auf erste Ausschreibung hin, eben in Orten mit günstigen Schulverhältnissen, Dutzende von Bewerbern melden. Schon das zeigt, dass etwas nicht stimmt. Man weiss wohl, dass ein abgelegenes Gebiet gewisse Nachteile ertragen muss. Aber der Hauptgrund der Missachtung der entlegenen Schulen und damit der Schwierigkeiten, die sich seit Jahren zeigen und nun verschärft sichtbar werden, liegt darin, dass man in der zeitgemässen Ausstattung der Schulen nicht Schritt halten konnte. Es fehlt an geeigneten Lehrerwohnungen. In alten, primitiven Gebäuden muss unterrichtet werden. So ist es in diesen Gebieten nie möglich, gute bodenverwachsene Lehrkräfte zu erhalten. Es ist ein Kommen und Gehen. Darunter leidet die Schule enorm. Die neue Vorlage sollte es ermöglichen, diese prekären Verhältnisse zu sanieren. Ich verweise auf Art. 12. Wir werden uns mit Entschiedenheit dafür einsetzen, dass die hohen Gedanken, die die Regierung im Entwurf verankert hat, nicht irgendwie umgekrempelt werden, so dass das Ziel nicht erreicht würde. Dass der Lastenausgleich nicht nur in der Besoldung der Lehrkräfte, sondern auch bei der Erstellung der Schulhäuser verwirklicht wird, ist sehr zu begrüssen. Dass wir zu diesen Vorschlägen stehen, scheint mir gegeben. Leider blieb ein erster Vorschlag der Erziehungsdirektion, für die Subventionierung der Sekundarschulhäuser in diesem Gesetz eine provisorische Lösung zu treffen, auf der Strecke liegen. Ich glaube, man müsse innert kurzer Zeit auch die Sekundarschulgesetzgebung neu gestalten und dort die Subventionssätze für Schulhausbauten entsprechend korrigieren. Diese zweite Vorlage kann aber vielleicht nicht sehr rasch vorgelegt und verabschiedet werden. Dann bleiben die Sekundarschulen gegenüber dem zeitgemässen Primarschulgesetz im Nachteil. Es wurde schon von einzelnen Kollegen darauf hingewiesen, dass man neue Primarschulgebäude errichten und dann in diesen Sekundarschulunterricht halten würde. Aber das Maximum an Subventionen von Fr. 50 000.— für Sekundarschulhausbauten sollte in einer Uebergangsbestimmung korrigiert werden, damit die Kreise, die sich für die Sekundarschule interessieren, nicht zurückgesetzt sind. In unserer Fraktion wurde schon auf diese Unstimmigkeit hingewiesen, die nicht bestehen bleiben sollte. Wir werden uns gestatten, einen entsprechenden Ergänzungsantrag einzubringen. Ich will nicht jetzt auf Einzelheiten eintreten, da ja dann der Erziehungsdirektor das ganze Gebiet umfassend darlegen wird.

Diese Vorlage ist wertvoll, bringt gute Verbesserungen, und wir wollen auf die Beratung eintreten. Das ist die einstimmige Auffassung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Sie hat weitere Beratungen

noch nicht vornehmen können. Sie wird diese nächste Woche vornehmen. Wir hoffen, dieses Gesetzeswerk so ausgestalten zu können, dass es schlussendlich die Zustimmung des Bernervolkes findet.

Burren (Utzenstorf). Gestatten Sie mir, zum neuen Gesetz einen Wunsch anzubringen. Ich möchte zum Abschnitt II «Die Schule» einige Gedanken äussern. Von Kollege Beyeler wurde das Verhältnis Primarschule: Sekundarschule schon ziemlich ausgiebig dargestellt. Auf dem Lande wird bei künftigen Bauvorhaben in verschiedenen Gemeinden, so auch in der Gemeinde Utzenstorf, ein Schulhausbau nur möglich sein, wenn Sekundarschule und Primarschule in einem einzigen Neubau vereinigt werden können. Aus diesem Grunde sollte das Gesetz die Möglichkeit bieten, für solch gemischte Schulhäuser die Subventionen gemäss Art. 12 ff des Entwurfes auszurichten. Ich möchte das Beispiel Utzenstorf erläutern. Unsere Gemeinde steht vor einem Neubau im Kostenbetrag von 1,8 Millionen Franken, zuzüglich eine Viertelmillion für den Umbau des heutigen Sekundarschulhauses. Das kostet total mindestens 2 Millionen Franken. Die Arbeit kann nur an die Hand genommen werden, wenn im Neubau sowohl die Sekundarschule wie die Primarschule, respektive deren Oberklassen, untergebracht werden können. Im heutigen Sekundarschulhaus würden die Unterklassen der Primarschule eingerichtet. Diese Gedanken konnten diese Woche der Gemeindepräsident und die Schulhausbaukommission dem Erziehungsdirektor auseinandersetzen. Sie wurden in verdankenswerter Weise entgegengenommen. Wenn unserem Wunsche entsprochen wird, für gemischte Schulhausbauten die Subventionsgrundsätze von Art. 12 des Entwurfes auszurichten, ohne Ansehen der gesetzlichen Norm für Sekundarschulhaus-Bauten, rücken auf dem Lande da und dort die zum Teil sehr nötigen Schulhausbauten und Umbauten in den Bereich der Möglichkeit.

Studer. Die freisinnige Fraktion ist für Eintreten auf das Gesetz. Unsere Vertreter in der Kommission orientierten uns eingehend über die Kommissionsverhandlungen. Wir sind der Auffassung, dass dort gute Arbeit geleistet wurde und dass man an dieser Vorlage Freude haben könne. Es ist in der Tat ein sehr wichtiges Gesetz, denn in der Primarschule werden die wichtigsten Bildungsgrundlagen eines Volkes geschaffen.

Eines stand bei uns zur Diskussion. Man hätte gerne einigermassen gewusst, welche Mehrkosten dem Staat bei Annahme dieses Gesetzes entstehen. Wir wissen, dass man das nicht auf zehntausend Franken genau ausrechnen kann. Aber selbstverständlich werden Mehrkosten entstehen.

Die Vorlage ist sicher gut. Wir stimmen für Eintreten und werden uns erlauben, zu einzelnen Artikeln Anträge zu stellen.

Neuenschwander. Ich möchte Sie nicht lange versäumen. Im Gegensatz zu andern Gesetzen, die weniger gut vorbereitet waren, erhielt man beim vorliegenden Entwurf den Eindruck, er sei sehr gut ausgearbeitet. Er bringt erhebliche Neuerungen, Verbesserungen. Ich will nicht auf Details eintreten. Wir sehen, dass das Schulwesen im Kanton Bern auf hoher Stufe steht.

Herrn Beyeler möchte ich sagen, dass wir uns nicht mit andern Kantonen vergleichen wollen, die in bezug auf Erziehung weniger hoch stehen und die eben bis zum 6. Schuljahr die Kinder in der Primarschule haben und sie erst in den zwei bis drei letzten Jahren in die Sekundarschule übertreten lassen. Ich denke an den Kanton Zürich. Aus Erfahrung habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass das Erziehungswesen unserer Schulen höher steht als das des Kantons Zürich.

Das Gesetz sieht einen gewaltigen Finanzausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden vor, wie das Herr Gfeller sagte. Ich denke nicht nur an Schulhausbauten, sondern vor allem an Art. 5, der festlegt, dass in jeder Beziehung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden unterschieden wird. Art. 5 wird zur Folge haben, dass die Dekrete, die auf Grund dieses Gesetzes später entstehen werden, den Finanzausgleich verwirklichen. Das ist recht. Man kann sich aber fragen, ob es nicht einmal ein Halt gebe in bezug auf den Finanzausgleich. Sind wir nicht mit diesem Gesetz dann beim Maximum angelangt? Ich glaube ja. Darum möchte ich den Finanzausgleichstheoretikern sagen: Uebertreibt nicht und sprecht nicht immer so vom Finanzausgleich, als ob bisher darin nichts gegangen wäre.

Ich stimme für Eintreten auf das Gesetz, trotz dem Finanzausgleich, den ich hier noch befürworte, der aber, ich sage das noch einmal, dann ein Maximum erreicht hat.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Ich bin auch für Eintreten auf das Gesetz. Das will aber nicht heissen, dass ich mit allem, was darin steht, restlos einverstanden sei. Ich werde bei Art. 11 bis 13 dann einhaken. Das betrifft die Schulhausbauten. Wir begreifen nicht, dass man nicht eine Uebergangslösung für erhöhte Beiträge an Sekundarschulhaus-Bauten finden konnte. Ich spreche nicht etwa für meine Gemeinde; diese kommt noch lange nicht dazu, ein Sekundarschulhaus zu bauen.

In den Primarschulen kann Französischunterricht erteilt werden, der zusätzlich entschädigt wird. In ausserordentlichen Fällen ist die Möglichkeit geboten, eine erweiterte Oberschule für die 7. bis 9. Klasse zu betreiben. Bei uns hat man darin gewisse Erfahrungen. Die Oberschule hat sich bewährt. Wir hatten das Glück, dort gute Lehrer zu haben. Nun entstand in der Gegend das Bedürfnis, sich zu einem Sekundarschulverband zusammenzuschliessen. Gerade die erweiterte Oberschule war schuld, dass man nicht schon längst dazu kam, einen Sekundarschulverband zu gründen. Noch im Jahre 1942 wurde die Gründung dieses Verbandes abgelehnt, und zwar mit Argumenten, die ich Ihnen hier gar nicht vortragen darf. Sie würden staunen darob. Nun möchte ich eine Sicherung haben, dass solches nicht auch an andern Orten passiert. Ich möchte im Gesetz den Hinweis aufnehmen, dass nur in Fällen, wo aus geographischen Gründen ein Sekundarschulverband nicht möglich ist, eine erweiterte Oberschule betrieben werden soll.

Im Gesetz ist mir noch etwas aufgefallen, das abstimmungspolitisch eine gewisse Bedeutung hat. An 13 Orten heisst es, das und das werde durch Dekret oder Verordnung geordnet. Das Land ist heute sehr kritisch gegen solches eingestellt. Man möchte lieber ein fertiges Gesetz. Ich möchte hier einen guten Rat erteilen. Die Dekrete, von denen im Gesetz gesprochen wird, sind fast alle schon vorhanden, es fehlen nur wenige. Man sollte überall, wo auf solche verwiesen wird, am Rande des Gesetzes die Bemerkung anbringen, das betreffende, heute gültige Dekret datiere von dann und dann. So bringen wir beim Volk das Gesetz besser durch.

Eine Bemerkung zu Handen von Herrn Beyeler. Es ist gar nichts abnormales, dass sich für Kanzlistenstellen Akademiker meldeten. Im gewöhnlichen Leben hat man nämlich die sogenannten Gesellenjahre. Nach einer Berufslehre ist man Geselle oder als Kaufmann jahrelang Angestellter, bevor man dazu kommt, sich zu installieren. Herr Beyeler hat vielleicht übersehen, dass eben der Lehrer Lehrbub ist und mit einem Schlag Meister wird. Das dürfen wir nicht vergessen.

Stucki (Steffisburg). Auch ich möchte meiner Freude über den Gesetzentwurf Ausdruck geben, über den gesunden Fortschritt, der da zum Ausdruck kommt. Mich freut auch Art. 1, wo man als Zentrum der Erziehung die Familie nennt, dass nicht umgekehrt sich die Familie der Schule unterordnen soll. Das Zentrum der Erziehung wird also nach wie vor in die Familie gelegt. Dass man an viele Landgemeinden erhöhte Baubeiträge leisten muss, ist mir begreiflich, denn ohne diese vermehrte Staatshilfe könnten sie ihren Aufgaben nicht nachkommen.

Hier möchte ich Herrn Beyeler sagen, dass ich in erster Linie für das Gesetz eintrete, weil wir eines für die Primarschule, unsere Volksschule, machen wollen. Ich hätte Bedenken, sie mit der Sekundarschule zu vermischen, nur um vielleicht dadurch eine Angleichung zu erhalten. Die Sekundarschule soll nach wie vor eine Eliteschule sein. Wir wollen das Primarschulgesetz für die breite Volksschule machen, und zwar in der Hauptsache auch für die, die eben keine andere Bildungsmöglichkeit haben, als daheim ihre Primarschule zu besuchen. Wir wollen daran denken, dass die grossen Ortschaften ihre tüchtigsten Kräfte vielfach vom Lande erhalten, wo keine Aussicht besteht, eine Sekundarschule zu besuchen. Mancher Primarschüler vom Land macht mir mehr Freude als Sekundarschüler aus der Stadt. Ich würde es bedauern, wenn man, im Bestreben, da einen Ausgleich zwischen Primarschulen und Sekundarschulen zu finden, dann zum Nachteil der Primarschulen auf dem Lande die Sekundarschulen der Stadt bevorzugen wollte.

Ich begrüsse die Vorschriften über die Fürsorge, besonders über die Ausbildung der Abnormalen, danke den vorberatenden Behörden für die Aufnahme dieser Bestimmungen. Sie wissen, dass ich viele Jahre für den « Sunneschy » arbeitete. Während vielen Jahren ist der Staat seinen Pflichten dieser Anstalt gegenüber nicht genügend nachgekommen und musste dann das Versäumte plötzlich mit grösseren Beiträgen nachholen. Nach den neuen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wird man allfällig noch bestehende Mängel in der Ausbildung körperlich und geistig abnormaler Kinder beheben können.

Ein Wort zur Anerkennung der Lehrerversicherungskasse durch die Staatsgarantie. Das ist ein altes Postulat der Lehrer. Ob dessen Verwirklichung für die Kassen selbst von grossem Vorteil sein werde, ist fraglich. Wir wissen, dass die Lehrerversicherungskasse und die Hilfskasse für das Staatspersonal ein Defizit hatten und dass sie saniert werden mussten. Ich fragte mich, ob bei schlechterer Finanzlage des Staates Bern einer Lehrerversicherungskasse nicht mehr gedient wäre, wenn sie direkt Bargeld erhielte zu ihrer Sanierung als nur die Staatsgarantie. Es ist etwas gefährlich, mit dieser Staatsgarantie gewisse Bilanzen auszugleichen. Eine Garantie, die in Unbekannten besteht, kann mit der Zeit Staat und Lehrerschaft in unerfreuliche Situationen bringen.

Ich möchte einen Gedanken aufwerfen, der offenbar nicht von den vorberatenden Behörden, sondern vom Rat selbst diskutiert werden muss. Ich möchte auf eine besondere Art der Nebenbeschäftigung unserer Lehrer aufmerksam machen, nämlich auf die Betätigung in öffentlichen Aemtern. Das geht in erster Linie uns Grossräte an. Art. 20 der Staatsverfassung statuiert die Unvereinbarkeit der Bekleidung einer vom Staat besoldeten Stelle mit der Funktion als Grossrat. Hiervon werden die Lehrer ausgenommen. Sie besitzen ein Privileg, das heisst sie können in Behörden gewählt werden, die ihnen eigentlich direkt übergeordnet sind. Ich möchte nicht den Anschein erwecken, als ob ich am ganzen Aufbau des Gesetzes etwas ändern wollte. Wir müssen die Lastenverteilung für die Besoldung zwischen Staat und Gemeinde beibehalten. Es ist auch richtig, dass die Gemeinden die Stellen ausschreiben und die Lehrer wählen. Aber einen Ausweg sollten wir finden, damit die Schuld nicht dort leidet, wo der Lehrer sich infolge Betätigung im öffentlichen Leben, sei es im Gemeinderat, sei es im Kantonsrat, regelmässig für längere Dauer vertreten lassen muss. Ich glaube, ich komme durch diesen Wunsch nicht in Verruf, ich sei schul- oder lehrerfeindlich. Ich habe mehrmals bewiesen, dass das nicht der Fall ist. Aber gerade darum möchte ich helfen, Auswüchse, die vorkommen können, zu bekämpfen. Ich frage den Erziehungsdirektor, ob er in Art. 44 ein genügend wirksames Mittel sehe, um eine Betätigung der Lehrer ausserhalb der Schule, soweit sie dem Ansehen der Schule Abtrag tut, zu verhindern.

Stucki (Riggisberg). Wir haben alle mit besonderer Freude den Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetz gelesen. Die wirklichen Perlen darin wurden hervorgehoben. Ich möchte das nicht wiederholen. Wenn so viel schönes darin ist, wird man vielleicht etwas begierig, möchte noch mehr. — Ich möchte an die Ausführungen von Kollège Beyeler anschliessen. Das betrifft den Uebertritt von einer Schule in die andere. Wir haben Primarschule, Sekundarschule und höhere Mittelschulen. Ich bin als Sekundarlehrer persönlich auch der Meinung, die Sekundarschule sei und bleibe eine Volksschule, natürlich mit besonderen Anforderungen. Nun zum Uebertritt: Wir erleben jährlich neu den Kummer von Eltern und Kindern, bedingt durch den grossen Andrang, die hoch gestellten Anforderungen der

Schule, die nicht herabgesetzt werden können. — Die Schulen sollten aufeinander mehr Rücksicht nehmen. Der gute Wille hierzu ist auf der ganzen Linie vorhanden. Der Mittelschullehrerverein ist in Unterhandlungen mit dem Gymnasiallehrerverein, um dort aufzubauen. Wir müssen auf die Primarschulen Rücksicht nehmen. Dann können alle Schulen mehr leisten. Ich glaube, Kollege Burren (Steffisburg) hat Herrn Beyeler nicht ganz verstanden. Dieser will die Leistungen aller Schüler heben. — Die Lehrpläne müssen aufeinander Rücksicht nehmen, damit möglichst viel herausgeholt werden kann, die Kinder möglichst gefördert werden. Das wäre mit einem einzigen Erziehungsgesetz für Primarschulen und Mittelschulen, vielleicht inklusive Hochschulen, leichter erreichbar gewesen. Natürlich müssten darin für die einzelnen Schulstufen besondere Bestimmungen geschaffen werden. Was hier als Primarschulgesetz vor uns liegt, ist sicher vortrefflich, ich wiederhole das. Aber ich hätte gerne damit im Zusammenhang das Mittelschulgesetz und sogar das Hochschulgesetz gesehen. Ich weiss, ich komme jetzt etwas spät mit diesem Anliegen. Aber der Erziehungsdirektor wird sicher Wege finden, diese Dinge besser zusammenzufassen. Diesen Wunsch möchte ich ihm übermitteln. Wenn er ihn berücksichtigt, wird mich das ausserordentlich freuen.

Burren (Steffisburg). Das Votum von Herrn Beyeler veranlasst mich zu ein paar Ausführungen. Ich bin mit manchem, das er sagte, einverstanden, vor allem damit, dass eine vermehrte Herzens- und Charakterschulung gepflegt werden solle. — Wir haben seinerzeit, als über das fünfte Seminarjahr gesprochen wurde, darauf hingewiesen, dass der Satz: «Wissen ist Macht», wie er im letzten Jahrhundert geprägt wurde, nicht mehr gelte, weil wir gerade sahen, dass viele Leute meinen, wenn sie ein vermehrtes Wissen hätten, könnten sie mit aller Rücksichtslosigkeit über die andern hinweggehen. Warum? Weil bei ihnen der Charakter, die Herzens- und Gefühlsschulung zurückgeblieben, vergessen worden ist. Unser verstorbener, verehrter Seminar- und Gesangdirektor Klee rief einmal aus, dass die Tore zitterten: «Was nützen uns gescheite Luders!» — Ich hatte Gelegenheit, als Mitglied der Justizkommission so gescheite Luders an einer Reihe zu sehen, nämlich als uns Direktor Kellerhals Witzwil zeigte.

Ich weiss auch, wie Herr Beyeler, dass die Sekundarschule heute eine Volksschule ist, weiss auch, dass ein guter Primarschüler beruflich mehr wert ist als ein schlechter Sekundarschüler. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass die Ziele der beiden Schulen doch ein wenig verschieden sind, denn sonst müssten wir der Sekundarschule die Existenzberechtigung absprechen. Es gibt eben noch viele Primarschüler, die, sagen wir einmal, nur bedingt bildungsfähig sind. Es gibt auch andere, die wir weiter bringen können. Diese Aufgabe hat nachher die Sekundarschule zu übernehmen. Ich glaube, Kollege Beyeler habe es so verstanden. Die Sekundarschule muss auch weiterhin, gemäss dem Entwurf, auf den Uebertritt in die höheren Mittelschulen vorbereiten. Das ist eine wichtige Aufgabe. Ich weiss, dass daneben die Sekundarschule für viele Schüler ein Abschluss ist. Viele treten nachher ins Leben hinaus, wie andere nach der Primarschule. Aber ich sehe in den Fortbildungsschulen — Kollege Beyeler weiss das auch —, dass dort an den Leistungen erkennbar ist, ob Schüler mit gleicher Begabung von der Sekundarschule oder von der Primarschule her kommen. Ich denke zum Beispiel an die Sprachen und das Rechnen. Ich hatte fleissige Schüler aus dem Emmental in der kaufmännischen Berufsschule Thun. Es waren sehr gut begabte Primarschüler, aber sie haben innert drei Jahren kaufmännischer Fortbildungsschule die Scharten mit bestem Willen nicht auswetzen können. Die Sekundarschule ist eine Art Vorbereitungsschule für die obere Mittelschule, muss es bleiben, wird aber auch fernerhin in gewissem Sinne eine Abschluss-Schule sein. Ich halte deshalb die Einteilung der Schulgesetze in ein Primarschulgesetz, ein Mittelschulgesetz und ein Hochschulgesetz für ausserordentlich klug. Es ist auch richtig, mit dem Primarschulgesetz zu beginnen. Das ist nämlich etwas anderes, als das, was man bisher gewohnt war. In den letzten Jahrzehnten war die Reihenfolge nämlich immer umgekehrt. Es hiess, an der Hochschule werde das und das verlangt. Von dort ging der Druck hinab in die Gymnasien, die auch mehr verlangten, und von dort wurde er weitergegeben auf die Sekundarschulen. Es ist richtig, dass man den Aufbau von unten wählte. Man sagt, so und so weit hat die Primarschule die Kinder zu bringen. Dann sagt man, was nach Abschluss der Sekundarschule an Kenntnissen verlangt werden darf. Darauf sollen dann die andern Schulen aufbauen, und nicht umgekehrt.

Das sind die Hauptgründe, warum ich persönlich auch für Eintreten bin und Sie bitte, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Lehmann (Bern). Auch ich möchte zur Eintretensfrage eine Erklärung abgeben. Das bisherige Primarschulgesetz datiert vom Jahre 1894, ist also etwas über 50 Jahre alt. Das wäre für ein Gesetz noch kein sehr hohes Alter. Aber das Schul- und Erziehungssystem muss mit der modernen Zeit vorwärts gehen. Darum gilt bei Schulgesetzen ein anderer Maßstab als bei den übrigen Gesetzesmaterien.

Ich möchte beim Eintreten auf die Gefahr der Ueberbetonung der Schule hinweisen. Ein städtischer Schulsekretär schrieb in einer stadtbernischen Zeitung, die Schule sei die Grundlage unserer Volkskultur. Das ist sicher übertrieben, zeugt von einer Ueberheblichkeit, die jedenfalls nicht von den Lehrern, sondern von anderer Seite her kommt. Auch Auch wenn wir den Wert der Schulen und ihre Verdienste für die Entwicklung des Volkswohles anerkennen, wollen wir doch bei der Tatsache bleiben, dass die Schule eine der Säulen des Staates ist, aber nicht die Grundlage unserer Volkskultur.

Ich habe die Vorlage mit Interesse gelesen und habe die Ueberzeugung erhalten, dass es sich lohnt, auf diesen Entwurf einzutreten, auch wenn in einzelnen Punkten, und vielleicht ganz besonders zu Art. 1 noch ganz wesentliche Vorbehalte gemacht werden müssen. Der muss noch ergänzt werden, wenn wir dem Gesetz vorbehaltlos sollen zustimmen können.

Als Freischulmann möchte ich ein Wort zum Eintreten sagen. Der Entwurf basiert im grossen und ganzen auf der grundsätzlich richtigen, bisherigen Ordnung des Verhältnisses zwischen den öffentlichen Schulen und den privaten Schulen. Ich anerkenne

absolut die Priorität der öffentlichen Schulen. Das tut mit mir ganz sicher der überwiegende Teil der Freischulkreise. Wir streben im Kanton Bern, wenn wir die freien Schulen vertreten, nicht nach einer Ordnung, wie wir sie beispielsweise in Holland haben, wo die Schulen alle Freischulen sind und der Staat unbekümmert darum, wer sie führt, seine Beiträge an die Schulen bezahlt. Dem stünde die ganze geschichtliche Entwicklung unserer Schule entgegen. Wir möchten die Entwicklung nicht stören, sondern anerkennen sie weitgehend.

Was aber noch in die Vorlage hineinkommen muss, ist das, dass es gilt, der Schulpflicht des Kindes auch ein Schulrecht des Kindes gegenüberzustellen, ein Recht, gemäss dem das Kind in den Genuss der sozialen Leïstungen des Staates kommt, gleichgültig, wo es in die Schule geht. Ich werde mir erlauben, in der Detailberatung auf die einzelnen Punkte zurückzukommen. Das Kind ist nicht nur schulpflichtig, sondern auch schulberechtigt, und daraus ergeben sich bestimmte Konsequenzen. Ich glaube, es ist gut, dass im Entwurf neben der öffentlichen Schule auch die Privatschule ausdrücklich anerkannt werden wird. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass das Bernervolk einem Schulgesetz zustimmen würde, das schulmonopolistische oder gar erziehungsmonopolistische Bestrebungen verfolgt — speziell nicht nach den Erfahrungen der letzten Abstimmungen und nach den Erfahrungen im Auslande. Ich bin dem Erziehungsdirektor und der Kommission dankbar, dass sie nicht der Meinung jenes Zeitungsschreibers sind, der forderte, man müsse den Privatschulen in der neuen Schulgesetzgebung einen Damm setzen. Ich glaube, erziehungsmonopolistische und staatliche Tendenzen haben am wenigsten in einem modernen Schulgesetz Platz.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch auf eines hinweisen. Man sagt uns immer wieder, die Privatschulen seien eine Extrawurst. Wie verhält es sich damit? Die Verfassung schreibt in Art. 87 vor, dass die Befugnis, zu lehren freigestellt ist und stipuliert im Alinea 2 den Unterrichtszwang, nicht etwa den Schulzwang. Weil das verfassungsmässig verankert ist, muss das Schulgesetz sich mit den Privatschulen auseinandersetzen, aber nicht im Sinne einer Extrawurst. — Ich möchte an das erinnern, was Professor Rennefahrt sagte: «Ein demokratischer Staat bedarf der Unterrichtsfreiheit. Nur ein absoluter oder gar totalitärer Staat wird den Weg und den Inhalt des Unterrichtes zwingend vorschreiben.» Wenn ich also mein Kind in eine Privatschule schicke, ist das mein gutes, verfassungsmässiges Recht. Das möchte ich wieder einmal betonen. Darum muss die Vorlage in einzelnen Punkten, die zwischen Art. 1 und Art. 103 liegen, noch einen gewissen sozialen Fortschritt auch gegenüber den Schülern und Lehrern der Privatschulen und der privaten Schul- und Erziehungsanstalten aufweisen, damit dann auch diese Kreise sich vorbehaltlos für das Schulgesetz einsetzen können. Ich zweifle nicht daran, dass der Grosse Rat und die Erziehungsdirektion das nötige Verständnis dafür aufbringen und begrüsse nochmals die Vorlage und das Eintreten auf dieselbe.

Zimmermann. Ich stimme selbstverständlich auch für Eintreten auf das Gesetz; denn es bedeutet einen Fortschritt. Die Ausführungen von Kollege Stucki zwangen mich, das Wort auch noch zu verlangen. Wir haben im Rat einige Kollegen, die Lehrer sind und die vielleicht in eigener Sache nicht gerne reden. Ich glaube, es stehe unserem Rat nicht gut an, die demokratischen Rechte der Lehrer anzugreifen. Solche Angriffe aus den Reihen der Fraktion der freisinnigen Partei, die doch die Freiheit auf ihre Fahne geschrieben hat, kann ich gar nicht verstehen. Art. 44 des Entwurfes sagt deutlich: «Die Erziehungsdirektion kann einem Lehrer, der seine hauptamtlichen Pflichten mangelhaft erfüllt, jede nebenamtliche Tätigkeit, die wesentlich Zeit beansprucht, untersagen.». Da ist glücklicherweise Erziehungsdirektor Feldmann konzilianter, als es Herr Stucki wäre. Die Erziehungsdirektion wird sicher darüber wachen, dass es in der nebenamtlichen Tätigkeit nicht zu Auswüchsen kommt. Jeder Lehrer weiss, wie weit er gehen darf, ohne dass das Ansehen der Schule und sein persönliches Ansehen durch nebenamtliche Tätigkeit tangiert werden. — Wie steht es denn damit in den Dörfern? Dort müssen die Lehrer für die verschiedensten nebenamtlichen Tätigkeiten eingesetzt werden. Man ist dort über diese Nebenarbeiten der Lehrer sehr froh. Es ist durchaus in Ordnung, dass die Lehrer hin und wieder politisch tätig sind, am politischen Aufbau des Staates mitarbeiten.

Die politisch aktiv tätigen Lehrer lassen sich durch staatlich patentierte Lehrer vertreten, die also ihr Examen bestanden haben. Diese führen die Schule richtig weiter.

Ich stimme also für Eintreten und danke Regierungsrat Feldmann für die flotte Vorlage.

M. Baumgartner (Bienne). Permettez-moi, dernier orateur inscrit, de faire entendre un son de cloche romand à propos de la nouvelle loi scolaire.

L'école bernoise a la réputation d'être l'une des plus libérales qui soient et je suis persuadé que cette réputation n'est pas usurpée. Au cours de ma carrière, j'ai eu souvent l'occasion d'entrer en contact avec des gens d'école et de discuter de nos organisations scolaires respectives. Il en est ressorti que la loi scolaire bernoise est bonne, mais que, du fait qu'elle date de 1894, elle contient des articles désuets qu'il est nécessaire de moderniser.

Le travail de revision de la loi a été fait très scrupuleusement par la Direction de l'instruction publique et par deux commissions: la commission d'experts et la commission du Grand Conseil. Dans l'ensemble, le projet qui vous est soumis peut être qualifié d'excellent travail, et les compliments que les orateurs qui m'ont précédé ont décerné tant au directeur de l'Instruction publique qu'à la commission sont tout à fait mérités.

Cependant le projet de loi a une Schönheitsfehler, sur laquelle je voudrais attirer l'attention du Grand Conseil, après l'avoir signalée à la commission: c'est ses nombreux décrets d'application. Vous n'ignorez pas, en effet, que l'un des motifs qui ont amené l'échec de la loi sur l'instruction publique étaient les décrets d'application.

La nouvelle loi scolaire ne prévoit pas moins de huit décrets, huit ordonnances d'application et deux règlements. C'est là un handicap auquel il faut songer en fonction de la votation populaire.

En raison des déclarations faites par les orateurs qui m'ont précédé, je peux renoncer à vous parler

des inovations que contient la nouvelle loi. Je me réserve cependant de prendre la parole à propos de l'article 12, sur lequel la commission s'est partagée en une majorité et une minorité.

Comme l'orateur qui m'a précédé, je propose au Grand Conseil d'entrer en matière sur le projet de loi sur l'école primaire.

Stucki (Steffisburg). Ich bitte Herrn Zimmermann, sich nicht aufzuregen. Ich habe nichts gesagt vom Entziehen demokratischer Rechte, sondern sagte nur, dass die Lehrer ein Privileg besitzen, indem sie sowohl als Gemeindebeamte in die Gemeindebehörden wählbar sind, wie auch als staatliche Beamte in politische Behörden. Ich habe dann den Erziehungsdirektor gefragt, ob er glaube, dass er in Art. 44 eine genügende Handhabe besitze, um dort, wo durch starke Nebenbeschäftigung eines Lehrers die Schule leidet, einzuschreiten.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass aus der letzten Veranlagungsperiode 1949/50 noch eine grosse Anzahl Einsprachen und Rekurse nicht erledigt sind?

In der zweijährigen Veranlagungsperiode sollte es möglich sein, dieselben bis zur neuen Einschatzung zu erledigen im Interesse der Rekurrenten und der Gemeindesteuerkommissionen.

7. März 1951.

Baumgartner (Signau).

II.

In der Grossratssitzung vom 10. September 1947 hat Herr Polizeidirektor Seematter erklärt, dass der Regierungsrat eine erweiterte Kommission mit der Prüfung der Disziplinarmittel in den Strafanstalten beauftragt habe.

Der Grosse Rat stimmte der Erneuerung einer solchen Kommission nach Antrag Buri zu.

Der Regierungsrat wird angefragt:

1. Welches ist das Resultat dieser Prüfung?
2. Auf wann wird ein Reglement über die Disziplinarmittel in Kraft gesetzt, das dem modernen Strafvollzug im Sinne des eidg. Strafgesetzes entspricht?

7. März 1951.

H. Lehmann (Bern).

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 8. März 1951.

Herr Grossrat!

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates

Montag, den 12. März 1951

im Grossratssaal, Rathaus, Bern, fortgesetzt wird. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr im Sitzungslokal einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

1. Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. Februar 1951.
2. Gesetz über die Primarschule; 1. Lesung.
3. Einfache Anfragen.
4. Direktionsgeschäft Nr. 327 der Erziehungsdirektion (Arbeitslehrerinnenmangel; Ausbildungskurs in Bern; Kredit).

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
W. Stünzi.

Sechste Sitzung

Montag, den 12. März 1951
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bauder, Brahier, Burkhalter (Muri), Burren (Utzenstorf), Châtelain (Delémont), Felser, Hochuli, Hubacher, Juillard, Thomet; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Zingg (Laupen).

Tagesordnung:

Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. Februar 1951

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 25. Februar 1951 beurkundet:

Das Gesetz über das Gesundheitswesen ist mit 42 496 gegen 49 077 verworfen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1195, die der ungültigen 933.

Von den 246 364 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 93 519 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu geben.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe obenstehende Tabelle.)

Gesetz über das Gesundheitswesen

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	6 386	1 310	1 118	38
Aarwangen .	10 323	1 935	1 984	57
Bern . . .	60 131	11 952	11 420	321
Biel	15 921	3 083	3 570	107
Büren . . .	4 734	990	983	39
Burgdorf . .	11 132	2 226	2 274	48
Courtelary .	7 553	1 139	828	32
Delsberg . .	6 386	1 173	1 109	44
Erlach . . .	2 444	282	564	16
Franches-Montagnes .	2 625	444	467	7
Fraubrunnen	5 212	1 310	924	29
Frutigen . .	4 385	282	1 087	15
Interlaken .	9 446	1 331	2 212	50
Konolfingen .	10 519	1 822	2 115	53
Laufen . .	3 246	444	693	25
Laupen . .	3 049	559	651	20
Münster . .	8 339	1 214	1 288	32
Neuenstadt .	1 334	225	154	9
Nidau . . .	5 277	1 011	1 247	45
Oberhasli . .	2 309	250	499	13
Pruntrut . .	7 651	1 071	1 311	33
Saanen . .	1 915	73	474	5
Schwarzenburg	3 035	241	569	8
Seftigen . .	6 778	1 141	1 272	30
Signau . . .	7 764	827	1 629	38
Nd.-Simmental	4 654	564	1 062	24
Ob.-Simmental	2 394	205	469	11
Thun . . .	17 335	2 756	3 855	68
Trachselwald	7 666	899	1 447	29
Wangen . .	6 421	1 679	1 768	80
Militär . .	—	58	34	2
Zusammen	246 364	42 496	49 077	1 328

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Egger

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 715)

Grossrat Egger wünscht eine Zusammenlegung der Schatzungen für die Brandversicherung und die amtliche Bewertung.

Brandversicherungsanstalt und Steuerverwaltung haben diese Frage schon oft miteinander besprochen und nach Vereinfachungsmöglichkeiten und Kostenersparnis gesucht. Die Hauptschwierigkeit einer Zusammenlegung besteht darin, dass gestützt auf völlig verschiedene gesetzliche Grundlagen völlig verschiedene Werte ermittelt werden müssen. Die BVA schätzt den Bauwert nur des Gebäudes; für die amtliche Bewertung dagegen ist der Steuerwert von Gebäude und Boden zu schätzen, und zwar entweder nach dem Ertragswert für landwirtschaftliche Grundstücke oder unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes für nichtlandwirtschaftliche. Es handelt sich also um ganz verschiedene Schatzungen.

Die Steuerverwaltung hat zur Vereinfachung des Verfahrens versucht, abgelegene Objekte, zum Beispiel Heufinel und andere unbedeutende landwirtschaftliche Gebäude, ausnahmsweise ohne Besichtigung zu schätzen. Die Einwände der Eigentümer, auf diese Weise sei eine zuverlässige Schatzung nicht möglich, müssen aber als berechtigt anerkannt werden. Es wird weiter der Versuch gemacht werden, bei der Brandversicherungsschatzung abgelegener Gebäude dem Gemeindeschätzer einen vorbereiteten Fragebogen mitzugeben, in den er die für die amtliche Bewertung erforderlichen Angaben einträgt, so dass eine zweite Besichtigung wenn möglich unterbleiben kann. Dieses System oder eine vollständige Zusammenlegung der beiden Schatzun-

gen auch auf Talliegenschaften anzuwenden, wird aber nicht möglich sein; sie würde den Eigentümern auch keine nennenswerten Vorteile bringen oder Kosten ersparen.

Herr Egger ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Geissbühler (Köniz)

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 776)

Der Regierungsrat hat auf das Begehren des Gemeinderates von Bern die Frist zur Durchführung der Abstimmung in dieser Gemeinde über die Eingemeindung Bremgarten (Art. 10, Ziffer 6, des Gemeindegesetzes) mehrmals verlängert, zuletzt im Dezember 1948 bis Ende 1950. Der Grosse Rat hat hievon Kenntnis erhalten (Staatsverwaltungsbericht Jahrgang 1948, Seite 111, Jahrgang 1949, Seite 115).

Im Sommer 1950 stellte der Gemeinderat der Stadt Bern seinen Vortrag an den Stadtrat über die Frage der Eingemeindung von Bremgarten und das Verhältnis der Stadt Bern zu den Vorortsgemeinden fertig. Bevor er ihn dem Stadtrat unterbreitete, richtete er am 21. Juni 1950 an den Regierungsrat das Gesuch, das Eingemeindungsverfahren einzustellen, damit eine Lösung des Falles Bremgarten auf dem Wege des Gemeindeverbandes gesucht werden könne. Er stellte dabei in Aussicht, die Einwohnergemeinde Bremgarten über den Gemeindeverband finanziell so stark zu entlasten, dass ihre Steueranlage ungefähr auf die Höhe anderer in ihrer Nähe gelegener Vorortsgemeinden gesenkt werden könnte.

Der Regierungrat hat diesem Gesuch in seiner Sitzung vom 29. August 1950 entsprochen unter der Bedingung, dass die Gemeinden Bern und Bremgarten unverzüglich Verhandlungen auf der erwähnten Grundlage aufnehmen und sie nach Möglichkeit fördern. Diese Verhandlungen haben inzwischen begonnen. In einer unter dem Vorsitze des Direktors des Gemeindewesens abgehaltenen Sitzung haben die Vertreter beider Gemeinden ihre Bereitschaft erklärt, zu versuchen, durch die Gründung eines Gemeindeverbandes eine Lösung herbeizuführen, welche die Selbständigkeit der Einwohnergemeinde Bremgarten nicht antasten soll. Es wurde vereinbart, die Verhandlungen unter Mitwirkung der Gemeindedirektion ohne Verzögerung fortzusetzen. Sollten sie wider Erwarten nicht zum Ziele führen, so würde der Regierungsrat der Einwohnergemeinde Bern eine neue Frist für die Durchführung der Gemeindeabstimmung ansetzen.

Herr Geissbühler ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Gempeler

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 715)

Nach Art. 34 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 sind die Kantone befugt, für die Erlegung von nicht geschützten Tieren, die der Landwirtschaft, der Fischerei oder dem Wildbestand besonders schädlich sind, an Jagdberechtigte und Jagdpolizeibeamte Prämien zu verabfolgen. Von dieser bundesgesetzlichen Bestimmung wird unseres Wissens nur in einem einzigen Kanton Gebrauch gemacht, während die übrigen Kantone richtigerweise keine Prämien mehr ausrichten. Auch die eidgenössische Jagdbehörde hat sich dieser Praxis angeschlossen.

Aus einem Bericht der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei wird folgendes entnommen:

«Während früher die Vernichtung des Raubwildes in den eidgenössischen Bannbezirken dem Wildhüter vorgeschrieben und durch Verabfolgung von Prämien gefördert wurde, ist man in neuerer Zeit zur richtigen Auffassung gelangt, dass auch dieses Wild des Schutzes der Freiberge würdig ist, und dass ein mässiger Bestand an Raubwild der Entwicklung des übrigen Wildbestandes in den Schutzgebieten nur förderlich ist.» Dieser Grundsatz, der schon vor zwölf Jahren von der eidgenössischen Behörde für die Schutzgebiete aufgestellt wurde, gilt selbstverständlich auch für das offene Jagdgebiet. Durch eine zu grosse Reduktion des Raubwildes wird aber auch das Auftreten von Wildkrankheiten begünstigt. Mit Recht bekämpfen sämtliche Naturschutzorganisationen die Verabfolgung von sogenannten Schussgeldern an die Jagdberechtigten. Auch weidgerechte Jäger sind jedenfalls gegen die Ausrichtung von Abschussprämien. Besonders vom Standpunkt der Ethik muss eine solche Massnahme verworfen werden; wenn die Jäger zum Erlegen des Fuchses oder anderem Raubwild durch Prämien aufgemuntert werden müssen, so beweisen sie damit, dass das Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber dem andern Wilde einen Tiefstand erreicht hat, der sich kaum beschreiben lässt. Die Jägerschaft sollte vielmehr darnach trachten, die Jagdmoral zu heben und das Verantwortlichkeitsgefühl ihrer Mitglieder zu stärken. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn egoistische Sonderinteressen und Eigennutz zur Hebung der bernischen Volksjagd zurückgestellt werden.

Die Forstdirektion hat bereits im verflossenen Jahre Massnahmen getroffen, um ein weiteres Ansteigen der Fuchsbestände zu vermeiden. Durch diese Massnahmen soll in erster Linie der Fuchsbestand auf eine für die Geflügelbesitzer tragbare Höhe zurückgeführt werden.

Herr Gempeler ist nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Luder

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 716)

Es ist richtig, dass Kunstmaler Hans Erny das grosse Sgraffito im Herbst 1949 in der grossen Eingangshalle der bernischen Heilstätte erstellt hat. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Staatsauftrag, sondern um ein Geschenk der Architekten und von Unternehmern an die Heilstätte. Anlässlich der Eröffnung hatte der Grosse Rat Gelegenheit, das Werk zu besichtigen. Namhafte Kunsthistoriker bezeichnen es als eine vorzügliche Leistung.

Herr Luder ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Maurer

(Siehe Seite 48 hievor.)

In den nächsten Tagen wird in der Presse ein ausführlicher Bericht des Eidg. Veterinäramtes erscheinen, der alle wünschenswerte Auskunft gibt.

Im Kanton Bern wurden durch Publikation in den Amtsanzeigern vom 9. Februar 1951 die Besitzer von Schweinemastbetrieben, in denen Stadttränke oder Abfälle aus Metzgereien, Hotels, Gasthöfen, Spitälern und Anstalten aller Art zur Verfütterung kommen, dringend aufgefordert, solches Futter vor der Verfütterung ganz gründlich durchzukochen, wenn möglich bevor es mit den Schweineställen irgendwie in direkte Berührung kommt. Ebenso wurden am 12. Februar 1951 die Käsereigenossenschaften und Milchabnahmestellen des bernischen Milchverbandes auf die Verschleppungsmöglichkeit durch ungekochte oder nur mangelhaft erhitzte Magermilch oder Schotte aufmerksam gemacht.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 2. März 1951 ist in den an den Kanton Solothurn angrenzenden Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Moutier, Nidau und Wangen die Abhaltung von Gross- und Kleinviehmärkten bis auf weiteres verboten worden.

Die Behörden überwachen die Bekämpfung dieser gefürchteten Seuche aufmerksam und sind zum Eingreifen bereit. Wichtig ist aber die Mitthilfe aller Viehbesitzer und vor allem die sofortige Meldung jeder seuchenverdächtigen Erscheinung in ihren Tierbeständen.

Herr Maurer ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage J. Peter

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 669)

M. Gerster, architecte à Laufon, a fait parvenir à fin décembre 1950 à la Direction des travaux publics un projet général en vue de l'installation au Château de Porrentruy des archives de l'ancien Evêché de Bâle ainsi que des autorités de district. Ce projet constitue la base nécessaire en vue de l'établissement d'un plan définitif. L'ensemble des travaux est devisé à une dépense en chiffres ronds de fr. 1 550 000. —. Il s'agit de travaux de construction extrêmement complexes, attendu qu'il se pose à la fois des problèmes de construction et de technique administrative. Les études faites seront tout prochainement soumises aux Directions intéressées afin que celles-ci puissent se prononcer à leur sujet. Lorsque le Conseil-exécutif aura approuvé le crédit envisagé, un projet sera élaboré à l'intention du Grand Conseil. L'ordre d'établir un plan définitif ne pourra être donné qu'après approbation des crédits nécessaires. On ne peut guère s'attendre à avoir un projet définitif avant l'été prochain.

(Architekt Gerster in Laufen hat der Baudirektion Ende Dezember 1950 ein generelles Projekt über die Rückverlegung des Archivs des ehemaligen Bistums Basel sowie über die Unterbringung der Bezirksbehörde in das Schloss Pruntrut eingereicht. Dieses Projekt bildet die Grundlage zur definitiven Planbearbeitung. Der gesamte Umbau ist darin für einen Kostenaufwand von rund Fr. 1 550 000. — veranschlagt. Es handelt sich um einen äusserst komplizierten Umbau, wobei nicht nur Probleme konstruktiver, sondern auch verwaltungstechnischer Art gelöst werden müssen. Die Projektstudien werden demnächst den interessierten Direktionen zur Stellungnahme unterbreitet. Wenn der Regierungsrat der Kreditvorlage zugestimmt hat, wird eine Vorlage an den Grossen Rat ausgearbeitet. Erst nach Bewilligung des erforderlichen Kredites kann der Auftrag zur definitiven Planbearbeitung erteilt werden. Das endgültige Projekt ist nicht vor dem nächsten Sommer zu erwarten.)

Herr Peter ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfachen Anfragen Schürmann

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 776)

I.

Brücken sind Bestandteile der Strassen. Bei der Kirchenfeldbrücke liegt ein Sonderfall vor, indem sie als Staatseigentum und Strassenbestandteil von 230 m Länge vollständig isoliert vom Staatsstrassennetz mitten im Zuge von Gemeindestrassen liegt. Die Verhandlungen über den Loskauf der Kirchenfeldbrücke, welche der Regierungsrat schon bei der Beantwortung der Einfachen Anfrage im September 1944 erwähnt hat, sind immer noch nicht zu einem Abschluss gekommen. Am 31. Januar 1950 hat der Regierungsrat dem Gemeinderat der Stadt Bern positive Vorschläge für die Abtretung der Kirchenfeldbrücke an die Gemeinde Bern zu Eigentum und Unterhalt unterbreitet. Im Rahmen dieser Vorschläge wurde auf Grund der geführten Verhandlungen und der Bestimmungen des Strassenbaugesetzes, sowie den besondern Verhältnissen Rechnung tragend, eine Loskaufsumme von Fr. 400 000. — offeriert, welche in jährlichen Raten von Fr. 100 000. — an die Gemeinde Bern zu bezahlen wäre. Ferner wollte sich der Staat verpflichten, der Gemeinde Bern nach Uebernahme der Brücke an die Kosten der Erneuerung der Fahrbahn und des Trottoirbelages noch einen Beitrag von 50 % der ausgewiesenen Belagskosten zu bezahlen. Ausserdem erklärte sich der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat auf ein Gesuch des Gemeinderates von Bern die Leistung eines angemessenen Staatsbeitrages an die Kosten eines Umbaues und einer Verstärkung der Tragkonstruktion in einem spätern Zeitpunkt zu beantragen.

Als Antwort auf diese Offerte ersuchte der Gemeinderat der Stadt Bern den Regierungsrat mit Brief vom 22. März 1950, für die Verhandlungen betreffend den Loskauf der Kirchenfeldbrücke eine Expertise veranlassen zu wollen. Diese Expertise sollte den baulichen Zustand der Brücke und die Kosten der Instandstellung durch eine Spezialfirma feststellen.

Am 1. August 1950 hat der Regierungsrat dem Gemeinderat der Stadt Bern geantwortet, er könne

sich mit dem Einholen der vorgeschlagenen Expertise einverstanden erklären. Unter Hinweis auf die klare Offerte vom 31. Januar 1950 und auf die Tatsache, dass der Zustand der Eisenkonstruktion der Kirchenfeldbrücke eine Zusammenarbeit mit neuen Tragelementen technisch und wirtschaftlich einwandfrei zulasse, wurde dem Gemeinderat erklärt, es sei nunmehr seine Sache, das von ihm gewünschte Gutachten einzuholen und zu bezahlen.

Der Gemeinderat der Stadt Bern ist grundsätzlich auf die Frage der Abtretung der Kirchenfeldbrücke eingetreten. Ob er inzwischen in den Besitz des von ihm in Auftrag gegebenen Gutachtens gelangt ist, weiss der Regierungsrat nicht. Die Verhandlungen können erst weitergeführt werden, wenn die Antwort der Stadtgemeinde Bern vorliegt.

Herr Schürmann ist nicht befriedigt.

II.

Nachdem im Jahre 1944 ein Postulat betreffend die Verlegung des Tierspitals erheblich erklärt wurde, haben sich sowohl die kantonale Baudirektion, wie die kantonale Liegenschaftsverwaltung um geeignete Bauplätze für das Tierspital umgesehen und verschiedene Vorschläge gemacht. Diese vermochten jedoch den Ansprüchen der vet. med. Fakultät entweder zufolge ungünstiger Lage oder ungenügender Grösse nicht zu genügen.

Die Verlegung des Tierspitals wurde nunmehr mit dem Amtshausneubau in Verbindung gebracht und es ist beabsichtigt, den vom Staat erworbenen Bauplatz auf dem Holligengut als neuen Standort für das Tierspital zu verwenden. Dieser entspricht sowohl in bezug auf Lage, wie auf Ausdehnung den Erfordernissen. Ein endgültiger Entscheid ist jedoch erst möglich, wenn verschiedene Fragen betreffend das heutige Tierspitalareal in Kombination mit der städtischen Reitschule und dem alten Amtshaus, sowie der beabsichtigten Ueberbauung des südlichen Brückenkopfes der Lorrainebrücke abgeklärt sind. Der ganze Fragenkomplex befindet sich heute in Prüfung und der Regierungsrat wird dem Grossen Rat zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Herr Schürmann ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Tannaz

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 543)

Grossrat Tannaz frägt den Regierungsrat an, ob er gedenke, ähnlich wie der Bundesrat am 5. September 1950, Weisungen zu erlassen, um das Verwaltungspersonal von vertrauensunwürdigen Arbeitskräften zu säubern, oder ob er dafür halte, dass die kantonalen Stellen so besetzt sind, dass eine solche Weisung nicht notwendig ist. Eine Untersuchung ergab, dass aus staatspolitischen Gründen irgendwelche Säuberungsmassnahmen unter dem bernischen Staatspersonal nicht vorzunehmen sind. Diese Untersuchung gibt dem Regierungsrat gegenteils Anlass, mit Genugtuung festzustellen, dass der politischen Haltung des gesamten Staatspersonals Anerkennung gebührt. Der Regierungsrat hält deshalb dafür, dass kein Grund besteht, für das bernische Staatspersonal eine gleiche Weisung zu erlassen, wie dies der Bundesrat am 5. September 1950 für das Bundespersonal getan hat.

Herr Tannaz ist sehr befriedigt.

Gesetz über die Primarschule

Fortsetzung.

(Siehe Seite 57 hievor.)

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Revision der Schulgesetzgebung, besonders der Volksschulgesetzgebung, ist gegenwärtig nicht nur im Kanton Bern auf den Traktanden. Eine Reihe anderer Kantone sind an der gleichen Arbeit, so beispielsweise Luzern, Zürich, St. Gallen und Baselstadt. Mit welcher Gründlichkeit und mit welchem Zeitaufwand in einzelnen Kantonen vorgegangen wird, können Sie aus dem Beispiel des Kantons Zürich ersehen, wo die kantonsrätliche Kommission, die unserer grossrätlichen Kommission entspricht, auf die Beratung des Volksschulgesetzes 70 Sitzungen verwendete.

Warum kommt die Revision der Schulgesetzgebung gegenwärtig in Fluss? Diese Erscheinung ist durchaus verständlich. Die meisten schweizerischen Schulgesetze sind im vorigen Jahrhundert entstanden. Die Ereignisse der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind an der Schule nicht ohne Wirkung vorbeigegangen. Die Auffassungen des Volkes über die Aufgaben der Schule haben sich teilweise geändert.

Das erste Primarschulgesetz im Kanton Bern hatte während 25 Jahren, das zweite während 10 Jahren und das dritte während 24 Jahren Gültigkeit. Das jetzt noch geltende vierte Gesetz wurde 1894 erlassen, und zwar nach einer elfjährigen Vorbereitungsarbeit.

Der Anstoss zur Revision der Schulgesetzgebung im Kanton Bern kam aus dem Grossen Rate selbst. Die Motion von Grossrat Hirsbrunner vom Jahre 1944 konzentrierte sich auf die Revision des Primarschulgesetzes. Schon damals wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Schulhausbauten auf dem Lande etwas besser zu unterstützen. Etwa ein Jahr später stellte Grossrat Fritz Grütter für die sozialdemokratische Fraktion, eine Motion, worin die Revision der gesamten bernischen Schulgesetzgebung gefordert wurde. Beide Motionen wurden vom Grossen Rat nahezu einstimmig angenommen. — Es entspricht also dem Willen des Grossen Rates, wenn wir an die Revision der bernischen Schulgesetzgebung herantreten.

Die Erziehungsdirektion erachtete es als zweckmässig, die Ausarbeitung eines Entwurfes einer Persönlichkeit anzuvertrauen, die über ein besonderes Mass an Erfahrung verfügt, und das ist a. Schul-

inspektor Dr. Karl Bürki, ein Mann von heute weit über 80 Jahren. Er hat sich mit jugendlicher Begeisterung, Schwung und Idealismus in den Dienst dieser schönen Aufgabe gestellt. Ihm ist es in erster Linie zu verdanken, wenn heute vor dem Grossen Rat ein Entwurf liegt, der in der Eintretensdebatte eine so freundliche Anerkennung gefunden hat. — Die Expertenkommission nahm an diesem Entwurf verschiedene Aenderungen vor; auch der Regierungsrat hat einiges geändert, ebenso die grossrätliche Kommission. Diese Aenderungen betrafen aber nur Einzelfragen; die Grundhaltung des Entwurfes ist geblieben; sie ist das Werk von Herrn Dr. Bürki, dem ich für seine hervorragende Arbeit Dank und Anerkennung aussprechen möchte.

In der Gesamtplanung über die bernische Schulgesetzgebung ist, davon war letzte Woche die Rede, ungefähr folgendes Vorgehen in Aussicht genommen: Zuerst käme das Primarschulgesetz an die Reihe, und im Zusammenhang damit nächstens das Fortbildungsschulgesetz. Eine Expertenkommission hat dafür einen Entwurf redigiert. Nachher hätten wir die Mittelschulgesetzgebung in Angriff zu nehmen. Auch in dieser haben wir veraltete Bestimmungen; das Sekundarschulgesetz stammt aus dem Jahre 1856, das Seminargesetz aus dem Jahre 1875, ein Gymnasialgesetz haben wir überhaupt keines. Schliesslich käme das neue Hochschulgesetz an die Reihe. Das jetzige datiert vom 14. März 1834. Für das neue Hochschulgesetz liegen zwei Entwürfe vor, einer von der Erziehungsdirektion und einer vom Senat der Universität. Ein dritter Entwurf, der die beiden genannten Entwürfe miteinander verbinden soll, ist in Ausarbeitung.

Auf die Ausführungen der Herren Grossräte Weibel, Stucki (Steffisburg), Zimmermann, Burren (Utzenstorf) und Neuenschwander wird in der Detailberatung näher einzugehen sein. Bei der Eintretensdebatte möchte ich mich auf ein paar grundsätzliche Fragen beschränken. Grossrat Lehmann (Bern) wies darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf die Privatschulen anerkannt werden und das Schulmonopol, wie es beispielsweise im Kanton Solothurn besteht, abgelehnt wird. Das ist durchaus richtig. In Art. 87 der Staatsverfassung des Kantons Bern steht: «Die Befugnis, zu lehren, ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.» Der Kanton Bern steht auf dem Standpunkt, dass sich neben den staatlichen, öffentlichen Schulen auch die Privatschulen sollen betätigen und entwickeln können. Dieser Grundsatz war schon im Primarschulgesetz von 1894 enthalten. Keine der vorberatenden Instanzen dachte je daran, an diesem Zustand etwas zu ändern. Es hat mich besonders interessiert, dass Grossrat Lehmann sich auch von den Bestrebungen distanzierte, die das holländische System der Privatschulen auf den Kanton Bern anwenden möchten. Im Jahre 1947 zählte man in Holland 377 000 Primarschüler in öffentlichen, staatlichen Schulen und 958 000 in Privatschulen, wovon 578 000 in katholisch-konfessionellen und 367 000 in protestantisch-konfessionellen Schulen waren. Holland behandelt die staatlichen und privaten Schulen gleich. Das führte zur Aufsplitterung. Es ist nicht geplant, bei uns im Verhältnis zwischen staatlichen und privaten Primarschulen irgendetwas zu ändern.

Grossrat Studer fragte, ob es möglich sei, jetzt schon ungefähr zu sagen, welche Mehrkosten das neue Primarschulgesetz zur Folge haben werde. Diese Frage kann ich unmöglich einigermassen genau beantworten. Das Budget der Erziehungsdirektion für 1951 weist 41,8 Millionen Franken Ausgaben und 3,2 Millionen Franken Einnahmen auf. Davon entfallen auf die Primarschule 21 Millionen Franken Ausgaben und 1,8 Millionen Franken Einnahmen, also etwas mehr als die Hälfte des Voranschlages der Erziehungsdirektion. Ins Gewicht fallen in erster Linie die Lehrerbesoldungen und Pensionen. — Mehrkosten werden sicher durch Art. 12 des Entwurfes betreffend Subventionen an Primarschulhausbauten entstehen. Für solche Subventionen waren pro 1946 Fr. 51 000.— budgetiert, pro 1951 sind es Fr. 600 000.—. Schon für das laufende Jahr werden wir voraussichtlich über 1 Million hinauskommen, weil namentlich Landgemeinden mit dem Bau von Primarschulhäusern und Lehrerwohnungen stark im Rückstande sind. Die Mehraufwendungen für Schulhausbauten werden sehr namhaft sein. Demgegenüber treten die Mehrkosten für andere Zwecke bedeutend zurück und lassen sich genauer berechnen, zum Beispiel für Jugendbibliotheken, schulärztlichen Dienst, schulzahnärztlichen Dienst usw. — Auch für die Gemeinden werden die Kosten durch das neue Gesetz zunehmen. So kann ich mich unter keinen Umständen bei einer genauen Schätzung der Mehrkosten behaften lassen; wenn sie sich später als unrichtig erweist, so würde es wieder einmal heissen, man habe das Volk hinters Licht geführt. Beim Primarschulgesetz lautet die Frage, ob wir das vorkehren wollen, was nötig ist; wenn ja, so müssen wir die Sache finanzieren. Entscheidend ist die sachliche Notwendigkeit. Dass man sich dabei auf das Nötigste beschränkt, liegt auf der Hand. Ich zähle darauf, dass man der Regierung dann nicht Schwierigkeiten macht, wenn sie selbst durch ihre Anträge in den Kosten Mass halten will. — Wir werden versuchen, vor der zweiten Lesung dem Wunsch von Herrn Studer einigermassen Rechnung zu tragen und den Grossen Rat über die Mehrkosten, die aus diesem Gesetz resultieren, im grossen Rahmen ins Bild zu setzen.

Von den Herren Baumgartner (Biel) und Burgdorfer (Schwarzenegg) wurde eine gesetzestechnische Frage aufgeworfen. Sie betrachten es als Schönheitsfehler am Gesetz, dass man darin so viele Dekrete vorsehe. In der Tat wird an vielen Stellen des Entwurfes auf Dekrete und Verordnungen verwiesen. Wir haben Dekrete dort in Aussicht genommen, wo es sich um Ausführungsbestimmungen handelt, die in ihrer finanziellen Auswirkung über die Kompetenz des Regierungsrates hinausgehen. Verordnungen oder Reglemente des Regierungsrates sahen wir dort vor, wo es sich um reine Ausführungsbestimmungen handelt. Der Erlass von Dekreten ist verfassungsmässig, beruht auf dem Willen des Volkes. Das sind nicht Notrechtserlasse, zu denen man etwa die dringlichen Bundesbeschlüsse stempeln wollte. Ich verweise auf Art. 26, Absatz 2 und 3, der Staatsverfassung. Das Bernervolk will also, dass der Grosse Rat in Dekreten das ordnet, was nicht notwendigerweise dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden muss. Ich verweise auch auf Art. 38 und 41 unserer Verfassung. Durch die Einrichtung des Dekretes wird die Gesetzgebung rationalisiert, entlastet. Wollten wir alles, was in Dekreten geregelt werden kann, ins vorliegende Gesetz

aufnehmen, so würde das Gesetz sehr unübersichtlich. Dekrete sind vorgesehen in Art. 12 (Staatsbeiträge), Art. 14 (Erstellung der Lehrmittel), Art. 15 (Unentgeltlichkeit der Lehrmittel), Art. 29 (Lehrerpatent), Art. 75 (Kindergärten), Art. 77 (Schulzahnärztlicher Dienst), Art. 92 (Wahl der Schulinspektoren) und Art. 94 (Weitere Inspektorate).

Der Kritik der Herren Baumgartner und Burgdorfer könnte man so Rechnung tragen, dass man bei den einzelnen Artikeln die Dekretshinweise herausnimmt und am Schluss des Gesetzes bei den Uebergangs- und Anwendungsbestimmungen etwa sagen würde: «Die nähere Ausführung der Art. 12, 14, 15, 29, 75, 77, 92 und 94 wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.»

Eine andere Anregung von Herrn Burgdorfer, nämlich dem Volke vorher zu sagen, was in den Dekreten steht, ist ebenfalls sehr erwägenswert. Wir haben schon jetzt eine Reihe von Dekreten zum Primarschulgesetz, die jetzt die gesetzliche Grundlage erhalten sollen. Wir haben ein Dekret über Kindergärten, über den schulärztlichen Dienst. — Man würde die Dekrete, die noch geschaffen werden müssen, so rasch wie möglich ausarbeiten und die Entwürfe dem Grossen Rat zuleiten, damit man in der Oeffentlichkeit sieht, was die Ausführungsdekrete enthalten sollen. Jedermann wüsste vor der Volksabstimmung, welche Dekrete vor dem Grossen Rat liegen. Beschliessen kann dieser selbstverständlich erst, wenn das Gesetz vom Volk angenommen ist; aber man würde doch schon die Anträge der Regierung kennen.

Verordnungen und Reglemente sind in den Artikeln 11, 35, 49, 73, 76, 80 und 81 vorgesehen. Auch dort könnte man eine ähnliche Regelung treffen.

Eine ausserordentlich wichtige Frage schulpolitischer Art wurde mit der Diskussion über die Stellung der Primarschule zur Sekundarschule aufgeworfen, oder umgekehrt über das Verhältnis der letzteren zur Primarschule. Es fiel der Ausdruck, vom «Sekundarschulwahn», vom Wahn nämlich, dass zu einem achtbaren Berner und Eidgenossen mindestens Sekundarschulbildung gehöre. Dieser Wahn entstand, näher betrachtet, zur Hauptsache aus drei Gründen: Erstens ist eine objektive Ursache vorhanden, an der niemand schuld ist. Es ist nicht das gleiche, ob eine Schule ihre Aufgabe in einem Land mit 1,8 Millionen Einwohnern erfüllen muss, wie die Schweiz es 1848 war, oder in einem gleich grossen oder kleinen Land mit 4,7 Millionen Einwohnern, wie die Schweiz es jetzt ist. Im Jahre 1818 zählte der Kanton Bern 333 000 Einwohner, jetzt zählt er ungefähr 800 000 Einwohner. Diese Bevölkerungszunahme musste sich auf die Schule und ihre Aufgabe auswirken. Mit dem Bevölkerungszuwachs ohne Gebietszuwachs wächst der wirtschaftliche Konkurrenzkampf, wachsen die beruflichen Anforderungen. Der verschärfte Konkurrenzkampf wirkt sich beispielsweise so aus, dass öffentliche und private Arbeitgeber bei ihren Stellenausschreibungen Sekundarschulbildung verlangen, und zwar auch da, wo sie sachlich gar nicht nötig wäre. Darin liegt ein Hauptgrund für die Sekundarschul-Psychose. Bis zu einem gewissen Grade ist das höhere Gewalt, hängt jedenfalls mit dem verschärften Existenzkampf unseres Volkes durch die Bevölkerungszunahme zusammen.

Für die zweite Ursache liegen die Gründe bei uns selbst. Man begann, die rein intellektuelle, verstandesmässige Bildung zu überschätzen, verwechselte Ausbildung mit wirklicher Bildung. Wiederum bei denen, die die schulentlassene Jugend in Empfang nehmen, herrscht der Irrtum, eine möglichst gute Schulung, ein möglichst gut ausgebildeter Verstand, möglichst viele technische, berufliche Kenntnisse machten den Menschen aus; was er sonst daneben wert sein kann, wenn er nicht gerade ein ausgesprochener «Schulkopf» ist, spielt eine kleinere oder überhaupt keine Rolle. Dieser schwere Irrtum hat mitgewirkt, die Erscheinung, mit der wir es jetzt zu tun haben, zu fördern.

Der letzte Grund ist ein gesellschaftliches Vorurteil. Man glaubt, man sei es sich selbst schuldig, nicht nur in die Primarschule zu gehen; man sieht vom gesellschaftlichen Standpunkt aus auf die Primarschule hinab, so dass sie fast die Schule derer wurde, die man sonst nirgends brauchen konnte. Das war nun aber nicht der Sinn der Primarschule, als sie geschaffen wurde. — Was man hier feststellt, spielt sich nicht nur im Verhältnis der Sekundarschule zur Primarschule ab, sondern geht weiter über das Gymnasium bis an die Universität. Herr Burren (Steffisburg) hat mit Recht darauf hingewiesen, man könnte sagen, die ganze Psychose sei mehr «von oben herab» als von unten herauf gekommen.

Zum Teil gerade aus diesen Gründen warfen die Herren Stucki (Riggisberg) und Beyeler (Unterseen) die Frage auf, ob es eigentlich richtig sei, jetzt, da man die gesamte Schulgesetzgebung revidieren wolle, die Primarschule als Spezialfall vorwegzunehmen. Sollte man nicht ein Erziehungsgesetz machen, das alle Schulstufen umfasst, oder wenigstens zwischen Primarschule und Sekundarschule eine Verbindung herstellt durch ein gemeinsames Volksschulgesetz? Beide Gedanken sind sehr interessant, werden übrigens auch in andern Kantonen erörtert, allerdings mehr in solchen, die nicht über eine Hochschule verfügen.

Die Anregung von Grossrat Stucki (Riggisberg), ein Gesamterziehungsgesetz zu erlassen, worin sämtliche Schulen, vom Kindergarten bis zur Hochschule, geregelt sind, müsste zu einem Gesetz von 300 bis 400 Artikeln führen. Das Volk könnte ein solches Gesetz kaum richtig beurteilen; es wäre zu schwerfällig. Ausserdem würden sich dann die Widerstände gegen einzelne Teile kumulieren, wodurch schliesslich das Ganze zu Fall gebracht werden könnte. Ausserdem könnte man ein Gesamterziehungsgesetz zu wenig dem Charakter der einzelnen Schulstufen anpassen.

Grossrat Beyeler fragte, warum wir nicht ein allgemeines Volksschulgesetz machten, das Primarschule und Sekundarschule umfasse; die Sekundarschule sei doch schon heute eine Volksschule. Sie ist das tatsächlich, auch nach dem Gesetz; denn das Organisationsgesetz vom Jahre 1856 sagt im § 2: «Mit dieser Bestimmung, die wesentlichen Bildungsbedürfnisse des Volkes zu vermitteln, zerfallen demnach die allgemeinen öffentlichen Bildungsanstalten in: 1. die Volksschulen, a) erster oder abschliessender Stufe: die Primarschulen, b) zweiter, teils abschliessender, teils vorbereitender Stufe: die Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien), 2. die wissenschaftlichen Schulen...». Dann werden die Kantonsschulen und die Hochschule genannt.

Das will aber nicht heissen, dass der Gesetzgeber beide Volksschulen in einem einheitlichen Gesetz ordnen müsse, im Gegensatz zur bisherigen Regelung. Die Sekundarschule hat eben doch andere Bildungsziele als die Primarschule. Das wurde in der Debatte vom letzten Donnerstag unterstrichen. Ich befürchte, dass man in einem einzigen Gesetz für beide Volksschulen die Sekundarschule einfach der Primarschule aufpfropfen würde, so dass die letztere nun erst recht nur noch im Dienst der Sekundarschule stünde. Wir streben im Gegenteil an, dass die Primarschule einen eigenen Wert besitzt, nicht nur eine Durchgangsstation für die Sekundarschule ist; auch der, welcher die Primarschule fertig durchläuft, soll das Bewusstsein haben können, er sei in eine rechte Schule gegangen.

Wir können uns jetzt über Aufgabe, Organisation und gesetzliche Ordnung der Primarschulen leichter verständigen, als über Zweck und Organisation der Sekundarschule. Die pädagogischen Aufgaben und die schultechnische Stellung der letzteren sind noch stark umstritten.

Herr Beyeler meint, es sei eigentlich schade, dass man jetzt mit dem Primarschulgesetz auf Jahrzehnte hinaus eine Neuordnung der Sekundarschule im Sinne einer vermehrten Berücksichtigung ihres Volksschulcharakters verbaue. Eine solche Befürchtung ist nicht berechtigt. Wenn das Primarschulgesetz in Kraft ist, können wir nachher beraten, ob wir die Sekundarschule in einem Mittelschulgesetz, zusammen mit Gymnasium und Seminar, oder selbständig regeln wollen, oder ob eine Ergänzung zum Primarschulgesetz zu beschliessen sei. Auch das letztere ist juristisch absolut möglich.

Die Aufgabe liegt klar vor uns. Die ganze bernische Schulgesetzgebung muss neu aufgebaut werden. Wir müssen sie den Anforderungen anpassen, die im 20. Jahrhundert an die Schulen aller Stufen gestellt werden.

Herr Gfeller wies darauf hin, wie rasch eine Schulgesetzgebung veraltet. Die Frage ist die, wie wir die Revision anpacken sollen. Wir müssen einmal irgendwo beginnen, und zwar dort, wo die Erneuerung unseres Schulwesens am dringendsten ist, und das ist nun ganz ohne Zweifel aus sozialen, pädagogischen, organisatorischen Gründen bei der Primarschule der Fall. Darum ist es richtig, die Revisionsarbeit bei der Gesetzgebung über die Primarschule anzupacken.

Dazu kommt etwas anderes: Die Primarschule ist das Fundament des ganzen Schulwesens. Sie hat es gegenwärtig am nötigsten, dass wir zu ihr Sorge tragen. Wir müssen ihre Stellung festigen, dafür sorgen, dass sie im Volke gewürdigt und geschätzt wird. Darum beginnen wir mit der Primarschule, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Grossen Rates, wie sie seinerzeit gefasst wurden mit der Annahme der Motionen Hirsbrunner und Grütter.

Grossrat Bircher machte darauf aufmerksam, welch erfreuliches Interesse die bernische Schulgesetzgebung in breiten Volksschichten findet. Dieses Interesse ist tatsächlich vorhanden. Der Eifer, mit dem in der Expertenkommission gearbeitet wurde, war erfreulich. Auch in der grossrätlichen Kommission wurde mit grossem Interesse gearbeitet. Soviel wir bisher beobachteten, wird im Volke die Arbeit des Grossen Rates mit lebhafter Aufmerksamkeit verfolgt. Wir dürfen jeden Tag feststellen, dass im Kanton Bern die Verbindung zwischen Schule und Volk vorhanden ist. Umso schöner und dankbarer ist die Aufgabe des Regierungsrates und des Grossen Rates, unserem Bernervolk ein Gesetz über die Primarschule vorzulegen, das wirklich gut ist und zu dem man stehen kann.

Vor über 100 Jahren wurde der Grund zur bernischen Volksschule gelegt. Man hat sie mit Recht als eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen freien bernischen Volksstaat, für die bernische Demokratie betrachtet. Unsere Generation hat die Aufgabe, die gesetzlichen Grundlagen der bernischen Volksschule zu erneuern. Was sich bewährte, soll bleiben; was erneuert werden muss, wollen wir vernünftig und aufgeschlossen und im Rahmen der Tragbarkeit in Angriff nehmen. Wegleitend muss für den Gesetzgeber Art. 87 der bernischen Staatsverfassung sein, der in den für die Schule entscheidenden Absätzen lautet:

> «Die Befugnis, zu lehren, ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.
>
> Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.
>
> Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschule möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden.
>
> Der Primarschulunterricht steht ausschliesslich unter staatlicher Leitung. Derselbe ist in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.
>
> Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.»

Das sind die für die Schulgesetzgebung massgebenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Kantons Bern. Wir haben die Ueberzeugung, dass der Entwurf, der vor dem Grossen Rat liegt, in der Richtung sich bewege, welche die Verfassung vorzeichnet. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen und auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Bircher, Präsident der Kommission. Art. 1 ist wahrscheinlich einer der Schicksalsartikel des Gesetzes. Der Entscheid über diesen Artikel wird vermutlich sehr stark auch die Aussichten des Gesetzes und seine Zukunft beeinflussen.

Der Zweckartikel, wie er hier vorgesehen ist, ist würdig, knapp und ohne Phrasen. Das sagte ich schon in der Eintretensdebatte. Aber ich gebe mich keinen Illusionen hin. Ich weiss, was im Zürcher Kantonsrat mit dem Zweckartikel passierte. Tagelang wurde dort fruchtlos diskutiert, wurden Gräben

aufgerissen, ohne jemandem zu helfen, denn am Schluss musste man überhaupt den Zweckartikel aus dem Gesetz streichen. Ich hoffe, dass wir nicht auch dieses Schauspiel bieten, sondern in offener Aussprache eine Lösung finden werden. Es geht hier um einen der Grundsätze, auf denen unser ganzes Volksschulwesen aufgebaut ist, um die neutrale Staatsschule, wie Sie soeben der Erziehungsdirektor aus dem Verfassungstext zitierte.

Nun besteht die Tendenz von betont konfessioneller Seite — ich gestatte mir, darüber jetzt schon ein paar Worte zu sagen —, das Wort «christliche Erziehung» irgendwie in den Art. 1 einzubauen, in der Meinung, man solle betonen, dass der Kanton Bern ein christlicher Staat sei. In der Kommission wurde davon gesprochen, dass 94 % der Bevölkerung des Kantons sich zum Christentum bekennen. — Dieser Zusatz ist gefährlich. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Es gibt sehr viele Leute, die durchaus christlich gesinnt sind, aber diesen Zusatz ablehnen. Ich möchte nicht die Meinung aufkommen lassen, mit der Annahme dieses Zusatzes bekenne man sich zum Christentum, mit der Ablehnung sei man Antichrist. Der Erziehungsdirektor half in der Kommission sehr eindeutig mit, am Text der Kommission festzuhalten. Deshalb ist er nicht etwa gegen die Kirche eingestellt. Gegen einen solchen Verdacht ist er als Kirchendirektor sicher gefeit. — Wenn wir von der neutralen Staatsschule abweichen, setzen wir uns mit Art. 27 der Bundesverfassung in Widerspruch, sowie mit Art. 87 der Kantonsverfassung, der vorhin nochmals zitiert wurde. Es handelt sich da um die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das ist nun doch eine entscheidende Grundlage.

Was wird übrigens als christlich betrachtet? Wir haben gesehen, wie darüber in Zürich diskutiert wurde. Nicht alle sind gleicher Meinung darüber, was christlich sei. Wir wissen wohl, was sich beispielsweise die Katholiken unter christlich vorstellen. Aber schon die Vorstellungen eines Barthianers hierüber sind ganz andere. Infolgedessen entstünden darüber, was eine christliche Erziehung sei, bald Streitigkeiten. Man würde sich fragen, ob der zu einer Wahl vorgeschlagene Lehrer christlich sei. Das würde von den einen bejaht, von den andern verneint. So würde die Glaubens- und Gewissensfreiheit gefährdet.

In Art. 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches steht, dass es das Recht der Eltern sei, die religiöse Erziehung ihrer Kinder bis zum 16. Altersjahr zu bestimmen. — In der Kommission wurde von einem Mitglied auf die Gefahr hingewiesen, die dem abendländischen Christentum allgemein heute vom Osten her droht, und gesagt, man müsse gerade deshalb nun das Christentum verstärkt hervorheben. — Ich will Ihnen offen sagen, dass wir durch das Abweichen von der verfassungsmässig festgelegten Glaubens- und Gewissensfreiheit nichts retten, sondern wir müssen, im Gegensatz zu den Staaten, die keine Glaubens- und Gewissensfreiheit mehr kennen, nun erst recht an unserem bisherigen Grundsatz festhalten. Dort liegt eine Stärke gegenüber den drohenden Gefahren und nicht darin, dass wir anfangen, auf dem Gebiet Einschränkungen zu machen. Nicht mit Worten wird hier geholfen. Ich habe in der Kommission von der Inflation des Wortes gesprochen. Man legt heutzutage zu viel Gewicht darauf, da oder dort eine Tafel mit einer schönen Anschrift auszuhängen. Wenn ein Ehepaar jahraus jahrein streitet, und sämtliche Nachbarn hören es, so hilft es nichts, an der Türe die Aufschrift auszuhängen: «Hier ist eine glückliche Ehe.» Wesentlich ist, wie man sich verhält. Mit der Einfügung des Wortes «christlich» in Art. 1 wird nichts geändert; aber wir entfernen uns rechtlich einen Schritt von der neutralen Staatsschule. — Es wäre ja erfreulich, wenn sich das Christentum wieder etwas mehr durchsetzen würde. Aber wir benötigen ein Christentum der Tat, nicht nur des Wortes. Es wäre viel wichtiger, es würde an gewissen Orten etwas mehr das Gleichnis vom barmherzigen Samariter beherzigt. Mit dem Zusatz zu Art. 1 verhindern wir nämlich nicht, dass die Pharisäer an bestehender Not vorbeigehen, ohne zu helfen.

Die Kommission hat eingehend die ganze Problematik diskutiert. Verschiedene Kommissionsmitglieder waren zuerst der Meinung, man solle einen Zusatz in Art. 1 einbauen. Sie verzichteten aber schliesslich auf ihre Anträge, nachdem sie sich über die verfassungsrechtliche Lage und die grundsätzliche Frage der Glaubens- und Gewissensfreiheit Rechenschaft gegeben hatten. Mit allen gegen eine Stimme hat die Kommission dem vorliegenden Art. 1 zugestimmt.

Ich bitte nochmals, die Diskussion, wenn Anträge gestellt werden, nicht so zu führen, als ob diese Tafel das Bekenntnis zum Christentum darstellen würde. Dieser Zusatz ändert nichts, die Kirche ist damit keinen Schritt weiter. Aber es würde ein Grundsatz unseres Staatswesens im Grundgehalt verletzt. Die Frage ist folgende: Wollen wir das Gesetz auf den Boden stellen, auf dem es immer stand und auf dem unser Staatswesen und die ganze Schweiz gross geworden sind und unsere Demokratie sich gestärkt hat, oder wollen wir riskieren — ich weiss, dass die Leute, die Anträge stellen, das nicht wollen — einen Schritt von dem abzugehen, was sich bisher als richtig erwiesen hat? Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, Art. 1 so zu genehmigen, wie er hier vorliegt.

Ruef. Ich möchte den Erziehungsdirektor fragen, inwiefern das Organisationsgesetz vom Jahre 1856 rechtlich noch gültig sei, wenn das neue Primarschulgesetz angenommen sein wird. Ein Aufsatz im Schulblatt vom letzten Samstag veranlasst mich zu dieser Frage. Dort wird vom Organisationsgesetz vom Jahre 1856 so gesprochen, als ob es in Zukunft noch gültig bliebe. In der Kommission sagte der Erziehungsdirektor, dass es nach der Revision des gesamten bernischen Schulrechtes nicht mehr gelte.

Zu Art. 1 beantrage ich folgenden Zusatz: «Die Schule hat die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat Verstand, Gemüt und Charakter der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ihr Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihre körperliche Entwicklung zu fördern. Sie steht in diesem Bestreben auf christlicher Grundlage.»

Ich bin mit dem Kommissionspräsidenten einig, dass es nicht in erster Linie auf die Tafel ankommt, die man aushängt, sondern auf die christliche Persönlichkeit, die dahinter steht. Aber die Grundsätze der geistigen Haltung sind wichtig, dürfen nicht übergangen werden. Ich möchte dem Art. 1 nicht

die Bedeutung eines Schicksalsartikels zumessen, billige jedem zu, der eine andere Auffassung vertritt, dass er ebenfalls die Interessen des Landes wahrzunehmen meint. — Wie im Jahre 1856 stehen wir auch heute in einer ganz bestimmten geistigen, politischen, sozialen Haltung unserer Zeit. Jedes Gesetz, nicht nur das Schulgesetz, erwächst aus dieser geistigen Grundlage. Im letzten Jahrhundert wurde mit grossem Schwung und grosser Begeisterung geglaubt, dass der menschliche Verstand alle menschlichen Probleme lösen könne. Die letzten zwei Kriege haben doch bewiesen, dass das nicht möglich ist und dass wir andere Grundlagen brauchen. — In einem der letzten Schulblätter stand etwas, das sehr charakteristisch ist für die erzieherische Situation der Gegenwart, die man eben nicht von der politischen, geistigen Grundhaltung unserer Zeit trennen kann. Darnach kommt ein Ministerialdirigent aus der Ostzone, der an verschiedenen Orten in Sachsen den Lehrervereinen Vorträge gehalten hat, über die Schule, wie sie in der Ostzone gehalten werden soll, zu folgenden Schlüssen: «1. Die Pädagogik der Sovietunion ist massgebend für die Ostzone. 2. Grundlage aller Schularbeit ist die materialistische Weltanschauung. 3. Jeder Lehrer muss ein politischer Mensch sein. 4. Jeder Lehrer muss in erster Linie und in der Hauptsache ein Funktionär der S. E. D. sein und sich darum auch in der Politik aktiv betätigen. Der Lehrer ist zuerst nach der Stärke seines politischen Aktivismus zu beurteilen. Ein politisch aktiver Neulehrer ist mehr wert als vier berufstüchtige Altlehrer. Hinter jedem aktiven Lehrer steht die Landesregierung mit der vollen Staatsgewalt. 5. Die politische Aktivität des Lehrers ist auch massgebend bei der Stellenbesetzung. 6. Von dem Grade der politischen Aktivität wird in Zukunft auch das Gehalt des Lehrers abhängen. Es sollen drei Gehaltsstufen gebildet werden. In die erste Stufe kommen zuerst alle Lehrer. Die politisch aktiven kommen alsdann in Stufe zwei und die alleraktivsten in Stufe drei. 7. Die Schule ist zwar kirchlichen Ursprungs, hat sich aber im Laufe der Entwicklung von der Kirche gelöst und hat nunmehr alles Kirchliche (lies Christliche) abgestreift. Sie steht jetzt vollkommen im Dienste des Staates und seiner Politik.»

Die Töne, die wir aus dem Osten hörten, kennen wir schon von früher. Im Jahre 1934 hat der Vorsitzende des nationalsozialistischen Lehrerbundes von Deutschland, dem alle Lehrerorganisationen angeschlossen waren, ausgeführt: «1. Dass die deutsche Schule vor allem politischen Zwecken zu dienen hat, ist das Kardinalgesetz aller Erziehung. 2. Die liberalistische Erziehung verdarb das deutsche Volk in Grund und Boden. Sie erzog nicht, sie schulte bloss; statt den volkesverwurzelten, dem Staate verpflichteten Menschen zu formen, diente sie nur der Erziehung der freien Einzelperson. 3. Ziel, letzter, höchster Wert und absoluter Maßstab ist nicht mehr das Einzelwesen, das Individuum, die freie, geistige Persönlichkeit, sondern der politische Mensch, das Gemeinschaftserlebnis der Rasse, des Volkes, des Staates.»

Sie werden mir zustimmen, dass zwischen dieser ehemals braunen und der jetzigen, roten Haltung aus der Ostzone kein Unterschied besteht.

Nun möchte ich ein paar Beweise dafür anführen, dass man sich in der ganzen Welt bewusst ist, dass da etwas geändert hat. Ich zitiere den sozialistischen Ministerpräsidenten und Aussenminister von Belgien, Paul Henri Spaak. Er sagt im sozialistischen Zentralorgan «Le Peuple» folgendes: «Wir müssen in unseren Kreisen den lächerlichen Ueberlegenheitskomplex des Freidenkers ausschalten und wollen denjenigen, die gläubig sind, zeigen, dass diejenigen unter uns, die ihre Ueberzeugung nicht teilen, mindestens die tröstende Kraft und Grösse erkennen, die in der christlichen Weltanschauung liegt und gleichzeitig auch einsehen, dass die Welt in allen Lebensgebieten der Lehre Christi Wesentliches verdankt.»

Sir Stafford Cripps, Vertreter der Labour Party Englands, schreibt in seinem Buch «christliche Demokratie», um was es heute geht: «Vor allem verwerfen wir Christen voll und ganz die nazistisch-materialistische (lies heute kommunistisch-materialistische) Auffassung der Gesellschaft. Wir verwerfen das Recht, durch Brutalität zu herrschen, den als Ebenbild Gottes geschaffenen Menschen zu einem blossen Zahnrad einer möglichst leistungsfähigen Maschine zu erniedrigen und eine hemmungslose Verfolgung und Versklavung aller durch eine selbstherrliche Klasse oder Rasse zu proklamieren. Dieser Auffassung stellen wir Christen das positive Postulat der Würde des Menschen entgegen und das Recht eines jeden Einzelnen, welches immer seine Klasse, sein Glaube, oder seine Hautfarbe sein mag, zu der geordneten Entwicklung seiner und unserer Kultur beizutragen. Diese unsere Einstellung ergibt sich aus der christlichen Grundlehre von der brüderlichen Verbundenheit aller Völker.»

Es ist vielleicht auch noch erlaubt, die materialistische Weltauffassung mit dem zu vergleichen, was unsere grossen Erzieher Pestalozzi und Gotthelf sagten.

Pestalozzi: «Die Massengewalt irgendeiner Art vereinigter Menschenhaufen, die nicht auf vorausgehende und gesicherte Individualveredlung der Kräfte unserer Natur gebaut ist, ist in jedem Falle eine den Wohlstand und Segen unseres Geschlechts gefährdende Gewalt.»

Gotthelf schreibt in seinem bedeutendsten pädagogischen Werk «Zeitgeist und Bernergeist»: «Formt erzieherisches Leben nicht nach politischen Ansichten und Tendenzen. Das ist Tyrannei, das ist Zerstörung. Alles Leben wollt ihr töten bis auf das politische Leben, und das ist an sich nichts als der Mist, in welchem Ungeziefer entsteht, Bestien, grosse und kleine. Dieses Treiben ist viel greulicher als der Befehl Pharaos, dass die Isrealiten ihre Kinder töten sollten, greulicher als der Mord zu Bethlehem war. Es ist der Mord der eigentlichen Menschheit. Man verrät sie ans Tierreich, wirft sie den Bestien zum Fressen vor.»

Zur demokratischen Geisteshaltung und Staatsauffassung sagte der Staatsmann Masaryk von der Tschechoslovakei: «Die Demokratie ist die Staatsform der Menschlichkeit.» Das ist ein wahres Wort und dem entspricht das, was zum Beispiel für die Erziehung Lombardo Radice sagte: «Wer die Reinheit und die Echtheit eines Kindes zu bewahren sucht, hilft eine neue Kultur aufbauen.»

Die Schule hat die Pflicht, die Familie in der Erziehung zu unterstützen, wie es im Art. 1 heisst. Das Fundament, auf dem dies geschehen soll, ist die

christliche Glaubenshaltung. Ich bin überzeugt, dass das Bernervolk diese Grundhaltung im Text niedergelegt wünscht. Es wünscht die Erziehung auf christlicher Grundlage, und damit auch die Schule auf dieser Grundlage. Das heisst nicht, dass man den, welcher einen andern Glauben hat, bekämpfe, sondern heisst, dass man den andern in der Ueberzeugung achtet und schätzt. Das ist nach meiner Auffassung im Christentum etwas vom allerersten. Wenn ich hier den Zusatz: « Sie steht in diesem Bestreben auf christlicher Grundlage » vertrete, geschieht das aus erzieherischer Verantwortung als Bürger und Christ. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Lehmann (Brügg). Sie müssen nicht befürchten, dass ich lange Ausführungen machen und noch weitere Staatsmänner zitieren werde. — Ich finde, es sei wichtiger, dass man die Christlichkeit etwas anders als nur mit Worten bezeuge. Ich glaube, auch nach dem, was wir jetzt hörten, dass es zu weit ginge zu glauben, dass man in unserem Primarschulgesetz Wälle gegen das Gottlosentum des Ostens oder gegen irgendwelche anderen Gefahren aufrichten könne. Es ist sicher nicht so, dass heute die ganze Welt auf uns schaut. Selbstverständlich steht bei uns das Interesse an dieser Sache jetzt im Mittelpunkt. Aber das ist keine so weitschichtige Angelegenheit, dass wir damit eine Weltgefahr bannen könnten, indem wir den Zusatzantrag annehmen. Mir scheint, es genüge vollständig, das Bekenntnis zum Christentum in Art. 26 aufzunehmen, wo man die Religion bei der Aufstellung der Schulfächer an erste Stelle genommen hat. Dabei sollte man es bewenden lassen und im allgemeinen nicht zuviel Worte machen über Sachen, die man mit der Tat bezeugen sollte.

M. **Landry.** Ma conviction m'oblige à combattre l'amendement de mon collègue Ruef, auquel je me suis déjà opposé lors de la discussion en commission. M. Ruef semble penser que le caractère chrétien de la loi n'est pas suffisamment marqué. Or je désire déclarer qu'en Suisse l'éducation est d'essence chrétienne. Le Pacte de 1291, la Constitution fédérale et celles des cantons en sont l'évidente preuve. Les séances du Grand Conseil ou celles des Chambres fédérales ne commencent pas, il est vrai, par une prière ou par l'invocation du Très haut, comme c'est le cas aux Etats-Unis, mais il arrive très souvent de marquer chrétiennement une action ou une décision.

En ce qui concerne l'école, je ferai la même observation. Le maître est chrétien; son attitude, ses actes le désignent comme tel. Mais nous considérons que si nous inscrivons à celui de chrétien dans la loi, cela peut nous conduire au terme de confessionnel. Accepter l'amendement de M. Ruef nous ferait faire un pas dans la direction de l'école confessionnelle. L'école que nous défendons de toutes nos forces, et qui doit être l'école publique du peuple, perdrait alors de sa neutralité confessionnelle. Et nous le regretterions, car il n'y a pas dans nos classes des enfants protestants et cotholiques, mais des enfants issus de parents chrétiens.

Le texte de la loi s'accorde parfaitement avec l'expression de « droits de conscience », qui est conforme à l'esprit de la loi, puisque l'article 1er stipule que l'école s'occupe de développer les qualités de cœur de la jeunesse.

Dans l'intérêt de l'ecole neutre, de l'école publique, de l'école populaire je vous demande de voter l'article 1er tel qu'il a été adopté par la commission.

Weibel. Ich habe dem, was ich letzten Donnerstag sagte, nichts Grundsätzliches beizufügen. Ich hatte in der Kommission einen Antrag gestellt, der in der gleichen Richtung ging, wie der heutige Antrag von Kollege Ruef. Dort stiess ich von allen Seiten auf Opposition. Darum habe ich mich damals zurückgezogen. Nun sehe ich mit Freude, dass von anderer Seite in gleicher Absicht auch ein Antrag gestellt wird. Selbstverständlich schliesst sich unsere Fraktion diesem Antrage an.

Bühler. Ich gestatte mir einige Worte zum Standpunkt unserer Kommission. Der Sprechende hat in der ausserparlamentarischen Kommission und nachher auch in der grossrätlichen Kommission mitgearbeitet. Wir sind nicht etwa ohne grosse Ueberlegungen zum heutigen Antrage gelangt. In erster Linie darf man doch der grossen Arbeit von Herrn Dr. Karl Bürki alle Beachtung schenken. Ein Mann, der während mehr als 40 Jahren Praxis im Schulleben hatte, weiss, was der Art. 1 bedeutet. Niemand hat in den vorberatenden Behörden je an der christlichen Gesinnung von Herrn Dr. Bürki oder des Erziehungsdirektors gezweifelt. In Art. 1 des jetzt geltenden Gesetzes steht: « Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat der ihr anvertrauten Jugend nicht nur das jedem Bürger unumgänglich nötige Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch Verstand, Gemüt und Charakter derselben auszubilden und die Entwicklung des Körpers zu fördern. »

Das ist im alten Gesetz klar und deutlich umschrieben. In beiden Kommissionen kamen wir zum Schluss, der Vorschlag des Schulinspektors Bürki sei wohlbegründet, sage absolut das, was wir wollen.

Wir alle, auch die Herren in der Regierung, die einstimmig für den Antrag der Kommission eintraten, haben die momentane Situation, wie sie von Herrn Ruef dargestellt wurde, in Betracht gezogen. Der ganze Gesetzesentwurf atmet einen echt bernischen Geist, eine gewisse grosse, schöne Weite, und das ist bestimmt eine gewaltige Basis für unsere Volksschule. Dieser Weite und Breite haben wir Rechnung zu tragen versucht. Es wäre angezeigt, die Sache jetzt nicht durch zu viele einengende Zusätze zu gefährden. Ich stehe nach wie vor überzeugt zum Antrag der Kommission. Wenn man ihn genau liest, erkennt man, dass Art. 1 klug und klar sagt, welches die Aufgaben der Schule sind.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich möchte mich nicht zu dem Thema äussern, das bis jetzt behandelt wurde. Ich hätte ihm nichts Neues beizufügen. In Art. 1 liegt mir etwas anderes am Herzen. Im zweiten Satz steht: «Sie (die Schule) hat Verstand, Gemüt und Charakter der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ... » Ich möchte die Reihenfolge dieser Aufzählung ändern. Man spricht vorweg vom vielgerühmten Verstand, dann vom Gemüt und erst am Schluss vom Charakter. Wie verhält es sich mit dem

letzteren in unserem Zeitalter? Ist es nicht so, dass dem Lande mit Könnern, Wissern, mit Koryphäen allein nur dann gedient ist, wenn sie gleichzeitig auch einen Habitus haben, einen Charakter haben und als leuchtendes Beispiel dienen können? Ich bin nicht Erzieher, hätte vermutlich auch nicht die Geduld eines guten Erziehers. Aber im täglichen Leben komme ich oft mit Leuten zusammen, von denen man sagen muss — sie mögen noch so einfach sein in ihrem Gehaben, welchen Beruf sie auch immer ausüben mögen —, wesentlich ist, ob sie Charakter, Haltung haben oder nicht. Unseren Schülern und Schülerinnen pfropft man in der Regel viel zu viel Wissen ein. Einen grossen Teil müssen sie im späteren Leben als Ballast absteifen oder vergessen ihn ohnehin. Aber eines darf sicher im ganzen Leben nie unberücksichtigt und vergessen bleiben: Die Haltung und der Charakter. Zum Schluss möchte ich das Sprichwort eines grossen Denkers zitieren: «Rien avec l'esprit, peu avec l'intelligence, tout avec le caractère.» Das gilt auch für unser Schulgesetz. Ich bitte Sie daher, den zweiten Satz wie folgt zu formulieren: «Sie hat Charakter, Verstand und Gemüt der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ...». Der Charakter wird vorangestellt.

Morf. Der neue Art. 1 entspricht eigentlich fast genau dem Text im jetzt geltenden Gesetz. Das ist für dieses ein grosses Kompliment. Was mir in Art. 1 des Entwurfes nicht gefällt, ist eine stilistische Eigenart, die im alten Gesetz nicht vorhanden war. Die ersten beiden Sätze beginnen mit «die Schule hat...» respektive «sie hat...». Ich möchte anregen, für die zweite Lesung zu prüfen, ob man nicht das einemal sagen könnte «die Schule soll...», damit man nicht zweimal den militärischen Befehlston hineinbringt.

Im alten Gesetz sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten näher umschrieben als hier. Auch die Kinder der Pfahlbauer erhielten schon Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, lange bevor es eine Primarschule gab. Ich bitte die Kommission, auch zu prüfen, ob man nicht sagen könnte: «... ihr die im Lehrplan vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln...». Es geht ja nicht um irgendwelche Kenntnisse und Fertigkeiten, so nützlich sie sonst sein möchten.

Man könnte sich auch fragen, ob man im Art. 1 nicht etwas über die Vorbereitung auf das Leben sagen solle, zum Beispiel dass die Schule auf das Leben ausgerichtet sein soll. Die Schule ist ja nicht Selbstzweck. — Das sind alles Anregungen.

Jetzt möchte ich noch etwas Grundsätzliches sagen. Art. 1 wirft wirklich einige grundsätzliche Fragen auf. Gerade im ersten Satz wird die erzieherische Aufgabe der Schule unterstrichen. Vor den Kenntnissen und Fertigkeiten wird von der Erziehung gesprochen. Wir sind alle einverstanden, dass die erzieherischen Aufgaben der Schule am Anfang stehen sollen, sogar vor den Kenntnissen. Wir wollen keine blosse Lernschule. Wir wissen, dass wir das Lehren und Erziehen nicht trennen können. Wer in der Schule nicht erziehen will, erzieht zwar auch, aber sicher schlecht.

Jetzt müssen wir ein paar Fragen stellen. Ist unsere Schule wirklich zum Erziehen befähigt? Sind unsere Lehrer zu Erziehern ausgebildet? Die Kenntnis der Pädagogik und der Geschichte der Pädagogik ist sicher kein Beweis dafür, dass dies der Fall ist. Kann ein 20jähriger Bursche vom Seminar weg wirklich 15jährige Schüler erziehen? Ich stelle die Frage nur, will sie nicht beantworten. Aber man muss sich diese Frage stellen, wenn man schon ein so hohes Ziel aufstellt, wie das in Art. 1 geschieht.

Die Erziehung in der Schule wird grundsätzlich eine andere sein als die zu Hause, nicht in bezug auf ihr Ziel, aber in bezug auf ihre Methode. Nämlich in der Schule kann man nicht in erster Linie individuell erziehen, sondern erzieht eine ganze Gruppe, man kann fast sagen eine Masse. Herr Zulliger, Lehrer in Ittigen, hat mehrmals an Vorträgen sehr gut ausgeführt, wie die Gruppenerziehung der Schule durchgeführt werden muss. Herr Zulliger durfte das bis jetzt wohl in Zürich dozieren, aber leider bis jetzt nicht in Bern. — Jedenfalls ist es Tatsache, dass die Möglichkeiten, die die Schule bietet an gemeinsamem Erleben, am Zusammensein, nicht genügend ausgenützt werden. Sie werden sehr oft nicht gesehen. Unsere Schule ist eben doch in erster Linie eine Schule für das Lernen und zwar für das individuelle Lernen, das heisst es ist eine Schule, ich möchte fast sagen, für die, welche streben. Schon das Notensystem, das jeden Schüler einzeln bewertet, deutet in der Richtung und zwingt dazu, dass der Einzelne zu fördern ist. Aber es gibt in der Schule nach meiner Ansicht noch zu wenig kollektive Anstrengung, zu wenig gemeinsame Arbeit. Jeder macht seine Arbeit, jeder führt sein Heft, aber niemand macht an etwas Gemeinsamem mit, an einem gemeinsamen Werk. Es gibt auch zu wenig gemeinsames Erleben im guten Sinne. Darunter verstehe ich zum Beispiel Ausflüge, Theateraufführungen oder ähnliches, kurz irgendwelches gemeinsame Erleben. Es herrscht in der Schule noch zu sehr, besonders in der vierten Klasse, ein Wettrennen, wo Jeder schauen muss, der Erste zu sein. Das hat seine grossen Nachteile. Erstens züchtet das einen starken Individualismus. Die Folgen sieht man an dem, dass unter den Schülern ein Geltungstrieb gezüchtet wird. Dieser äussert sich in den Kleidern, der Art der Sportausrüstung, jeder will die teuersten Skis, Schlittschuhe usw. haben, anderseits werden Minderwertigkeitsgefühle gezüchtet bei denen, die nicht nachkommen können oder in bezug auf die Ausrüstung nicht konkurrenzieren können. Es wird auch Angst vor dem individuellen Versagen gezüchtet. Da gibt es keine Hilfe des Starken für den Schwachen usw. Das fällt einem besonders auf, wenn man in England an einer Schule tätig war und vergleichen konnte. Ich war zwei Jahre lang in einer englischen Schule tätig. Mir ist der ungeheure Unterschied von dort gegenüber hier aufgefallen. Dort versuchen die Schüler nicht, sich gegenseitig zu übertrumpfen, sie sind vielmehr füreinander da, würden sich schämen, mehr haben zu wollen als der andere, sind viel höflicher untereinander; sie wissen, was Solidarität ist. — Das ist in unserer Schule nicht der Fall, weil die Bewertung der individuellen Leistung noch zu sehr vorherrscht. Wenn man die erzieherischen Aufgaben anpacken will, müsste da eine gewisse Aenderung vollzogen werden. Man müsste hierauf schon in der Ausbildung der Lehrer Bedacht nehmen. Ich möchte an einem Beispiel krass zeigen, um was es sich handelt. In einer Klasse starb ein Schüler. Die Klasse ging an

die Beerdigung. Der Lehrer sagte mir, zum ersten Male habe sich die Klasse als Einheit, als Gemeinschaft gefühlt. Ist es nicht traurig, wenn nur im Falle des Todes eines Schülers sich die Klasse als Gemeinschaft im guten Sinne fühlt? Das Gemeinschaftsfühlen ist eben gerade das Erzieherische in der Gruppenerziehung.

Die englische Erziehung — sie hat auch Nachteile, ich möchte sie nicht etwa auf die Schweiz übertragen — wirkt sich immerhin bis in den Strassenverkehr aus. In England passieren bedeutend weniger Strassenunfälle als bei uns, weil jeder Autofahrer und jeder Fussgänger ein gewisses Gefühl hat für das, was er soll und nicht soll. Mir ist aufgefallen, wie höflich in England die Fahrer sind, zum Beispiel nie auf einem Fussgängerstreifen anhalten würden, was man bei uns immer wieder sieht. Das sind so kleine Details, aus denen sich eben die Erziehung bemerkbar macht.

Ich hoffe also, dass der Art. 1 mit dieser Betonung der Erziehung des Gemütes und Charakters nicht leere Worte bleibe, sondern dass man auch in der Beziehung sucht, weiter zu kommen, als es bis jetzt der Fall war.

Schwarz (Bern). Ich möchte mir nicht das bernische Schulgesetz gerade in seinem ersten Artikel von den Russen und Nazis vorschreiben lassen, sondern möchte die gerade Linie beibehalten, die wir in den letzten hundert Jahren eingehalten haben. Wer Herrn Karl Bürki kennt — er ist jetzt 85 Jahre alt — wird volles Vertrauen in seine Formulierung des Art. 1 haben. Wenn ein Zusatz im Sinne des Antrages Ruef nötig wäre, hätte er es bestimmt gemacht. Ihm haben wir es zu verdanken, dass der Kanton Bern in bezug auf staatsbürgerliche Erziehung in den Schulen am besten dasteht. Er hat uns vor etwa 40 Jahren einen staatsbürgerlichen Unterricht geschenkt, aufgebaut auf den Vorschlägen des grossen Pädagogen und Methodikers Dörnfeld. Das ist etwas vom besten, was man auf dem Gebiet des staatsbürgerlichen Unterrichtes lernen und brauchen kann. Es ist noch jetzt etwas methodisch durchdachtes, vorzügliches. — Wenn wir nun in Art. 1 die betont christliche Linie hereinbringen wollten, würden wir eben von unserem schweizerischen Grundsatz der Toleranz und der Neutralität in Fragen persönlichster Art abgehen. Wohin das führen könnte, davon habe ich vor ungefähr 25 Jahren als Redaktor der Zeitschrift «Schulreform» einen Begriff bekommen. Damals musste ich in Deutschland viele Vorträge in Lehrervereinen halten. In einem Vortrag «Was einem schweizerischen Lehrer in Deutschland auffällt» brachte ich die schweizerische Gesetzgebung zur Kenntnis. Dann sagten mir alle, die wirkliche Volksschullehrer waren: Wenn wir bei uns nur diese sichere, allgemeine, menschliche, feste, zuverlässige Grundlage hätten und nicht dieses schimmernde Wort christlich. —

Die, welche glauben, das Wort «christlich» müsse in den Art. 1 hinein, möchte ich bitten, wieder einmal das 23. Kapitel des Matthäus zu lesen. Ich erhielt kürzlich von einem führenden Katholiken einen Brief, worin er schrieb, leider stimme dieses Kapitel noch heute aufs Wort. «Es werden viele, die Herr, Herr sagen, nicht ins Himmelreich Gottes kommen.» Es genügt nicht, eine Tafel auszuhängen, sondern es werden die ins Reich Gottes kommen, die etwas ganz anderes machen, als Herr, Herr sagen und Tafeln heraushängen. Bleiben Sie daher bei diesem Artikel. Er wird dem Grundsatze nach hundert Jahre durchhalten, wie der alte Artikel hundert Jahre durchhielt. Wir werden gut damit fahren.

Tschanz. Unsere Fraktion hat an der Sitzung von heute vormittag in sehr umfassender Aussprache zum Art. 1 Stellung genommen. Der Antrag von Kollege Ruef wurde behandelt. Die ganze Materie wurde sehr sachlich, aber, ich kann auch sagen, vom staatspolitischen Standpunkt aus behandelt. Man kann nicht leichtfertig an diesen Fragen vorbeigehen. Die grösste Schwierigkeit besteht jetzt darin, dass im Gesetz von 1894 das Wort «christliche Gesinnung» nicht vorhanden ist und dass man heute dieses mit dem Antrag Ruef hereinbringen will. Im Organisationsgesetz vom Jahre 1856 ist es schon da.

In der Schule ist nicht die Formulierung dieses Artikels das wichtigste, sondern die Gesinnung des Lehrers, die sich nachher auf die Schüler überträgt. Da bin ich einverstanden. Sie wissen nun aber, welche ideologischen Gegensätze gegenwärtig dem Volke um die Ohren schwirren. Da ist es ausserordentlich wichtig, dass man die Richtung nicht verliert. — Unsere Fraktion fand nach langen Beratungen, es bedeute keinen Verstoss gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn in Art. 1 das Wort «christlich» aufgenommen wird. Das Wort christlich ist ja schon in Art. 26 vorhanden, wo gesagt wird: «Der Unterricht umfasst folgende Fächer: Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte...». Die Religion wird an den Schulen auf christlicher Grundlage doziert. Damit ist bewiesen, dass mit dem Ausdruck «christliche Religion» die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht tangiert wird. Es steht nichts dort, dass man eine Konfession dozieren wolle, sondern es ist die Rede vom christlichen Grundsatz. Der Präsident der Kommission sagte hier, es gehe um einen Grundsatz. Um einen solchen geht es aber auch beim Antrag Ruef und bei weiten Kreisen des Bernervolkes. Ich glaube, es stehe keinem Bernerbürger schlecht an, seine Grundhaltung nach christlichen Grundsätzen zu führen.

Es war von einer ausgehängten Tafel die Rede. Mir ist aufgefallen, dass sie Anstoss erregt, wenn sie am falschen Orte angebracht ist. Aber christliche Grundhaltung ist in jedem Falle eine sehr gute Grundhaltung. — In unserer Fraktion wurde gefragt, nach welchen Grundsätzen denn Verstand, Gemüt und Charakter gebildet werden sollen; denn das kann von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus geschehen. Da war die Auffassung vorhanden, dass es absolut korrekt sei, die christliche Grundhaltung zu nennen. Wenn das Täfeli einmal am falschen Orte ist, ist nicht dessen Aufschrift zu beanstanden, sondern der ist zu tadeln, welcher falsch handelt. — Ich glaube, es sei das Bestreben jeder Mutter, ihr Kind in dieser christlichen Grundhaltung zu erziehen. Sie ist ein Bollwerk, ein Halt gegen viele Anfechtungen, die an jeden Menschen kommen. Diese Haltung kann im Grundsatz nicht abgelehnt werden. Wir würden es bedauern, wenn man sich gegen die Aufnahme dieses Zusatzes entscheiden würde. Ich ersuche Sie, dem Antrag von Kollege Ruf zu folgen, das heisst dem Satz: «Sie steht in diesem Bestreben auf christlicher Grundlage», zuzustimmen.

Zingg (Bern). Herr Burgdorfer (Burgdorf) findet, wenn er das Wort «Charakter» voranstelle, werden dann unsere Kinder mehr Charakter erhalten. Herr Ruef meint, unsere Welt werde dann christlicher, wenn er das Wort «christlich» in den Art. 1 dieses Gesetzes hineinbringe. — Sind wir gerade in der heutigen Zeit so buchstabengläubig? Ist es nicht gerade der Fehler, der nicht nur bei uns in der Schweiz, sondern überhaupt in der Welt besteht, dass man zu sehr buchstabengläubig ist? Muss man den Leuten das noch eintreiben? Es ist hier sehr viel zitiert worden. Herr Schwarz hat daran erinnert, dass etwas gegen die Buchstabengläubigkeit schon in der Bibel steht. Ich möchte an den 2. Korintherbrief, 3. Kapitel erinnern, wo es heisst: «Denn der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig.» — Beim vorliegenden Gesetz kommt es auf den Geist an, der herrschen wird, wie es auch bei der Anwendung des bisherigen Primarschulgesetzes auf den Geist ankam. Ich glaube, wir würden der Buchstabengläubigkeit Vorschub leisten, wenn wir uns lange darüber streiten würden, ob wir das Wort «christlich» hineinnehmen sollen. Der Geist ist nicht in Buchstaben, sondern in den Leuten. Wir wollen dafür sorgen, dass in der Schule der richtige Geist herrscht. Es kommt auf den Geist des Lehrers an. Wir wollen nicht Buchstabengläubigkeit treiben.

Lehmann (Bern). Ich bin nicht so sehr Bibelkenner wie mein Vorredner, kann Ihnen also keine Bibelstellen zitieren. Ich bin einverstanden, dass es nicht auf Buchstabengläubigkeit, sondern auf den Geist ankommt. Aber eben: Auf welchen Geist kommt es an? Offenbar nicht nur auf irgend einen allgemeinen Geist. Gerade diese Geistesbestimmung fehlt im Art. 1 des Schulgesetzes. Es heisst, die Schule habe Verstand, Gemüt und Charakter der Kinder bilden zu helfen. Aber es steht nichts darüber, auf welchem Boden das Schulgesetz steht, von welchem Boden aus die Bildung erfolgen soll. Ein Schulbildungsgesetz, das nicht sagt, auf welchem weltanschaulichen Boden es steht, ist nach meiner Auffassung zwecklos. Wir müssen wissen, nach welchem Vorbild Chorakter, Verstand und Gemüt gebildet werden sollen. Die Bildung ist nach Art. 1 der Kernpunkt der Erziehung; die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten kommt nachher. Wir kommen also ohne eine Festlegung einer ideellen Grundhaltung im Gesetz selbst nicht aus. Irgend ein Ziel, nach dem sich die Bildung ausrichten muss, muss angegeben sein, sonst kann man alles mögliche unter Bildung verstehen. Man kann auch nationalsozialistisch, volksdemokratisch usw. bilden. Wir wollen sagen, dass nach dem Vorbild Christi gebildet werden soll. Ein solcher Kompass muss im Gesetze enthalten sein. Vergessen wir nicht, dass das Schulgesetz für die Bildung der kommenden Generation dienen muss., die erst noch im Werden ist. Darum ist es von grosser Wichtigkeit, dass wir dem grundlegenden Artikel des neuen Gesetzes eine Fassung geben, die auf bestimmtem Grund und Boden steht und nicht in der Luft hängt.

Der Kommissionspräsident erklärte, er hoffe, es gebe hier nicht eine tagelange, fruchtlose Diskussion über den Zweckartikel. Ich bin nicht dieser Auffassung. Wir dürfen auch einmal über eine ideelle Angelegenheit diskutieren, brauchen uns nicht immer auf materielle Sachen zu beschränken. Hier ist diese ideelle Angelegenheit viel wichtiger, als alles andere. Der Kommissionspräsident fragte, was christlich sei. Ich kann ihm nicht Bibelstellen zitieren, empfehle ihm aber, hie und da die Predigt zu hören, dann weiss er, was christlich ist. Das sollte man in einem christlichen Staat wissen, so dass sich solche Fragen nicht mehr stellen sollten.

Bei der Behandlung des Schulgesetzes im Zürcher Kantonsrat fiel eine interessante Bemerkung von Seite des zürcherischen Erziehungsdirektors. Er sagte laut Presseberichterstattung wörtlich: «Der Regierungsrat weiss, dass unsere heutige Kultur nicht denkbar ist ohne das Christentum.» Wenn wir das als richtig annehmen — ich glaube wir können es nicht ernstlich bestreiten — dann wissen wir, welcher Maßstab für die Bildung der Jugend gelten soll, nämlich einzig und allein der christliche. Entweder wollen wir ein christliches Volk sein und dann stehen wir dazu, und zwar auch in unserer Gesetzgebung. Auch dann, wenn wir immer wieder den christlichen Grundsätzen entegenhandeln und zugeben, immer wieder nur Namenchristen zu sein, ist doch im ganzen Volk ein ehrliches Bestreben vorhanden, ein christliches Volk zu werden. Wir würden uns selbst aufgeben, wenn wir nicht ein christliches Volk sein wollten. Könnten wir, wenn wieder eine Gefahr kommt wie 1914 oder 1939/40, dann zu irgend einem Bildungsphantom beten? Dann erinnert man sich wieder daran, dass es einen Herrgott gibt und dass wir ein christliches Volk sind. Wir möchten mit dem Zusatz Ruef vermeiden, dass man sich erst in Zeiten der Gefahr daran erinnert, möchten der Jugend den christlichen Grundsatz jetzt schon zum Geleite geben, dass sie schon in der Schule weiss, wir gehören zu den christlichen Völkern.

Diese christliche Grundhaltung gilt nun nicht nur für die Bildung des Charakters oder des Verstandes, sondern sie gilt nach meiner Auffassung für alle Schulfächer, für die Vermittlung der Kenntnisse der Lehrer an die Schüler. Sie werden mir sagen, das sei gar nicht möglich, es gebe doch kein christliches Rechnen, kein christliches Singen usw. Ich möchte Ihnen an einem kurzen Beispiel zeigen, dass es das doch gibt und damit nochmals beweisen, wie wichtig es ist, dass wir die christliche Grundhaltung im Schulgesetz verankern. In einem haltlosen Sensationsblatt, wie wir deren in der Schweiz mehr als eines haben, rechnete ein Artikelschreiber aus, wieviele Jahre man brauchen würde, um das chinesische Volk umzubringen, wenn man die Chinesen einzeln erschiessen wollte. Das ist ein so fürchterlicher Gedanke, dass Sie wohl alle mit mir einverstanden sind, wenn ich sage, das sei nun der Ausdruck eines unchristlichen Rechnens. (Zwischenruf **Grütter** Fritz: Wie geht nun das christliche Rechnen vor sich?) Es gibt auch ein solches, Herr Grütter interessiert sich dafür. Allem Anschein nach kennt er es nicht. Es ist möglich, die Mathematik zum Ewigen in Beziehung zu bringen. Diese Beziehungen sind vorhanden, auch wenn sie Herr Grütter nicht kennt.

Wir erreichen mit Art. 1 den Hauptzweck, wenn wir die Schulbildung auf christlichen Boden stellen. Daher ist der hier beantragte Zusatz am Platze.

Ich möchte nun die Frage des Herrn Ruef noch unterstreichen: Was geschieht mit dem Schulorganisationsgesetz von 1856, wenn nun schrittweise die

Schulreform durchgeführt wird bis und mit dem Hochschulgesetz? Die Situation ist rechtlich nicht ganz klar. Dass dann das Organisationsgesetz dahinfällt, weiss ich. Aber ich habe Bedenken wegen des Schlussartikels im vorliegenden Entwurf, der lautet: «Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: 1. Das Gesetz über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894; 2. Alle übrigen mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasse.» Wenn wir heute einen neuen Zweckartikel beschliessen, so kommt man jedenfalls dazu, zu sagen, er stehe nicht mehr in Einklang mit dem Zweckartikel des Gesetzes vom Jahre 1856. Nach Durchführung der Schulreform verschwindet der Artikel des Organisationsgesetzes über den christlichen Zweck einfach in der Versenkung. Darum ist jetzt der Moment gekommen, zu diesem Artikel Stellung zu nehmen.

Gestatten Sie mir ein paar Worte zur Frage der neutralen Staatsschule. Sie spielt immer wieder eine grosse Rolle. Man hat ganz offen aus der konfessionslosen Staatsschule allgemein und allmählich eine religionslose Staatsschule machen wollen, die die Religion nur noch als Schulfach anerkennt. Ich anerkenne, dass die Religion bei der Aufzählung der Schulfächer an erster Stelle steht. Aber sie ist dann eben nur noch ein Fach, über das gelehrt wird, ist nicht mehr identisch mit dem, was wir möchten mit der Verankerung einer christlichen Grundhaltung im Zweckartikel. Mit dem Schulfach Religion kann man machen, was gerade beliebt. Wie ist diese Situation entstanden? Die Eidgenossenschaft steht wohl auf dem Standpunkt der Konfessionslosigkeit. Art. 27, Abs. 3, der Bundesverfassung gibt dem eindeutig Ausdruck. Es gibt also von Bundes wegen nicht eine protestantische oder katholische oder christkatholische Konfession. Aber es gibt auch keine Konfession der Konfessionslosen. Wenn der Bund konfessionslos ist, heisst das nun nicht, dass er selber auch auf dem Prinzip der Religionslosigkeit stehe, sondern er basiert auf dem Boden der christlichen Kultur. Damit, dass die Bundesverfassung mit den Worten anfängt: «Im Namen Gottes des Allmächtigen», und also in dem Sinn und Geist erlassen wurde, bekennt sich auch der Bund zum Christentum. Der Bund ist wohl konfessionslos, aber nicht religionslos. Er steht weltanschaulich, das möchte ich festhalten, auf dem Boden des Christentums. So wenig wie es eine religiös neutrale Weltanschauung gibt, so wenig gibt es eine politisch neutrale Weltanschauung. Darum kann es auch keine neutrale Staatsschule geben. Erziehung heisst im Grunde genommen doch weitgehend Auseinandersetzung mit den Weltanschauungen. Darum kann es keine neutrale Weltanschauung und auch keine neutrale Staatsschule geben. Irgendwo muss der Mensch stehen, sonst ist er ein Waschlappen, und irgendwo steht zum Glück auch unsere Lehrerschaft. Wenn es eine religiöse Neutralität gäbe, müsste sie naturnotwendig, das liegt an ihrer Sache selbst, wieder zu einer Konfession werden, so wie im Grunde genommen der Atheismus nichts anderes ist als ein Glaubensbekenntnis. Religiöse Neutralität ist daher eine Unmöglichkeit. Art. 49 der Bundesverfassung schreibt vor, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet ist. Damit betont der Bund wieder, dass er nicht etwa areligiös ist, sondern dass er an diesen Fragen ein Interesse hat. Das ergibt sich auch daraus, dass er seine Bundesverfassung unter den Schutz Gottes des Allmächtigen stellt. Diese religiöse Anschauung ist absolut kein Gegensatz zur Konfessionsfrage.

Wie verhält sich das im Kanton Bern? Natürlich gilt Art. 27 der Bundesverfassung auch für uns Berner. Wir sind vielleicht noch bundesverfassungsgläubiger als die Bürger gewisser anderer Kantone, Aber der Kanton Bern ist nicht konfessionslos, sondern er anerkennt als Konfessionen im Verfassungsartikel über seine Landeskirchen die römisch-katholische, die christ-katholische und die evangelisch-reformierte Konfession. Damit stellt er sich gewollt auf den Boden des Christentums. Das gilt de jure und de facto für die überwiegende Mehrheit des Schweizervolkes. Sie hörten das aus den Zahlen der Volkszählung, die hier zitiert wurden. Das Bernervolk zählt sich zweifellos zum Christentum. Darum gehört die christliche Grundhaltung auch in den Zweckartikel der Schule hinein. Das behindert die konfessionelle Neutralität der Schule in keiner Weise. Es wird das Bestreben des Staates sein, innerhalb der Sphäre des christlichen Glaubens die Schule aus dem konfessionellen Spannungsfeld herauszunehmen. Konfessionelle Neutralität heisst, es dürfe in der Schule nicht für eine Konfession geworben werden. Die konfessionelle Neutralität hindert also die Schule nicht, sich ein christliches Fundament zu geben. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf die sich der einzelne Bürger, nicht die Schule berufen kann, wird dadurch nicht verletzt, sonst wäre sie schon dadurch verletzt, dass der Kanton drei Landeskirchen anerkennt.

Die christliche Grundlage für die Schule ist so nötig wie die demokratische Grundlage für unser Staatswesen, um von einem sicheren Boden aus die andern Weltanschauungen, seien sie religiöser oder politischer Art, betrachten und beurteilen zu können. Wie wollen wir im politischen Leben falsche politische Ideologien erkennen, wenn wir nicht auf unserer demokratischen Grundlage stehen, die uns die Richtung angibt, den Boden schafft, uns einen festen Halt gibt! Wie wollen wir in der Schule Geist, Gemüt und Charakter der Kinder bilden helfen, wenn wir nicht die christliche Grundlage haben, die uns gestattet, zu erkennen, was recht und was falsch ist!

Zum Schluss ein Zitat aus einem Vortrag von Prof. Brunner, dem bekannten Theologieprofessor in Zürich, der auch Dr. jur. ist. Er sagte einmal in einem Vortrag über die Freiheit der Schule: «Wenn man dem christlichen Volke die christliche Schule nimmt, nimmt man der christlichen Gemeinde einen guten Teil ihrer Freiheit. Ein in seiner Mehrheit christliches Volk muss auch die Möglichkeit haben, seine öffentliche Schule im christlichen Geist aufzubauen und zu führen.» Weiter: «So müsste das christliche Volk anerkennen, dass nicht nur die Schule, sondern auch die Kirche in Gefahr ist und sich zur Gegenwehr zusammenraffen. Es bleibt dann nichts anderes übrig als die entschlossene Abkehr von der staatlichen Schule und der möglichst umfassende Ausbau einer freien christlichen Schule; denn neben einer entchristlichten Schule kann auf die Dauer die christliche Gemeinde nicht bestehen. Wenn wir aber einmal diese Gefahr grundsätzlich erfasst haben, können wir nicht mehr umhin, zu sehen, dass wir von dieser Gefahr nicht so weit entfernt sind, wie viele gutmütige Christen glauben. Unter dem Deckmantel der Glaubens- und Gewis-

sensfreiheit haben die christfeindlichen Kräfte in unserem Lande schon sehr beträchtliche Erfolge erzielt.» Zum Schluss sagt er: «Die Berufung auf die staatliche Toleranz hat regelmässig die Privilegierung der Religionslosen, der Gegner des christlichen Glaubens zur Folge, denn was kann den Freidenkern lieber sein, als dass man in der Schule nichts von Religion, weder vom protestantischen noch vom katholischen Glauben zu hören bekommt. Die religionslose Schule aber, die sie wollen, und die sie auch schrittweise verwirklichen, ist sicher nicht in der Absicht derer gelegen, die anno 1874 die neue Bundesverfassung schufen, vor allem nicht derjenigen, die sie damals angenommen haben. Sie fechten mit der Glaubensfreiheit und dem Schreckgespenst der katholischen Konfessionsschule. Das ist gegenwärtig das Mittel, mit dem die zielbewusste Antikirchlichkeit ihre Zwecke am besten erreicht. Es ist höchste Zeit, dass das Christenvolk darüber aufgeklärt wird.»

Ich bitte Sie, dem Antrag Ruef zuzustimmen.

Studer. Unsere Fraktion stimmt dem Art. 1, wie Regierung und Kommission ihn vorlegen, zu. Gestatten Sie mir dazu ein paar Worte, auch auf das Risiko hin, dass die, die mit der Einführung des Wortes «christlich» in Art. 1 nicht einverstanden sind, nachher nicht mehr als christlich angeschaut werden, oder dass nachher wieder viel über mich geschrieben wird, wie das nach der Behandlung des Geschäftsberichtes geschah. Aber das macht mir nichts. Ich masse mir sogar an, ein guter Christ zu sein. Ich hatte in Nidau in der Primar- und Sekundarschule guten Religionsunterricht. Unter dem Gesetz von 1894 erteilten meine Religionslehrer ausgezeichneten Religionsunterricht. Es ist möglich, dass es unter dem alten Gesetz Lehrer gibt, die keinen guten Religionsunterricht erteilen, und Pfarrer, die es nicht so vorzüglich verstehen, Unterweisung und Kinderlehre zu geben und die Kinder in christlichem Glauben zu erziehen. Das muss einem gegeben sein.

Ich bin überzeugt, dass es nicht darauf ankommt, in Art. 1 das Wort «christlich» einzuführen. Was Kollege Lehmann anstrebt, erreicht man bei weitem nicht durch den Zusatz in Art. 1. Es kommt nämlich darauf an, wie der Mensch an und für sich ist. Mancher, der selten zur Kirche geht, ist vielleicht ein besserer Christ als andere, die wöchentlich einmal oder mehrmals zur Predigt gehen.

Es besteht im Zusatz zu Art. 1 eine gewisse Gefahr. Ich will niemanden verdächtigen. Man weiss es nicht, aber man könnte es glauben, dass Hintergründe dabei sind. Man könnte vielleicht glauben, dass dieser Zusatz ein erster Schritt zur Konfessionsschule sein könnte. Diese wollen wir nicht. Wir hatten nun während mehr als einem Jahrhundert den religiösen Frieden. Den wollen wir bewahren. Herr Bühler sagte richtig, Art. 1 sei klug und klar abgefasst. Wir brauchen nichts anderes darin. Was dann die Lehrer zu tun haben, sagt Art. 26, wo es deutlich heisst: «Der Unterricht umfasst folgende Fächer: Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte, ...». Es ist nicht gleichgültig, ob hievon in Art. 26 oder in Art. 1 die Rede ist.

Wir wollen nicht irgendwelchen Streit in das Schulgesetz hineintragen, oder auch nur den blassesten Eindruck erwecken, als ob man etwas in Art. 1 unterbringen wolle, das nicht unbedingt nötig ist. — Es hängt bei weitem nicht allein vom Religionsunterricht ab, ob jemand religiös werde oder nicht, sondern vielmehr davon, wie jemand zu Hause erzogen wird. Das ist die Grundlage der christlichen Religion. In der Familie muss die Jugend ein Beispiel christlicher Grundhaltung erleben.

Friedli (Bern). Die Kommission hat mit ihrem Antrag sicher im Ganzen das Richtige getroffen. Aber wir dürfen auch nicht so weit gehen, die Kollegen, die einen Zusatz wünschen, nicht zu verstehen. Im Art. 1 steht, Gemüt und Charakter seien zu bilden. Ich begreife, dass viele Kollegen Schwierigkeiten haben, dem Art. 1 zuzustimmen, denn ohne eine Religion kann man kein Gemüt und auch nicht einen Charakter bilden. Auf etwas muss man schliesslich basieren. Das ist doch das, dass es eine höhere Macht gibt. Trotzdem sind wir in der heiklen Lage, dem Zusatzantrag nicht zustimmen zu können. Ein allgemeiner Grundsatz in Art. 1 ist natürlich etwas anderes, als in Art. 26 zu sagen, die Religion sei ein Schulfach. Art. 1 laut Vorlage trifft sicher das Richtige, unter der Voraussetzung, dass dann der Geist, von dem man hier mit Recht spricht, in der Schule tatsächlich vorhanden ist. Dort kann dann die Lücke, die in der Tat in einer bestimmten Richtung hier besteht, ausgefüllt werden, nämlich indem die Schule dann auf ethisch-moralischer Grundlage aufgebaut wird. Das ist dann auch christlich, aber es bringt keine Einengung, schreibt nicht etwas vor, das aus politischen Gründen nicht angenommen werden könnte.

Schmid. Das Landvolk ist im Grunde seiner Natur religiös eingestellt. Ihm ist Art. 1 ohne den Zusatz nicht umfassend genug. Wir wollen den Zweckartikel nicht dramatisieren. Aber der Zusatz laut Antrag Ruef ist wesentlich; ich unterstütze ihn. Die neue Schulgesetzgebung wird andere Verhältnisse bringen. Im Gesetz von 1894 steht nichts von christlicher Gesinnung. Wir hörten, man sei damit trotzdem gut gefahren, hätte gute Religionslehrer gehabt usw. Das hat aber mit unserer Frage nichts zu tun. Wenn die gesamte Schulreform unter Dach ist, tritt das Gesetz vom Jahre 1856 ausser Kraft. Das wurde mehrfach unterstrichen. In jenem Gesetz aber ist der Passus vorhanden, den wir ins neue Primarschulgesetz hineinnehmen wollen. Daher ist es nicht richtig, zu sagen, wir hätten einen solchen Passus bisher gar nicht gehabt. Wir wollen ihn ins neue Gesetz aufnehmen, vielleicht in etwas anderer Form als im Gesetz von 1856.

Von verschiedenen Rednern wurde der Aushängeschild erwähnt. Es komme nicht darauf an, das Wort «christlich» im Munde zu führen, das Wesentliche sei die Tat. Weiter wurde gesagt, die Erziehung müsse in der Familie anfangen. Das ist selbstverständlich. Aber auch in der Familie muss ja eine grundlegende Auffassung vorhanden sein. Hier wie dort ist es die christliche Weltanschauung. Daraus, aus der Gesinnung, ergibt sich Tat und Vorbild, Art der Schulhaltung und die Zusammenarbeit zwischen Familie und Schule in der Erziehung. Das ist für unser Staatswesen von grundlegender Bedeutung, bildet einen Damm gegen die Zeitströmungen, gegen die wir sprechen.

Als im Jahre 1894 das Primarschulgesetz gemacht wurde, waren Zeitströmungen vorhanden, die den heutigen nicht entsprechen. Unsere Generation verlangt eine absolut positive Einstellung. In dem Sinne möchte ich den Antrag Ruef unterstützen.

M. **Vallat.** Je ne pensais pas, lorsque je me suis inscrit sur la liste des orateurs, que de si nombreux députés participeraient à la discussion et qu'ils développeraient avec tant de pertinence les arguments que j'entendais défendre moi-même. Il me sera donc possible d'être bref.

J'ai été très heureux de la proposition faite par notre collègue Ruef et je l'appuie très vivement. Cette proposition est conforme à notre conception et je désire ici répondre en particulier à ceux qui ont évoqué le risque de voir une telle proposition troubler la paix confessionnelle.

Nous jouissons dans le canton de Berne — et je suis particulièrement satisfait de le déclarer — de la paix confessionnelle. Protestants comme catholiques en jouissent pleinement et il ne faut pas faire du danger de troubler cette paix un épouvantail. La proposition de M. Ruef ne crée certainement aucun danger dans ce domaine. Les craintes exprimées tant par M. Landry que par M. Studer sont, à mon avis, illusoires. M. Landry a même été plus loin en déclarant qu'introduire dans l'article 1er le principe de l'éducation chrétienne ce serait aller vers l'école confessionnelle. Je ne comprends pas un tel argument et je me demande comment la logique de M. Landry lui permet de faire une telle déclaration. Tant protestants que catholiques bénéficieront du principe qu'introduira dans la loi la proposition de M. Ruef. M. Landry a ajouté qu'inclure ce principe dans la loi mettrait en danger l'école publique. Une fois encore, je me demande comment l'école publique pourrait ainsi être mise en danger et je crois pouvoir, là encore, affirmer à M. Landry que ses craintes sont injustifiées.

En se référant à l'article 1er de la loi, M. Landry a déclaré que l'idée chrétienne y était contenue et qu'il n'était nul besoin d'inscrire dans la loi le mot de chrétien. Il est d'avis que cultiver le cœur et le caractère est suffisant. Or vous admettrez avec moi qu'on peut cultiver le cœur et le caractère en dehors des principes chrétiens et que si le peuple bernois estime que sa civilisation et sa culture doivent continuer à être fondées, comme elles le sont aujourd'hui, sur les principes chrétiens, il a le droit de voir le mot « chrétien » figurer dans la loi sur l'instruction publique.

Un autre orateur a déclaré que l'esprit vivifie, mais que la lettre tue. M. Landry, de son côté, a dit que notre éducation est chrétienne et qu'il ne faut pas trop s'attacher à la lettre. J'estime quant à moi que lorsqu'on est animé d'un esprit chrétien et que lorsqu'on veut que l'éducation donnée à ses enfants soit chrétienne, il ne faut pas avoir peur de mettre la lettre à côté de l'esprit, car la lettre est, malgré tout, une garantie de l'esprit. Si l'esprit vivifie, la lettre même de la loi peut l'y aider, et si l'on est vraiment animé d'un esprit chrétien, pourquoi chercher chicane sur le mot lui-même?

On a dit qu'il n'était pas nécessaire d'insérer le mot chrétien dans l'article 1er, ainsi que le propose M. Ruef, puisque l'article 26 prévoit comme branche d'enseignement la religion chrétienne. Je ne l'ignore pas, mais je vous ferai remarquer que l'article 26 n'est au fond que la conséquence du principe général qui doit être posé à l'article 1er. L'article 26 énumère les branches d'enseignement, mais il n'indique pas la base même de cet enseignement. Je le répète: la lettre vivifiera, ou aidera à vivifier l'esprit, et la base de l'enseignement, fixée à l'article 1er, doit être celle qu'a proposée M. Ruef.

Je ne veux pas insister sur d'autres arguments développés au cours de la discussion, notamment par M. Tschanz et par M. Lehmann, et je vous demande avec insistance de voter en faveur de la proposition de M. Ruef.

Beyeler (Unterseen). Herr Ruef hat uns die Grundsätze bekanntgegeben, die für die Erziehung in den Volksdemokratien massgebend sind. Ich glaube, wir alle lehnen diese Grundsätze ab. Was für Schulgesetze hatten die Volksdemokratien vor dem Krieg? Ich weiss das nicht. Aber ich habe in Ungarn damals Schulen besucht und hatte den Eindruck, dass dort der Zweck der Schulerziehung ein betont christlicher war. Dieser Eindruck ergab sich beispielsweise aus dem Aussehen der Schulzimmer. Dort hätte offenbar nach dem Wortlaut des Gesetzes das angestrebt werden sollen, was nun hier vertreten wird. Das Schulgesetz hat Ungarn nicht vor der Volksdemokratie bewahrt. — Ist das Schulgesetz, das wir beraten, ein Bollwerk gegen die Volksdemokratie? Hat das Schulgesetz von 1894, eine grosse Errungenschaft seiner Zeit, zur Volksdemokratie im Kanton Bern geführt? — In Ländern, wo jene Tafeln der Christlichkeit ausgehängt waren, hat man gleichzeitig seelenruhig zugeschaut, wie Leute sozial verkommen sind. Ich habe immer noch konkrete Bilder in Erinnerung von einer Schule, die sich mitten in einem Elendsviertel von Budapest befand, wo Familien mit ihren Kindern in Wohnhöhlen wohnen mussten, oder in selbstgezimmerten Blechhütten. Diese hätten in der Schule nach christlichen Grundsätzen erzogen werden sollen. Dort wurde mir offenbar, wie sehr Wort und Tat in Wirklichkeit auseinandergehen können. Jedenfalls hat dort die betont christliche Erziehung nicht zur Tat geführt, die nötig gewesen wäre, um die Länder in jeder Beziehung zu festigen, vor allem gegen das, was später über sie kam.

Ich möchte nicht unter die terribles simplificateurs gehen und sagen: Infolge dieser Verhältnisse entstand dort die Volksdemokratie. Aber der Buchstabe hat auf alle Fälle jene Länder nicht vor ihrem Schicksal bewahrt. Ich glaube, wir müssen hier die Demokratie gerade in Gegensatz zu dem stellen, was man dort hat. Wir wollen das Autoritäre, das in den Oststaaten zum Durchbruch kam, nicht mit etwas Autoritärem beantworten. Es geht hier darum, die edelste Errungenschaft des Abendlandes zu bewahren, nämlich Toleranz, Humanität. Das ist etwas Urchristliches. Das müssen wir dem Autoritären gegenüberstellen.

Ich bin auf Grund meiner Erfahrungen vollständig überzeugt, dass, wenn wir eine christliche Komponente in den Zweckartikel hineinbringen, wir den theologischen Streit, den wir heute in unserer bernischen Landeskirche erleben, noch in die Schulstuben tragen. Wollen wir einen Religionskrieg? Wollen wir in dem Moment, wo Geschlossenheit des

Volkes notwendiger ist als je, Menschen auseinanderreissen, sie in Bezirken auseinanderbringen, wo jeder seine Ueberzeugung hat und sich keiner von seiner Ueberzeugung will wegbringen lassen? Wollen wir einander in einem Ehrenbezirk — jedes Religiöse fasse ich als Ehrenbezirk auf — Gewalt antun? Ich glaube nicht. Wir bringen mit dem Zusatz zu Art. 1 einen Sprengstoff ins Gesetz, der ihm das Grab bereiten wird. Ich darf hier verraten, dass in unserer Fraktion schon der Art. 1 als Schicksalsartikel betrachtet wird.

Uns ist sehr am Herz gelegen, dass mit dem Schulgesetz in den Gemeinden auch finanziell die Möglichkeit geboten wird, endlich einmal all das zu verwirklichen, was auf dem Gebiete der Erziehung selbstverständlich wäre. Wir haben aber die Auffassung, dass alle schönen Schulhäuser und die schönsten Schuleinrichtungen viel weniger wert sind als der Geist, der schliesslich in diesen Schulhäusern herrscht. Wir sind niemals der Meinung, dass man dem Geist Gewalt antun dürfe, dass man die Freiheit irgendwie in diesem Gesetz einschränken dürfe. Wir wollen das Bernervolk in der heutigen Zeit nicht einer solch schweren Diskussion aussetzen, so verlockend das in gewisser Beziehung sein könnte. Wenn die Diskussion doch einmal entsteht, wollen wir sie wenigstens nicht in Verbindung mit der Abstimmung über dieses Gesetz haben, sonst nimmt die Abstimmungspropaganda Formen an, die sich nur schädlich auswirken können.

Ich möchte noch die Frage der Lehrfreiheit der Lehrerschaft aufwerfen. Ich kann mir vorstellen, dass ein Lehrer mit 20 Jahren sehr christlich gesinnt ist und das in Tat und Wort bekundet, aber durch schwere Erlebnisse, vielleicht im Ausland, allerlei erfährt, das ihn zur Ueberzeugung führt, es sei vielleicht nicht ganz so, wie er es sich mit 20 Jahren dachte. Er kann sich vom Christentum weg entwickeln, das wollen wir offen aussprechen, oder er kann sich für eine freiere Form des Christentums entscheiden. Das kann ihm zum Verhängnis werden, wenn auf Grund einer religiösen Bestimmung im Zweckartikel von ihm eine Haltung verlangt wird, die von irgend einer theologischen Richtung als die richtige bezeichnet, von anderer Richtung aber abgelehnt wird und vom Freiheits-Christenstandpunkt aus überhaupt abgelehnt werden muss. Stellen wir dann den Lehrer aus der Schulstube heraus? — Ist es nicht so, dass gerade diese Bestimmung dazu führt, dass freier gesinnte Lehrer an vielen Orten überhaupt den Zugang zur Schule nicht mehr finden, weil das wie eine Guillotine wirkt, indem man den Lehrer, bevor man ihn in die Schulstube stellt, fragt: Welche Einstellung hast Du? — Ich bin überzeugt, dass man in vielen Fällen etwas ganz Schlimmes daraus macht, wenigstens ist die Gefahr dazu sehr gross.

Es wäre vollständig falsch, anzunehmen, unsere Fraktion nehme ihren ablehnenden Standpunkt aus areligiösen Gründen ein. In der Arbeiterschaft und in unserer Fraktion ist heute eine andere Auffassung vorhanden als vor 30 bis 50 Jahren. Die Auffassungen haben sich auch bei unseren Leuten sehr stark geändert. — Wenn wir diese Stellung einnehmen, so glauben wir doch nicht etwa, man brauche weniger Christentum. Es wäre ein schwerer, liebloser Vorwurf an unsere Staatsschule zu sagen, sie sei antichristlich oder sie entchristliche. Das Verhalten und das sittliche Wollen unserer bernischen Schule ist so, dass wir den Schüler für ein wahres Christentum empfänglich machen.

Zur Verfassungsmässigkeit: Vor mir liegt ein Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 21. Oktober 1940. Danach hat eine Kantonsregierung das Departement angefragt, ob ein Zweckartikel im Schulgesetz mit einer religiösen Komponente in Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung stehe. Das Eidg. Justizdepartement (Verwaltungsentscheide, Heft 14, Jahrgang 1940, Seite 25) sagte folgendes: «Art. 27, Absatz 3, der Bundesverfassung schreibt vor, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können.» Weiter unten steht: «Dieses verfassungsmässige Gebot, die öffentliche Schule so zu gestalten, dass sie von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden könne, besteht nun nicht nur zu Gunsten der christlichen Konfession, sondern stellt auch einen Schutz anderer religiöser Ueberzeugungen dar, sei es anderer Konfessionen oder auch solcher Bürger, die ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession ablehnen.» Das Justizdepartement kommt zum Schluss: «Im Hinweis auf die christlichen Grundlagen liegt zum mindesten ein Gegensatz zu nicht-christlichen Auffassungen, nicht-christlicher Religionszugehörigkeit oder areligiösen Weltanschauungen. Damit tritt sogleich wieder der Widerspruch zum Wortlaut des Art. 27 der Bundesverfassung in Erscheinung.»

Ich möchte Sie zum Schluss bitten, die Beratung des Schulgesetzes nicht damit zu beginnen, dass wir Gräben aufreissen und so die Zusammenarbeit unnötig gefährden. Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass der Zusatzantrag Ruef nicht angenommen werden darf.

M. **Burkhalter** (Tavannes). A la suite des nombreuses interventions de mes collègues, il me sera très facile d'être bref.

Je déclarerai simplement que les membres jurassiens de la Fraction des paysans, artisans es bourgeois appuient la proposition de M. Ruef, qui consiste à insérer dans l'article 1er une disposition indiquant que l'enseignement est basé sur les principes chrétiens.

Je demande au Grand Conseil de voter en faveur de cette proposition.

Nobel. Auf Grund verschiedener Voten könnte man meinen, das Bernervolk sei gefährdet, wenn das Wort «christlich» nicht in Art. 1 des Gesetzes erscheine. In andern Kantonen ist das Wort auch nicht im Zweckartikel. Ich bin im Kanton Neuenburg aufgewachsen, habe in La-Chaux-de-Fonds die Schule besucht. Dort kannte man in den Schulen nicht einmal den christlichen Religionsunterricht. Deshalb sind die Neuenburger keine schlechteren Bürger. Im Kanton Neuenburg werden relativ nicht mehr Verbrechen begangen, als in anderen Teilen der Schweiz.

Hier wurde behauptet — ich glaube von Kollege Schmid — die Schule habe die Pflicht, die Familie in der christlichen Erziehung der Kinder zu unterstützen. Da ist ganz Wesentliches übergangen worden, nämlich dass es in der Schule auch Kinder aus israelitischen Familien gibt, die das Christentum

nicht anerkennen, oder Kinder von Freidenkern. Gegenüber diesen kann man nicht behaupten, es bedeute keinen Einschnitt in die Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn man das Wort « Christentum » in den Zweckartikel hineinnimmt. Man würde den Eltern, die ihre Kinder freidenkerisch oder nach israelitischer Religion erziehen wollen, direkt ins Gehege kommen, wenn man in der Schule die Kinder auf christlicher Basis erzöge. Das hat mit Art. 26 des Entwurfes nichts zu tun. Vom Religionsunterricht kann man selbstverständlich Kinder von Israeliten und Freidenkern befreien. Wenn der beantragte Zusatz im Zweckartikel aufgenommen wird, ist eben die ganze Schulerziehung christlich und es kann keine Befreiung erfolgen wie beim Religionsunterricht.

Ich möchte wärmstens empfehlen, dem Zweckartikel so zuzustimmen, wie er von Kommission und Regierung vorgelegt wurde.

Schluss der Sitzung um 17.05 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 13. März 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bauder, Brahier, Burkhalter (Muri), Châtelain (Delémont), Hochuli, Hubacher, Juillard, Thomet, Weber (Thun), Zingg (Laupen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beuchat, Hänni (Lyss), Hofer.

Tagesordnung:

Gesetz
über die Primarschule

Fortsetzung der ersten Beratung

(Siehe Seite 71 hievor.)

Art. 1.

Fortsetzung.

Bircher, Präsident der Kommission. Die gestrige Debatte war sicher gut, und ich möchte feststellen, dass es nicht etwa so war, dass wir diese Diskussion nicht gewünscht hätten. Es ist mir unterschoben worden, ich hätte gesagt, wir sollten es nicht so machen wie im Zürcher Kantonsrat. Damit wollte ich aber beileibe nicht sagen, wir sollten nicht über die Sache diskutieren. Man soll im Gegenteil beraten, wie es unter ernsthaften Männern Brauch ist, und nachher zu einem Entscheid zu kommen suchen und ihm nicht ausweichen. Die Debatte war nützlich und notwendig und ich billige allen, die sich daran beteiligten, den guten Glauben zu. Ich muss aber sagen, ich hatte den Eindruck, dass etwas zu wenig Einsicht in die grosse prinzipielle Tragweite der Frage sich zeigte. Einzelne Diskussionsredner haben doch sehr deutlich gezeigt, dass sie die Gewissensfrage einfach nicht erfasst und begriffen haben.

Kollege Ruef hat nach dem Verhältnis zum Organisationsgesetz von 1856 gefragt. Darauf wird Herr Regierungsrat Feldmann Antwort geben. Der Antrag Ruef entspricht dem Antrag, der früher schon von katholischer Seite gestellt worden war. Herr Kollege Ruef hat ziemlich viel Zitate gebraucht. Die Zitate waren recht interessant, aber ich hatte das Gefühl, er habe dabei eigentlich Pech gehabt. Ich kenne Paul Henri Spaak sogar persönlich; ich bin durchaus einverstanden mit dem, was er sagt über den Ueberlegenheitswahn. Das ist vielleicht in Bel-

gien notwendig, so etwas der Partei zu sagen, weil in Belgien die Verhältnisse und die Entwicklung anders sind als bei uns, aus diesem Wahn herauszukommen. Wir haben nicht den gleichen Ausgungspunkt. Im übrigen hat er recht, es soll keinen Ueberlegenheitswahn geben, weder bei den Freidenkern noch auf der andern Seite, sondern man soll versuchen, in freier Diskussion die Sache untereinander auszumachen. Darum geht es, glaube ich.

Und nun ist Masaryk zitiert worden. Das hat mich persönlich besonders gestochen, weil dieser Denker meine Lieblingslektüre in jüngeren Jahren war und weil ich glaube, über ihn etwas zu wissen. Kollege Ruef hat nun da schon den falschen Zeugen angerufen. Masaryk war ein sehr toleranter Mann, der wirklich für einen demokratischen Aufbau seines Staates gearbeitet hat, auch wenn ihm dieser in der Praxis nicht so gelungen ist, wie er es gerne gehabt hätte. Diesen Mann darf man nicht zitieren, wenn man in den Anfang eines Gesetzes eine Einengung in religiöser Hinsicht aufnehmen will. Er wäre der erste, der sagen würde: Das soll die Kirche machen, sie soll ihren Einfluss geltend machen; es ist erfreulich, wenn sie ihn geltend machen kann, aber da soll nichts eingeengt werden.

Wenn nun von den Oststaaten und von allem möglichen gesprochen worden ist, darf man vielleicht auf das Beispiel eines christlichen Staates verweisen. Es gibt noch einen Staat in Europa, der sich einen christlichen Staat nennt und der überall und immer von seiner christlichen Grundlage spricht. Das ist der Staat des Generals Franco. Ich kann nicht sagen, dass das ein sehr ermunterndes Beispiel ist; ich glaube auch für Sie ist er das nicht, denn der Liberalismus ist dort ungefähr die gleiche Ketzerei wie der Sozialismus oder gar der Kommunismus. Sozialismus und Liberalismus werden in den gleichen Tiegel geworfen, es gibt keinen Unterschied. Dort sieht man die Gefahr, zu der es führt, wenn eine Richtung erklärt, sie vertrete das einzig wahre Christentum, ihr Staat sei der einzige christliche Staat. Sehen Sie einmal, wie es der reformierten Kirche in diesem christlichen Staat geht. Ich bin also nicht gerade der Meinung, dass das ein allzu gutes Beispiel wäre.

Was die Reihenfolge und Rangordnung der Begriffe anbetrifft, die Kollege Burgdorfer angeführt hat, so habe ich nicht das Gefühl, dass wir mit der Belassung der bisherigen Aufzählung einen Fehler begehen. Die drei Faktoren sind einander gleichgeordnet, sie können sie aufzählen, wie Sie wollen, diese Aufzählung ist nicht im Sinne einer Rangordnung gemeint. Ich meine also nicht, dass das eine Rolle spielt.

Nun zum Art. 26, den Kollege Tschanz und eine Reihe anderer Redner angezogen haben, indem sie fragten, warum man nicht in Art. 1 sagen wolle, was nachher in Art. 26 gesagt werde. Da besteht doch, wie ich glaube, ein grundlegender Unterschied. In Art. 26 wird erklärt, dass die anerkannten Landeskirchen bestimmte Rechte besitzen und dass wir sie in deren Ausübung in keiner Weise behindern wollen. Ich komme im Zusammenhang mit dem Votum Lehmann darauf zurück. Herr Kollege Lehmann hat meiner Meinung nach der Katze die Schelle etwas zu früh umgehängt. Ich weiss nicht, ob man nicht vielleicht auch gerade aus andern Fraktionen und aus seiner eigenen Fraktion genügend Leute findet, die aus Ueberzeugung, aus tiefreligiösem Empfinden das Gefühl hatten, man sollte gerade das jetzt nicht an den Anfang stellen. Ich glaube nicht, dass diese Leute das wollen, was Herr Lehmann vertreten hat; sie sollten aufpassen, damit sie nicht Steigbügelhalter werden für Dinge, die sie gar nicht im Sinne haben. Die Religiosität, die Herr Schmid sehr schön ausgedeutet hat, ist nicht nur beim Bauern, sondern auch bei einem Grossteil der Arbeiterschaft da, man spricht nicht gerne davon, man stellt sie nicht stark voran. Es ist nicht diejenige Art von Religiosität, die glaubt, wenn man am Sonntag in die Kirche gehe, habe man den christlichen Forderungen Genüge getan und man sei der bessere Christ als diejenigen, die man in der Kirche nicht sieht, die sich aber praktisch vielleicht als die besseren Christen erweisen, weil sie nicht die übrigen sechs Tage in der Woche die Mitmenschen über die Ohren hauen.

Ich weiss, was Herr Schmid meinte, aber das, was er meinte, erreicht er nicht mit dem, was hier vorgeschlagen ist, sondern etwas ganz anderes. Da hat Herr Lehmann eben der Katze die Schelle zu früh umgehängt.

Auf welchem Boden stehen wir? Unsere Verfassung steht auf dem Boden der Demokratie. Ist das kein genügender Boden? Es ist mir vorgeworfen worden, ich habe gesagt, man könne das Christentum nicht definieren. Ich habe das nicht so gesagt, sondern ich habe erklärt, es werde sehr rasch Streit darüber geben, welches Christentum gemeint sei bei der Erziehung. Es bestehen darüber verschiedene Meinungen. Herr Lehmann muss mich nicht in die Kirche schicken, damit ich sehe, worum es geht; ich weiss das sonst, ich bin mir durchaus im Klaren. Aber er hat keine Definition gegeben, weil er sehr genau weiss, dass sofort nachher ein anderer aufsteht, der erklärt, so sei es nicht verstanden. Ich sehe also darin recht gefährliche Konsequenzen.

Herr Lehmann hat dann erklärt, es könne keine neutrale Staatsschule geben, die Konfession müsse eine Rolle spielen, sie müsse zum Ausdruck kommen. Er hat deutlich gesagt, sein Ziel sei, dass wir zur konfessionellen Schule kommen.

Nein, dieser Meinung sind wir nun eben gerade nicht, und dort fängt es an, gefährlich zu werden. Der Herr Erziehungsdirektor hat das Beispiel von Holland genannt; er hätte weiter gehen können, indem er festgestellt hätte, dass diese Dreiteilung dort nicht nur in der Schule vorhanden ist, sondern in teilweise verhängnisvoller Art durch die ganze Politik, die ganze Wirtschaft und alles hindurchgeht und das Volk immer wieder in drei Gruppen spaltet. Haben wir das nötig, haben wir nicht gerade dadurch, dass wir das nicht hatten, dass wir nicht schon in der Volksschule anfangen, verschiedene Gruppen zu bilden, die nebeneinander hergehen, sich konkurrenzieren, Spaltungen vermieden? Der Art. 26 ist auch von Herrn Lehmann genannt worden. Dort wird vorgesehen, dass christlicher Religionsunterricht erteilt wird. Wenn wir auch anerkannte Landeskirchen haben, so haben wir keinen Kirchenzwang. Wir haben anerkannte Landeskirchen, jawohl, wir haben aber die Freiheit jedes einzelnen, einer dieser Kirchen anzugehören oder nicht, und nachdem das in der Verfassung steht, ist einer deswegen noch nicht ein schlechter Berner oder Schweizer, wenn

er zufällig keiner dieser drei Landeskirchen angehört. Es kann bei uns einer sogar Mohammedaner sein, wenn er zum Beispiel bei der Fremdenlegion war, oder er kann Buddhist sein.

Man kommt mit den 94 %, die den verschiedenen Kirchen angehören. Wir dürfen in der Demokratie nicht so anfangen. Solange einer unsere demokratischen Einrichtungen nicht unterminiert, solange er sie nicht kaputt schlagen will, müssen wir ihm seine Freiheit lassen. Wenn er die Demokratie gefährdet, dann ist es fertig, dann gehört er nicht zu uns. Dann haben wir das Recht, mit aller Macht gegen ihn aufzutreten, dann darf die Demokratie nicht zu large sein. Wenn es sich aber um Glaubensdinge handelt, und wenn ein Bürger hier seine eigene Meinung hat, dann darf man nicht sagen: Es gibt nur wenige Prozent von dieser Sorte, sondern dann hat der Mann eben verfassungsmässig das Recht dazu, und dann darf man nicht einfach einen Gewaltstandpunkt einnehmen. Unsere Landeskirchen sind anerkannt, aber auch die Möglichkeit der Nichtzugehörigkeit ist anerkannt, und es ist sogar ein ausdrückliches Austrittsrecht stipuliert. Das wollen wir doch festhalten, und wenn deshalb in Art. 26 die Rede von anerkannten Landeskirchen ist, so hindert das nicht, dass ein Bürger als Vater sagen kann, er schicke seine Kinder nicht in den Religionsunterricht, sondern behalte sie daheim oder schicke sie anderswohin. Es ist kein Zwang da, die Eltern haben das Recht, zu entscheiden. Kollege Lehmann hat vom Kampf der Kirche gesprochen, die sich zur Geltung bringen muss. Es ist recht, wenn sie sich wieder aufrappelt und wenn sie vor allem gewisse Gefahren sieht, wenn sie sich wieder etwas mehr dem täglichen Leben nähert und den Weg zu denen findet, die sie vielleicht allzu lang auf der Seite gelassen hat. Das wäre alles recht, aber das alles fördern wir mit dem nicht, dass wir einen Fremdkörper in Art. 1 hineinbringen, sondern das ist eine Aufgabe der Kirchen, zu deren Erfüllung ihnen die Verfassung die Möglichkeit gibt. Sie haben die Möglichkeit, sich geltend zu machen, sie sollen sie benützen. Dort, wo wir können, sind wir entgegengekommen, ich verweise auf den Artikel wegen des Unterweisungsunterrichts, wo die zugeteilten Stunden gegenüber bisher fast verdoppelt worden sind, obschon es auch da wieder heisst, das sei nichts oder viel zu wenig.

Ich möchte Sie also bitten, die Sache von grossen Gesichtspunkten aus anzusehen. Kollege Studer hat gestern sehr schön gesagt, es gebe auch gute Christen in diesem Saal, die nicht für den Antrag Ruef seien. Für uns hat ein Muriställeler gesprochen, und der hat erklärt, der Artikel, wie er vorgeschlagen werde, sei recht. Es gibt genug Christen, die der Meinung der Kommission zustimmen. Es verhält sich mit dieser Sache genau gleich wie mit unserer Neutralität. Der einzelne ist durch unsere staatliche Neutralität nicht gebunden, aber der Staat ist durch die Verfassung daran gebunden und durch den freien Willen des Schweizervolkes, dass die Schweiz neutral sei. Der einzelne weiss ja schon, wohin er gehört, als Demokrat, gefühlsmässig, aber sollen wir etwa deswegen unsere Neutralität aufgeben? Sollen wir nun auch in dieser Frage die Neutralität, zu der wir uns durchgerungen haben, aufgeben und durchlöchern lassen? Auch wenn eine grosse Mehrheit da ist, auch wenn weitgehend im Volk die Auffassung verbreitet ist, dass das eine unserer Grundlagen ist, so sollen wir die Neutralität, die uns durch die Verfassung hier auferlegt wird, nicht durchbrechen. Darum geht es nämlich. Sie müssen unterscheiden zwischen einer eigenen Einstellung, die bei der Maxime der Neutralität des Staates jedem freigestellt ist und der Stellung des Staates, der die Gesetze schliesslich durchführt. Wir dürfen nicht eine Minderheit, und wenn es auch nur eine kleine Minderheit ist, aus der Volksgemeinschaft fast hinausstellen.

Ich möchte zum Abschluss, wie Kollege Ruef, auch Pestalozzi zitieren, nicht wörtlich, sondern dem Sinn nach. Er sagt, es nütze nichts, einem Armen vom Herrgott zu predigen, einem Waislein Geschichten vom lieben Gott zu erzählen, solange man nicht dafür sorge, dass es spüre, dass ihm jemand helfe, dass es spüre, dass jemand auf seiner Seite stehe, dass es spüre, dass wenn es auch keinen Vater mehr habe, jemand anders diese Stellung einnehme. Pestalozzi erklärt dann: «Nur insoweit du an dir selbst und deinem Nebenmenschen ein Mensch bist, nur insoweit zeigst du ihm Gott.» Er ist auch für die praktische Methode, die ich für die einzig mögliche halte. Wenn die Kirche wieder ihre Stellung verstärken will, so geht der Weg dort durch, und nur insoweit sie das macht, wird sie stark bleiben. Man kann sie nicht dadurch stärken, dass man etwas in Art. 1 hineinträgt, sondern dadurch, dass sie sich dem zeigt, der sie nötig hat, dass er sie spürt. Dann wird sie ihren Weg finden, aber nicht dadurch, dass man hier einen Fremdkörper aufnimmt, der dem, was bisher Grundlage war, absolut widerspricht. Wir haben eine neutrale Staatsschule, wir wollen sie behalten, und wir wollen in Gottes Namen nicht zur konfessionellen Schule kommen. Diesen Weg dürfen wir nicht gehen, und auch den ersten Schritt auf diesem Wege muss ich ablehnen. Ich möchte bitten, nicht aus Gefühlsmomenten, die ich achte und verstehe, einer Entwicklung den Weg zu öffnen, die nicht gut wäre. Die Religiosität, die im Bauernvolk, im Volk überhaupt da ist, die echte, stille Religiosität, nicht die nach aussen zur Schau getragene, wird nicht leiden, sie wird weiter da sein, als starke Grundlage für unsern Staat. Es können andere Türen aufgetan werden, es könnten andere Leute, die Eiferer sind und viel weitergehen wollten, daraus Dinge ableiten, die wir nicht wollen. Wenn mehr als 50 Jahre lang die Kirche nicht gelitten hat, weil im Schulgesetz so etwas nicht stand, so wird das auch weiter so sein, weil die Möglichkeit nach wie vor offen steht von einer Plattform aus, die die Verfassung der Kirche gibt, sich weiter einzusetzen. Darum möchte ich bitten, solche Fragen nicht in das Primarschulgesetz hineinzutragen, sondern sie dort zu diskutieren, wo es um Kirchengesetz und um Kirchenfragen geht.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich unterstreiche die letzte Aeusserung des Herrn Kommissionspräsidenten, dass die Debatte von gestern zu begrüssen war und dass sie überaus interessant verlaufen ist. Bei jeder Revision eines Schulgesetzes entsteht die Diskussion um den «Zweckartikel». Das ist selbstverständlich; ebenso selbstverständlich ist, dass der Zweckartikel den Bereich berührt, wo Kirche und Schule miteinander in besonders engen Kontakt kommen. Beziehungen zwischen Kirche und Schule haben

immer bestanden; die Schule ist überhaupt aus der Kirche hervorgegangen. An der öffentlichen und unentgeltlichen Volksschule hat zum Beispiel das Gedankengut der Reformation einen ganz erheblichen Anteil. Im Mittelalter stand die Schule überhaupt unter kirchlicher Aufsicht, und bis ins 19. Jahrhundert hinein hat sich die Tendenz, die Schulaufsicht den Geistlichen anzuvertrauen, immer wieder gezeigt, zum Beispiel dann, als es darum ging, Schulinspektorate einzurichten.

Im Organisationsgesetz von 1856, von dem gestern verschiedentlich gesprochen worden ist, finden sich noch Bestimmungen, die an diese Zeit erinnern. So sagt zum Beispiel § 17 des Organisationsgesetzes: «Ausser dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Behörden und Beamten sollen in Zukunft wie bisher auch die Ortsgeistlichen zu einer ihrer Stellung angemessenen Aufsicht über die Schule ihrer Kirchgemeinde verpflichtet sein.» In § 19 heisst es: «Die Obliegenheiten der Schulbehörden und der Ortsgeistlichen wird der Regierungsrat bestimmen.» Eine interessante Erinnerung an die weitgehende Mitsprache der Kirche in Schulangelegenheiten zeigt auch wiederum das Schulorganisationsgesetz von 1856 in § 21, Absatz 2: «Neue Religionsbücher dürfen nur nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Behörden der betreffenden Konfession eingeführt werden.»

Eine kirchliche Aufsicht über die Schule wird heute von keiner kirchlichen Behörde — ich unterstreiche: von keiner kirchlichen Behörde — verlangt; diese Feststellung trifft zu für alle drei anerkannten Landeskirchen.

Und nun die Frage, warum der Verfasser des Projektes, Herr Dr. Bürki, warum die Expertenkommission, der Regierungsrat und die grossrätliche Kommission die Fassung von Art. 1 gewählt haben, die heute hier zur Diskussion steht. Herr Dr. Bürki stammt aus den Kreisen des Seminars Muristalden und gehört anerkanntermassen zu den angesehensten Persönlichkeiten der kirchlichen Rechten. Er legt in seinem Bericht zu Art. 1 seine Stellung so fest:

«Art. 1. Der Zweck der Schule. § 1 des gegenwärtigen Gesetzes umschreibt den Zweck der Schule. Er tut es in so glücklicher Weise, dass er mit einigen redaktionellen Aenderungen und einer Ergänzung in das neue Gesetz aufgenommen werden kann. Bescheiden aber sehr zutreffend sagt der Artikel, die Schule habe den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Die Schule hat also als vornehmstes Ziel die Erziehung der Kinder ins Auge zu fassen. Aber sie soll sich bewusst sein, dass sie nicht allmächtig ist, dass sie die Familie in ihrer Erziehungsarbeit nur unterstützen kann.

Ihre besondere Aufgabe ist die planvolle Bildung der Kinder. Ganz im Sinne Pestalozzis wird in § 1 der Schule die Aufgabe gestellt, den ganzen Menschen zu erfassen, nämlich «Kopf, Herz und Hand» oder wie das Gesetz es ausdrückt: Verstand, Gemüt und Charakter und die körperliche Entwicklung.

Die Schule hat Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Wir ziehen es vor, nicht zu sagen: beizubringen. Nach der heutigen pädagogischen Auffassung soll der Schüler bei der Erwerbung von Kenntnissen selbsttätig mitarbeiten. Es handelt sich nicht mehr um ein einfaches Beibringen.»

Die Expertenkommission hatte Gelegenheit, zu Eingaben der kirchlichen Behörden Stellung zu nehmen, und hier steht im Vordergrund die Stellungnahme des evangelisch-reformierten Synodalrates. Dieser hat in einer ersten Eingabe vom 27. April 1949 eine Stellung bezogen, aus der ich einige Sätze wiedergeben möchte:

«Wir vermissen, wie übrigens schon im gleichen Artikel des gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetzes von 1894, die Bezugnahme auf den christlichen Glaubensstand, wie dies noch im Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern von 1856 geschehen war. Wir beantragen Ihnen daher zu Handen der Expertenkommission, es sei dem vorgesehenen Text des Artikels der Passus von 1856 (in sinngemässer Abänderung) «und insbesondere, soviel an ihr, christliche Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte in der Jugend zu fördern» beizufügen.

Begründung: Wir nehmen Bezug auf die Erläuterungen zum Entwurf, Seite 9, wo darauf verwiesen wird, die Schule «soll sich bewusst sein, ..., dass sie die Familie in ihrer Erziehungsarbeit nur unterstützen kann.» Wenn die Tatsache ernst genommen wird, dass die Kinder primär Kinder ihrer Eltern und Glieder ihrer Familie sind und die Eltern von ihrem Elternrecht her einen entsprechenden Anspruch auf die Umschreibung der Erziehungsaufgabe der Schule haben, die ihrem eigenen geistigen Standort entspricht, dann darf wohl die Erwähnung der christlichen Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte gerade in diesem grundlegenden Artikel nicht unterlassen werden. Vielmehr sollte nach unserem Dafürhalten der Zweck der Schule hier verankert werden. Denn wir weisen hin auf die statistischen Ergebnisse der letzten Volkszählung von 1941. Wie diese zeigen, haben sich damals in aller Freiheit 625 110 Einwohner unseres Kantons als Protestanten, 96 033 als römisch-katholisch und 3100 als christ-katholisch erklärt, dagegen nur 4673 als israelitischer, anderer oder ohne Konfession. In Prozenten ausgedrückt stellen sich also 99,4 % unserer bernischen Wohnbevölkerung, der auch die Schülerschaft unserer bernischen Schulen im gleichen Verhältnis entstammt, in persönlicher freier Entscheidung auf den Boden des christlichen Glaubensstandes, der «christlichen Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte». Wir sind von der Familie her gesehen, auf die sich dieser Gesetzesentwurf ausdrücklich beruft, kein konfessionsloses Volk. Woher sollte also gerade die Schulgesetzgebung das innere Recht und die Begründung hernehmen, diesen konfessionellen Tatbestand mit Stillschweigen zu übergehen oder in der Formulierung des Zweckes der Schule zu umgehen? Es würde damit einzig extrem konfessionellen Stimmen recht gegeben werden, die unsere Volksschule als konfessionslos bezeichnen. Aus diesem Grunde scheint es uns auf Grund der Tatsachen gegeben zu sein, dem Wortlaut des ersten Artikels den oben zitierten Passus von 1856 beizufügen.

Es könnte allerdings mit Recht diesem Vorschlag gegenüber darauf verwiesen werden, dass ja die auf Grund des heute geltenden Gesetzes in den gegenwärtig geltenden Lehrplänen festgelegte

Praxis dieser Umschreibung des Schulzweckes schon tatsächlich entspreche.

Nachdem uns aber gerade die allerjüngste Vergangenheit darüber belehrt hat, dass ein Volk und namentlich auch dessen Jugend über ihren geistigen Standort keine Unklarheiten bestehen lassen dürfen, wenn sich dies («Religion ist Privatsache») nicht eines Tages bitter rächen soll, scheint uns gerade diese bisher anerkennenswert geübte Praxis ein Grund mehr zu sein, im neuen Schulgesetz damit nicht hinter dem Berge zu halten, wo unser Volk in seiner überwältigenden Mehrheit in konfessioneller Hinsicht, im umfassendsten Sinn dieses Wortes, steht und stehen will.

Dieser klaren Standortsbezeichnung käme in dem Augenblick besondere Bedeutung zu, wenn von irgend einer Seite aus irgend welchen Gründen danach gefragt oder diese Zweckbestimmung in Frage gestellt oder bestritten würde. Beispielsweise wird diese Formulierung für eine Schulkommission oder eine Lehrkraft jederzeit eine Hilfe und ein Halt in der Erfüllung ihrer grossen Aufgabe bedeuten.

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass wir den Begriff «christlich» im umfassendsten Sinn seiner Bedeutung verstehen, so umfassend, wie sich dies auf dem Boden unseres Staates versteht, der in seinem Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, Artikel 1, die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche als die anerkannten Landeskirchen bezeichnet.

Als Vertretung einer dieser drei Kirchen müssen wir daher verlangen, dass in den ersten Artikeln des neuen Primarschulgesetzes der oben genannte Passus aufgenommen werde. In Bezug auf die verbleibenden 0,6 % unserer bernischen Wohnbevölkerung, die ausserhalb einer christlichen Konfession stehen, darf gesagt werden, dass diese bei uns Christen sehr gut aufgehoben zu sein pflegen, sofern wir nur unseres Christenstandes leben.»

Die Expertenkommission hat die Eingabe des Synodalrates in aller Sachlichkeit und Objektivität in Erwägung gezogen und ist zum Schluss gekommen, dass man auf diese Anregung nicht eintreten könne, und zwar in erster Linie mit Rücksicht auf zwei Umstände. Einmal wegen der Schwierigkeit, den Begriff der «christlichen Frömmigkeit» im Gesetz verbindlich zu umschreiben, und zweitens mit Rücksicht auf die seit 1856 eingetretene verfassungsrechtliche und gesetzliche Entwicklung auf eidgenössischem und bernischem Boden. Das wurde dem Synodalrat zur Kenntnis gebracht, und nun hat der Synodalrat in einer zweiten Vernehmlassung vom 5. Oktober 1950 an die Expertenkommission zu Artikel 1 folgende Stellung bezogen:

«Wir sind mit Ihnen der gleichen Meinung, dass im Augenblick formell keine Veranlassung besteht, im sogenannten Zweckparagraphen die christlichen Erziehungsgrundlagen zu fixieren, weil das Schulorganisationsgesetz aus dem Jahre 1856 einen solchen Hinweis enthält. Es fragt sich aber, ob nach erfolgter Revision der gesamten Schulgesetzgebung dieses Organisationsgesetz noch einen Sinn hat und darum zu gegebener Zeit entweder ganz fallen gelassen wird oder dann in einer Weise revidiert werden muss, die Ihren Ueberlegungen vom Individualrecht entspricht. Sie stellen in Ihrem Schreiben vom 15. März 1950 selber ausdrücklich fest, dass der Grund der Ablehnung unseres Vorschlages vom 27. April dieses Jahres durch die Kommission nicht in formellen, sondern in grundsätzlichen Ueberlegungen zu suchen sei. Es kann nicht bestritten werden, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit als Individualrecht seit 1856 Fortschritte gemacht hat. Der bernische Staat nimmt diese Glaubens- und Gewissensfreiheit auch für sich in Anspruch, sofern er auf Grund eines besondern Gesetzes ein Verhältnis zu drei Landeskirchen unterhält, die er vor andern Religionsgenossenschaften privilegiert. Er rechnet damit nicht nur mit den konfessionellen Gegebenheiten innerhalb seines Hohheitsbereiches, sondern bekundet darüber hinaus sein Interesse an der religiösen Erziehung unseres Volkes. Gewiss hat er im Unterschied zu den Kirchen konfessionell neutral zu sein, aber anderseits weiss er auch um die Bedeutung der religiösen Erziehung, sonst würde er nicht im Lehrplan das Ziel des Religionsunterrichtes wie folgt formulieren: «Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, die Schüler durch die biblische Geschichte mit den Grundlagen des christlichen Glaubens vertraut zu machen und im Kinde für die christliche Frömmigkeit und die aus ihr fliessende Lebensgestaltung zu wirken.» Wir übersehen dabei nicht die Möglichkeit einer Dispensation sowohl des Lehrers als auch des Schülers.

Es wird aber ausdrücklich im Lehrplan festgelegt, dass es sich im Religionsunterricht nicht bloss um die Aneignung von christlichem Glaubensgut, sondern um christliche Lebensgestaltung handelt, die den ganzen Menschen erfassen und verpflichten will. Damit wird der Rahmen eines blossen Faches gesprengt und nach dem Geist der ganzen Schule, ja nach einem Gesamterziehungsziel gefragt, das nirgends besser festgelegt werden kann als im sogenannten Zweckparagraphen. Dass die Formulierung in Art. 1 des Organisationsgesetzes überholt ist, wird weder von Ihnen noch von uns bestritten. Wir bestätigen aber nochmals das in unserem Schreiben vom 27. April 1949 zu Art. 1 Gesagte, indem wir glauben, dass diese Ausführungen nach wie vor ihre Gültigkeit haben. Wenn der Synodalrat sich damit begnügte, Ihnen eine sinngemässe Abänderung zu empfehlen, ohne einen formulierten Vorschlag zu machen, so wollte er nicht den Eindruck einer konfessionellen Einmischung erwecken, sondern nur im Blick auf unsere heranwachsende Jugend und auf unser Volk ein Anliegen anmelden, das, wie wir glauben, von vielen Eltern und Erziehern mit uns geteilt wird. Auch uns liegt nichts am Worte «christlich». Wir wissen zu gut, wie belastet und vieldeutig es ist. Wir glauben aber doch, dass bei gutem Willen eine Formulierung gefunden werden könnte, die über den Relativismus von Art. 1 des Entwurfes hinausgeht und ein Erziehungsziel festlegt, auf das hin Verstand, Gemüt und Charakter zu bilden sind. Indem der Staat nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und die körperliche Entwicklung der Jugend fördern, sondern bewusst den Charakter des werdenden Menschen bilden will, muss er wissen, von wo aus und auf was hin er das alles tut. Wir schlagen Ihnen daher vor, das jetzige Alinea 2 von Artikel 1 zu ersetzen durch folgenden Satz:

«Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und dem Willen zu sozialem Handeln zu wecken ist Ziel der Erziehung.»

Dass es sich hier um ein begründetes Anliegen handelt, dafür liefert die Weltgeschichte heute Beispiele genug. Es geht uns nicht um einen verstärkten Einfluss der Kirche auf die Schule als solchen, sondern um das Wohl unseres Volkes und seiner Zukunft, wenn wir an der Forderung einer Zielbestimmung in christlichem Sinne und der Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit für Eltern und Lehrer festhalten.»

Dass die Kirche auf Grund des Kirchengesetzes das Recht hatte, sich zu der Schulgesetzgebung zu äussern, ist selbstverständlich. Hier gibt es keine Diskussion. Aber warum sind die Expertenkommission, mit ihr der Regierungsrat und die grossrätliche Kommission dazu gekommen, auch auf diese zweite Formulierung nicht einzutreten? Einmal aus rechtlichen Gründen und sodann aus schulpolitischen Erwägungen.

Die Grundlage der schweizerischen Primarschule ist niedergelegt in Art. 27 der Bundesverfassung, der lautet:

«Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich:

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.»

Zu diesem Art. 27 Bundesverfassung wollte man später, im Jahre 1882, ein Ausführungsgesetz erlassen mit der liberalen Vorlage für die Einführung eines schweizerischen Schulsekretärs. Der Versuch ist im Jahre 1882 im Abstimmungskampf um den sogenannten «Schulvogt» gescheitert. Der Art. 27 Bundesverfassung hat im Jahre 1902 durch den Art. 27 bis eine Ergänzung erfahren. Er lautet: «Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das Nähere bestimmt das Gesetz:

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.»

Nun ist weiter zu beachten, dass im Jahre 1874, bei der ersten Totalrevision, eine Bestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen worden ist, die ebenfalls auf unser heutiges Thema Bezug hat. 1856 bestand noch keine solche Bestimmung in der Bundesverfassung. Es heisst nun in Art. 49 Bundesverfassung:

«Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.»

Das ist klares eidgenössisches Verfassungsrecht, und es entspricht diesem Verfassungsrecht, wenn der Schöpfer des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Eugen Huber, übrigens eine tief religiöse Persönlichkeit, in Art. 277 des Zivilgesetzbuches den Grundsatz festlegte:

«Ueber die religiöse Erziehung der Kinder verfügen die Eltern. Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.

Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so darf ihm die selbständige Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis nicht verwehrt werden.»

Welchen Sinn haben diese eidgenössischen Bestimmungen, in Verbindung mit Art. 261 des schweizerischen Strafgesetzbuches, welcher die Störung des religiösen Friedens mit Strafe belegt? Sie haben den Sinn, dass in Fragen des Glaubens kein Druck und kein Zwang ausgeübt werden soll und dass der religiöse Friede gewahrt bleiben soll. Die abschliessende Kompetenz über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 16. Altersjahr hat nach dem klaren eidgenössischen Verfassungs- und Gesetzesrecht nicht die Schule, sondern diese Kompetenz haben allein die Eltern.

Und nun zum bernischen Recht. Das Organisationsgesetz von 1856 ist gestern verschiedentlich zitiert worden mit seiner Zweckbestimmung in § 1, wo von christlicher Frömmigkeit und Gesittung die Rede ist, die für alle bernischen öffentlichen Schulen gelten soll. «Der Zweck der öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons Bern ist: sowohl im allgemeinen die geistigen und leiblichen Kräfte der Jugend zu entwickeln und Wissenschaft und Bildung an und für sich zu pflegen, als insbesondere, soviel an ihnen, christliche Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte in der Jugend zu fördern und derselben die zur guten Erlernung eines Berufes nötige Kenntnis, Bildung und Tüchtigkeit zu verleihen.» Dann werden die öffentlichen Schulen aufgezählt: Die Volksschule (Primar- und Sekundarschule), die wissenschaftlichen Schulen (Kantonsschule und Hochschule). Streng juristisch genommen, gilt die Bestimmung des Organisationsgesetzes von 1856 über die Pflege der christlichen Frömmigkeit also auch für die Universität. Wenn man das Gesetz von 1856 nach dem gesamtrechtlichen Zustand von 1856 auslegen will, dann steht auch die Universität unter dem Gebot der christlichen Frömmigkeit. Hand aufs Herz; namentlich an die Akademiker in diesem Rat, möchte ich die Frage richten: Haben wir eine christliche Hochschule, die als Bildungsschule die christliche Frömmigkeit pflegen kann? Oder haben wir eine Universität, die die wissenschaftliche Lehre und Forschung auf Grund der Lehrfreiheit pflegen soll? Das Berner Volk wird Gelegenheit bekommen, beim neuen Hochschulgesetz Zweck und Ziel der Hochschule festzulegen. Wir werden wahrscheinlich im neuen Hochschulgesetz sagen müssen, Aufgabe der Universität sei die wissenschaftliche Lehre und Forschung, aber wir werden kaum erklären können,

dass die Universität Bern ihre wissenschaftliche Forschung und Lehrtätigkeit auf ein bestimmtes religiöses Ziel einzustellen habe.

Eine andere grundsätzliche Ueberlegung: Man hat gestern angedeutet, wenn Art. 1 nicht durch die Aufnahme des Antrages Ruef ergänzt werde, so könnte das Gesetz in der Volksabstimmung gefährdet sein. Nehmen wir einmal an, das Gesetz werde verworfen, weil diese Ergänzung durch den Antrag Ruef nicht drin steht. Was haben wir dann? Haben wir nachher ein Primarschulgesetz mit der christlichen Zweckbestimmung? Nein, wir haben das alte Gesetz, das eine solche Bestimmung auch nicht kennt. Nach einer Verwerfung des neuen Primarschulgesetzes hätten wir also kein Gesetz mit einer Zweckbestimmung im Sinne des Antrages Ruef, sondern das Ergebnis wäre die Fortexistenz des alten Gesetzes, des rückständigen, nicht mehr brauchbaren Primarschulgesetzes von 1894. Wir wären um eine Erfahrung reicher, wohin politischer und religiöser Fanatismus führen kann.

Man muss auch in anderer Beziehung vorsichtig sein, wenn man sich auf das Volk beruft. Was das Volk wirklich denkt, wissen wir immer erst am Montag nach einem Abstimmungssonntag; schon mancher hat sich vor dem Abstimmungstag auf das Volk berufen und nachher sich am Sonntagabend sagen müssen, er habe offenbar das Volk falsch eingeschätzt oder das Volk ihn. Was das Volk in dieser Sache will, weiss man erst dann, wenn es über das Primarschulgesetz abgestimmt hat. Ueber das Organisationsgesetz von 1856 mit seiner formulierten «christlichen Frömmigkeit» hat das Volk überhaupt nie abgestimmt; sondern dieses ist vom Grossen Rat auf Grund der repräsentativen Verfassung von 1846 in eigener Kompetenz erlassen worden; es hat keine Volksabstimmung stattgefunden. Erst 1869 kam das obligatorische Referendum, das heisst erst von da an hatte das Berner Volk Gelegenheit, über alle Gesetze abzustimmen.

Und so hat dann über das heutige Primarschulgesetz allerdings eine Abstimmung im Jahre 1894 stattgefunden; das Gesetz ist mit rund 40 000 gegen rund 29 000 Stimmen angenommen worden, trotzdem es im ersten Artikel keine religiöse Zweckbestimmung enthält. Das sind die Tatsachen.

Die Frage von Herrn Grossrat Ruef nach dem zukünftigen Schicksal des Organisationsgesetzes von 1856 ist verständlich. Die Grundsätze, die Herr Ruef in seinem Antrag vertritt, sind in der Tat im Gesetz von 1856 niedergelegt; er möchte nun erstens wissen, ob das Gesetz überhaupt heute noch gelte; zweitens, wie es in Zukunft mit diesem Gesetz gehalten werden solle. Das Gesetz gilt heute noch, aber nur im Rahmen der seither ergangenen neuen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften. Und wenn Sie die amtliche Sammlung des Kantons Bern, Band I, Seite 230, wo das Gesetz von 1856 enthalten ist, zur Hand nehmen, so sehen Sie dort eine Fussnote, die alles Nötige enthält. Dort, wo von «christlicher Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte» die Rede ist, ist beigefügt: Vergleiche Art. 27 und Art. 49 Bundesverfassung. Das Gesetz von 1856 gilt im Rahmen der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit. und des Verfassungsartikels über die Primarschule.

Und nun die Frage, wie es später mit der Geltung dieses Gesetzes gehalten werden soll. Die Frage ist begreiflich. Wenn mit der Zeit die ganze Schulgesetzgebung neu gestaltet wird, ist es nicht möglich, dass am Schluss das Gesetz von 1856 wegfällt und mit ihm dessen § 1? Diese Möglichkeit besteht; da wird man sich eben immer wieder von Fall zu Fall aussprechen müssen.

Warum sind Regierungsrat und grossrätliche Kommission zu der Formulierung gekommen, die hier zur Diskussion steht? Versetzen Sie sich einen Moment zurück ins Jahr 1856, in die damaligen politischen Verhältnisse, in die damalige weltanschauliche Situation und nehmen Sie nachher das Jahr 1951 und das, was sich alles seit 1856 ereignet hat. Nehmen Sie das letzte Jahrhundert, nehmen Sie dazu das, was wir in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts erlebt haben; betrachten Sie die heutige Situation der Welt, und Sie werden verstehen, wenn man sagt, dass der Begriff der «christlichen Frömmigkeit» seit 1856 offenbar Wandlungen durchgemacht hat, wie auch der Begriff des Christentums überhaupt. Ja man darf weiter gehen und sagen: Die Ereignisse der letzten 40 Jahre wären nicht möglich gewesen, wenn nicht auch das Christentum selbst eine Krise durchmachen würde, wenn es nicht selbst immer wieder nach seinen Grundlagen suchen müsste. Das ist doch die Situation, und das war mitentscheidend für die Stellungnahme von Erziehungsdirektion, Regierung und Kommission.

Man muss sich nun aber auch, wenn man gesetzgeberisch arbeitet, die praktische Anwendung eines Gesetzes überlegen. Wenn Streit darüber entstehen sollte, wie die Bestimmung über die christliche Grundlage unserer bernischen Volksschule auszulegen sei, dann muss der Gesetzgeber auch sagen können, wer im entscheidenden Moment darüber entscheidet, was christliche Grundlage sei und was nicht. Die Diskussion von gestern war bezeichnend. Man hat das Matthäus-Evangelium, man hat den Korintherbrief zitiert, man hat sich aber auch auf Masaryk und Pestalozzi berufen. Ich kam mir vor wie in einer grossen Schulkommission, die nachher die Anwendung von Art. 1 nach Antrag Ruef suchen und bestimmen muss, was das heisst: christliche Grundlage. Soll die Schulkommission entscheiden, oder der Schulinspektor oder der Ortspfarrer? Die evangelisch-reformierte Landeskirche anerkennt keine autoritative Auslegung des Evangeliums, auch nicht von der Kanzel. Der Synodalrat? Er würde das ablehnen, ebenso die evangelisch-theologische Fakultät. Es wurde gestern Prof. Emil Brunner in Zürich zitiert; ich nehme an, Herr Grossrat Lehmann, der ihn zitiert hat, ist vertraut mit den ausserordentlich scharfen Auseinandersetzungen, die Prof. Brunner mit theologischen Richtungen führt, welche eine betont wohlwollende Neutralität gegenüber dem Kommunismus für besonders christlich halten.

Wer hat § 1 im Primarschulgesetz von 1894 hineingebracht? Es war Ulrich Dürrenmatt, und zwar in einem scharfen Gegensatz zum damaligen Erziehungsdirektor Gobat. Der Regierungsrat hatte vorgeschlagen, zu sagen: «Die Schule teilt mit der Familie die Aufgabe, die Kinder zu erziehen» und Dürrenmatt hatte beantragt: «Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu

unterstützen». Der Antrag Dürrenmatt ist durchgegangen, weil er auch von freisinniger Seite unterstützt worden war. Er steht heute im Gesetz von 1894 und wird auch ins neue Gesetz übernommen. Also könnten auch diejenigen, die mit Recht Sorge tragen wollen zu den religiösen Empfindungen und Bedürfnissen des konservativ denkenden Teils unseres Berner Volkes, sich beruhigen damit, dass § 1 des Gesetzes von 1894, der im wesentlichen unverändert in unser Gesetz übernommen worden ist, in Ulrich Dürrenmatt seinen geistigen Vater hat.

Und nun müssen wir aber der Sache noch tiefer auf den Grund gehen. Die gestrige Debatte hat sehr wertvolle Lichter aufgesteckt. Wenn ich es noch nicht gewusst hätte, wenn ich noch nicht überzeugt gewesen wäre, dass Art. 1 nach unserem Vorschlag das Richtige trifft, dann wäre ich es heute nach der gestrigen Debatte. Die Fassung nach Antrag Dürrenmatt von 1894 wird 1951 wieder ins Gesetz aufgenommen, lautend: «Die Schule hat die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat Verstand, Gemüt und Charakter der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ihr Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihre körperliche Entwicklung zu fördern.» Genügt das als Bildungsziel einer öffentlichen, staatlichen Primarschule, ja oder nein? Das ist die Frage. Und nun hat Herr Grossrat Lehmann (Bern) gestern ein Bildungsziel vertreten, wie es seiner Auffassung von der Schule entspricht, und auch der Auffassung der Kreise, die ihm auf diesem Gebiet besonders nahe stehen. Der gesamte Unterricht der Schule soll nach einem bestimmten «Kompass» auf eine bestimmte religiöse Weltauffassung festgelegt und ausgerichtet werden. So wurde gestern gesagt. Das ist ein klar umschriebenes Bildungsziel der freien konfessionellen Schulen, aber das ist nicht das Bildungsziel, wie es unserer Verfassung entspricht, soweit diese Verfassung die öffentliche, staatliche Schule berührt. Es ist das Bildungsziel der freien Schulen, des Seminars Muristalden, des Freien Gymnasiums, das ich persönlich kenne, weil ich es selbst absolviert habe, der Neuen Mädchenschule. Es ist das gute Recht dieser Schulen, dieses Bildungsziel zu verfolgen; in diesem Sinne haben sie das Recht auf Ausübung ihres Glaubens und sie machen Gebrauch davon. Der Staat Bern ist tolerant; er toleriert die Privatschulen, er sagt nicht, es sei nur seine öffentliche Schule das Alleinrichtige, sondern er anerkennt, dass auch die Privatschulen ihre Aufgabe erfüllen.

Aber wir müssen, wenn wir in der bernischen Schulpolitik und -gesetzgebung nicht sehr unübersichtliche und unklare Verhältnisse bekommen wollen, dafür sorgen, dass wir die öffentlichen Staatsschulen und die privaten, konfessionellen Schulen nicht miteinander vermischen. Wenn ich vielleicht etwas schroff umschreiben darf: Wir wollen keine Verstaatlichung der Privatschulen; aber wir wollen auch keine Regelung, die in ihrer Wirkung auf eine Konfessionalisierung der Staatsschule hinausführen könnte. Um noch schärfer zu formulieren: Wir würden uns jedem Versuch widersetzen, die freien Schulen zu unterdrücken, zu schikanieren, in ihr Bildungsziel hineinzureden; aber wir müssten mit der genau gleichen Bestimmtheit jedem Versuch entgegentreten, von den freien Schulen her über den Zweck der Staatsschule zu bestimmen, durch eine Zweckbestimmung, welche die verschiedensten Interpretationen zulässt, und deshalb geeignet ist, religiösen und konfessionellen Streit in unsere öffentliche Schule hineinzutragen.

Warum sind wir zu dieser Abwehr und Wachsamkeit heute besonders gezwungen? Weil eine bestimmte theologische Richtung, die gegenwärtig die Leitung des Seminars Muristalden in der Hand hat, die religiöse Toleranz im Prinzip verneint und für sich allein das Recht in Anspruch nimmt, darüber zu entscheiden, was christlich sei und was nicht. Wir stehen vor dem Versuch dieser Richtung, neben einer Bekenntniskirche auch eine Bekenntnisschule aufzurichten. Soweit die Bekenntnisschulen vom Staat anerkannte konfessionelle Schulen sind, ist alles in Ordnung; die Staatsschule aber kann zu ihrer eigenen Konfessionalisierung nicht Hand bieten.

Was ist der Sinn der Glaubens- und Gewissensfreiheit? Doch offenbar der, dass in Glaubensfragen, in Fragen der eigenen, innersten religiösen Ueberzeugung der Bürger vom Staat her keinen Zwang erleiden soll. Man hat von Seite der Befürworter des Antrages Ruef darauf hingewiesen, dass die Ereignisse und die Folgen der beiden letzten Kriege das Verständnis für die Bedeutung der religiösen und ethischen Kräfte in unserem Volk geweckt haben. Man habe erkannt, dass nicht der Materialismus, nicht allein die ausschliessliche verstandesmässige Ausbildung zum Guten führen könne. Das ist alles vollständig richtig; ich unterstreiche alles, was gesagt worden ist. Aber das, was wir in Europa und in der Welt erlebt haben und mit jedem Tag neu erleben, hat noch andere Gefühle in unserem Volk geschärft und noch ein anderes Verständnis wieder lebendiger gemacht, nämlich das Verständnis für die persönliche Freiheit, das Verständnis dafür, dass man dort keinen Zwang will, wo es um die innerste Ueberzeugung, um die persönliche Einstellung zu den letzten, höchsten und heiligsten Fragen geht. Auch das Recht auf Freiheit ist wieder aufgewertet worden, und auch dieser Tatsache hat eine Schulgesetzgebung im Jahre 1951 Rechnung zu tragen.

Schliesslich handelt es sich hier um die öffentliche Schule, um die obligatorische Schule, um die Schulpflicht, nicht um private Schulen, nicht um Erziehungsinstitute für Nichtschulpflichtige. Der Bürger ist verpflichtet, seine Kinder in die Schule zu schicken; sonst wird er bestraft.

Da war es interessant, gestern zu hören, welche Stellung das Justiz- und Polizeidepartement in einem Entscheid von 1940 — es ist nicht der einzige — eingenommen hat in der Frage, ob eine Zweckbestimmung religiöser Art mit der Bundesverfassung in Uebereinstimmung zu bringen sei. Wer hat die Frage verneint, wer war im Oktober 1940 Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes? Herr Bundesrat Baumann, ein Absolvent des Freien Gymnasiums in Bern, ein religiös positiv eingestellter Mann. Auch an seinem Beispiel ist zu erkennen, dass es auch Leute gibt, die in dieser Sache eine andere Meinung haben, als die, die der Antrag Ruef zum Ausdruck bringt, und die es trotzdem höflichst ablehnen dürften, wenn man sie deswegen als schlechtere Christen

hinstellen wollte. In der öffentlichen, staatlichen, obligatorischen, unentgeltlichen Volksschule soll alles Platz haben, Kinder von Protestanten, Katholiken, Christkatholiken, Juden, und Kinder von Eltern, die aus irgendeinem Grunde sich nicht mehr zu einer christlichen Konfession bekennen. Auch sie müssen in die Primarschule gehen und die öffentlichen Schulen sollen offen sein für alle Kreise. Das ist der Sinn dieser toleranten Bestimmung. Warum hat man das in den Art. 27 und 49 Bundesverfassung so geordnet und in Art. 87 der bernischen Staatsverfassung? Weil die Volksschule nicht trennen, sondern weil sie verbinden soll.

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass man Art. 1, wenn man ihn richtig würdigen will, nicht isoliert beurteilen darf, sondern in Verbindung mit Art. 26 und Art. 57. Art. 26 behandelt die christliche Religion als Fach an der Spitze aller Fächer. Art. 57 behandelt den kirchlich-konfessionellen Unterricht, mit dem an und für sich die Volksschule nichts zu tun hätte. Aber es bedeutet eine Anerkennung gegenüber den anerkannten Landeskirchen, dass auch im Schulgesetz für diesen kirchlichen Unterricht bestimmte Garantien aufgenommen sind.

Und nun wollen wir sehen, was im gegenwärtigen Lehrplan über die Gestaltung des Religionsunterrichtes auf Grund des jetzigen Gesetzes gesagt ist; ich zitiere aus dem Abschnitt: «Von der Bedeutung des Religionsunterrichtes:»

«Der Religionsunterricht ist im Primarschulgesetz in die Reihe der verbindlichen Fächer aufgenommen. In dieser Bestimmung drückt der überwiegende Teil unseres Volkes, ungeachtet aller Unterschiede in der Stärke und Richtung des Glaubensbekenntnisses, seinen Willen aus, dass die heranwachsende Jugend durch die Schule mit christlichem Glauben vertraut gemacht werde.

Mit der Erteilung des Religionsunterrichtes erfüllt aber der bernische Lehrer nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch eine erzieherische. Es muss ja die Erziehung des ganzen Menschen angestrebt werden. Religiosität ist eine Grundhaltung der menschlichen Seele; die Erziehung hat darum dieser Anlage durch den christlichen Religionsunterricht die Mittel zur Entfaltung und Entwicklung zu bieten. — Ferner hat die bildende Erziehung der Schule die Aufgabe, dem heranwachsenden Geschlechte die übernommene Kultur zu erschliessen; für das Verständnis unserer abendländischen Kultur ist jedoch gerade die Kenntnis der Bibel und das Wissen von der geschichts- und menschenformenden Macht des Christentums unentbehrlich. — Und da auch die sittlichen Anschauungen unseres Volkes weitgehend im christlichen Glauben wurzeln, ist der Religionsunterricht in ganz besonderem Masse erzieherischer Unterricht; er weist dem Kinde eine Richtung, nach der es sein eigenes Leben, vor allem auch in der Gemeinschaft, beurteilen und führen soll.

So bietet der Religionsunterricht dem Lehrer ganz besonders die Möglichkeit, im wahrsten Sinne Erzieher und Menschenbildner zu sein. Er stellt ihn aber auch vor besonders grosse Schwierigkeiten. Der Lehrer wird bei den Kindern immer wieder auf die Grenze stossen, die ihm die religiöse Erziehung durch das Elternhaus zieht. Er muss sich auch stets bewusst bleiben, dass die Schule weder die Aufgabe noch das Recht hat, durch den Religionsunterricht für eine bestimmte konfessionelle oder sonstwie weltanschauliche Richtung zu werben, sondern dass es vor allem darum geht, den Kindern das Glaubensgut der Bibel nahezubringen. Im Hinblick darauf, dass zum Religionsunterricht im 9. Schuljahr die Unterweisung hinzutritt, ist eine Fühlungnahme zwischen dem Lehrer und dem unterweisenden Pfarrer sehr wünschbar.

Der Lehrer darf und muss sich also Rechenschaft geben darüber, dass seine Aufgabe und seine Möglichkeiten auch im Religionsunterricht begrenzt sind. Gewiss dürfen die Lehrer, deren Religionsunterricht uneingeschränkt Ausdruck eigener Frömmigkeit ist, dadurch auch auf unmittelbare Wirkungen hoffen. Im allgemeinen aber ist zu bedenken, dass religiöse Erziehung weithin ein Säen auf Hoffnung ist. Religionsunterricht lässt das Kind aus der Bibel die Sprache der höchsten Autorität hören; er stellt ihm die grossen Gestalten vor Augen, die ihr Leben Gott unterordneten; er lässt die Bibel zu ihm von Gottes Allmacht und Schöpfertum, Gerechtigkeit und Liebe sprechen. Dadurch hilft er den Boden vorbereiten, in dem auch im Kinde die Bereitschaft, sich unter Gottes Willen zu stellen, Wurzel fassen kann und auf dem Ehrfurcht vor Gott, Vertrauen zu seiner Führung und tätige Liebe zu den Mitmenschen wachsen können. Vermag also nicht jeder Religionsunterricht in der Schule unmittelbar lebendige Religiosität zu wecken, die ja in ihrem tiefsten Wesen nicht unterrichtlich lehrbar ist, so kann er doch das Kind mit den Grundlagen der christlichen Religion vertraut machen und damit den Weg offen halten für die spätere religiöse Entwicklung und Entscheidung des jungen Menschen. Diese Aufgabe ist auch tragbar für den Lehrer, der sich nicht zu eigentlich religiöser Einwirkung berechtigt und berufen fühlt. Erleichtern ihm eigene Ueberzeugung und innere Anteilnahme die Aufgabe nicht, so sollte es doch die Achtung tun, die Achtung vor einer geistigen Wirklichkeit, der in zwei Jahrtausenden auch die Grössten bejahend oder doch besinnend gegenüber standen. Es geht aber hier auch um die Achtung vor der Bestimmung des Kindes, die dem Erzieher noch unbekannt ist und über die zu entscheiden nicht in seine Hände gelegt wurde, und es darf hier an das Wort Pestalozzis erinnert werden: «Wir haben kein Recht, das Kind von der Entwicklung einer einzigen Fähigkeit auszuschliessen, auch nicht derjenigen, die wir augenblicklich nicht als sehr wesentlich für seinen zukünftigen Beruf oder für seine Stellung im Leben erachten.»

So weit die grundsätzliche Einstellung des heute gültigen Lehrplans, aufgestellt auf Grund des Gesetzes von 1894, die auch auf Grund des neuen Gesetzes eingehalten werden wird. Wenn man den Lehrplan näher ansieht, wird niemand behaupten können, dass unter dem Gesetz von 1894 irgendwie die religiöse Erziehung unserer Primarschüler missachtet worden sei, dass unsere heutige Staatsschule den religiösen Fragen gegenüber ablehnend oder feindlich gegenüberstünde. Wer das behaupten wollte, ginge nicht mit der Wahrheit um.

Ich habe für mich die Ueberzeugung, dass Art. 1, wie er von Regierung und Kommission vorgeschlagen wird, das Richtige trifft. Er bringt das, was vernünftig ist, er hält sich in bescheidenem Rahmen; er stellt die Familie in den Mittelpunkt, wie es dem

eidgenössischen Recht und der bernischen Staatsverfassung entspricht.

Zum Antrag Burgdorfer betreffend Umstellung der Kategorien möchte ich mich nicht äussern; ich überlasse den Entscheid dem Grossen Rat. Die Anregung von Herrn Dr. Morf nehme ich für die zweite Lesung entgegen. Den Antrag Ruef beantrage ich abzulehnen. (Beifall.)

Präsident. Damit ist die Debatte über Art. 1 abgeschlossen. Die Anregungen von Herrn Dr. Morf gehen an die Regierung und die Kommission zur zweiten Lesung. Ueber den Antrag Burgdorfer müssen wir abstimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Burgdorfer . . .	Mehrheit.
Für den Antrag Ruef	65 Stimmen.
Dagegen	90 Stimmen.
Für Annahme von Art. 1	Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Zweck der Schule.

Art. 1. Die Schule hat die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat Charakter, Verstand und Gemüt der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ihr Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihre körperliche Entwicklung zu fördern.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe der Gemeinden.

Art. 2. Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind eine öffentliche Primarschule besuchen kann und dass auch körperlich oder geistig gebrechliche Kinder eine angemessene Ausbildung erhalten.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unentgeltlichkeit.

Art. 3. Der Unterricht in den öffentlichen Primarschulen ist unentgeltlich.

Art. 4.

Bircher, Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist eigentlich präjudiziert durch die Abstimmung bei Art. 1. Sie sehen, dass das einer der Grundsätze ist, die eben hiermit Geltung haben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 4. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 5.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier wird nochmals das Prinzip des Lastenausgleiches festgelegt, das nachher in Art. 12 sehr schön zum Ausdruck kommt. Es wird auch auf das Lehrerbesoldungsgesetz hingewiesen, das nach dieser Richtung weiter geht. Sonst keine Bemerkungen.

Neuenschwander. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte zu Art. 5 etwas gesagt, und muss hier noch etwas präzisieren. Art. 5 enthält bekanntlich den Grundsatz des Finanzausgleiches im Primarschulwesen. Dieser Grundsatz zieht sich nicht nur durch das Gesetz, sondern es werden auch Dekrete vorgesehen. Es ist richtig, wenn man auf diese Forderung Rücksicht nimmt, aber man soll nicht ausser acht lassen, dass es Gemeinden gibt, die aus eigenem Verschulden arm, beziehungsweise finanzschwach sind, während es viele andere gibt, die rein nichts dafür können. Der Grundsatz des Finanzausgleichs ist an sich richtig, wenn er nicht übertrieben wird. Art. 5 sagt nun, dass finanzschwache Gemeinden mit hoher Steueranlage höhere Subventionen bekommen. Das wird seine Wirkung haben, es wird sich in vermehrtem Masse in Zukunft bei den Gemeinden das Bestreben zeigen, höhere Steueranlagen zu erwirken, was ja ganz leicht sein wird, indem diese Gemeinden einen Haufen Nuller haben, die alle für eine höhere Steueranlage stimmen können. Es wird soweit kommen, dass sich ein Streben breitmachen wird, finanzschwach auszusehen, und zwar auch auf dem Wege über die Unehrlichkeit. Ich kenne Gemeinden, die sich finanzschwach stellen, indem sie ihre Leute direkt schlecht einschätzen. Da muss ich dem Regierungsrat schon sagen, er möchte in dieser Beziehung aufpassen, damit man nicht von einem Extrem ins andere fällt. Ich stelle keinen Abänderungsantrag, aber ich wollte doch dieses warnende Wort an euch richten.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu der Bemerkung von Herrn Neuenschwander kurz folgendes: In Absatz 2 von Art. 5 ist die Höhe der Steueranlage angegeben. Nun ist es aber so, dass in jedem Einzelfall die Gemeinden genau untersucht werden. In Frage kommt: Selbstverschulden, unsolide Verwaltung, Steueranlage, es wird also alles berücksichtigt, was zur Finanzschwäche einer Gemeinde beitragen kann. In Verbindung mit der Gemeindedirektion und der Finanzdirektion, vor allem mit dem statistischen Büro wird der Einzelfall untersucht; in jedem wichtigeren Fall wird die betreffende Gemeinde «durchleuchtet». Es ist nach dieser Richtung Garantie geboten, dass der Finanzausgleich nicht von Gemeinden in Anspruch genommen wird, die ihn nicht verdienen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Finanzielle Leistungen des Staates.

Art. 5. Der Staat unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer die Schule betreffenden

Aufgaben durch Ausrichtung von Beiträgen. Massgebend sind die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Die Beiträge an finanzschwache Gemeinden mit hoher Steueranlage sind so zu bemessen, dass auch sie ihren Pflichten der Schule gegenüber nachkommen können.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bezeichnung «Lehrer».

Art. 6. Die Bezeichnung «Lehrer» im Sinne dieses Gesetzes gilt auch für die Lehrerin, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

II. Die Schule

1. Die Gemeinden.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Träger der Schule.

Art. 7. Das Schulwesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden; es kann ganz oder teilweise auch von besonderen Schulgemeinden oder Schulgemeindeverbänden besorgt werden. In diesem Falle gelten sinngemäss die Art. 68 bis 72 beziehungsweise Art. 67 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917.

Die in diesem Artikel genannten Träger der Schule werden in den folgenden Bestimmungen als Gemeinden bezeichnet.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Selbständigkeit der Gemeinden.

Art. 8. Innerhalb der gesetzlichen Schranken ordnen die Gemeinden ihr Schulwesen selbständig in Reglementen, die der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegen.

Art. 9.

Morf. Ich möchte wünschen, dass bis zur zweiten Lesung geprüft wird, ob man hier nicht noch etwas beifügen sollte. Absatz 2 beginnt mit den Worten: «Kinder, denen dadurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird, dürfen auf das Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter.... in die Schule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden.» Nun gibt es aber noch andere Gründe, weshalb Kinder manchmal die Schule sollten wechseln können. Es gibt psychologische Gründe, die einen solchen Wechsel als zweckmässig erscheinen lassen. Es kommt vor, dass Kinder wegen irgendeines Straffalles in Untersuchung stehen, zum Beispiel in der Waldau untersucht werden, oder sonst eine belastete Vergangenheit haben. Dann ist es immer zweckmässig, wenn sie die Schule an einem neuen Ort besuchen können, wo sie nicht schon bekannt sind. Das wird heute schon gemacht, dass sie in die nächste Schule aufgenommen werden. Es kommt auch vor, dass ein Kind und ein bestimmter Lehrer einfach nicht zusammen harmonieren. Der Fall ist glücklicherweise nicht häufig, aber er kommt vor, und auch da muss es möglich sein, dass das Kind die Schule wechseln kann. Darum möchte ich anregen, die Kommission sollte sich überlegen, ob man nicht in der zweiten Lesung den Absatz 2 so fassen könnte: «Kinder, denen dadurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird, oder bei denen ein Wechsel der Schule sonst zweckmässig erscheint.»

Rieben. Ich möchte ebenfalls zu dem Absatz 2 sprechen, von dem Herr Dr. Morf gesprochen hat. Es gibt noch viele Gemeinden, die in Schulkreise aufgeteilt sind und wo den Kindern durch Wechsel im Kreis der Schulbesuch erleichtert werden kann. Ich erinnere an die Gemeinde Lenk. Man sollte diese Bestimmung dahin interpretieren, dass man sagt, Kinder, denen dadurch der Schulweg erleichtert wird, dürfen auch in der gleichen Gemeinde einen andern Schulkreis besuchen. Ich möchte bitten, dass das so interpretiert wird.

Beyeler (Unterseen). Die Erfahrung zeigt, dass sich Gemeinden oft nicht einigen können über die Höhe des Schulgeldes für die Schüler, die ausserhalb ihres Schulkreises in die Schule gehen müssen. Es steht nun in diesem Artikel, dass der Entscheid an die Erziehungsdirektion weitergezogen werden kann, und dass diese über die Höhe des Schulgeldes entscheidet. Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor fragen, nach welchen Grundsätzen das Schulgeld festgelegt werden soll.

Bircher, Präsident der Kommission. Die Anregung von Herrn Dr. Morf kann man ruhig zur zweiten Lesung entgegennehmen. Herr Rieben hat offenbar den letzten Absatz nicht gelesen, der deutlich das umschreibt, was er meint. Es heisst dort: «Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Zuweisung von Schülern an die Schulkreise innerhalb von Landgemeinden mit weiten Schulwegen.» Die Anfrage von Herrn Beyeler wird vielleicht der Herr Erziehungsdirektor beantworten.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich empfehle, den Antrag Morf an die Kommission zu weisen, wobei ich aber jetzt schon darauf aufmerksam machen möchte, dass Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn man diesen Antrag ganz berücksichtigt. Stellen Sie sich einmal vor, dass selten sämtliche Eltern mit sämtlichen Lehrern einverstanden sind. Es braucht also nur eine Differenz zwischen Lehrern und Eltern zu entstehen, und dann heisst es sofort, es wäre zweckmässig, dieses Kind in eine andere Schule zu schicken. Man könnte den Antrag Morf etwa so ergänzen, dass man ein ärztliches oder psychologisches Gutachten verlangt. Unter dieser Bedingung können wir im Prinzip der Ergänzung zustimmen. Als Anregung für die

zweite Lesung können wir den Vorschlag entgegennehmen.

Grossrat Beyeler erkundigt sich nach den Grundsätzen, die für die Berechnung des Schulgeldes nach Art. 9 in Anwendung kommen. Bis heute bestanden für die Praxis keine festgelegten Grundsätze, und die Erziehungsdirektion hat meines Erinnerns auch noch nie förmliche Entscheidungen über die Höhe des Schulgeldes fällen müssen; die Gemeinden haben sich jeweilen verständigt auf Grund der Auskünfte, die wir erteilt haben. Die Vergütungen, die faktisch bezahlt werden, bewegen sich zwischen Fr. 60.— und Fr. 150.—, je nach den örtlichen Verhältnissen. In Berücksichtigung fallen: die Finanzkraft der Gemeinden, das Interesse der beteiligten Gemeinden an der Regelung, die Schulauslagen der Gemeinden. Wenn Richtlinien gewünscht werden, können wir diese bis zur zweiten Lesung ausarbeiten und bereitstellen. Die Rechtsform bleibt vorbehalten.

Präsident. Abänderungsanträge sind keine gestellt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulbesuch ausserhalb des Schulkreises.

Art. 9. Jedes Kind hat die Schule des Schulkreises zu besuchen, in welchem es sich aufhält.

Kinder, denen dadurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird, dürfen auf das Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, Beistand) in die Schule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden. Die beteiligten Gemeinden haben sich über das Schulgeld zu einigen, das die Wohngemeinde des Kindes zu entrichten hat. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion, sowohl über die Zuweisung an eine andere Schule, als auch über die Höhe des Schulgeldes.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Zuweisung von Schülern an die Schulkreise innerhalb von Landgemeinden mit weiten Schulwegen.

Art. 10.

Will. Absatz 2 untersagt jeden Gebrauch der Schullokale, der der Schule nachteilig ist. Man wird sagen, man habe das aus dem alten Gesetz übernommen. Das ist schon so, aber ich habe die Auffassung, dass das gerade für Landgemeinden etwas zu weit geht, denn wenn das neue Gesetz einmal angenommen ist, wird diese Bestimmung vielleicht etwas strenger angewendet als bisher, wo noch verschiedene Lücken offen standen. Ich möchte beantragen, Alinea 2 wie folgt abzuändern: «Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist nach Möglichkeit zu vermeiden.» In Gemeinden, wo man einen Gemeindesaal hat, mag die Sache absolut in Ordnung sein, aber es gibt sehr viele Gemeinden, die heute noch keinen Gemeindesaal besitzen. Es gibt Gemeinden, wo man vielleicht doch noch Schullokale zur Verfügung stellen könnte, wie es bei uns der Fall ist, wo das Arbeitsschulzimmer fast die ganze Woche für irgendeinen Verein reserviert bleibt. Es kommt vor, dass man am gleichen Abend eine zweite Veranstaltung hat, für die man notgedrungen in ein Schulzimmer gehen muss. Da werden sich die Schulkommissionen auf diesen Art. 10 stützen, und sagen, es sei ein nachteiliger Gebrauch, und werden unter Umständen die eine oder andere Gemeinde veranlassen, zu prüfen, ob man nicht sogar einen Gemeindesaal bauen muss.

Etter. Die Darlegungen von Kollege Will muss ich nach einer andern Richtung unterstützen und von einer andern Seite her beleuchten, nämlich von der militärischen. Wenn man Quartiermeister ist, wie ich, kommt man sehr oft in den Fall, in einer Gemeinde plötzlich eine Einquartierung zu bewerkstelligen. Wenn der Artikel so angenommen wird, wie er vor uns liegt, wie er allerdings schon im alten Gesetz enthalten war, unverändert beibehalten wird, so werden uns in militärischen Dingen immer mehr Schwierigkeiten entstehen. Es ist nicht überall sehr einfach, in den Gemeinden draussen den Begehren der Truppenkommandanten etwa nachzuleben. Aber soweit die Begehren in vernünftigem Rahmen gehalten sind, so ist die Gemeinde doch verpflichtet, das Militär unterzubringen.

Und nun gibt es in verschiedenen Gemeinden, namentlich in Landgemeinden Verhältnisse, wo man mit dem besten Willen einfach in gewissen Zeiten nicht darum herumkommt, auch auf die Schulhäuser zu greifen, vor allem dann, wenn beispielsweise eine Truppe abends spät nach harter Arbeit durchnässt plötzlich Unterschlupf bekommen soll. Sie dürfen mir glauben, dass ich in dieser Beziehung schon meine Heiligen erlebt habe. Abends um 9 Uhr, wenn die Truppe einrückt, kann man nicht mehr lang diskutieren, sondern die Leute wollen Ruhe haben, sie haben sie auch nötig. Wenn man aber zu einem Schulhausabwart kommt, hat man das Gefühl, der Schulhausabwart befehle der ganzen Gemeinde. Das kommt in verschiedenen Orten vor, dass Sie um 9 oder 10 Uhr abends mit dem Schulhausabwart diskutieren müssen und er rundweg erklärt, eine Belegung durch Truppen komme einfach nicht in Frage. Stellen Sie sich nun vor, in welcher Situation eine Gemeindebehörde dem Quartiermeister gegenüber ist, und in welcher Situation der militärische Funktionär seiner Truppe gegenübersteht, wenn sich ein Schulhausabwart oder eine Schulkommission, die die Vorschriften vielleicht sehr ängstlich oder engstirnig auslegen, darauf berufen, in Art. 10 des Schulgesetzes stehe ausdrücklich, dass jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokalitäten verboten sei.

Ich möchte daher dringend bitten, dem Antrag Will zuzustimmen oder wenigstens die Anregung zur Prüfung entgegenzunehmen. Auf jeden Fall wäre erwünscht, dass der Erziehungsdirektor zuhanden des Protokolls gewisse Erklärungen abgeben könnte, wonach man die Umschreibung nicht starr handhabt, wie das leider in einzelnen Gemeinden gemacht wird, wodurch man unsern militärischen Funktionären die allergrössten Schwierigkeiten bereitet.

Lehmann (Brügg). Als Schulmeister, nicht als Quartiermeister weiss ich, wie es sich mit der nachteiligen Benützung von Schulzimmern verhält. Ich

glaube, man könnte Herrn Will ruhig erklären, dass das kein nachteiliger Gebrauch des Schulzimmers ist, wenn irgendein Verein am Abend dort singt oder eine Gemeindebehörde dort Sitzungen abhält oder sogar die Gemeindeversammlung dort stattfindet. Dort kann man dafür sorgen, dass kein Nachteil entsteht, indem das Rauchen unterlassen wird. Als Schulmeister aber möchte ich mich vor allem dafür wehren, dass die Bestimmung unverändert im Gesetz bleibt, namentlich wegen der Einquartierung, denn wir erleben es immer und immer wieder, dass die Herren Quartiermeister aus Bequemlichkeit einfach darauf drängen, ins Schulhaus zu gehen, und sich nicht bemühen, die Truppe zum Beispiel in einem Tanzsaal unterzubringen. Ich weiss, das gibt vermehrte Schwierigkeiten, aber es ist schlimm, wenn die Bequemlichkeit allein entscheidet. Ich habe nicht die gleiche Meinung wie Herr Etter von unseren Abwarten, ich habe viel eher den Eindruck, dass sie einen viel zu grossen Respekt vor den zwei oder drei Galons haben, die man an der Uniform der Herren Quartiermeister sieht. Wenn so ein Quartiermeister in Uniform erscheint, dann werden unsere Abwarte klein und hässlich und geben nach, ohne dass irgend jemand von der Schulbehörde angefragt würde. Der Lehrer sieht sich dann hie und da in die missliche Lage versetzt, sein Schulzimmer besetzt zu finden. Die Bestimmung ist von der Schule aus gesehen ausserordentlich wichtig. Selbstverständlich ist es überall so, dass wenn die Truppe spät abends herkommt, man ihr entgegenkommt. Aber dort, wo eine Voranmeldung möglich ist, sollte man sich etwas mehr dafür wehren, dass die Schulräume freigehalten werden.

Müller (Herzogenbuchsee). Auch ich möchte mich zum Thema der Truppenbelegung in Schulhäusern kurz äussern. Ich habe die beiden Aktivdienste mitgemacht und dabei manches Schulhaus kennen gelernt; ich weiss auch, dass es viele Gemeinden gibt, vor allem im Tessin, wo die Soldaten wirklich nirgends anders als im Schulhaus untergebracht werden konnten. Aber im zweiten Weltkrieg hat General Guisan verfügt, dass die Schulhäuser ihren Zwecken nicht entfremdet werden sollen, solange es anders gehe. Das wusste man zu schätzen, als Soldat und als Lehrer. Ich habe nun persönlich erfahren, dass man in unserem Schulhaus angekündigt hat, im nächsten Sommer sei vier Tage lang Rekrutenaushebung im Schulhaus. Diese wurde früher in einem Gasthof durchgeführt. Vier Tage haben bei uns etliche Klassen Schulzimmer zu räumen für sanitarische Untersuchungen, die man ebensogut in Tanzsälen durchführen kann. Dann kommen hinzu die Gewehrinspektionen, wo auch wieder Schulräume belegt werden. Man meint, man könne sie nur in einem Schulzimmer durchführen, nicht in einem Tanzsaal. Mir scheint, man habe in jüngster Zeit verstärkt damit begonnen, Schulhäuser zu belegen, wo Gasthöfe genau gleich gut dienen würden. Ich möchte mit dem Vorredner wünschen, dass man für Rekrutenuntersuchungen und Waffeninspektionen einen Weg findet, der es ermöglicht, auf die Belegung der Schulhäuser während der Schulzeit zu verzichten. 30 Jahre lang haben wir von Waffeninspektionen und Rekrutenaushebunngen in den Schulhäusern nichts gewusst, heute beansprucht man wieder die Schulhäuser für solche militärische Angelegenheiten. Ich möchte doch hoffen, dass man in dieser Frage eine Lösung finde, mit der man allerseits einverstanden sein kann.

M. **Landry.** Je me permets d'attirer l'attention sur le fait que la loi actuellement en vigueur stipule que les salles d'école doivent être vastes, bien éclairées et convenablement appropriées à leur destination, qu'il y aura pour chaque arrondissement scolaire une place de gymnastique et de jeux qui sera si possible couverte et qu'il ne peut être fait usage des salles d'école dans un but préjudiciable à l'enseignement. Ces dispositions sont excellentes et c'est pourquoi je demande que l'on ne revienne pas en arrière et qu'on ne modifie pas un texte qui a fait ses preuves.

J'ai, moi aussi, fait du service militaire au cours des dernières mobilisations. Je dois dire que nous avons toujours trouvé des locaux lorsque nous en cherchions et que nous nous sommes toujours entendus avec les communes en tenant compte des intérêts de l'école et de ceux des militaires.

C'est pourquoi je vous demande de repousser l'amendement qui vous est proposé.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Will/Etter, weil ich den vorliegenden Text für richtig halte, und die Frage nicht nochmals in der Kommission diskutieren möchte. Es wird nur jeder der Schule nachteilige Gebrauch untersagt; es steht nirgends, dass ein Verein seine Vorstandssitzungen nicht in einem Schulhaus abhalten kann. Man muss nur dafür sorgen, dass nicht am Morgen sämtliche Tintenfässer voll Asche sind und die Pulte verkratzt sind, sondern dass Ordnung da ist. Der Sinn der Bestimmung ist nur der, dass die Schulräume nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn für Ordnung Sorge getragen wird. Das ist nichts als recht, wenn man dafür sorgt, dass unsere Jugend auch dort, wo in sehr bedenklichen Schulräumen Schule gehalten werden muss, bessere Schulräume bekommt. Diese darf man nicht durch nachteiligen Gebrauch wieder ruinieren. Darum geht es, und ich sehe nicht ein, wieso man dagegen sein könnte. In der militärischen Frage ist es so: dort, wo es nicht mehr anders geht, wird eine Verständigung möglich sein, es soll aber nicht vorkommen, dass leere Gasthöfe vorhanden sind, während man der Einfachheit halber sich darauf versteift, das Schulhaus zu beanspruchen. Wo das nicht unbedingt nötig und unbedingt richtig ist, sollte es unterbleiben, es schadet nichts, wenn eine Richtlinie da ist, wonach man zuerst jede andere Möglichkeit prüfen soll.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiche in der Stellungnahme zum Antrag Will/Etter von derjenigen des Herrn Kommissionspräsidenten etwas ab; ich bin der Meinung, man sollte die Sache noch näher ansehen, und zwar aus juristischen Gründen. Wenn die kantonal-rechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes in Konflikt kommen mit militär-rechtlichen, so ergibt sich die Situation, dass eidgenössisches Recht dem kantonalen gegenübersteht und dass das kantonale weichen muss. Wir müssen die Verwendung von Schulhäusern zu militärischen Zwecken irgendwie in eine rechtliche Form bringen, sonst geht es in

jedem Fall gleich: der Quartiermeister erklärt, er wolle das Schulhaus; die Schulbehörden erklären, sie geben es nicht. Der Eidgenosse wird sagen, das Primarschulgesetz des Kantons Bern gehe die eidgenössische Armee nichts an; dann haben wir den Konflikt. Weil in der Tat Unklarheiten bestehen, sollten wir diese Sache noch etwas näher ansehen. Leicht wird es nicht sein, dem Antrag Will zu entsprechen. Nun hat Herr Lehmann gewünscht, dass man im Gesetz Sicherungen anbringen müsse. Das können wir in einem kantonalen Gesetz nicht; sobald militärische Vorschriften in Frage stehen, kommt es auf das Verständnis der Truppenkommandanten an. Oberstdivisionär Jahn zum Beispiel ist taktvoll und zeigt Verständnis; er nimmt vorher rechtzeitig Fühlung mit der Erziehungsdirektion; andere Kommandostellen schlagen ein mehr summarisches Verfahren ein. Ich beantrage also, Absatz 2 von Art. 10 zurückzulegen und die Regierung zu beauftragen, mit den eidgenössischen Militärbehörden eine rechtlich saubere Lösung zu finden. Man könnte im Gesetz selbst militärische Vorschriften vorbehalten; aber man müsste auch von militärischer Seite eine Garantie haben, dass nicht irgendwie ein Kommandant frei verfügen kann, sondern dass man einen Rechtsschutz anrufen kann. Das wäre eine Frage, die wir mit dem Militärdepartement besprechen müssten.

Ein anderer Fall liegt vor, wenn man eine Turnhalle subventioniert, in welcher von der Gemeinde aus bereits Räume eingerichtet werden, die als Kantonnemente gedacht sind und verwendet werden können. Die Subventionierung der Turnhalle aber wird der Erziehungsdirektion «aufgehalst». Wir müssen in solchen Fällen auf Schulkredit Turnhallen bauen, die zu militärischen Zwecken verwendet werden. Darüber muss man Klarheit schaffen; wir werden mit der Militärdirektion eine Verständigung finden müssen in den Fällen, wo in einem Schulhaus oder in einer Turnhalle besondere Räume vorgesehen werden, um Verlegenheiten bei Unterbringung von Militär zu vermeiden; hier müssen die Kosten entsprechend verteilt sein.

Präsident. Ich nehme an, dass der Kommissionspräsident und die beiden Antragsteller einverstanden sind, dass ihre Anregungen an die Kommission gehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schullokale und ihre Ausrüstung.

Art. 10. Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schullokale und ihre Ausrüstung mit Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

Für jedes Schulhaus sollen ein Turn- und Spielplatz und wenn möglich eine Turnhalle zur Verfügung stehen.

Art. 11.

Stucki (Steffisburg). Wir kommen langsam zu materielleren Sachen; die Hauptaussprache wird wahrscheinlich bei Art. 12 stattfinden. Ich möchte aber schon bei Art. 11, Alinea 2, eine Frage vorausnehmen. Es wird mir gesagt, dass der Regierungsrat ein Reglement aufstelle mit Richtlinien für den Neu- und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen. Es soll also abgegrenzt werden, was die Bautätigkeit ausmacht, die vom Staat subventioniert werden soll. Da hört man landauf, landab, man übertreibe mit den Schulhausbauten, man baue zu luxuriös, man nehme zuviele Nebenräume auf. Es werden nicht nur Schulzimmer verlangt, sondern daneben noch Räume, wo sich die Schüler bei schlechtem Wetter aufhalten können, Handfertigkeitsräume, Räume für Filmvorführungen, Schulküchen usw. Es wäre nützlich, wenn Herr Regierungsrat Feldmann uns erklären würde, wie das Reglement und die Richtlinien heute aussehen, wie man sie zu handhaben gedenkt, damit man klar sieht, wieweit die Schulhausbauten in Stadt und Land in Zukunft gehen. Man hört hie und da in den Gemeinden, man hätte billiger gebaut, wenn man auf die Staatssubvention verzichtet hätte. Es ist mir absolut klar, dass man den Gemeinden Vorschriften machen muss, dass man sie nicht einfach machen lassen darf. Es muss eine Aufsicht da sein, aber ich glaube, es sei nützlich, uns zu sagen, wieweit diese Richtlinien gehen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Reglement besteht bereits; es ist das Reglement betreffend Aufstellung von Normalien für Neu- und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen vom 10. November 1920. In verschiedenen Kapiteln ist das Nötige geordnet: Lage und Umgebung, Schulhausbau im allgemeinen, Unterkellerung, Unterrichtsräume, Eingänge, Treppen, Korridore, Unterrichtslokale, Zimmergrösse, Fensterbreite, Heizung, künstliche Beleuchtung, Abortanlagen. Alle Begehren, die Herr Stucki erwähnt hat, sind berücksichtigt. Es heisst da zum Beispiel: «Wenn es die Verhältnisse erlauben, sollen Schulbäder oder Douchen mit den nötigen Ankleideräumen eingerichtet werden.» Dazu kommen Bestimmungen über Turnplatz und Turnhalle, über Sitzungszimmer und Archive von Gemeindebehörden. Sie dürfen im Schulhaus untergebracht werden, müssen jedoch von den Unterrichtslokalen gehörig getrennt sein. Die Kosten dieser Einrichtungen werden von den Subventionen in Abzug gebracht. Im weitern fallen in Betracht allgemeine Bestimmungen über die Lehrerwohnungen, vor allem über die Grösse der Wohnungen. Für verheiratete Lehrer sieht zum Beispiel das Reglement vor: 4 Zimmer, Küche, Abort, Korridor, zusammen im Ausmass von 100 m². Erwünscht ist eine Badeeinrichtung. Für Lehrerinnen und ledige Lehrer wird eine Dreizimmerwohnung vorgesehen mit mindestens 70 m² Bodenfläche.

Dann heisst es: Die Wohnungen sind aus solidem Material und fachgemäss zu erstellen, unter besonderer Rücksichtnahme auf Schalldichtigkeit und Erwärmung im Winter». Am Schluss steht, dass die Erziehungsdirektion in Berücksichtigung lokaler Verhältnisse, gestützt auf Gutachten des Schulinspektors und der kantonalen Baudirektion kleinere Abweichungen von den Normalien für Schulhäuser und Lehrerwohnungen gestatten kann. Wenn für ein Schulhaus oder eine Lehrerwohnung eine Subvention nachgesucht wird, geht das Gesuch mit Projekt an die Baudirektion, die vergleicht, ob das Projekt mit den Normalien von 1920 übereinstimmt. Wenn die Frage bejaht

wird, so erklärt sich die Baudirektion mit dem Projekt einverstanden. Es geht kein Bauprojekt weiter an den Regierungsrat und den Grossen Rat, wenn nicht die Baudirektion Uebereinstimmung mit den Normalien festgestellt hat. Das ist eine bestimmte Garantie, und die neu geschaffene Stelle eines zweiten Bauführers auf der Baudirektion soll in erster Linie der Bearbeitung dieser Geschäfte dienen, weil sie stark zugenommen haben. Ich glaube, Herrn Grossrat Stucki erklären zu können, dass im Reglement alle Garantien enthalten sind, dass nicht übermarcht wird und dass das Verfahren dafür bürgt, dass dem Reglement nachgelebt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulanlagen.

Art. 11. Vor der Ausführung von Schulhausbauten im Sinne von Art. 10 müssen der Bauplatz, die Pläne und der Kostenvoranschlag von der Erziehungsdirektion genehmigt sein, ebenso die Pläne und der Kostenvoranschlag bei wesentlichen Umbauten.

Der Regierungsrat stellt in einem Reglement Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, für Turnhallen, Turn- und Spielplätze auf.

Art. 12.

Präsident. Wir werden heute Art. 12 nicht abschliessend behandeln, da er von der BGB-Fraktion noch nicht besprochen werden konnte. Wir werden mit der Diskussion beginnen, sie nachher abbrechen und die Interpellation und Einfache Anfrage Schwarz behandeln.

Bircher, Präsident der Kommission. Es schadet vielleicht nichts, wenn wir jetzt den Art. 12 vornehmen, auch wenn wir ihn nicht abschliessend behandeln können. Es handelt sich hier um einen der Artikel, von denen ich im Eintretensvotum gesagt habe, dass sie zu den erfreulichen Punkten der Vorlage gehören, wirklich eine Perle im Gesetz bedeuten.

Der Artikel selbst sieht eine erweiterte Subventionsmöglichkeit für Schulhausbauten vor und wirkt als Finanzausgleich in der Richtung, dass man bei schwer belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage mit den Subventionen bis auf 75 % gehen kann. Die Ueberlegung ist die, dass auch Kinder in einer armen Gemeinde richtige Schulräume bekommen sollen. Das ist eine schöne und erfreuliche Aufgabe, die man sich da stellt. Ich darf vielleicht feststellen, dass andere Kantone mit ihren Subventionen bis zu 90 % gehen, wobei man allerdings nicht einfach ohne weiteres vergleichen kann, weil die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen nicht gleich liegt wie bei uns. Immerhin beweist diese Tatsache, dass wir nicht an der Spitze aller Kantone stehen, wenn wir bis auf 75 % gehen. Normalerweise betragen die Ansätze 5—50 %, nur in Ausnahmefällen geht man bis auf 75 %.

Von den Vertretern der grösseren Städte in der Kommission wurde der Antrag eingereicht, man möchte das Minimum höher ansetzen. Wir werden die entsprechenden Anträge noch zu diskutieren haben. Wir gehen hier einen erfreulichen und erheblichen Schritt weiter für Primarschulhausbauten, wir haben aber für die Sekundarschulhäuser immer noch die unmögliche Begrenzung der Subventionen auf maximal Fr. 50 000.—, die einfach den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Die Frage ist offenbar auch in der Expertenkommission schon diskutiert worden, und diese Diskussion hatte einen Niederschlag gefunden im ursprünglichen Art. 103 der Schluss- und Uebergangsbestimmungen, wo man vorgesehen hätte, dass die Subventionspraxis, die hier für die Primarschulhäuser neu geschaffen wird, bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die Sekundarschule auch für die Sekundarschulhausbauten Geltung haben könnte. Der Artikel wurde nachher auf Wunsch der Regierung wieder aus dem Projekt entfernt. Es hiess, es sei juristisch nicht gerade stilrein, wenn man etwas, das nicht die Primarschule angehe, sondern die Sekundarschule, einfach gewissermassen dem Primarschulgesetz anhänge.

Wir haben uns in der Kommission damit einverstanden erklärt, dass der Artikel herausgenommen wird, aber das Problem bleibt natürlich bestehen, und in irgendeiner Form muss man es lösen. Es kann nicht dabei sein Bewenden haben, dass man den Art. 103 herausnimmt und dass nichts geschieht, man muss einen Weg suchen, wie man trotzdem den Bann bei den Sekundarschulhausbauten durchbrechen kann, sei es durch einen besondern Beschluss oder durch Zurückkommen auf den ursprünglichen Vorschlag, auch wenn er nicht stilrein ist.

M. **Baumgartner** (Bienne). Je tiens tout d'abord à déclarer que je ne désire en aucun cas créer une opposition quelconque entre la ville et la campagne. Je suis au contraire convaincu que nous avons besoin les uns les autres et que nous devons nous entr'aider dans toute la mesure du possible. La prospérité de la campagne dépend de celle de la ville et réciproquement la ville ne saurait vivre sans la campagne, qui l'alimente de ses produits agricoles.

Ceci dit, je désire vous faire connaître le point de vue de la minorité de la commission au sujet de l'article 12 de la nouvelle loi scolaire. Ce point de vue est partagé par la fraction radicale du Grand Conseil.

L'article 12, qui concerne les subventions accordées aux communes pour la construction et la rénovation des bâtiments scolaires, a donné lieu à de très nombreuses discussions au sein de la commission d'experts, puis de la commission du Grand Conseil. Dans la loi de 1894, la participation financière de l'Etat était réglée à l'article 26, qui a la teneur suivante: «L'Etat accorde un subside de 5 % des frais de construction à toute commune qui fait des réparations essentielles à sa maison d'école ou en bâtit une nouvelle, à condition que les plans et devis aient été approuvés par la Direction de l'instruction publique. Pour les communes ayant de lourdes charges et des capacités contributives restreintes, ce subside peut être porté à 10 %.» Ainsi donc, en 1894, les subventions étaient de 5—10 %; depuis lors on est allé un peu plus loin.

La loi de 1920 sur les traitements du corps enseignant prévoit, à l'article 14, que les communes qui ont de très lourdes charges financières et une faible capacité contributive pourront obtenir des subsides extraordinaire pour la construction et la transformation de maisons d'école. Ces nouvelles normes ont permis de doubler, dans bien des cas,

les subventions accordées aux communes financièrement faibles. Dans la règle, cependant, les subventions n'ont pas dépassé le 30 %.

Qu'en est-il dans d'autres cantons? Je laisse de côté les cantons-villes, comme Bâle ou Genève, où c'est le canton qui construit les maisons d'école. On m'assure qu'au Tessin les subventions accordées aux communes vont jusqu'à 95 %, qu'en Argovie elles sont de 5 à 25 %, soit une échelle de 1 à 5, en Thurgovie de 10 à 25 % et dans certains cas extraordinaires de 50 %, dans le canton de Vaud de 15 à 30 %. D'après la loi actuellement en discussion, Zurich accordera 50 % et dans certains cas jusqu'à 75 %.

Disons d'emblée que nous approuvons une échelle variable pour les subventions aux constructions scolaires, ce qui assure un certain équilibre financier entre les communes par l'octroi d'une certaine compensation aux communes faibles financièrement par rapport aux communes mieux placées. Il serait injuste, par exemple, qu'une localité industrielle qui a des rentrées d'impôts régulières reçoive autant qu'une commune de montagne pauvre. Nous savons par expérience que sans aide extérieure beaucoup de communes seraient dans l'impossibilité de construire ou de transformer leur maison d'école et nous devons reconnaître qu'il y a dans le canton un grand nombre d'écoles qui sont dans un état déplorable, sans parler des conditions d'hygiène. Nous saluons donc l'augmentation du maximum de la contribution du canton à 75 %. Les régions montagneuses, c'est-à-dire l'Oberland, le Haut Emmental et certaines régions du Jura bernois, en seront les principales bénéficiaires.

Mais où nous ne sommes plus d'accord, c'est de maintenir le minimum à 5 %. Argovie excepté, aucun canton suisse n'applique un taux aussi bas et nulle part ailleurs en Suisse la différence entre le minimum et le maximum n'est aussi grande que dans le canton de Berne, dont l'échelle irait de 5 à 75 %, soit de 1 à 15, ce qui signifie que certaines communes recevraient proportionnellement quinze fois plus que d'autres. Cela frise la spoliation. En général, l'échelle des subventions varie de 1 à 5, à Zurich elle ira de 1 à 1½.

Nous estimons que le minimum proposé de 5 % est injuste et insuffisant: il est injuste parce que la manne de l'Etat ne peut pas et ne doit pas être distribuée unilatéralement: tout aux uns et rien ou presque rien aux autres; il est insuffisant parce que même les communes qu'on prétend bien situées ont de très lourdes charges financières.

Permettez-moi de parler de la ville de Bienne, puisque je fais partie de son administration. La ville de Bienne a dépensé au cours des deux ou trois dernières années environ 10 millions pour les constructions scolaires et elle a prévu de dépenser une somme analogue au cours des quatre ou cinq années à venir. Ce n'est donc pas moins de vingt millions que doit dépenser une ville industrielle qui, tous les huit ou dix ans, subit une crise économique très grave qui saigne ses finances. Les charges sont par conséquent très lourdes même pour les localités industrielles.

Pour toutes ces raisons, nous vous proposons de fixer le minimum des subventions à 10 %, le taux maximum restant 75 %. Ce dernier taux nous paraît équitable pour les petites communes.

D'autre part, des considérations de politique référendaire devraient vous engager à accepter notre proposition. En effet, il serait facile de faire de la propagande contre la loi dans les communes qui ne toucheront que 5 %, alors que d'autres se verraient accorder des subventions de 75 %.

Beyeler (Unterseen). Es freut mich, dass Herr Baumgartner die Notwendigkeit, den schwerbelasteten Gemeinden höhere Beiträge auszurichten, nicht bestreitet. Dennoch muss ich seinen Antrag bekämpfen. Er sieht harmlos aus, aber wenn wir ihn näher unter die Lupe nehmen, müssen wir feststellen, dass die Erhöhung um 5 %, die er unten ansetzen möchte, sich finanziell gewaltig auswirken würde, so sehr, dass wahrscheinlich die erhöhte Skala gegen oben zum Teil illusorisch würde. Ich persönlich habe den Glauben nicht, dass die Summe, die Herr Baumgartner beantragt, im Budget der nächsten Jahre untergebracht werden könne. Zweifellos wird das Schulgesetz gewaltige neue Lasten für Schulsachen bringen. Man soll aber die Leistungen dort machen, wo sie dringend notwendig sind. Wenn man den Minimalansatz um 5 % erhöht, dann werden Millionenbauten in Städten und besser situierten Gemeinden zu einer erhöhten Subvention kommen, und so einen grossen Teil des Budgetpostens für Schulhausbauten wegnehmen, so dass oben eher weniger bleibt. Das ist eine Tatsache, an der wir nicht vorbeisehen können. Nun glaube ich, dass das Schulgesetz nicht denjenigen, die sicher nicht schlecht dran sind, mehr bringen sollte, sondern dass es einmal denen mehr bringen muss, die zu wenig haben. Trotzdem Herr Kollege Neuenschwander uns als Ausgleichstheoretiker lächerlich machen wollte und gefunden hat, es sei jetzt genug mit dem Finanzausgleich, möchte ich ihm sagen, dass wir bis jetzt nur darüber gesprochen und nicht soviel gemacht haben, und dass wir nun endlich einmal zur Tat schreiten sollten. Jetzt haben wir Gelegenheit, einmal etwas zu verwirklichen und den Gemeinden zu helfen, denn die Schulaufgaben sind im wesentlichen Aufgaben der Gemeinden. Es ist doch so, dass sehr viele Gemeinden durch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Schulwesen finanziell so sehr eingeengt werden, dass sie sich einfach fast nicht mehr drehen und wenden können. Wir haben Gemeinden im Kanton Bern, die über 100 % der Steuereinnahmen für die Schule ausgeben müssen. Ich kenne eine Gemeinde mit einer Steueranlage von 3,6, mit einer Steuereinnahme von Fr. 184 000.—, die für das Schulwesen Fr. 114 000.— ausgibt, 62 % ihrer Steuereinnahmen. Es ist eine Gemeinde, die in der Lehrerbesoldung zu unterst steht. Sie zahlt keine Ortszulagen, keine Naturalentschädigungen, und trotzdem werden 60 % der Steuereinnahmen für die Schule beansprucht. Eine andere Gemeinde mit einer Anlage von 3,2 und einer Einnahme von Fr. 118 000. — hat Schulausgaben von Fr. 73 000. —; eine dritte Gemeinde mit einer Anlage von 3,7 gibt nicht weniger als Fr. 8500. — für die Schule aus, 72 % ihrer Steuereinnahmen. Ganz krass ist das Verhältnis in einer weiteren Gemeinde mit 3,6 Anlage und Fr. 17 600. — Steuereinnahmen, die gemäss gesetzlicher Verpflichtung nicht weniger als Fr. 21 137. — für das Schulwesen ausgeben muss, das heisst 120 % der Steuereinnahmen. Wenn sie keine Unterstützung aus dem Gemeindesteueraus-

gleichsfonds bekäme und nicht noch einige andere Einnahmequellen hätte, so wäre sie nicht in der Lage, die gesetzlichen Schulaufgaben zu erfüllen.

Nachdem nun Herr Baumgartner das Beispiel von Biel aufgeführt hat, möchte ich auch auf diese Verhältnisse hinweisen. Biel hatte 1949 eine Steuereinnahme von 12,6 Millionen zu verzeichnen, nach der letzten Gemeinderechnung wurden für das Schulwesen 4,9 Millionen ausgegeben. Das ist ein sehr schöner Betrag, immerhin nur 39 % der Steuereinnahmen. Ich möchte anerkennen, dass die Stadt Biel im Schulwesen sehr fortschrittlich ist und dafür ausserordentlich viel leistet. Ich bin der letzte, der meint, sie sollte weniger tun. Aber ich stelle fest, dass sie bei einer niedrigen Steueranlage von 2,2 sehr viel tun kann, kann sie sich doch erlauben, die Lehrer um Fr. 4600.— höher zu besolden als der Durchschnitt in sehr vielen Landgemeinden beträgt. Trotz alledem hat die Stadt Biel nur 39 % ihrer Steuereinnahmen für das Schulwesen auszugeben, deshalb, weil sie neben den Steuern noch über andere Einnahmequellen verfügt, als die kleinen Landgemeinden. Ich erinnere daran, dass die Stadt Bern neben den Steuereinnahmen 6,5 Millionen allein aus dem Elektrizitätswerk bezieht. Das sind schöne Zuschüsse, die wir ihr von Herzen gönnen mögen, die aber die Situation dieser Gemeinden in einem ganz andern Lichte erscheinen lassen.

Wir sollten mit diesem Schulgesetz einen Fortschritt verwirklichen, der es den schwerbelasteten Gemeinden endlich möglich macht, ihren Nachholbedarf zu decken. Wir wollen keinen Luxus; wir wollen absolut alles vermeiden, was man vermeiden kann. Wir sollten uns anstrengen, effektiv den Gemeinden etwas zu bringen, die solche Zuschüsse nötig haben. Der Vergleich mit andern Kantonen hinkt; man könnte übrigens Kantone anführen, die mehr als 75 % beitragen. Zürich zum Beispiel zahlt bis 90 %, aber ich meine, das sei keine richtige Vergleichsbasis.

Wir sollten an dem in Art. 12 stipulierten Grundsatz festhalten. Ich bin der letzte, der einem Gegensatz zwischen Stadt und Land das Wort reden möchte, aber ich glaube, aus allgemeinen staatspolitischen Gründen sei es unbedingt nötig, dass man der Landflucht, der Verbreiterung des Grabens zwischen reichen und armen Gemeinden endlich den Riegel stosse. Dann haben wir etwas getan, für das uns die Nachwelt dankbar ist. Ich bin der Meinung, dass wir den Antrag Baumgartner ablehnen müssen.

Präsident. Wir unterbrechen hier die Beratung des Schulgesetzes und gehen über zur Behandlung der Interpellation Schwarz. Im Zusammenhang damit wird die Einfache Anfrage Schwarz mündlich beantwortet.

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Eindämmung der Trinksitten der Hochschulstudenten

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 342)

Schwarz. Meine Interpellation geht zurück auf den bekannten Vorfall in Muri vom 17. Mai 1950, wo angetrunkene Studenten in einen Gerätewagen eindringen konnten, ihn unter Strom setzten, sodass er am frühen Morgen in Gang kam und die Fahrt ihr Ende erreichte am Welttelegraphendenkmal auf dem Helvetiaplatz. Man kann von grossem Glück reden, dass der Unfall so früh am Morgen passiert ist, dass niemand unterwegs war, weil sonst ein grosses Unglück hätte entstehen können.

Verschiedene Gründe haben mich zum Einreichen meiner Interpellation bewogen. Einmal waren die Angriffe auf die jungen Leute sehr scharf, und speziell die Angriffe gegen die Studentenverbindungen. Ich habe gefunden, die Angriffe seien in diesem Umfange und in ihrer Schärfe nicht vollständig berechtigt. Damit wurden Angriffe auf die Universität verbunden, und es war Gefahr vorhanden, dass sich unangenehme Konsequenzen ergeben werden, die man im Laufe der Jahre erst merken wird, wenn es sich um das Hochschulgesetz handelt.

Was die Frage der Verbindungen anbelangt, so haben wir hier darüber nicht zu entscheiden; ich möchte nur das sagen, dass junge Leute zu jungen Leuten gehören, dass sie sich zusammenschliessen sollen und müssen in den Gruppen, zu denen sie naturgemäss gehören. Wir haben auf dem Land die Runden, wir kennen die Hornussergesellschaften und andere Vereinigungen für junge und jüngste Leute, und anerkennen auch diese Studentenvereinigungen. Sie müssen sein, und es ist nicht richtig, wenn man sagt, sie seien überflüssig. Was die Angriffe auf die Hochschule anbelangt, so hat der Rektor meine Befürchtung auch geteilt; denn er hat mit Entrüstung von dem Kenntnis genommen, was gegangen ist, hat sein Bedauern ausgesprochen, hat aber auch gebeten, von verallgemeinernden Urteilen Umgang nehmen zu wollen. Das zeugt davon, dass die gleiche Angst bestanden hat, die ich hatte.

Aber diese beiden Gründe allein hätten mich nicht veranlassen können, zu interpellieren, sondern es war etwas anderes: Ich sah, dass die ganze Sache immer mehr auf ein falsches Geleise geschoben wird, dass man mehr über die jungen Leute als über das gesprochen hat, was eigentlich die wahre Schuld an dem trug, was gegangen ist. Ich habe in der vorigen Woche schon einmal den Titel eines wunderbaren Schauspiels von Leo Tolstoi angeführt: «Er ist an allem schuld». Das Schauspiel hat mir einen gewaltigen Eindruck gemacht, als ich es sah, mit Moissi in der Hauptrolle. «Er ist an allem schuld»: damit ist der Alkohol gemeint. Dazu kommt der studentische Trinkcomment, der zurückgeht auf das Feudalwesen, und deshalb in unserem demokratischen Volk völlig fehl am Ort ist, einmal seines Herkommens wegen und zweitens seiner Auswirkungen wegen. Ich kann aus Erfahrung reden, nicht deswegen, weil ich dabei aktiv gewesen wäre; ich habe nicht einer trinkenden Verbindung angehört, sondern weil ich an zwei Kommersen als Zuschauer dabei war. Ich will nicht behaupten, dass es gerade immer so gehe, aber ich stütze mich auf das, was ich selbst erlebte und was man so sieht, hört und auch liest. Ich habe hier eine ganze Sammlung von Trinkcomments beieinander. Sie sind kulturhistorisch überaus interessant und ebenso betrüblich.

Der letzte und stärkste Grund, warum ich mich dazu äussern möchte, ist der, dass ich am 7. März 1946, also vor fünf Jahren, ein Postulat begründet habe, das angenommen worden ist, das sogenannte Hochschulpostulat, dessen erster Satz Vorlesungen verlangt, welche den Studenten eine «umfassende

weltanschauliche Grundlage» geben. Ich habe darüber vor Professoren der Universität reden dürfen, der Vortrag wurde gedruckt im «Berner Student». Dort verlangte ich diese Vorlesungen; ich verlangte ferner stärkere Berücksichtigung aller sozialen Disziplinen und des liberal-sozialistischen Denkens auf allen Gebieten: Sozialpsychologie, Soziologie, Sozialhygiene und Sozialmedizin.

Dieses Hochschulpostulat verlangt Vorlesungen, die eine weltanschauliche Grundlage schaffen. Dadurch soll das Gefühl der sozialen Verpflichtung verstärkt werden. Die Studenten müssen auch auf diesem Gebiete darüber informiert werden, welche Rolle der Alkohol in unserer Volkswirtschaft, in unserem Volksleben, in unserer Volkskultur spielt. Ich möchte Ihnen gerne einige Fragen schriftlich vorlegen können, es würde mich wunder nehmen, wieviele von Ihnen sie einigermassen richtig beantworten könnten. Wissen wir, wieviele Soldaten von 1939—1945 von Divisionsgerichten bestraft worden sind mit der Begründung, der Alkohol sei die Hauptursache ihrer Vergehen? Nach abgeschlossenen Untersuchungen sind es 2350 Soldaten, die deswegen, weil sie zu viel getrunken hatten, irgendein Vergehen begangen haben, das sie vor Divisionsgericht gebracht hat. Mit andern Worten: ungefähr jeden Tag einer. Wieviele Leute werden in die Irrenanstalten eingeliefert, bei denen die Aerzte feststellen, dass sie an Alkoholkrankheit leiden? Es ist jeder fünfte. Jede Woche wird einer wegen delirium tremens in unsere Irrenanstalten eingeführt, jede zweite Woche sind es zwei. Man könnte den fünften Teil der Irrenanstalten in der Schweiz schliessen, wenn es in der Schweiz keinen Alkoholismus gäbe.

Wie steht es in den Spitälern? Die Aerzte werden im allgemeinen ihre Untersuchungen nicht zu sehr zu Ungunsten des Alkohols machen. Aber in der medizinischen Klinik des Kantonsspitals von Genf sind trotzdem fast genau die Hälfte der eingelieferten Patienten alkoholkrank. Das bezieht sich auf den Durchschnitt der Jahre 1933/36. In Zürich ist der Prozentsatz merkwürdigerweise genau gleich hoch, 48—49 %, während drei Jahren. Wir könnten die Hälfte unserer Spitäler schliessen, man brauchte kein Lory-Spital mehr zu eröffnen, wenn der Alkoholismus in der Schweiz nicht soviel Kranke liefern würde wie heute. Herr Professor Roch vom Kantons- und Universitätsspital in Genf, der eine grosse wissenschaftliche Untersuchung über die Frage durchgeführt hat, ist zu folgendem Schluss gekommen: «In unserem Land und wahrscheinlich in den meisten Ländern der gemässigten Zone ist der Alkohol die wichtigste Krankheits- und Todesursache». Betrachten wir die ungeheuer starke Zunahme der Zirkulationsstörungen als Todesursache. Das erste, was der Arzt einem Patienten, der an Herz oder Adern erkrankt ist, verbietet, ist der Alkohol, neben der Zigarre. Wenn wir das betrachten, begreifen wir, warum die Todesfälle infolge Zirkulationsstörungen von 1900—1949 von 7000 auf rund 20 000 zugenommen haben. Die Tuberkulose, von der man so viel schreibt und spricht, ist von 6000 auf 1500 zurückgegangen, sie konnte durch die soziale Besserstellung wesentlich eingeschränkt werden.

Im Jahre 1913 wurde ein Hochschulvortrag über die grossen Seuchen unserer Zeit gehalten, in der Aula der Universität, von einem Professor. Dort heisst es: «Ein seriöser Redaktor hier in Bern hat vor gar nicht allzu langer Zeit erklärt: „Ich darf einfach keinen Antialkoholartikel mehr aufnehmen, sonst riskiere ich den Bestand meines Blattes“.» Das wurde an der Universität 1913 gesagt. Seither hat sich, wie ich annehme, einiges geändert, und sich vielleicht sogar einiges gebessert. Wenn wir aber die Statistik des Alkoholkonsums nachschlagen, so ergibt sich, dass wir das Volk in Europa sind, das am drittmeisten Alkohol vertilgt: 8 Liter reinen Alkohols pro Person und Jahr; nur Frankreich und Italien sind weiter oben. Was man weiter wissen dürfte, ist das, dass der Alkohol, wie alle sogenannten Rauschgifte, die böse Eigenschaft hat, dass er das erzeugt, was man als Sucht bezeichnet, eine Krankheit. Den Ausdruck Krankheit trifft man seit 1400 in der deutschen Sprache, vorher hat man allgemein von Sucht gesprochen. Diese Reizgifte erzeugen eine Krankheit, die darin besteht, dass man das Gift immer stärker begehrt, dass der Konsum zur Gewohnheit wird. Kluge Aerzte und andere Leute sagen, wenn man merke, dass etwas anfange zur Sucht zu werden, sei es die Zigarre oder der Kaffee, so solle man den Genuss unterbrechen. Aber wie wenige können diese nötige und nützliche Unterbrechung durchführen?

Das sind alles Fragen, die wir hier nicht ausführlicher behandeln können, die aber vor jungen Leuten besprochen werden könnten und dürften. Solche Vorträge werden auch von Studenten gerne angehört, nicht von Abstinenten allein. Ich habe mehr als einmal konstatiert, dass alle Studenten sich dafür interessierten.

Und nun haben die Studenten in ihren Verbindungen diesen Trinkcomment. Der Comment an sich ist gut und recht. In der «Jungen Schweiz», dem Verbindungsblatt der abstinenten Studenten, ist gerade diese Woche ein Artikel erschienen, in welchem steht: «Eigentlich umfasst der berüchtigte Comment alle Regeln, die ein anständiger Zivilist auch befolgt. Aber diese Regeln wollen und sollen zusammengefasst und in Erinnerung gerufen und so der Verbindung zum Rückgrat gegen aussen und innen werden.» Einen Comment, ein Sittengesetz, haben die Chinesen, das älteste Kulturvolk, in ganz ausserordentlich gut ausgebauter Art und Weise: Das Buch Li ist jedem anständigen Chinesen bestens bekannt, er hält sich daran. Auch der Comment kann und soll und müsste eigentlich eine Anstandsregel sein für Hochschulstudenten, und ist es auch weitgehend, aber er trägt aussergewöhnlich stark Züge des Feudalismus. Es ist etwas vom Interessantesten, in allen diesen Comments den Spuren des Feudalismus nachzugehen. Charakteristisch und auffällig ist zum Beispiel die Forderung des Handschuhtragens, die Finger nach innen. Das ist der alte Fehdehandschuh, den man hinwerfen kann, wenn einer einen anrempelt. Warum soll er sich nicht wehren, wenn er angerempelt wird? Es darf sich sogar ein Polizist wehren, wenn er von Betrunkenen angerempelt wird, nur muss er riskieren, dass er dann von einem alten Korpsstudenten zu einer Strafe oder Busse verurteilt wird, was neuerdings in der Stadt immer häufiger vorkommt.

In diesem Comment ist allerhand Vernünftiges neben anderem, das weniger und gar nicht vernünftig ist. Es wird im ganzen aber schon so sein, wie Carl Spitteler, den man soviel zitieren hört und so wenig liest, schrieb:

«Ich halte den Trinkzwang der studentischen Sitten für eine der ärgsten Dummheiten. Meiner Ansicht nach ist von einer lärmenden Vereinsjugend überhaupt nicht viel Erspriessliches für eine Nation zu erwarten. Die lautesten Brauseköpfe, die am meisten Hohn über die ‚Philister' giessen, werden später die schrecklichsten Philister. Nach meiner Meinung ist gute Jugend, ich meine Jugend, aus welcher später etwas Rechtes wird, eher still und ernst, bei aller Temperamentsfröhlichkeit.»

Und ein innerschweizerischer Prälat hat geschrieben: «Die Herren Akademiker blieben der — gerade für katholische Gegenden und Bevölkerungskreise doch so notwendigen — Antialkoholarbeit nicht nur persönlich fern, sondern leisteten vielfach das Menschenmöglichste in Missdeutung, Verspottung und offener Bekämpfung.» Das wurde festgestellt, als ein Student in Freiburg wegen fahrlässiger Tötung in der Betrunkenheit vor Gericht kam.

Zusammengefasst: Ein Comment muss sein, Studentenverbindungen sollen sein, aber sie sollen der jetzigen Zeit angepasst sein, sollen keinerlei Spuren von Feudalismus an sich tragen, weil das eine gewisse Aversion des unteren Volkes gegen diese Bevorzugten erzeugt. Ich will Beispiele anführen. Als das Urteil schliesslich und endlich gesprochen wurde, nachdem ich die Interpellation zweimal verschieben musste auf Wunsch der Regierung, die warten wollte, bis das Gericht gesprochen habe, da stand in den Zeitungen, die Studenten hätten gelächelt und die Richter hätten auch gelächelt. Unter dem Titel «Lächelnde Richter» stand in der «Gewerkschaftsjugend»: «Wir gönnen den Studenten, dass sie so gut, ja geradezu ungeschoren davongekommen sind. Aber wie wäre es wohl beim selben Verschulden jungen Arbeitern vor den Richtern ergangen? Da hätte man wohl nicht mit einem Lächeln in den Mundwinkeln von einem Studentenstreich gesprochen. Das entrüstete Jammerlied über die heutige verdorbene Jugend hätten wir hören wollen! Und wenn die betreffenden gar noch einem Arbeiter-Jugendverband angehört hätten, so hätte das Verurteilen kein Ende gefunden.»

Das ist das Echo auf solche Vorfälle und auf diese Spuren von Feudalismus innerhalb der studentischen Comments. Da muss man sehen, einmal abzubauen, was abbruchwürdig ist, und man muss suchen aufzubauen, was wertvoll ist.

Es sollten vor allem die Vorlesungen verwirklicht werden, die in meinem Hochschulpostulat verlangt werden. Diese sollen von Leuten gehalten werden, die sich durch Ueberlegenheit und Humor auszeichnen; es braucht nicht so eifrig gemacht zu werden, wie ich dies heute gemacht habe.

Die Treppe muss aber von oben nach unten gewischt werden. Was ich damit meine, will ich an Beispielen belegen. Wir haben ein Studentenheim, das abstinent geführt wird. Als dieses Studentenheim eingeweiht wurde, da wurden die Töchter, die dort servieren sollten, gezwungen, Wein zu servieren, zur Einweihung eines abstinent geführten Studentenheims der Universität Bern! Wer hat da reklamiert und gesagt: Da helfe ich nicht mit? Es war die Serviertochter, eine junge Frau, die erklärte, sie sei bei den Guttemplern und die Guttempler dürfen niemals mithelfen bei Herstellung oder Verkauf von Alkohol; sie dürfe nicht bloss selbst nicht mittrinken, sondern auch beim Servieren nicht mithelfen. Sie erklärte also, sie könnte nicht mithelfen und finde es unschicklich, dass man unter Assistenz von allerhöchsten schweizerischen, nicht nur bernischen Magistratspersonen, das Abstinentenheim mit Wein einweihe. Das ist ein Fall, den ich nicht verstehen kann. Oder ein anderer: Wir haben einen eidgenössischen Weinfonds. Das Geld dafür wird eingezogen von eidgenössischen Beamten, und aus diesem eidgenössischen Weinfonds wird die Weinpropaganda bezahlt. Da trifft man zum Beispiel ein Inserat, das sich auf die Neuenburger- und Bielersee-Weine bezieht, in welchem erklärt wird, da diese Weine nicht schwer seien, dürfe auch der Autolenker ohne Gewissensbisse mithalten, was auch von den Thunerseeweinen gelte. Das hat man in grossen schweizerischen Zeitungen als Inserat aufgegeben; bezahlt hat das der eidgenössische Weinbaufonds. Ein drittes Beispiel: Wir haben eine Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom Jahre 1936. Da steht in Art. 19, Absatz 6: «Reklame für alkoholische Getränke, die sich in deutlicher Weise an Minderjährige wendet, ist verboten.» Im Jahre 1948 hat der Vorstand des Schweizerischen Lehrervereins verlangt, dass der Verkauf von Schokoladetäfelchen mit Likörs an Kinder verboten sei, weil es eine ausgesprochene Verführung zum Trinken ist. Aber noch am 30. März letzten Jahres hat das Polizeiinspektorat Biel feststellen müssen, dass unter achtjährigen Knaben 43 %, unter achtjährigen Mädchen 34 % solche Schnaps-Schokoladefläschchen aus eigenem Genuss kannten. Im Mittel der ganzen Bieler Primarschule waren es 57 %, die sie gekannt haben, und 46 %, die sie aus eigenem Genuss kannten, und bei einigen hat man festgestellt, dass sie sich sehr gut in den verschiedenen Schnäpsen auskannten und schon ihre Lieblingssorte herausgefunden hatten. Und dabei verbietet seit 1936 eine Bundesverordnung ganz deutlich die Reklame für alkoholische Getränke, die sich in deutlicher Weise an Minderjährige wendet. Es wird nicht der Rank gefunden, um diesem traurigen Spiel ein Ende zu machen. Zur Ehre unserer grossen Fabrikanten wie Tobler, Nestlé usw. soll hier gesagt sein, dass nicht sie diese Sachen verkaufen, sondern kleinere Firmen, die dabei ein sehr gutes Geschäft machen.

Das sind so zwei oder drei Beispiele. Ich will nicht davon reden, dass man Bilder in Zeitschriften sieht, wo einem ein Bundesrat zutrinkt, ich will nicht davon reden, dass man mit dem Bild dieses Bundesrates und mit dem, was er über den Kirsch gesagt hat, im «Schwarzbubenkalender» offen Reklame für den solothurnischen «Schwarzbubenkirsch» macht. Ich möchte bloss wiederholen: wenn man wischen will, muss man oben beginnen. Diese Beispiele von oben machen ganz unheimlich viel aus. Sehen wir einmal nach unserem Nachbarland Frankreich. Man erinnert sich vielleicht, wie sich Frankreich 1919 verhältnismässig rasch erholt hat, und zwar deswegen, weil damals an der Spitze drei führende Männer waren: Poincaré, Clemenceau und Foch; diese beiden obersten Staatsmänner und der oberste General waren Abstinenten. Es ist eigenartig, dass dem so war in Frankreich, aber zweitens ist es auch eigenartig, dass man davon in der Schweizerpresse nichts weiss. Ich frage: Wer von Ihnen hat das gewusst? Das wird einem unterschlagen, das wird

nicht gesagt, und muss doch gesagt werden. Man muss wissen, warum sich Frankreich aus dem Zusammenbruch von 1918 so rasch erholt hat und warum die Marne-Schlacht so geendet hat, wie das der Fall war. Wenn man heute nachprüft, was seit 1934 in Frankreich gegangen ist, so versteht man allerhand.

Um zum Schluss zu kommen: Wir müssen an der Hochschule über solche Lebensfragen und lebenswichtige Fragen reden. Es geht einfach nicht an, dass wir den grössten Krankheitsfaktor in der Schweiz auf den Hochschulen totschweigen. Wir dürfen — trotz den eifrigen Protesten von Herrn Dr. Steinmann — auf den Hochschulen dazu absolut nicht schweigen, sondern wir müssen auf den Hochschulen darüber reden, und zwar in Vorlesungen, die allen Studenten zugänglich sind. Man muss endlich auch die Studenten über diese lebenswichtigen Fragen, die das ganze Schweizervolk angehen, aufklären. Ich bin überzeugt, es würde den Studenten und dem ganzen Schweizervolk viel nützen, wenn man diese Aufklärung geben könnte, und zwar so, dass man sich nicht in den einzelnen Disziplinen verbohrt und verschachtelt, sondern so, wie es dem Sinn der Universität entspricht. Universitas heisst das allgemein Verbindende, Umfassende. — Das steht in meinem Hochschulpostulat, und ich möchte bei dieser Gelegenheit die Frage stellen, was in den fünf Jahren gegangen ist. Ich weiss, dass etwas geschehen ist, aber ich denke, eine Mitteilung darüber wird auch den Rat interessieren.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind zu beantworten einmal die Einfache Anfrage Schwarz vom 14. November 1950 über die Verzögerung des Gerichtsverfahrens in der fraglichen Angelegenheit und sodann die Interpellation, die soeben begründet wurde. Ich möchte der Klarheit halber die Einfache Anfrage vorweg nehmen und darüber Auskunft geben, warum die gerichtliche Erledigung des Falles so lange auf sich warten liess.

Der Vorfall ist passiert in der Nacht vom 16. auf den 17. Mai. Bereits am 17. Mai morgens 7.40 Uhr sind die ersten Einvernahmen vorgenommen worden. Diese wurden am ersten Tag bis in den frühen Nachmittag ununterbrochen fortgesetzt. Dann mussten die Gerichtsbehörden die Untersuchung ausdehnen, da nicht nur an einem Tramwagen manipuliert wurde, sondern da auch Signallampen von Baustellen entfernt worden waren. So hat man durch nachträgliche Einvernahmen auch den Fall mit den Signallampen abklären müssen. Inzwischen musste ein Grossteil der 11 Angeschuldigten in den Militärdienst einrücken. Für Vorladungen an Angeschuldigte im Militärdienst bedarf es der Einwilligung des Militärdepartementes. Dieses hat die Bewilligung zur Vorladung am 11. Juli 1950 erteilt. Die Abhörungen haben stattgefunden vom 22. Juli bis 2. August. Im August bekamen die Parteivertreter nach Vorschrift der Strafprozessordnung die Gelegenheit, Beweisergänzungen zu verlangen. Am 19. September ist noch ein Zeuge einvernommen worden; am 6. Oktober ist der Antrag an den Bezirksprokurator gegangen, am 13. Oktober waren die Akten beim Strafrichteramt Bern. Der Gerichtspräsident hat mit der Ansetzung der Verhandlungen zugewartet, weil ihm von den Parteien — Parteien waren in diesem Fall die Geschädigten und die Angeschuldigten — mitgeteilt worden war, es bestehe die Möglichkeit, die Zivilansprüche aussergerichtlich durch Verständigung zu erledigen. Später hat der Gerichtspräsident die Verhandlungen vertagt, mit Rücksicht darauf, dass der Verteidiger der Angeschuldigten, Fürsprecher Brand, im Bunkerprozess beschäftigt war. Am 26. Oktober hat er sich entschlossen, die Hauptverhandlung auf den 15. Januar 1951 anzusetzen, und am 15. Januar ist tatsächlich das Urteil gefällt worden.

Das als Antwort auf die Einfache Anfrage von Herrn Grossrat Schwarz. Eine Reihe von Umständen haben also dazu beigetragen, dass das Gerichtsverfahren solange gedauert hat.

In formeller Beziehung ist zu sagen, dass das Urteil des Gerichtspräsidenten von Bern, vom 15. Januar 1951, ein sogenanntes Eventualurteil ist, gefällt auf Grund der erfolgten Geständnisse. Die Angeschuldigten und Verurteilten können in einem solchen Fall erklären, ob sie das Urteil annehmen. Wenn sie das tun, so wird das Urteil rechtskräftig; wenn nicht innert 5 Tagen der Staatsanwalt Einspruch erhebt. Wenn die Angeschuldigten das Urteil ablehnen, dann kommt es zum eigentlichen Hauptverfahren, mit Zeugenabhörung, Beweisverfahren und Urteilsberatung.

Das zur formellen Seite dieses Urteils, und nun der Inhalt. Es sind von 11 Angeschuldigten verurteilt worden: 4 Studenten wegen fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs, wegen fahrlässiger Störung des Eisenbahnverkehrs, Nachtlärms, Entfernung von Signallampen zu je 30 Tagen Gefängnis, bedingt auf zwei Jahre erlassen, je Fr. 50.— Busse, je $^1/_{10}$ der Kosten; 5 Studenten wegen fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs, fahrlässiger Störung des Eisenbahnverkehrs und wegen Nachtlärms zu je 30 Tagen Gefängnis, bedingt auf zwei Jahre erlassen, zu je Fr. 10.— Busse; 2 Studenten wegen Entfernung von Signallampen und Nachtlärm zu Bussen von Fr. 50.— und Fr. 30.— und den Kosten.

In der mündlichen Urteilsbegründung ist erklärt worden, dass die Zivilschäden, die durch direkte Vereinbarung gedeckt worden seien, sich belaufen auf Fr. 120 000.— für den Bahnwagen, Fr. 6000.— am Welttelegraphendenkmal und einige weitere hundert Franken für Schäden an Strassen und Bäumen, und dazu Prozesskosten mit Fr. 500.—. Der Richter hat festgestellt, dass sämtliche Angeschuldigte zu ihrer Sache gestanden seien und sich nicht irgendwie herausreden oder ihre Verantwortung ablehnen wollten. Soweit die strafgerichtliche Erledigung der Angelegenheit.

Nun stellt sich im Rahmen der Interpellation Schwarz selbstverständlich die Frage, ob neben der strafgerichtlichen Erledigung der Sache noch eine disziplinarische Ahndung nach Hochschulreglement hätte erfolgen sollen. Das Reglement über die Disziplin an der Universität vom 26. September 1944 erklärt in § 1: «Die immatrikulierten Studierenden stehen in jeder Hinsicht unter akademischer Disziplin.» Im vorliegenden Falle handelt es sich um immatrikulierte Studenten, die in jeder Hinsicht, das heisst auch ausserhalb der Hochschule unter akademischer Disziplin standen. § 2 sagt: «Die

Disziplinaraufsicht führt der Rektor; die Hochschullehrer handhaben die Disziplin in den Hörsälen, die Direktoren in den Instituten.» Disziplinarfehler sind nach § 10 des Reglementes von den akademischen Behörden zu ahnden. Als Disziplinarfehler gelten: a) Uebertretungen von Reglementen oder Verordnungen der Universitätsbehörden. b) Ungehorsam oder sonstige Ungehörigkeit gegen Rektor, Senat oder Universitätsbehörden. c) Verletzung von Sitte und Anstand zum Beispiel durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe, Beteiligung an Raufhändeln. d) Mutwillige Beschädigung des Eigentums der Hochschule, leichtfertiges Schuldenmachen, Zweikampf und Herausforderung zum Zweikampf. Als Disziplinarmassnahmen sind vorhanden: Ermahnung und Verweis durch den Rektor, Ermahnung und Verweis durch den Senatsausschuss oder den Senat, Streichung aus der Liste der Studenten, Relegation auf bestimmte Zeit oder auf immer. Zur Relegation ist die Erziehungsdirektion nach Anhörung des Senats zuständig.

Was wurde nun im vorliegenden Falle von den Hochschulbehörden angeordnet? Die Universitätsbehörden haben sich von Anfang auf den Standpunkt gestellt, dass man zweckmässigerweise wartet, bis der Tatbestand festgestellt ist und das Gericht gesprochen hat. Hätte die Erziehungsdirektion die Studenten relegieren sollen? Wir hätten uns zu diesem Schritt ohne weiteres entschlossen, wenn die 11 Studenten, die für den schweren Vorfall die Verantwortung zu tragen hatten, sich dieser Verantwortung hätten entziehen wollen, wenn sie geleugnet hätten, wenn sie das Gerichtsverfahren hätten erschweren wollen, wenn sie nicht zu ihrer Verfehlung gestanden wären. Die fehlbaren Studenten sind aber zu ihrer Tat gestanden; deshalb kam nach Auffassung der Erziehungsdirektion eine Relegation nicht in Frage.

Ich habe das Rektorat im Hinblick auf die Behandlung dieser Angelegenheit im Grossen Rat um Auskunft darüber ersucht, was von seiner Seite vorgekehrt worden sei. Ich gebe den Bericht des Rektors, Prof. Klaesi, in vollem Wortlaut bekannt, da er Anhaltspunkte darüber enthält, wie die Universitätsbehörden die Sache ansehen. Der Rektor der Universität, Prof. Klaesi, erklärt mit Brief vom 7. März 1951:

«Was die Verkehrsgefährdung vom 16./17. Mai anbetrifft, hatte sich mein Vorgänger im Amt verpflichtet, bis zur Ergreifung von eigenen disziplinarischen Massnahmen gegen die Fehlbaren die Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung abzuwarten und sich dann darnach zu richten. Das bezügliche Untersuchungsrichteramt hat es aber unterlassen, uns vom Abschluss des Falles und der von ihm verfügten Folgerungen Kenntnis zu geben, so dass wir als Uebergangene hätten handeln und die Sache auf sich beruhen lassen können. Trotzdem habe ich mich aber verpflichtet gefühlt, den Präsidenten der schuldigen Studentenverbindung vorzuladen und ihm abschliessend zu erklären, auch ich verurteile den in der Trunkenheit begangenen Streich, aber ebensosehr, wenn nicht noch mehr die phantasielose, unverantwortliche Entfernung von Signallampen auf Strassenbauplätzen; andererseits hätte ich aber in der Zeitung mit Genugtuung und mit grossem Stolz von der männlichen Haltung gelesen, welche die Angeklagten vor Untersuchungsrichteramt eingenommen hatten, eine Haltung und ein Verantwortungsbewusstsein, die ja allein eine Bestrafung überhaupt möglich gemacht haben, denn unser Strafgesetz kennt bekanntlich eine Kollektivschuld nicht — man denke an grosse Milchpantscher, die nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn nicht festzustellen ist, ob der Bauer, die Bäuerin oder der Melker gepanscht haben — und die Strafe fiel denn auch so streng aus, wie nur für hochachtbare, geständige Reuige.

Gegen die Trinksitten habe ich schon verschiedentlich energisch Stellung genommen, so unter anderem in den Ansprachen anlässlich der Immatrikulation und in Reden, die ich vor den Korporationen am Dies academicus und am Fackelzug gehalten habe.

Leider ist aber der Alkoholismus eine allgemein verbreitete, vom hohen Bundesrat subventionierte, und eine hierzulande so sehr eingefressene Krankheit, dass man auf Strassen und Bahnhöfen allgemein immer noch lächelt, wenn man einen Betrunkenen sieht, sogar einen betrunkenen Soldaten, und sind denn auch schon wieder Stimmen laut geworden, welche sogar den Armeeschoppen wieder einführen möchten. Mit Vorschriften nur für die Universität kann man dem Uebel nicht beikommen; hingegen mache ich mich anheischig, die ganze Universität innert Wochenfrist zur Abstinenz zu bekehren, wenn der Grosse Rat des Kantons Bern bis auf den letzten Mann mit dem Beispiel vorangeht.» (Heiterkeit.)

Damit ist vom disziplinarrechtlichen Standpunkte aus, von der Universität her, die Angelegenheit erledigt. Die Bemerkungen von Herrn Grossrat Schwarz bieten aber Anlass zu einigen grundsätzlichen Erwägungen. Ich stelle fest, dass der Interpellant an und für sich gegen Studentenverbindungen nicht Stellung genommen hat. Ich begrüsse das. Er hat den Fehler nicht wiederholt, der in der ersten Phase der ganzen Angelegenheit ziemlich weit «von oben herab» gemacht worden ist; er hat lediglich gegenüber dem Trinkcomment seine Vorbehalte angebracht. Ich persönlich habe den Trinkcomment in der Verbindung, der ich angehörte, immer als überlebte Spielerei angesehen und mich nicht daran gehalten. Ursprünglich war dieser Trinkcomment ein Mittel zur Disziplinierung im Trinken; das ersehen Sie am besten daraus, dass in diesem Trinkcomment meist der Satz vorkommt: «Das in den Bauch Saufen ist verpönt». Ich habe den Eindruck, dass dieser ursprüngliche Zweck des Trinkcomments nicht immer beobachtet wird, sondern dass man aus ihm etwas anderes gemacht hat: ein Werkzeug für den Götzendienst am Alkohol. Man meint, man müsse das Trinken selbst gewissermassen zu einer höheren menschlichen Handlung hinaufsteigern.

Da fängt nun die gerechtfertigte Kritik an. Es ist auch über den Alkoholismus im allgemeinen gesprochen worden. Herr Schwarz hat gewiss da und dort in starken Farben aufgetragen; aber auch die, die nicht in allen Punkten mit ihm einverstanden sind, werden zugeben, dass wir ja sogar von Staats wegen den Kampf gegen den Alkoholismus führen müssen. Die Unterstützung des Kampfes gegen den Alkoholismus macht einen grossen Teil der Tätigkeit der Fürsorgedirektion aus. Es wurden

die medizinischen Auswirkungen des Alkoholismus erwähnt; die Gerichte und die Verkehrspolizei können darüber Auskunft geben; es wäre falsch, das alles irgendwie bagatellisieren zu wollen. Man hat es beim Alkoholismus mit einer Erscheinung zu tun, die auch von Staats wegen sehr ernst beurteilt werden muss.

Die Handhabung der akademischen Trinksitten ist eine Frage des guten Geschmacks, der Selbstdisziplin, vor allem aber eine Frage der persönlichen Verantwortung. Dazu gehört nach meiner Auffassung, dass man als Akademiker nicht ein Beispiel gibt, das im Volke eine Krankheit fördern könnte. Das persönliche Verantwortungsgefühl muss gestärkt werden. Die Abstinenz ist nicht jedermanns Sache; aber diejenigen, die sich ihre Freiheit bewahren wollen, sollen sich bewusst sein, dass sie eine Verantwortung tragen für die Art, wie sie von ihrer Freiheit Gebrauch machen.

Im Zusammenhang damit stellt sich die Frage: Was ist ein Studentenstreich? Etwas Fröhliches, Lustiges, Witziges, was die Leute zum Lachen reizt, ein richtiger Jux, der gut angedreht und ausgeführt wird und vor allem niemanden in Gefahr bringt. Nun hätte es mit dem Eisenbahnwagen wahrscheinlich einen ganz guten Studentenstreich abgesetzt, wenn man das Tram wirklich in Fahrt gebracht und nach dem Helvetiaplatz dirigiert hätte, wenn man nachher den Wagen hätte stehen lassen, vielleicht eine Karte an die Türe gehängt hätte: «Mit freundlichem Gruss an die Direktion der Worbbahn». Ueber diesen Streich hätte die ganze Stadt gelacht. Aber der Streich vom 16. Mai ist nun eben nicht geraten; man hat umsonst am Tramwagen geriegelt und manipuliert. Anstatt dass man aber nachher alle Sicherungen angebracht hätte, damit nichts passieren könne, lief man einfach davon. Das war nun nicht mehr ein Studentenstreich, sondern ganz einfach ein unverantwortliches Handeln. Man läuft nicht davon und lässt es darauf abkommen, was passiert; sondern wenn der Streich missglückt, so sorgt man dafür, dass niemandem ein Schaden zugefügt wird. Diese Feststellung wird unterstrichen durch eine zweite Verantwortungslosigkeit: Das Abhängen von Signallampen. Ausgerechnet in einer Zeit, wo man zur Verkehrssicherheit Sorge tragen muss, hängt man auf einer Baustelle die Signallampen ab und gefährdet damit den Verkehr. Das war ebenfalls eine leichtfertige, verantwortungslose Handlungsweise.

Wenn erklärt wird, die Studenten seien eben betrunken gewesen, so ist das höchstens eine Erklärung, aber keine Entschuldigung. Das ist jedenfalls die Auffassung der Erziehungsdirektion.

Die Studenten sind zu ihrer Sache gestanden; keiner hat erklärt, er sei nicht dabei gewesen; sondern sie haben die Kollektivschuld übernommen, obschon das strafrechtlich gar nicht vorgesehen ist. Das kann nicht hindern, die Handlungsweise von der Erziehungsdirektion aus auch so zu charakterisieren, wie man sie kennzeichnen muss. Bei dieser Gelegenheit ist festzustellen, was man gelegentlich vergisst: Eine Hochschule im freien Volksstaat ist nicht eine Institution, die ein Fürst oder irgend ein Mäzen trägt und finanziert; die Hochschule gehört nicht den Professoren und nicht den Studenten, sondern dem Volk, und dieses Volk bringt für die Hochschule immer wieder grosse Opfer und wird noch mehr bringen müssen. Das verpflichtet Professoren und Studenten, dafür zu sorgen, dass die Verbindung und das gegenseitige Verständnis zwischen Volk und Hochschule intakt bleiben.

Herr Schwarz fragt nach Gegenmassnahmen. Das Beispiel des Grossen Rates, das Herr Prof. Klaesi anregt, wird kaum schon in dieser Session behandelt werden können; sondern es müsste wohl zu andern Massnahmen gegriffen werden. Grossrat Schwarz will nicht zu Zwangsmassnahmen greifen, sondern er wünscht Belehrung und Aufklärung, und er erinnert an sein vom Grossen Rat angenommenes Postulat vom 11. April 1946 und erkundigt sich bei dieser Gelegenheit, was mit diesem Postulat in den vergangenen fünf Jahren geschehen sei. Grossrat Schwarz hat in seinem Postulat im Frühling 1946 von der Universität folgendes verlangt: 1. Vorlesungen, welche den Studenten eine umfassende weltanschauliche Grundlage geben. Zu diesem Punkt verweise ich auf die Schrift von Prof. Werner Näf, «Wesen und Aufgaben der Universität». Sie ist verfasst im Hinblick auf die Revision des Universitätsgesetzes; ich verweise besonders auf die Abschnitte über Verbindungen über die Fakultätsgrenzen hinweg. In der neuen Fassung des Hochschulgesetzes werden wir diesem Gedanken Rechnung tragen, dass an der Universität Kollegien gelesen werden, die solche Verbindungen herstellen. Dabei sind wir uns der Schwierigkeiten bewusst, die sich zeigen, wenn es an die Durchführung geht. Die Ueberfüllung mit Stoff und die Ueberbeanspruchung machen es den Studenten erfahrungsgemäss schwer, neben dem Studium in ihrem eigenen Fachgebiet Zeit frei zu bekommen für allgemeine Kollegien.

Herr Schwarz verlangte weiter stärkere Berücksichtigung aller sozialen Disziplinen. Da mache ich Sie auf das Vorlesungsverzeichnis der Universität aufmerksam. Bei der evangelisch-theologischen Fakultät sind solche Vorlesungen vorgesehen, bei der juristischen ebenfalls, und in der medizinischen Fakultät treffen wir auf Vorlesungen über Sozialhygiene. Auf dem Gebiet der Kriminalistik sind wir gegenwärtig daran, die Polizeiwissenschaft an der juristischen Fakultät stärker zu berücksichtigen.

Weiter verlangte Herr Schwarz bessere Regelung der Beförderungs-, Examen- und Nachwuchsfrage. Was die Beförderungen anbetrifft, sind in letzter Zeit keine Beanstandungen erfolgt; bezüglich der Examina sind eine ganze Reihe von Prüfungsreglementen revidiert worden.

Herr Schwarz wünschte ferner bessere Berücksichtigung der Wünsche der Studenten in bezug auf Unterkunft und Stipendien. Die Regelung der Unterkunftsfrage steht aus; die Stipendien sind neu geordnet worden durch Reglement vom Jahre 1948. Die Stipendien werden paritätisch verwaltet von den Hochschulinstanzen und von der Studentenschaft; soweit wir beurteilen können, funktioniert die neue Ordnung zur Zufriedenheit. Ferner wurden Vorlesungen über angewandte Psychologie verlangt. Wir haben an der Philosophisch-historischen Fakultät die Phychologie nach der praktischen Seite ausgebaut.

Herr Grossrat Schwarz darf mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen, dass sein Postulat sozusagen zu

90 % verwirklicht ist. Was möglich war, ist geschehen; was nicht möglich ist, werden wir nicht durchführen können. Auf alle Fälle wurde das Postulat ernst genommen und grösstenteils bereits in die Tat umgesetzt.

Wenn der Vorfall auf dem Helvetiaplatz zum Anlass geworden ist, etwas nachzudenken über die Aufgabe der Hochschule und die Stellung des akademischen Bürgers, so ist das sicher kein Schaden. Das neue Hochschulgesetz wird dem Bernervolk Gelegenheit geben, sich Rechenschaft über die Aufgaben seiner Universität abzulegen. Alles, was zur Stärkung des Vertrauens zwischen Volk und Hochschule dient, ist gut, und an der Herstellung dieses Vertrauens soll auch in Zukunft gearbeitet werden. (Beifall.)

Schwarz. Ich danke Herrn Regierungsrat Feldmann herzlich für seine Antwort und erkläre mich für befriedigt.

Vertagungsfrage

Präsident. Wir sollten uns über die Sessionsdauer und den Sessionsschluss entscheiden. Der Stand der Geschäfte ist so, dass das Primarschulgesetz noch lange zu reden geben wird und dass wir daneben noch die Direktionsgeschäfte der Sanitätsdirektion haben, ebenfalls die Diskussion über den Kurs zur Ausbildung für Arbeitslehrerinnen. Die Fraktionen sollten sich bis morgen schlüssig machen, ob man, wenn man bis Donnerstag nicht fertig wird, in einer dritten Woche weiterfährt oder die erste Lesung des Primarschulgesetzes unterbrechen will.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 14. März 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Andres, Bauder, Blaser, Brahier, Burkhalter (Muri), Châtelain (Delémont), Fankhauser, Girod, Grädel (Huttwil), Hochuli, Hubacher, Juillard, Leist, Luick, Thomet, Tschumi, Weber (Thun), Zingg (Laupen); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Hauser.

Tagesordnung:

Gesetz über die Primarschule

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 85 hievor.)

Art. 12 (Fortsetzung)

Gfeller. Art. 12 ordnet die Staatsbeiträge an den Bau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen. Hier ist noch ein Druckfehler zu berichtigen. In Abs. 2 muss stehen «Lehrerwohnungen» statt «Lehrerbesoldungen».

In Verfolgung einer zeitgemässen Praxis schlagen hier Regierung und Kommission vor, eine Staffelung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden vorzunehmen, das heisst den minimalen Beitrag von 5 % beizubehalten, aber bis maximal 50 % und für finanziell schwer belastete Gemeinden auf maximal 75 % zu gehen. Wir wissen, dass der Bund die Praxis der Beitragsgewährung auf verschiedenen Gebieten neu ordnet, sie auch nach den finanziellen Verhältnissen des Subventionsempfängers abstuft. Die generelle Verteilung von Geldern erscheint immer mehr abwegig. Speziell die freisinnige Partei hat dieser Tendenz beim Bund stark zum Durchbruch verholfen. Darum verstehen wir nicht recht, dass nach Mitteilung im Berner «Bund» gerade die freisinnige Partei an dieser Praxis Anstoss nimmt und das Minimum auf 10 % festsetzen, es also verdoppeln möchte. Herr Baumgartner (Biel) hat in diesem Sinne schon einen Antrag gestellt. Ich bedaure, dass die Verhältnisse der finanzschwachen Gemeinden nicht vor der Behandlung dieses Gesetzes dargelegt werden konnten, dann wäre dieser Antrag wahrscheinlich unterblieben. Während der letzten Jahrzehnte haben sich die Verhältnisse der Schulgemeinden

ausserordentlich verändert. Gut situierte Gemeinden errichteten fast pompöse Schulgebäude. Abgelegene Landgemeinden konnten bei weitem nicht Schritt halten, konnten nicht einmal die allernötigsten Bauverbesserungen vornehmen. In einer Gemeinde beispielsweise durfte der Abort des Schulhauses nur noch von höchstens je drei Schülern betreten werden, weil man sonst riskierte, dass jener Teil des Hauses zusammenbreche. Solche Verhältnisse sind des Staates Bern nicht würdig. Aus eigener Kraft können das die Gemeinden aber nicht in Ordnung bringen. Dem muss man Rechnung tragen.

Man sagt nun, wenn das Minimum erhöht werde, ändere man die obere Grenze nicht und nehme also dort nichts weg. Mit diesem Argument streut man uns Sand in die Augen. Der Staat Bern, der jetzt etwas über eine halbe Million Franken für solche Bauten im Budget hat, wird diese Summe nicht auf viele Millionen Franken erhöhen können, sonst würden ihm die gleichen Leute, die jetzt das Subventionsminimum erhöhen wollen, in den Arm fallen. Diese befürworteten ja jahrelang einen tieferen Steuersatz. 10 % für einen Bau mit 5 Millionen Kosten machen schon eine halbe Million Franken aus. So ist der Kredit bald aufgebraucht und die andern müssen dann warten, bis ihr Schulhüttlein an die Reihe kommt. Das Ziel würde nicht erreicht, wenn man das Subventionenminimum erhöhte. Es besteht kein Grund, das zu tun, denn mit prozentualen Beiträgen wird die Teuerung automatisch berücksichtigt. Wir bitten, den wohlerwogenen Vorschlag der Kommission anzunehmen. Vergessen Sie nicht, dass in den wenig besiedelten Gebieten, also besonders in den Bergen, die Verhältnisse ganz andere sind als in der Stadt. In dünn besiedelten Gegenden bringt man oft innerhalb eines für die Schüler bezüglich des Schulweges zumutbaren Einzugsgebietes nicht einmal eine genügend grosse Gesamtklasse zusammen. So kommt es, dass beispielsweise in einer Gemeinde mit 4000 Einwohnern zehn Schulhäuser eingerichtet werden mussten. Diese sind aber sehr primitiv. Wenn in einer solchen Gesamtschule nur 12 bis 13 Kinder betreut werden müssen, oder wenn eine zweiklassige Schule mit insgesamt nur 25 bis 30 Kindern vorhanden ist, belastet das die Gemeinde auch bezüglich der Lehrkräfte sehr stark.

In den genannten Gemeinden müssen die Bauarbeiten meistens an Firmen übertragen werden, die in grösseren Gemeinden ansässig sind. Die grossen Gemeinwesen profitieren dabei indirekt auch von solchen Aufträgen. Es wurde festgestellt, dass bis 80 % der Aufwendungen für Schulhausbauten in andere Gemeinden gingen, insbesondere in solche, die nun etwas weniger Subvention erhalten sollen. Auch darum sollten die gut situierten Gemeinden 5 % als Minimum akzeptieren. In der Kommission wurde ja sogar darüber gesprochen, ob man nicht auf null zurückgehen könnte. Ich bin dem scharf entgegengetreten. Man kann den betreffenden Gemeinden nicht sagen, sie seien gut genug, um zahlen zu helfen, aber sie erhielten nichts. Eine Kürzung wäre ungerecht, man muss an den 5 % festhalten. Es freut mich, dass hier von dieser Reduktion nicht die Rede war. Aber in den Vorberatungen wurde diese Frage ernstlich erwogen.

Auf dem Lande sind vielerorts Primarschule und Sekundarschule in einem einzigen Gebäude untergebracht. Das Subventionsmaximum für Sekundarschulhausbauten wird nach wie vor Fr. 50 000.— betragen. Das ist zu wenig. Das möchte unsere Fraktion in den Uebergangsbestimmungen des Primarschulgesetzes abändern, indem sie den ursprünglichen Vorschlag der Erziehungsdirektion wieder aufnimmt, aber nur auf maximal 50 % gehen will. Diesen Antrag werden wir dann später stellen. Darin dürfen die Gemeinden, die nur 5 % erhalten, ein gewisses Entgegenkommen erblicken, denn diese provisorische Regelung betreffend Subventionen an Schulhäuser für Mittelschulen ist besonders für grosse Bauten von Bedeutung. Ich bitte Sie, unter dem Gesichtspunkt dieser Korrektur die Frage des Subventionsminimums für Primarschulhäuser zu diskutieren. Die Schulhausbauten und Schulhausrenovationen sind heute sehr zahlreich. Wenn mindestens 10 % Subvention bezahlt werden und vielleicht nicht genügend Kredite zur Verfügung stehen, ergeben sich mit der Zeit Wartefristen von zehn und mehr Jahren. Dann wäre das Problem wieder nicht gelöst. Eine Verdoppelung der Mindestsubvention ist auch angesichts der Praxis des Bundes nicht am Platze. Ich bitte also, dem Antrage von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Neuenschwander. Art. 12 Abs. 2 lautet: «Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage kann .....» Ich beantrage, zu sagen: «Für Gemeinden mit sehr geringer Steuerkraft und sehr hoher Steueranlage kann .....» Ich bin nicht missgünstig, habe ein Herz für die kleinen Gemeinden, kenne ihre Schulhausnöte. Ich möchte aber das Streben der mittelstarken Gemeinden nach Finanzschwäche ein wenig eindämmen, will eine Bremse auflegen; denn der Zug geht dahin, sich gegenüber Bern finanzschwach zu stellen. Nur die allerschwächsten Gemeinden sollten 75 % erhalten.

Bevor ich mich bezüglich des Subventionsminimums entscheide, möchte ich den Erziehungsdirektor fragen, ob 10 % für den Staat Bern tragbar seien, so dass dann die kleinen Gemeinden nicht schlechter wegkämen. Wenn das der Fall ist, bin ich für 10 %, denn die finanzstarken Gemeinden schauen 5 % als Farce an. Das macht bei einem Bau im Kostenbetrage von einer halben Million Fr. 25 000.— aus. Sie werden sagen, das sei doch ein schöner Beitrag. Dafür aber müssen sich die Gemeinden dann nach den Bauvorschriften des Staates richten. Sie überlegen sich dann, ob sie für diese 5 % all die Umtriebe und Vorschriften auf sich nehmen wollen.

Gestern sagte Kollege Beyeler, wir hätten bisher über den Finanzausgleich nur geredet und würden erst jetzt dann zur Tat schreiten. Tatsächlich bringt Art. 12 einen sehr starken Finanzausgleich, indem finanzschwache Gemeinden 15 Mal mehr Subvention erhalten als finanzstarke. Wir berühren den Finanzausgleich nicht nur in den Artikeln 5, 12, 15, 16, 17, 73 und 77, sondern haben ihn schon im alten Steuergesetz betrieben und betreiben ihn im neuen Steuergesetz ganz ausserordentlich stark. Ein finanzstarker Steuerzahler zahlt heute prozentual gesehen 2½ Mal mehr als ein finanzschwacher. Dem sage ich Finanzausgleich in den

Einnahmen des Staates. Nun kommen die Ausgaben des Staates. Da nähen wir ein zweites Mal. Es kommt nochmals der Finanzausgleich. Das Lehrerbesoldungsgesetz brachte ihn, ebenso die Tuberkulosefürsorge, die A. H. V., die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Kantons Bern, das Gesetz über die Nutzung des Wassers. Den finanzstarken Gemeinden tut bald das Liegen weh und der Humor geht ihnen aus. Der Finanzausgleich in Art. 12 mag recht sein, aber er hat dann einmal seine Grenzen. Das soll sich Herr Beyeler merken.

Friedli (Bern). Kollege Baumgartner beantragt, den Minimalbeitrag auf 10 % festzusetzen. Das ist, wie er schon sagte, die Auffassung der freisinnigen Fraktion. Mit Art. 12 will man einen gerechteren Lastenausgleich erreichen. Das ist sicher berechtigt. Es liegt uns ferne, hier eine Diskrepanz der Auffassungen zwischen Stadt und Land zu bringen. Was aber da gerecht sei, ist weitgehend eine Ermessensfrage. Art. 12 enthält den Grundsatz, dass der Staat an alle Gemeinden Beiträge leiste, nicht nur an bedürftige Gemeinden. Da sind also zwei Grundsätze ineinander verflochten. Wenn man Gemeinden mit leichter Steuerbelastung nur 5 % gibt, fragt es sich, ob eine fünfzehnfache Leistung an andere Gemeinden gerechtfertigt sei. Man kann auch erwägen, ob man den finanzstarken Gemeinden besser nichts gäbe und das Maximum um 10 %-Punkte reduzieren würde. Aber dann wäre den finanzschwachen Gemeinden nicht geholfen. Daher bekämpfen wir das Maximum nicht, möchten aber, dass man allen Gemeinden angemessen entgegenkomme. Das Verständnis, das wir für die finanzschwachen Gemeinden zeigen, möchten wir auch uns gegenüber aufgebracht sehen. Es gibt Stadtgemeinden, die relativ, nicht nur absolut, bedeutend grössere Lohnausgaben haben als die Landgemeinden. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen. Ferner ist zu bedenken, dass der ganz grosse Teil dieser Ausgleichsgelder aus den Gemeinden mit mittleren Steuerbelastungen kommen. Der primäre Finanzausgleich wird eigentlich schon weitgehend durch das Finanzaufkommen der Gemeinden erreicht. Wenn man dann nur 5 % Subventionen auszahlt, hat das eine Ueberspitzung zur Folge, das heisst die finanzschwachen Gemeinden würden überprogressiv begünstigt und die Gemeinden, die grosse Steueraufkommen aufweisen, würden degressiv übermässig stark in Mitleidenschaft gezogen. Dadurch könnte zuletzt eine Nivellierung aller Gemeinwesen des Kantons auftreten. Das kann nicht der Zweck des Finanzausgleiches sein. Das will ja auch niemand von uns. Die Gemeinden mit normaler Finanzlage würden damit genötigt, ebenfalls mit höheren Steuern aufzuwarten und würden dann ebenfalls höhere Subventionen fordern, um ihre Schulaufgaben erfüllen zu können. Man muss hier ein vernünftiges Mittelmass finden. Wir begrüssen den Finanzausgleich. Aber in bestimmter Richtung ist er problematisch, und zwar vor allem wegen der Grundlage, auf die man basiert. Den Maßstab der Steuerkraft und der Steuerbelastung kann man kritisieren. Wir haben zwar keinen besseren Maßstab, aber er ist doch willkürlich, und das muss man berücksichtigen. Er wirkt sich in allen Fällen zum Nachteil der Gemeinden mit guter Steueranlage aus. Diese liegen nämlich meist nicht in abgelegener Gegend, sind dicht besiedelt. Entsprechend sind die Lebenshaltungskosten höher und infolgedessen auch die Realeinkommen. Auf diesen erhöhten Einkommen wird eine progressiv höhere Steuer abgenommen als in den Gemeinden mit niedrigeren Lebenshaltungskosten. Angenommen, infolge des Unterschiedes in den Kosten der Lebenshaltung entspreche einem Einkommen von Fr. 8000.— in einer bestimmten Landgemeinde ein solches von Fr. 10 000.— in einer bestimmten Stadt. Diese scheinbare Gleichheit im Realeinkommen wird dann durch die höhere Steuer auf den Fr. 10 000.—, mit Progression, gestört. Damit möchte ich nur sagen, dass man die Basis, auf die abgestellt wird, anfechten kann. Trotzdem müssen wir diese mangels besserer Basis annehmen. Aber das Mass, nach welchem man misst, wirkt sich zum Nachteil der mittleren und grossen Gemeinden aus.

Die Steuerzahler mittlerer und grosser Gemeinden — das betrifft also nicht nur die Stadt Bern — haben ein Interesse daran, dass auch bei der unteren Grenze der Subvention noch eine angemessene Dotierung erfolgt. Ich bitte, dem Antrag auf 10 % zuzustimmen. Die schwachen Gemeinden sollen besser dotiert werden. Wir fechten die Sätze von 50 % respektive 75 % nicht an. Was auf der einen Seite recht ist, soll auf der andern Seite billig sein.

Eine technische Frage: Der zweite Satz von Abs. 1 lautet: «Sie (die Beiträge) richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.» Abs. 2 lautet: «Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage kann ...» Nach Abs. 2 will man also auf die Steuerkraft und die Steueranlage abstellen. Dann ist es aber unrichtig, in Abs. 1 den Begriff der finanziellen Leistungsfähigkeit in den Vordergrund zu stellen. Das gibt Diskrepanzen. Ich bitte den Sprecher der Kommission oder der Regierung, zu erklären, ob für Abs. 1 ein anderer Begriff massgebend sei als für Abs. 2. Ich vermute, das sei nicht der Fall, darum muss man eine andere Umschreibung vornehmen. Wenn in Abs. 1 etwas anderes gemeint ist als in Abs. 2, muss man sagen, was unter finanzieller Leistungsfähigkeit zu verstehen ist, denn dann wären ja nicht die Steuerkraft und die Steueranlage Gradmesser. Ich bitte, das für die zweite Lesung abzuklären. Für den Fall, dass in Abs. 1 das gleiche gemeint ist wie in Abs. 2, beantrage ich folgende Formulierung: «Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge in der Höhe von 10—50 % aus. Der Ansatz richtet sich nach der Steuerkraft und der Steueranlage der Gemeinden. Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage kann für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, der Beitrag bis auf 75 % erhöht werden.» Dann haben wir keinen Widerspruch. Ich bitte, diesen Antrag für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Burren (Utzenstorf). Als Vertreter einer Landgemeinde erlaube ich mir, zum Art. 12 einige Bemerkungen. Wir haben aus den Voten der Herren Baumgartner, Friedli und Neuenschwander gehört, wieso die freisinnige Partei für eine Erhöhung des Ansatzes von 5 auf 10 % eintritt. Es sind hauptsächlich städtische Vertreter, die diese Erhöhung

wünschen. Unsere Landgemeinde, in deren Baukommission ich Mitglied bin, muss in den nächsten drei Jahren ein Schulhaus bauen, weil der alte Bau, der im Jahre 1824 von Jeremias Gotthelf eingeweiht wurde, zusammenzubrechen droht. Er besitzt kein richtiges Fundament, hat keinen Keller, wurde nur als Riegelbau erstellt. In diesem alten Schulhaus sind 300 Kinder eingepfercht. Als der Entwurf zum neuen Primarschulgesetz herauskam, diskutierten wir in der Baukommission sofort über den Art. 12. Sie beauftragte den Sprechenden, alles zu unternehmen, damit der alte Satz von 5 % nach Möglichkeit erhöht werde. Nachdem aber gestern unsere Fraktion verbindlich beschloss, am Minimum von 5 % festzuhalten, beuge ich mich diesem Fraktionsbeschluss, möchte aber erwähnen, dass es nicht gleichgültig ist, ob eine Landgemeinde, wie die unsrige, die ein Schulhaus für 500 Kinder bauen muss, 5 % oder 10 % Subvention erhalte, auch dann nicht, wenn sie einen relativ günstigen Steuersatz aufweist.

Man hört etwa, es würden sogar auf dem Lande Luxusbauten erstellt. Ich kann dieser Kritik nicht ganz beipflichten. Ich befasse mich seit 10 Jahren mit der Frage des Schulhausbaues, erlebte das ganze Werden eines Projektes, konnte mitberaten. Ein Schulhaus für 500 Kinder nach den Vorschriften der Baudirektion zu erstellen, erfordert einen grossen Bau. Er wird 1,8 bis 2 Millionen Franken kosten. Das ist für eine Landgemeinde mit zirka zweieinhalbtausend Einwohner keine Kleinigkeit. Da sollte eine Landgemeinde auch bei relativ günstiger Steueranlage für den Primarschulteil des Hauses nicht nur 5 % erhalten, sondern die Subvention dürfte etwas höher ausfallen. Zum Glück haben wir seit Jahrzehnten einen Baufonds mit jährlichen, im Budget der Gemeinde aufgenommenen Zuwendungen. Wir haben alles daran gesetzt, um den Bau auf die und die Zeit zu ermöglichen. Auch Gemeinden mit einer vielleicht etwas höheren Steueranlage sollten zur rechten Zeit Baufonds äufnen, um nach einer gewissen Anzahl Jahren starten zu können, und man sollte sie sogar dazu anspornen, damit sie nicht plötzlich mit einem Projekt auftreten und vom Staat 50 bis 75 % Subvention verlangen, ohne Anstrengungen unternommen zu haben, aus eigener Steuerkraft, vielleicht auch aus privaten Zuwendungen aus der Gemeinde einen Baufonds zu äufnen und so das Bauen zu ermöglichen.

Wenn das Minimum auf 5 % festgelegt wird, möchte ich doch wünschen, dass dann der Antrag Burgdorfer zu den Uebergangsbestimmungen Gehör finde, wonach der Staat für Sekundarschulhäuser, ob allein oder koordiniert, 5 % bis 50 % Subvention bezahlen soll. Ich möchte das Beispiel Utzenstorf erwähnen. Wir haben im Neubau 12 Schulzimmer nötig. Wieviel ein Schulzimmer heute kostet, weiss fast jedes Mitglied im Rat. Dazu haben wir einen Singsaal, einen Handfertigkeitsraum, Haushaltungsräume, ein Physik- und Naturkundezimmer nötig. Wenn Art. 12 nicht durch die Uebergangsbestimmungen ergänzt wird, könnte von all diesen Zimmern nur die Primarschule profitieren. Die Sekundarschüler dürften sie nicht betreten. Sie müssten einen alten Bau, der renovationsbedürftig ist, aus dem Jahre 1880 stammt, benützen. Aus diesem Grunde hat mich unsere Gemeinde beauftragt, dahin zu wirken, dass bei neuen Gebäuden, worin Primarschule und Sekundarschule untergebracht werden, für beide Schularten die gleiche Subvention ausgerichtet wird. Ich bin dem Erziehungsdirektor dankbar, dass er die Möglichkeit hiefür durchblicken liess, und hoffe, der Grosse Rat werde entsprechende Beschlüsse fassen.

Ich bitte Sie, dafür zu sorgen, dass Landgemeinden mit relativ günstigem Steueransatz, die dem Staat jährlich einige hunderttausend Franken Steuern abliefern, nicht allzu schlecht gestellt werden, eventuell sogar noch für ihre jahrzehntelangen Bemühungen, Schulhausbaufonds zu äufnen, bestraft werden. Gerade die Landgemeinden dürfen vom Staat für ihre Schulhausneubauten eine angemessene Subvention erwarten.

Hirsbrunner (Rüderswil). Das Votum von Herrn Neuenschwander, speziell das von gestern, hat mich bewogen, hier ein paar Worte zu erwidern. Er sagte, die finanzschwachen Gemeinden seien zum Teil selbst schuld an ihrer finanziellen Lage. Ich möchte Herrn Neuenschwander erklären, dass es sich nicht so verhält. Es ist eine grosse Ausnahme, wenn eine Gemeinde schlecht verwaltet wird, oder zu den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht Sorge trägt. Im Jahre 1943 machte ich in einer Motion auf die schwierige Situation der Gemeinden bezüglich ihrer Schulhausbauten aufmerksam. Im Jahre 1945 wies ich in einer weiteren Motion auf die prekäre Lage der Gemeinden hin. All die Schwierigkeiten, die sich vor den Gemeinden auftürmen, sind viel älter als das neue Steuergesetz. Die Schwierigkeiten wurden durch dieses nur rascher sichtbar. Wir hatten vorher lange Zeit eine betont sehr liberalistische Regierung, mit betont sehr optimistischer Betrachtungsweise, aber wir brachten es nicht fertig, kontinuierlich unseren kleinen Gemeinden wirklich zu helfen, dafür zu sorgen, dass sie ihre Aufgaben lösen konnten. Ich erinnere an das Beispiel, das auf der Hand liegt. Kürzlich wurde die Volkszählung durchgeführt. Wo ist der grosse Bevölkerungszuwachs entstanden? Nicht in den abgelegenen, finanzschwachen Gemeinden. Dort stagniert die Bevölkerungszahl, geht sogar zurück. Aus welchem Grunde? Sicher in erster Linie darum, weil die Erwerbsmöglichkeiten viel schwieriger sind als in den grossen Zentren. Ich gehöre nicht zu jenen, die über die finanzstarken Gemeinden losziehen. Ich erklärte, als die finanzschwachen Gemeinden zusammenstanden, man sollte auch die finanzstarken Gemeinden anhören, müsse sich an ihrem Platze denken. Diese müssten schliesslich bezahlen.

Eine Landgemeinde mit 2500 Einwohnern hatte im Jahre 1856 genau 200 Kinder mehr als im Jahre 1940. Diese Situation kann man nicht einfach damit erklären, die Gemeindeverwaltung sei kurzsichtig gewesen, oder sie habe das Geld verschleudert. Das liegt in der allgemeinen Situation begründet, und daran sind die Gemeinden nicht schuld. Ich lade Herrn Neuenschwander ein, mit mir verschiedene finanzschwache Gemeinwesen zu besuchen, um zu sehen, wie sie heute geführt werden.

Weil die Erwerbsschwierigkeiten in solchen Gemeinden sehr gross sind, haben diese sogar

ausserordentliche Mühe, Lehrer zu erhalten. Aus zwei emmentalischen Gemeinden, die beide etwa 2500 Einwohner haben, wanderten in den letzten 1½ Jahren im ganzen 10 Lehrkräfte weg, hauptsächlich in die gut situierten Orte. Das geschah sicher nicht, weil diese kleinen Gemeinden schlechte Verwaltungen hätten, sondern weil sie eine hohe Steueranlage haben. Das können die Gemeinden nicht aus eigener Kraft korrigieren. Da muss man von den finanzstarken Gemeinden erwarten, dass sie helfen. Ich könnte Herrn Neuenschwander eine ganze Anzahl zutreffende Beispiele nennen. Er erklärt auch, dass nach dem neuen Steuergesetz der Finanzausgleich auch auf der Einnahmenseite zum Ausdruck kam. Ich sehe das nicht recht ein, denn überall haben die finanzschwachen Gemeinden seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes ihre Anlagen sehr stark hinaufsetzen müssen, weil ihre Rechnungen sonst mit zu grossen Defiziten abgeschlossen hätten. Vor dem neuen Steuergesetz hatte man in den Gemeinden den Schuldenabzug nicht. Die kleinen, verschuldeten Bauern mussten, das war eine betrübliche Tatsache, gegenüber der Gemeinde ihre sämtlichen Schulden mit versteuern. Nach dem neuen Steuergesetz ist das nicht mehr der Fall. Da entstand der grosse Ausfall. Ich begreife, dass bei einem Steuersatz von 2,1 aus grossen Einkommen und Vermögen grosse Steuersummen resultieren. Aber wenn eine Gemeinde 3,5 bis 4 Mal den Einheitssatz beziehen muss, ergäbe das natürlich noch wesentlich grössere Steuersummen.

Wir werden ein andermal Gelegenheit haben, über den Finanzausgleich zu sprechen. Ich wollte hier nur ein paar Behauptungen richtigstellen, die in Unkenntnis der Verhältnisse in schwachen Gemeinden vorgetragen wurden.

Ich bitte, die Anträge der Herren Baumgartner und Dr. Friedli abzulehnen, hauptsächlich aus den hier schon erläuterten Gründen. Wenn Sie die Anträge annehmen, wird es nicht möglich sein, die finanzschwachen Gemeinden mit genügend finanziellen Mitteln zu betreuen. Wir wünschen keine Luxusschulhausbauten, wünschen nur einfache, zweckentsprechende Bauten. Erst kürzlich hatten wir in unserer Gemeinde eine lange Aussprache mit dem Architekten. Ich erklärte ihm, das Grundlegende sei Einfachheit und Zweckmässigkeit. Wir dürfen nichts Luxuriöses beanspruchen. Wir wollen die besser situierten Gemeinden nicht zu stark beanspruchen, wollen den Bogen nicht überspannen; wir wollen nur das, was den Gemeinden seit Jahrzehnten hätte zukommen sollen, damit sie seit Jahrzehnten fällige Bauten hätten erstellen können. Durch die neue Schulgesetzgebung soll das in absehbarer Zeit nachgeholt werden. Trotzdem werden viele Gemeinden sich noch während weiteren Jahrzehnten sehr anstrengen müssen, bis sie überall menschenwürdige Wohnräume für Lehrer haben, und speziell auch menschenwürdige Schulzimmer.

Stäger. Wenn man aus einem Bergtal kommt in den Grossen Rat und hier Millionen und Abermillionen bewilligt, wovon kein Franken in die «Krachen» zurückrollt, kann man es nicht begreifen, dass man für die Stadt den grössten Bissen wegnehmen will, wenn einmal in einem Gesetz den Gemeinden an der Peripherie geholfen werden soll. Die Befürworter der Abänderungsanträge sprachen für die Städte. Ich spreche für das Land.

Ich kenne eine Landgemeinde mit wenig Einwohnern, die 11 Schulhäuser unterhalten muss. Der muss man unbedingt helfen. Das geschieht dadurch, dass man den Antrag der Kommission annimmt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf die starre Handhabung der Subventionsbedingungen hinweisen. Wenn wir ein Schulhaus bauen, bringen viele Instanzen ihre Wünsche an, auch der Schulinspektor, und schliesslich entsteht ein zu teures Projekt. Die Folge ist dann, dass es aufgegeben wird; nicht zuletzt sind daran harte Subventionsbedingungen schuld. Dafür ein konkretes Beispiel: Wir wollten einen Alpweg bauen. Er hätte etwa Fr. 50 000.— gekostet. Aber er hätte wegen des steilen Geländes 16 bis 17 % Steigung haben müssen. Die Forstdirektion hielt am Maximum von 14 % fest. Dadurch musste ein viel längerer Alpweg projektiert werden, der Fr. 90 000.— gekostet hätte. Dieses Projekt liegt noch jetzt in der Schublade, weil die Ausführung zu teuer wäre.

Wir liessen eine Alphütte subventionieren. Nachher sagten die meisten, die Alpanteil haben, man hätte gescheiter keine Subvention bezogen. Die Logiernacht pro Kuh, Zins und Amortisation inbegriffen, kostet jetzt Fr. 3.—. Wenn man Kurtaxe und Service dazu rechnete, würde die Kuh soviel wie ein Engländer im Hotel bezahlen.

Wir bauen zu luxuriös, müssen zur Einfachheit zurück, und die staatlichen Organe sollten nicht zu harte Bedingungen aufstellen. Wenn eine Gemeinde einfach bauen will, soll sie das tun können.

Kürzlich führten wir eine Arbeit mit Staats- und Bundessubventionen aus. Am Schluss mussten 5 Etats erstellt werden, je einer für die Gemeinde, den Oberwegmeister, den Kreisingenieur, die Baudirektion und den Bund. Da mussten 5 Mal die Rechnungsbelege beigelegt werden. Ich glaube, 1 Rechnungsexemplar sollte genügen. Auch in der Hinsicht sollte man mehr den ländlichen Verhältnissen Rechnung tragen, wie das Kollege Stucki gestern auch erwähnte.

Wiedmer. Gewisse Aeusserungen, die im Zuge der Beratung des Art. 12 fielen, veranlassen mich als Vertreter einer finanzschwachen Gemeinde mit einem Steueransatz von 3,7 ein paar Worte beizufügen. Von unserer Gemeinde aus gesehen, beschlägt Art. 12 eines der wichtigsten Finanzprobleme. Hauptsächlich seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes haben viele Landgemeinden Mühe, ihr Gemeindebudget im finanziellen Gleichgewicht zu behalten. Geleitet vom Gedanken der Selbsthilfe vermied man wenn möglich die Aufnahme neuer Darlehen, setzt den Steuersatz hinauf, so dass jetzt über hundert Gemeinden einen Ansatz von 3—6 haben. Davon werden die dort wohnenden Festbesoldeten hart betroffen. Die Folgen bleiben nicht aus. Die Lehrkräfte lassen sich viel lieber in grössere Ortschaften wählen, wo die Steueransätze niedriger sind. So geben die hohen Steuern der Landflucht, hier also als Folge der Kapitalflucht, vermehrten Auftrieb. Ich will jetzt nicht alle nachteiligen Auswirkungen

materieller und kultureller Art erwähnen, die sich daraus ergeben, sondern vorderhand nur feststellen, dass es eine Gefahr bedeutet, mit den Steueransätzen noch höher zu gehen.

Es fragt sich, ob die finanzschwachen Gemeinden künftig ihre Lücke im Budget auf dem Darlehensweg ausfüllen sollen. In grossen Ortschaften, wo im Steuerregister siebenstellige Zahlen festgestellt werden, braucht man nicht ängstlich zu sein. In den hochgelegenen Landgemeinden dagegen sind die Steuerfaktoren sehr spärlich, und daher wäre es dort volkswirtschaftlich sehr ungesund, allzuhohe Darlehen aufzunehmen. Die Darlehen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Steuerkraft stehen. Bezüglich Steuersatz und Darlehen sind viele Gemeinden auf dem Maximum angelangt. Infolge dieser beklemmenden Situation hört man nun von verschiedener Seite den Ruf nach Finanzausgleich. Das ist ein wahrer Notruf. Er ist sicher begründet. Wenn dieser Ruf auch vielen Kreisen unbequem ist, muss er doch im Interesse der Volkswirtschaft gehört werden. Leider genügt der Steuerausgleichsfonds im bisherigen Umfang nicht. Dankbar für alle geleistete Hilfe, müssen die Gemeinden doch feststellen, dass die Zuwendungen in vielen Fällen nicht hinreichend sind. Etliche Gemeinden mussten trotz dieser Zuwendungen den Steueransatz erhöhen. — Es wäre sehr zu begrüssen, wenn in dieser Hinsicht eher eine ausgleichende Tendenz erreicht werden könnte als bloss eine stabilisierende; denn die allzu grossen Unterschiede, wie wir sie heute noch von einer Gemeinde zur andern in bezug auf den Steueransatz haben, bringen ungesunde Verhältnisse. Erfreulich ist die Tatsache, dass nun in massgebenden Instanzen Verständnis für das Problem in Erscheinung tritt. Der Beweis ist im Entwurf für das Primarschulgesetz erbracht, das schon heute einen Hoffnungsschimmer vorauswirft. Wenn Art. 12 laut Antrag der Kommission angenommen wird, so kommen wir mit dem schweren Problem des Finanzausgleichs einen Schritt weiter. Ich bitte Sie dringend, der Kommission zuzustimmen.

Schneiter. Unsere Fraktion hat gestern mehrheitlich beschlossen, am Antrag der Kommission festzuhalten. Eine Erhöhung des Subventionsminimums auf 10 % würde die Staatsfinanzen sehr stark belasten, denn die Bauvorhaben sind zahlreich. Besonders die Landgemeinden haben einen sehr grossen Nachholbedarf. — Dagegen möchte unsere Fraktion den Städten dadurch entgegenkommen, dass sie das Maximum von Fr. 50 000.— als Subvention an Sekundarschulhausbauten aufheben will, bevor wir ein neues Mittelschulgesetz haben. Sie schlägt Ansätze von 5 % bis 50 % vor. Es schadet nichts, wenn das Volk auch hierüber gleich entscheidet. Das Typische dieser Vorlage beschlägt ohnehin den Finanzausgleich.

Herr Beyeler sagte allerdings gestern, man spreche nur vom Finanzausgleich, habe aber nichts dafür vorgekehrt. Herr Neuenschwander hat dargelegt, dass schon bevor Herr Beyeler im Rate war, Vorlagen angenommen wurden, die den Finanzausgleich enthielten. Zum Beispiel wurde der Steuerausgleichsfonds geschaffen; im Lehrerbesoldungsgesetz sind die Abstufungen zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden sehr gross. Aber auch in der Tuberkulosefürsorge, bei der Krankenversicherung, den Spitalbeiträgen usw. haben wir Abstufungen vorgenommen. — Hier haben wir es mit einer ausgesprochenen Vorlage für den Finanzausgleich zu tun. Es ist gut, wenn das Volk dazu Stellung nimmt. — Rechtlich lässt sich der Einbau der Subvention für Sekundarschulhäuser gut begründen. Man kann in den Uebergangsbestimmungen ein anderes Gesetz ohne weiteres abändern, hat solches schon mehrfach getan. Wenn wir das hier nicht auch tun, werden die Gemeinden neue Primarschulhäuser bauen, und die Sekundarschule muss mit den alten Räumen der Primarschule vorlieb nehmen, weil die Gemeinden keine neuen Sekundarschulhäuser bauen können.

Herr Neuenschwander will nur für Gemeinden mit sehr geringer Steuerkraft über 50 % hinausgehen. Den Begriff der finanzschwachen Gemeinden muss man nicht speziell definieren, wir haben ihn schon in anderen Gesetzen. Wir möchten hier keine neue Kategorie finanzschwacher Gemeinden schaffen, sondern den Begriff einheitlich lassen. Ich beantrage daher, den Antrag Neuenschwander abzulehnen.

Bischoff. Ich kann nicht auf das Wort verzichten, nachdem Herr Neuenschwander behauptete, die Gemeinden seien an ihrer Finanzmisere selbst schuld. Den Vorwurf weisen wir zurück. Herr Neuenschwander soll einmal in die Landgemeinden hinausgehen. Dann wird er sehen, dass sie alle Möglichkeiten ausschöpfen und sicher das Geld nicht verschleudern. Man dürfte endlich einmal aufhören mit jenem Vorwurf.

Morf. Ich bin auch dafür, bei 5 % zu bleiben. Wir wollen den Staat nicht hindern, zu sparen. Der Art. 12 bringt ohnehin Mehrbelastungen, auch wenn wir bei 5 % bleiben.

Ich wurde von verschiedener Seite darauf aufmerksam gemacht, dass die Subventionitis auch ihre schlimmen Folgen hat. Die Subventionen werden nämlich in manchen Gemeinden einfach als zusätzliches, gefundenes Geld betrachtet. Vielleicht ist das etwas übertrieben. Ich kann an einem Beispiel zeigen, wie es gemeint ist: In einer Gemeinde wurde ein Schulhaus gebaut. Die Lehrer wurden angefragt, ob sie in jedem Zimmer ein Brünnlein wünschten. Diese verzichteten darauf, um zu sparen. Aber die Brünnlein wurden doch in den Schulzimmern eingebaut. In unseren Schulzimmern gab es seinerzeit keine Brunnen. Aber nun wird das als unentbehrlich erachtet. Man glaubt, solchen Luxus haben zu müssen. — Andernorts wurde ein Schulhaus renoviert. Dort wurden Aborts mit Wasserspühlung eingerichtet. Früher war es so, wie es eben sonst auf dem Lande ist. Die Folge war, dass man nur für die Aborte Oelheizung einrichten musste. Man sieht, welche Konsequenzen es hat, wenn man alte Schulhäuser modernisieren will. Da besteht eben die Gefahr, dass man sich sagt, der Staat bezahle namhafte Subventionen, daher könne man sich das leisten. — Jetzt werden auch sehr viele Pausenhallen gemacht. In unseren Schulhäusern war seinerzeit nirgends eine Pausenhalle, das heisst ein gedeckter Platz im Freien, wo man bei Regenwetter hinstehen kann. Heute meint man, das gehöre zu einem modernen Schulhaus. — Jetzt hat man auch furcht-

bar komplizierte Wandtafeln, die sehr teuer sind. Man braucht eine Gebrauchsanweisung, um sie wenden zu können. — Das hängt alles mit den Subventionen zusammen, weil die Gemeinden sagen, das sei geschenktes Geld, dafür könne man etwas besonderes machen. Aus diesen Gründen möchte ich, dass man bei den 5 % bleibt. Der meiste Luxus wird nicht bei denen gemacht, die 75 % Subvention verlangen müssen, sondern eher bei denen, die mit wenig Subvention auskommen können oder sie nicht einmal nötig hätten.

Neuenschwander. Sie lachen vielleicht, wenn ich ans Rednerpult trete und denken, ich hätte nichts Wichtiges zu sagen. Ich muss aber doch etwas sagen. Ich wurde von Herrn Hirsbrunner in Bezug auf meinen Standpunkt angegriffen, wonach es finanzschwache Gemeinden gibt, die ihre Lage zum Teil selbst verschuldet haben. Ich nenne keine Namen. In einer Gemeinde mit 1600 bis 1700 Einwohnern arbeiten vier vollamtlich angestellte Personen. Oberdiessbach mit 1800 Einwohnern hat zwei Personen angestellt. Daraus ersehen Sie, dass es Gemeinden gibt, die zum Teil an ihrer Finanzschwäche selbst schuld sind. So steht es. Es wäre noch manches Beispiel zu nennen. Ich denke an Thun. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten. Sie wissen selbst, was dort passiert ist. — Ich werde zu gegebener Zeit Vorschläge machen, wie man den ganzen Finanzausgleich verbessern könnte. Gegen die Gemeinden, die ohne Schuld in Schwierigkeiten gerieten, habe ich gar nichts gesagt. Trotzdem regt man sich hier auf, als ob ich gegen diese gesprochen hätte.

Ich warne vor Uebertreibungen im Finanzausgleich. Wenn der Sparwille in den Gemeinden dadurch verloren geht, so haben wir ihn dann auch hier im Saale verloren.

Bircher, Präsident der Kommission. In der Frage der 10 % ist das Für und Wider gesagt worden. Es sagte einer, wenn ich in Bern wieder gewählt werden wolle, solle ich aufpassen, was ich hier mache. Trotzdem beantrage ich, dem Vorschlag der Kommission den Vorzug zu geben.

Herr Neuenschwander beantragt, zu sagen: «Für Gemeinden mit sehr geringer Steuerkraft und sehr hoher Steueranlage kann ...» Da führt er uns seinen roten Faden wieder vor. Das Wort «sehr» ist für den Gesetzestext nicht geeignet. Es besteht ohnehin die Meinung, dass Abs. 2 nur für ausserordentlich geringe Steuerkraft in Anwendung kommt. Wir wollen sehen, ob wir das textlich zum Ausdruck bringen können.

Herr Friedli fragte, wie die beiden Absätze 1 und 2 zueinander stünden. Im ersten Absatz handelt es sich um die normale Subvention von 5 bis 50 %. Da stellt man auf die finanzielle Leistungsfähigkeit ab, wobei natürlich unter anderem die Steuerkraft auch eine Rolle spielt; aber man schaut die Finanzlage allgemein an. Dort, wo man über die 50 % hinausgeht, prüft man hauptsächlich die Steuerkraft. In Abs. 1 spielt das auch mit, ist aber nicht allein entscheidend. Immerhin wollen wir schauen, ob das besser formuliert werden solle. Mir scheint die Sache klar zu sein.

Verschiedentlich wurde von Sekundarschulhäusern gesprochen. Die Kommission ist der Meinung, man sollte auch auf dem Gebiet einen Schritt weiter kommen. Wir sind nicht unglücklich über Anträge bei Art. 103 und werden eine Lösung suchen.

Nun wurde verschiedentlich von Luxus gesprochen. In der Diskussion wurde ich an die Umwandlung eines Liedes gemahnt: «Jetzt mache ich ein Brünnelein, trinks aber nicht.» Es ist da verschiedenes erwähnt worden, das nicht besonders interessant war, man hätte jetzt zu schöne Wandtafeln und man brauche in einem Schulzimmer kein Brünnlein. — Man kam früher ohne Wandtafeln aus, der Mehrrohrstock des Lehrers genügte. Man brauchte auch keine Schulbücher, hat die Kinder einfach möglichst viel durchgeprügelt. Wir können nicht auf das zurückgehen, was einmal war, sondern es gibt einen Fortschritt. — Ein grosser Politiker wurde einmal gefragt, wieso er als Sozialist zweite Klasse fahre. Er antwortete, wir seien nicht gegen die zweite Klasse, wir seien gegen die dritte. — Wir wollen keinen Luxus, aber ein schönes Schulzimmer. Die heutigen Schulzimmer sind schöner als seinerzeit die unsrigen. Trotzdem herrscht kein unnötiger Luxus. Es wäre auch für uns viel schöner gewesen, wenn wir unter den jetzigen Verhältnissen hätten in die Schule gehen können, wir hätten mehr Freude an der Schule gehabt. Hoffentlich erhalten auch die Kinder auf dem Land einmal schöne Schulhäuser. — Darum geht es. Ich beantrage Ihnen, den Art. 12 so anzunehmen, wie er ist.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dass über Art. 12 eine grosse Diskussion entstehen würde, war zu erwarten. Neben Art. 1 über den Zweck der Schule ist Art. 12 über die Schulhaus-Subventionierung ein Kernpunkt der Vorlage. Wir werden auch noch über die Lehrmittel grundsätzliche Auseinandersetzungen haben, wahrscheinlich auch bei Art. 29 über das Lehrerpatent und bei Art. 57 betreffend den kirchlichen Unterricht. Auf diese Punkte dürften sich die grundsätzlichen Diskussionen im Grossen und Ganzen beschränken.

Wir müssen das Gesetz in aller Ruhe und Gründlichkeit, ohne Peitscherei durchberaten. Wenn wir die erste Lesung erst im Mai beenden könnten, wäre nichts verloren, im Gegenteil, wir erhalten mehr Zeit, um die zweite Lesung vorzubereiten. Es kommt nicht darauf an, ob ein Gesetz, das 56 Jahre lang galt, einige Monate früher oder später ersetzt werde. Die Hauptsache ist, eine Vorlage zu erhalten, zu der wir im Volke stehen können und die das Volk annimmt.

Zur Sache selbst: § 11 des Gesetzes von 1894 lautet: «Die Gemeinden sorgen für Herstellung, Unterhalt, Heizung und Reinigung der Schullokale. Jeder Schulklasse ist ein geräumiges, helles, zweckmässig eingerichtetes Schulzimmer, und für jeden Schulkreis ist ein gemeinsamer, womöglich teilweise gedeckter Turn- und Spielplatz zur Verfügung zu stellen. ...»

§ 26 lautet: «Die Gemeinden, welche neue Schulhäuser bauen oder an den alten wesentliche Umänderungen vornehmen, erhalten vom Staate, wenn die Pläne und der Devis der Erziehungsdirektion vorgelegt und von ihr genehmigt worden sind, 5 %, belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft bis 10 % der Baukosten als Beitrag.»

Das Lehrerbesoldungsgesetz enthält in Art. 14 die Bestimmung, dass der Staat ausserordentliche

Beiträge ausrichten kann für: «a) besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Neuerrichtung von Schulklassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln; b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.»

Nun steht fest, dass auch nach dem gegenwärtigen Gesetz auf dem Lande eine Reihe von Gemeinden ihren Pflichten gegenüber der Schule nicht mehr nachkommen können. Das ist der Ausgangspunkt für den neuen Art. 12. Er entstand aus sozialen und finanzpolitischen Erwägungen. — Die Herren Hirsbrunner, Stäger und Widmer haben dargelegt, dass wir heute auf dem Gebiet der Schulhäuser an der Lösung einer sozialen Frage arbeiten helfen müssen. In der Tat ist die soziale Frage heute nicht nur eine solche zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern sie spielt heute auch im Verhältnis zwischen Stadt und Land und hat die Frage zum Gegenstand, wie man auf dem Lande, namentlich in Berggebieten, ein allzu starkes Absinken der Lebenshaltung und des Kulturniveaus überhaupt verhindern könne. Man spricht von Gemeinden und ihren Finanzen. Was ist das? Eine Gemeinde ist finanziell so gestellt, wie sie nach dem wirtschaftlichen Charakter ihrer Bevölkerung gestellt sein kann. Die Steuerkraft einer Gemeinde, richtig erfasst, spiegelt eben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betreffenden Bevölkerung. Da ist einfach nicht zu bestreiten, dass heute Landgemeinden vorhanden sind, die ihren Pflichten gegenüber der Schule auch beim besten Willen nicht nachkommen können.

In diesem Zusammenhang von Luxusbauten zu sprechen, ist sicher deplaziert. Gehen Sie doch einmal hinaus in die Gemeinden, ins Oberland, in den Jura, sehen Sie sich die kleinen Schulhäuser an, die Lehrerwohnungen, hören Sie die Gemeinderäte, um zu erfahren, welche Mühe die Schulkommissionen haben, die Lehrkräfte zu behalten! Schauen Sie nach, ob Sie dort in den Schulzimmern luxuriöse Einrichtungen finden! Dann werden Sie aufhören, im Zusammenhang mit Art. 12 von Luxus zu sprechen. Hier handelt es sich um die bittere Notwendigkeit, den Gemeinden zu helfen, die mit bestem Willen und dem Einsatz aller Kräfte den Weg nicht mehr finden. Es geht um die Kinder der betreffenden Bevölkerungskreise. Es geht darum, ob jene Gemeinden Lehrkräfte erhalten oder diese immer wieder verlieren. Es geht darum, zu verhindern, dass die Volksschule auf dem Lande verkümmert. Darum brauchen wir den Art. 12 im Primarschulgesetz. — Herr Schneiter sagte richtig, dass es falsch wäre, zu behaupten, es sei auf dem Gebiet des Finanzausgleichs unter den Gemeinden noch nichts geschehen. Aber es ist gerade die Aufgabe des Primarschulgesetzes, auf dem Weg einen Schritt weiter zu tun, und zwar auf einem Gebiet, das ausserordentlich empfindlich ist. Nichts verbittert so sehr, wie das Gefühl, man könne seine Kinder nicht erziehen, wie man es gerne möchte, und zwar aus rein wirtschaftlichen Gründen. Das lässt dann und wann für das ganze Leben einen Stachel zurück, bei den Eltern und den Kindern, die darunter leiden müssen.

Man kann sagen, 5 % sei wenig, selbst für die finanzstarken Gemeinden. Ich habe mich in der Expertenkommission davon überzeugen lassen, dass es falsch wäre, dieses Minimum wegzunehmen; denn die finanzstarken Gemeinden haben gewaltige Steuerleistungen zu vollziehen, die wiederum auch den schwachen Gemeinden zu Gute kommen. Wir sind so weit, dass die finanzstarken Gemeinden gerade auf dem Gebiete der Schule sich nicht daran stossen sollten, wenn von ihren Steuergeldern etwas in die Gemeinden fliesst, die es weniger gut haben. Das ist ein Gebot der Solidarität zwischen Stadt und Land; der Stärkere muss dem Schwächeren zu Hilfe kommen.

In Betracht fällt ferner der finanzpolitische Gesichtspunkt. Herr Grossrat Neuenschwander fragt, was für den Staat tragbar sei. Die Antwort ist sehr einfach. Der Staat kann die ihm zugemuteten Lasten tragen, wenn ihm die Mittel hiefür zur Verfügung gestellt werden. Dann kann er beispielsweise auch die erhöhten Schulhaussubventionen ausrichten. Verweigert man ihm die Mittel, setzt man beispielsweise die Steuern herab, so ist er nicht mehr fähig, solche Aufgaben zu lösen; da gibt es nur ein klares Entweder-oder.

Die Regierung hat sich in ihren Anträgen auf das absolut Nötige beschränkt. Die Hilfe des Staates darf nicht in wahlloser Geldverteilerei bestehen; sondern die finanziellen Mittel des Staates müssen dort eingesetzt werden, wo sie unbedingt nötig sind. Das war der Grund für die Abstufung in Art. 12. Wir müssen die Subventionen des Staates so ausrichten, dass damit der maximale Nutzeffekt erzielt wird. Wir müssen dort löschen, wo es brennt, dort helfen, wo es unbedingt nötig ist. Das ist der Sinn des Art. 12. Es würde mich freuen, wenn man es ernst nähme mit dem Rat an die Regierung, mit den Staatsmitteln haushälterisch umzugehen.

Es wurde behauptet, einzelne Gemeinden seien selbstverschuldet in ihre Notlage geraten. Da möchte ich immerhin darauf aufmerksam machen, dass die Gemeinden im Kanton Bern nicht machen können, was sie wollen. Im Art. 56 des Gemeindegesetzes ist unter dem Titel «Oberaufsicht des Staates» zu lesen: «Die gesamte Gemeindeverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Staates, der dieselbe durch den Regierungsrat, dessen Direktionen und die Regierungsstatthalter ausüben lässt.» Dann kommt ein ganzer Katalog über die Oberaufsicht des Staates über die Gemeinden. Eine Gemeinde, die so wirtschaftete, dass sie aus Selbstverschulden ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen könnte, würde nach Art. 56 des Gemeindegesetzes von der Oberaufsicht des Staates getroffen. Gegen eine solche Gemeinde müsste man über die Gemeindedirektion vorgehen.

Herrn Dr. Morf möchte ich an das Reglement vom Jahre 1920 über die Normalien für Schulhäuser erinnern. Ich bitte ihn, wie ich auch Herrn Stucki (Steffisburg) ersucht habe, mir die Fälle zu nennen, wo er das Gefühl hat, es seien die Reglementsvorschriften verletzt worden oder man habe sonst übermarcht, damit wir für Abhilfe sorgen können.

Herrn Burren (Utzenstorf) möchte ich sagen, dass schon jetzt gelegentlich aus Gründen der

Sparsamkeit Primarschule und Sekundarschule in einem einzigen Gebäude untergebracht sind. Dann berechnen wir die Kubikmeter Raum, die Primarschulzwecken dienen und den Raum, der der Sekundarschule dient, sowie gegebenenfalls den für schulfremde Zwecke vorhandenen Raum, zum Beispiel für militärische Zwecke. Sodann werden die Subventionen pro rata bemessen.

Herr Grossrat Neuenschwander beantragt, man solle im Abs. 2 des Art. 12 sagen: «Für Gemeinden mit sehr geringer Steuerkraft und sehr hoher Steueranlage ....» Ich glaube, wenn man hier präzisieren wollte, müsste man nicht das Wort «sehr» verwenden, weil es selber zu ungenau ist. Man müsste eher, ähnlich wie im Lehrerbesoldungsgesetz, sagen: «Für Gemeinden mit besonders geringer Steuerkraft und besonders hoher Steueranlage ...»

Zum Antrag Friedli: Art. 12 enthält den Ausdruck «finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden.» Damit ist die Leistungsfähigkeit gemeint, die zum Ausdruck kommt in den Mitteln, die die betreffende Gemeinde für Schulzwecke zur Verfügung hat, auf Grund der bestehenden Steuereinnahmen, aber gemeint ist gleichzeitig auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden überhaupt, nämlich das, was man allgemein als Steuerfaktoren bezeichnet. Dieser allgemeine Begriff soll hier berücksichtigt werden. — Absatz 2 handelt von den Notfällen, in denen man über die 50 % hinausgehen kann. — Wir nehmen die Anregung des Herrn Dr. Friedli für die zweite Lesung entgegen.

Ueber die Frage, ob das Minimum 5 % oder 10 % betragen soll, sollte heute entschieden werden. Alles andere kann man für die zweite Lesung zurücklegen, die offenbar erst im Herbst stattfinden kann. Bis dann hoffen wir, Ihnen den Entwurf des Dekretes vorlegen zu können, das in Art. 12, Abs. 3 vorgesehen ist. Darin werden die näheren Bedingungen für die Subventionierung umschrieben sein. Der Grosse Rat kann also dann in Kenntnis des Entwurfes der Ausführungsbestimmungen über den Art. 12 endgültig beschliessen.

Zur Anregung der Herren Grossräte Gfeller und Schneiter, in den Uebergangsbestimmungen auf die Subvention für Schulhäuser der Mittelschulen zurückzukommen, werde ich später Stellung nehmen. Ich kann mir denken, dass die Regierung durchaus einverstanden ist, darauf zurückzukommen, wenn auf diesem Wege den grossen Zentren entgegengekommen werden kann. Das Maximum von Fr. 50 000.— entspricht in der Tat den heutigen Verhältnissen nicht mehr.

Abschliessend stelle ich den Antrag, es sei im Prinzip am Minimum von 5 % festzuhalten.

Präsident. Herr Neuenschwander ist mit der Prüfung seines Antrages für die zweite Lesung einverstanden. Der Antrag Friedli wird ebenfalls von der Kommission geprüft. Es bleibt einzig der Antrag Baumgartner.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	120 Stimmen.
Für den Antrag Baumgartner (Biel)	32 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Staatsbeiträge.

Art. 12. Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge aus. Sie richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die Beiträge betragen 5—50 % der Bau- und Erstellungskosten.

Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage kann für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, der Beitrag bis auf 75 % erhöht werden.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Die Bestimmung von Art. 11 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

Art. 13.

Friedli. Der erste Satz von Absatz 1 lautet: «Gemeinden, in welchen der bauliche Zustand der Schulanlagen einen wesentlichen Umbau oder einen Neubau voraussehen lässt, können vom Regierungsrat, falls die finanzielle Lage es rechtfertigt, zu Rücklagen in einen Bau- und Erneuerungsfonds verpflichtet werden.» Ich möchte hier etwas fragen. Ich nehme an, hier sei auch die Zunahme der Schülerzahl in diese Voraussicht einzuschliessen. Wenn das der Fall ist, möchte ich der Kommission für die zweite Lesung folgenden Antrag zur Prüfung übergeben, nämlich zu sagen: «Gemeinden, in welchen der bauliche Zustand der Schulanlagen oder die Zunahme der Schülerzahl die Notwendigkeit voraussehen lässt, ...». Das Wesentliche ist die Zunahme der Schülerzahl. Das ist im Vorschlag der Kommission nicht enthalten.

Anstatt zu sagen: «... falls die finanzielle Lage es erfordert» sollte man sagen «... es zulässt ...». Ich bitte, das bis zur zweiten Lesung abzuklären.

Schneiter. Bei diesem Artikel tauchte die Frage auf, wie es sich mit zwangsweisen Rückstellungen in Gemeinden verhalte, die vom kantonalen Steuerausgleichsfonds Beiträge beziehen. Praktisch würde das eine Erhöhung der Bezüge verursachen, so dass indirekt der Staat die Rücklagen machen würde. Ich bitte daher, bis zur zweiten Lesung zu prüfen, ob man nicht sagen sollte: «Derartige Rückstellungen werden zur Beurteilung der Finanzlage bei Gemeinden, die den kantonalen Steuerausgleichsfonds in Anspruch nehmen müssen, nicht berücksichtigt.»

Geissbühler (Spiegel). Art. 13 scheint uns überhaupt etwas unglücklich zu sein. Er hat mehr den Sinn eines Polizeiartikels. Es heisst nämlich, dass die Gemeinden, falls die finanzielle Lage es rechtfertigt, zu Rücklagen für einen Bau- und Erneuerungsfonds verpflichtet werden können. Im Schlusssatz wird der Regierung die Kompetenz gegeben, Gemeinden, welche ihrer Verfügung nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse zu versetzen. Das bedeutet, dass, wenn die Finanzen einer Gemeinde nicht ausreichen, die Regierung sie noch durch Versetzung in eine höhere Besoldungsklasse strafen kann, wodurch dann die Mittel noch mehr in Anspruch ge-

nommen werden. Das verstehen wir nicht recht. Wir bitten die Kommission, diesen Strafartikel nochmals anzuschauen.

Herr Schneiter fragte, ob bei der Bemessung der Steuerfaktoren diese Fonds auch einbezogen würden. Ist es nicht überhaupt klüger für eine verschuldete Gemeinde, in erster Linie Schulden zurückzuzahlen, statt Fonds anzulegen? Nötigenfalls muss sie dann in späterer Zeit ein neues Anleihen für einen Schulhausbau aufnehmen. Die Gemeinden müssen ihre Schulden zu mindestens 3½ % verzinsen. Für Fondsgelder erhalten sie weniger, bei Sparheften höchstens 2½ %, bei Erwerb von Kassascheinen usw. 2¾ %. Ich bitte die Kommission, diese rein rechnerische Angelegenheit für die zweite Lesung nochmals gründlich anzuschauen. Vielleicht ist der ganze Art. 13 überflüssig. Ich bin überzeugt, dass die grösste Zahl der Gemeinden von sich aus das Möglichste vorkehrt, um die Finanzierung eines Schulhausbaues sicherzustellen. Man muss sie nicht mit einem Polizeiartikel veranlassen, diese oder jene Massnahme zu treffen.

M. **Schlappach.** Je désire exprimer les mêmes craintes que M. Geissbühler. Je crois, moi aussi, que l'article 13 a un caractère policier. Je dirai plus encore, je crains qu'il ne porte atteinte au principe de l'autonomie des communes. Cet article, en effet, donne, par la façon dont il est rédigé, un ordre aux communes pour la constitution d'un fonds de construction, ce qui a pour effet de ravir aux communes jalouses de leur autonomie une partie de leur indépendance. Cependant je ne ferai pas de proposition de modification, dans l'espoir que les autorités appliqueront cet article d'une manière large et compréhensive.

Je désire pourtant attirer l'attention de la Direction de l'instruction publique sur la phrase suivante: «Les communes qui, après sommation, n'exécutent pas la décision du Conseil-exécutif pourront être transférées temporairement dans une classe supérieure de traitements». Cette phrase peut susciter, à mon avis, certaines inquiétudes. Elle dit simplement, en effet, «après sommation». Or il me paraît qu'une mesure telle que celle envisagée à l'article 13 devrait être précédée d'une enquête et que, dans tous les cas, les mots «et sans raison suffisante» devraient être ajoutés après le mot «sommation». Il conviendrait d'établir que la commune intéressée refuse, pour des raisons qui n'apparaissent pas pertinentes au gouvernement, de constituer ce fonds de construction avant que soit appliquée la mesure dont il est question à cet article. J'estime que la rédaction actuelle de l'article 13 ne donne pas des garanties suffisantes aux communes et je suis d'avis qu'il devrait être l'objet d'un nouvel examen de la part de la commission pour qu'en deuxième lecture nous soyons en présence d'un texte plus clair et moins impératif, de manière que les communes soient exactement informées des obligations qui leur seront imposées et des conséquences qui pourraient résulter pour elles de l'application des menaces que contient cette disposition.

Burgdorfer (Burgdorf). Es tut mir leid, der Anregung von Herrn Geissbühler, den Art. 13 vollständig zu streichen, opponieren zu müssen. Das Grundprinzip dieses Artikels ist richtig. Finanziell gesunde Gemeinden sollen solche Rücklagen vornehmen, weil sie vielleicht später im Moment, wo sie finanziell weniger gut stehen, ein Schulhaus erstellen müssen. Diesmal ficht man fast mit vertauschten Rollen. Gegen Senkungen des Steuersatzes wurde sonst immer von der Linken opponiert mit der Begründung, man müsse für die Zukunft Reserven haben. Ich teile diese Auffassung. Sie gilt aber auch für die Anlegung von Fonds für Schulhausbauten. — Ob die Rechnung von Herrn Geissbühler zutrifft oder nicht, bleibe dahingestellt. Eine Gemeinde ist nicht gehalten, ihre Fondsgelder nur in Kassascheinen etc. anzulegen. Es bieten sich andere Möglichkeiten. Sie kann vielleicht erste Hypotheken placieren. — Ich pflichte Herrn Schlappach bei, wenn er sagt, es befriedige nicht, dass diese Fonds in einer abstrakten Weise vorgesehen seien, ungeachtet der Gründe, die eine Gemeinde vielleicht dafür hat, solche Fonds nicht zu äufnen. Da könnte man etwas larger sein, sonst macht man das Gesetz unpopulär. Diese Frage hat auch eine referendumspolitische Seite. Der Gedanke der Aeufnung von Baufonds ist an sich zu begrüssen.

Geissbühler (Spiegel). Ich beantrage nicht vollständige Streichung des Art. 13, sondern will das der Kommission zur Prüfung übergeben. Sie findet vielleicht eine ganz andere Fassung. Ich bin mit Herrn Burgdorfer einverstanden, dass dieser Artikel referendumspolitisch für das Gesetz eine schwere Belastung darstellt. Ein solches Bleigewicht ist nicht nötig.

Meine Anregung widerspricht unserer Haltung in Fragen des Steuersatzes nicht. Es hat keinen Sinn, eine Gemeinde zu verpflichten, Fonds anzulegen, wofür sie einen nur geringen Zins erhält, während sie gleichzeitig Schulden viel höher verzinsen muss. Das wäre keine weitsichtige Finanzpolitik. Wenn Herr Burgdorfer glaubt, es sei leicht, erste Hypotheken zu placieren, bitte ich ihn, in unseren bernischen Gemeinden einmal Umschau zu halten. Ich bin in der Finanzkommission unserer Gemeinde. Wir würden sehr gerne Gelder zu einem guten Zins anlegen. Genügend sichere Darlehensnehmer oder Abgeber von ersten Hypotheken sind nicht auffindbar. Man muss Obligationen kaufen, die 3 % Zins abwerfen. Es ist unmöglich, Gelder so anzulegen, dass die Anlage für die Gemeinde wirklich interessant ist. Das ist der Grund warum ich anregte, die Gemeinden sollen in erster Linie ihre Schulden tilgen. Dann stellen sie sich finanziell besser, als wenn sie Fonds anlegen und gleichzeitig ihre eigenen Schulden verzinsen müssen. Nötigenfalls können sie, nach entsprechenden Schuldentilgungen, später ein neues, billiges Anleihen auflegen.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich bin nicht der Auffassung, Art. 13 sei zu streichen, aber es ist nötig, dass die Kommission ihn nochmals anschaut. Er muss im Zusammenhang mit Art. 12 beurteilt werden. Wir gehen in der Subventionspraxis einen ganz grossen Schritt weiter als bisher. Nun erscheint wieder der rote Faden des Herrn Neuenschwander und seiner Klienten. Der Grundsatz der möglichst weitgehenden Selbsthilfe ist sicher gesund. Die Gemeinden sollen das ihrige tun, soweit es ihnen möglich ist. Darum fügen wir dem ursprünglichen

Text bei: «... falls die finanzielle Lage es rechtfertigt.» — Herr Dr. Friedli fragte, wie das zu verstehen sei. Tatsächlich wäre es vielleicht besser, zu sagen: «... falls die finanzielle Lage es zulässt.» Es gibt Gemeinden, denen man das nicht aufoktroieren kann. Die Anlage von Fonds den Gemeinden vorzuschreiben, deren Situation so ist, dass sie 75 % erhalten, wäre sinnlos. Darauf wollten wir Rücksicht nehmen. Wir wollen auch prüfen, wie man das Polizeiliche aus diesem Artikel herausnehmen könne, das einige Kollegen spüren. Aber dem Sinn nach sollte die Verpflichtung Fonds anzulegen, für Gemeinden, die es können, bestehen bleiben.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich unterstütze die Auffassung des Kommissionspräsidenten und möchte folgendes beifügen: Art. 13 ist die Ergänzung zu Art. 12. Wenn der Staat schon derart stark hilft, so muss er verlangen, dass die Gemeinden von sich aus das Nötige rechtzeitig vorkehren. Stellen Sie sich eine Gemeinde vor, in der die Schülerzahl zunimmt, das Schulhaus baufällig wird, aber niemand etwas unternimmt. Das Geld wird für andere Sachen gebraucht. Man denkt gar nicht an höhere Steueranlagen, während das Schulhaus von Jahr zu Jahr mehr verlottert. Schliesslich kann die Gemeinde den Verpflichtungen nicht nachkommen und kommt dann in die Kategorie der schwerbelasteten Gemeinden, nur weil sie nicht vorgesorgt hat, obschon sie es hätte tun können. Da ist im Prinzip eine Nachhilfe gut.

Den Antrag Friedli, auch die Zunahme der Schülerzahl ins Auge zu fassen, kann man entgegennehmen, ebenfalls den Antrag Schneiter, der auf den Steuerausgleichsfonds Bezug nimmt.

In Art. 13 wird nicht der Erziehungsdirektion, sondern dem Regierungsrat eine Kompetenz eingeräumt. Dieser Artikel wurde auf Wunsch der Gemeindedirektion so formuliert, wie er nun vorliegt. Sie findet, man müsse die Möglichkeit haben, einer Gemeinde, in der nicht genügend guter Wille vorhanden sei, nachzuhelfen, aber das soll nur der Regierungsrat tun können. Das bedeutet praktisch, dass die Gemeindedirektion mitreden kann. Bevor also der Regierungsrat Beschluss fasst, kann die Gemeindedirektion ihren Standpunkt geltend machen. Die «Tonart» des Artikels kann noch überprüft werden. Sachlich ist Art. 13 gerechtfertigt.

Präsident. Definitive Anträge zum Art. 13 wurden nicht gestellt. Die Anregungen gehen an die Kommission.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Baufonds.

Art. 13. Gemeinden, in welchen der bauliche Zustand der Schulanlagen einen wesentlichen Umbau oder einen Neubau voraussehen lässt, können vom Regierungsrat, falls die finanzielle Lage es rechtfertigt, zu Rücklagen in einen Bau- und Erneuerungsfonds verpflichtet werden. Dieser ist im Anhang der Rechnung aufzuführen und darf zu keinen andern Zwecken verwendet werden. Gemeinden, welche der Verfügung des Regierungsrates nicht nachkommen, kann der Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzen. Gegen eine solche Versetzung können die Gemeinden an den Grossen Rat rekurrieren.

Art. 14.

Bircher, Präsident der Kommission. Der Erziehungsdirektor hat schon gesagt, Art. 14 werde zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen Anlass geben. Er war offenbar schon in der Expertenkommission ziemlich stark umstritten. Im ursprünglichen Antrag der Regierung stand im zweiten Absatz: «Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der Lehrmittel und sorgt dafür, dass sie den Schulen möglichst preiswert abgegeben werden.» Das Wort «möglichst» könnte man vielleicht weglassen, es ist sprachlich nicht schön. — Das «in der Regel» war in der Expertenkommission umstritten, wurde dann aber mehrheitlich befürwortet. In der grossrätlichen Kommission versuchten wir von Anfang an, die Angelegenheit aus dem Antagonismus zwischen Staat und Privatwirtschaft herauszuheben. Wir glauben nicht, dass in der Richtung eine grundlegende Frage vorliege. Es handelt sich darum, den gerechtfertigten Bedürfnissen beider möglichst Rechnung zu tragen. — Die Kommission beantragt einstimmig, die Worte «in der Regel» stehen zu lassen. In der Regel übernimmt also der Staat den Verlag. Wir haben den staatlichen Lehrmittelverlag nicht, um ihn zu schliessen. Der Privatverlag, der für unsere kulturelle Entwicklung sicher wichtig ist und der nicht immer unter leichten Bedingungen arbeitet, ist nicht zum vornherein von der Herstellung der Lehrmittel ausgeschlossen, sondern kann auch konkurrieren. Das ist die Meinung der Kommission.

Umstritten war der zweite Satz von Absatz 2: «Bei günstigeren Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben.» Es lag ein Antrag vor, lautend: «Bei gleichen Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben.» Da sind wir der Meinung, nach Aufnahme der Worte «in der Regel» könnten ohnehin die Verhältnisse jeweilen geprüft werden. Aber wir wollen nicht zum vorneherein sagen, bei gleichen Bedingungen komme der Lehrmittelverlag überhaupt nicht in Frage. Da spielen nicht nur die Bedingungen, sondern auch andere Fragen eine Rolle. Darum sagten wir: «Bei günstigeren Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben.». Diesem Text haben auch die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion in der Kommission zugestimmt. Das beweist, dass sie nicht stur und einseitig waren, sonst hätten sie verlangt, die Worte «in der Regel» müssten weg und der zweite Satz des Absatzes 2 sei zu streichen. Was jetzt vorliegt, ist ein Kompromiss, von dem wir glaubten, er würde im Rate nicht bekämpft, er bedeute bestimmt einen Fortschritt. Ich glaube, wir können nicht soweit gehen, den staatlichen Lehrmittelverlag mehr oder weniger heimzuschicken. Der Lehrmittelverlag hat sich in all den Jahren bewährt. Wir wollen ihn, wie auch den Privatverlag, leben lassen. Wo eine saubere geistige Haltung vorhanden ist — gestern wurde auf andere Fälle hingewiesen —, soll auch dem Privatverlag die Existenz ermöglicht werden. Ich bitte, den Artikel 14 anzunehmen.

M. **Mertenat.** A propos de l'article 14, je tiens à signaler que les livres d'école mis à disposition des élèves de langue française sont d'un prix plus élevé que les ouvrages en langue allemande. Cette différence de prix vient sans doute du fait que les livres français sont édités en un nombre d'exemplaires moins élevé.

Or l'alinéa 2 de l'article 14, qui donne la possibilité de confier l'impression des livres à des éditeurs privés, me paraît de nature à permettre une réduction du prix de nos manuels scolaires par l'emploi des éditions des cantons romands. Je suis en effet persuadé que les cantons voisins éditent des livres qui pourraient être ulitisés dans nos écoles. Nous éviterions ainsi de devoir faire éditer un nombre limité de manuels dont le prix elevé constitue une charge pour les communes. C'est la raison pour laquelle, comme je l'ai fait déjà en séance de commission, j'approuve le texte de l'alinéa 2 de l'article 14.

v. Greyerz. Ich erlaube mir, den Antrag aufzunehmen, der in der Kommission, wie Sie vom Referenten hörten, abgelehnt wurde, nämlich im Abs. 2 zu sagen: «Bei gleichen Bedingungen ist der Privatverlag zu berücksichtigen.» Er erhält also nicht nur bei günstigeren Bedingungen den Vorzug. Wir möchten dem Privatverlag eine bessere Chance geben. Einen grossen Vorzug erhält er dadurch nicht. Eine grosse grundsätzliche Debatte braucht deshalb nicht zu entstehen, obwohl der Grundsatz da hineinspielt. Ich lege auf diesen nicht das Hauptgewicht, möchte aber doch grundsätzlich sagen, wir anerkennen, dass der Staat gewisse wirtschaftliche Aufgaben besser erfüllen kann als die Privatwirtschaft, zum Beispiel Wasserversorgung, Gasversorgung, Post, Bahn usw. Das übernimmt daher tatsächlich bei uns der Staat. Andere Aufgaben jedoch kann die Privatwirtschaft besser erfüllen, und diese wollen wir ihr zuteilen. Bei dem freiheitlichen Regime, das wir haben — die Handels- und Gewerbefreiheit gilt bei uns, wenn auch mit den Einschränkungen, die mit gutem Grund vorgenommen wurden —, ist es logisch, zu sagen, der private Verlag erhalte den Vorzug, wenn er zu gleichen Bedingungen liefert wie der Staatsverlag.

Es besteht ein besonderer Grund, der uns bewegt, den Privatverlag etwas zu begünstigen. Im Jahre 1894 wurde der Lehrmittelverlag unter ganz anderen Verhältnissen gegründet als sie heute gelten. Damals gab es sozusagen kein schweizerisches Verlagswesen. Schweizerische Autoren, seien es Schriftsteller oder Wissenschafter, mussten ihre Werke im Ausland einem Verlag übergeben. Gottfried Keller, C. F. Meyer usw. mussten ihre Werke in Deutschland verlegen. Früher benützten wir hauptsächlich ausländische Lehrmittel. Man gründete den Lehrmittelverlag, um überhaupt schweizerisches Schulmaterial zu haben. Heute ist das anders. Grosse Verlage haben sich entwickelt, besonders während des Krieges, wo die deutsche Konkurrenz ausfiel.

Kollege Paul Haupt interpellierte in der Angelegenheit im Jahre 1948 und nannte damals 4 Zahlen, die ich hier wiederhole. Im Jahre 1915 wurden in der Schweiz 32 medizinische Werke herausgegeben, im Jahre 1946 waren es 125. Naturwissenschaftliche Werke erschienen bei uns im Jahre 1915 56, im Jahre 1946 193. — Aber schon wieder befinden wir uns in einem Umschwung. Die Lage scheint sich zu ändern. Die Grenzen gingen auf, und zwar einseitig, so dass die deutsche Konkurrenz wieder zu uns kommt, das Schweizerbuch aber wegen Zahlungsschwierigkeiten usw. nicht gut nach Deutschland gelangen kann. Für die Schweizerbücher entstehen Absatzschwierigkeiten, die sich infolge des kleinen Gebietes der Schweiz noch verschärfen werden. Beispielsweise der Atlantis-Verlag, ein bekannter Verlag in Zürich, hat 40 Werke von angesehenen schweizerischen Autoren herausgegeben. Es handelt sich um Werke, von denen normalerweise in der Schweiz 3000 Exemplare verkauft werden können. Bei 2000 Exemplaren sind die Kosten ungefähr gedeckt. Von 24 dieser 40 Werke wurden weniger als 1000 Stück verkauft, von 12 Werken weniger als 2000, und nur von 4 Werken verkaufte man über 2000 Stück. Man hat diesen Verlag weitherum als sehr wagemutig gerühmt. Was nützt ihm das, wenn schliesslich die Werke nicht rentieren?

Grosse Auflagen gibt es in der Schweiz sozusagen nur bei den Schulbüchern. Das wird als Brotartikel bezeichnet, gibt dem Verlag die wirtschaftliche Unterlage, auch wenn die Marge klein ist. Darum ist es ungerecht, wenn der Staat die Artikel, die eine Existenzbasis geben, herausnimmt und sie selbst herausgibt. Das erinnert an eine Erscheinung, die man auch im Spezereihandel hat. Auch dort gibt es ein Unternehmen, das die gängigen Waren herausnimmt, sie etwas billiger vertreibt und den Spezereihändlern die Artikel überlässt, deren Verkauf grosse Unkosten verursacht.

Dem Lehrmittelverlag wollen wir seine Aufgabe nicht wegnehmen. Es handelt sich um eine Nuance. Wir wollen, dass bei gleichen Bedingungen der Privatverlag berücksichtigt werde. Eine Verteuerung entsteht dadurch nicht. Als Maßstab für den Preis bleibt der Lehrmittelverlag bestehen. Wenn der Privatverlag ein Buch zu gleichen Bedingungen herstellen kann wie der Staatsverlag, scheint es mir gerecht, dem ersteren den Auftrag zuzuweisen. Das gibt ihm die finanzielle Basis, um die ihm obliegenden kulturellen Aufgaben zu erfüllen. Das ermöglicht ihm, hin und wieder ein Risiko zu übernehmen, das heisst ein Werk von einem Schweizer herauszugeben, von dem man nicht sicher weiss, ob es sich rentiere, kurz, es ermöglicht dem Privatverlag, das Schrifttum der Schweiz zu fördern. In dem Sinne möchte ich Sie bitten, der kleinen Aenderung in Art. 14 zuzustimmen.

Etter. Landauf landab spricht und liest man von der Notwendigkeit der Erhaltung möglichst vieler selbständiger Existenzen. Sozusagen auf allen Bänken hat man die Notwendigkeit der Erhaltung eines gesunden, möglichst breiten Mittelstandes anerkannt. Dazu gehören auch Buchverleger und Buchhändler. Kollege v. Greyerz hat uns geschildert, dass der Schweizerverleger nicht nur das Recht hat zu existieren, sondern darüber hinaus auch eine kulturelle Mission zu erfüllen hat. Diese kann er aber nur erfüllen, wenn man ihm ein wirtschaftliches Fundament gibt, das heisst wenn man ihm von Zeit zu Zeit sogenannte Brotartikel überlässt. Zu diesen gehören nach den Aussagen der Verleger auch unsere Schulbücher. Ich glaube, hier ist nun eine einmalige, einzigartige Gelegenheit, zu dokumentieren, dass man es mit den schönen Worten um die Erhaltung des Mittelstandes

ernst meint, dass der Staat nicht überall selbst Unternehmer und Handelsmann sein muss und will. Der Antrag verlangt in meinen Augen nichts, das ein Gewerbezweig nicht billigerweise fordern darf. Nur dann soll ja der Privatverlag berücksichtigt werden, wenn er gleiche Preise macht wie der staatliche Verlag. Man vergibt sich sicher nichts, auch wenn man von der bisherigen Gepflogenheit abgeht und hie und da ein Buch dem privaten Verleger überlässt. Für mich ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Erziehungsdirektion der schweizerischen Verlegerschaft, wenn sie ihr ein Buch zum Verlag anvertraut, die Verpflichtung auferlegt, das Buch in der Schweiz herstellen zu lassen. Das Gewerbe wird im ganzen Kanton darauf achten, welche Entscheidung man in der Frage trifft. — Ich bitte Sie, die Gelegenheit zu benützen, den privaten Verlegern durch die Annahme des gestellten Abänderungsantrages das Vertrauen auszusprechen. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wird ihm zustimmen.

M. **Burkhalter** (Tramelan). Comme l'ont exposé M. v. Greyerz et M. Etter, l'article 14 prévoit qu'en cas d'offre plus favorable, il sera donné la préférence à l'édition privée. J'appuie entièrement la proposition de M. v. Greyerz et je prie nos collègues de langue française de faire de même pour qu'à prix égal l'édition privée obtienne la préférence.

L'article 14 indique également qu'un décret du Grand Conseil règlera les détails. Je voudrais à ce propos que le décret en question indique que toutes les éditions pour les écoles doivent être faites en Suisse, de manière à ne prétériter ni l'imprimerie, ni les arts graphiques suisses, ni tous ceux qui y travaillent et à assurer aux relieurs un gain qui leur est indispensable.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich möchte die Diskussion nicht unnütz verlängern, dem Kommissionspräsidenten nur folgendes zu überlegen geben: Wenn die Privatwirtschaft wirklich nur dann berücksichtigt werden soll, wenn sie billiger ist als der Staatsbetrieb, so hat das doch ganz automatisch seine Auswirkungen. Es heisst ausdrücklich: «Bei günstigeren Bedingungen ...» Das ist eine unerhörte Ungleichheit. Das ist ein direkter Schritt auf dem Wege des Staatssozialismus, das heisst der Verstaatlichung. Wie soll der Privatverlag Gesamtarbeitsverträge abschliessen, wenn er nur auf dem Wege des gedrückten Preises zu einem Auftrage kommen kann? Druck erzeugt Gegendruck und wird weitergegeben. Bei den heutigen Buchbinderlöhnen von Fr. 3.30 für einen qualifizierten Arbeiter ist es ganz undenkbar, diese Aufträge unterpreisig hereinnehmen zu können. Ich möchte nicht nur im Interesse der Gleichberechtigung, sondern auch im Interesse eines harmonischen Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bitten, den Privatverlag gleich zu stellen wie den staatlichen Verlag.

Mit einer Bedingung bin ich absolut einverstanden, unterstütze da Herrn Burkhalter, nämlich dass im Dekret ausgeführt werden soll, wie die Aufträge zu vergeben sind. Es wäre ungerecht, wenn ein Verlag bei gleichen Bedingungen seine Arbeit im Auslande machen wollte. Der Kanton Bern ist ohnehin der Garten, worin gewildert wird von Seite ausländischer oder ausserkantonaler Verlage, nicht auf dem Gebiet der Schulbücher, sondern allgemein. Ich glaube, es ist richtig, wenn wir uns hier einigermassen schützen und versuchen zu erreichen, dass alle Beteiligten zu angemessenen Konditionen ihre Existenz finden können, seien es nun Verleger, Buchbinder oder Arbeiterschaft, die nicht in letzter Linie genannt sein soll.

Grütter Fritz. Ich wollte nichts zu dieser Frage sagen, obschon ich persönlich auf einem ganz anderen Standpunkt stehe als die Kommission. Meinen Standpunkt habe ich seinerzeit in der Expertenkommission zum Ausdruck gebracht. Aber nachdem man nun sogar weitergehen will, als die Kommission vorschlägt, sehe ich mich doch veranlasst, etwas dazu zu sagen. Erstens muss festgestellt werden, dass das Gesetz von 1894 unter der hervorragenden Führung der damaligen Liberalen, wogegen die heutigen Freisinnigen gewissermassen Epigonen sind, geschaffen wurde. Die wussten nach meiner Meinung, warum sie einen staatlichen Lehrmittelverlag schufen. Er hat sich während mehr als 50 Jahren voll und ganz bewährt. Das werden Ihnen alle Mitglieder der Schulkommissionen bestätigen. Mit dem staatlichen Lehrmittelverlag hatte man nie Stürmereien. Herr Burgdorfer geht offenbar von einer falschen Voraussetzung aus, die wahrscheinlich noch in vielen Köpfen spukt. Der staatliche Lehrmittelverlag druckt nämlich die Bücher nicht in eigener Druckerei, sondern die Aufträge gehen schon heute an private Buchdruckereien und Buchbindereien. Es ist daher falsch, von der Seite eine Attacke zu reiten, um dem bedrohten Gewerbe eine Lebensbasis zu schaffen. Das sind übertriebene Darstellungen. In Art. 14, Abs. 2, steht: «Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der Lehrmittel und sorgt dafür, dass sie den Schulen möglichst preiswert abgegeben werden. Bei günstigeren Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben.» Das sind zwei Dinge. Der Staat übernimmt den Verlag der Lehrmittel in der Regel selbst. Man kann aber von der Regel abgehen, braucht sich also nicht daran zu halten, das heisst der Staat muss den Verlag der Schulbücher nicht übernehmen, er kann Ausnahmen machen von der Regel. Aber neben diesen Ausnahmen sind ganz bestimmte Verpflichtungen auferlegt, nämlich wenn der Privatverlag günstigere Bedingungen gewährt, bekommt er den Auftrag. — Wofür haben wir überhaupt einen staatlichen Lehrmittelverlag? Der hätte überhaupt keine Auflagen mehr zu erstellen.

Gestatten Sie mir, zu diesem Kapitel etwas von einem anderen Gesichtspunkte aus zu sagen: Es gab seinerzeit einen akademischen Verlag der bernischen Studenten, der wissenschaftliche und andere Bücher herausgab. Ich weiss nicht mehr, in welchem Jahre der Verlag aufgelöst wurde; es soll das als Resultat von Verhandlungen der Buchhändler mit dem Verlag geschehen sein. Man erklärte der Studentenschaft, ihr in Zukunft entgegenzukommen, indem man ihr auf allen wissenschaftlichen Büchern — ich weiss nicht ob auch auf andern — eine Ermässigung von 10 % gewähre. Später ging der Rabatt zurück und in letzter Zeit gab es überhaupt keinen mehr. Die Studenten, die einstmals Versprechungen erhalten hatten, fühlten sich betroffen und verhandelten mit den Buchhandlungen.

Ich las das im Studentenblatt, dessen Verleger Herr Paul Haupt ist. Eine Einigung kam offenbar nicht zustande. Seit etwa einem halben Jahr besteht wieder ein akademischer Verlag in der Länggasse, Gesellschaftsstrasse 2. Er musste gegründet werden, um sich gegen die Zumutungen der Buchhändler zu wehren.

Ich garantiere nicht, dass sich unsere Gemeinden nicht den falschen Finger verbinden, wenn deren Vertreter mithelfen, den staatlichen Lehrmittelverlag zu erledigen und wir so das Heft ganz aus den Fingern geben.

Ich beantrage, nachdem die Situation so geworden ist, im zweiten Absatz zu schreiben: «Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel.» Es gibt nämlich zweierlei Lehrmittel, obligatorische und sogenannte gestattete oder empfohlene. Soweit ich orientiert bin, sind bis jetzt alle obligatorischen Lehrmittel vom staatlichen Lehrmittelverlag verlegt worden. Die andern werden schon jetzt zum Teil im Privatverlag erstellt. Ich glaube, Herr Haupt hat auch einige verlegt. Diese Bücher kann man auch zu den sogenannten Brotartikeln zählen.

Ich beantrage weiter, den zweiten Satz, lautend: «Bei günstigeren Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben», zu streichen.

Damit haben wir dann den Billig-Jakob-Artikel so formuliert, wie er ins bernische Schulgesetz hineingehört.

Bickel. Wir werden dem Antrag von Greyerz zustimmen. Es geht nicht darum, den staatlichen Lehrmittelverlag zu unterbinden, sondern darum, dem Privatverlag bei gleichen Bedingungen den Vorzug zu geben. Uns scheint, dass er diese Unterstützung verdiene.

Haupt. Ich glaube, es sei nötig, zu den verletzenden Bemerkungen des Herrn Grütter gegenüber der Haltung des Buchhändler-Vereins etwas zu sagen. Wir müssen unterscheiden zwischen Verleger und Sortimenter. Der Verleger ist der Buchhersteller, der Sortimenter ist der Detailhändler.

Was Herr Grütter von den Studenten sagte, verhält sich so: In den Jahren 1918/20 ist, das wissen Sie so gut wie ich, die deutsche Valuta zerfallen, so dass man für hundert Franken kistenweise deutsche Bücher kaufen konnte. Manche Leute füllten lange Regale mit deutschen Büchern, weil sie nicht viel kosteten. Wir hatten manchmal Nachfragen nach solchem Füllmaterial. Zu jener Zeit war das katastrophal für die Buchhändler, weil die normalen Lieferungsmöglichkeiten nicht mehr vorhanden waren. In Bern hatten wir damals sehr geschäftstüchtige Studenten aus Deutschland und aus dem Osten, die sich den Währungszerfall zu Nutze machten und wagenweise Bücher, vor allem Studentenbücher in die Schweiz brachten, zu Bedingungen, bei denen die Buchhändler nicht mehr mitmachen konnten, weil sie ihre Bezüge zum offiziellen Kurs durch die Zentrale bezahlen mussten. Es kam vor, dass wir für ein Buch Fr. 20.— bezahlen mussten, das die Studenten unter der Hand für Fr. 5.— oder Fr. 6.— erhielten. In jener Zeit machten sich die Studenten plötzlich selbständig. Sie gründeten Studentenbuchhandlungen — keinen Verlag — und konnten dort diese geschobene Ware billiger abgeben. Das ging bis 1927. Dann waren die Bedingungen, vor allem die Zahlungsbedingungen, wieder für alle ungefähr gleich. Somit hatten auch die Studenten Mühe, die Lager zu alimentieren, sassen zum Teil auf grossen Beständen und ihr Handel rentierte nicht mehr. Wir kamen zusammen, schlossen einen Vertrag mit der Studentenschaft, wonach sie ihre Studentenbuchhandlung auflöste. Wir kauften ihr den gesamten Bücherbestand ab, vereinbarten vertraglich einen Rabatt von 10 % auf den Büchern, die die Studenten für das Studium brauchen. Dieser Vertrag dauerte bis vor ungefähr einem Jahr.

Die neuen Bedingungen mit den deutschen Verlegern sind ganz andere als früher. Ich bin als Spezialist für wissenschaftliche Bücher vom grössten deutschen Verlag, Julius Springer, zu den günstigsten Bedingungen beliefert worden, hatte 30 % und auf 10 Stück ein Freiexemplar. Dank dieser Bedingungen war es möglich, den Studenten auf ihren Büchern 10 % Rabatt zu geben. Heute habe ich als bevorzugter Spezialist noch 20 %. Meine Geschäftsspesen betragen 28 %. Vielleicht kann Herr Grütter in der Schule das Rechnungsbeispiel einmal vornehmen, wie ein Geschäft existieren soll, wenn es 20 % Provision hat, wobei viele Ladenhüter Verluste bringen, und von diesen 20 % den Studenten 10 % geben soll. Die Sortimenter waren gezwungen, den Studenten zu erklären, die Zeiten hätten sich geändert, es seien ganz andere Verhältnisse entstanden, man könne die 10 % Rabatt nicht mehr gewähren. Ich glaube, man kann nicht sagen, der Vertrag sei verletzt worden. Man schloss ihn unter bestimmten Verhältnissen, und als diese sich nach 20 Jahren änderten, kündigte man den Vertrag. Wenn die Studenten unsere staatliche Einrichtung, die Universität, wieder benützen, um eine Studentenbuchhandlung zu eröffnen, so ist das etwas, das sich nicht schickt. Ich möchte nicht die Studenten als solche anklagen, sondern es ist immer eine kleine Klique von geschäftstüchtigen, meist ausländischen Studenten, die sich diese Situation zu Nutze machen, und versuchen, ihren Kollegen die Bücher auf Schleichwegen zu verschaffen. — Der Verkehr mit Oesterreich ist zurzeit so geregelt: Wenn ein Privatmann nach Innsbruck geht und dort ein Buch kauft, das wir mit Fr. 20.— durch die Devisenzentrale zahlen, kann er es im Laden zu Innsbruck für Fr. 12.— erhalten. Unter solchen Verhältnissen ist die Möglichkeit der Schieberei durch Studenten und andere geschäftstüchtige Leute, die sich einfiltrieren, so gross, dass man normal dagegen einfach nicht aufkommen kann. Es ist furchtbar mit Oesterreich. Mit Deutschland verhält es sich ähnlich.

Ich glaube, dieser Berufszweig hat bis jetzt nicht viel von sich reden gemacht, aber dennoch hat der Verlagsbuchhandel eine gewisse Aufgabe und sucht sie zu erfüllen, hat sie während der Kriegsjahre auch erfüllt und ist bereit, sie weiter zu erfüllen.

Herr Grütter beantragt, die obligatorischen Lehrmittel im staatlichen Lehrmittelverlag herauszugeben, die nicht obligatorischen könne unter Umständen der Privatverlag haben. Mit den nicht obligatorischen Lehrmitteln verhält es sich gleich

wie mit andern Büchern; sie können gehen oder nicht. Darin liegt ja eben das Risiko. Der grösste seinerzeitige deutsche Verlager, F. A. Brockhaus, rechnete aus, dass von 10 Verlagswerken eines rentiert, zwei halten sich, sieben sind Nieten. Wenn wir die sieben Nieten tragen sollen, müssen wir das zehnte Buch haben, das uns hilft, die Nieten zu produzieren.

Es wäre ein grosser Schaden und ein trauriges Zeichen für unsere ganze Einstellung zur kulturellen Entwicklung, wenn der Schweizerverlag, der in den letzten 15 Jahren eine grosse Aufgabe erfüllt hat und nun besteht, gar keinem Verständnis für seine Lage begegnen würde. Er hat es fertig gebracht, dass wir in sämtlichen Sekundarschulen und Gymnasien, von den Primarschulen nicht zu reden, unsere eigenen, schweizerischen Lehrmittel haben. Der Schweizer Verlag muss auch obligatorische Lehrmittel herstellen können. Das ist die Grundlage. Die nicht obligatorischen Lehrmittel sind schon von geringerem Interesse. Ich bitte daher, dem Antrag v. Greyerz zuzustimmen. Das ist für unser Schaffen in unserem Berufszweig nötig, der nicht nur in der Schweiz Bedeutung hat, sondern auf den Schweizer Verlag schaut man zurzeit in der ganzen Welt.

Beyeler (Unterseen). Ich bin einigermassen über den Verlauf der Diskussion erstaunt. In der Kommission konnten wir uns auf einer mittleren Linie einigen. Im Entwurf, der der Kommission vorlag, lautete Art. 14: «Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der Lehrmittel.» Später kam ein Antrag dazu, zu sagen: «Bei günstigeren oder gleichen Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben.» Die Worte «oder gleichen» wurden nachher weggelassen und man konnte sich auf den jetzt vorliegenden Antrag einigen. Die Mitglieder der Kommission, speziell die aus der sozialdemokratischen Fraktion, die aus dieser Frage absolut keine Doktrinangelegenheit machten, sind einigermassen davon betroffen, dass nun die gefundene Regelung wieder bekämpft wird. Ich möchte nicht wiederholen, was gesagt wurde, aber ich glaube, ich spreche im Namen sämtlicher sozialdemokratischer Kommissionsmitglieder, wenn ich erkläre, dass wir die Ausführungen, die von Seite der Verlegerschaft gemacht wurden, voll würdigen und dass wir volles Verständnis für ihr Lebensrecht haben. Man muss ihnen im Konkurrenzkampf Bedingungen schaffen, die ihnen die Erfüllung einer sehr wichtigen kulturellen Aufgabe ermöglichen. Das haben wir also voll gewürdigt. Wir wissen speziell auch, was bernische Verleger während schwierigen Zeiten für die geistige Landesverteidigung geleistet haben. Wir sind nicht etwa der Meinung, dass man in der vorliegenden Sache kleinlich sein solle. — Hingegen glaube ich, dürfte man doch ein paar Aspekte von der andern Seite zeigen. Der Lehrmittelverlag hat die Lehrmittel im Kanton möglichst zu gleichen Bedingungen zu liefern. Heute sagte Kollege Mertenat, man beklage sich im Jura, dass dort die Lehrmittel teurer seien als im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern. Das war mir neu. Das sollte man ändern. Der Jura darf nicht dadurch benachteiligt werden, dass seine Bücherauflagen kleiner sind, er darf als Minderheit nicht zurückgesetzt werden. Der deutsche Kantonsteil sollte auf seinen grossen Auflagen einen kleinen Zuschlag in Kauf nehmen, damit dem Jura die Bücher zu gleichem Preise abgegeben werden können. Wenn wir den Antrag v. Greyerz berücksichtigten, müsste dann der Privatverlag diese Umlage vornehmen? Er kann doch nicht in Betracht ziehen bei seiner Offerte, dass ein anderer Verleger im Jura eine kleinere Auflage haben wird. Auch darum wäre es nicht richtig, weiter zu gehen als die Kommission vorschlägt.

Das Gewerbe kommt in der Sache nicht zu kurz. Ich bin sogar der Meinung, dass bei der heutigen Regelung eine gute Verteilung der Aufträge besser möglich sei als in Zukunft. Der staatliche Lehrmittelverlag hat nur den Verlag; Herstellung, das heisst Druck und Einband usw. erfolgen schon jetzt durch das Gewerbe. Der staatliche Lehrmittelverlag ist die einzige Stelle, die die Aufträge dem ganzen Kanton, auch dem kleinsten Gewerbetreibenden, nach gerechten Grundsätzen vergeben kann. Es wäre falsch, den Eindruck zu erwecken, dass der staatliche Lehrmittelverlag alles beanspruche. Das stimmt nicht; die Lehrer können das bestätigen. Ich habe mich immer gefreut, dass der staatliche Lehrmittelverlag tolerant war. Manches Buch übergab er dem Privatverlag. Manches nur empfohlene Buch ist praktisch obligatorisches Lehrmittel. Wir sollten uns auf mittlerer Linie finden und nicht eine grosse Diskussion über Staats- und Privatwirtschaft auslösen. Wir möchten leben und leben lassen, haben so einen Mittelweg gefunden und bitten Sie, dem zuzustimmen.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich bedaure, dass nun die Diskussion gerade dort hinauslief, wo wir sie nicht haben wollten. Herr v. Greyerz sagte, es sei dies eben doch eine prinzipielle Frage. Ich muss sagen, man hat uns nachher vorgeworfen, wir seien viel zu weit entgegengekommen, der Dank werde der sein, dass man nachher alles will, und niemand werde das Entgegenkommen schätzen; wenn man den kleinen Finger gebe, wolle man dann die ganze Hand. Wir waren der Meinung, wir wollten loyal leben und leben lassen, gingen so weit, wie man es verantworten kann. Nun stellt sich heraus, dass das nicht im geringsten gewürdigt wird, sondern man stellt uns als Staatssozialisten hin. Gerade hier wollten wir beweisen, dass wir das nicht unter allen Umständen sind. Das nächstemal aber werden wir uns sagen, es habe keinen Wert, Konzessionen zu machen, weil man auf der andern Seite keine Anerkennung dafür finde, sondern gerade das Gegenteil davon ableitet und einfach findet, jetzt müsse man erst recht alles erreichen. — Es ist recht, wenn man den Mittelstand erhalten will und hier auch die kulturelle Mission des Verlagswesens berücksichtigt. Kollege v. Greyerz sagt, man solle von Zeit zu Zeit den Verlegern einen Brotartikel übertragen. Es heisst im Entwurf: «In der Regel übernimmt der Staat ....» Da ist ohne weiteres gemeint, dass von Zeit zu Zeit ein solcher Artikel überlassen wird. Das geschähe auch, wenn der zweite Satz von Absatz 2 nicht vorhanden wäre, der sagt, wenn die Bedingungen günstiger sind, müsse dem Privatverlag der Vorzug gegeben werden.

Herr Burgdorfer, wissen Sie, wer an uns gelangte, weil man Angst vor einer unglücklichen Lösung hat?

Es waren gerade die Kreise, von denen Herr Burgdorfer glaubt, wir würden sie drücken. Sie können überzeugt sein, dass wir keine Lösung vorschlagen, die zu einem Lohndruck führt. Aber das Gewerbe hat Angst und sagt, wenn der Privatverlag bei gleichen Bedingungen den Vorzug erhalte — ich denke da an andere Verlage als den von Paul Haupt —, entstehe ein Druck auf die Löhne, denn der Staatsverlag müsse nichts verdienen, aber der Privatverlag wolle am Auftrag etwas verdienen, und so müsse ja bei gleichen Preisen der Gewinn auf Kosten der Löhne gehen. Dann heisse es: Ihr kriegt den Auftrag, wenn Ihr zu dem und dem Ansatz arbeitet. — Vor diesem Druck haben Buchdruckereien und Buchbindereien Angst. Der Staat kann und darf diesen Druck nicht ausüben. — Wir haben nichts dagegen, dass es eine Konkurrenz gegenüber dem Staatsverlag gibt und dass er durch diese gezwungen wird, selbst sich anzustrengen. Aber der Staatsverlag als Korrelat ist nötig. Man soll nicht durch den Staat, den man im Namen der Wirtschaftsfreiheit in den Hintergrund stellen will, sich Sicherheit verschaffen wollen. Das wäre nicht logisch. Man ist gegen staatssozialistische Allüren, aber man will, dass der Staat eine gewisse Sicherheit gibt, hier also unter allen Umständen so und so viele Aufträge gibt. Das kann man nicht, sondern in der Freiheit muss man dann die Konkurrenz frei spielen lassen, seine Leistungsfähigkeit beweisen. Es gibt Verleger und Verleger. Die guten Verlage auf sauberem Boden, mit guter geistiger Haltung haben nichts zu fürchten, kommen mit dem, was vorliegt, schon zu Gnaden. Die andern sollen nur ruhig im einen oder andern Fall nicht zu Gnaden kommen. Es wäre nicht schade. Die Leute, die im Jahre 1894 das Schulgesetz machten, waren keine Staatssozialisten, aber sie wollten vermeiden, dass der Verlag der Schulbücher — eine grosse Sache — ein privates Geschäft wird, woran man Geld verdienen will. Wenn man das vollständig frei gelassen hätte, so würde heute vielleicht ein Konzern, zum Beispiel der Ringier-Konzern, alle Schulbücher in der Schweiz herstellen. Man wusste schon, warum man eine Sicherung einbaute. Wir dürfen das nicht unterschätzen.

Gerade das Gewerbe, Arbeiter und Meister, fragten: Ist nicht die Gefahr da, dass nachher, weil der private Verlag einen Gewinn machen will, im Gegensatz zum Staatsverlag, der Druck auf die Löhne kommt? Ich bin der Meinung, dass der Art. 14 in Ordnung ist, wie wir ihn vorschlagen. Wir wollten eine möglichst freiheitliche Lösung, die nicht darauf hinausgeht, das Bestehende zu zerschlagen. Ich wäre damit einverstanden, den zweiten Satz in Abs. 2 wegzulassen, also nur zu sagen «in der Regel» und das nähere im Dekret zu bestimmen. Wir haben aber dem Satz zugestimmt, dass bei günstigeren Bedingungen dem Privatverlag der Vorzug zu geben sei. Daraus sollte man nun keine Prinzipienfrage machen. Hängt doch die alten Blechrüstungen auf beiden Seiten endlich in die Rumpelkammer! Das ist doch überholt. Wer auf unserer Seite will denn eine Volksdemokratie und wer von Euch glaubt, dass es eine vollständig freie Wirtschaft gebe? Wir wissen, dass es von Staatswirtschaft und Privatwirtschaft einen bestimmten Teil geben muss. Die Frage ist nur, wieviel vom einen, wieviel vom andern. Wir wollen nicht die alten, schartigen Schlagwörter herausholen, die hier nichts zu suchen haben. Wir wollen den Privatverlag nicht unterdrücken. Mit unserem Vorschlag wird nichts unterdrückt. Entscheiden Sie sachlich, ob es gerecht ist, was wir hier vorschlagen. Wir tun einen grossen Schritt vom bisherigen Zustand weg. Werfen Sie aber den Karren nicht um, sondern laden Sie das Fuder, dass es gleichmässig verteilt ist, indem Sie den Artikel so annehmen, wie er hier vorgeschlagen ist.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einen staatlichen Lehrmittelverlag haben die Kantone Aargau, Baselstadt, Luzern, St. Gallen, Zürich und Bern. Ueberall in der Schweiz wird von Zeit zu Zeit das Problem diskutiert, wie sich der schweizerische Buchverlag zu diesen Lehrmittelverlagen verhalten solle. Es berühren sich hier Privatwirtschaft und staatliche Einrichtungen. Darüber sprachen wir hier schon im Herbst 1948 bei der Behandlung der Interpellation Haupt betreffend den Lehrmittelverlag.

In § 103 des geltenden Gesetzes ist unter anderem festgelegt: «Es dürfen keine Lehrmittel in den Schulen verwendet werden, die nicht vom Regierungsrat genehmigt worden sind. Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Wege der Konkurrenz für die Erstellung guter Lehrmittel. Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel. Bei Hingabe der Lieferungen ist vor allem die bernische Produktion möglichst zu berücksichtigen.»

Das ist die jetzige Regelung. Das Prinzip der freien Konkurrenz wurde also 1894 für die nicht obligatorischen Lehrmittel aufgestellt. Im Jahre 1895 hat ein Dekret über den Staatsverlag für Lehrmittel folgendes festgelegt: «Zum Zwecke der Herstellung und des Verkaufes der vom Regierungsrat für die Primarschulen genehmigten Lehrmittel, wird eine staatliche Verlagshandlung errichtet, welcher die nötigen Lokale anzuweisen sind.» In § 4 lautet das Dekret: «Durch Beschluss des Regierungsrates kann dem Lehrmittelverlag die Erstellung der für die Sekundarschulen obligatorisch erklärten, sowie auch die Beschaffung anderer Lehrmittel übertragen werden.»

Die Erziehungsdirektion vertrat schon im November 1948 den Standpunkt, dass die Gesetzlichkeit dieses Dekretes, besonders des Art. 4, zum mindesten diskutabel sei. Dieser geht über das hinaus, was das Gesetz von 1894 wollte. Infolgedessen besteht auf diesem Gebiet eine Situation, die ohnehin der Abklärung bedarf.

Eine weitere Frage: Warum gründete man seinerzeit den Lehrmittelverlag? Das geschah zunächst aus einem pädagogischen Grund. Man wollte dem Staat einen Einfluss auf die Lehrmittel sichern, welche die öffentliche Schule erhält. Ein anderer Grund war finanzieller Art. Man wollte den Gemeinden die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel dadurch erleichtern, dass man sie möglichst preiswert beschaffte. — Hat sich seit 1895 etwas geändert? Das ist die Frage, die uns jetzt beschäftigt. In der Zweckbestimmung des Lehrmittelverlages hat sich im Prinzip nichts geändert. Wir haben nach wie vor alles Interesse daran, dass der Staat die Kontrolle über die Lehrmittel der öffentlichen Schulen behält und dass die Gemeinden die Lehrmittel möglichst weitgehend unentgeltlich abgeben können. Nach dieser Richtung ist also keine Aenderung eingetreten, wohl aber in

anderer Hinsicht. Der heutige Buchverlag ist nicht mehr derjenige vom Jahre 1895; seine Leistungsfähigkeit hat sich ganz wesentlich gesteigert. Der schweizerische Buchverlag hat für die geistige und politische Selbstbehauptung des Landes eine gewaltige Rolle gespielt. Das ist eine wesentliche Aenderung der Lage gegenüber 1895.

Noch etwas anderes hat sich geändert. Wir wollen uns klar sein, dass der Staat von heute, um seine Aufgaben erfüllen zu können, die Steuerlasten derart steigern musste, dass die Empfindlichkeit der Steuerzahler gesteigert wurde. Sie verstärkt sich gegenüber dem Staat besonders dort, wo er mit dem Privaterwerb bis zu einem gewissen Grade in Konkurrenz tritt. Mit andern Worten, der staatliche Regiebetrieb hat es heute mit einer freien Wirtschaft zu tun, die vom Staat viel stärker besteuert wird als 1895. Das muss man auch berücksichtigen.

Ferner ist auf folgendes aufmerksam zu machen: Wir haben die Frage zu prüfen, ob mit einer staatlichen Institution einem Wirtschaftszweig, der für die kulturelle und geistige Entwicklung und die Selbstbehauptung unseres Volkes eine grosse Bedeutung hat, dem schweizerischen Buchverlag, ein Schaden zugefügt wird. Der Lehrmittelverlag an und für sich hat sich durchaus bewährt; niemand hat etwas anderes behauptet. Ihn dürfen wir nicht zu Grunde gehen lassen, weil er gegenüber privaten Interessen die öffentlichen Interessen der Schule zu wahren hat. Die Kunst besteht darin, zwischen den beiden Gesichtspunkten die vernünftige mittlere Linie, die zweckmässige Lösung zu finden, die gerecht und tragbar ist für den Buchverlag wie auch für den Staat und seine Schulen.

Ich halte dafür, dass wir über den Antrag des Herrn von Greyerz nicht entscheiden sollten, bevor wir die Rückwirkungen dieses Antrages, wenn er ins Gesetz kommt, für die finanzielle Situation des Lehrmittelverlages klar beurteilen können. — Das erwähnte Dekret von 1895 ist ohnehin revisionsbedürftig. Wir werden Ihnen bis zur zweiten Lesung des Primarschulgesetzes den neuen Dekretsentwurf vorlegen. Wir wollen über den Antrag von Greyerz dann in Kenntnis der Tatsachen entscheiden. Daher müssen wir genau untersuchen, wie sich dessen Annahme auswirken würde. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass der Lehrmittelverlag heute Aufgaben zu erfüllen hat, die nicht ohne weiteres mit einem Verlagsgeschäft zusammenhängen. Defizite des amtlichen Schulblattes zu decken, ist nicht unbedingt die Aufgabe eines staatlichen Verlages. Aber praktisch wurde das so gemacht. Der Lehrmittelverlag deckt tatsächlich die Defizite des amtlichen Schulblattes. Wollen wir dieses in Zukunft anders finanzieren? — Der Staat bezieht vom Lehrmittelverlag einen Kontokorrentzins von Fr. 40 000. —. Ist das nötig? Wir müssen die Finanzgrundlagen des Lehrmittelverlages genau überprüfen, um über die Rückwirkungen des Antrages von Greyerz ein richtiges Bild zu erhalten. Vorher können wir darüber nicht entscheiden. Daher möchte ich von mir aus beantragen — da besteht also eine Differenz mit dem Antrag des Kommissionspräsidenten — den Art. 14 zurückzulegen mit dem Auftrag an Kommission und Regierungsrat, einen revidierten Dekretsentwurf zum Dekret von 1895 und ferner einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen der Annahme des Antrages von Greyerz vorzulegen.

Präsident. Wir müssen den Art. 14 heute erledigen. Sind die Antragsteller einverstanden, dass ihre Anregungen von den vorberatenden Behörden für die zweite Lesung geprüft werden?

von Greyerz. Ich würde lieber darauf beharren, dass abgestimmt wird. Damit beschliessen Sie ja noch nicht endgültig, aber die Abstimmung hat grundsätzlich Bedeutung. Sicher ist es wertvoll, die finanziellen Auswirkungen meines Antrages zu kennen. Trotzdem kann man sich jetzt grundsätzlich entscheiden, denn eine andere Verteilung der Aufgaben zwischen staatlichem Lehrmittelverlag und Privatverlag würde sich ohnehin in allmählicher Entwicklung vollziehen. Ich halte am Antrage fest.

Grütter Fritz. Ich bin mit der Prüfung für die zweite Lesung einverstanden.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich wäre mit der vorgängigen Abklärung der finanziellen Auswirkungen einverstanden. Es hat keinen grossen Wert, auf gut Glück abzustimmen.

Präsident. Es besteht die Möglichkeit, Art. 14 zurückzulegen, wie wir es mit zwei Artikeln des Jagdgesetzes taten.

Hofer. Die Aeusserungen des Erziehungsdirektors zeigen mit aller Deutlichkeit, dass wir die Pflicht haben, das Ergebnis der Untersuchung abzuwarten. Dann können wir endgültig Stellung nehmen. Ich beantrage, Art. 14 zurückzustellen.

von Greyerz. Ich bin mit dem Antrag des Erziehungsdirektors einverstanden.

Präsident. Die Anträge werden als Anregungen an die Kommission gewiesen. Der Art. 14 ist damit für die erste Lesung genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Erstellung der Lehrmittel.

Art. 14. Die Erziehungsdirektion sorgt für die Erstellung der obligatorischen Lehrmittel. Sie ernennt für den deutschen und den französischen Kantonsteil je eine Lehrmittelkommission. In diesen Kommissionen ist auch den Lehrerinnen eine Vertretung einzuräumen.

Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der Lehrmittel und sorgt dafür, dass sie den Schulen möglichst preiswert abgegeben werden. Bei günstigeren Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Neben den obligatorischen dürfen nur Lehrmittel verwendet werden, die von der Erziehungsdirektion nach Anhören der zuständigen Lehrmittelkommission empfohlen oder gestattet sind.

Vertagungsfrage

Präsident. Ich möchte die Frage der Sessionsdauer zur Diskussion stellen und den Fraktionspräsidenten Gelegenheit geben, mitzuteilen, wie ihre Fraktionen Stellung genommen haben.

Geissbühler (Spiegel/Köniz). Wir besprachen gestern Nachmittag in unserer Fraktion die Frage der Sessionsdauer. Wir sind der Meinung, dass man nächste Woche nicht mehr mit den Sitzungen fortfahren sollte. Nötigenfalls wäre die Beratung über das Schulgesetz in der Maisession fortzusetzen. Aber damit wir etwas vorwärts kommen, und im Hinblick darauf, dass in der Landwirtschaft im Mai sehr viel Arbeit vorhanden ist und daher ihre Vertreter nicht gerne hier tagen, schlagen wir vor, es sei die Session bis Freitagmittag auszudehnen, in der Meinung, dass wir auch morgen Nachmittag Sitzung hätten. Das haben wir auch schon früher gemacht. So gewinnen wir zwei Sitzungen. Dann dauert die Session im Mai mindestens einen Tag weniger. Wir bitten den Rat, dem zuzustimmen.

Tschanz. Unsere Fraktion hat mehrheitlich beschlossen, die Traktandenliste wenn irgend möglich bis Donnerstagabend zu beenden, jedoch, wenn das nicht möglich sein sollte, am Montag fortzufahren. Der Vorschlag von Kollege Geissbühler, am Freitag Sitzung zu haben, wurde in der Fraktion auch behandelt. Er fand keine günstige Aufnahme, weil viele Herren auf weite Sicht die Wochenendtage reserviert haben.

Studer. Wir waren eigentlich der Auffassung, man hätte in dieser Session noch die Geschäfte der Sanitätsdirektion behandeln sollen. Mit dem Primarschulgesetz könnten wir gegebenenfalls im Mai weiterfahren. Es verhält sich so, wie Herr Tschanz sagte, man hat über den Freitag schon anderweitig disponiert, aber auch über die nächste Woche. Wir glaubten in der Präsidentenkonferenz zuerst, die Session könnte sich auf eine Woche beschränken. Vorsorglicherweise nahm man zwei Wochen in Aussicht. Die Präsidentenkonferenz konnte nicht voraussehen, dass im Grossen Rat so viel gesprochen wird. Ich glaube, es wäre besser, bis Freitagmittag zu tagen, als eine dritte Sessionswoche anzusetzen. Darüber haben wir in der Fraktion nicht gesprochen.

Präsident. Die Geschäfte der Sanitätsdirektion werden jedenfalls am Donnerstag behandelt.

Bickel. Die meisten Mitglieder unserer Fraktion können nur bis morgen Mittag hier bleiben, haben über den Rest der Woche schon disponiert. Im Uebrigen ist man eher der Auffassung, im Mai weiter zu beraten. — Wir bitten die Regierung, die Frage zu prüfen, ob die Maisession nicht um eine Woche vorverschoben werden könnte. Nach dem Reglement beginnt sie am 2. Montag des Monats. Das ist der Pfingstmontag, der 14. Mai. Praktisch könnten wir also erst am 15. Mai beginnen. Eine lange Session würde bis anfangs Juni dauern. Je nach der Geschäftslast würde man lieber schon am 7. Mai beginnen.

Abstimmungen:

Für Schluss der Session in der laufenden Woche	Grosse Mehrheit.
Für Ansetzung einer dritten Sessionswoche	Minderheit.
Für den Sessionsschluss am Freitag	79 Stimmen.
Für den Sessionsschluss am Donnerstag	51 Stimmen.

Tschanz. Wir erachten es als selbstverständlich, dass bis am Donnerstagabend getagt wird. Ich möchte den Wunsch des Herrn Bickel sehr unterstützen, die Maisession nicht erst am 15. Mai zu beginnen, damit wir nicht teilweise während der Zeit des Heuet tagen müssen.

Präsident. Die Regierung wird diese Anregung in Verbindung mit dem Büro des Rates prüfen. Wir werden versuchen, die Session vorzuverschieben.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 14. März 1951
14.15 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Arn, Bauder, Brahier, Burkhalter (Muri), Châtelain (Delémont), Daepp, Fankhauser, Felser, Friedli (Bern), Gfeller, Grädel (Huttwil), Graf, Grütter (Fritz), Hauser, Hochuli, Hubacher, Juillard, Leist, Luick, Müller (Bern), Nahrath, Rieben, Schmid, Steinmann, Stünzi, Thomet, Wälti, Weber (Thun); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Châtelain (Tramelan), Flühmann, Girod, Tschannen (Muri).

Tagesordnung:

Arbeitslehrerinnenmangel; Ausbildungskurs in Bern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Grädel (Moutier) und Erziehungsdirektor Feldmann. Die Grossräte Joss, Burren (Steffisburg) und Studer empfehlen Zustimmung, Grossrat Morf beantragt, die Dauer des Kurses auf ein Jahr zu reduzieren, welcher Antrag von Erziehungsdirektor Feldmann bekämpft und vom Rat mit grosser Mehrheit abgelehnt wird. Hierauf wird der Antrag der vorberatenden Behörden als angenommen erklärt.

Angenommen.

Beschluss:

1. Vom April 1951 bis Herbst 1952 wird im Schulhaus Marzili in Bern ein Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen durchgeführt. Zahl der Schülerinnen 18—20.

2. Die Leitung des Kurses wird Seminardirektor Dr. Kleinert übertragen.

Die Lehrkräfte werden auf Antrag des Leiters durch die Erziehungsdirektion ernannt. Lehrplan und Stundenplan sind der Erziehungsdirektion zu unterbreiten.

3. Die Entschädigung der Lehrkräfte wird auf Fr. 660.— pro Jahresstunde festgesetzt.

4. Der Ausbildungskurs wird durch eine Prüfung abgeschlossen, die durch die Patentprüfungskommission für Arbeitslehrerinnen abzunehmen ist. Den Absolventinnen des Kurses, die die Prüfung mit Erfolg bestehen, wird das bernische Arbeitslehrerinnenpatent ausgehändigt.

5. Für die Führung des Kurses werden folgende Kredite bewilligt:

a) Besoldungen, Rubrik 2001 621	Fr. 41 070.—
b) Stipendien, Rubrik 2001 940 2	Fr. 3 600.—
c) Kursmaterial, Rubr. 2000 939 2	Fr. 1 330.—
Total	Fr. 46 000.—

Die Kredite fallen zu Lasten der genannten Rubriken, die um den angegebenen Betrag überschritten werden dürfen.

Gesetz über die Primarschule

Fortsetzung der 1. Beratung

(Siehe Seite 107 hievor.)

Art. 15.

Bircher, Präsident der Kommission. In Art. 15 ist endlich die unentgeltliche Abgabe von Schulmaterial als obligatorisch erklärt. In der Kommission wurde uns gesagt, dass das nun ohnehin schon weitgehend Praxis sei, dass es im ganzen Kanton nur noch 33 kleine Gemeinden gebe, die die Lehrmittel nicht ganz unentgeltlich abgeben. Es ist also nicht so, dass dadurch der Grosszahl der Gemeinden neue Lasten aufgebürdet werden.

Lehmann (Bern). So, wie der Art. 15 heute lautet, gilt er nur für die Schüler der öffentlichen Schulen, das ist klar. Vom Standpunkt der Gleichheit aus sollten aber in einem Rechtsstaat auch alle Schüler gleichgestellt werden, und zwar auch bezüglich der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien, schon deshalb weil die Schüler der Privatschulen genau so Kinder des Staates Bern sind wie die Schüler der öffentlichen Schulen, aber auch deshalb, weil die Privatschulen ja verfassungsmässig und gesetzlich verankert sind, und endlich deshalb, weil der Staat ja die Schulpflicht statuiert, das heisst für alle Kinder den Unterrichtszwang von einem gewissen Zeitpunkt an einführt. Dazu stehen ja nach Gesetz auch die Privatschulen unter staatlicher Aufsicht, genau so wie die öffentlichen Schulen.

Nun gehören zu den Privatschulen nicht etwa nur die bekannten Freien Schulen: Neue Mädchenschule in Bern und Seminar Muristalden, die beide Primarabteilungen führen, zu diesen Privatschulen gehören nach der Struktur des Gesetzes auch die Täuferschulen im Jura; es fallen darunter natürlich auch alle Schulen der Erziehungsanstalten, seien es nun Anstalten für Schwererziehbare oder für geistig und körperlich Gebrechliche. Zu den Privatschulen gehört in Bern zum Beispiel auch die Gotthelfschule, die jedenfalls einem Bedürfnis entspricht und die absolut keinen konfessionellen Charakter hat, die aber doch nach ihrer Entwicklung eine Daseinsberechtigung zu haben scheint und nach der

Erfahrung eine Hilfe nicht nur für die Schüler, sondern auch für die Eltern ist. Auch das ist eine Privatschule, eine Erwerbsschule im Unterschied zu den Freien gemeinnützigen Schulen.

Warum sollen die Schüler dieser Schulen, die, wie das bei den Anstalten der Fall ist, meist von den Gemeinden dorthin versorgt werden, die wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens nicht in die öffentliche Schule gehen können, nicht auch auf die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel Anspruch haben?

Eine andere Frage: Wie wirkt sich der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für die Schüler in den öffentlichen Schulen aus, wenn er auf die öffentlichen Schulen beschränkt bleibt, was ja offenbar der Fall ist, auf Schüler, die nach Art. 74 des Entwurfes wegen Spital- oder Kuraufenthaltes auf längere Zeit die öffentlichen Schulen nicht besuchen können und trotzdem unterrichtet werden müssen, im betreffenden Spital oder Sanatorium? Ich möchte fragen, wer für die Lehrmittel aufkommen muss, nachdem der Spitalunterricht jedenfalls nicht als öffentlicher Unterricht bezeichnet werden kann.

Man hat mich bezüglich der Anstaltsschulen auf den Art. 72 verwiesen, gemäss welchem der Staat dafür sorgt, dass auch die von ihm anerkannten Spezialanstalten und Heime zweckentsprechend eingerichtet und betrieben werden können. Ich halte persönlich diese Fassung nicht für genügend, um die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zu gewährleisten, aber ich lasse mich in diesem Punkt gern belehren. Besser als eine Erklärung von Seiten der Kommission oder der Regierung scheint mir allerdings das zu sein, dass der Art. 15 etwas abgeändert wird, und zwar so, dass eben alle Schüler berücksichtigt werden. Es könnte das in der Form geschehen, dass man den ersten Satz so fassen würde: «Die Gemeinde gibt allen Schülern in der Gemeinde die Lehrmittel nach Art. 14 und die Schulmaterialien unentgeltlich ab.» So wäre die Unentgeltlichkeit auch ausgedehnt auf alle Schüler.

Man wird mir entgegenhalten, das sei eine indirekte Unterstützung der Privatschulen. Ich glaube schon dargetan zu haben, dass es sich hier um den Grundsatz des gleichen Rechtes für alle Schüler handelt. Will eine Schule Lehrmittel für sich, so halte ich auch dafür, dass sie für die Kosten aufkommen muss.

Für den Fall, dass der Grosse Rat dem Antrag nicht zustimmen könnte, möchte ich immerhin der Kommission für die zweite Lesung die Anregung unterbreiten, dass im Gesetz wenigstens vorgesehen werde, ein Dekret des Grossen Rates könne bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Schüler von Privatschulen Anspruch auf unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterial haben könnten. Es ist nur eine Anregung für den Fall, dass der Antrag, den ich stelle, nicht durchgehen sollte.

Studer. Wir haben in unserer Fraktion auch lange über diesen Art. 15 diskutiert. Auch in unserer Fraktion haben wir Kollegen, die die Auffassung von Herrn Kollege Lehmann vertreten. Wir sind dann aber doch zur Ablehnung des Antrages mit einigen Enthaltungen gekommen. Die Behauptung von Herrn Lehmann, dass ungleiches Recht geschaffen werde, stimmt nicht: die öffentlichen Schulen stehen im Kanton Bern jedem Kind offen; wenn Eltern ihre Kinder in die Privatschule schicken, so ist das ihre ganz persönliche Angelegenheit. In diesem Moment besteht aber auch für den Staat keine Pflicht, Lehrmittel gratis zu geben. Wir müssen doch wirklich aufpassen, wie weit man geht. Die Auffassung, die Herr Lehmann bekannt gegeben hat, wurde in unserer Fraktion von kompetenten Leuten vertreten; sie haben sich aber überzeugen lassen, dass der Antrag Lehmann zu weit führen würde und dass seine Ablehnung keine Rechtsungleichheit bedeutet.

M. Landry. Bien que je ne possède pas la traduction de la proposition de M. Lehmann, je crois qu'il convient de la repousser. M. Lehmann a indiqué que les écoles anabaptistes ne reçoivent pas gratuitement le matériel scolaire. J'ajoute qu'il en est de même de l'Ecole française de Berne.

L'adoption de la proposition de M. Lehmann conduirait certainement à des abus, car il existe dans le canton de Berne des écoles privées, comme l'école Benedict par exemple, ou d'autres encore qui pourraient elles aussi prétendre obtenir gratuitement le matériel scolaire.

A mon avis, la gratuité du matériel scolaire doit être limitée et elle ne doit être accordée qu'aux écoles publiques obligatoires.

Lehmann (Brügg). So sympathisch mir persönlich der Antrag meines Namenskollegen wäre, möchte ich doch auf etwas hinweisen, was ihm entgegensteht. Wenn wir hier gesetzliche Bestimmungen so auslegen würden, dass sie für jede Schule, auch für die privaten, gelten würden, so würden wir in schwierige Situationen hineinkommen. Die Lehrmittel werden von den einzelnen Gemeinden bezahlt; jede einzelne Gemeinde ist verpflichtet, ihren Schülern die Materialien zur Verfügung zu stellen. Es lässt sich die Frage aufwerfen, ob die Gemeinden bereit wären, dies zu tun. Herr Kollege Lehmann würde gut tun, sich in dieser Beziehung an die Gemeinde Bern zu wenden; vielleicht würde er dort mehr Verständnis finden, als das hier zu erwarten ist.

Bircher, Präsident der Kommission. Die Gegengründe gegen den Antrag Lehmann sind bereits genannt worden; wir wollen aber hier wieder einmal festlegen, was Grundlage für unser Schulwesen, was zugelassene Ausnahme ist, die wir ausdrücklich anerkennen. Wir zwingen niemand, genau gleich wie bei Art. 1, in die Volksschule zu gehen; wenn er in die private Schule gehen will, kann er das tun. Wenn Eltern ihr Kind in die private Schule schicken können, steht ihnen dies frei, wenn das, was der Staat für sie als Grundlage schafft, ihnen nicht genügend erscheint. Aber dann müssen sie meiner Meinung nach die Konsequenzen auf sich nehmen. Extrazüglein sind gestattet, aber nachher soll man die Konsequenzen tragen, Vorteile und Nachteile auf sich nehmen. Es geht nicht an, den Fünfer und das Weggli zu beanspruchen. Wir sollten also den Artikel belassen, wie er ist; im Einzelfall können sich die privaten Schulen, wie Kollege Lehmann (Brügg) mit Recht ausführte, mit den Gemeinden auseinandersetzen. Es sind die Gemeinden, welche hier

zahlen, und ich hätte Bedenken, hier über die Gemeinden zu verfügen. Ich stelle also den Antrag, den Artikel so stehen zu lassen, wie er ist.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grossrat Lehmann hat zunächst gefragt, wie sich die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel auf die sogenannten Spitalschulen auswirke. Wir sind der Meinung, dass diese Frage durch Verträge mit den Spitälern selbst geordnet werden soll. Eine Regelung besteht bereits im Inselspital; wir denken an Verträge mit den Bezirksspitälern, die meist von Gemeindeverbänden geführt werden. Da stellen wir uns nicht vor, dass man hinsichtlich der «Stammschule» der Kinder in jedem Einzelfall die Verhältnisse bis ins Letzte genau untersuchen wird.

Art. 72 lautet: «Der Staat sorgt dafür, dass die staatlichen und die von ihm anerkannten Spezialanstalten und Heime zweckentsprechend eingerichtet und betrieben werden können.». Darin liegt auch die Verpflichtung des Staates, die Lehrmittel zu liefern.

Nun zum Hauptantrag Lehmann. Er möchte den Privatschulen, den konfessionellen Freien Schulen die gleiche Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zukommen lassen, wie den öffentlichen Privatschulen. Bei der Begründung des Antrages ist mir aufgefallen, dass sie direkt mit dem fundamentalen Grundsatz der Freien Schulen in Konflikt gerät. Denn was ist die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel? Nichts anderes als die Konsequenz des Obligatoriums der Lehrmittel. Es ist natürlich unmöglich, dass man auf der einen Seite sagt: wir lassen uns die obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich liefern, behalten uns aber vor, sie zu verwenden oder nicht zu verwenden und entscheiden selber, ob wir unsere Schulen vollständig frei führen wollen. So kann man nicht argumentieren; denn wenn man Lehrmittel unentgeltlich abgibt, so muss man auch ihren obligatorischen Gebrauch verlangen. Ist aber eine Freie Schule, die sich dem Obligatorium der Lehrmittel unterstellt, tatsächlich noch eine freie Schule? Wohl kaum; denn wir haben in diesem Falle in einem ganz wichtigen Punkt eine staatliche Intervention, nämlich ausgerechnet auf dem Gebiete der Lehrmittel. Die Grenzlinie zwischen staatlichen und Freien Schulen darf auch durch solche Einzelmassnahmen nicht verwischt werden. Deshalb glaube ich, dass es nicht nur im Interesse der klaren Gliederung des Gesetzes, sondern der freien Schulen selbst liegt, wenn der Antrag Lehmann abgelehnt wird.

Ob man nachher im Dekret nochmals von dieser Frage reden wird, ist fraglich, denn der Art. 15 sagt einfach, dass ein Dekret die Beteiligung an den Kosten ordnen werde. Mit der Kommission muss ich beantragen, beim Text des Art. 15 zu bleiben.

Präsident. Hält Herr Lehmann seinen Antrag aufrecht?

Lehmann (Bern). Jawohl.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	91 Stimmen.
Für den Antrag Lehmann . . .	11 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Art. 15. Die Gemeinde gibt den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich ab. Die Lehrer sind verpflichtet, auf deren sorgfältige und sparsame Verwendung zu achten.

Der Staat beteiligt sich an den Kosten mit Beiträgen, die vom Grossen Rat in einem Dekret festgesetzt werden.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Jugendbibliotheken.

Art. 16. Die Gemeinden errichten Jugendbibliotheken, welche von den Schülern unentgeltlich benützt werden können. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke und durch Geldbeiträge.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Allgemeine Bildungsbestrebungen.

Art. 17. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Volksbibliotheken, Anschaffung literarischer und künstlerischer Werke usw.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit zur Verfügung gestellt.

Art. 18.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in der grossrätlichen Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob man in den Gemeinden, wenn das Schulgut für Schulzwecke verwendet werde, unbedingt verpflichtet sei, das Schulgut nach den Vorschriften der Art. 48 und 49 des Gemeindegesetzes wieder zu äufnen. Kommission und Regierung stehen auf dem Standpunkt, dass, sobald das Schulgut für Schulzwecke verwendet wird und ein Gegenwert da ist, beispielsweise in einem Schulhaus, die erwähnten Artikel keine Anwendung finden. Sobald der Gegenwert in Form eines Schulhauses vorhanden ist, wird angenommen, der Schulfonds sei intakt und müsse nicht nochmals geäufnet werden.

Das wäre die Interpretation, die Regierungsrat und Grosser Rat dem Artikel 18 geben würden. Wir werden die Frage mit der Gemeindedirektion bis zur zweiten Lesung noch näher prüfen, aber wir halten dafür, dass das die richtige Auffassung sei.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulgut.

Art. 18. In jeder Gemeinde ist ein Schulgut anzulegen, dessen Ertrag nur für Schulzwecke

verwendet werden kann. Es darf ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht vermindert werden.

Art. 19.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier haben wir die Ergänzung der Aeufnung des Schulfonds, wenn neue Fälle in Frage kommen. Es ist mir die Frage gestellt worden, ob man die Bestimmung betreffend Schenkungen und Vermächtnisse nicht beschränken sollte auf Schenkungen und Vermächtnisse zugunsten des Schulwesens. Wir werden diese Anregung noch prüfen.

Bergmann. Es gibt im Kanton Bern noch eine Minderheit von Gemeinden, die ihren Lehrern Pflanzland und Holz zur Verfügung stellen. Nach einer speziellen Enquête des bernischen Lehrervereins haben allerdings etwa 50 % der Gemeinden diese Naturalien zum Teil abgelöst, und ein anderer Teil ganz. Man hat in der Expertenkommission für das neue Primarlehrer-Besoldungsgesetz die Frage erwogen, ob es nicht möglich wäre, die Pflicht zur vollen Ablösung der Naturalien zu prüfen und eventuell zu verfügen. Man hat gefunden, diese Frage sei noch nicht zur Lösung reif; aber es wurde immerhin auch die Frage erwogen, wie das materiell für die einzelnen Gemeinden durchgeführt werden könnte. Man ist zur Auffassung gekommen, man könnte die Wohnung anderweitig oder auch an den Lehrer vermieten; das Pflanzland könnte verpachtet und das Holz verkauft werden; der Erlös würde dem Schulgut zugeführt, und aus dem Erlös würde die Ablösung der Naturalien durchgeführt. Ich möchte anfragen, ob nicht in Artikel 19 vorsorglicherweise eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden könnte, für den Moment, wo man an die volle Aufhebung der Naturalien herantreten kann.

Luder. Ich möchte zu Ziffer 7 etwas sagen. Der Jagdpatentanteil der Gemeinden soll darnach ins Schulgut fallen. Wir haben kürzlich das Jagdgesetz verabschiedet, in dem sich ein Artikel befindet, gemäss welchem 30 % des Ertrages an die Gemeinden fallen. In einem Nachsatz wird bestimmt, dieses Geld solle für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Wir können den Ertrag nicht zweimal verwenden. Ich möchte beantragen, es sei bis zur zweiten Lesung zu prüfen, ob nicht Art. 19, Ziffer 7, entsprechend abgeändert werden soll.

Hirsbrunner (Rüderswil). Ich möchte mich über Ziffer 2, betreffend erblose Verlassenschaften, etwas äussern. Nicht allen Kollegen hier im Saal wird es klar sein, was diese erblosen Verlassenschaften sind. Nach meiner Kenntnis sind das in erster Linie Kapitalien von Leuten, die vor x Jahren unser Land verlassen haben oder sonstwie untergetaucht sind, wobei sie in der Gemeinde einen kleineren oder grösseren Geldbetrag deponiert hatten, der von der Waisenbehörde verwahrt wird. Nun besteht nach Art. 57 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch die Bestimmung, dass erbberechtigtes Gemeinwesen der Staat ist.

Wie macht sich die Liquidation solcher erbloser Verlassenschaften? Das geht gewöhnlich so, dass der Staat gelegentlich die Gemeinden auffordert, sie möchten in ihrer Waisenverwaltung Ordnung machen. Man trifft noch Vermögensverwaltungen, die seit über 100 Jahren bestehen; die Leute, die diese Beträge hinterlassen haben, sind zwischen 1790 und 1800 geboren; es ist kaum anzunehmen, dass sie noch leben. Aber warum werden diese Posten nicht liquidiert? Aus dem einfachen Grunde, weil die Gemeinden diese Liquidation besorgen müssen, was erhebliche Kosten verursacht, Kosten für Publikationen, Fürsprecher oder Notare. So wurde oft die Hälfte der Kapitalien beansprucht; es geschieht aber nichts, weil die andere Hälfte dem Staat zufällt.

Da möchte ich bitten, bis zur zweiten Lesung die Frage zu prüfen, ob es nicht richtiger wäre und dem Schulgut besser dienen würde, wenn der Betrag der erblosen Verlassenschaften dem Schulgut der Gemeinden zugewiesen werden könnte.

Stämpfli. Wir stellen fest, dass Art. 19 dem Schulgut wesentlich grössere Posten zuführen soll. Ich möchte zum Beispiel daran erinnern, dass die Klein- und Mittelhandelspatentgebühren bis jetzt nicht zu dem Zweck bestimmt waren, sondern dass sie in die laufende Verwaltung genommen werden können. Ich möchte dem nicht Opposition machen. Unsere Gemeinde steht nämlich unter folgender Tatsache: Wir haben in den letzten 25 Jahren unsere Aufgaben auf dem Gebiet der Schulhausbauten so ziemlich erfüllt; wir haben uns aber durch unsern Schulhausbau in Neuenegg eine wesentliche Schuldenlast aufgebürdet. Ich hätte es gern gesehen, wenn die Gelder, die hier genannt sind, nicht nur zur Aeufnung des Schulgutes verwendet werden müssen, sondern zur Abtragung der Schulhausbauschuld.

Bircher, Präsident der Kommission. Von den verschiedenen Vorschlägen, die gemacht wurden, kann man entgegennehmen: einmal die Anregung, die Herr Etter mir unterbreitet hat, dass man von Schenkungen und Vermächtnissen zugunsten des Schulwesens sprechen würde. Diese Anregung kann man prüfen. Der Vorschlag von Herrn Luder scheint mir logisch. Dagegen frage ich mich, ob die Anregung Bergmann hier berücksichtigt werden kann. Vielleicht käme das besser beim Lehrerbesoldungsgesetz zur Sprache. Die Anfrage von Herrn Hirsbrunner geht an die Regierung.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine Annahme des Antrages Hirsbrunner müsste uns veranlassen, den Art. 57 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu überprüfen. Wir können im Primarschulgesetz ohne Schwierigkeiten eine Bestimmung dieses Einführungsgesetzes ändern. Art. 57 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch erklärt als Gemeinwesen, das dort als Erbe genannt ist, den Staat. Der Antrag Bergmann kann im Zusammenhang mit der Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes geprüft werden. Ich möchte aber empfehlen, zuerst abzuwarten, bis wir über eine genaue Kostenberechnung verfügen. Ebenso sollte man es mit dem Antrag Luder halten. Die Anregung von Herrn Stämpfli würden wir bis zur zweiten Lesung zurücklegen.

Abstimmung.

Für den Antrag Luder . . . . . Mehrheit.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich möchte nur die Frage stellen, ob es nicht gut wäre, wenn wir, nachdem wir die Anregung zum ersten Absatz auch entgegengenommen haben, die Zustimmung des Rates nachsuchen sollten über den Antrag Etter betreffend Schenkung und Vermächtnisse zugunsten des Schulwesens.

Präsident. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden.

Angenommen.

Beschlüsse:

Art. 19. Zur Bildung und Aeufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse;
2. Erblose Verlassenschaften zur Hälfte ihres Betrages;
3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufsummen;
4. Die durch besondere Gesetze bestimmten Einkünfte;
5. Die Schulbussen gemäss Art. 64 und 66 dieses Gesetzes;
6. 50 % der Wirtschaftspatentgebühren, sowie die Klein- und Mittelhandelspatentgebühren (Art. 54 und 66 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe vom 8. Mai 1938);
7. Jagdpatentgebühren (Art. 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz).

Art. 20.

Herren. Art. 20 bestimmt, dass die Erziehungsdirektion eine Anschaffung verfügen könne, wenn eine Gemeinde sich weigert, einer Weisung der Erziehungsdirektion zu folgen. In Art. 24 ist das gleiche der Fall. Man hat schon bei Art. 13 darüber diskutiert und dort erklärt, es sei ein Polizeiartikel. In Art. 13 wird aber bestimmt, dass die Gemeinden, wenn sie nicht einverstanden sind, an den Grossen Rat rekurrieren können. In Art. 20 wird darüber nichts gesagt. Die Gemeinde hat keine Waffe in der Hand. Ich möchte Ihnen den Zusatzantrag stellen, lautend: «Gegen einen solchen Entscheid kann die Gemeinde an den Grossen Rat rekurrieren.» Auch bei Art. 24 würde ich den gleichen Antrag stellen.

Bircher, Präsident der Kommission. Wir können gerade die beiden Artikel 20 und 24 zusammennehmen. Ich bin mit der Schaffung eines Rekursrechtes einverstanden.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stimme dem Antrag Herren sowohl bei Art. 20 wie bei Art. 24 zu, indem ein Rekurs an den Grossen Rat in der Tat durchaus zweckmässig ist.

Abstimmung.

Für den Antrag Herren . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Säumige Gemeinden.

Art. 20. Ist eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig, so führt die Erziehungsdirektion nach fruchtloser Mahnung auf Beschluss des Regierungsrates das Fehlende auf Kosten der Gemeinde aus. Gegen einen solchen Entscheid kann die Gemeinde an den Grossen Rat rekurrieren.

---

2. Die Schulklassen

Art. 21.

M. **Cattin,** L'alinéa 2 de l'article 21 indique que la commune peut, avec l'autorisation de la Direction de l'instruction publique, introduire l'enseignement séparé — ce qui constitue une exception à la règle générale posée par cet article: «Garçons et filles reçoivent l'enseignement en commun.»

Nous estimons, quant à nous, que ce sont les communes qui sont le mieux à même de juger si elles doivent introduire l'enseignement séparé. C'est pourquoi je propose de supprimer la mention «avec l'autorisation de la Direction de l'instruction publique.»

Ma proposition se justifie surtout par l'institution de la neuvième classe obligatoire. Si elle est acceptée, le deuxième alinéa de l'article 21 se lirait comme suit:

«La commune peut toutefois introduire l'enseignement séparé. Au degré supérieur . . . etc.»

Bircher, Präsident der Kommission. Ich glaube man sollte beim jetzigen Text bleiben. Herr Cattin möchte, wenn ich richtig verstanden habe, hier die Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vorbehalten, sodass die Gemeinde einfach von sich aus entscheiden könnte. Ich glaube, dass die Regelung, wie sie hier vorgesehen ist, sich bewährt hat.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich unterstütze die Auffassungen des Kommissionspräsidenten. Es besteht kein Grund, von dieser Vorschrift abzuweichen. Ein Misstrauen gegen die Erziehungsdirektion ist nicht am Platz; diese wird sicher von dieser Kompetenz einen vernünftigen Gebrauch machen.

M. **Landry.** La proposition de M. Cattin me paraît acceptable en raison surtout du fait qu'il faut songer à l'autonomie des communes. Il me paraît qu'ainsi que l'a très justement dit M. Cattin il convient de laisser certains droits aux communes.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Gemeinsamer Unterricht für Knaben und Mädchen; Ausnahmen.

Art. 21. Knaben und Mädchen werden in der öffentlichen Primarschule gemeinsam unterrichtet.

Mit Zustimmung der Erziehungsdirektion kann eine Gemeinde die Trennung vornehmen; auf der Oberstufe kann die Trennung von Knaben und Mädchen auf einzelne Fächer beschränkt werden. Das Nähere wird in den kantonalen Lehrplänen geordnet.

Art. 22.

Burren (Utzenstorf). Nach Art. 22 soll in den ersten drei Schuljahren der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen erteilt werden. In grossen Landgemeinden ist es in letzter Zeit vorgekommen, dass das dritte Schuljahr, um den Lehrplan im dritten und vierten Schuljahr mit Rücksicht auf die Vorbereitung für die Sekundarschule besser bewältigen zu können, einem Lehrer übertragen werden musste. In meiner Gemeinde war es üblich, dass die Lehrerin die ersten drei Schuljahre geführt hat, dass nachher ein erster Primarlehrer das vierte Schuljahr geführt hat. Unsere Klassen umfassen zwischen 35—50 Kinder, der Lehrstoff konnte im vierten Schuljahr im Rahmen einer vernünftigen Vorbereitung für die Sekundarschule nicht mehr bewältigt werden. Das hat die Sekundarschulkommission dazu bewogen, bei Vakanzen dafür zu sorgen, dass nur noch Lehrerinnen für die ersten zwei Schuljahre angestellt wurden, vom dritten Schuljahr an dann Lehrer, die nachher die Kinder auch im vierten Schuljahr unterrichten, wodurch die Möglichkeit besteht, den Lehrstoff genügend bewältigen zu können. Ich möchte fragen, ob man Art. 22 nicht etwas besser redigieren, eventuell auch weglassen könnte.

Bircher, Präsident der Kommission. Die Frage ist bereits in der Kommission gestellt worden, es wurde dort aber auch der gegenteilige Standpunkt vertreten und verlangt, dass die Lehrerinnen länger als bis zum dritten Schuljahr sollen Schule halten können. Wir haben bewusst eine elastische Lösung gesucht, indem wir hier davon sprechen, dass in den ersten drei Schuljahren der Unterricht in der Regel von Lehrerinnen erteilt werde, dass aber eine Abweichung möglich ist, nach oben oder nach unten. Die Städte Bern und Biel haben längst das System, dass sie nur für die ersten zwei Schuljahre Lehrerinnen beschäftigen. Man braucht also an den gesetzlichen Bestimmungen nichts zu ändern.

Burren (Utzenstorf). Befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Lehrerinnen auf der Unterstufe.

Art. 22. In den ersten drei Schuljahren wird der Unterricht in der Regel von Lehrerinnen erteilt.

Art. 23.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um die Bestimmung im alten Gesetz, die wahrscheinlich am meisten überholt ist. Dort finden wir noch Schülerzahlen von 60, 70 und 80 erwähnt. In der Expertenkommission wurde darüber lange diskutiert, ebenso in der grossrätlichen Kommission. Es geht um die Frage, ob man die alten überholten Zahlen einfach herabsetzen und wiederum Zahlen fixieren will, wobei man riskiert, dass man eines schönen Tages wieder festgefahren ist, weil die Welt sich eben in Gottes Namen ändert.

Die Mehrheit der Expertenkommission und die grosse Mehrheit der grossrätlichen Kommission haben sich dafür entschieden, dass man keine Zahlen nennt, sondern einfach sagt: «Wird der Unterricht durch zu grosse Schülerzahlen erheblich und dauernd gehindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden.» Sie wissen, wie die Situation in diesem Jahre ist. Wir stehen nun vor der Tatsache, dass die Jahrgänge aus den Jahren mit grossen Geburtenzahlen in das schulpflichtige Alter kommen, so dass es da und dort vorübergehend grosse Klassen geben wird, während man nicht überall neue Klassen eröffnen kann, besonders wenn man weiss, dass diese neuen Klassen in vier bis fünf Jahren nicht mehr alimentiert werden. Derartige Möglichkeiten wollen wir offen lassen.

Auf der andern Seite wurde mit einem gewissen Recht von den Verfechtern der Nennung bestimmter Zahlen darauf hingewiesen, es sei gefährlich, wenn man keine Zahlen nenne, weil dann unter Umständen an gewissen Orten Gemeinderatsmehrheiten eine Auffassung haben, die mit den Bedürfnissen der Schule in keiner Weise übereinstimmt. Wir haben in der Kommission die Meinung gehabt, man solle gewisse Richtlinien fixieren. Der Vertreter des Regierungsrates wird diese noch ausdrücklich bestätigen. Wir haben uns vorgestellt, dass man den Artikel so annimmt, wie er hier ist, und dass man hier zuhanden des Protokolls festlegt, was man sich ungefähr als Richtlinie, als Norm vorgestellt hat, nämlich: Bei Gesamtschulen, alle 9 Schuljahre zusammen maximal 30; bei Abteilungsschulen, 2—5 Schuljahre zusammen maximal 35, und bei einzelnen Jahresklassen maximal 40 als Richtlinie. Es ist vielleicht doch gut, wenn das festgelegt ist, damit man irgendwo eine Handhabe besitze. Im Vortrag der Erziehungsdirektion ist festgestellt, dass es 1950 nur noch 126 Klassen mit mehr als 40 Schülern gegeben hat, dass also die Entwicklung ohnehin sehr weitgehend in dieser Richtung gegangen ist. Es ist richtig, wenn man keine Zahlen festlegt, weil sie immer wieder veralten. Dabei muss man aber gleichzeitig sagen, was man als Richtlinie ansieht. Darin war die Kommission einstimmig.

Lehmann (Brügg). Ich hätte es begrüsst, wenn man über die jetzt genannten Normen hier im Ratssaal abgestimmt hätte, damit man gesehen hätte, wie die Meinung im allgemeinen ist. In der Kommission war man einig, man hat gefunden, das wären ungefähr die Schülerzahlen, die den entsprechenden Schultypen angepasst werden. Ich möchte also beantragen, hier abzustimmen, damit man ein Bild über die Meinung des Grossen Rates bekommt.

M. **Landry.** Au sein de la commission, j'avais moi-même fait la proposition de fixer le nombre des élèves des classes et j'avais accepté les chiffres indiqués par le président de la commission. Cependant, à la suite des explications de M. le directeur de l'Instruction publique et de l'interprêtation donnée à l'article 23, je me rallierai au texte du projet.

Je demande simplement que, dans le texte français, le mot «excessif» soit remplacé par «élevé», ce qui me paraît plus approprié et ne modifierait pas le sens de l'article 23.

Burren (Steffisburg). Wir haben vorhin vom Kommissionspräsidenten gehört, dass es Fälle gebe, wo grössere Klassenbestände vorübergehend nicht zu vermeiden seien. Ich komme selbst aus einer Gemeinde, wo wir diese schwere Frage zu prüfen haben. Hingegen glaube ich, dass es im Interesse der Jugend in erster Linie liegen wird, in zweiter Linie aber auch im Interesse der Eltern, dass die Schulklassen nicht zu gross werden. So wie ich das Bernervolk kenne, glaube ich nicht, dass es zu Zuständen zurückkehren wollte, wo man 50—60 Schüler als Norm bezeichnet oder einen Zustand, wie ich ihn noch erlebt habe. Ich bin in eine Klasse gegangen, wo ich der 82. war, dahinter kamen noch 6 andere. Ich glaube nicht, dass im Saal jemand ist, der die Auffassung vertritt, dass man zu solchen Zahlen zurückkehren sollte.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, so aus einem andern Grund. Ich möchte Gemeinden, die in den Fall kommen, in den nächsten Jahren Klassen zu eröffnen, weil die Schülerzahlen kolossal wachsen, doch noch auf eine Möglichkeit hinweisen. Man darf nicht einfach sagen, man lasse es bei der Klassenzahl bewenden, wenn man sieht, dass die Schülerzahl auf 60 und mehr steigt. Es gibt in jeder Gemeinde etwa ältere Lehrkräfte, und da kann man nun sagen, für die nächsten paar Jahre habe man stärkere Jahrgänge, und bis die durch sind, müsse man neue Lehrkräfte einstellen, aber man kann auch die Lehrer, die vor der Pensionierung stehen, behalten und nachher pensionieren, so dass man faktisch weder eine Lehrerin noch einen Lehrer nach sieben Jahren, wenn man die neuen Klassen wieder aufhebt, auf die Gasse stellen müsste. Diesen Gesichtspunkt sollten die Herren, die in den Schulbehörden mitzuwirken Gelegenheit haben, vertreten. Damit ist sicher der Schule gedient und auch unserem Lehrerstand geschieht kein Unrecht.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Worte «erheblich und dauernd» im ersten Absatz von Art. 23 haben den Sinn, dass man die Schülerzahl in der Klasse nicht einfach jeder Schwankung anpassen muss. Weiter habe ich hier ausdrücklich zu wiederholen, auch namens des Regierungsrates, dass das, was der Herr Kommissionspräsident als Richtlinie genannt hat, vom Regierungsrat ebenfalls als solche aufgefasst wird, also: Gesamtschule, die alle 9 Klassen umfasst, höchstens 30; Klassen mit zwei bis fünf Schuljahren maximal 35 und Klassen mit einem Schuljahr maximal 40 Schüler. Das sind die Richtlinien, an die sich die Praxis ungefähr halten soll.

Präsident. Zu den Richtlinien ist ein Abänderungsantrag nicht gestellt; wir brauchen darüber nicht abzustimmen. Zum französischen Text hat Herr Landry eine Abänderung beantragt. Ich möchte beantragen, den Antrag an die Kommission zu überweisen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schülerzahl.

Art. 23. Wird der Unterricht duch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd behindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden.

Marginale: Abteilungsunterricht.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Erziehungsdirektion ausnahmsweise gestatten, den Unterricht vorübergehend abteilungsweise zu erteilen; die Entschädigung des Lehrers wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 24.

Präsident. Hier wäre nun wieder der Antrag Herren einzufügen, den wir in Art. 20 angenommen haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Der Regierungsrat kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, eine neue Klasse zu errichten, und, sofern sie dieser Aufforderung nicht entspricht, die Errichtung verfügen. Gegen einen solchen Entscheid kann die Gemeinde an den Grossen Rat rekurrieren.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aenderung der Zahl der Schulklassen.

Art. 25. Die Zahl der Klassen an einer Schule darf nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion verändert werden.

Die Erziehungsdirektion kann grösseren Gemeinden eine Erhöhung der Zahl der Lehrstellen bewilligen, wenn der Turnunterricht nur auf diese Weise befriedigend geordnet werden kann.

---

3. Die Schulfächer.

Art. 26.

Lehmann (Brügg). Es liegt mir daran, dass hier im Rat erklärt wird, dass das Mädchenturnen ebenfalls ein obligatorisches Fach wird. Wir haben im früheren Entwurf von der Kommissionsberatung her die Beifügung gefunden: Turnunterricht, der für Mädchen obligatorisch ist. Man hat den Passus fallen lassen, weil man der Meinung war, da das unter den obligatorischen Fächern stehe, sei es selbstverständlich. Es wäre aber doch gut, wenn man eine Interpretation bekanntgeben würde.

Berger (Linden). Gestatten Sie mir, zu Art. 26 ein paar Fragen und Bedenken anzubringen, die man in den Kreisen der Landschulen hat. Aus dem Vortrag zum Gesetz geht hervor, dass man als neues Unterrichtsfach das Mädchenturnen obligatorisch einführen will. Wir verkennen den Wert des Turnens, und besonders des Mädchenturnens nicht, wir

wissen, dass auch Landmädchen Turnübungen nötig haben, und zwar in vernünftigem und tragbarem Ausmass. Der heutige Lehrplan schreibt für alle Schulstufen für das Knabenturnen 105 Turnstunden vor. Wir haben an den Landschulen heute schon Mühe, diese 105 Stunden innezuhalten. Man hat manchmal zu Hilfsmitteln gegriffen. Wer in der Nähe eines Schulhauses wohnt, findet oft, dass die Schüler sich etwas viel draussen bewegen. Sicher sind Turnen und Bewegung für die städtische Jugend ein Bedürfnis, aber wir haben doch das Gefühl, für den ländlichen Nachwuchs würde etwas weniger auch ausreichen. Ich möchte Ihnen empfehlen, mit den Turnstunden für die Mädchen doch nicht gerade auf 105 zu gehen, sondern ein Minimum festzetzen. Ob das bei 35 Stunden, also einer Wochenstunde liegen muss oder vielleicht höher, das zu bestimmen möchte ich den Fachleuten überlassen und nur noch sagen, dass wir eine Erhöhung je nach Bedürfnis ins Ermessen der Schulkommission stellen könnten. Eine Reduktion der Turnstunden für Mädchen ist berechtigt, besonders im Hinblick darauf, dass nebst der Arbeitsschule mit 140 Stunden und dem hauswirtschaftlichen Unterricht mit 120 Stunden dann nicht mehr viel bleibt für die andern Unterrichtsfächer, wenn man noch 105 Turnstunden dazunimmt. Für die Landschulen sollte man prüfen, ob man nicht ein Minimum festlegen sollte, vielleicht im Zusammenhang mit neuen Erlassen des Bundes über das Turnen, oder im Lehrplan. Ich möchte bitten, diese Frage bis zur zweiten Lesung noch zu prüfen und ich behalte mir vor, später zu Art. 26 einen Antrag zu stellen.

v. Greyerz. Es dünkt mich, der Artikel 26 zwinge uns geradezu, die Frage aufzuwerfen, ob eigentlich in der Primarschule nicht auch ein staatsbürgerlicher Unterricht zu erteilen ist. Ich möchte beantragen, nach dem Wort «Heimatkunde» auch das Wort «Staatskunde» aufzunehmen. Es ist doch eigentlich merkwürdig, dass in unserem Land der Bürger, der, wenn er 20jährig ist, bei allen Fragen mitreden kann und mitreden muss, in Gemeinde, Kanton und Bund, dazu in der Schule eigentlich nicht vorbereitet wird, wenigstens in den Primarschulen nicht. In den Sekundarschulen ist es besser, ebenso in den Gymnasien; in den Fortbildungsschulen wird solcher Unterricht erteilt. Aber nicht alle Primarschüler gehen in die Fortbildungsschule. Wenn ein junger Mann 20jährig geworden ist, hat er das Recht, Referendumsbögen zu unterzeichnen, muss er sich zu Alignementsplänen äussern, er hört von Exekutive und Legislative, aber gelernt hat er das nicht. Für jeden ernsthaften Beruf setzt man Lehrzeiten fest, aber für den staatsbürgerlichen Beruf wird man in der Schule nicht vorbereitet. Ich wollte nicht, dass man die Kinder staatsbürgerlich unterrichtet, sie sollen Heimatkunde haben, aber ich könnte mir vorstellen, dass man unter dem Titel Heimatkunde in der letzten Klasse Unterricht über Staatskunde erteilt, die Schüler über die Grundlagen unseres Staates, über Gemeinde, Kanton und Eidgenossenschaft aufklärt. Wir hätten allen Grund, auf die Vorbereitung mehr Gewicht zu legen, denn unser staatliches Leben ist sicher etwas vom allerwichtigsten in der Schweiz, so wichtig wie das Militär, wie die Arbeit für den Export. Wenn man in der Debatte über Art. 1 gesagt hat, man sollte etwas haben, was man den östlichen Tendenzen entgegenstellen kann, so findet man es hier. Man hat allerdings gesagt, man solle die christliche Religion einsetzen. Hier sollte man darüber hinaus noch die Gelegenheit benützen, um den jungen Schweizern zu sagen, was unsere Demokratie ist, was die westliche Demokratie überhaupt ist.

Man hat eine gewisse Scheu gegen diese Einrichtung; ich weiss nicht, ob man meint, damit wolle man die Politik in die Schule bringen. Ich glaube, das muss nicht der Fall sein, es scheint mir, man dürfte unseren Lehrern, seien sie Freisinnige oder Sozialisten, Anhänger der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei oder der katholischen Volkspartei, doch zutrauen, dass sie ihre Schüler über diese Sachen objektiv unterrichten könnten. Ich bin nicht kompetent, mir vorzustellen, wie das im einzelnen zu gehen hat, zum Beispiel vorzuschlagen, ein eigenes Fach einzurichten. In dieser Beziehung wäre ich auf die Hilfe der Kommission und der Erziehungsdirektion angewiesen. Ich kann mir vorstellen, dass der Antrag, dessen Verwirklichung man sicher gut überlegen muss, nur als Anregung für die zweite Lesung weitergeleitet werden muss.

M. **Landry.** Nous ne connaissons pas dans le Jura les leçons désignées sous le titre de Heimatkunde. Les élèves apprennent à connaître leur pays dans les leçons de géographie et d'histoire et une traduction de Heimatkunde ne figure ni dans les livrets scolaires, ni dans les programmes d'instruction.

La commission de revision du plan d'études s'était, à l'époque, préoccupée de cette question et elle avait proposé de ne pas mentionner cette branche dans les programmes.

Il me paraît aujourd'hui que dans l'énumération des branches d'enseignement le terme de «connaissances civiques» pourrait être utilement substitué à «connaissance du pays.» Je signale que le terme de Heimatkunde avait tout d'abord été traduit par «instruction civique».

Je serais heureux que la traduction de cette expression soit étudiée d'ici la deuxième lecture.

Bühler. Ich bin froh, dass Herr Grossrat von Greyerz die Frage der Staatskunde doch noch angeschnitten hat. Ich möchte ihm nicht in erster Linie als Fachmann antworten, aber ich möchte doch feststellen, dass dieser Unterricht seit mehr als 20 Jahren erteilt wird, und zwar bis jetzt im Zusammenhang mit dem Geschichtsunterricht. Wir haben das Wort «Heimatkunde» oder «Heimatunterricht» nur bis zum 4. Schuljahr. Er dient mehr dazu, geographische Kenntnisse zu vermitteln. Das, was Herr von Greyerz will, wird im Geschichtsunterricht gelehrt. Wenn das nicht der Fall wäre, so hätte man nicht in den Rekrutenprüfungen dieses Fach allgemein einführen können. Wir haben im Kanton Bern, wie ich als Experte bestätigen kann, sehr gute Resultate erzielt. Die Schule stand dieser Frage nicht etwa gleichgültig gegenüber. Man kann also nicht sagen, dass der Primarschüler bis jetzt davon nichts hatte, sondern dieser Unterricht ist je nach der Lehrkraft schon bisher erteilt worden. Es wäre vielleicht nicht nötig, das in Klammern zu erwähnen, es ist aber tatsächlich nach meiner Erfahrung nötig, dass man das fördert. Wir könnten in der Kommission noch sehen, wie man das ordnen will.

M. **Jobin.** Dans son rapport sur la loi sur l'instruction publique, Monsieur le Directeur de l'instruction publique, le Dr. Feldmann, écrit très à propos: «L'école est un organisme vivant qui se développe constamment et qui doit, à un moment donné, être adapté aux nécessités toujours changeantes de la vie.» Nous croyons que la nouvelle loi est vraiment un progrès et nous sommes heureux de l'appuyer. Nous voudrions pour notre part coopérer à cette adaptation aux circonstances nouvelles du point de vue de l'enseignement religieux et de l'enseignement de la gymnastique.

Depuis 1894, que de choses ont changé tant sous le rapport de la religion que sous celui de la place qu'occupe la femme dans la vie. Nous voudrions faire ici œuvre constructive et de bonne entente entre tous les citoyens d'un même canton, pour que chacun soit satisfait dans la mesure du possible. A cet effet nous voudrions voir l'article 26 quelque peu modifié dans le sens des réalités actuelles.

Nous voudrions tout d'abord remplacer les mots «enseignement de la religion chrétienne d'après l'histoire biblique» par «religion chrétienne». Nous voudrions ensuite supprimer le deuxième alinéa et le remplacer par le texte suivant: «L'enseignement de la religion chrétienne est donné par les ecclésiastiques des Eglises reconnues dans les locaux scolaires et aux heures favorables».

Cette proposition est fondée sur les motifs suivants, dont les membres du Grand Conseil pourront juger le bien-fondé:

1° Il arrive que des instituteurs, pour des raisons qu'il ne nous appartient pas de juger, ne donnent plus les cours de religion chrétienne. Il en résulte un dommage pour les enfants.

2° Il est exact que la loi prévoit que les ecclésiastiques pourront enseigner la religion chrétienne. Mais pourquoi ne pas leur confier cette charge directement? Nous croyons avec vous que les Eglises tant catholiques que protestantes sont assez tolérantes pour occuper cette fonction dans notre école publique. Pourquoi, dès lors, ne pas leur confier ce qui est de leur compétence? Soyons certains que les instituteurs n'y verraient aucun inconvénient.

3° C'est sur cette voie que nous a conduits, depuis quelques années, la Direction de l'instruction publique, puisqu'elle a décidé qu'il y aurait deux éditions de la Bible, l'une pour les protestants, l'autre pour les catholiques. N'est-ce pas là un premier pas dans la reconnaissance qu'il convient de donner aux Eglises ce qui est de leur compétence?

4° La modification que nous proposons est possible puisque, comme l'ancienne loi, l'article 57 prévoit que «Dans la neuvième année scolaire, deux heures hebdomadaires peuvent être réservées à l'enseignement de la religion réformée». Il s'agit là de la préparation à la première communion protestante, mais ce qui se fait au cours de la neuvième année pour les élèves protestants pourrait servir de modèle pour les autres classes et pour toutes les Eglises reconnues.

5° Il y aurait même économie pour l'état, puisque les Eglises se chargeraient elles-mêmes de procurer les manuels à leurs adhérents.

6° La modification proposée ne ferait de tort à personne et elle ferait un grand plaisir aux catholiques du Jura, qui auraient la belle satisfaction de se voir toujours mieux compris par Berne.

Notre proposition est simple, de réalisation possible et utile. Elle représente une adaptation aux nécessités de notre époque, qui exige de défendre nos valeurs spirituelles.

Permettez-moi à cette occasion de relever l'intérêt que la Direction de la Justice de notre canton apporte à l'éducation religieuse des enfants. En avril 1950, elle a adressé à toutes les communes du canton une circulaire relative à la tutelle des mineurs. A la page 5 de cette circulaire nous lisons: «Dans le cadre des mesures éducatives, il ne faut pas perdre de vue les sentiments religieux du pupille, respectivement ceux de ses parents. Le Tribunal fédéral a dit d'une manière non équivoque dans le jugement de la cause Kernser quelle importance il attache à l'éducation religieuse des mineurs.»

A l'heure actuelle, nous devons malheureusement constater que le monde se laisse trop facilement aller sur la pente pernicieuse du matérialisme, doctrine qui ronge et tue les valeurs spirituelles qui seules sont à même d'élever l'homme au-dessus de l'animalité et qui seules sont le gage de la vraie vie. Nous n'avons pas le droit de tolérer le mal et nous avons le devoir de faire et de développer tout ce qui tend au bien. Le meilleur moyen d'arriver à ces fins est de répondre aux aspirations spirituelles de la jeunesse en lui donnant une éducation chrétienne. Il ne faut pas que la majorité du parlement bernois approuve ce que la majorité du peuple réprouve. Un grand penseur, Louis Veuillot, a dit: «La vérité est toujours triomphante dès qu'elle est proclamée.» Les députés bernois ont aujourd'hui l'occasion de témoigner que le Grand Conseil sait évoluer quand il le faut pour le bien de nos enfants. C'est pourquoi nous espérons que la majorité des députés se rallieront à notre proposition.

J'en arrive à l'enseignement de la gymnastique. La nouvelle loi introduit la gymnastique pour les jeunes filles comme branche obligatoire. M. Feldmann dit à ce propos qu'il ne faut pas concevoir la gymnastique surtout comme préparation au service militaire, mais comme discipline qui tend à fortifier la santé et à favoriser chez l'élève le sens du courage et de la décision. Nous sommes entièrement d'accord avec lui et nous pensons que la jeune fille a tout à gagner à faire de la gymnastique entendue de cette manière. Mais pour que la gymnastique ait pour les jeunes filles tout l'effet qu'on en attend, nous proposons d'ajouter dans le projet de loi l'alinéa suivant:

«La gymnastique des jeunes filles aura une direction féminine».

Cet alinéa est bref, mais il est important, pour les raisons suivantes:

1° Les médecins sont d'accord pour affirmer que les muscles de la femme ne doivent pas se tendre au rythme de ceux de l'homme. Le simple bon sens le suggérait déjà. Les jeunes filles qui doivent suivre la gymnastique sous une direction masculine font un effort qui contrarie le but même de la gymnastique. Si on veut rendre la gymnastique obligatoire

pour les jeunes filles, il faut que cette gymnastique leur soit utile. Il faut donc que cette gymnastique soit pratiquée sous une direction féminine et adaptée au rythme propre de la femme. Des médicins célèbres sont de cet avis: Stephan Westman, Sellheim, Steilde, et la Revue de la presse médicale du 1er décembre 1937 conclut dans le même sens.

2° On dira peut-être que les maîtresses de gymnastique se fatiguent trop en donnant les cours aux jeunes filles. Mais cet argument ne prouve-t-il pas qu'un programme masculin de gymnastique ne convient pas aux femmes et qu'il leur faut un programme spécial et une direction féminine?

3° Nous pouvons, dans ce domaine, prendre exemple sur la Finlande, pays que nous aimons tous. Depuis longtemps, la Finlande a introduit la gymnastique obligatoire pour les jeunes filles dans les écoles, mais elle l'a fait de manière sage. En Finlande, les jeunes filles font la gymnastique uniquement sous une direction féminine. Nous avons tout à gagner à suivre l'exemple de ce pays qui ne le cède en rien aux grands pour le sport et le courage.

4° Si les insitutrices ne sont pas encore capables de donner des cours de gymnastique appropriés aux jeunes filles, il conviendra de créer des cours spéciaux de maîtresses de gymnastique, comme on l'a fait pour les cours ménagers. Ces cours donneront a notre pays des femmes sportives dans le bon sens du terme; ils développeront une profession nouvelle, qui constituera un élément de la lutte contre le chômage. Il faut prévoir loin et bien.

En conclusion nous espérons que les raisons que nous avons fait valoir et qui sont dictées par notre souci du bien du canton, de son union et de sa force, vous inciteront à accepter nos propositions.

Tschanz. Ich beantrage Ablehnung des Antrages von Greyerz. Es ist nicht nötig, dass wir den Begriff des staatsbürgerlichen Unterrichtes in dieses Gesetz aufnehmen. Schon bisher hat man diesen Unterricht im Fach der Heimatkunde oder der Geschichte untergebracht, sofern der Lehrer das wollte. Das gehört in den Lehrplan. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich hier eine grosse Gefahr ergeben könnte. Die Leute aus dem Lehrerstand gehören verschiedenen Parteien an, sie gehören vielleicht sogar den Separatisten an, und da würde es sich merkwürdig machen, wenn jeder nach seiner Auffassung als Separatist oder als Nicolist staatsbürgerlichen Unterricht in der Schule erteilen würde.

M. **Vallat.** Je désire appuyer la proposition de M. Jobin, mais je désire faire à titre éventuel la proposition suivante: Remplacer le texte actuel du 2e alinéa de l'article 26 par la rédaction ci-après:

> «La commission peut confier l'enseignement de la religion chrétienne aux ecclésiastiques de la localité. L'enseignement se donnera, dans ce cas aussi, conformément au plan d'études et d'entente avec l'instituteur.»

Je propose donc de supprimer les mots «en accord avec l'instituteur» après le mot «peut».

Je tiens à déclarer que je ne suis nullement opposé aux instituteurs et si je demande la suppression du membre de phrase «en accord avec l'instituteur», ce n'est nullement parce que je nourris de la malveillance à leur endroit ou parce que je les crains, bien au contraire. Je fais partie d'une commission d'école primaire. J'ai de très nombreux contacts avec le corps enseignant, avec lequel je m'entends bien. Mais si j'interviens pour qu'on supprime la prérogative donnée aux instituteurs de s'opposer à une décision de la commission d'école, c'est parce que j'estime qu'il faut enlever de la loi tout ce qui peut être une source de conflit.

On a dit ici, à propos de la discussion de l'article 1er, qu'il fallait respecter la liberté de croyance tant des enfants que des instituteurs. Or, à l'article 26, on impose à l'instituteur — ce qui peut paraître contradictoire — de donner l'enseignement de la religion, sans se demander si cela choque ses sentiments ou ses croyances. Je ne veux pas m'attarder sur ce point. J'ai simplement voulu relever cette contradiction et préciser que si je propose cette suppression, c'est, je le répète, pour éviter une source possible de conflit. L'ancienne loi, à son article 25, prévoyait simplement que la commission d'école peut faire enseigner la religion par l'ecclésiastique de la localité. Elle n'indiquait nullement qu'il fallait prendre l'avis de l'instituteur. Or je crois pouvoir affirmer sans crainte d'être démenti que l'ancienne loi n'a donné lieu à aucune difficulté sur ce point. Il me semble donc que nous pourrions maintenir le texte de l'article 25 de l'ancienne loi sur l'instruction primaire.

J'ai dit que je m'entendais bien avec les instituteurs, mais je n'ignore pas que, parmi les instituteurs comme parmi les autres professions, il est des mauvais caractères et des gens qui cherchent à faire de l'obstruction. Je respecte la liberté de croyance des instituteurs, mais je constate et je ne leur en fais nullement un grief, qu'il y a des instituteurs athées qui ne sont pas aptes à enseigner la religion. Si la commission d'école se trouve en présence d'une telle situation, faut-il l'empêcher d'agir de son propre chef, comme l'y autorise l'article 25 de la loi actuelle? J'estime, quant à moi, que ce serait une erreur. Certains taxeront d'illusoire le danger que je signale. J'estime moi que, bien que ce danger soit lointain et peu fréquent, il est réel et qu'il convient d'éviter dans la loi tout ce qui peut constituer un danger. C'est pourquoi je demande la suppression du consentement de l'instituteur.

Par ailleurs, je m'en voudrais de troubler les plans d'études et c'est pourquoi je propose d'insérer, à la fin du deuxième alinéa, que l'enseignement de la religion se donnera, dans ce cas aussi, conformément au plan d'études et d'entente avec l'instituteur. Il serait entendu que cette entente devra porter sur les heures à affecter à l'enseignement de la religion.

J'estime que ma proposition mérite d'être appuyée, car elle supprime du texte qui nous est proposé une possibilité de conflit et elle facilitera son adoption par le peuple.

Präsident. Es sind noch vier Redner eingeschrieben. Ich möchte beantragen, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.)

Geissbühler (Spiegel-Köniz). Im ersten Absatz von Art. 26 finden wir die Aufzählung der Fächer, die an unserer Schule unterrichtet werden sollen, und in Absatz 2 wird eine Spezialbestimmung aufgeführt, die ermöglicht, dass im Einverständnis mit dem Lehrer der Ortsgeistliche, sei es der protestantische oder katholische Pfarrer, den Religionsunterricht erteilen kann, wobei dieser Unterricht sich auf den kantonalen Unterrichtsplan stützen muss.

Diesem Vorschlag gegenüber stellen nun die Herren Jobin und Vallat den Antrag, die Bestimmung sei zu streichen und es sei aufzunehmen, dass das Einverständnis mit dem Lehrer nicht erforderlich sei, wenn sich der Lehrer zur Erteilung dieses Religionsunterrichtes als ungeeignet erweise. Ich beantrage Ablehnung der Anträge, und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben im Kanton Bern die Lehrfreiheit, und gestützt auf Absatz 1 ist der Lehrer frei in der Gestaltung des Unterrichtes. Das ist für jeden Lehrer ein ungeheuer wertvolles Gut. Ich gehöre nicht mehr dem Lehrerstand an, aber ich glaube sagen zu dürfen, dass der bernische Lehrerstand für sich das Prädikat in Anspruch nehmen darf, dass er seine Pflicht erfüllt und die Lehrfreiheit, die ihm zugesichert ist, nicht missbraucht. Wenn Missbräuche vorgekommen sind, so sind es bestimmt nur Ausnahmefälle. Das gilt für alle Fächer, das gilt auch für den Religionsunterricht.

Und nun ist sicher der Religionsunterricht eines derjenigen Fächer, wo der Lehrer am eindringlichsten oder wenigstens sehr eindringlich auf die Gestaltung des Charakters der ihm anvertrauten Kinder einwirken kann. Ich glaube nicht, dass der Lehrer gerne bereit ist, den Religionsunterricht aus der Hand zu geben. Wenn es nach den Anträgen ginge, die die Herren Vorredner gestellt haben, so könnten die Schulbehörden einfach, wenn sie das Gefühl haben, der Lehrer erteile den Unterricht nicht nach ihrer Ansicht, ihm diesen Religionsunterricht wegnehmen und auf diese Art den Ortsgeistlichen in das Schulhaus stellen. Gegen diese Bestimmung wehre ich mich als ehemaliger Lehrer und auch als freier Bürger des Kantons Bern. Wir haben unbedingt die Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Religionsunterricht in der Hand des Lehrers bleibt, und erst dann, wenn der Lehrer selbst das Gefühl hat, er möchte den Unterricht nicht erteilen, aus konfessionellen Bedenken oder aus andern Gründen, soll der Ersatz im Einverständnis mit dem Lehrer geordnet werden. Die Herren haben vorhin erklärt, es könnte mit dem Satz, dass das Einvernehmen des Lehrers erforderlich ist, ein Konflikt entstehen. Gerade das Gegenteil ist wahr. Wenn der Lehrer diese Sicherung nicht hat, wird man hier viel eher einen Konfliktstoff schaffen. Dazu dürfen wir unter keinen Umständen Hand bieten. Ich möchte bitten, diese Anträge abzulehnen, im Interesse der Schule, im Interesse des Friedens, der in der bernischen Schule herrscht, und dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

M. **Landry.** Je désire vous recommander de repousser les amendements proposés par nos collègues Jobin et Vallat. Nous vivons dans un pays où la liberté de conscience existe. Cette liberté de conscience est inscrite dans la constitution. Nous vivons dans un pays où l'autonomie des communes est un fait et il faut veiller à ce que cette autonomie soit respectée. La liberté de conscience suppose la tolérance et le régime sous lequel nous vivons ne peut continuer à exister sans la tolérance. Or cette tolérance est parfaitement exprimée dans l'article 26 tel qu'il figure dans le projet qui nous est soumis. Le caractère obligatoire de l'enseignement de la religion chrétienne par les ecclésiastiques signifierait, à mon avis, la disparition de l'esprit de tolérance.

Comme preuve de l'esprit de tolérance qui règne dans les localités du Sud du Jura, je vous citerai un extrait d'un article paru récemment dans la presse pédagogique:

« Dans une grande localité qui est en majorité protestante, une institutrice catholique dispense les élèves catholiques des leçons de religion à la demande des parents qui signent une formule sans trop réfléchir et enseigne la religion aux élèves protestantes dont les parents ne font aucune difficulté. »

M. Jobin et M. Vallat diront-ils que ce n'est pas là la preuve d'un esprit de tolérance et d'entente?

M. Vallat a quelque peu minimisé le rôle de l'instituteur et c'est pourquoi je lui poserai les questions suivantes: L'instituteur est-il un élément négligeable dans la formation morale de la jeunesse? La formation morale de la jeunesse appartient-elle seulement aux ecclésiastiques? Quant à moi je ne le pense pas et je ne crois pas que l'opinion générale diffère de la mienne.

En ce qui concerne la proposition de M. Jobin de confier l'enseignement de la gymnastique aux jeunes filles à des maîtresses de gymnastique, je demanderai à M. Jobin s'il a songé aux classes uniques, sous la direction d'un instituteur? Faudra-t-il, dans ces cas-là, se procurer une maîtresse de gymnastique dans une autre localité?

On s'est déjà plaint ici des dépenses que l'application de cette loi entraînerait pour l'Etat. J'estime que l'enseignement de la gymnastique, tel qu'il est actuellement donné dans la plupart de nos communes, où il est obligatoire, du moins dans le Sud du Jura, est satisfaisant et qu'il est inutile de créer des postes spéciaux de maîtresses de gymnastique.

Au nom de la tolérance et de la liberté de conscience, je vous demande de repousser les amendements qui vous sont proposés.

Nobel. Auch ich möchte empfehlen, die Anträge der Herren Jobin und Vallat abzulehnen. Man sollte doch nicht die Kirche mit der Schule verwechseln, und man sollte die Schule dem Lehrer lassen und die Kirche dem Pfarrer. Dann wäre jede Sache an ihrem Platz. Wir wollen nicht, dass die Pfarrer in die Schule kommen; die Lehrer haben auch keine Gelegenheit, auf die Kanzel zu steigen. Sie können wohl in die Kirche gehen, aber sie müssen unten sitzen. Wir wollen unsern Lehrern, aber hauptsächlich unseren Lehrerinnen nicht diesen Affront antun, dass man sagt, sie seien nicht mehr fähig, den Religionsunterricht zu erteilen, deshalb müsse der Pfarrer in das Schulhaus kommen. Wir haben die Tatsache festzustellen, dass die Lehrkräfte in ihrer übergrossen Mehrzahl an dem Religionsunterricht hängen, dass sie sich diesem Unterricht mit dem Herzen widmen. Wenn heute der Grosse Rat ent-

scheiden würde, dass die Lehrer von diesem Tage an dazu nicht mehr fähig seien, so wäre das sicher nicht von Gutem. Deshalb möchte ich bitten, diesen Antrag zurückzuweisen.

Ich möchte mich auch gegen den Antrag aussprechen, dass das Mädchenturnen von besonderen Lehrerinnen unterrichtet wird. Unsere Mädchen sind bisher im Turnen gut unterrichtet worden, ich wüsste nicht, warum man hier eine Aenderung vornehmen sollte.

Beyeler (Unterseen). Ich möchte mich zur Anregung äussern, die Herr von Greyerz gemacht hat. Die Notwendigkeit einer vermehrten staatsbürgerlichen Erziehung, eines vermehrten Staatskundeunterrichtes kann ernstlich nicht bestritten werden. Als Experte bei den pädagogischen Rekrutenprüfungen habe ich immer wieder Gelegenheit, festzustellen, dass wir sicher auf diesem Gebiet noch mehr tun müssten.

Nun hat Herr Tschanz eine Begründung für seine Ablehnung vorgebracht, die nach meiner Ansicht nicht angenommen werden darf. Es ist ganz klar, dass der Staatkundeunterricht nicht die Aufgabe hat, die Schüler der Primarschule für irgendeine Partei zu erziehen, sondern er hat die Aufgabe, die Schüler mit den Grundlagen unseres Staates, unserer Demokratie vertraut zu machen. Soviel muss und darf man jedem Lehrer zutrauen, auch dann, wenn er eine ausgesprochen parteipolitische Einstellung hat. Ich nehme an, das sei nicht bestritten, dass der Lehrer das Recht auf eine politische Einstellung besitzt. Ich persönlich bin der Meinung, dass er in der Demokratie eine haben muss. Aber anderseits dürfen wir vom Lehrer verlangen, dass er Unterricht in Staatskunde erteilt, ganz gleich, welcher Auffassung er sei, und dass er dabei sich betont zurückhalte und sich auf das zurückziehe, was man von ihm verlangen muss und sich auf einen Boden begibt, wo es möglich ist, über die Grundlagen unserer Demokratie zu reden. Ich persönlich bin der Meinung, dass die Anregung von Herrn von Greyerz sehr wohlwollend geprüft werden muss. Man kann dieser Anregung im Rahmen des Geschichtsunterrichtes Folge leisten, aber es würde meiner Ansicht nach gar nichts schaden, wenn man das in Art. 26 noch ausdrücklich sagen würde. In diesem Sinne möchte ich die Anregung unterstützen.

Bickel. Im Gegensatz zu meinem Vorredner möchte ich beantragen, den Antrag von Greyerz abzulehnen, wobei ich mich der Begründung anschliesse, die Herr Tschanz gegeben hat. Bei Art. 1 wurde deutlich erklärt, man wolle keine Verkonfessionalisierung der Schule. Nun müssen wir hier feststellen, dass wir auch keine Verpolitisierung der Schule wollen.

Herr Landry möchte ich nur sagen, dass er offenbar Herrn Vallat nicht ganz verstanden hat. Herr Vallat wollte tolerant sein, indem er den Lehrern, die keinen Religionsunterricht erteilen wollen, die Möglichkeit verschaffen wollte, ihn durch den Ortsgeistlichen erteilen zu lassen. Das ist nicht eine Frage der Toleranz. Wenn man von Toleranz reden will, könnte man andere Sachen aufgreifen. Ich habe mir Mühe gegeben nachzusehen, wie sich das in verschiedenen katholischen Kantonen verhält, weil man diese Toleranzfrage immer wieder anschneidet. Ich habe Sachen erfahren, die ganz interessant sind und die man von hier aus auch einmal bekanntgeben kann. Ich habe von Freiburg zum Beispiel folgendes bekommen über die tolerante Haltung:

« Dans les communes où la population est homogène, les Réformés ont le droit de se constituer en cercle scolaire libre, avec l'autorisation de la Direction de l'Instruction publique. Ils peuvent demander à être considérés comme un cercle libre public, en soumettant leurs statuts à l'approbation du Conseil d'Etat. L'Etat leur verse alors le 50 % du traitement des instituteurs ou institutrices. Il y a dans le canton 13 cercles scolaires libres subventionnés. Il y en a aussi une section spéciale des Réformés dans la Commission cantonale des études. Il faut mentionner de plus qu'à chaque établissement secondaire d'instruction, Technicum, Collège Saint-Michel, Ecole normale, est attaché un pasteur qui fait partie du personnel enseignant et qui est payé par l'Etat. »

M. **Baumgartner** (Bienne). Je désire appuyer chaudement la proposition de M. von Greyerz au sujet de l'adjonction des connaissances civiques sur la liste des branches du plan d'études.

Nous vivons dans une démocratie et nous nous vantons d'être les citoyens de la plus vieille démocratie du monde. Or démocratie signifie gouvernement par le peuple, ce qui veut dire que chaque citoyen porte indirectement, par son bulletin de vote, une part des responsabilités du gouvernement du pays.

Comme deux ou trois des orateurs qui m'ont précédé dans ce débat, j'ai examiné des recrues et j'ai été effaré de constater combien de jeunes gens de vingt ans, qui débutent dans leur vie de citoyen, sont ignorants de nos institutions. Si ces jeunes gens veulent voter et faire leurs devoirs de citoyens à bon escient, il faut qu'ils soient renseignés sur les objets en discussion, il faut qu'ils connaissent les autorités au sein desquelles ils ont des représentants à désigner. Nos institutions sont compliquées: institutions cantonales, institutions communales, institutions fédérales, qui chevauchent et ont des rouages différents. Or c'est sans conteste l'école populaire qui doit commencer l'initiation du citoyen, quitte à ce qu'elle soit continuée à l'école complémentaire pour faire des jeunes gens des membres conscients de notre communauté nationale et qui sachent voter.

C'est pourquoi je vous propose d'appuyer la proposition de M. v. Greyerz, qui consiste à ajouter les connaissances civiques sur la liste des branches d'enseignement.

M. Piquerez. Sur la liste des branches d'enseignement prévue à l'article 26 figure une discipline désignée sous le titre « connaissance du pays ». C'est là une expression magnifique, mais qui me paraît cependant un peu imprécise. La connaissance du pays rentre pour une grande part dans la géographie et dans l'histoire et je me demande ce que l'on entend enseigner sous ce titre.

J'estime pour ma part — et mon observation s'adresse aux membres de la commission à l'intention de la deuxième lecture — que la meilleure façon d'apprendre à connaître son pays est de voyager

et il me semble que sous cette discipline de « connaissance du pays » on devrait prévoir le développement des courses scolaires. Non seulement nous avons tous gardé de nos courses d'école un excellent souvenir, mais elles nous ont appris à mieux connaître notre pays. La Suisse n'est pas belle seulement pour les étrangers, elle l'est surtout pour nous. C'est nous qui devons la trouver la plus belle et c'est tout d'abord nous qui devons la connaître.

Or je constate qu'il existe dans le domaine des courses scolaires de graves et sérieuses lacunes. Faute de subsides de la part des communes, qui manquent de fonds, faute de subsides peut-être aussi de la part de l'Etat, nos enfants ne peuvent pas voyager.

Je désire faire ici un parallèle avec cette institution créée en Allemagne par le régime hitlérien sous le titre de «Kraft durch Freude», sans en tirer cependant les mêmes conclusions que les nazis. J'ai l'impression que cette organisation a grandement contribué à renforcer le sentiment patriotique des jeunes Allemands — bien que j'estime que nous ne devons pas chercher à développer dans le même sens celui de nos enfants. Mais je crois que nous devrions nous inspirer de cette institution pour développer les sentiments de solidarité qui doivent exister entre tous les Suisses, dont le pays est si divers.

Permettez-moi de citer mon expérience personnelle. J'ai l'honneur de présider la fanfare municipale de Porrentruy, qui est un excellent corps de musique. Nous organisons dans le courant du mois de mai un voyage de trois jours au Tessin. Or sur 55 membres que compte la Fanfare municipale de Porrentruy, le 80 % n'ont jamais vu le Tessin, 50 % ne connaissent pas Lucerne et le Lac des Quatre cantons, c'est à dire le berceau de la Confédération. J'estime que c'est là une situation tout à fait anormale et que cette lacune doit être comblée.

C'est pourquoi je me permets d'inviter la commission parlementaire chargée de l'examen du projet de loi sur l'école primaire de voir, d'ici à la deuxième lecture, s'il n'y a pas lieu d'intervenir dans ce domaine en prévoyant l'une ou l'autre disposition légale à l'effet d'encourager les courses scolaires ou en précisant ce que l'on entend pas « connaissance du pays ». J'ai l'impression que notre peuple tout entier y gagnerait.

Stucki (Riggisberg). Ich möchte bitten, den Artikel unverändert zu lassen, namentlich in dem Punkt, der den Religionsunterricht berührt. Die Anträge, die von der rechten Seite gekommen sind, sollten abgelehnt werden. Warum? Zuerst aus rein praktischen Gründen. Ich habe mir überlegt, wenn die Abänderung angenommen würde, was unseren Pfarrherren für eine Aufgabe erwachsen würde. Bei uns könnte der Pfarrer zu seinen übrigen Verpflichtungen hinzu diese Aufgabe gar nicht erfüllen; er müsste nämlich noch 28 Religionsstunden erteilen. Das wollen Sie ihm kaum zumuten, das ist rein unmöglich. Aus diesem praktischen Grunde muss der Antrag abgelehnt werden.

Nun komme ich zu einer zweiten, zu einer fast persönlichen Sache, zu dem Misstrauen, das man gegenüber der Lehrerschaft hier ausgesprochen hat. Ich will nicht für mich reden, ich erteile seit 40 Jahren Religionsunterricht, seit 30 Jahren 6 Stunden in der Woche; ich mache das gern, aber ich behaupte nicht, dass ich das besser tue, als meine Kollegen im Kanton Bern. Ich wende mich gegen die Art, wie man das herabgesetzt hat. Es ist nicht heute, aber vorher behauptet worden, es seien so viele Atheisten unter den Lehrern. Diese Behauptung darf ich namens der bernischen Lehrerschaft mit aller Energie zurückweisen. Derjenige, der solche Behauptungen aufstellt, wird sie nicht beweisen können. Ich bitte Sie daher im Interesse der bernischen Schule um Ablehnung dieser Anträge.

Bircher, Präsident der Kommission. Zuerst hat es so sachte begonnen, und erst nachher kam ein heftiger Regen. Nun haben wir ein ziemliches Bouquet beieinander. Ich will die weniger wichtigen Anträge und Anfragen vorwegnehmen. Das Mädchenturnen wird durch den vorgeschlagenen Text klar geordnet. Man hat das ausdrücklich nicht mehr spezialisiert, weil man der Meinung ist, dass für Knaben und Mädchen das Turnen obligatorisch sein soll. Kollege Berger hat die Frage aufgeworfen, ob man nicht für die Mädchen vielleicht die obligatorischen Turnstunden etwas reduzieren könnte. Das ist eine Sache des Lehrplanes, und nicht eine Sache des Gesetzes, und das gehört dort hinein. Das lässt sich durchaus ins Auge fassen, aber nicht im Gesetz.

Dasselbe gilt für den ersten Antrag Jobin. Herr Jobin hat gemeint, das Mädchenturnen sollte durch eine Lehrerin erteilt werden. Auch diese Frage ist im Lehrplan zu lösen und kann dort ganz gut gelöst werden, aber nicht im Gesetz, sonst bekämen wir ein Werk im Umfange von zwei Bänden.

Was nun den Antrag von Greyerz anbetrifft, so wäre mir derselbe persönlich offen gestanden sympathisch. Man sollte in irgendeiner Form zum Ausdruck bringen können, dass es nicht so ist, dass der Unterricht in Staatskunde nicht erteilt wird, wie man aus der Aufzählung der obligatorischen Fächer entnehmen könnte. Dieser Unterricht ist im Lehrplan verankert im Zusammenhang mit dem Geschichtsunterricht. Deshalb scheint mir, dass man daneben schiesst, wenn man behauptet, das bedeute eine Verpolitisierung der Schule. Wäre das so, hätten wir sie bereits. Wir wollen uns wirklich etwas mehr zumuten und hoffen, dass man auch dem Lehrer zumuten kann, dass er hin und wieder über seine parteipolitische Brille hinwegsieht, wenn es um den Aufbau unseres Staates geht. Er soll seinen Schülern das beibringen können, ohne dass die Politik in die Schule hineingetragen werden muss. Hier könnte jede Minderheit Bedenken haben, aber ich glaube, wir wollen das nicht aus dem Lehrplan herausnehmen. Die Frage geht einzig darum, ob wir es unter den obligatorischen Schulfächern im Zusammenhang mit dem Geschichtsunterricht erwähnen wollen. Das können wir in der Kommission prüfen. Wenn der Rat abzustimmen wünscht, habe ich nichts dagegen, aber ich wäre durchaus bereit, so etwas entgegenzunehmen.

Und nun die Anträge betreffend Religionsunterricht. Ich habe das Gefühl, als hätten wir gestern gewisse Ideen zum Hauptausgang hinausgeschickt, freundlich und anständig, die nun durch die Hintertüre wieder hineinkommen, bei einem andern Artikel. Ich kann auf keinen Fall diesen Anträgen zustimmen. Es ist so, das ist ein Misstrauensvotum gegen

die Lehrer, wenn man nun erklärt, sie sollen nichts dazu zu sagen haben, ob sie den Religionsunterricht erteilen wollen oder nicht. Wenn man behauptet, es gebe Lehrer, die überzeugte Atheisten seien, so ist es doch so, dass diese Leute dann wahrscheinlich kaum sehr darauf dringen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Wenn sie es dennoch tun, gibt es bald Reklamationen, dann würde entweder via Schulkommission oder von anderer Seite her wieder zum Rechten gesehen werden. Dann wird das Einvernehmen sich schon herstellen lassen.

Aber dort, wo der Lehrer das mit gutem Gewissen tun will und gern tut, soll er es auch tun können, denn das gehört nach Lehrplan zu seiner Aufgabe, zu den obligatorischen Fächern. Wir verfallen wieder in den gleichen Fehler wie bei Art. 1. Die Kirche hat eine schöne und grosse Aufgabe, aber sie soll sie lösen auf ihrem sehr grossen Gebiet, und soll den Religionsunterricht in der Schule dann an die Hand nehmen, wenn der Lehrer sagt, er könne ihn aus Gewissengründen nicht erteilen und er habe es lieber, wenn der Pfarrer diesen Unterricht erteile. Dann liegt der Fall anders, aber man darf den Lehrer nicht von vorneherein ausschliessen. Die Worte «auf Grundlage der biblischen Geschichte» bedeuten einen schwer errungenen Kompromiss, um eine breite Grundlage zu bekommen. Die eigentliche konfessionelle Lehre ist Sache der Unterweisung und des kirchlichen Unterrichts, der dazu kommt, und für den wir auch etwas mehr Platz offen lassen in Zukunft. Das gleiche gilt für den Antrag Vallat, der das Einvernehmen mit dem Lehrer streichen will. Nehmen wir einen praktischen Fall. Es könnten ganz gut Lehrer und Pfarrer der gleichen Richtung angehören, wobei der eine vielleicht etwas liberaler und weniger scharf und der andere vielleicht gewissen Behörden genehmer ist. Dann wird die Schulkommission sagen, der Pfarrer solle diesen Unterricht erteilen, weil der Lehrer zu liberal sei, auch wenn er der Konfession angehöre. Ich möchte bitten, den wohlabgewogenen Kompromiss auf der ganzen Linie aufrecht zu erhalten und die beiden Anträge Vallat und Jobin abzulehnen. Bezüglich dem Antrag Piquerez ist zu sagen, dass das eine Sache des Lehrplans ist.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben zu Anträgen Stellung zu nehmen, die den Religionsunterricht, den staatsbürgerlichen Unterricht und das Mädchenturnen betreffen.

Was die Anträge Jobin und Vallat anbetrifft, so beruhen sie nach meiner Ueberzeugung auf einer Verwechslung der Aufgaben, die in Art. 26 einerseits und in Art. 57 anderseits gestellt werden, auf der Verwechslung von Religionsunterricht als Fach und kirchlichem Unterricht als Unterweisung. Wir müssen das auseinanderhalten. Was konfessioneller Unterricht ist, gehört unter Art. 57, Unterweisung; Art. 26 befasst sich mit dem Religionsunterricht auf Grundlage der biblischen Geschichte. Das ist nicht konfessioneller Unterricht, und das sollte so bleiben. Ich muss also bitten, den Antrag Jobin abzulehnen, ebenso den Antrag Vallat, nach welchem das Einvernehmen mit dem Lehrer bei Uebernahme des Unterrichtes durch den Ortsgeistlichen ausgeschaltet wird. Es hat seinen guten Grund, wenn bestimmt wird, die Schulkommission könne im Einvernehmen mit dem Lehrer den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen. Der Lehrer hat die Erteilung des Religionsunterrichtes gelernt, und dieses Unterrichtsfach figuriert in seinem Lehrpatent; er ist verpflichtet und berechtigt, diesen Unterricht zu geben, wenn er ihn erteilen will. Daran dürfen wir nicht rütteln. Auf der andern Seite ist bei der Geistlichkeit, wenigstens heute noch, durchaus nicht die methodische Ausbildung vorhanden, die gestattet, dass man sie ohne weiteres den pädagogisch besonders ausgebildeten Lehrern an die Seite stellen könnte. Gerade der Religionsunterricht verlangt besondere pädagogische Einfühlung und Methode. Ich glaube, es wäre nicht nur eine Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Lehrerstand, wenn man ihm Pflicht und Recht zum Religionsunterricht wegnehmen würde in der Meinung, das verstehe er nicht, da müsse unbedingt der Pfarrer eingesetzt werden.

Den Antrag Vallat verstehe ich nicht recht. Am Anfang der Bestimmung will er das Einvernehmen mit dem Lehrer wegnehmen und am Schluss will er es wieder einführen. Die Uebertragung soll ohne Einverständnis des Lehrers erfolgen; aber für die Durchführung verlangt dann Herr Vallat doch wieder dieses Einvernehmen mit dem Lehrer. Was geschieht, wenn der Lehrer mit dem Unterricht des Pfarrers nicht einverstanden ist? Herr Vallat glaubt, er könne mit seinem Antrag irgendwelche Konflikte vermeiden. Ich behaupte, dass die Annahme dieses Antrages der sicherste Weg ist, um Konflikte herzurufen.

Zum Antrag des Herrn von Greyerz ist festzustellen, dass schon bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Erziehungsdirektion davon gesprochen wurde, das Ergebnis der pädagogischen Rekrutenprüfung in bezug auf Staatskunde sei nicht besonders befriedigend. Staatskunde als selbständiges Fach ist ein Problem, aus zwei Gründen. Erstens wird dieses Lehrfach unerhört trocken, wenn der Unterricht nicht sehr gut erteilt wird, und zweitens gehört es in die Nachbarschaft und in den Rahmen der Geschichte. In diesem Sinne spricht sich auch der Lehrplan aus. Geschichte mündet aus in Staatskunde, soweit das auf der üblichen Grundlage möglich ist. Wir werden die Anregung verfolgen, indem wir nochmals untersuchen, ob der Geschichts- und der Heimatkundeunterricht genügen, oder ob ein Spezialfach eingeführt werden soll. Die Anregung Piquerez bezieht sich auf Fragen der Schulreisen, der Heimatkunde, die in den Rahmen des Lehrplanes fällt.

Ich stelle mit Genugtuung fest, dass Herr Grossrat Berger das Obligatorium des Mädchenturnens im Prinzip nicht bestritten hat. Er will nur, dass dieses Fach in vernünftigem Rahmen gehalten werde, und er hat dazu Anregungen gemacht, die durchaus der Prüfung wert sind. Wir können sie prüfen, weil ohnedies die Turnvorschriften des Bundes in Revision begriffen sind; wir können den Wünschen, die ausgesprochen worden sind, Rechnung tragen. Aber Sie können dem Art. 26 gleichwohl zustimmen, wie er vorliegt.

Herr Jobin stellt den Antrag, das Mädchenturnen solle einer weiblichen Leitung unterstellt werden. Wir haben bereits im Lehrplan entsprechende Bestimmungen. Wo es möglich ist, soll der Turnunterricht für Mädchen in die Hand einer Lehrerin gelegt werden. Wenn es unsern katholischen Mitbürgern die Stel-

lungnahme zum Gesetz erleichtern könnte, wenn man diesen im Lehrplan bereits anerkannten Grundsatz ins Gesetz aufnehmen würde, so wäre das eine Frage, über die man in der zweiten Lesung reden könnte.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Die Anträge Jobin und Vallat müssen abgelehnt werden, die Anregung von Greyerz und der zweite Antrag Jobin betreffend Mädchenturnen sollen für die zweite Lesung entgegengenommen werden; die Anregungen Piquerez und Berger nehmen wir für die Praxis in der Handhabung des Lehrplanes entgegen.

Präsident. Ich nehme an, die Herren Piquerez und Berger seien einverstanden, dass ihre Anträge als Anregungen entgegengenommen werden, ebenso Herr Jobin bezüglich seines Antrages betreffend Mädchenturnen. Das soll an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung gehen. Ebenso wird der Antrag von Greyerz an die Kommission gewiesen.

Dann haben wir noch die Anträge Jobin und Vallat. Der Antrag Vallat ist nur ein Eventualantrag für den Fall, dass der Antrag Jobin abgelehnt wird.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.
Für den Antrag Jobin	Minderheit.
Für den Antrag Vallat	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Obligatorische Schulfächer.

Art. 26. Der Unterricht umfasst folgende Fächer:

Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte, Muttersprache, Rechnen, Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen, Zeichnen, Schreiben, Buchhaltung, Turnen, Mädchenhandarbeiten, Hauswirtschaft.

Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit dem Lehrer den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Unterrichtsplan zu Grunde zu legen.

Auf allen Schulstufen ist Verkehrsunterricht zu erteilen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 15. März 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bauder, Brahier, Burgdorfer (Burgdorf), Burkhalter (Muri), Burren (Steffisburg), Châtelain (Delémont), Flühmann, Girod, Grütter (Alfred), Hänni (Lyss), Hochuli, Hubacher, Juillard, Müller (Bern), Steinmann, Thomet, Weber (Thun), Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Schmidlin, Wälti.

Tagesordnung:

Gesetz über die Primarschule

Fortsetzung.

(Siehe Seite 125 hievor.)

Art. 27.

Bircher. Präsident der Kommission. Hier wird die Möglichkeit gegeben, den Handfertigkeitsunterricht als obligatorisches Fach und, fakultativ oder obligatorisch, auf der Oberstufe den Französischunterricht einzuführen. Das wäre an sich nicht besonders neu. Wichtig ist der letzte Abschnitt, wo es heisst: «Der Staat leistet an die Entschädigungen Beiträge.» Dadurch wird den Gemeinden die Einführung des Französischunterrichts und Handfertigkeitsunterrichts erleichtert. Man hofft dadurch besonders den Französischunterricht auf der Oberstufe zu fördern.

Stämpfli. Von den Landgemeinden wird es sicher begrüsst, wenn im Gesetz ein Passus vorhanden ist, wonach der Staat auch an die fakultativen Fächer — im Vordergrund steht der Französischunterricht auf der Oberstufe — einen Beitrag leistet. Das wurde bisher in vielen Gemeinden vermisst. Bei der Eintretensdebatte über das Gesetz wurde von einem Sekundarschulwahn gesprochen. Ich glaube, wenn der Staat für den Französischunterricht auf der Oberstufe der Primarschule wesentliche Beiträge bezahlt, kann dem Sekundarschulwahn etwas vorgebeugt werden.

Ich hätte zwei Fragen an den Erziehungsdirektor. Haben die Lehrer, die diesen Unterricht erteilen, einen Ausweis über ihre Französischkenntnisse vor-

zulegen? Ich entschuldige mich, dass ich jetzt als Deutschberner nur vom Französischunterricht, nicht auch vom Deutschunterricht im Jura spreche. — Könnte man vom Erziehungsdirektor vernehmen, in welchem Umfange sich der Staat finanziell beteiligen wird? Er sollte hier nicht zu engherzig sein, um den Gemeinden wirklich zu ermöglichen, den Französischunterricht einzuführen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Höhe der Staatsbeiträge an die genannten fakultativen Unterrichtsfächer kann ich keine verbindliche Zusicherung abgeben. Man wird sich ungefähr an die Staatsbeiträge halten, die an die Lehrerbesoldungen ausgerichtet werden.

Wir sind der Meinung, dass für die Erteilung von Sprachunterricht Lehrausweise am Platze seien. Das Nähere wird erst im Seminargesetz, nicht schon hier geregelt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fakultative Schulfächer.

Art. 27. Die Gemeinden können für die Knaben vom 5. Schuljahr an den Handfertigkeitsunterricht als obligatorisches Fach einführen. Er ist von entsprechend vorgebildeten Lehrern zu erteilen und besonders zu entschädigen.

Als fakultatives oder obligatorisches Fach kann durch Beschluss der Gemeinde auf der Oberstufe Französisch-, beziehungsweise im französischen Kantonsteil Deutschunterricht erteilt werden. Er ist ebenfalls besonders zu entschädigen.

Der in diesem Artikel erwähnte Unterricht ist zusätzlich zur gesetzlichen, jährlichen Minimalstundenzahl zu erteilen.

Der Staat leistet an die Entschädigungen Beiträge. Das Nähere wird im Lehrerbesoldungsgesetz geordnet. Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung können eine besondere Regelung treffen, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 28.

Bircher, Präsident der Kommission. Voraussetzung für die Führung einer erweiterten Oberschule ist, dass sie neben einer gewöhnlichen Oberschule besteht. Man kann also nicht bloss die erweiterte Oberschule führen, weil sonst ihr Zweck, als Ersatz für die Sekundarschule zu dienen, wo der Sekundarschulbesuch nicht möglich ist, nicht mehr erreicht würde. Dann würden eben alle Schüler in die erweiterte Oberschule gehen und es fände keine Auslese statt. In einzelnen Gemeinden ist seit einiger Zeit nur noch die erweiterte Oberschule vorhanden. Da müsste man eine Uebergangslösung suchen.

Beyeler (Unterseen). In Zukunft kann nur noch dort eine erweiterte Oberschule geführt werden, wo der Besuch einer Sekundarschule erheblich erschwert ist. Was heisst «erheblich erschwert»? Eine erhebliche Erschwerung sind grosse Distanzen. Es gibt aber noch andere Erschwerungsgründe. Wir haben Gemeinden, die Schüler aus Nachbargemeinden aufnehmen und dafür ein Schulgeld verlangen. Nun sind Diskussionen über die Erhöhung dieser Schulgelder im Gange. Ich könnte mir gut vorstellen, dass eine Schulgelderhöhung, oder überhaupt ein Schulgeld eine wesentliche Erschwerung darstellt. — Eine Erschwerung kann weiter darin bestehen, dass eine Gemeinde ihre Sekundarschule nicht ausbauen kann, wie es dem Andrang zu dieser Schule entsprechen würde. Ich könnte mir zum Beispiel vorstellen, dass eine Schulortgemeinde in erster Linie die Schüler ihrer Gemeinde in die Sekundarschule aufnehmen will und dass damit der Schulbesuch aus den Nachbargemeinden erschwert wird. Ich bitte den Erziehungsdirektor, das Wort «erheblich erschwert» näher zu umschrieben.

Dürig. Art. 28 veranlasst mich, ein paar Worte zu sagen. Wir bei uns im Bödeli sind in der Lage, in den Gemeinden Matten, Bönigen, Ringgenberg erweiterte Oberschulen zu führen. Wir haben in Interlaken eine Sekundarschule, deren Klassen nun aber ziemlich stark besetzt sind. Wir haben mit der Gemeinde Interlaken einen Vertrag über den Besuch der Sekundarschule. Bei der starken Zunahme der Kinderzahlen könnte die Gefahr entstehen, dass die Kinder aus den umliegenden Gemeinden, wie mein Vorredner erwähnte, zurückgestellt werden. Wir haben in unserer und anderen Gemeinden verschiedentlich über die Frage der erweiterten Oberschule diskutiert. Wir könnten nicht ohne weiteres zur Aufhebung der erweiterten Oberschule schreiten, trotzdem unsere Gemeinde beinahe an das Sekundarschulhaus der Gemeinde Interlaken angrenzt. Wir haben hier tatsächlich gewisse erschwerende Umstände, die sich mit der Zunahme der Kinderzahl in den nächsten Jahren noch erheblich erschwerend auswirken könnten. Ich bitte den Erziehungsdirektor um Auskunft darüber, ob bei Annahme des Art. 28 die erweiterte Oberschule aufgehoben werden müsste.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Ich bin der Erziehungsdirektion und der Kommission sehr dankbar, dass sie in den Art. 28 betreffend erweiterte Oberschulen eine gewisse Erschwerung aufnahm. Vorher hiess es, die Gemeinden seien berechtigt, erweiterte Oberschulen zu errichten. Im Entwurf steht, die Erziehungsdirektion könne den Gemeinden, in denen der Besuch der Sekundarschule erheblich erschwert sei, gestatten, eine erweiterte Oberschule zu führen. — Ich möchte auf die Motion des Kollegen Hirsbrunner verweisen. Die wurde hier am 8. März 1944 entwickelt. Er führte darin aus, dass für gewisse Berufe die Sekundarschulbildung ein Erfordernis sei und bedauerte, dass grosse Gebiete, wie zum Beispiel Trub, heute noch keine Sekundarschule haben. Er erwähnte das Gebiet des Kurzenberg. — Ich möchte, dass man gerade dem Begehren, das er stellte, in diesem Artikel Rechnung trage und beantrage Ihnen, ohne etwa deshalb in den sogenannten Sekundarschulwahn zu verfallen — dieser ist nach meiner Auffassung dort vorhanden, wo die Eltern glauben,

wenn ihr Kind nicht in die Sekundarschule komme, weil es die nötige Begabung nicht hat, es komme nachher im Leben nicht vorwärts — folgendes: «Gemeinden, aus welchen der Besuch einer Sekundarschule erheblich erschwert ist und die sich wegen geographischer Schwierigkeiten nicht mit anderen Gemeinden zum Zwecke des Betriebes einer solchen zusammenschliessen können, kann von der Erziehungsdirektion gestattet werden, neben der gewöhnlichen noch eine erweiterte Oberschule mit höherer Stundenzahl und erweitertem Pensum zu unterhalten. Wenn das sechste Schuljahr auch einbezogen wird, muss die Schule zweiklassig geführt werden. .....» Der Rest bliebe unverändert. Mit der Annahme dieses Antrages wird einem Begehren Rechnung getragen, das hier schon im Jahre 1944 angemeldet wurde.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich verstehe die Bedenken, die über die Auslegung des Begriffes «erheblich erschwert» geäussert wurden. Sie tauchten schon in der Kommission und offenbar auch in den Fraktionen auf. Wir wollen prüfen, ob man einen Weg finde, um deutlich zu machen, dass das nicht nur von den Distanzen abhängt, sondern dass auch Erschwerungen anderer Art in Frage kommen, sei es, dass die in Frage kommenden Sekundarschulen schon überfüllt sind oder dass eine Zusammenlegung geographisch nicht möglich ist. Meiner Meinung nach könnte das alles subsumiert werden. Wir möchten den Text redaktionell nochmals anschauen und nehmen in dem Sinne die Anregung entgegen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grossrat Beyeler fragt, wie der Ausdruck «erheblich erschwert» aufzufassen sei. Darüber wurde schon in der Expertenkommission gesprochen. Dort wurde festgestellt, dass mit der erheblichen Erschwerung nicht nur geographische Distanzen gemeint sind, sondern auch finanzielle Ueberlastung. Ferner kann man keine Gemeinde zwingen, Leute aus anderen Gemeinden in ihre Sekundarschule aufzunehmen, mit andern Worten, man kann nicht zwangsweise Gemeindeverbände zustande bringen. Auch darin kann eine erhebliche Erschwerung liegen. Diese bezieht sich also nicht nur auf den Schulweg, sondern auch auf gemeinderechtliche und finanzielle Schwierigkeiten.

Den Antrag Burgdorfer möchte ich im Prinzip entgegennehmen; er erscheint zweckmässig. Die redaktionelle Bereinigung wäre noch zu prüfen. Damit wäre auch die Frage, die Grossrat Dürig stellte, beantwortet.

Ich beantrage, Art. 28 im Prinzip nach der Auffassung des Herrn Grossrat Burgdorfer (Schwarzenegg) anzunehmen, redaktionelle Bereinigung für die zweite Lesung vorbehalten.

Präsident. Ist Herr Burgdorfer einverstanden, dass sein Antrag zur zweiten Lesung an die Kommission geht?

Burgdorfer (Schwarzenegg). Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erweiterte Oberschule.

Art. 28. Gemeinden, aus welchen der Besuch einer Sekundarschule erheblich erschwert ist, kann von der Erziehungsdirektion gestattet werden, neben der gewöhnlichen noch eine erweiterte Oberschule mit höherer Stundenzahl und erweitertem Pensum zu unterhalten (Art. 55). Wenn das 6. Schuljahr auch einbezogen wird, muss die Schule zweiklassig geführt werden.

Befähigte Schüler aus Nachbargemeinden sind zum Besuch einer erweiterten Oberklasse berechtigt. Für das Schulgeld gilt sinngemäss Art. 9 dieses Gesetzes.

Die Lehrer der erweiterten Oberschule müssen einen Fähigkeitsausweis für französische beziehungsweise deutsche Sprache besitzen.

III. Der Lehrer.

1. Wahl und Wiederwahl.

Art. 29.

Weibel. Schon in der Eintretensdebatte habe ich darauf hingewiesen, dass ich bei Art. 29 auf einen Punkt zurückkommen werde, der für das Laufental von ausserordentlich grosser Bedeutung ist. Ich möchte Sie eigentlich lieber nicht zu lange hinhalten. Aber das Problem ist so wichtig und bezieht sich auf eine so abgelegene Gegend, dass es nicht zu umgehen ist, in diesem Punkte etwas weiter auszuholen. Ueber die Frage der Wählbarkeit der Lehrer wurde schon im Jahre 1894 eingehend diskutiert. Damals lag der Vorschlag der Kommission ziemlich genau im gleichen Sinne des Textes vor, wie er uns diesmal vorgeschlagen wird. Man sagte nämlich, es dürfen nur solche Lehrer in den öffentlichen Schulen definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent besitzen. Die vorberatende Kommission trat aber auf diesen Text nicht ein, sondern wünschte eine Ergänzung, dahin lautend, dass von der Erziehungsdirektion gleichwertige ausserkantonale Patente auch anerkannt werden können. Regierungsrat Gobat, damals zuständiger Direktor, sagte dazu: «Der Erziehungsrat ist mit diesem Vorschlag einverstanden. Es kommt allerdings ziemlich häufig vor, dass Lehrer aus andern Kantonen, die mit andern Patenten versehen sind, in unseren Schuldienst treten. Wir können nicht behaupten, die Ausbildung, welche der Kanton Bern den Lehrern gibt, sei die einzig richtige. Es ist daher ganz angezeigt, hier den Grundsatz der Freizügigkeit der Lehrer anzuerkennen.» Er hat das in einem späteren Satz nochmals in dem Sinne unterstrichen. Im Hinblick auf diese Ueberlegungen kam denn auch der jetzt bestehende Art. 3 ins Gesetz mit folgendem Wortlaut: «In öffentlichen Schulen dürfen nur solche Lehrer definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent oder einen von der Erziehungsdirektion anerkannten, gleichwertigen Ausweis besitzen.»

Die Praxis und Anwendung dieses Artikels war in den vergangenen 60 Jahren nicht immer einheitlich. Je nach der Einstellung des betreffenden Regierungsrates wurden mehr oder weniger reibungslos ge-

wisse Ausnahmen bewilligt, die wir unbedingt verlangen mussten.

Nun war aber im neuen Gesetzestext, der der Expertenkommission vorlag, eine wesentliche Einschränkung vorhanden, indem man sich einfach auf den Standpunkt stellte, dass nur Lehrer mit bernischem Patent definitiv angestellt werden können. Die Ausnahme, die vorher möglich war, wurde gestrichen. Da können wir unter keinen Umständen zustimmen. Sie werden mich fragen warum. Das Laufental ist und bleibt ein Sonderfall. Es ist, wie schon oft gesagt wurde, eine Minderheit in der Minderheit. Es ist eine konfessionelle Minderheit im Kanton und eine sprachliche Minderheit im Jura. 85 % der Einwohner des Amtsbezirkes Laufen sind römisch-katholisch. Die ganze Bevölkerung spricht deutsch. Das hat für uns die Konsequenz, dass unsere deutschsprechenden jungen Leute nicht im Kanton Bern in einem konfessionell betonten Seminar ihre Lehrerausbildung haben können. Das wird nie möglich sein, weil die Zahl immer viel zu klein sein wird. — Die protestantischen Kollegen haben aber diese Möglichkeit. Sie wissen, dass im Kanton Bern ausgezeichnete Seminarien mit betont protestantischer Führung existieren. Wir anerkennen das durchaus als gegeben, denn wir stehen auf dem Standpunkt, dass es nur von gutem ist, wenn der Lehrer in dieser oder anderer Konfession betont religiös ausgebildet wird, damit er mit Ueberzeugung sein Christentum dann an die Jugend weitergeben kann. Ich glaube, dass das im Prinzip wünschbar ist, kann von niemandem bestritten werden. Wir müssen aber verlangen, dass wir diesbezüglich gleichgestellt werden. — Wir meinen nicht, dass alle katholischen Lehrer ihre Ausbildung ausserkantonal erhalten sollen. Aber sie müssen die Möglichkeit zur ausserkantonalen Ausbildung haben. Diese ist nur vorhanden, wenn wir ausserkantonale Patente anerkennen. Eine andere Möglichkeit gibt es aus Gründen der kleinen Zahl nicht.

Ich beantrage daher zu Art. 29 eine Ergänzung. Der erste Satz, der das Prizip festhält, bleibt unverändert. Als zweiten Satz beantrage ich folgendes: «Für die Lehrer des Amtsbezirkes Laufen genügt ein gleichartiges ausserkantonales Patent.»

Der Vorschlag bringt keine wesentliche Neuerung. Darauf hinzuweisen, ist sehr wichtig. Laut Art. 3 des alten Gesetzes kann auch ein ausserkantonales gleichwertiges Patent anerkannt werden. Die Aenderung geht lediglich dahin, dass, wenn einmal ein Patent von dem und dem Seminar als gleichwertig anerkannt ist, nachher nicht jedesmal mit der Erziehungsdirektion verhandelt werden muss. Nicht dass wir uns etwa fürchten würden, jeweilen zu den Herren Regierungsräten zu gehen; aber es hat sich gezeigt, dass es immer wieder zu unerquicklichen Diskussionen führte, wenn sich andere Fragen und Anschauungen einmischten. Ich glaube, die seit Jahrzehnten immer wieder vorkommenden Diskussionen waren weder für das Laufental noch für die Erziehungsdirektion angenehm.

Ich glaube, Sie haben verstanden, was ich mit dem neuen Artikel will. Bei Annahme meines Antrages ist es selbstverständlich immer noch möglich, dass unsere jungen Lehreraspiranten in Bern studieren. Dort ist das für Fr. 800.— im Jahr möglich. In einem innerschweizerischen Seminar bezahlen sie Fr. 2000.— bis Fr. 2500.—. Die Eltern wollen das Opfer in vielen Fällen auf sich nehmen, weil sie wollen, dass ihrem Sohn der Seminarunterricht im Sinne ihrer Konfession erteilt werde.

Das ist nicht irgendwie ein Angriff auf die staatlichen Seminarien im Kanton Bern. Aber es ist gar nicht möglich, hier die Seminarien in unserem konfessionellen Sinne zu führen. Das kann also gar kein Vorwurf an die staatlichen Seminarien sein. — Ich bitte Sie, dem Laufental die gewünschte Möglichkeit zu lassen. Das ist zweifellos auch ein Akt politischer Klugheit und Toleranz, denn diese Frage ist wie keine andere im Laufental immer wieder brennend aufgetaucht. Von da und dort auftauchenden separatistischen Bewegungen wird immer wieder mit dem Argument gefochten: Da seht Ihr, man will Euch von Bern aus vergewaltigen, usw. — Ich bitte, uns zu verstehen. Wir möchten gerade sagen können: Es ist nicht wahr, dass man uns vergewaltigen will, sondern man sieht, dass in Bern auch für derartige Probleme das Verständnis vorhanden ist. — Auch aus dieser staatspolitischen Ueberlegung möchte ich Sie bitten, dem Antrag zuzustimmen. Er bringt im Wesentlichen nichts Neues, bedeutet aber für uns eine Erleichterung.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass in einem Dekret gewisse Möglichkeiten für ein Nachexamen geschaffen werden sollen. Das wäre eine wesentliche Erschwerung. Art. 29 würde dadurch zum Schicksalsartikel des Gesetzes. — Ich weiss, man nimmt nicht gerne Sonderbestimmungen in ein Gesetz auf, aber wo ein absoluter Sonderfall vorhanden ist, ist auch eine Sonderbestimmung gerechtfertigt.

Beyeler (Unterseen). Ich muss den Antrag Weibel bekämpfen. Wir haben in der Kommission lange darüber gesprochen und kamen zu einer Fassung des Art. 29, der den Wünschen des Laufentals weitgehend gerecht wird. Er besagt nicht, dass nur Absolventen der bernischen Lehrerseminare im Laufental Schule haben könnten, sondern es heisst deutlich im Absatz 2, dass über die Bedingungen der Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes ein Dekret bestimmen werde. Wenn ein Absolvent eines ausserkantonalen Seminars gedenkt, im Kanton Bern Schule zu halten, muss er das bernische Lehrerpatent erwerben, und zwar durch ein Examen. Dabei will man vielleicht einen Teil des ausserkantonalen Ausweises anerkennen, so dass sich das Examen nur auf einen Rest zu erstrecken hat. All das wird das Dekret regeln. Nun ist es ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber den Absolventen der bernischen Seminarien, dass sich auch der ausserkantonale Bewerber zum mindesten darüber ausweisen muss, dass er in der Lage ist, ein bernisches Lehrerpatent zu erwerben. Es wäre merkwürdig, wenn man die bernischen Seminaristen einer strengeren Prüfung unterwürfe als sie der Bewerber mit ausserkantonalem Patent bestehen musste und dieser einfach mit seinem Ausweis gewählt werden könnte. Damit möchte ich kein Misstrauen gegenüber ausserkantonalen Seminarien aussprechen. Dabei ist immerhin darauf hinzuweisen, dass die Ausbildungsverhältnisse in bernischen Seminarien grundlegend verschieden sind von denen vieler ausserkantonaler Seminarien. In Bern beträgt die obligatorische Schulzeit 9 Jahre, in der Innerschweiz, dem Hauptrekrutierungsgebiet bernischer Lehrer katholischer Konfession, ist sie wesentlich kürzer. Das hat auf die Seminarausbildung der Leh-

rer entsprechende Rückwirkungen. Wir würden es als eine Zurücksetzung der bernischen Lehrerschaft empfinden, wenn den Absolventen ausserkantonaler Seminarien, an denen die Voraussetzungen mitunter viel weniger weit gehen, das bernische Lehrerpatent erteilt würde. Ich möchte hier auch fragen, wie es mit dem Entgegenkommen der Kantone stehe, in denen bis jetzt das bernische Lehrerpatent nicht als gültig anerkannt wird. Würden diese Gegenrecht halten?

Nach den Ausführungen von Kollege Weibel könnte fast die Meinung aufkommen, das Laufental werde bei der Aufnahme ins bernische Seminar zurückgesetzt. Das glaube ich nicht. Jeder Laufentaler hat das Recht, die Prüfung zu machen wie jeder andere Berner, bekommt Stipendien wie die andern. Aber es ist selbstverständlich, dass man den Bedingungen des Aufnahmeexamens gewachsen sein muss, wie jeder andere Berner. Ich glaube nicht, dass man sich da über eine Zurücksetzung beklagen kann. Ich glaube anderseits auch, dass man weiss, welche staatspolitische Bedeutung es hat, darauf zu achten, dass bei den Aufnahmen in die Seminarien möglichst alle Landesteile berücksichtigt werden. Ich möchte in dem speziellen Punkt den Erziehungsdirektor fragen, ob er in der Lage wäre, über die Aufnahme ins Staatsseminar in den letzten Jahrzehnten, speziell im Hinblick auf die Aufnahmen aus dem Laufental, Auskunft zu erteilen.

Herr Weibel verlangt eigentlich für das Laufental das, was wir hier nun deutlich ablehnten. Wir haben uns hier zum Standpunkt der neutralen Staatsschule bekannt. Nun will Herr Weibel eigentlich für das Laufental in dem Punkt eine Ausnahme machen. Ich glaube, das geht nicht, die Integrität auf dem Gebiet muss für den ganzen Kanton gewahrt bleiben.

Nun ist es ganz klar, dass man vielleicht anführen könnte, ein katholischer Lehrer fühle sich von vornherein als Angehöriger einer Minderheit und werde von der Mehrheit, schon ohne dass man es will, irgendwie, also unbewusst, bei den Examen erschwerten Bedingungen ausgesetzt, also rein gefühlsmässig, aus der blossen Tatsache heraus, dass der eine Prüfling Angehöriger einer Mehrheit ist und der andere Angehöriger einer kleinen Minderheit, die sich äusserst zurückgesetzt fühlt. Es wäre gut, Auskunft zu erhalten, ob an den Examen dem Punkte Rechnung getragen wird, soweit dies überhaupt eine Rolle spielt, oder ob auf dem Gebiet irgendwelche Verstösse gegen die Gleichheit der Bedingungen zu verzeichnen sind, die es erklärlich machen würden, dass Klagen aus dem Laufental kommen.

Ich möchte aus all diesen Gründen den Antrag Weibel bekämpfen und einer Regelung zustimmen, die gerecht ist und die jedem die Pflicht auferlegt, die gleichen Bedingungen zu erfüllen.

M. **Baumgartner** (Bienne). Nous comprenons, certes, la position spéciale du Laufonais, qui est une minorité au sein d'une minorité. Mais, comparant le Laufonais et le Jura romand, nous estimons que ce qui est possible pour le Jura doit l'être aussi pour le Laufonais. Et c'est pourquoi je combats la proposition du Dr Weibel.

Le Jura est divisé entre deux confessions. La partie nord — à peu près la moitié — est catholique; la partie sud est protestante. Or il n'existe que deux écoles normales pour ces deux parties du Jura: une pour les jeunes gens à Porrentruy; une pour les jeunes filles à Delémont. Ces deux écoles reçoivent des jeunes gens catholiques et des jeunes gens protestants en nombre à peu près égal. Ces jeunes gens et ces jeunes filles voisinent pendant quatre ans; ils apprennent à se connaître et à s'estimer. Il se crée entre eux des relations qui durent toute la vie. J'ai passé moi-même par l'école de Porrentruy et je rencontre aujourd'hui encore très volontiers mes camarades de la partie catholique du Jura. Nous aurons prochainement une réunion de volée. On ne fait pas de politique dans les écoles normales du Jura.

Prenons maintenant le cas spécial du Laufonais. Le Laufonais a de la peine à recruter des instituteurs. Il envoie de temps en temps des jeunes gens dans les écoles normales de la partie allemande du canton, à Hofwil et à Thoune, où, assez régulièrement, ces jeunes gens ne sont pas admis. Ce printemps encore, un jeune homme du Laufonais s'est présenté à Hofwil et n'a pas été reçu.

Dans la partie française du Jura, on s'efforce autant que possible d'admettre un nombre égal de protestants et de catholiques et il arrive que, pour ce faire, on trouve un accommodement ou on apporte une correction aux résultats des examens. Si un trop petit nombre de protestants sont admissibles, on se montrera un peu plus indulgent de manière à maintenir l'équilibre entre les deux confessions. Il me semble que cette méthode devrait aussi pouvoir être appliquée dans la partie allemande du canton.

C'est pourquoi je voudrais proposer à la Direction de l'instruction publique de faire preuve d'un peu plus de souplesse lorsque les jeunes gens du Laufonais demandent à être admis dans les écoles normales de la partie allemande du canton. Ce serait faire là de la bonne politique.

Par contre, nous ne pouvons pas accepter la proposition du Dr Weibel, parce qu'elle ouvrirait la porte à l'arbitraire et qu'elle nous obligerait d'admettre dans les écoles françaises du Jura des jeunes gens qui ont fait leurs études ailleurs que dans les écoles normales de Delémont et de Porrentruy.

M. **Michel** (Courtedoux). Je désire appuyer l'amendement que propose le Dr Weibel.

Vous vous souviendrez que lors de la discussion de la question jurassienne, on a souvent parlé de la situation particulière du district de Laufon et qu'on a dit et répété alors que ce district était une minorité: minorité linguistique et minorité confessionnelle. Les minorités, vous le savez, sont très sensibles et c'est pourquoi nous estimons que ce district doit jouir d'un statut spécial, ainsi que l'a demandé le Dr Weibel. Comme le nombre limité des instituteurs catholiques de langue allemande dont on a besoin dans le canton de Berne ne permet pas d'envisager la création d'un séminaire catholique, il convient de reconnaître la validité des brevets obtenus dans d'autres cantons pour permettre aux jeunes gens du Laufonais d'étudier dans d'autres cantons et d'enseigner ensuite chez eux.

Permettez-moi de vous citer un cas, qui ne devrait pas se reproduire; un jeune homme qui avait obtenu son diplôme d'instituteur dans un autre canton a dû passer un examen pour pouvoir enseigner dans

le canton de Berne. A la fin de l'examen, le directeur lui a dit qu'il avait parfaitement réussi, mais qu'il le priait d'attendre encore un an. Ce jeune homme s'est lassé et il a abandonné l'enseignement.

Pour les raisons que je viens d'exposer, je vous prie d'accepter la proposition du Dr Weibel.

Morf. Dieser Artikel gab auch mir zu denken. Er bedeutet nämlich einen Rückschritt gegenüber dem bisherigen Gesetz. Im Zeitalter der UNO und des Europarates machen wir in Kantönligeist und gehen in der Beziehung sogar einen Schritt rückwärts. Ich bin der Ansicht, dass der erste Satz nicht so stehen bleiben sollte, wie er gedruckt vorliegt. Einmal ist es eine Ungerechtigkeit, dass man Leute provisorisch anstellen darf, sie aber, auch wenn sie sich bewährt haben, nicht definitiv bestätigen kann, bloss weil sie das bernische Lehrerpatent nicht haben. — Mit der Gegenseitigkeit verhält es sich überall, auch auf internationalem Gebiete, gleich, nämlich so, dass jemand vorangehen muss. Ich glaube, dass es einem grossen Kanton, der nicht in Gefahr ist, von fremden Lehrern überlaufen zu werden, eher ansteht, einen Schritt zu machen als einem kleinen. Wir können uns auch vorstellen, dass Zeiten kommen, wo wir in gewissen Gegenden einen Lehrermangel haben. Man war auch schon froh, dass man auswärtige Lehrer beziehungsweise Lehrerinnen anstellen kann. Gerade in den letzten Jahren kam das im Kanton Bern vor. Das sollte man hier berücksichtigen, und zwar sollte man das nicht einem Dekret überlassen, über das man ja erst abstimmen kann, wenn das Gesetz in Kraft ist, sondern man sollte das schon hier klar regeln; denn es ist ein so wichtiger Punkt, dass das Volk wissen sollte, worüber es in dieser Beziehung abstimmt.

Ich bin also der Ansicht, dass man den Text des alten Gesetzes stehen lassen, das heisst hier ausdrücklich sagen sollte, dass gleichwertige ausserkantonale Patente ebenfalls anerkannt werden können. Ich möchte also als Eventualantrag zum Antrag aus dem Laufental folgenden Satz vorschlagen: «An den öffentlichen Schulen dürfen definitiv nur Lehrer angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent oder ein von der kantonalen Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkanntes ausserkantonales Patent besitzen.»

Dann glaube ich, könnte man auch das Dekret fallen lassen, das hier vorgesehen ist. Es genügte dann eine Verordnung, weil ja dann nicht mehr so viel zu regeln ist. Ich möchte das näher begründen. Es besteht eine Tendenz in der Schweiz, dass jeder Kanton glaubt, er mache alles besser als die andern Kantone. Das ist soweit schön. Aber es ist vielleicht auch eine Einbildung. Jedes Seminar meint natürlich, eine so wunderbare Ausbildung wie dort erhalte man sonst auf der ganzen Welt nirgends. Auch das ist Einbildung. Eine gewisse Konkurrenz und ein gewisser Wettbewerb zwischen den Seminarien darf bestehen bleiben.

Wir lasen letzthin, dass vom Staat ein neuer Seminardirektor gewählt wurde. Es ist ein Thurgauer. Ich glaube nicht, dass er das bernische Lehrerpatent hat. Ich glaube, wenn man schon einen tüchtigen Mann von ausserhalb des Kantons wählt, um ein Seminar zu leiten, muss man sich auch in bezug auf die Lehrer nicht auf das bernische Patent versteifen. Es besteht ja gar keine Gefahr, dass die ausserkantonalen Lehrer den Kanton Bern überschwemmen würden. Die Schulkommissionen werden in den meisten Fällen Berner vorziehen, aus naheliegenden Gründen. Wenn gelegentlich an der Peripherie des Kantons ein Aargauer oder ein Solothurner gewählt wird, erblicke ich darin keine grosse Gefahr.

Gerade in der heutigen Zeit scheint es mir ganz unangebracht, die Grenzpfähle des Kantons noch höher zu machen, einen Stacheldraht mehr um den Kanton zu ziehen. — Man wird mir sagen, die Ausserkantonalen könnten durch ein Examen das bernische Lehrerpatent erwerben. Das ist gut und recht. Aber das kann auch zu Schikanen führen. Es ist möglich, dass die Fächer anders verteilt sind, dass in einem Fach mehr, in einem andern weniger verlangt wird als in unseren Seminarien. Dann muss sich einer mehr vorbereiten auf ein neues Examen. Wir sollten soviel Vertrauen haben in auswärtige Seminarien, besonders in solche, die schliesslich ganz allgemein als gleichwertig gelten können, wie das des Kantons Zürich oder des Kantons Basel, dass wir nicht durch ein Examen feststellen müssen, ob die Leute wirklich so viel können wie ein Lehrer aus dem bernischen Seminar. Es hat seinerzeit auch viel gebraucht, bis man ein schweizerisches Aerztepatent einführen konnte. Vorher meinte jeder Kanton, die Aerzte könnten mehr, wenn sie kantonal geprüft und diplomiert würden. Das Neue hat sich als ein Segen erwiesen, man möchte nicht auf das Alte zurückkommen.

Ich stelle also den Eventualantrag dem Antrag aus dem Laufental gegenüber. Ich möchte nicht, dass im Lehrergesetz eine bestimmte Region genannt wird als Ausnahmegebiet, erachte das nicht als zweckmässig. Ich glaube, mein Vorschlag würde dem Rechnung tragen, was die welschen Herren möchten, und zugleich hätte er nicht den Nachteil, dass ein Gebiet sozusagen bevorzugt würde. Das Recht ist dann das gleiche für alle.

Weibel. Kollege Beyeler fragte mich, wie es mit der Gleichberechtigung in andern Kantonen stehe. Das fragte ich mich auch und erkundigte mich beispielsweise bei der Freiburger Regierung. Ich erhielt folgende Antwort: «Lässt sich ein Freiburger, gleich welcher Konfession, auswärts als Lehrer ausbilden, wird sein Befähigungsausweis ohne weiteres von der zuständigen Instanz genehmigt und der Inhaber befindet sich in der genau gleichen Lage wie derjenige, der in Freiburg studiert hat. Wer von einem auswärtigen Lehrerseminar herkommt, muss einfach seinen Befähigungsausweis genehmigen lassen, was automatisch erfolgt, wenn es sich um ein anerkanntes Lehrerseminar handelt.» Der Kanton Freiburg hat also das, was wir wünschen, und zwar für den ganzen Kanton. Ich wusste schon, warum ich mich auf das Laufental beschränkte, nämlich weil sonst befürchtet würde, dass sich die Zahl der Lehrer mit ausserkantonalem Seminarabschluss vermehren würde. Ich sehe zwar nicht ein, weshalb das eintreten sollte. Mir wäre die grundsätzliche Anerkennung der Freizügigkeit auch lieber. Ich sehe aber, dass diese höchstwahrscheinlich nicht erreichbar wäre und beschränke mich daher in meinem Antrag auf das Laufental.

Sie werden mit mir einig sein, dass zu einer katholischen Klasse ein katholischer Lehrer gehört, genau gleich wie Sie auf dem Standpunkt stehen, dass zu einer protestantischen Klasse ein protestantischer Lehrer gehört. Ich könnte Ihnen einen Brief zitieren von einem protestantischen Pfarrer aus dem Oberland. Dort wurden Verhandlungen geführt zwischen einem katholischen Lehrer mit bernischem Patent und der Gemeinde. Sie waren ziemlich weit gediehen. Dann wurde bekannt, dass der Aspirant katholisch sei. Der Pfarrer schrieb in würdiger Art dem katholischen Anwärter, aus den und den Gründen sei die Anstellung nicht möglich. Diese Einstellung haben wir vollständig begriffen, aber wir möchten Sie bitten, auch unsere zu verstehen.

Beyeler (Unterseen). Ich möchte Herrn Dr. Weibel noch etwas fragen, das ins Gebiet der Gleichberechtigung geht. Wir wissen, dass bei der Lehrerwahl die Politik auch eine gewisse Rolle spielt, vor allem in den Gebieten, wo die konfessionellen Gegensätze etwas stark sind. Ich könnte mir vorstellen, dass sich im Laufental ein katholischer Lehrer, aber mit freisinniger Gesinnung, mit bernischem Patent um eine Lehrstelle bewirbt und dass der unter Umständen unterliegen müsste gegenüber einem katholischen Lehrer aus der Innerschweiz mit ausserkantonalem Patent. Es könnte ganz gut die Situation eintreten. Das würde bedeuten, dass ein bernischer Lehrer gegenüber einem ausserkantonalen Lehrer benachteiligt wäre. Wir müssten da auch eine gewisse Garantie haben, dass nicht der Bewerber mit bernischem Patent hintenangesetzt würde.

Bircher, Präsident der Kommission. Diese Fragen haben wir schon in der Kommission diskutiert. Sie hat mit allen Stimmen gegen die des Herrn Dr. Weibel beschlossen, am Text, wie er gedruckt vorliegt, festzuhalten. Ich will nicht alle Gründe hiefür wiederholen. Sie sind teilweise dargelegt worden. — Es wird von der Anerkennung gleichwertiger ausserkantonaler Patente gesprochen. Was heisst bei den sehr unterschiedlichen Ansprüchen «gleichwertig»? Die Ansprüche werden in den verschiedenen kantonalen Schulgesetzen ausserordentlich unterschiedlich gestellt. Herr Dr. Morf sagte, vielfach würden sich geringere Kenntnisse in einem Fache durch umfangreichere Kenntnisse auf einem andern Gebiete ausgleichen. Der betreffende Lehrer muss sich dann aber an den bernischen Schulplan halten, und auf diesen ist der Stoff der bernischen Seminarien zugeschnitten. Darum wird man verlangen müssen, dass sich der Lehrer mit ausserkantonalem Patent in irgend einer Form ausweist.

Ich glaube, Herr Baumgartner (Biel) sagte sehr deutlich, um was es uns geht. Nicht aus Schikane gegenüber einer Minderheit und aus Kleinlichkeit halten wir an unserem Antrage fest. Herr Baumgartner sagte, es schade nichts, wenn Katholiken und Protestanten das gleiche Seminar besuchten, es bleibe dann fürs ganze Leben ein Gefühl der Zusammengehörigkeit. Wie ich schon bei Art. 1 sagte, geht es darum, dass wir nicht auseinanderleben, sondern möglichst viel gemeinsam schaffen. Wir wollen nicht, was trennend ist, verstärken helfen, sondern wollen überall das herauszuarbeiten versuchen, was uns gemeinsam trägt. Wenn Katholiken und Protestanten später, weil sie miteinander ins gleiche Seminar gingen, gute Freunde bleiben, so hebt das unsere Demokratie, und das ist gerade das, was wir wollen. In dieser Richtung soll unser Antrag wirken.

Kann man vom Europarat usw. reden und den Kantönligeist ins Lächerliche ziehen? Er geht manchmal in der Richtung, das wollen wir zugeben. Vorläufig aber haben die Diskussionen im Europarat auch noch nicht bewiesen, dass man uns damit weiterbringt. Etwas Gemeinsames zu schaffen setzt dann auch noch eine gewisse gemeinsame Ueberzeugung voraus. Was wir unter unserem Staatswesen verstehen, dafür haben wir die gemeinsamen Grundlagen. Die andern haben diese noch nicht. Wenn jetzt eine Einheitswährung für Europa bestimmt würde, und zwar auf Basis einer minderwertigen Währung, so würden wir uns für unseren immerhin guten Schweizerfranken wehren, auch dann, wenn man uns sagen würde, die Einheitswährung liege im Zuge der Zeit. Es verhält sich, glaube ich, so, dass wir sagen dürfen, unser Schulwesen, verglichen mit allen andern Kantonen, gehört zu den besseren Währungen. Wir lassen sie nicht gerne abwerten. Das ist nicht Einbildung. Das bernische Lehrerpatent bedeutet etwas, hat einen Wert. Es gibt Lehrerpatente anderer Kantone, die ungefähr gleichwertig sind. Aber wir wollen nicht jede Währung, es gibt auf dem Gebiet nämlich auch sehr abgewertete, anerkennen. Darum steht hier: «Die Bedingungen für die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes werden durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt.» Es verhält sich nicht so, wie Herr Dr. Morf sagte, dass ein Lehrer mit ausserkantonalem Patent nur provisorisch angestellt und nie definitiv gewählt werden könne. Wenn er während seiner Schulpraxis sich das noch erworben hat, was ihm für die Einhaltung unseres Schulplanes noch fehlte, und wenn er sich sonst bewährt hat, kann man ihm das bernische Patent geben, wie das schon bis jetzt gemacht wurde. Das geschieht sozusagen auf sein praktisches Examen hin. Wir wollen Gleiches mit Gleichem vergleichen. Die Ausweise unserer Lehrer sollen ungefähr gleichwertig sein. Das Aerztepatent und das Anwaltspatent lassen sich nicht damit vergleichen. Es gibt nur ein einziges schweizerisches Strafgesetzbuch und nicht in jedem Kanton eines, und ein Anwalt muss auf einer ganz anderen, gleicheren Basis geprüft werden, hat gleichmässigere Voraussetzungen zu erfüllen als ein Lehrer. Beim Aerztepatent verhält es sich ebenso. Da kann man nicht solche Unterschiede machen wie bei unserer Schulgesetzgebung, die aus der geschichtlichen Entwicklung heraus zu beurteilen ist. Dieser Vergleich ist also nicht richtig. — Ich bitte, auch den Antrag Morf abzulehnen. Was Herr Dr. Morf erreichen will, ist mit einer liberalen Praxis in der Durchführung des vorliegenden Artikels möglich. Aber im Prinzip soll jeder Lehrer auf irgendeine Art das bernische Patent erwerben, eventuell eben durch die Praxis als provisorischer Lehrer. Es ist nicht wahr, dass ein Solothurner oder ein Aargauer in der Grenzgegend nicht Lehrer werden könne. Mich wundert, wie manchen solchen Lehrer wir haben. Sicher sind es eine ganze Reihe. Es gibt ausserkantonale Patente, die wir jetzt schon als weitgehend gleichwertig anschauen und wo die Bedingungen entsprechend locker sind. Es gibt aber auch Patente, bei denen wir prüfen müssen, ob der Inhaber dem entspreche, was wir für die bernischen Schulen fordern müssen.

Ich bitte, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Beurteilung des Antrages von Grossrat Dr. Weibel müssen wir offenbar von zwei Punkten ausgehen. Der erste Ausgangspunkt ist der, dass nach dem Willen der Bundesverfassung das Schulwesen Sache der Kantone ist, unter den Vorbehalten, welche die Bundesverfassung selbst für die Primarschule anbringt. Der zweite Ausgangspunkt ist der, dass es sich hier innerhalb unseres Kantons um ein Begehren einer konfessionellen Minderheit handelt. Diese ist im vorliegenden Falle ausserdem geographisch sehr exponiert. Es sind dies die Bewohner des Amtsbezirkes Laufen. Sie sind auch in dem Sinne exponiert, dass sie als Deutschsprachige nicht die welschen Seminarien des Jura besuchen können. Deshalb befinden sie sich in einer ganz besonderen Situation. Darum müssen wir die von Grossrat Dr. Weibel aufgeworfene Frage mit aller Sorgfalt und Objektivität beurteilen.

Grossrat Beyeler fragte, ob man nicht durch eine Erhebung feststellen könnte, ob das Laufental und namentlich die katholischen Lehreraspiranten aus dem Laufental für das Staatsseminar irgendwie zu kurz gekommen seien, ungerecht behandelt worden seien, ob ihr Zutritt ins Staatsseminar erschwert wurde, namentlich ob sie bei den Examen schlecht behandelt wurden. Das sind übrigens Fragen, die seit einiger Zeit zur Diskussion stehen. Wir tun wohl gut daran, wenn wir der Anregung des Herrn Beyeler Folge leisten und einmal auf einige Jahre zurück ganz gründlich abklären, was darüber eigentlich zu sagen ist. Mit Behauptungen allein können wir nichts anfangen. Wir müssen Namen, Beispiele, Beweise haben, damit man mit den Seminarbehörden reden kann. Jedenfalls ist die Erziehungsdirektion der Meinung, dass man unbedingt dagegen auftreten müsste, wenn sich herausstellen sollte, dass bei der Zulassung zum Staatsseminar aus konfessionellen Gründen irgendwelche vorgefassten Meinungen praktiziert würden. Das wäre nicht der Sinn des Staatsseminars. Wir haben ohnehin wegen ein paar Angelegenheiten der letzten Zeit die Absicht, mit Vertretern aus dem Laufental und der Leitung des Staatsseminars auf dem Konferenzwege solche Fragen abzuklären. Die gewünschte Erhebung können wir durchführen.

Nun zur Anregung von Grossrat Baumgartner: Ich frage mich, ob man in der Aufnahmepraxis der Seminarien so weit gehen könnte, dass man Katholiken und Protestanten in einem bestimmten Verhältnis zur Gesamtschülerzahl aufnehmen würde. Das könnte sehr leicht zu viel schärferen Beanstandungen Anlass geben als der gegenwärtige Zustand.

Grossrat Dr. Weibel möchte, wie Sie hörten, im zweiten Absatz erklären: «Für die Lehrer des Amtsbezirkes Laufen gilt auch ein gleichwertiges ausserkantonales Patent als Ausweis für die definitive Wahl.» — Ist es richtig, für einen einzelnen Amtsbezirk eine besondere Regelung zu treffen? Das geschah schon in einem anderen Fall, und zwar mit Erfolg. Im Rahmen der Behandlung der jurassischen Angelegenheiten schlossen wir seinerzeit auf einen Vorstoss von Grossrat Schmidlin hin mit dem Kanton Baselstadt einen Vertrag über Entschädigungen an die Laufentaler, die in Basel die Mittelschulen besuchen. Das Abkommen mit dem Kanton Baselstadt ist seit etwa zwei Jahren in Kraft und hat sich bis jetzt sehr gut bewährt. Die Frage, ob man einer Minderheit und einem territorial exponierten Landesteil durch besondere Regelung entgegenkommen könne, haben wir also im Prinzip bereits einmal bejaht. Dass Dr. Weibel einen Antrag stellt, der sich nur auf das Laufental bezieht, wäre demnach kein Grund, seinen Vorschlag abzulehnen.

Nun möchte ich aber doch bitten, den Art. 29, Absatz 2, so zu lesen, wie er eben geschrieben und gemeint ist. Es heisst nicht, jeder, der im Kanton Bern Schule halten und definitiv gewählt werden wolle, müsse ein bernisches Patentexamen machen, sondern es heisst, er müsse das bernische Patent besitzen. Die Erwerbung des Patentes wird einer besonderen Regelung vorbehalten. Warum müssen wir das so regeln? Herr Dr. Weibel hat auf das Beispiel des Seminars Muristalden verwiesen. Der Vergleich stimmt, soweit der konfessionelle Gesichtspunkt in Betracht fällt. Es ist durchaus richtig, dass diejenigen, welche eine konfessionell betonte protestantische Lehrerausbildung wünschen, im Kanton Bern die Möglichkeit haben, das Seminar Muristalden zu absolvieren. Aber in einem andern, hier entscheidenden Punkt, stimmt der Vergleich nicht; die Seminaristen von Muristalden machen die bernische staatliche Patentprüfung vor der staatlichen Kommission, erhalten also das Patent vom Staat Bern, nicht vom Seminar Muristalden. Wenn man den Vergleich des Herrn Dr. Weibel konsequent durchführen wollte, müsste man sagen, die Absolventen eines katholisch-konfessionellen Seminars hätten sich ebenfalls der bernischen Patentprüfung zu unterziehen.

Woher rührt es, dass der Kanton Bern ein wenig, sagen wir ruhig eifersüchtig, darüber wacht, dass das bernische Lehrerpatent wirklich seine volle Geltung behält? Das hängt mit unserer 9jährigen Schulzeit zusammen. Unsere Lehrer werden für die 9jährige Schule ausgebildet, und wir dürfen das bernische Patent entsprechend hoch einschätzen. In gewissen ausserkantonalen, an sich guten Seminarien werden die Seminaristen für eine 8jährige oder gar nur 7jährige Schule ausgebildet. Diese Differenz müssen wir ausgleichen können. Das ist einer der wichtigsten Gründe, warum ein gewisser «Patentschutz» im Entwurf aufgenommen ist. Dies geschah also nicht aus irgendwelcher kleinlichen Einstellung. Man will Gewähr haben, dass, wer an einem ausserkantonalen Seminar ausgebildet wurde, die Anforderungen erfüllt, die wir an die bernischen Lehrer für die bernische Schule stellen.

Herr Dr. Morf behauptet, die neu vorgeschlagene Regelung sei ein Rückschritt gegenüber 1894, dem Datum des jetzt geltenden Gesetzes. Ich halte diese Auffassung für unrichtig; die vorgeschlagene Regelung ist gegenüber dem jetzigen Gesetz meines Erachtens ein Fortschritt, und zwar aus folgenden Gründen: In § 3 des geltenden Gesetzes steht: «In den öffentlichen Schulen dürfen nur solche Lehrer definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent oder einen von der Erziehungsdirektion anerkannten, gleichwertigen Ausweis besitzen.» Diese Bestimmung lässt sich nicht vernünftig handhaben. Was heisst gleichwertig? Wo sind die Massstäbe für die Gleichwertigkeit? Ist es richtig, in einer so wichtigen Frage der Erziehungsdirektion eine nahezu diktatorische Befugnis zu übertragen,

nämlich die Kompetenz, zu erklären, das und das ausserkantonale Patent sei dem bernischen gleichwertig, das und das sei nicht gleichwertig. Diese Kompetenz ist für die Erziehungsdirektion zu gross, zu verantwortungsvoll. In der Folge kommen dann Klagen und entsteht Misstrauen, und es wird dann behauptet, der Erziehungsdirektor A sei schon recht, dem B könne man aber nur halb trauen und dem Erziehungsdirektor C überhaupt nicht, es komme ganz darauf an, wer gerade Erziehungsdirektor sei. In der Tat hätte dieser nachher das Gesetz in der Hand und könnte daraus machen, was er wollte. Es bestünde keine Möglichkeit, einer willkürlichen Praxis entgegenzutreten. Es ist schon — entschuldigen Sie den Ausdruck — eine groteske Situation, dass heute das Parlament der Regierung in den Arm fällt, wenn sie Kompetenzen an das Parlament abtreten will. Die Frage, welche ausserkantonalen Patente anerkannt werden sollen, ist derart wichtig, dass sie in einem Erlass des Grossen Rates geregelt werden muss, wo auch die sprachliche und konfessionelle Minderheit ihre Ansprüche geltend machen kann. Ein Dekret des Grossen Rates kann von der Erziehungsdirektion mit ganz anderer Autorität angewendet werden, als wenn man in jedem einzelnen Falle auf das persönliche Ermessen des Erziehungsdirektors abstellt. Aus diesem Grunde sind wir zu unserem Vorschlag gelangt; er bringt eine Demokratisierung auf einem sehr wichtigen Gebiet.

Was müsste in diesem Dekret stehen? Herrn Dr. Weibel habe ich in der grossrätlichen Kommission auf seinen verständlichen Wunsch hin in Aussicht gestellt, spätestens auf die zweite Lesung des Gesetzes einen Dekretsentwurf vorzulegen, der unter anderm Aufschluss gibt über die Anforderungen im bernischen Examen, zweitens die ausserkantonalen Patente aufzählt, die man als gleichwertig betrachtet, so dass das bernische Patent ohne Prüfung erhältlich ist, drittens die Fälle umschreibt, die der Kommissionspräsident anführte, wo zum Beispiel ein Lehrer auf Grund eines ausserkantonalen Patentes provisorisch gewählt wird, dem man aber auf Grund mehrjähriger, sehr erfolgreicher Unterrichtspraxis das bernische Patent gibt. Das war der Vorschlag von Herrn Grossrat Bircher. Eine Ergänzungsprüfung müssen wir ins Auge fassen, wenn ein Lehrer ein ausserkantonales Patent von einem Seminar besitzt, das auf eine nur 7jährige Schule vorbereitete. Da müssen wir die Differenz gegenüber der bernischen Ausbildung ausgleichen, es sei denn die betreffenden Seminaristen hätten derart glänzende Prüfungen bestanden, dass ihre Patente als gleichwertig zu betrachten wären. Diese Fragen müsste man im Dekret ordnen.

Der Kanton Bern gibt im Jahr 20 Millionen Franken aus für seine Primarschulen. Das ist ein erheblicher Teil seines Staatsbudgets. Da muss man es verstehen, wenn wir auf dem Gebiet der Patentierung unserer Lehrkräfte ein wenig empfindlich sind.

Aus diesen Gründen bitte ich, den Art. 29 gemäss Antrag der Kommission anzunehmen. Damit wird nichts verbaut. Ueber all diese Fragen können wir noch reden. Wir können dann, bei Beratung des betreffenden Dekretes, en connaissance de cause die verschiedenen Seminarien durchgehen, über konkrete Fragen entscheiden, auch über die Vorschläge aus dem Laufental. Nachher hängen die Entscheide für den Einzelfall nicht mehr vom Erziehungsdirektor ab, sondern er hat dann das Dekret anzuwenden. Alles in allem ist Art. 29 des Entwurfes durchaus geeignet, den begreiflichen Wünschen des Laufentals gerecht zu werden. In dem Sinne bitte ich, am Art. 29 festzuhalten.

Abstimmungen:

Eventuell:

Für den Antrag Weibel	28 Stimmen.
Für den Antrag Morf	11 Stimmen.

Definitiv:

Für den Antrag der Kommission .	125 Stimmen.
Für den Antrag Weibel	35 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Patent.

Art. 29. An den öffentlichen Schulen dürfen definitiv nur Lehrer angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent besitzen.

Die Bedingungen für die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes werden durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Heil- und Pflegeanstalt Bellelay; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Bellelay wird für die Anschaffung des Mobiliars im Schwesternhaus im Betrage von Fr. 80 000.— zu Lasten des Kontos 1420 770 «Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen» für das Jahr 1950 ein Nachkredit von Fr. 60 000.— bewilligt.

Bau- und Einrichtungsbeiträge an Kranken- und Armenanstalten

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Nahrath beantragt, den Beitrag für das Asyl «Mon Repos» auf 50 % zu erhöhen. Er wird von den Grossräten Studer und Landry unterstützt. Ihnen antwortet Grossrat Bleuer für die Staatswirtschaftskommission und Sanitätsdirektor Giovanoli für die Regierung, worauf der Antrag Nahrath mit 68 gegen 32 Stimmen abgelehnt wird und folgende Anträge gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Direktion des seeländischen Krankenasyls «Gottesgnad» in Mett stellt mit Schreiben

vom 6. Dezember 1950 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die für den Neubau auf Fr. 267 900. — und mit den An- und Umbauten auf insgesamt Fr. 345 000. — veranschlagten Bau- und Einrichtungskosten.

In Anwendung von § 2 des Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds wird dem seeländischen Krankenasyl «Gottesgnad» in Mett an die obgenannten Bau- und Einrichtungskosten von Fr. 345 000. —, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und der Kostenvoranschläge, zu Lasten des Kontos 2500 949 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime» ein Beitrag von 30 %, das heisst höchstens Fr. 103 500. —, bewilligt, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauarbeiten sind innert zwei Jahren in Angriff zu nehmen. Die Fürsorgedirektion kann nötigenfalls diese Frist auf Gesuch hin angemessen verlängern.

2. Sollten dem obgenannten Krankenasyl von staatlichen Organen weitere Beiträge gewährt werden, so bleibt eine Herabsetzung des Subventionsansatzes vorbehalten.

3. Nach Vollendung der Arbeiten sowie Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und einer Serie der gültigen Pläne zuhanden der Baudirektion kann der Beitrag je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds eventuell in jährlichen Raten ausgerichtet werden.

Den Direktionen der Sanität, der Bauten, des Fürsorgewesens und der Finanzen ist ein Protokollauszug zuzustellen.

II.

Die Direktion des Asyls «Mon Repos» in La Neuveville stellt mit Schreiben vom 17. Oktober 1950 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages von 50 % an die mit der Erweiterung dieses Asyls verbundenen und auf Fr. 618 809. — veranschlagten Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten, wobei der Neubau Platz für 45 Krankenbetten bieten soll.

In Anwendung von § 2 des Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds wird dem Asyl «Mon Repos» in La Neuveville an die mit der Erweiterung dieses Asyls verbundenen Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten von Fr. 618 809. —, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge, ein Beitrag von 40 %, das heisst höchstens Fr. 247 524. —, bewilligt. Diese Ausgabe wird mit je Fr. 123 762. — dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten beziehungsweise dem Konto 2500 949 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime» und dem Konto 9.51 1905 3 belastet.

Die Zusicherung dieses Beitrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 im Kanton Bern zu vergeben.

2. Die Bauarbeiten sind innert zwei Jahren in Angriff zu nehmen. Die Fürsorgedirektion kann nötigenfalls diese Frist auf Gesuch hin angemessen verlängern.

3. Sollten dem obgenannten Krankenasyl von staatlichen Organen weitere Beiträge gewährt werden, so bleibt die Herabsetzung des Subventionsansatzes vorbehalten.

4. Nach Vollendung der Arbeiten sowie Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und einer Serie der gültigen Pläne zuhanden der Baudirektion kann der Beitrag, je nach dem Stand des obgenannten Fonds, eventuell in jährlichen Raten ausgerichtet werden.

Den Direktionen der Sanität, der Bauten, des Fürsorgewesens und der Finanzen ist ein Protokollauszug zuzustellen.

III.

Der Regierungsrat hat laut Beschluss Nr. 1139 vom 22. Februar 1946 dem Asyl «Gottesgnad im Emmental» in Langnau an die damals auf Fr. 434 900. — berechneten Kosten für den Um- und Ausbau dieses Asyls einen Beitrag von Fr. 10 000. — bewilligt.

Die Direktion dieses Asyls stellte mit Schreiben vom 3. Mai 1949 das Gesuch um Erhöhung dieses Beitrages auf 20 % der infolge der Teuerung gemäss Kostenvoranschlag vom 23. November 1948 nun auf Fr. 513 100. — gestiegenen Kosten. Diese reduzieren sich aber auf Fr. 487 000. —, da auf die Erstellung eines zweiten elektrischen Aufzuges und der Oelfeuerungsanlage verzichtet wurde.

In Anwendung von § 2 des Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds wird dem Asyl «Gottesgnad im Emmental» in Langnau an die auf Fr. 487 000. — berechneten Kosten für den Um- und Ausbau dieses Asyls, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des Kostenvoranschlages, zu Lasten des Kontos 2500 949 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime» ein Beitrag von 30 %, das heisst höchstens Fr. 146 100. —, bewilligt, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauarbeiten sind bis 31. Mai 1951 in Angriff zu nehmen. Die Fürsorgedirektion kann nötigenfalls diese Frist auf Gesuch hin angemessen verlängern.

2. Sollten dem obgenannten Asyl von staatlichen Organen weitere Beiträge gewährt werden, so bleibt eine Herabsetzung des Subventionsansatzes vorbehalten.

3. Nach Vollendung der Arbeiten sowie Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und einer Serie

der gültigen Pläne zuhanden der Baudirektion kann der Beitrag je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds eventuell in jährlichen Raten ausgerichtet werden.

Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 1139 vom 22. Februar 1946 und Nr. 4200 vom 29. Juli 1949, genehmigt vom Grossen Rat am 5. September 1949, werden aufgehoben.

Kredit für die Tuberkulose-Schutzimpfung im Jahre 1951

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird im Kanton Bern von der durch die kantonale Aerztegesellschaft und die Bernische Liga gegen die Tuberkulose geschaffenen Tuberkulose-Vorbeugungs-Zentrale (TVZ) auf freiwilliger Basis unter den Schülern des ersten und neunten Schuljahres, den Jugendlichen und den Erwachsenen durchgeführt. Die Kosten dieser Vorbeugungsaktion werden gedeckt durch einen zugesicherten Bundesbeitrag von 25 % der reinen Ausgaben und einen Kantonsbeitrag sowie eine Taxe der Geimpften, die für Schüler und Jugendliche Fr. 1.— oder Fr. 1.50 und für Erwachsene Fr. 3.— bis Fr. 4.— beträgt, inbegriffen Schirmbild respektive Durchleuchtung.

Um den erschöpften Tuberkulosefonds nicht noch mehr zu belasten, wird an die erstmalige Durchführung dieser Vorbeugungsaktion zu Lasten des Kontos 1400 944 7 «Sonstige Beiträge» im Jahr 1951 ein Beitrag von Fr. 150 000.— bewilligt. Die Tuberkulose-Vorbeugungs-Zentrale ist der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion unterstellt. Sie hat dieser jedes Jahr eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben in zwei Doppeln einzureichen.

Baubeitrag an das Bezirksspital in Belp

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Aufsichtskommission des Krankenhauses Belp stellt mit Schreiben vom 7. Dezember 1950 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die auf Fr. 250 000.— veranschlagten Bau- und Mobiliarkosten für den projektierten Umbau des Nordflügels des Spitalgebäudes, wovon Fr. 23 000.— auf Mobiliar und Vorhänge entfallen.

In Anwendung von § 1 des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten beschliesst der Grosse Rat:

1. Die von der Sanitäts- und Baudirektion geprüften detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne werden genehmigt.

2. Dem Krankenhaus Belp wird, nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Aufwendungen für Mobiliar und Vorhänge im Betrage von Fr. 23 000.—, an die Umbaukosten von Fr. 227 000.— in Berücksichtigung seiner ungünstigen finanziellen Verhältnisse ein Beitrag von 20 %, das heisst Fr. 45 000.—, zu Lasten des Kontos 1400 949 «Baubeiträge an Bezirksspitäler» bewilligt.

Angesichts der ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Bezirksspitals in Belp wird die Sanitätsdirektion ermächtigt, diesem Spital, gestützt auf eine dem Kostenvoranschlag entsprechende detaillierte Zusammenstellung über die Kosten der ausgeführten Bauarbeiten, auf Rechnung des bewilligten Beitrages eine Teilzahlung zu gewähren.

Die vollständige Auszahlung des Beitrages darf erst nach Vollendung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen, den Werkverträgen sowie einem Doppel der Ausführungspläne zuhanden der Baudirektion erfolgen.

Volksbeschluss
über die Erweiterung des Inselspitals (Bau eines neuen Loryspitals II) und die Errichtung von 3 Schwestern- und Personalhäusern

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Eintretensfrage

Reinhardt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hatte am 1. März Gelegenheit, das Inselspital zu besichtigen. Wir stellten fest, dass Raumnot vorhanden ist. Viele Teile des Inselspitals sind überaltert. Es ist nötig, dass dort etwas geschieht. Beispielsweise fehlt eine Diätküche. Für das Personal ist viel zu wenig Platz vorhanden. Das Inselspital beschäftigt gegenwärtig fast 500 Personen (Pflegepersonal, Hilfsdienste, Aerzte).

Die Spitalverwaltung hat sich entschlossen, einen Gesamtplan aufzustellen. Daraus wurden das Lory II und die drei Schwesternhäuser herausgenommen. Sie haben in der Halle das Modell der bisherigen und der projektierten Bauten gesehen. Diese sind der Umgebung sehr gut angepasst.

Das Lory II enthält 192 Betten. Die Zahl kann bis 210 erhöht werden. Es wurde von in- und ausländischen Spitalbaufachleuten und von Medizinern mehrfach geprüft. Sie kamen zur Ueberzeugung, dass der hier vorgesehene Bau den An-

forderungen vorläufig genügen sollte. Es sind zwei Untergeschosse, ein Erdgeschoss und fünf Stockwerke projektiert. Geheizt wird von der bisherigen Zentrale aus. Eine neue Küche ist nicht nötig, denn beim Umbau des Lory I im Jahre 1929 wurde schon auf die Bedürfnisse des künftigen Lory II Rücksicht genommen. Das Lory I und II sowie die drei Schwesternhäuser werden miteinander unterirdisch verbunden. Das Lory I ist schon jetzt mit dem Inselkomplex verbunden, aber der Gang ist zu schmal. Man wird die neuen Gänge breiter machen.

Zurzeit wohnen die Schwestern teilweise noch in Viererzimmern. Das widerspricht dem Normalarbeitsvertrag, der Zimmer mit höchstens zwei Betten vorsieht. Die Schwestern verdienen es, gut untergebracht zu werden. Ueberdies könnte Personalmangel entstehen, wenn wir den Vertrag nicht einhalten.

Das Loryspital II kostet Fr. 8 012 000.—, die drei Personalhäuser kosten Fr. 4 493 000.—, einschliesslich Mobiliar, Umgebungsarbeiten und Verbindungsgänge. Das ergibt total Fr. 12 505 000.—.

Aus dem Loryfonds stehen 5,2 Millionen Franken zur Verfügung. Dieser Fonds kann nur für nichtklinische Bauten verwendet werden. Ungedeckt bleiben 7,3 Millionen Franken. Das Inselspital hat noch verschiedene Fonds von rund 3 Millionen Franken, die aber zweckgebunden sind und hier nicht verwendet werden dürfen.

Die Staatswirtschaftskommission hat eingehend über dieses Projekt gesprochen. Sie ist der Auffassung, dessen Ausführung sei dringlich, befürchtete aber, der Bau könnte jetzt wegen Arbeitermangels und Materialmangels nicht ausgeführt werden. Nun wurde uns aber vom Sanitätsdirektor und auch vom Erziehungsdirektor mitgeteilt, dass die Arbeitsverträge gesichert seien und im Herbst mit dem Bau begonnen werden könnte, wenn der Grosse Rat und das Bernervolk zustimmen.

Die Staatswirtschaftskommission hätte ein Gesamtprojekt auf weite Sicht begrüsst, damit man weiss, was für Vorlagen später noch zu gewärtigen sind. Einige Mitglieder befürchteten, man lege nur Bruchteile vor, damit man so nach und nach eher dem Ganzen beipflichte. Die Dringlichkeit des nun vorliegenden Projektes wurde aber von keiner Seite bestritten. Wenn man die Ausführung verschieben würde, so hätten darunter besonders die bedürftigen Patienten zu leiden, die ja wirklich nicht an der Sonnenseite des Lebens stehen. Wir schaffen hier ein gutes Werk, das dem Kanton zur Ehre gereicht. — Im Jahre 1949 konnten 1172 Patienten unentgeltlich die Insel besuchen. Das war nicht etwa das Maximum der letzten Jahre.

Ich bitte den Grossen Rat, für Eintreten zu stimmen.

Aebi. Das Geschäft ist von so grosser Wichtigkeit, speziell auch in finanzieller Hinsicht, dass ich als Mitglied der Staatswirtschaftskommission noch etwas auf die Argumente eintreten möchte, die uns verunmöglichten, dem Geschäft sofort zuzustimmen. Die Staatswirtschaftskommission behandelte dieses Geschäft in drei Sitzungen und einer Besichtigung. Sie befasst sich sehr intensiv mit dem Projekt. Wir wurden zum Schluss überzeugt, dass ein Neubau dringlich ist. Ohne diesen können die ebenfalls dringenden Sanierungen im Inselspital nicht durchgeführt werden. — Es fragt sich, ob man bereit sei, jetzt zu bauen. Ich war bis vor kurzem noch nicht bereit, der Vorlage zuzustimmen. Auf Seite 6 des Vortrages sehen Sie, was Zürich, Basel, Schaffhausen, Thurgau und Genf für ihre Kantonsspitäler ausgeben. Das kann man allerdings nicht direkt vergleichen. In Zürich und Basel zum Beispiel haben die Bezirksspitäler nicht so grosse Bedeutung wie im Kanton Bern. Die Bezirksspitäler wollen wir nicht hintansetzen, sondern auch sie auf der Höhe der Zeit halten. Dort sind die Bedürfnisse mitunter ebenso dringlich wie bei der Insel.

Die Stadt Bern bezahlt pro Kopf ihrer Einwohner jährliche Beiträge an die Insel, die über das hinausgehen, was die Landgemeinden für ihre Bezirksspitäler und auch für die Insel aufwenden. Ich möchte in aller Form festhalten, dass die Stadt Bern angemessene Leistungen vollbringt.

Der Hauptpunkt, der uns veranlasste, mit der Zustimmung zurückzuhalten, ist der, dass für das «Bellevue» in Montana die Bauabrechnung noch nicht vorliegt. Wir muten dem Volke zu, einem neuen Millionenprojekt zuzustimmen, bevor es über den Abschluss des Baues in Montana Auskunft erhält. Dort haben sich die Kosten anders entwickelt, als man erwartete. Im Jahre 1946, als es sich um den Ankauf des Hotels «Bellevue» handelte, sprach man von 2 bis 3 Millionen Franken Kosten, hatte selbstverständlich noch keine Berechnungen. Später wurden aber 8,9 Millionen verlangt, und in den allerletzten Tagen haben wir eine Abrechnung erhalten. Als die Staatswirtschaftskommission dem Loryprojekt zustimmte, bei Enthaltungen, hatte sie lediglich die briefliche Mitteilung, die Kreditüberschreitung in Montana betrage 2,5 Millionen Franken. Hintendrein erhielten wir eine Aufstellung, woraus wir sahen, dass sich die Gesamtkosten auf 11,3 Millionen Franken belaufen. Das ist rund das Vierfache von dem, was man ursprünglich sagte. Das ergab sich natürlich aus dem späteren Umfange des Projektes. Sicher hat man möglichst gut gehaushaltet. Der Grosse Rat hatte Gelegenheit, die Heilstätte zu besichtigen. Wir Alle waren beeindruckt von dem vorzüglichen Spital, auch vom herzlichen Empfang, der Kunstmaler Erni dort zuteil wurde, besonders von den damaligen Kollegen der P. d. A. Das gab mir schon damals zu denken. Die Antwort auf die Kleine Anfrage Luder war meines Erachtens sowohl politisch wie ästhetisch sehr billig. Es wäre zu wünschen, dass von Montana alles so billig wäre wie jene Antwort. Ich möchte anführen, dass das Architektenhonorar Fr. 319 000.— betrug. In der Antwort auf die Kleine Anfrage Luder wird festgestellt, dass die Architekten das Bild stifteten. Bei Fr. 319 000.—, oder wie devisiert Fr. 255 000.— mag wohl verschiedenes hinein. Das nur nebenbei. Es ist klar, dass wir mit dem Nachkredit für Montana auch vor das Volk müssen.

In der Staatswirtschaftskommission wurden wir von Erziehungsdirektor Feldmann über die ausserordentlich grossen Projekte aufgeklärt, die vor der Tür stehen, zum Beispiel das zahnärztliche Institut, das etwa 4,8 Millionen Franken kosten wird. Wir waren ob diesen Zahlen sehr beeindruckt. Vorab hatten wir die Auffassung, man könnte all diese

grossen Projekte miteinander im Grossen Rat behandeln und sie auch gemeinsam vor das Volk bringen. Wenn man die ganze Situation überblickt, kann man eher seine Entschlüsse fassen. Man sagte aber ausdrücklich vom Regierungstische aus, man halte es unter keinen Umständen für opportun, dem Grossen Rat beide Projekte miteinander aufzulegen, das heisst man will uns die Sache löffelweise geben. Wir nehmen es vielleicht tatsächlich so leichter. Ich persönlich hätte lieber das globale Vorgehen gesehen.

Auf das Bedenken, ob ein solches Bauvorhaben jetzt überhaupt ausgeführt werden könne, möchte ich nicht weiter eintreten, nachdem mein Postulat angenommen wurde, das diese Materie beschlägt.

Am dringendsten ist die Schaffung besserer Unterkunft für die Krankenschwestern. Ich würde es als möglich erachten, vorweg nur das Schwesternhaus zu bauen. Das würde einige hunderttausend Franken kosten. Damit könnte man im Herbst beginnen. Ich halte dafür, es werde nicht möglich sein, das Lory II, wie ursprünglich geplant, im Herbst im ganzen Umfange in Angriff zu nehmen.

In der Staatswirtschaftskommission habe ich mich der Stimme enthalten. Nachdem wir aber über die Kosten der Heilstätte Montana orientiert worden sind und nachdem mein Postulat angenommen worden ist, wonach der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht erstattet und ein Programm über Rücksichtnahme auf Arbeitsmarkt und Rohstoffverhältnisse bei der Ausführung von Bauten unterbreiten wird, kann ich der Vorlage nun auch zustimmen.

Präsident. Das Postulat Aebi ist noch nicht angenommen. Es wird in der nächsten Session beantwortet.

Studer. Grundsätzlich stimmt die freisinnige Fraktion der Ausführung des Loryspitals II zu. Wir wissen, dass im Inselspital wie in fast allen Spitälern Platzmangel herrscht, dass besonders die Unterkunft der Schwestern des Inselspitals verbessert werden muss. Daher kann man nicht grundsätzlich gegen den Bau des Loryspitals II und der Schwesternhäuser sein. Wir vermissten in unserer Fraktion auch die Abrechnung über Montana. Nun hörten wir, dass eine Kreditüberschreitung von 2½ Millionen entstanden sei. Darüber muss das Volk auch noch entscheiden. Ich zweifle nicht daran, dass es zustimme, nachdem es der Vorlage selbst zustimmte. Wir wissen noch nicht, warum die Mehrkosten entstanden sind. Ich nehme an, ein grosser Teil davon sei auf die seit unserer Beschlussfassung eingetretene Teuerung zurückzuführen.

Auch wir sind der Auffassung, dass man heute mit der Ausführung solcher Bauten etwas zurückhalten müsse, dies mit Rücksicht auf das ohnehin vorhandene Bauvolumen. Wir sind der Auffassung, man müsse das Lory II in das Gesamtbauprogramm des Staates eingliedern, das uns als Antwort auf das Postulat Aebi für die Maisession in Aussicht gestellt wurde. Wenn darin das Loryspital II voran gestellt werden muss, soll es eben ausgeführt werden. Aber man soll prüfen, was nicht sofort ausgeführt werden muss. Das liegt auch im Interesse der Arbeiterschaft. Wir haben nicht genügend Maurer. Trotzdem ist der Bau- und Holzarbeiter-Verband mit der Zustimmung zur Hereinlassung weiterer Maurer aus dem Auslande sehr zurückhaltend. Ich begreife das. Unsere Bauarbeiter wollen später auch noch Beschäftigung haben. Die Zeit wird kommen, wo wir über Arbeit froh sind.

Zur Finanzierung wird der Grosse Rat ermächtigt, den Betrag von 7,3 Millionen Franken auf dem Anleihensweg zu beschaffen. Dieser Betrag soll durch Verlängerung des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot amortisiert werden. Die 35 Millionen, die laut jenem Beschluss durch einen Zuschlag zur Staatssteuer von $^1/_{10}$ in 20 Jahren hätten beschafft werden sollen, werden schon in 11 oder 12 Jahren beschafft sein. Man will nun trotzdem den Steuerzuschlag während 20 Jahren beziehen und das Geld verwenden, um das Loryspital II zu finanzieren. Das ist soweit in Ordnung. Aber wir müssen den Volksbeschluss richtig lesen. Es heisst dort, die Mittel, die das Volk damals beschlossen hat, seien für die Arbeitsbeschaffung bestimmt. Auch im neuen Volksbeschluss steht: «Zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung dieses Schuldbetrages findet Ziffer 2 des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot Anwendung.» Von jenem Geld verwendeten wir einen Teil für den Wohnungsbau. Den zu fördern, war damals dringend nötig. Damit war das Volk einverstanden. Das geschah nicht nur zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung. Diese Wohnungen wurden immerhin in einer Zeit erstellt, als man im Baugewerbe nicht die Hochkonjunktur hatte, wie sie heute besteht. Es ist wichtig, zu wissen, ob wir in Zeiten der Hochkonjunktur Mittel verwenden können, die für die Arbeitsbeschaffung bestimmt sind. Diese Frage möchte ich auch gerne abgeklärt wissen.

Grundsätzlich stimmen wir der Vorlage zu, möchten aber, dass nicht alles miteinander gebaut wird, sondern dass man ein Gesamtprogramm aufstellt und die Arbeit dann so einteilt, dass in späterer Zeit für die Arbeiter auch noch Beschäftigung vorhanden ist.

Neuenschwander. Ich möchte die Ausführungen der beiden Vorredner warm unterstützen. Ich bin nicht gegen Eintreten, muss aber eine Frage an den Sanitätsdirektor richten. Auf Seite 4 des gedruckten Vortrages steht: «Die Gesamtbaukosten (devisiert auf den Preisen vom Frühling 1950) betragen einschliesslich Installation und Inneneinrichtung 8 Millionen Franken. Wir wissen, dass die Preise seither gestiegen sind. Hat der Sanitätsdirektor eine Ahnung, um wieviel die Geschichte teurer zu stehen kommt als budgetiert wurde? Montana hat mich etwas misstrauisch gemacht. Jenes Beispiel der Kreditüberschreitung wollen wir hier nicht wiederholen. Ursprünglich sprach man von 2 bis 3 Millionen Franken, für 150 Betten. Die Bettenzahl wurde dann verdoppelt, dafür der Kreditbetrag auf 7 bis 8 Millionen Franken erhöht. Dann sprach Herr Dr. Kipfer, Tuberkulosespezialist, von

maximal 9 Millionen. Dann hörte man von 10 Millionen und heute spricht man von 11 bis 12 Millionen. So können wir nicht weiter kutschieren. Montana ist parlamentarisch ein schlechtes Beispiel, das wir nicht wiederholen wollen.

Bickel. Nachdem man sich hier über die Frage der Dringlichkeit äusserte, erachte ich es als meine Pflicht, hier einige wichtige Punkte hervorzuheben.

Das Problem der Erweiterung des Inselspitals wurde von der verantwortlichen Inselbehörde seit Jahren intensiv behandelt. Was Regierung und Staatswirtschaftskommission jetzt beantragen, ist bis in alle Einzelheiten abgewogen worden. Ich will nicht wiederholen, was schon im Vortrag der Sanitätsdirektion zu lesen ist und was die Vertreter der Kommission hier ausführten, sondern Ihre Aufmerksamkeit nur kurz auf drei wichtige Punkte lenken; der erste betrifft die Dringlichkeit der Schaffung vermehrter Patientenbetten, der zweite die Dringlichkeit der Vermehrung der Personalbetten und drittens möchte ich einige finanzielle Gesichtspunkte erwähnen.

Die Dringlichkeit für die Vermehrung der Patientenbetten ergibt sich aus der Zunahme der Anmeldungen für chronische Kranke. Diese hängt mit der Zunahme der Bevölkerung und deren Ueberalterung zusammen. Die Wohnbevölkerung des Kantons Bern beträgt etwa 800 000 Personen, ausserhalb des Kantons leben etwa 300 000 Berner. Täglich müssen zwei bis drei Aufnahmegesuche für chronisch Kranke wegen Platzmangel abgelehnt werden. — Sodann besteht ein Mangel an Absonderungsbetten für Patienten mit akuten Infektionen, Typhus, Scharlach, Diphtherie, Kinderlähmung usw.

Es ist eine wenig bekannte Tatsache, dass das Inselspital ein Zufluchtsort ist für alle wirtschaftlich schwachen Berner aus dem Ausland oder andern Kantonen, die erkrankten oder verunfallten. Zufolge der fortschreitenden Teuerung und den damit verbundenen hohen Taxen ausserkantonaler Spitäler sind diese Landsleute in zunehmendem Masse auf die Inselbehandlung angewiesen. Schliesslich besorgt die Insel seit Jahren die Rolle einer im Kanton Bern nicht bestehenden Krankenversicherung für die wirtschaftlich schwächsten Kreise und entlastet dadurch die Aufwendungen der kantonalen und kommunalen Armenbehörden. Im Jahre 1941 wurden im Inselspital 1769 bedürftige Berner kostenlos verpflegt, 1945 waren es 1689, 1946 erscheint die Höchstzahl von 1809, 1947 betrug die Zahl 1438, 1950 1581; das ist immer noch fast soviel wie zwei Bataillone.

Die Dringlichkeit für mehr Personalbetten ergibt sich aus folgenden Tatsachen: Rund 40 Schwestern wohnen noch jetzt auswärts in umliegenden Quartieren wie Mattenhof, Länggasse, Holligen zerstreut, bis 20 Minuten vom Spital entfernt, was die Bereitschaft für die Krankenabteilungen vermindert, aber auch den Schwestern den Dienst erschwert, müssen sie doch oft von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends im Spital sein. Die Personalzimmer im Loryspital I sollten der urologischen Abteilung zur Verfügung gestellt werden. Durchschnittlich warten stets über 20 Patienten auf den Eintritt in die urologische Station.

Ausserdem müssen für das gesamte Personal des Loryspitals II Zimmer beschafft werden. — Das weibliche Dienstpersonal ist noch jetzt in Zimmern mit bis zu 7 Betten untergebracht. Das ist sicher ein unhaltbarer Zustand. — Der Bundesratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal (Schwestern und Pfleger) vom 16. April 1947 schreibt vor, es seien für Schwestern und Pfleger bis spätestens Ende 1951 Einerzimmer zu schaffen. Dieser Vorschrift müssen auch wir nachkommen. Dies wird allerdings nicht auf den vorgeschriebenen Zeitpunkt möglich sein; wir benötigen eine wesentlich längere Frist.

Das Lory-Legat ist testamentarisch dazu bestimmt, dass in der Insel kein Hilfesuchender zurückgewiesen werden müsse. Ferner bestimmt das gleiche Testament, dass für die Unterrichtsabteilungen (die medizinische Klinik, die chirurgische Klinik, die Haut-, Augen-, Ohren-, Nasen- und Rachenklinik, die Röntgenabteilung) Lorylegats-Gelder nicht verwendet werden dürfen. Sie dürfen nur für nichtklinische Abteilungen der Insel verwendet werden.

Da das Bedürfnis für mehr Krankenbetten besteht, gleichzeitig die Teuerung für Betrieb und Baukosten immer mehr zunimmt, lässt sich nach Auffassung der Behörden der Aufschub des Baues Lory II, der schon 1940 in Aussicht genommen worden war, nicht mehr länger verantworten, weil dadurch der Realwert des noch vorhandenen Loryvermögens weiter abnimmt und daher prozentual immer weniger von den gesamten Baukosten zu decken vermöchte. — In den Vierzigerjahren hätte das Inselspital erweitert werden sollen. Man nahm zuerst auf die Kriegswirtschaft, dann auf die Wohnungsnot Rücksicht. Es scheint mir, die Inselbehörden hätten nun reichlich auf den Bau- und Arbeitsmarkt Rücksicht genommen, so dass man die Insel nicht wieder auf spätere Zeiten vertrösten darf, was jedoch nicht heisst, dass man sich über den Baubeginn nicht noch verständigen kann.

Der Staat hat die Insel in den Dreissigerjahren um gesetzliche, vertragliche Betriebsbeiträge in der Gesamthöhe von rund 3 Millionen Franken gekürzt. Bekanntlich wurden damals die Kopfbeiträge herabgesetzt. Hätte der Staat den Ausbau der chirurgischen und medizinischen Klinik, der Haut-, Augen- und Ohrenklinik selbst besorgt, so wäre die Insel jetzt um weitere rund 4 Millionen Franken reicher und könnte heute die Aufgaben selbst erfüllen. Die 7,3 Millionen, die vom Staat benötigt werden, hat die Insel schliesslich dem Staat schon vorschussweise geleistet. Die Insel darf daher erwarten, dass der Staat nun die Mittel für die so nötigen Erweiterungsbauten zur Verfügung stellt und dass die Insel nicht dafür gestraft wird, dass sie während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren mit Erweiterungsbauten zurückhaltend war.

Ich bitte Sie dringend, der Vorlage zuzustimmen.

Will. Ueber das bernische Baudenkmal in Montana sind bereits Ausführungen gemacht worden. Was mich veranlasst, ein paar Worte zu verlieren, sind die Ausführungen von Herrn Studer, der sagte, man habe ausserordentlich grosse Schwierigkeiten, die nötigen Arbeitskräfte zu erhalten, um Bauten auszuführen Das hat seine Auswirkungen auch auf die Landwirtschaft, aus der bekanntlich das Baugewerbe einen Teil seiner Arbeitskräfte bezieht. Die Landwirtschaft ist daher genötigt, vermehrt ausländische Arbeitskräfte, besonders aus Italien zu suchen. —

Im Jahre 1950 arbeiteten in der Schweiz 9000 italienische Maurer, für 1951 forderte man 8000 solche Arbeitskräfte, behielt sich vor, diese Zahl noch heraufzusetzen. Im Kanton Bern beschäftigte man im Jahre 1950 750 ausländische Maurer in der Privatwirtschaft, daneben Spezialarbeiter wie Gipser, Maler usw., total 1400 Arbeitskräfte. Im Jahre 1951 kommt der Kanton Bern auf eine Zahl von etwa 950 angeforderten Maurern, oder total 1500 bis 2000 italienische Arbeitskräfte. Daneben wurden im Jahre 1950 bei den Kraftwerkbauten neben 1600 hiesigen Arbeitern 250 Ausländer beschäftigt. Im Jahre 1951 werden es bedeutend mehr sein, man beschäftigt etwa 2000 Leute und rechnet mit 750 Ausländern. — Das wird für die Landwirtschaft die Folge haben, dass sie mit minderwertigen Arbeitskräften vorlieb nehmen muss; denn jeder Italiener, der in die Schweiz kommen will, wird plötzlich sagen, er sei auch Maurer. Ich weiss nicht genau, wie das durchgeführt wird. Man kann sich das aber vorstellen. Es ist gut möglich, dass damit unsere Produktionskosten nicht gesenkt, sondern gesteigert werden. Man muss schon, wenn man im Bund und beim Kanton die Bautätigkeit so stark forciert, sich fragen, ob das nicht so auf die Produktionskosten wirke, dass die Landwirtschaft notgedrungen andere Preise verlangen müsse, was nicht im allgemeinen Interesse läge und was die Landwirtschaft selber vermeiden möchte.

In der Vorlage Seite 4 lesen wir: « An Lifts dienen dem Spital drei Bettenlifts und zwei schnellaufende Personenlifts (im gleichen Liftturm) im Zentrum des Gebäudes sowie je ein Personenlift auf der Westseite des Bettenhauses und im Zentrum des Behandlungstraktes. » Das sind total sieben Lifte. Ich bin nicht Baufachmann, frage mich aber, ob wirklich so viele Lifts nötig seien. Der eine Flügel des Spitals wird 34,5 m, der andere 87 m lang werden. Da kann man sich schon fragen, ob wirklich sieben Aufzüge nötig seien.

Tschanz. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ist für Eintreten auf die Vorlage des Lory II. Sie gab aber in der Fraktion ausserordentlich viel zu reden. Niemand bestreitet den Platzmangel im Inselspital. Unsere Partei ist nach wie vor der Auffassung, dass man auf dem Gebiete der Sozialfürsorge für Kranke unbedingt das Nötige vorkehren muss. — Zu beanstanden war aber, dass diese Vorlage kam, bevor man eine Abrechnung über die Heilstätte Montana hatte. Die dortige Kreditüberschreitung lässt einen bitteren Geschmack zurück. Der Einzelne wird sich überlegen, wie weit er solchen Vorlagen immer wieder zustimmen könne, wenn mit Zahlen operiert wird, die sich nachträglich verdreifachen. Diese Praxis sollte man in Zukunft ablehnen.

Wir sind der Auffassung, dass man in der Zukunft für die Arbeitslosigkeit nicht mehr Unterstützungen zahlen sollte. Man ist einheitlich der Meinung, es sei nötigenfalls Arbeit zu beschaffen. Aber gerade das zwingt den Staat, eine Bewirtschaftung auf dem Gebiete durchzuführen. In Zeiten grosser privater Bautätigkeit wie gegenwärtig sollte eine Lenkung vorhanden sein. Der Staat sollte mit seinen Bauten zuwarten; denn binnen kurzem wird die Arbeitslosigkeit mehr oder weniger gross sein. Dann sollte man nicht nur Tiefbauprojekte, sondern auch Hochbauprojekte zur Verfügung haben; denn bei Ausführungen der letzteren wird auch das übrige Gewerbe beschäftigt. Es fragt sich also, ob man nicht in der Richtung eine vermehrte Lenkung vornehmen könne. Wir machen dem Geschäft keine grundsätzliche Opposition, stimmen ihm zu.

M. **Mertenat.** Ceux d'entre vous qui s'occupent des affaires communales savent l'importance des services que rend à nos communes l'hôpital de l'Ile. Nombreux sont les malades démunis d'argent qui y sont soignés à un prix très bas, voire même gratuitement. Cette facilité qu'ont les communes de placer leurs malades à l'Ile soulage beaucoup leurs finances, puisqu'elle leur permet d'éviter de payer des prix plus élevés ailleurs. Malheureusement, il est fréquent que les patients doivent attendre très longtemps avant d'être admis à l'Ile, en raison du nombre trop restreint des lits. Le projet d'agrandissement qui nous est soumis ne doit donc pas être ajourné et s'il faut freiner le mouvement de la construction, il doit certainement être possible de trouver d'autres travaux qui peuvent attendre. A l'heure où, dans le monde, on vote à tour de bras des millions et des milliards pour tuer ces gens, il semble anormal d'hésiter devant une dépense destinée au soulagement des malades. De plus, l'agrandissement de l'Hôpital de l'Ile est une occasion merveilleuse de mettre en pratique l'esprit chrétien tant prôné dans cette salle depuis quelques jours.

Trächsel. Unsere Fraktion stimmt dem Geschäft zu. Auf Detailfragen möchte ich nicht eintreten.

Herr Neuenschwander möchte kein zweites Montana erleben. Er sollte die Grundlagen der Teuerung wirklich auch kennen. Es ist naiv, zu sagen, das sei parlamentarisch ein schlechtes Beispiel. Man weiss, dass zu jener Zeit die Teuerung ein gewaltiges Ausmass annahm. — Herr Neuenschwander fragt, welches heute die Voranschläge für das Loryspital wären; sie wurden im Frühjahr 1950 gemacht. Man muss bis jetzt gegenüber jenem Zeitpunkt im Baugewerbe mit einer Teuerung von 5—7 % rechnen. Dabei sind die Löhne noch nicht hinaufgegangen, obwohl die Nahrungsmittel den höchsten Preisstand schon überschritten haben und auch die Mietpreise gestiegen sind. Die Arbeiter werden bestimmt Korrekturen verlangen. An der Teuerung sind wir nicht schuld. Herr Neuenschwander soll uns das Rezept geben, wie sie vermieden werden kann, so dass dann beim Loryspital keine Kreditüberschreitung mehr entsteht. Niemand sieht die Entwicklung voraus. Es ist daher überflüssig, zu fragen, welches das Ende des Liedes sein werde. Herr Neuenschwander kann so wenig wie wir die Rüstungsprogramme abbauen, die die Teuerung beeinflussen.

Man bekämpfte seinerzeit die Wohnbausubvention. Interessant ist, dass man nachher zu gleichen Preisen bauen konnte wie vorher mit Subventionen. Die Löhne wurden dabei nicht abgebaut. Ich frage mich, ob denn die Unternehmer so grosse Gewinne eingerechnet hatten. Dann könnte vielleicht das Lory II auch etwas billiger gebaut werden.

Wenn man über den Mangel an Arbeitskräften klagt, so soll man auch in der Industrie Restriktionen beschliessen, nicht nur im Baugewerbe. Immer wenn die Industrie gut läuft und die Arbeitskräfte anzieht, verlangt man vom Baugewerbe Einschränkungen. Ich

bin auch der Meinung, dass man bedeutende Bauprojekte wenn möglich zurückstelle. Aber dann muss man ähnliches in der Industrie auch vorkehren. Der Nationalrat lehnte es seinerzeit ab, die Bewilligungspflicht für Fabrikbauten einzuführen. Man könnte auch dort etwas vorkehren.

Ich bin mit Herrn Tschanz einig, wir wünschen keine Arbeitslosenunterstützung. Wenn man an den Baumeisterverband gelangt und sagt, man müsse im Winter auch arbeiten können, sagt er, das sei im Winter nicht immer möglich. Hie und da ist die Situation stärker. Wir bemühen uns aber, die Saisonarbeitslosigkeit zu vermeiden, finden jedoch nicht überall Verständnis. Man behauptet, wir müssten uns in der Schweiz beim Baugewerbe mit der Saisonarbeitslosigkeit abfinden. Nein, mit dem Gedanken finden wir uns nicht ab. Es ist ein Narrenwerk, im Sommer eine grosse Zahl ausländischer Arbeitskräfte beizuziehen und unsere Arbeiter im Winter dem Arbeitsamt zuzustellen.

M. **Grädel** (Berne), rapporteur de la commission d'économie publique. Il semble que tout le monde est d'accord sur le fond de la question, à savoir la nécessité de construire un hôpital Lory II. L'hôpital de l'Ile a besoin de nouveaux locaux, il a besoin d'un plus grand nombre de lits, il a besoin de logements pour son personnel. La divergence semble donc porter essentiellement sur l'opportunité de construire le Lory II maintenant ou d'attendre des circonstances plus favorables. C'est ainsi que M. Aebi a donné son approbation à la proposition du gouvernement et de la commission d'économie publique, à condition toutefois qu'on tienne compte dans une certaine mesure du postulat qu'il a développé devant le Grand Conseil il y a quelques jours.

Les arguments essentiels invoqués pour demander que l'on se montre réservé dans le domaine des constructions portent sur le manque de main d'œuvre, sur le renchérissement et éventuellement sur la pénurie des matières premières. Faut-il, dans ces conditions, prévoir dès aujourd'hui le financement des travaux du Lory II ou faut-il le renvoyer à plus tard? A mon avis, comme nous ignorons la manière dont se développera la situation économique, il me paraît d'élémentaire prudence de prévoir dès aujourd'hui le financement de travaux qui s'avèrent nécessaires et de laisser ensuite au Conseil-exécutif le soin d'établir le programme d'urgence des travaux. En effet, l'hôpital de l'Ile n'est pas seul en cause; plusieurs dizaines de millions de travaux sont prévus dans l'ensemble du canton et j'estime que nous ne pouvons pas décider aujourd'hui de renvoyer ou de ne pas financer l'agrandissement de l'hôpital de l'Ile dans l'idée que cela permettrait de résoudre le problème de la main d'œuvre, celui des prix ou de la pénurie des matières premières.

J'irai même plus loin et je rappellerai que le canton de Berne n'est pas seul à avoir un programme de constructions, que d'autres cantons et que la Confédération elle-même ont prévu des travaux considérables, qui se montent à des centaines de millions. Pourquoi donc devrions-nous être les seuls à tenir compte de l'évolution économique, alors que d'autres ne feraient pas preuve de la même discipline?

La solution que je propose est conforme à l'intérêt général, car les ouvriers ne désirent nullement voir se développer une situation qui amènerait une hausse des prix, et par suite une hausse des salaires. Les salariés souhaitent, eux aussi, la stabilité. Si nous voulons nous montrer prévoyants et tenir compte de la période de dépression qui, dans notre régime actuel, suivra celle de haute conjoncture, il faut voter maintenant le financement du Lory II, ce qui permettra au Conseil-exécutif d'établir un ordre d'urgence des travaux importants à effectuer dans le canton et de les répartir sur une longue période. Ce serait ainsi agir de la façon la plus sage.

Dürig. Die Bautätigkeit hat sich ausserordentlich entwickelt. Das sehen namentlich auch die Gewerkschaftsfunktionäre mit einer gewissen Besorgnis, weil man viele fremde Arbeitskräfte zuziehen muss, um das ganze Bauvolumen zu bewältigen, während man noch ein Jahr früher infolge rückläufiger Konjunktur namhafte Arbeitslosenunterstützungen auszahlen musste. Es ist nicht richtig, jetzt auf Kosten der Arbeiterschaft den Hebel anzusetzen. Wir müssen versuchen, eine gewisse Lenkung zustande zu bringen. Es freute mich, von Herrn Tschanz diese Auffassung zu hören. Wenn nämlich wir etwas von Lenkung sagten, wurden wir jeweilen als Staatssozialisten, sogar als Kommunisten verschrien. Die Art der Lenkung müssen wir ernsthaft miteinander diskutieren. Wir vermissen eine solche Lenkung sehr, weil in kurzen Zeitabständen Arbeitslosigkeit und Mangel an Arbeitskräften sich ablösen. Warum hat man es weder beim Bund noch in den Kantonen fertiggebracht, statt Arbeitslosenentschädigung zu zahlen, Versetzungsentschädigungen auszurichten? Ohne eine solche Entschädigung kann ein Bauarbeiter mit Familie nicht auswärts arbeiten, weil er selbst für Verpflegung und Unterkunft 6 bis 9 Franken pro Tag braucht. Darum können wir unsere Arbeiter oftmals nicht vermitteln. Gegen den Versuch einer Lösung auf diesem Gebiete sperrt man sich überall. Ich weiss, dass das einen Eingriff in die individuelle Freiheit der Arbeiter bedeuten würde. Jetzt hat die eidgenössische Baudirektion ein anderes Mittel angewendet. Man sagt kein Wort von einer Versetzungsentschädigung, aber man bringt auf den militärischen Baustellen einen Anschlag an, wonach verboten wird, freiwillig den Arbeitsplatz zu verlassen. Das ist nun aber ein ganz wesentlicher Eingriff in die persönliche Freiheit des Arbeiters. Irgendwelche Entschädigung für die ausserordentlichen Auslagen, die der Arbeiter hat, wenn er an einer anderen Baustelle Arbeit annimmt, richtet man nicht aus, oder dann nur bei einzelnen Kraftwerkbauten und in sehr beschränktem Umfange. Hierin liegt ein grosses Problem. Wir können die Aufwendungen für Arbeitslosenentschädigungen wesentlich reduzieren, wenn wir den Bauarbeitern für Arbeit an auswärtigen Baustellen eine Entschädigung ausrichten. In gewissen Gebieten sind noch jetzt die Arbeitsmöglichkeiten nicht sehr gross. Dort wären noch Arbeitskräfte vorhanden, aber wir können diese Leute nicht vermitteln, weil die Auslagen dieser Arbeiter bei Annahme auswärtiger Beschäftigung zu gross sind.

Wir sehen der Entwicklung mit grosser Besorgnis entgegen. Es ist sehr leicht möglich, dass wir in 3

bis 4 Jahren wiederum vor einem Niedergang stehen werden. Dann fragt es sich wiederum, was geschehen soll. Darum ist es sicher richtig, wenn eine Lenkung einsetzt. Wir lassen heute italienische Maurer kommen. Ich glaube, die Bauunternehmer wissen auch, was das heisst. Eine Zeitlang glaubte man, jeder der aus Italien komme, sei Maurer, nur weil er italienisch spreche. Es gibt viele Italiener, die eben nicht schon deswegen Maurer sind, weil sie italienisch sprechen. Wir haben allerlei Beispiele erlebt und werden solche wahrscheinlich auch jetzt wieder erleben. Die Bautätigkeit entwickelt sich auch in Italien sehr stark. Es ist schwierig, aus Italien qualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten.

Ich bitte die bernische Regierung, einmal die Frage zu prüfen, in Verbindung mit den zuständigen Bundesbehörden, welche Möglichkeiten bestehen, um dem Schweizerarbeiter zu ermöglichen, auf auswärtige Baustellen zu gehen, ohne grosse Einbussen in seinem Einkommen zu erleiden und ohne allzu grosse Einschränkungen in dieser Hinsicht. Da muss ein Weg gefunden werden.

Im weiteren bin ich einverstanden, dass Sachen, die nicht unbedingt dringlich sind, etwas zurückgestellt werden. Das geschieht im Interesse der schweizerischen Arbeiterschaft. Dass dieser Spitalbau nötig ist, wissen wir. Wir müssen dem zustimmen. Aber es gibt sicher andere Sachen, die man etwas zurückstellen kann, und zwar nicht ausschliesslich im Baugewerbe, sondern auch in der Industrie. Das Baugewerbe wird immer wieder zum Becken für die Arbeitslosigkeit in der Industrie. Wenn bei ihr die Beschäftigung zurückgeht, wird das Baugewerbe mit Arbeitskräften überflutet. Wenn es aber der Industrie gut geht, werden der Bauwirtschaft Arbeitskräfte entzogen. Diesen grossen Nachteil bekommt das Baugewerbe immer wieder zu spüren. Ich glaube, hier ist in irgend einer vernünftigen Form eine Lenkung nötig. Es hat keinen Sinn, einfach die Augen zu verschliessen und zu sagen, die, welche von Lenkung sprächen, kämen aus Moskau oder sonst aus dem Osten. Damit hat unser Problem wirklich nichts zu tun. Ich möchte wünschen, dass man alle Vorlagen, die nicht unbedingt dringend sind, so weit wie möglich zurückstelle. Der Vorlage für den Bau des Lory II stimme ich zu.

Reinhardt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Vor allem möchte ich meiner Freude Ausdruck geben, dass die Herren, die anfänglich nicht für diesen Bau waren, nun doch zustimmen. Sie sind damit gut beraten. Ich weiss, dass die Arbeitsmarktlage Herrn Studer sehr beschäftigt. Ich glaube, nur deshalb, weil der Staat seine dringlichsten Bauten ausführt, muss man keine ausländischen Arbeitskräfte beiziehen. In erster Linie ist es die Privatindustrie, die solche anfordert. Dort gibt es keine Planung. Dort ist Hochkonjunktur und dort wird genommen, was kommt. Ich glaube nicht, dass der Landwirtschaft Arbeitskräfte entzogen werden durch die Bauvorhaben des Staates. Der Staat ist gut beraten, wenn er fördert, was nicht aufgeschoben werden kann. Die Ausführung des vorliegenden Projektes ist dringlich. Ich bitte nochmals, auf den Beschlussentwurf einzutreten.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich darauf beschränken, die Anfragen aus der Mitte des Grossen Rates zu beantworten. Es ist mir durchaus verständlich, dass das Bedürfnis nach einer Abklärung entstand. Ich weiss auch die kritischen Bemerkungen, die gestützt auf die Konjunkturlage im Zusammenhang mit dem Baumarkt gemacht wurden, durchaus zu würdigen. Auch die Regierung beschäftigt sich ununterbrochen mit diesen Fragen. Sie stellt auch für die Ausführung grosser Bauten ein Dringlichkeitsprogramm auf.

In erster Linie möchte ich einige Feststellungen über die Kreditüberschreitung für die Heilstätte Bellevue in Montana machen, damit nicht nur die Staatswirtschaftskommission, die das nötige Material zur Verfügung erhalten hat, sondern auch der Grosse Rat und die Oeffentlichkeit wenigstens im Grossen und Ganzen informiert sind. — Die Abrechnung hat auf sich warten lassen. Man hat sie nicht früher vornehmen können, weil die Baukommission hierzu nicht in der Lage war; denn mit einigen Unternehmungen fanden über Rechnungen und Honorierung Diskussionen statt, die von beiden Seiten aus Abklärung verlangten. Sobald ich im Besitze des Berichtes der Bauleitung und der Baukommission war, machten wir die Aufstellung, die der Staatswirtschaftskommission Ende letzter Woche zugestellt wurde.

Wir hatten Kredite im Betrage von rund 9 Millionen Franken zur Verfügung. Die Kreditüberschreitung beläuft sich auf rund 2,5 Millionen Franken. Ich mache den Grossen Rat aber darauf aufmerksam, dass an diesen 2,5 Millionen auch der Bund mit seinem Beitrag von 25 % partizipiert, wobei allerdings die Notariatskosten, gewisse Umgebungsarbeiten und so weiter nicht in Betracht fallen.

Man darf nicht vergessen, dass uns im Februar 1947, als wir die Kreditvorlage verabschiedeten, Kreditabstriche im Betrage von ungefähr Fr. 265 000. — gemacht wurden. Ich warnte damals vor diesen Reduktionen; sie haben sich denn auch als Fehler erwiesen.

Die Hauptursache der Kreditüberschreitung ist die Verteuerung der Baukosten. Daran sind die Regierung und der Grosse Rat nicht schuld. Das waren Entwicklungen, die wir nicht wegdekretieren können. Die Projektierung erfolgte gestützt auf die Preislage im Baumarkt und im Baugewerbe vom Jahre 1946. Die eigentliche massive Baukostenteuerung erfolgte erst in den nächsten Jahren.

Eine weitere Ursache der Ueberschreitungen sind unvorhergesehene Aufwendungen, worüber wir den Grossen Rat noch näher orientieren werden. In den Dispositionen waren gewisse Aenderungen nötig. Beispielsweise war die Stützmauer, die bei der Staatsstrasse nötig wurde, und ebenso eine solche hinter dem Gebäude im Projekt nicht vorgesehen. Nach dem, was bei der Lorrainebrücke passierte, werden Sie verstehen, dass solche Stützungsmauern sich als notwendig und gerechtfertigt erwiesen. Bei einem solch grossen Bau wie der Heilstätte in Montana, die auch im Auslande als führendes und mustergültiges Sanatorium bezeichnet wird, können sich unvoraussehbare Komplikationen ergeben.

Der Grosse Rat wird über die Ursachen der Kreditüberschreitung noch genau orientiert werden, allerdings nicht schon im Frühjahr, weil zuerst der Bundesbeitrag festgesetzt werden muss. Die Bauabrechnung wird zuerst vom eidgenössischen Ge-

sundheitsamt und der eidgenössischen Baudirektion gründlich überprüft werden.

Ueber den Baubeginn des Loryspitals II wurden verschiedene kritische Bemerkungen gemacht, man wünscht, dass er in den Konjunkturablauf eingeordnet werde. Wir teilen diese Auffassung. Wir müssen aber die Krediterteilung und den Baubeginn auseinanderhalten. Ueber das letztere wird die Regierung dann gestützt auf die Anträge der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion entscheiden. — Es wurde behauptet, wir würden zu bauen beginnen, bevor die Kreditvorlage vom Volke angenommen sei. Davon ist keine Rede. Erst nach der Volksabstimmung wird die Regierung den Bau beginn in Würdigung aller massgebenden Aspekte bewilligen.

Ich wurde gefragt, ob die kommende Baukostenteuerung in der Kreditvorlage berücksichtigt sei. Wir haben schon jetzt eine Baukostenverteuerung von 5 bis 7 %. Diese ist im Kreditbegehren, wie es Ihnen jetzt vorliegt, insofern inbegriffen, als das Inselspital auf Weisung des Sprechenden sich wichtige Baumaterialien sicherte, wie Eisenblech und so weiter, und zwar zu den alten, günstigen Preisen, aber immer mit dem Rücktrittsrecht für den Fall, dass wider Erwarten die Vorlage verworfen werden oder die Ausführung des Projektes auf lange Zeit verschoben werden sollte. Die Reservierung von Baumaterial spielt eine Rolle bei Festsetzung des Baubeginnes. Wir haben uns also wichtige Materialien im Interesse der Vermeidung einer Kreditüberschreitung reservieren lassen. Wie aber der Baukostenindex sich künftig entwickeln wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Wenn eine ähnliche Teuerung entsteht wie 1947/48, werden natürlich die Kredite nicht ausreichen.

Es wurde gefragt, ob alle Liftanlagen nötig seien. Das würde gründlich abgeklärt. Wir haben nämlich Bettenlifts und Personenlifts, was absolut nötig ist. Ferner haben wir zwei Gebäudeflügel. Die Hauptlifts sind im zentralen Liftturm. Im Hinblick auf die grosse Bettenzahl sind auch in den Flügeln Lifts nötig.

Herrn Grossrat Studer kann ich versichern, dass die Ziffer 3 des Volksbeschlusses von der Finanzdirektion vorgelegt wurde, die die Finanzierung gründlich abklärte. Auch die Justizdirektion stimmte zu. Wir können die Ziffer 3 aufnehmen, weil der Beschluss dem Volk unterbreitet wird und damit Gesetzeskraft erhält.

Zum Schluss möchte ich die unausweichliche Notwendigkeit der Erweiterung des Inselspitals unterstreichen. Das Projekt wurde gründlich abgeklärt. Architekt Gaberel aus Davos, ein Spezialist für Spitalbauten von internationalem Ruf, hat unser Projekt im Vorstadium überprüft. Wir trugen seinen Anregungen sozusagen restlos Rechnung. Das Projekt wurde also von den besten Fachmännern überprüft. Es ist Bestandteil der Gesamtplanung im Inselspital, das für uns Kantonsspital und Universitätsspital ist. Bevor im Inselspital irgend etwas umdisponiert werden kann, gewisse Abteilungen entlastet werden können — eigentlich sind alle überlastet — müssen das Lory II und die drei Schwestern- und Personalhäuser geschaffen werden.

Ueber den Platzmangel wurde von verschiedenen Herren gesprochen. Ich danke ihnen, dass sie diese Angelegenheit unterstrichen haben. Wir mussten in der letzten Zeit jährlich 500 bis 800 Patienten abweisen, weil kein Platz vorhanden war, und zwar handelte es sich in der grossen Zahl dieser Abweisungen um Fürsorgefälle der Gemeinden. Ein Beispiel möge die Unmöglichkeit der Aufschiebung dieser Sache unterstreichen. Wir haben hin und wieder kleine Epidemien. Von denen erfahren Sie in der Zeitung nichts, weil es keine Gemeinde gern hat, wenn davon in den Zeitungen berichtet wird. Wir hatten schon Typhusepidemien und andere Epidemien, zum Beispiel jüngst in einer Gemeinde des Oberlandes, wo plötzlich 8 Personen an Abdominal-Typhus erkrankten. Diese mussten sofort in Spitalpflege gebracht werden. Wissen die Herren, dass wir kein Spital im Kanton Bern hatten, in welchem man diese Leute hätte isolieren können? Das Inselspital ist oft überfüllt. Wo soll ich mit solchen Leuten hin? Mitunter erreichten mich telephonisch in der Nacht, wenn ich schon längst schlief, solche Anfragen.

Noch jetzt sind diplomierte Schwestern mitten in den Abteilungen oder im Dachstock untergebracht, in Zweier- und Viererzimmern, obwohl sie nach dem Normalarbeitsvertrag Anspruch auf Einzelzimmer hätten. Der Kanton Bern ist dieser Vereinbarung beigetreten; jetzt müssen aber die Konsequenzen gezogen werden. Da sind Verbesserungen dringend nötig. Letztes Jahr hatten wir wegen der Unterkunftsverhältnisse unerhörte Schwierigkeiten beim Vertragsabschluss mit den Schwesternhäusern. Diese dringen auf Vertragserfüllung. Das ist erst nach dem Bau der drei Schwestern- und Personalhäuser möglich.

Bezüglich der Kosten verweise ich auf den ausführlichen gedruckten Vortrag.

Ich möchte zum Schluss lediglich eine Frage gewissermassen zu Protokoll geben, weil davon nichts im Vortrag steht. Wir haben diese Angelegenheit erst jetzt in der Regierung behandelt. Es wird immer geklagt, sowohl von den Gerichten wie auch von den Vollzugsbehörden, dass wir im Kanton Bern keine ausbruchsichern Spitalbetten für Inhaftierte hätten. Ohne solche Spezialzimmer riskiert man, dass die Patienten entweichen. Meist werden sie von den Spitälern gar nicht aufgenommen. Daraus entstehen Kalamitäten. Gerade in den letzten Tagen hatten wir wieder derartige Fälle. Immer wieder reklamieren deshalb auch die Justizdirektion und auch die Polizeidirektion. Bei Gelegenheit des Neubaues werden wir uns im Inselspital für die Erstellung einiger ausbruchsicherer Zimmer verpflichten.

Ich bitte Sie, dem Kreditbeschluss zuzustimmen. Es ist ein Werk, für das man mit gutem Gewissen die Verantwortung übernehmen darf. Es steht im Dienst der Kranken, in erster Linie der Behandlung der Bedürftigen, und es wird dem Kanton Bern und seinem Gesundheitsdienst wohl anstehen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Ziffer 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

1. An die auf 12,5 Millionen Franken veranschlagten Kosten für den Bau eines neuen Loryspitals II, das für die Behandlung nichtklini-

scher Patienten bestimmt ist und von drei Schwestern- und Personalhäusern auf dem Areal des Inselspitals in Bern wird der Inselkorporation ein Staatsbeitrag von höchstens 7,3 Millionen Franken gewährt. Der Beitrag reduziert sich im Verhältnis zu der Summe allfälliger Minderausgaben.

Der Beitrag ist zahlbar nach Prüfung der Bauabrechnung durch die Baudirektion des Kantons Bern und deren Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Bedarf Vorschusszahlungen zu leisten. Die Bauarbeiten sind durch die Baudirektion zu kontrollieren.

2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den Betrag von 7,3 Millionen Franken auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Ziffer 3

Studer. Der Sanitätsdirektor hat eigentlich meine Anfrage nicht ganz beantwortet. Ich möchte fragen, ob in Ziffer 3 das Wort «Arbeitsbeschaffung» prangen soll. Wir haben keine Arbeitsbeschaffung nötig, sondern es muss aus andern Gründen gebaut werden.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ich darlegte, hat der Finanzdirektor diese Frage abgeklärt. Man braucht nicht eine Periode der Erwerbslosigkeit abzuwarten und hat das auch bei der Finanzierung eines Institutes im Inselspital, die mit diesem Kredit erfolgte, nicht getan. Wenn der vorliegende Beschluss vom Volk angenommen wird, ist die Sache nach Auffassung der Finanzdirektion in Ordnung. Herr Studer kann versichert sein, dass auch diese Frage genau abgeklärt wurde.

Präsident. Wir können das Wort «Arbeitsbeschaffung» in Ziffer 3 nicht ändern. Es wird ja nicht der gesamte Beschluss vom Jahre 1944 angewendet, sondern nur die Ziffer 2, die sich auf die Finanzierung bezieht. Sobald das Volk zustimmt, ist die vorgesehene Finanzierung ohne weiteres möglich.

Herr Studer scheint befriedigt zu sein.

Angenommen.

Beschluss:

3. Zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung dieses Schuldbetrages findet Ziffer 2 des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot Anwendung.

Ziffer 4

Angenommen.

Beschluss:

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
über die Erweiterung des Inselspitals (Bau eines neuen Loryspitals II) und die Errichtung von drei Schwestern- und Personalhäusern

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

§ 68 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat weist eine Lücke auf, indem der Präsident bei geheimen Abstimmungen gezwungen ist, den Stichentscheid zu treffen.

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, die Geschäftsordnung in dem Sinne abzuändern, dass bei Stimmengleichheit bei geheimen Abstimmungen der Antrag als abgelehnt gilt.

14. März 1951.

Bickel
und 3 Mitunterzeichner.

II.

Die Staatsverfassung sieht zwei, § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat drei ordentliche Sessionen im Jahr des bernischen Parlaments vor. In den letzten Jahren fand jeweilen eine ausserordentliche Wintersession im Januar, Februar oder März statt.

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Abänderung der Geschäftsordnung vorzulegen, wonach entweder der Beginn der ausserordentlichen Wintersession festgelegt wird, oder aber zu bestimmen ist, dass Gesetzesvorlagen nur in den von der Geschäftsordnung vorgesehenen Sessionen in Beratung gezogen werden dürfen.

12. März 1951.

Graf
und 18 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Nach Art. 39 Ziff. 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 können verheiratete Steuerpflichtige sowie Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziff. 3 zulässig ist, in gemeinsamem Haushalt leben, einen zusätzlichen Betrag von Fr. 600.— abziehen.

Die Verwitweten ohne Kinder werden in diesem Artikel nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob es nicht angemessen wäre, den Verwitweten, welche ihren eigenen Haushalt weiterführen, den Vorteil dieses Abzuges auch zu gewähren.

13. März 1951.

Nobel
und 22 Mitunterzeichner.

II.

La nomination des voyers-chefs est actuellement de la compétence de la Direction des travaux publics.

Etant donné l'importance de plus en plus grande de cette fonction, le Conseil-exécutif est invité à étudier l'opportunité de la nomination des dits fonctionnaires par le Conseil-exécutif.

14 mars 1951.

Peter
et 8 cosignataires.

(Zurzeit fällt die Ernennung der Oberwegmeister in die Kompetenz der Baudirektion.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Wichtigkeit dieser Stellen wird die Regierung eingeladen zu prüfen, ob die genannten Funktionäre nicht durch den Regierungsrat zu wählen seien.)

III.

Session für Session werden vom Grossen Rat eine grosse Anzahl von Einbürgerungen gutgeheissen, und oft wird Bewerbern, die noch nicht lange im Kanton sesshaft waren, das Kantonsbürgerrecht erteilt. Im Volk wird diese weitgehende Einbürgerungspraxis nicht verstanden.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass mit Rücksicht auf die schlechten Erfahrungen mit Eingebürgerten im letzten Krieg in den gegenwärtigen, weltpolitisch kritischen Zeiten strengere Anforderungen für die Gewährung des Bürgerrechtes zu stellen sind?

12. März 1951.

Stäger
und 16 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Welche Aufgabe erfüllt die Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes neben den bedeutungsvollen Institutionen der Volkswirtschaftskammer und des Verkehrsvereins des Berner Oberlandes?

Ist eine staatliche Unterstützung der Hotelgenossenschaft noch gerechtfertigt?

In welchem Sinne haben die Staatsvertreter bei der Reorganisation der Hotelgenossenschaft mitgewirkt, die zur Entlassung einer Angestellten geführt hat, die 27 Jahre in ihrem Dienste stand?

12. März 1951.

Beyeler (Unterseen)
und 60 Mitunterzeichner.

II.

Die Konjunktur in Handel, Gewerbe und Industrie wird ganz allgemein als sehr gut dargestellt, was bei all den Berufen, die infolge der kriegerischen Ereignisse ihre Leistungsfähigkeit voll ausnützen können, zutreffen mag.

Viele Berufe aber, insbesondere in der Lebensmittelbranche, erleben heute keine Hochkonjunkturzeiten, und für einzelne Berufsgruppen bringt die künftige wirtschaftliche Entwicklung vermehrte Schwierigkeiten.

Die im bodenständigen Bäckerhandwerk Tätigen zum Beispiel sehen im Ueberhandnehmen der Grossbetriebe eine grosse Gefahr, und mit Besorgnis stellen die Bäckermeister fest, dass bereits Brotfabriken nach amerikanischem Muster im Entstehen begriffen sind.

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Vorkehren zu treffen, um das Bäckergewerbe vor einer Notlage, die durch Errichtung von sogenannten Turnusöfen mit absoluter Sicherheit eintreten wird, zu schützen.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass in dieser Angelegenheit mit den eidgenössischen Behörden Fühlung genommen werden sollte, um die Frage zu prüfen, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen vorhanden sind, den Art. 31 bis der Bundesverfassung anzurufen?

13. März 1951.

Bleuer.

III.

Verschiedene öffentliche Kundgebungen im Bipperamt und in Solothurn weisen darauf hin, dass die Frage der Erhaltung und Sanierung der Solothurn—Niederbipp-Bahn oder ihr Ersatz durch ein anderes Verkehrsmittel in ein entscheidendes Stadium eingetreten ist.

1. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen und was gedenkt er allenfalls noch zu tun, um zu verhindern, dass den in Frage kommenden bernischen Gemeinden eine Verkehrslösung aufgezwungen wird, die sie nicht wünschen und die den Bedürfnissen der Wirtschaft des genannten Gebietes nicht gerecht wird?
2. Ist der Regierungsrat bereit, Vorkehren zu treffen, um dem Personal der Solothurn—Niederbipp-Bahn, welches im Falle eines Ersatzes der Bahn durch ein anderes Verkehrsmittel arbeitslos würde, Beschäftigungsmöglichkeiten zu verschaffen und seine heute vertraglich zugesicherten Ansprüche gegenüber der Pensionskasse zu sichern?

12. März 1951.

Düby
und 29 Mitunterzeichner.

IV.

In seinem Bericht vom 2. Februar 1951 an die Bundesversammlung «über das für die Einführung des Frauenstimmrechtes einzuschlagende Verfahren» weist der Bundesrat den Weg, dass es rechtlich möglich wäre, auf Grund des Bundesgesetzes über die amtlichen statistischen Aufnahmen, über die umstrittene Frage des Frauenstimmrechtes unter den Schweizerfrauen eine Probeabstimmung durchzuführen. Vorgängig seinem Bescheid über diese Verfahrensfrage an die eidgenössischen Räte hat der Bundesrat am 28. Juli 1950 bei den Kantonsregierungen angefragt, wie sie über eine solche Probeabstimmung im Sinne einer statistischen Aufnahme dächten. Ueber die erhaltenen Antworten wird im Bericht des Bundesrates vom 2. Februar 1951 erklärt: «Als wünschenswert ist diese Abstimmung nur von den Kantonen Waadt, Uri, Schwyz und Basel-Landschaft bezeichnet worden, wobei die letztern beiden gewisse Vorbehalte machen; der Kanton Bern will der Probeabstimmung nicht jeden Wert absprechen».

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat den nähern Inhalt seiner Antwort an den Bundesrat bekanntzugeben und sich auch über die Gründe seiner Stellungnahme zu äussern.

12. März 1951.

Dr. A. Grütter.

V.

Wie bekannt wird, sollen neue Weisungen für die Gültschatzungskommissionen herausgegeben werden.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu geben, nach welchen Grundsätzen die Richtlinien aufgestellt werden sollen?

14. März 1951.

Lanz
und 15 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, Auskunft zu erteilen:

a) Ueber die Höhe der in Aussicht genommenen neuen Wasserrechtsgebühren nach W. B. G.

b) Ob er gewillt ist, die im Steuergesetz den Gemeinden zugedachte Liegenschaftssteuer der B. K. W. und anderer Wasserwerke zu gewährleisten, und

c) bereit ist, durch entsprechend niedrige Ansetzung dieser Wasserrechtsgebühren den steuerpflichtigen Gewinn der B. K. W. nicht allzusehr zu reduzieren.

12. März 1951.

Barben
und 10 Mitunterzeichner.

II.

Durch Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 21. und 18. November 1950 über die Steuerteilung der Bernischen Kraftwerke stellt sich diese zwischen Stadt und Landgemeinden in ein gegenüber dem alten Gesetz verändertes Verhältnis. Einige Gemeinden sind dadurch derart betroffen, dass die entstandene abnorme Einbusse an Steuereinnahmen einen erheblichen Steueraufschlag zur Folge hatte, was mit Recht als untragbar und den Verhältnissen nicht entsprechend empfunden wird.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um den bernischen Sitz- und Werkgemeinden eine gerechtere Steuerverteilung zu erwirken?

13. März 1951.

Barben
und 9 Mitunterzeichner.

III.

Nach Art. 17 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 hat die Gültschatzungskommission eine eventuell verlangte amtliche Schatzung des Verkehrswertes vorzunehmen. Dadurch entstehen, bei oft geringen Steuerwerten, beträchtliche Kosten.

Ist die Regierung bereit, das Nötige vorzukehren, dass inskünftig der Amtsschätzer mit diesen Schätzungen betraut wird? Der Apparat würde dadurch vereinfacht und die Kosten verringert.

14. März 1951.

Burren (Steffisburg).

IV.

Le Gouvernement a pris connaissance de l'interpellation de M. le député Schneiter du 5 mars 1951 concernant l'effectif du Grand Conseil.

Le Gouvernement n'est-il pas d'avis que la Constitution cantonale doit être modifiée, pour assurer à chaque district un minimum de 2 sièges au Grand Conseil?

13 mars 1951.

Nahrath
et 6 cosignataires..

(Der Regierungsrat hat Kenntnis genommen von der Interpellation von Grossrat Schneiter vom 5. März 1951 betreffend den Bestand des Grossen Rates.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die kantonale Verfassung in dem Sinne abgeändert werden sollte, damit jedem Amtsbezirk mindestens 2 Sitze im Grossen Rat garantiert sind?)

V.

Wie dem Regierungsrat noch gut bekannt ist, verursachten die grossen Ueberschwemmungen im Seeland in den Jahren 1944, 1948 und 1950 sehr grosse Schäden an den Kulturen, und speziell im Amt Büren wurden die Landbesitzer der Gemeinden Arch und Leuzigen schwer betroffen, indem die Aare über die Ufer trat, und viele Jucharten unter Wasser setzte.

Auch die starken Uferabschwemmungen in den Gemeinden Rüti, Arch und Leuzigen waren sehr

gross, an gewissen Stellen 4 bis 5 Meter breit. Dieser Zustand kann nicht länger belassen, sondern muss unbedingt zurückvermarcht und ausgebaut werden.

Ist der Regierungsrat in der Lage, über den Stand der zweiten Juragewässerkorrektion Auskunft zu geben, oder was gedenkt man in dieser Sache zu tun?

13. März 1951.

Kummer.
Eggli.

VI.

Les voies d'accès par route à St-Ursanne sont dans un état lamentable, de même que la route St-Ursanne—La Motte qui, de plus, se trouve souvent sous l'eau lors des crues du Doubs. Etant donné en outre le caractère touristique de la petite cité susmentionnée, n'y aurait-il pas lieu d'entreprendre immédiatement les travaux de réfection?

Nous savons que la Direction des travaux publics étudie avec sollicitude la mise en œuvre de ces travaux, mais, étant donné l'urgence, le Conseil-exécutif ne trouve-t-il pas qu'il y aurait lieu d'ouvrir un crédit spécial à cet effet et de ne pas ajourner les travaux conformément au postulat Aebi?

14 mars 1951.

Peter
et 5 cosignataires.

(Die nach St-Ursanne führenden Strassen befinden sich in einem kläglichen Zustande, desgleichen die Strasse St-Ursanne—La Motte, welche sich überdies bei Hochwasser des Doubs oft unter Wasser befindet. Wäre es, auch mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr im obgenannten Städtchen, nicht angezeigt, mit den Instandstellungsarbeiten unverzüglich zu beginnen?

Es ist uns bekannt, dass die Baudirektion die Inangriffnahme dieser Arbeiten sorgfältig prüft. Hält der Regierungsrat jedoch nicht auch dafür, dass in Anbetracht der Dringlichkeit hiefür ein besonderer Kredit zu eröffnen sei, und entgegen dem Postulat Aebi die Arbeiten nicht zu verschieben seien?)

VII.

Am 31. Mai 1950 hat die kantonale Sanitätsdirektion an die Herren Zahnärzte des Kantons Bern ein Schreiben gerichtet, worin die Anwendung von Lachgas (Stickoxydul-Analgesie) — auf Grund des geltenden Sanitätsgesetzes — verboten wurde. Die Sanitätsdirektion weist in ihrem Schreiben selber auf die Gefahren hin, welche durch die Anwendung des Lachgases entstehen können. Sie schreibt wörtlich:

> « ... Es ist somit auch bei sorgfältiger Anwendung der Stickoxydul-Analgesie möglich, dass es zu Schädigungen und bedrohlichen Zuständen kommt, deren Vermeidung, rechtzeitige Erkennung und Behandlung eine entsprechende Ausbildung des betreffenden Praktikers voraussetzt usw. ... »

In einem Nachsatz wird alsdann die Anwendung des Lachgases allen denjenigen Zahnärzten verboten, die keinen Ausweis erbringen können, dass sie sich durch entsprechende Studien oder in einem Kurs am zahnärztlichen Institut der Universität Bern die nötigen Kenntnisse in der Anwendung von Lachgas erworben haben.

Die Zahnärzteschaft des Kantons Bern ist nun sehr erstaunt zu erfahren, dass bis heute in zwei Fällen solche Bewilligungen dennoch erteilt worden sind, obwohl die beiden Zahnärzte die nötigen Voraussetzungen nicht erfüllen, nämlich weder das vorgeschriebene Studium noch das Bestehen eines entsprechenden Kurses an der Universität Bern.

Die bernische Zahnärzteschaft erblickt in der Erteilung der fraglichen Bewilligungen durch die kantonale Sanitätsdirektion einerseits eine eigenmächtige Verletzung des geltenden Sanitätsgesetzes und anderseits eine nachträgliche Belohnung einer sowohl an Erwachsenen wie auch an Kindern systematisch begangenen Gesundheitsgefährdung.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu erteilen,

a) auf welche gesetzlichen Unterlagen sich die Sanitätsdirektion in den fraglichen Entscheidungen stützte,

b) auf welchen Wegen die beiden Bewilligungen erlangt und erteilt wurden, und

c) welche Massnahmen er zu treffen beabsichtigt, damit die Zahnärzte des Kantons Bern raschmöglichst in der Konkurrenzfähigkeit wieder unter gleiches Recht gestellt werden?

8. März 1951.

Etter.

VIII.

Es ist bekannt, dass der Regierungsrat beabsichtigte, am Kanonenweg in Bern für das zahnärztliche Institut eine Uebergangslösung zu schaffen. Obschon die nötigen Zuleitungen erstellt und die Apparate zum Teil angeschafft wurden, kann die provisorische Lösung dieses Institutes nicht in Betrieb gesetzt werden.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben, warum die Inbetriebnahme dieses Institutes bis heute nicht möglich ist, obschon man weiss, dass bis zur Verwirklichung des neuen zahnärztlichen Institutes noch einige Zeit verfliessen wird?

Ist dem Regierungsrat bekannt, welche nachteilige Wirkung diese Verzögerung auf die Ausbildung der Zahnärzte in materieller und personeller Hinsicht haben kann?

13. März 1951.

Tschumi.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Elfte Sitzung

Donnerstag, den 15. März 1951
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 145 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Andres, Arn, Bauder, Berger (Linden), Bickel, Brahier, Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Burkhalter (Muri), Burkhalter (Tavannes), Casagrande, Châtelain (Delémont), Etter, Felser, Flühmann, Friedli (Bern), Grädel (Bern), Graf, Grütter (Fritz), Hänni (Lyss), Hänni (Biel), Hochuli, Hofer, Hubacher, Imboden, Joss, Juillard, Lehmann (Brügg), Müller (Bern), Nahrath, Scherrer, Steinmann, Stucki (Steffisburg), Thomet, Tschannen (Muri), Tschumi, Vuilleumier, Wälti, Weber (Thun), Will, Wirz, Wüthrich (Trub), Wüthrich (Belpberg), Zingg (Laupen), Zingg (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Girod, Schmidlin, Schürmann.

Tagesordnung:

Gesetz über die Primarschule

Fortsetzung der ersten Beratung

(Siehe Seite 139 hievor.)

Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschreibung. Versetzung.

Art. 30. Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im amtlichen Schulblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Versetzungen eines Lehrers an eine andere Schulklasse der Schulgemeinde.

Die Versetzung eines Lehrers darf ohne seine Zustimmung nur erfolgen, wenn sie bei seiner Anstellung in der Ausschreibung vorbehalten wurde. Sie ist durch die Gemeindeversammlung anzuordnen, sofern die Lehrerwahl nicht einer besonderen Wahlbehörde gemäss Art. 32 zusteht.

Die Ausschreibung freier Lehrstellen besorgt auf den Antrag der Schulkommission die Erziehungsdirektion. Die Frist für die Anmeldungen beträgt mindestens acht Tage.

Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten der Lehrkraft enthalten, so weit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Voraussetzungen für die Wählbarkeit aufgestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Gemeinde und der Lehrkraft richten sich nach der Ausschreibung und den darin erwähnten Erlassen.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anmeldung.

Art. 31. Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Bewerbung Patent und Zeugnisse beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen, oder ob die Stelle nochmals auszuschreiben sei.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständigkeit für die Wahl.

Art. 32. Das Gemeindereglement überträgt die Lehrerwahl den Stimmberechtigten (der Gemeinde oder des Schulkreises) oder einer Gemeindebehörde.

Art. 33.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier ist die Amtsdauer der Lehrer mit dem Schuljahr koordiniert worden.

Blaser. In Art. 33 heisst es: «Die Lehrer werden auf Vorschlag der Schulkommission nach den Bestimmungen der Gemeindereglemente frei aus der Zahl aller patentierten Bewerber auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.» Im bestehenden Primarschulgesetz heisst es in Art. 33: «Die Lehrer werden auf Vorschlag der Schulkommission nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente frei aus der Zahl aller patentierten Bewerber auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.» Im Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulkommission des Kantons Bern steht: «Bei Erledigung einer Lehrstelle reicht sie (die Schulkommission) rechtzeitig dem Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion einen entsprechenden Ausschreibungsantrag ein, nimmt die Anmeldungen entgegen, prüft sie, verlangt wenn nötig eine neue Ausschreibung und legt schliesslich der Wahlbehörde einen Vorschlag vor.»

Aus der Formulierung von Art. 33 müsste also geschlossen werden, dass die Schulkommission zuhanden der Wahlbehörde, das heisst der Gemeindeversammlung an den meisten Orten, den entspre-

chenden Vorschlag macht. Nun ist es bei Lehrer- oder Lehrerinnenwahlen da, wo die Gemeinde die Wahl vornehmen muss, so, dass die Schulkommission dem Gemeinderat das Begehren stellt, es sei eine Gemeindeversammlung einzuberufen mit dem Traktandum: Wahl eines Lehrers oder einer Lehrerin. Gleichzeitig macht aber die Schulkommission dem Gemeinderat normalerweise einen oder mehrere Wahlvorschläge. Der Gemeinderat seinerseits sanktioniert den Vorschlag der Schulkommission und macht ihn zu seinem eigenen Vorschlag zuhanden der Gemeindeversammlung. Es kommt aber auch vor, dass der Gemeinderat die Reihenfolge der Wahlvorschläge der Schulkommission abändert oder dass er zuhanden der Gemeindeversammlung überhaupt einen andern Vorschlag macht.

Nun hat schon die alte Formulierung in verschiedenen Gemeinden zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Schulkommission und Gemeinderat geführt, indem die Schulkommission sich auf den Standpunkt stellte, dass in bezug auf die Anstellung einer Lehrkraft sowohl im Gesetz wie im Reglement nur von der Schulkommission als vorschlagsberechtigter Behörde die Rede ist, nicht aber vom Gemeinderat. Die Möglichkeit zu solcher Kompetenzstreitigkeit ist auch im neuen Reglement gegeben.

Anderseits stellt sich der Gemeinderat auf den Standpunkt, dass auch er berechtigt sei, zuhanden der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge zu machen, denn nicht die Schulkommission, sondern der Gemeinderat ist nach bernischem Gemeindegesetz zuständig, um überhaupt eine Einwohnergemeindeversammlung mit den entsprechenden Traktanden einzuberufen, und zudem hat der Gemeinderat nach bernischem Gemeindegesetz nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, jedes Geschäft, das er auf die Traktandenliste setzt, zu beraten und die entsprechenden Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung zu stellen. Ich bin nicht Jurist und weiss aus diesem Grunde nicht, wie die Rechtslage ist, ich möchte aber den Herrn Erziehungsdirektor bitten, den Artikel zuhanden der zweiten Lesung nochmals zu überprüfen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Blaser gestellte Frage beantwortet sich nach meiner Auffassung nach Art. 24 des Gemeindegesetzes. Dieser sagt über die Gemeindeorgane: «Ausser den durch staatliche Erlasse vorgeschriebenen Kommissionen können die Gemeinden in ihren Reglementen die Ernennung ständiger Kommissionen vorsehen. Die Mitgliederzahl, die Wahlart, die Obliegenheiten, die Amtsdauer, die Art der Konstituierung aller dieser Kommissionen werden, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften bestimmt sind, durch das Gemeindereglement geordnet. Diese hat auch zu bestimmen, in welchem Umfang die vorgesehenen Kommissionen anstelle der ordentlichen Verwaltungsorgane treten und an ihrer statt zu handeln haben.»

Die Lage ist meiner Meinung nach klar: Wenn in einem Gemeindereglement vorgesehen ist, dass die Schulkommission am Platz des Gemeinderates Vorschläge machen könne, hat sie diese Kompetenz, aber ich könnte mir nicht vorstellen, dass der Gemeinderat von vorneherein auf jedes Recht verzichten würde, der Gemeindeversammlung seine Anträge ebenfalls zu stellen. Eine Schulkommission ist eine Spezialkommission; massgebend ist das Reglement. Art. 33 lässt die Kompetenz der Gemeinden unberührt, die Sache in ihren Reglementen so zu ordnen, wie sie es wollen.

Blaser. Befriedigt.

Bircher, Präsident der Kommission. Für den Uebergang sei auf Alinea 1 verwiesen, der für jetzt amtierende Lehrer gilt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahl und Amtsdauer.

Art. 33. Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission nach den Bestimmungen der Gemeindereglemente frei aus der Zahl aller patentierten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Amtsdauer beginnt am 1. April beziehungsweise am 1. Oktober.

Art. 34.

M. **Chételat.** On a déjà beaucoup parlé, au cours des déliberations sur la nouvelle loi sur l'école primaire, des droits des instituteurs. Je n'ai nullement l'intention de critiquer notre travail, parfois si pénible, ni celle de médire de nos instituteurs, souvent très méritants. Permettez-moi cependant de formuler un vœu et de demander à M. le Directeur de l'Instruction publique et à la commission parlementaire s'il ne serait pas possible de remédier, par une modification de l'article 34, aux difficultés que rencontrent certaines petites localités éloignées pour recruter des instituteurs.

A cet effet, je souhaiterais que les jeunes instituteurs élus à titre définitif soient obligés de rester six ans à leur poste avant de pouvoir postuler ailleurs.

Lors des réunions des maires de notre district, nous entendons souvent les doléances de nos collègues des petits villages. Il y a en effet dans certaines localités éloignées des mutations continuelles des membres du corps enseignant. Je connais le cas d'un village (il s'agit de Bourrignon) où, en une douzaine d'années il y a eu vingt-quatre instituteurs, diplômés de Neuchâtel, du Valais, de Fribourg, etc. Un seul était détenteur d'un diplôme bernois. Nommé l'année dernière, il cherche déjà à quitter son poste. Ces petites localités ne peuvent garder leur instituteur que lorsque personne d'autre n'en veut, car il en est des instituteurs comme d'autres professions, il en est de bons et de moins bons. Si l'instituteur d'un petit village est bon, il s'en va; s'il est médiocre, il reste parce que personne d'autre ne veut de lui. Je formule donc le vœu que, en vue de la deuxième lecture, on étudie s'il ne serait pas possible de remédier à cette situation en obligeant les jeunes instituteurs à passer six ans dans la localité où ils ont été élus avant de pouvoir postuler ailleurs.

Il arrive que deux ou trois mois après avoir été nommés dans un village, les jeunes instituteurs font leur école de recrues, l'école de sous-officier ou l'école d'aspirants. Puis, après avoir occasionné

beaucoup de frais à la commune, ils se font nommer ailleurs. C'est là un inconvénient sérieux pour les écoles publiques des localités éloignées et c'est pourquoi je voudrais qu'on remédie à cette situation par une modification de l'article 34. La population de ces localités, où la vie est difficile, mérite que le gouvernement s'intéresse à ses problèmes autant qu'à ceux des centres industriels.

Beyeler (Unterseen). Die Anregung von Herrn Chételat ist durchaus begreiflich. Es ist sicher ein Schaden für die Schulen in kleinen Gemeinden, wenn die Lehrer so rasch wechseln. Aber ich glaube, der Vorschlag, den er macht, bringt keine geeignete Massnahme, um der Lehrerflucht in kleinen und abgelegenen Gemeinden zu steuern. Er ist auch nicht vereinbar mit der Freizügigkeit, die wir nicht weiter beschränken wollen. Das ist schon aus ganz prinzipiellen Erwägungen nicht wünschenswert. Wenn wir eine Bestimmung nach Antrag Chételat im Gesetz stipulieren würden, hätte das zur Folge, dass in Zeiten des Lehrermangels die kleinen Gemeinden keine Lehrer mehr bekämen. Es würde sich niemand mehr melden, weil er weiss, dass er sechs Jahre bleiben muss. Es ist klar, dass das Bleiben in den Gemeinden von verschiedenen Faktoren abhängt, die der Lehrer nicht überblicken kann. Er weiss nur, dass vielleicht seines Bleibens nicht so lange sein wird, es sei denn, dass Verhältnisse eintreten, die ein längeres Ausharren als günstig erscheinen lassen.

Nach meiner Ansicht ist der einzige Weg, um die Lehrerflucht vom Lande weg zu verhindern, die wirtschaftliche Besserstellung der Lehrer auf dem Lande. Man muss die Lehrerwohnungen, von denen der Erziehungsdirektor gesagt hat, man könne sie nicht als menschenwürdig betrachten, verbessern. Ferner muss man die krassen Besoldungsunterschiede ausmerzen, man muss die Gemeinden in die Lage versetzen, dass sie dem Lehrer Ortszulagen zahlen. Wir haben Gemeinden im Kanton Bern mit einer teuren Lebenshaltung, in denen eidgenössische und kantonale Beamte in der höchsten Ortszulagenklasse sind, während die Lehrer eine ganz niedrige Naturalentschädigung und absolut keine sogenannten Gemeindezulagen haben. Es wäre viel besser, man würde die Gemeinden in den Stand stellen, diesen Lehrern eine bessere wirtschaftliche Stellung einzuräumen. Das ist nach meiner Auffassung der Weg, um den Lehrer behalten zu können. Grundsätzlich bin ich mit Herrn Chételat einverstanden, dass es wünschenswert wäre, zu verhindern, dass sich das gegenwärtige starke Gefälle nach den grösseren Zentren auswirkt.

Bircher, Präsident der Kommission. Die Antwort ist eigentlich gegeben worden. Ich glaube, dass wir gerade mit dem Gesetz nun einen Schritt tun, um die Verhältnisse hier etwas zu verbessern, um auch den kleinen Schulen auf dem Lande zu ermöglichen, dass ein Lehrer sich nicht schleunigst zu verbessern und abzuwandern sucht. Wir haben in Art. 5 auch auf das neue Lehrerbesoldungsgesetz hingewiesen, gemäss welchem ein vermehrter Ausgleich stattfinden soll, sodass auch dort die kleinen Gemeinden etwas besser berücksichtigt werden können, indem die ausserordentlichen Unterschiede, die wir bis jetzt hatten, etwas gemildert würden. Nach meiner Meinung können wir eine Bestimmung, wie sie Herr Chételat vorschlägt, nicht ins Gesetz aufnehmen; würden wir das tun, so würde sich niemand mehr melden. Es gibt nur einen Weg, nämlich den, dass wir durch einen vermehrten Lastenausgleich dafür sorgen, die Differenzen zwischen den ärmeren, benachteiligten und den grösseren, bisher bevorzugten Gemeinden, zu mildern. Das ist der richtige Weg, um dem zu steuern, was bis jetzt als Uebelstand empfunden worden ist.

Ich mache noch darauf aufmerksam, dass wir die Fristen, die für die Demission eingeräumt werden, ein wenig zurückversetzt haben, damit die Gemeinden auch die Zeit bekommen, sich nach neuen Bewerbern umzusehen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Erklärungen des Kommissionspräsidenten nichts beizufügen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rücktritt.

Art. 34. Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf Ende eines Schulsemesters erfolgen.

Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat den Staatsanteil an ihrer Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens Ende Dezember oder Ende Juni, bei Stellenwechsel spätestens Ende Januar oder Ende Juli der Schulkommission einzureichen.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schwierigkeiten bei Stellenwechsel.

Art. 35. Zur Behebung der Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass die in den Artikeln 30 und 31 festgesetzten Termine nicht immer eingehalten werden können, erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Art. 36.

Herren. Ich möchte mich zum letzten Abschnitt äussern. Dort ist die Stellvertretungsfrage geregelt. Nach dem Wortlaut wäre es so, dass bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers die Schulkommission nach Anhörung des Lehrers und in Verbindung mit dem Schulinspektor für dessen Vertretung sorgt. Das scheint mir gegeben in Krankheits- und Militärdienstfällen. Aber wie verhält es sich in Urlaubsfällen? Da hätte ich gerne Antwort vom Erziehungsdirektor. Nehmen wir das Beispiel der Lehrer, die in den Grossen Rat gehen und einen Stellvertreter haben müssen: da müsste nach dem jetzigen Wortlaut die Schulkommission für den Stellvertreter sorgen. Es sollte doch nicht in erster Linie der Präsident der Schulkommission herumlaufen

müssen, sondern der Lehrer sollte dafür sorgen, und man sollte diese Sache so regeln, dass keine Differenzen entstehen. Der Lehrer muss dafür sorgen, dass die Sache in Ordnung kommt. Wenn die Antwort nicht befriedigt, so möchte ich wünschen, dass man bis zur zweiten Lesung eine andere Regelung sucht.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 36 muss in Verbindung mit Art. 82 beurteilt werden. Art. 36, Absatz 3, ist im Grunde genommen nichts anderes, als ein Anwendungsfall von Art. 82, Absatz 4. Die Schule steht unter der Aufsicht der Schulkommission, und deswegen ist die Schulkommission verantwortlich für die Ordnung der Stellvertretung bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst. Jemand muss verantwortlich sein; sonst könnte es so kommen, dass der Lehrer sich quasi selber Urlaub erteilt und sagt, er sorge von sich aus für den Stellvertreter. Die Schulkommission muss die Kompetenz und die Verpflichtung haben, einen Urlaub des Lehrers zu bewilligen oder abzulehnen. Darum dürfen wir ihr das Kontrollrecht nicht aus der Hand nehmen. Im praktischen Fall wird natürlich der Lehrer der Schulkommission einen Vorschlag für einen Stellvertreter machen, aber an der hier vorgesehenen Regelung muss festgehalten werden, weil es sonst plötzlich so kommen könnte, dass die Schulkommission nichts zu sagen hätte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Provisorische Besetzung.

Art. 36. Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung der Schule zu sorgen und für die Wahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist rechtzeitig auszuschreiben, damit auf Beginn des nächsten Schulhalbjahres die definitive Besetzung erfolgen kann.

Bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers sorgt die Schulkommission nach Anhören des Lehrers und in Verbindung mit dem Schulinspektor für dessen Vertretung.

Art. 37.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ablauf der Amtsdauer; Beschluss der Schulkommission.

Art. 37. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob dem Wahlorgan die Bestätigung des Stelleninhabers oder die Ausschreibung der Stelle zu beantragen sei.

Art. 38.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahren bei der Wahl durch die Stimmberechtigten.

Art. 38. Weist das Reglement die Wahl den Stimmberechtigten zu, so ist der Antrag auf Bestätigung öffentlich bekanntzumachen.

Der bisherige Inhaber der Lehrstelle ist auf eine neue Amtsdauer bestätigt, sofern nicht innert einer Frist von 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, von wenigstens einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten, oder, wenn die Zahl der Stimmberechtigten weniger als 200 beträgt, von mindestens deren zehn bei der Schulkommission das Begehren um Anordnung einer Abstimmung über den Bestätigungsantrag der Schulkommission gestellt wird.

Beschliesst die Schulkommission, den Stimmberechtigten die Ausschreibung der Lehrstelle zu beantragen, oder liegt ein Begehren gemäss Absatz 2 dieses Artikels vor, so ist innert vier Wochen eine Gemeindeversammlung einzuberufen, oder, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht, eine Urnenabstimmung anzuordnen zum Entscheid darüber, ob der bisherige Inhaber der Lehrstelle zu bestätigen sei.

Art. 39.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahren bei der Wahl durch eine Behörde.

Art. 39. Sind durch Gemeindereglement die Lehrerwahlen einer Behörde übertragen, so teilt die Schulkommission dieser ihren Antrag mit. Die Behörde hat innert vier Wochen über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle zu entscheiden.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Provisorische Weiterbeschäftigung.

Art. 40. Die Schulkommission kann einen nicht im Amte bestätigten Lehrer im Einvernehmen mit dem Wahlorgan für höchstens ein Jahr provisorisch wiederwählen.

Im Gemeindereglement kann der Schulkommission die Befugnis eingeräumt werden, bereits vor einem Beschluss des Wahlorgans über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle eine provisorische Wiederwahl für höchstens ein Jahr vorzunehmen. Drei Monate vor Ablauf eines solchen Provisoriums hat das Wahlorgan zu beschliessen, ob die Stelle auszuschreiben sei.

Das Nähere wird im Gemeindereglement geordnet.

Art. 41.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier wird eine Vereinfachung geschaffen mit der Möglichkeit der gleichzeitigen Wiederwahl. Das ist in vielen Fällen begrüssenswert.

Beyeler (Unterseen). Schon jetzt hat man in vielen Gemeinden die Amtsdauer sämtlicher Lehrkräfte vereinheitlicht, eigentlich gegen den Wortlaut des bestehenden Gesetzes. Es hat sich aber gezeigt, dass die Wiederwahl der Lehrkräfte speziell für die Schulinspektoren grosse Umtriebe mit sich bringt, die vermieden werden sollten, um den Schulinspektoren etwas mehr Zeit zu geben, damit sie sich ihrer eigentlichen pädagogischen Aufgabe widmen können.

Nun will man in Art. 41 vorsehen, dass die Gemeinden in Zukunft das Recht bekommen, die Amtsdauer zu vereinheitlichen. Ich frage mich, ob es nicht besser wäre, wenn man das direkt vorschreiben würde. Wir werden bei dem Abschnitt über die Schulinspektoren sehen, dass man sich wird fragen müssen, wie man die Schulinspektoren von ihren administrativen und sekundären Arbeiten entlasten wolle. Ich sehe ein gutes Mittel, das zu machen, darin, dass man die Wiederwahl in sämtlichen Gemeinden vereinheitlicht. Darin sehe ich keinen Nachteil für die Gemeinden; die Lehrkräfte werden einfach erstmals für den Rest einer Amtsdauer gewählt. Ich möchte also zuhanden der zweiten Lesung die Anregung unterbreiten, diese Vereinheitlichung obligatorisch zu erklären.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich frage mich, ob wir in dieser Beziehung einen Zwang einführen wollen. Kollege Beyeler ist Mitglied der Kommission, er hat immer die Möglichkeit, in der zweiten Lesung die Frage zur Diskussion zu stellen. Ich möchte nicht behaupten, dass ich genau wüsste, warum man diesen Schritt gemacht hat. Wahrscheinlich ist es darum geschehen, weil man nicht gerade den Sprung zum Obligatorium machen wollte. Wir wollen zuerst einmal Erfahrungen sammeln. Man sollte es vorläufig dabei sein lassen; wir können in der Kommission über die Anregung sprechen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit der Prüfung bis zur zweiten Lesung einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einheitliche Amtsdauer.

Art. 41. Es ist den Gemeinden gestattet, die Wiederwahl aller ihrer Lehrer gleichzeitig vorzunehmen. In diesem Falle sind die definitiven Wahlen in der Zwischenzeit nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen.

---

2. Pflichten und Rechte des Lehrers.

Art. 42.

Luick. Der Lehrer muss keinen Amtseid ablegen. Sie wissen, dass das Staatspersonal, speziell die Beamten, der Pflicht unterworfen sind, einen Amtseid oder ein Gelübde abzulegen, ebenso die Behördemitglieder. Nun haben wir im Marginale gesagt: Pflichten und Rechte im allgemeinen. Ich habe die Auffassung, man dürfte diese allgemeinen Pflichten und Rechte doch so fassen, dass man sagt: «Der Lehrer hat die Pflichten seines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.» Das ist eine generelle Fassung, die über das hinausgeht, was in Art. 42 SF steht, es umfasst etwas mehr und erfüllt das, was man vom Staatspersonal verlangt. Die Lehrer wünschen ja immer eine Angleichung an die Dienstverhältnisse des Staatspersonals, deshalb glaube ich, man sollte prüfen, ob man den Artikel nicht in diesem Sinne erweitern könnte.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich kann mich durchaus einverstanden erklären, diese Anregung entgegenzunehmen und fortzufahren: «er steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.»

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sollten die Sache für die zweite Lesung noch prüfen. Es ist nicht ganz gleich, ob einer in seinem Amtseid verspricht, seine Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, oder ob man einem ganzen Beruf in einem Gesetz diese Verpflichtung auferlegt, was zum Schlusse führen könnte, dieser Berufsstand habe es ganz besonders nötig, gesetzlich auf seine Pflichten hingewiesen zu werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass da Empfindlichkeiten geweckt und Diskussionen heraufbeschworen werden könnten, die Herr Luick gar nicht beabsichtigt. Darum ist eine sorgfältige Prüfung am Platze.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Pflichten und Rechte im allgemeinen.

Art. 42. Der Lehrer steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Er hat innerhalb den Schranken der gesetzlichen Erlasse die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im übrigen ist er in den Grenzen des Unterrichtsplanes in der Ausübung seines Berufes selbständig.

Art. 43.

Rupp. Der Art. 43 umschreibt die Pflicht des Lehrers, zu den Schülern zu sehen, und zwar nach Art. 1 auch zu ihrem Betragen, namentlich über ihren Charakter zu wachen. Der Artikel gibt dem Lehrer aber keine Befugnis, wenn er irgendetwas feststellt, das einem Kind schädlich ist, zu rechter Zeit einschreiten zu können. Ich möchte vorschlagen, ihm diese Befugnis zu erteilen, namentlich in den Fällen, wo ein Lehrer sieht, dass ein Kind sittlich gefährdet ist, in Verbindung mit dem Schularzt, dem Jugendanwalt oder der Vormundschaftsbehörde geeignete Massnahmen vorzuschlagen. Der Antrag resultiert aus einem Erlebnis, einem Anschauungsunterricht, den ich in allernächster Nähe geniessen konnte. Da war ein Mädchen in der 8. Klasse. Der Lehrer hat vermutet, dass es von irgendeiner Seite her sittlich gefährdet werde, er hatte aber keine Möglichkeit, einzuschreiten, weil das Kind unter

elterlicher Gewalt stand. Die Folge seiner Ohnmacht war nachher, dass das Kind im 9. Schuljahr geschwängert worden ist, dass heute ein uneheliches Kind da ist und dass der Schwängerer in Witzwil seine Strafe verbüsst. Um solche Sachen zu verhindern, möchte ich vorschlagen, zu sagen: «Er (der Lehrer) ist im Einverständnis mit dem Schularzt befugt, den zuständigen Behörden Schutzmassnahmen für sittlich gefährdete Kinder vorzuschlagen.» Ich möchte das als Anregung für die zweite Lesung vorbringen.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich weiss nicht, ob ich falsch gewickelt bin, aber ich sehe die Sache wirklich anders an. Ich kann nicht begreifen, warum es nicht möglich sein soll, einzugreifen; hier ist doch sicher jeder zum Einschreiten befugt, der feststellt, dass etwas nicht stimmt. Das betrifft nicht nur den Lehrer allein, sondern den Erstbesten, der die Feststellung macht. Es scheint mir wirklich nicht, dass man im Gesetz noch ausdrücklich sagen müsse, er sei befugt. Wenn die entscheidende Stelle das nicht begreift, liegt der Fehler dort, aber nicht an der Befugnis des Lehrers. Es braucht gar nicht der Lehrer zu sein, der da einschreitet, sondern jeder kann das, der irgendetwas feststellt, was nicht in Ordnung ist.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber dem Antrag Rupp ist Vorsicht geboten; man muss im Rahmen der familienrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bleiben. Die elterliche Gewalt ist im Fünften Abschnitt des Zivilgesetzbuches geordnet; unter diesen Bestimmungen ist unter anderm zu erwähnen Art. 278: «Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung des Kindes notwendigen Züchtigungsmittel anzuwenden.» Ferner Art. 283: «Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.» Art. 284 geht besonders in der Richtung, die Herr Rupp im Auge hat: «Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet, oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und es in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.»

«Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.»

Nun ist es sehr schwierig, abzuschätzen, wie wir durch ein kantonales Gesetz in diese Ordnung der elterlichen Befugnisse gemäss schweizerischem Zivilrecht eingreifen können; denn im Zweifelsfall geht eidgenössisches Recht vor. Ich teile die Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten, dass ein Lehrer selbstverständlich, wenn er im Unterricht aus dem Benehmen des betreffenden Kindes sieht, dass der Tatbestand der Verwahrlosung nach Zivilgesetzbuch vorliegt, berechtigt, ja sogar moralisch verpflichtet ist, die Vormundschaftsbehörde in Aktion zu setzen.

Nun weiss ich auch, wie schwer es ist, im konkreten Fall, namentlich in kleineren Gemeinden, wo alles einander kennt und auf einander angewiesen ist, den richtigen Gebrauch von den Mitteln zu machen, die das Zivilgesetzbuch zur Verfügung stellt. Der Lehrer macht sich ja nicht immer beliebt, wenn er in solchen Fällen vorgeht. Die Frage ist wichtig genug, dass wir sie bis zur zweiten Lesung nochmals prüfen, um die Uebereinstimmung mit dem Zivilrecht und dem Jugendstrafrecht herzubringen. Wenn ich Herrn Rupp richtig verstanden habe, will er einerseits den Lehrer verpflichten einzugreifen, wenn er ein bestimmtes Verhalten des Kindes wahrnimmt; zum andern will er auch den Lehrer schützen, wenn er diese Verpflichtung zu erfüllen sucht. Dort ist in der Rechtsordnung noch eine Lücke; wenn wir sie durch eine Bestimmung im Primarschulgesetz ausfüllen können, wollen wir das machen. Ob das möglich ist, wird die Untersuchung ergeben.

Präsident. Kommission und Regierung nehmen den Antrag zur Prüfung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere Pflichten.

Art. 43. Der Lehrer hat die Pflicht, seine Schulklasse entsprechend der in Art. 1 dieses Gesetzes festgelegten Aufgabe zu führen; er hält insbesondere die Schüler auch zu einem anständigen Betragen an.

Er hat die Schulstunden gewissenhaft einzuhalten.

Art. 44.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nebenbeschäftigung.

Art. 44. Der Lehrer darf weder eine Beamtung übernehmen, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche die Schulführung oder sein Ansehen beeinträchtigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Erziehungsdirektion kann einem Lehrer, der seine hauptamtlichen Pflichten mangelhaft erfüllt, jede nebenamtliche Tätigkeit, die wesentlich Zeit beansprucht, untersagen.

Im übrigen gelten die Unvereinbarkeitsvorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 45.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zeugnisse und Schulberichte.

Art. 45. Der Lehrer stellt den Schülern nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung Zeugnisse und Schulberichte aus.

Art. 46.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission.

Art. 46. Der Lehrer wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, welche

weder ihn selbst noch einen seiner Kollegen persönlich betreffen, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Schulen kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

Art. 47.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Umfang der Verpflichtungen.

Art. 47. Ohne seine Zustimmung dürfen dem Lehrer nur die ihm gemäss Art. 30 obliegenden Verpflichtungen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein von der Schulkommission nach Anhören der in Betracht kommenden Lehrer beschlossener Fächeraustausch.

Art. 48.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier ist nun ein Artikel, der Aenderungen von grösserer Bedeutung bringt. Wir sehen die staatliche Garantie für die Lehrerversicherungskasse vor. Die Sache ist nicht absolut neu, nur war bis jetzt davon nicht im Gesetz die Rede. Eine Garantie des Staates bestand an sich nicht, aber wenn die Lehrerversicherungskasse in Bedrängnis kam, so musste schliesslich der Staat doch eingreifen, denn faktisch konnte er sie nicht fallen lassen. Aber nun legen wir gesetzlich fest, dass der Staat die Garantie übernimmt.

Weiter ist nun hier im dritten Abschnitt vorgesehen, dass in den Statuten das Rücktrittsalter festzulegen sei. Der Abschnitt ist vielleicht etwas missverständlich. Man könnte daraus entnehmen, die 70 Jahre gelten als Norm. Bis jetzt bestand kein Rücktrittsrecht; es sieht nun so aus, als ob jetzt das Rücktrittsalter auf 70 festgelegt würde. Das ist aber nicht der Fall, sondern es soll in den Statuten festgelegt werden, welches das normale Rücktrittsalter ist. Hingegen will das Gesetz sagen, wenn man darüber hinausgehen und einen Lehrer noch weiter beschäftigen will, dass man nicht über das 70. Altersjahr hinausgehen darf. Das ist die Meinung.

Es wird etwa auch die Frage aufgeworfen, ob man nicht auch die Gemeinden zur Finanzierung der Lehrerversicherungskasse heranziehen soll. Das ist bis jetzt von den Gemeinden immer sehr energisch abgelehnt worden. Angesichts dieser Sachlage ist es schon ein grosser Schritt, wenn der Staat nun die Garantie übernimmt, die er bis jetzt offiziell nicht übernommen hatte, die er aber indirekt der Kasse geben musste, indem er sie nicht zusammenbrechen lassen konnte. Hier haben wir nun eine saubere Lösung vorgeschlagen.

Luick. Der Regierungsrat hat am 28. April 1950 eine Verordnung aus dem Jahre 1935 abgeändert und dort folgenden Wortlaut festgesetzt: «Beamte und Angestellte, die vom Regierungsrat oder einer ihm unterstellten Behörde gewählt werden, treten auf das Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, in den Ruhestand. Der Regierungsrat kann solche Beamte und Angestellte jeweilen für ein weiteres Jahr wiederwählen. Eine Wiederwahl über das Jahr hinaus, in dem diese Beamten und Angestellten das 70. Altersjahr vollenden, erfolgt nicht.» Das ist 1950 vom Regierungsrat beschlossen worden und wird seither gehandhabt. Ich glaube, es habe einen guten Sinn, dass man einen Mann grundsätzlich zwingt, mit dem 65. Altersjahr den Rücktritt zu nehmen. Hat der Staat oder die Verwaltung ein Interesse am Bleiben des Beamten und will dieser weiter im Dienste bleiben, so kann er jeweilen auf ein Jahr wiedergewählt werden.

Ich habe die Auffassung, man könnte diese Regelung analog auch auf die Lehrerschaft übertragen. Bei der Lehrerschaft ist es so, dass einer mit dem Kopf unter dem Arm antreten muss, bis ihm die Statuten der Lehrerversicherungskasse das Rücktrittsrecht geben. Wir haben dieses Rücktrittsrecht nach Vollendung des 65. Altersjahres, wie es beispielsweise beim Staatspersonal besteht, für die Lehrer nicht. Wenn man auf die Versicherungsmathematiker abstellen wollte, müsste man die Leute eigentlich bis zum 72. oder 75. Altersjahr behalten, damit die Kasse rentiert, oder man müsste die Beiträge erhöhen. Die Beiträge in die Lehrerversicherungskasse wurden schon einmal erhöht, und auch der Staat machte die entsprechenden Zuschüsse. Ich kann nicht entscheiden, ob die nötigen Finanzen vorhanden sind, damit die Lehrer mit dem 65. Altersjahr gehen können, und ich möchte deshalb empfehlen, dass wir auf die zweite Lesung hin prüfen, ob man für die Lehrerschaft nicht eine gleiche Regelung treffen könne wie für das Staatspersonal in dem Sinne, dass ein Lehrer zurücktreten kann, wenn er das 65. Altersjahr vollendet hat, oder besser, dass er zurückzutreten hat. Die Wahlbehörde kann ihn jeweilen für ein Jahr weiterwählen, wenn das im Interesse der Schule liegt, wenn beispielsweise Lehrermangel herrscht oder wenn der Mann besonders rüstig ist.

Das ist der eine Punkt. Der andere Punkt, dessen Prüfung ich empfehlen möchte, ist der, ob nicht eine Ergänzung des Artikels in dem Sinne gefunden werden könnte, dass man die Möglichkeit der Fusion zwischen der Pensionskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse öffnet. Ich weiss, der Zeitpunkt ist noch nicht da, man hat in früheren Jahren sehr oft darüber gesprochen, ob man nicht diese beiden Kassen fusionieren könne. Dabei wurde immer geltend gemacht, es bestehe ein grundsätzlicher Unterschied, und der liege darin: Bei der Pensionskasse des Staatspersonals bestehe die Staatsgarantie, bei der Lehrerversicherungskasse nicht. Deshalb könne man nicht fusionieren. Nun wird diese Staatsgarantie gleich wie beim Staatspersonal geschaffen, also fällt dieses Argument weg. Ich weiss, der Zeitpunkt ist noch nicht gekommen, es müssen eingehende Berechnungen angestellt werden, es müssen Expertisen stattfinden. Wenn wir aber den Artikel so stehen lassen, wie er hier lautet, so besteht in einem spätern Zeitpunkt keine Möglichkeit der späteren Fusion, ausser durch eine Gesetzesänderung, über die das Volk abstimmen muss. Das sind die beiden Punkte, deren Prüfung ich wünschen möchte.

Aebi. Art. 48 hat wegen seiner finanziellen Auswirkungen eine ganz besondere Bedeutung; er ist vielleicht finanziell das schwerste Gewicht, das wir in der ganzen Vorlage haben. Man kann sich nicht

Rechenschaft darüber geben, was das heisst, es fehlen alle zahlenmässigen Hinweise. Auf Seite 3 des Vortrages sind ein paar allgemeine Ausführungen gemacht. Ich habe mir nun die Mühe genommen, etwas nachzusehen, wie eigentlich die Sache steht, wobei es möglich ist, dass mir etwas entgangen ist.

1945 wurde eine versicherungstechnische Bilanz erstellt. Damals wurde errechnet, dass das versicherungstechnische Defizit der Primarlehrerkasse 29,4 Millionen und der Mittellehrerkasse 11,4 Millionen betrage, zusammen rund 40 Millionen. 1947 hat man die Beiträge neu geordnet und hat sie überall um 1 % erhöht: Bei den Primarlehrern von 7 auf 8 %, bei den Mittellehrern von 6 auf 7 % und beim Staat von 8 auf 9 %; für Besoldungserhöhungen mussten entsprechende Einzahlungen gemacht werden.

Aber auch nach der Neuordnung von 1947 ist noch ein Defizit von 27,5 Millionen vorhanden. Nun ist es doch etwas erstaunlich, dass hier Vorschläge gemacht werden, ohne dass zahlenmässige Angaben dazu gegeben werden. Das geht weit über alles das hinaus, was das Gesetz sonst an finanziellen Auswirkungen mit sich bringen könnte.

Ich frage mich, ob es richtig ist, das hier hineinzunehmen. Es ist klar, wir müssen dafür sorgen, dass die Lehrerversicherungskasse eine gesunde Grundlage bekommt. Bei der Einführung hat man darauf zu wenig geachtet, man hat einfach die alten Lehrer unmittelbar in die Kasse aufgenommen, ihnen Leistungen versprochen, ohne dass sie jahrelang Beiträge zahlen mussten. Die jungen Lehrer mussten diese Beiträge in der Hauptsache aufbringen. Diejenigen Lehrer, die seit Anfang des Bestehens der Kasse Beiträge geleistet haben, haben ihren Teil auf sich genommen, dort ist die Sache finanziell absolut in Ordnung. Aber früher war das anders, es war keine finanzielle Grundlage vorhanden. Trotzdem hat man Pensionierungen vorgenommen, ohne finanziellen Hintergrund; man hat höchstens das versicherungstechnische Defizit verzinst. Der Staat hat im Laufe der Jahre wiederholt wesentliche Beiträge an die Sanierung der Kasse geleistet.

Das, was nun vorgeschlagen wird, dünkt mich allzu unklar; man gibt zu wenig Auskunft über die finanzielle Auswirkung des Artikels. Ich frage mich, ob diese Bestimmung überhaupt hier hineingehört, denn die Lehrerversicherungskasse war bisher unabhängig, sie war aber benachteiligt gegenüber der Kasse der Staatsangestellten, indem die letztere die Staatsgarantie besass, die Lehrerversicherungskasse nicht. Die Lehrer haben schon lang gewünscht, dass der Staat seine Garantie auch auf diese Kasse ausdehne. Nun macht man sich die Sache hier ziemlich leicht. Ich glaube aber, wir sollten diesen Punkt schon etwas näher ansehen. Ich bin durchaus der Meinung, dass wir sehen müssen, wie wir die Kasse sanieren können, aber die Lösung, die hier vorgeschlagen wird, scheint mir allzu einfach. Ich frage mich, ob es nicht gescheiter wäre, die Bestimmung überhaupt aus dem Artikel herauszunehmen und sie dorthin zu stellen, wo sie hingehört. Wenn es kapitalmässig um Beträge geht, die sich um die 20 Millionen herum bewegen, so sind wir verpflichtet, das mit aller Gründlichkeit anzusehen.

Ich war früher absolut der Ueberzeugung, dass einzig das Kapitaldeckungsverfahren richtig ist; ich habe mit dem verstorbenen Regierungsrat Reinhard darüber diskutiert, der anderer Meinung war, und der ein gemischtes System befürwortete. Heute sind wir noch nicht so weit, wir haben nichts anderes als das Kapitaldeckungsverfahren und wir machen immer noch versicherungstechnische Bilanzen. Solange wir auf diesem Standpunkt stehen, sollten wir klare Auskünfte haben, was die Sanierung der Lehrerversicherungskasse auf diesem Wege kostet. Nach den Zahlen, die ich habe, kostet das im Jahre 1948 kapitalsmässig ungefähr 20 Millionen. Es scheint mir, die Bestimmung sei hier gar harmlos eingeflochten, man hätte im Vortrag etwas mehr sagen können. Jetzt beschränkt man sich darauf zu erklären, grundsätzlich müsse das beschlossen werden; man sagt aber nicht, was es kostet. Das ist das A, das wir sagen müssen; später wird man erklären, wer A gesagt habe, müsse nun auch B sagen. Mir scheint, das hätte so grosse finanzielle Auswirkungen, dass wir nicht so leicht darüber hinweggehen können.

Ich möchte also eingehendere Auskunft haben, und dann möchte ich mich überhaupt fragen, ob es richtig ist, dass man das so elegant einbaut. Ich bin durchaus der Meinung, dass wir bei der Sanierung der Lehrerversicherungskasse mithelfen wollen, aber es fragt sich, ob der hier vorgeschlagene Weg der richtige ist, ob man die absolute Gleichstellung mit dem Staatspersonal will, wie das im einleitenden Vortrag gesagt wird und wie es Herr Kollege Luick soeben wieder erwähnt hat. Man kann die Sache diskutieren, aber wir müssen uns gut überlegen, was das kostet. So einfach, wie es hier vorgeschlagen wird, können wir das nicht übernehmen. Selbstverständlich wollen wir zu unserem tüchtigen Lehrpersonal stehen, denn die Leute haben nicht die Möglichkeit, günstige Geschäftskonjunkturen auszunützen, sondern sie sind in eine Besoldungsordnung eingespannt, von der es keine Abweichung gibt. Dafür haben sie in ungünstigen Zeiten die Sicherheit.

Nun besteht aber, glaube ich, gegenüber früher doch ein wesentlicher Unterschied. Wir haben die AHV; wir wissen, sie ist nicht eingebaut. Ich habe den Eindruck, man hätte durchaus eine Neuregelung bei der Lehrerversicherungskasse treffen können, die auf die AHV Rücksicht nimmt, die auch eine gewisse Verminderung des versicherungstechnischen Defizites brächte. Dann könnte man die Kasse durchaus übernehmen.

Ich bin nicht in der Lage, irgendeinen Antrag zu stellen, aber ich möchte den Rat doch ausdrücklich auf die Konsequenzen aufmerksam machen, die dieser Beschluss in finanzieller Hinsicht hat. Wenn man einen wesentlichen Schritt machen will, wäre ich der Meinung, man sollte ihn sofort machen, und zwar im Zusammenhang mit meinem Postulat betreffend Staatsbauten. Man sollte jetzt nicht Geld ausgeben, um Bauarbeiten zu fördern, sondern wir hätten Gelegenheit, ganz wesentliche Ueberschüsse, die wir in der Staatsrechnung erzielen, zu einer Sanierung der Kasse zu benützen. Das belastet nicht irgendwie den Arbeitsmarkt, aber es füllt ein Loch aus, in einer Zeit, wo wir Ueberfluss haben. Ich gebe offen zu, ich wäre der Meinung, wir wollen durchaus sehen, wie wir die Lehrerversicherungskasse auf eine gesündere finanzielle Basis stellen können. Ich bin auch dafür, dass man ausserordentliche Anstrengungen und Aufwendungen macht, es ist gut, wenn wir jetzt finanzielle Mittel des Staates

so neutralisieren. Ich hätte also gewünscht, dass man sich diesen Punkt noch etwas überlegt hätte. Bis zur zweiten Beratung sollte man sich über die Konsequenzen Rechenschaft geben. Ich möchte den Erziehungsdirektor bitten, die Frage noch sehr eingehend zu prüfen, wenn er nicht heute schon in der Lage ist, über alle Konsequenzen Aufschluss zu geben. Ich möchte bitten, dass man sich nochmals fragt, ob es wirklich nötig ist, die Sanierung in das Gesetz einzubauen, oder ob man dazu nicht eine Vorlage für sich einbringen könnte, denn es geht immerhin um einen Betrag von 20 Millionen. In diesem Sinne hoffe ich, dass meine Ausführungen entgegengenommen werden.

Studer. Es wird mit Recht auf die Konsequenzen hingewiesen. Ich sehe nicht, wo die 20 Millionen herkommen sollen. Schon jetzt konnten die Lehrer mit 70 Jahren pensioniert werden. Sie konnten es auch schon mit 65 Jahren, wenn sie ein ärztliches Zeugnis hatten. Schaden würde es nichts, das hier zu ordnen und zu prüfen, welche Folgen das haben kann. Im Vortrag der Erziehungsdirektion steht bezüglich Art. 48, Absatz 3: «Die Direktion der Lehrerversicherungskasse vertritt die Auffassung, mit der Erleichterung, welche die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bringe, werde es möglich sein, die Neuerung einzuführen, ohne den Staat und die Mitglieder zu neuen Leistungen zu verpflichten.» Ich weiss nicht, ob das stimmt. Es ist gut, dass Herr Aebi fragte. Man kann bis zur zweiten Lesung ausrechnen, was es ausmacht.

Der Antrag Luick geht bedeutend weiter. Da könnte es in die Millionen gehen, wenn der Rücktritt auf 65 Jahre festgelegt wird und nachher die Lehrer wie beim Staatspersonal auf je ein Jahr wieder gewählt werden können. Das hätte gewaltige Folgen. Man müsste jedenfalls die Lehrer fragen, ob sie bereit wären, vermehrte Mittel in die Versicherungskasse zu bezahlen. Es ist klar, dass sie das müssten. Wahrscheinlich müsste der Staat das versicherungstechnische Defizit, das entstünde, übernehmen.

Viel weitergehend ist die Fusion der Lehrerversicherungskasse mit der Kasse des Staatspersonals. Herr Dr. Luick vertritt das letztere. Ich weiss nicht, ob er einverstanden sei mit der Fusion. Wenn der Staat nicht die Differenz einzahlt, ist das Staatspersonal sicher nicht mit der Fusion einverstanden. Das soll zur Prüfung nach Antrag Luick entgegengenommen werden. Ich bin mit Herrn Aebi einig; wir dürfen nicht etwas in diesem Gesetz versteckt hineinnehmen, das gewaltige finanzielle Folgen für den Staat hat.

Sägesser. Wenn man auf das 65. Altersjahr zurückgeht, wird das etwas kosten. Auch wir sind einverstanden, dass man zum voraus ungefähr sagt, wieviel das ausmacht, damit es nach der Abstimmung im Volke nicht heisst, man hätte hier etwas versteckt.

Ich bin grundsätzlich dafür, das Rücktrittsrecht auf das 65. Altersjahr festzusetzen. Das ist für Lehrer und Schüler eine Wohltat. In den Gemeinden bleiben mitunter Lehrer im Amte, damit sie weiterhin den vollen Lohn erhalten, obwohl sie nicht mehr das leisten, was sie sollten, nicht mehr die volle Kraft haben. Darunter leidet die Schule ein wenig. Ich wäre also dafür, dass man grundsätzlich auf das 65. Altersjahr abstellen würde und dass dann der Rücktritt obligatorisch ist.

Es ist noch ein Haken dabei. Die AHV beginnt mit 65 Jahren zu spielen. Wenn die Lehrer die Möglichkeit haben, weiter zu bleiben, werden viele weiterhin bleiben, damit sie die Fr. 200.— erhalten, die bei einem Lehrer, der verheiratet ist, dazu kommen. Diese Sache sollte man sich auch überlegen.

Burren (Steffisburg). Gestatten Sie mir als Lehrer ein paar Worte zu den Anregungen von Herrn Dr. Luick. Ich glaube, sie sind durchaus am Platze. Zum Rücktritt mit 65 Jahren möchte ich folgendes sagen: Ein Lehrer sollte gerade auf der Primarschulstufe jung sein, bis er aus der Schulstube weggeht, jung nicht nur im Geist, sondern auch körperlich. Er muss beispielsweise den Turnunterricht erteilen. Ich möchte die Herren hier fragen, die mehr als 60 Jahre alt sind — es sind deren nicht sehr viele — ob sie heute bereit wären, den Schülern das Froschhüpfen oder andere Turnübungen vorzumachen, wie sie ein Turnlehrer sollte machen können, der diesen Namen verdient. Auch in andern Fächern sollte der Lehrer die Jugendlichkeit bewahren können. Ist das der Fall mit 70 Jahren? Sie alle machten sicher Ihre Erfahrungen in den Gemeinden selbst. Es gibt gottbegnadete Kollegen unter uns, ich weiss das, die mit 65 oder gar 70 Jahren noch einen jugendlichen Unterricht erteilen. Ich hatte seinerzeit einen Lehrer im Seminar, der das noch mit 78 Jahren konnte. Aber das sind Ausnahmen. Darum pflichte ich der Anregung von Herrn Dr. Luick bei. Wir haben im Grossen Rat schon mehrmals darüber gesprochen, dass die Lehrer mit 65 Jahren sollten zurücktreten können. Wenn man sie dann weiter verwenden muss, soll das von Fall zu Fall geschehen.

Die Fusion der beiden Kassen würden wir Lehrer bestimmt begrüssen. Auch ich kenne die Zahlen, die Herr Dr. Aebi erwähnte, aber wir Lehrer sind gegenüber diesen Zahlen ausserordentlich kritisch. Wir wissen, wie die Versicherungsmathematiker rechnen in den Kassen. Wenn wir einmal Auskunft wollten an einer Lehrerversammlung, war kein Versicherungsmathematiker bereit, ein Korreferat zu übernehmen, weil diese Mathematiker alle ins gleiche Horn blasen, auf dem Standpunkt stehen, dass man Kapitalien anhäufen solle, um einmal aus den Zinsen Pensionen auszurichten. Dieses sogenannte Kapitaldeckungsverfahren hat die Finanzdirektion schon durchbrochen. Durch die Zusammenlegung der beiden Kassen würden den Versicherten und dem Staat beträchtliche Verwaltungsbeiträge erspart.

Herr Dr. Aebi hat die Frage der Staatsgarantie angezweifelt, wenn ich ihn recht verstanden habe. Ich glaube, wenn der Beitritt zur Lehrerversicherungskasse von Staates wegen obligatorisch ist, hat der Staat, der das befiehlt, auch dafür zu sorgen, dass die Kasse leistungsfähig bleibt. Das ist wenigstens die Auffassung von uns Lehrern.

Herr Dr. Aebi hat auch über den Einbau der Versicherungskasse in die AHV gesprochen. Das ist nicht so einfach, das hat der Direktor der Lehrerversicherungskasse, Professor Alder, eingehend geprüft. Vergessen Sie nicht, dass sozusagen jeder Lehrer eine andere Besoldung hat. Nicht nur jede

Ortschaft hat andere Ansätze für Primarlehrer wie -lehrerinnen, sondern auch für die einzelnen Lehrer. Es kommt darauf an, ob einer verheiratet ist oder nicht, wieviele Alterszulagen er hat usw. Die sogenannten Regulativ-Gemeinden rechnen auswärtige Dienstjahre an. In den letzten Tagen las ich im Schulblatt, dass viele Gemeinden nur die Hälfte der auswärtigen Dienstjahre anrechnen. Das gibt jedesmal andere Rechnungen. Daher kam Professor Alder dazu, den Einbau der AHV in die Lehrerversicherung abzulehnen. Wir hätten es begrüsst. Warum? Weil heute das, was die Lehrerschaft an Versicherungsbeiträgen leisten muss, das Maximum des Tragbaren darstellt. Es bedeutet doch etwas, 8 % der Besoldung in die Versicherungskasse und 2 % in die AHV abzugeben, zuzüglich noch die Monatsbetreffnisse, die wir jetzt, bei den höheren Versicherungen, jeweilen entrichten mussten, so dass wir Jahr für Jahr anderthalb tausend Franken und mehr für die Versicherung bezahlt haben.

Die Anregungen von Herrn Dr. Luick verdienen es bestimmt, auf die zweite Lesung geprüft zu werden. Ich möchte den Erziehungsdirektor und den Kommissionspräsidenten bitten, sie entgegenzunehmen.

Morf. Ich erschrak auch ein wenig, als ich den Passus über die Garantie las. Ich hatte wie Herr Dr. Aebi das Gefühl, es werde da ein Taschenspielertrick praktiziert. Ich sage es jetzt etwas weniger elegant als Herr Dr. Aebi. Dann fragte ich mich, ob das überhaupt in dieses Gesetz hineingehöre. Mir scheint, hierzu brauchte man eine besondere Vorlage. Die sollte vorausgehen, bevor die Garantie im Gesetz steht.

Hingegen glaube ich, dass man im Gesetz ein Pensionierungsalter aufnehmen sollte. Wenn vorgesehen ist, dass ein Lehrer mit 65 Jahren prinzipiell pensioniert werden soll, aber, wenn er es wünscht, weiter Schule halten kann, sofern die Schulkommission einverstanden ist, finde ich, dass das im Gesetz stehen soll. Wo sonst würde man solche Vorschriften suchen, als eben in erster Linie hier im Gesetz? Wir dürfen nicht ein Gesetz machen, das so wichtige Dinge nicht enthält. Ich möchte nur als Anregung an die Kommission bemerken, man solle das irgendwie aufnehmen.

Wir wissen alle, warum die Versicherungskasse schlecht dasteht. Sie basiert auf dem Kapitaldeckungsverfahren, das heisst die Idee ist die, dass das, was Lehrer und Staat zusammen einzahlen, nachher samt Zins genügen soll, um die durchschnittliche Pension des Lehrers zu bestreiten. Das Kapitaldeckungsverfahren setzt einen stabilen Zins und einen stabilen Geldwert voraus. Beides ging verloren, und zwar zu Ungunsten der Versicherungskassen, und dadurch entstanden Defizite. Darum muss man sich fragen, ob man nicht doch mehr auf das Umlageverfahren greifen sollte, wobei die Einnahmen und Auszahlungen sich jährlich ungefähr decken müssten. Das kann man machen im Moment, wo jeder, der eintritt, noch jung ist. Früher wurden auch noch ältere Lehrer aufgenommen. Es wäre also besser gewesen, uns zuerst die Sanierung der Kasse vorzulegen und dann erst die Garantie. Diese müsste gar nicht in diesem Gesetz ausgesprochen werden. — Im übrigen ist ja auch die AHV schon vom Kapitaldeckungsverfahren abgegangen. Sie ist eine Mischung zwischen Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren. Aber schon die Tatsache, dass es immer noch teilweise ein Kapitaldeckungsverfahren ist, hat seine grossen Nachteile schon gezeitigt. Unter den heutigen Umständen ist wahrscheinlich das Umlageverfahren günstiger.

Das Pensionsalter von 65 Jahren betrachte ich als richtig. Es ist manchmal bemühend, zu sehen, dass Lehrer, die wirklich vom Schulehalten müde sind, noch Unterricht erteilen müssen, weil sie keine Krankheit nachweisen können, die den Rücktritt rechtfertigen würde. Ich finde, es wäre richtig, wie es vorgesehen war, den Rücktritt mit 65 Jahren nicht absolut zu erzwingen, sondern ein Ventil zu haben, das heisst Ausnahmen für solche zu ermöglichen, die weiterhin Schule geben möchten. Es gibt viele Aerzte, die mit 70 und mehr Jahren noch praktizieren, weil sie an ihrem Beruf hängen. Die zwangsweise Pensionierung wäre nicht in allen Fällen nützlich. Es kam vor, dass Leute im Moment, wo sie zwangsweise pensioniert wurden, sehr rasch krank wurden und starben, weil ihnen ein gewisser Lebensinhalt fehlte.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich glaube, eines wollen wir hier eindeutig feststellen. Es ist keine Rede von Versteckenspielen. Weder der Regierungsrat noch die Kommission haben irgendwie etwas zu verstecken. Das wollen wir nicht.

Nun wurde gefragt, ob man nicht das 65. Altersjahr im Gesetz nennen wolle. Ich bin persönlich absolut nicht dagegen. Wir wollen sehen, ob es nicht besser wäre, es in das Gesetz aufzunehmen. — Aus dem reichlich befrachteten Art. 48 sollte man vielleicht zwei machen. Sie sehen aus der Diskussion, dass sich hier zwei grundverschiedene Fragen stellen. Auch das wollen wir für die zweite Lesung prüfen.

Auch die Frage, ob man nicht die Möglichkeit der Fusion mit der staatlichen Kasse offen lassen wolle, scheint mir der Prüfung wert. Keine der beiden Kassen steht besonders gut. Der Unterschied in den Defiziten ist jedoch nicht gross. Herr Dr. Luick sagt soeben, es stehe keinesfalls schlimm. Es gäbe vielleicht einen gewissen Risikoausgleich.

Die Frage der Staatsgarantie muss in diesem Gesetz geordnet werden. Hier nichts darüber zu sagen und nachher auf anderem Wege zu versuchen, diese Garantie hereinzunehmen, wäre ein Versteckspiel. Dann könnte man von Taschenspieler-Kunststücken sprechen. Wir kennen schliesslich Regierungsrat Feldmann. Man kann ihm wirklich nicht vorwerfen, dass er je versuchen würde, mit Taschenspieler-Kunststücken etwas zu erreichen. Ich glaube überhaupt nicht, dass wir unter uns solche Leute haben. Solche Ausdrücke sollte man nicht brauchen, Herr Morf, besonders wenn man weiss, mit welcher Gewissenhaftigkeit gearbeitet wurde. Ich möchte das in aller Ruhe zurückweisen!

Zum Kapitaldeckungsverfahren: Die Versicherungsmathematiker können mir stundenlang Vorträge halten, bringen mich aber nicht von der Ueberzeugung ab, dass das Kapitaldeckungsverfahren eine überholte Geschichte ist, an die fast niemand mehr glaubt. Bei der Vorbereitung der AHV wurde von der Seite, die Herr Dr. Aebi vertritt, immer wieder das Kapitaldeckungsverfahren befürwortet, wogegen

wir uns wehrten. Man wählte schliesslich ein Umlageverfahren mit einem Fonds. Jetzt wird von der gleichen Seite, die das Kapitaldeckungsverfahren bei den Vorberatungen lange verfochten hatte, sogar der Fonds angegriffen und gesagt, das gehe zu weit. Da stimmen Theorie und Praxis nicht überein. Ich bin der Meinung, dass heute jede Versicherung, wenn sie genügend alimentiert wird, durch das Umlageverfahren, verbunden mit einem Reservefonds, existieren kann. Die Gefahr besteht nicht, dass plötzlich das gesamte versicherungstechnische Defizit vom Staat zu übernehmen wäre.

Wir werden bis zur nächsten Lesung sehen, wie weit die Verhandlungen mit der Lehrerversicherungskasse gediehen sein werden. Ich bin auch dafür, dass wir über diesen Punkt mehr Auskunft erhalten. Bis dann können vielleicht grundlegende Fragen abgeklärt werden und man wird sehen, wie weit die Beratungen über die neuen Statuten gediehen sind. So kommen auch wir etwas weiter.

Ich glaube nicht, dass der Einbau in die AHV nicht möglich oder zu kompliziert sei. Entgegen der Meinung von Herrn Burren (Steffisburg) halte ich das für sehr wohl möglich, trotz der verschieden hohen Löhne usw. Die gleichen Komplikationen haben wir auch bei anderen Versicherten.

Ich schlage vor, der ganze Art. 48, den man wie gesagt vielleicht in zwei Artikel teilen muss, sei im Sinne der Anregungen nochmals zu prüfen. Ich wäre aber der Meinung, dass wir die Frage, ob man nicht das 65. Altersjahr als Pensionierungsjahr im Gesetz einbauen könne, in positivem Sinne entgegennehmen. Gleichzeitig prüfen wir die Frage der Fusionsmöglichkeit, werden die finanziellen Auswirkungen möglichst rasch abklären. Dazu wird vielleicht der Regierungsrat etwas sagen. Ich wiederhole: Ich wäre der Meinung, dass wir vom allzu strengen Kapitaldeckungsverfahren weiterhin abgehen sollen, wie es schon bis dahin geschah und uns nicht allzu sehr von versicherungsrechnerischen Ueberlegungen blenden lassen sollen. In dem Sinne könnte man den Artikel nochmals prüfen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Morf hat zwei Dinge miteinander verwechselt, nämlich eine sachliche Kritik an der Vorlage der Regierung und eine unsachliche Verdächtigung der Regierung. Die Regierung hat es nicht nötig, den Grossen Rat mit Taschenspieler-Kunststücken zu unterhalten. Ich möchte mir solche Anwürfe verbitten. Ich verzichte darauf, auf die sachlichen Argumente des Herrn Grossrat Dr. Morf einzutreten, solange er diese Angelegenheit nicht in Ordnung gebracht hat. So können wir nicht diskutieren.

Wir sind uns klar, dass wir nicht im Primarschulgesetz mathematisch-wissenschaftliche, versicherungstechnische Probleme lösen. Das ist vollständig ausgeschlossen. Wir kämen so überhaupt nie zu einem neuen Primarschulgesetz. Das Dekret über die Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerversicherungskasse, vom 30. Dezember 1903, bestimmt in Art. 1: «Die im Jahre 1818 gegründete, bernische Lehrerkasse hat sich in eine Versicherungskasse für die Lehrerschaft der Primarschule des Kantons Bern zu verwandeln. Die Versicherungskasse hat das Recht der Persönlichkeit.» Art. 2 lautet: «Der Beitritt zur bernischen Lehrer-Versicherungskasse ist für alle Primarlehrer und Primarlehrerinnen, welche am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben, obligatorisch.» Der Staat erklärt also mit diesem Dekret die Versicherung der Lehrerschaft obligatorisch. Das ist für die Beurteilung der Staatsgarantie ohne Zweifel von Bedeutung.

Nun dürfen wir eine weitere rechtliche Grundlage nicht übersehen, nämlich Art. 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes, der schon im Gesetz vom Jahre 1920 stand und lautet: «Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule (Arbeitslehrerinnen inbegriffen), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen oder die in den Statuten der Lehrerversicherungskasse vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden.»

Was wir Ihnen in Art. 48 vorschlagen, ist eigentlich schon im Art. 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes enthalten, beruht also auf einem Volksentscheid. Die Gewährung der Staatsgarantie muss in einem Gesetz erfolgen Es ist kein Versteckensspiel, wenn wir das vorgesehen haben. Lesen Sie Art. 48 Abs. 1. Der nimmt auf das Lehrerbesoldungsgesetz Bezug und dann wird beigefügt: «Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder.»

Nun ist Herrn Aebi ohne weiteres zuzugeben, dass man, wahrscheinlich aus referendumspolitischen Gründen, hier eine möglichst vollständige Auskunft sollte geben können, vielleicht eine etwas ausführlichere als sie im Vortrag enthalten ist. Ich darf darauf aufmerksam machen, dass die Frage der Staatsgarantie für die Lehrerversicherungskasse im Sinne der Gleichberechtigung mit dem Staatspersonal seit Jahrzehnten ein Postulat der Lehrerschaft ist, und sich der Staat ohnehin seinen Verpflichtungen gegenüber einer Kasse nicht entziehen kann, wenn er den Beitritt einer ganzen Berufskategorie zu dieser Kasse obligatorisch erklärt hat. Wir sind gerne bereit, die Angelegenheit für die zweite Lesung näher zu prüfen, namentlich wollen wir, wie der Kommissionspräsident es ausführte, auch noch abwarten, wie die Revisionsbestrebungen innerhalb der Lehrerversicherungskasse verlaufen. Nach dem Dekret über die Lehrerversicherungskasse unterliegen die Statuten dieser Kasse der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Autonomie der Lehrerversicherungskasse ist also nicht vollständig.

Hinsichtlich der Anregung von Grossrat Dr. Luick sollten wir zwei Gesichtspunkte auseinanderhalten. Die erste Frage ist die, ob wir im Gesetz selbst, nicht nur in den Statuten der Versicherungskasse das Alter nennen wollen, von welchem an der Lehrer sich pensionieren lassen kann, das 65. Altersjahr. Es wäre gut, wenn der Rat darüber prinzipiell entscheiden würde, damit man weiss, woran man ist. Zweitens sollte man heute einen Entscheid darüber fällen, ob man die Lehrer verpflichten wolle, sich mit dem 65. Altersjahr pensionieren zu lassen, nach Vorschlag Dr. Luick, jedoch mit der Möglichkeit, sich für je ein Jahr weiter wählen zu lassen, oder ob man, laut Entwurf, sie berechtigen will, die Pensionierung zu verlangen. Der Entscheid läge vom 65. bis 70. Altersjahr in der Hand des Lehrers. Nach dem Vorschlag von Herrn Luick wäre die Pensionierung im 65. Jahr obligatorisch, mit den angegebenen Aus-

nahmefällen. Hierüber könnte man heute materiell entscheiden, damit die Regierung und die Kommission für die zweite Lesung ungefähr ein Bild darüber haben, wie der Rat sich zu diesem Problem stellt. In diesem Sinne erkläre ich mich vom Regierungsrat aus bereit, den Art. 48 für die zweite Lesung nochmals zu überprüfen.

Präsident. Abänderungsanträge sind nicht gestellt. Die Anregungen von Herrn Dr. Luick gehen an die Kommission und die Regierung.

Luick. Der Herr Erziehungsdirektor hat den Wunsch angedeutet, man solle im Rat abklären, ob die Lehrer mit dem 65. Altersjahr zurücktreten sollen.

Präsident. Bis dahin liegt kein Antrag vor, darum liess ich nicht entscheiden. Persönlich würde ich es als etwas gefährlich anschauen, heute einen definitiven Entscheid zu treffen. Wir brauchen vorerst die Berechnungen der Versicherungskasse bezüglich der Auswirkungen. Vorläufig sind wir noch an das Kapitaldeckungsverfahren gebunden. Ich könnte selbst darüber in die Diskussion eingreifen, weil wir in Thun das gemischte Verfahren haben, das ich sehr gut kenne. Wenn der Rat entscheiden will, muss ein Antrag gestellt werden. Wir könnten sonst bloss eine Eventualabstimmung vornehmen.

Aebi. Ich glaube, es sei ausgeschlossen, jetzt die Fracht, die auf dem Art. 48 liegt, noch zu erschweren. Wenn wir den Rücktritt mit 65 Jahren obligatorisch erklären, wird das Defizit noch grösser.

Nach meiner Meinung ist es ausgeschlossen, ohne ganz gründliche Auskunft einen Entscheid zu treffen. Ich möchte anregen, von der Lehrerversicherungskasse eine Bilanz, aufgestellt nach dem Kapitaldeckungsprinzip, zu verlangen. Das ist natürlich nicht die einzige nötige Auskunft. Ich habe das in meinem Votum vorhin erwähnt. Es kann keine Rede davon sein, dass wir das 65. Jahr als obligatorisches Pensionsalter erklären. Viele Fragen sind noch offen. Wir sind materiell noch nicht orientiert. Ich möchte anregen, dass wir schon vor der zweiten Lesung, also zwischenhinein, durch einen Bericht des Versicherungsamtes orientiert werden.

Präsident. Ich glaube, es steht dem nichts entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldung und Versicherung. Pensionsberechtigung.

Art. 48. Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte wird durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf fussenden weiteren Erlasse des Staates und der Gemeinden geordnet.

Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder.

Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt. Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr zu erfolgen.

Vorbehalten bleibt die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Die Lehrer sind in die Unfallversicherung gemäss Art. 80 dieses Gesetzes einzubeziehen.

Art. 49.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fortbildung der Lehrer.

Art. 49. Der Staat beteiligt sich an den Kosten für die Fortbildung der Lehrer. Das Nähere wird in einer Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

---

3. Beschwerden und Massnahmen

Art. 50.

Hirsbrunner (Rüderswil). Im Art. 50 sind die verschiedenen Beschwerden geordnet, speziell von Eltern und andern Personen gegenüber dem Lehrer, ferner Beschwerden gegen die Schulkommission. Es fällt auf im Gesetz, dass mindestens in diesen Artikeln die Wahlbehörden der Lehrer nirgends angeführt sind. Ich möchte hier fragen, ob nicht da, wo ernsthafte Differenzen entstehen können, die Wahlbehörden im Interesse einer guten Zusammenarbeit informiert werden sollten. Es entstehen manchmal Schwierigkeiten in bezug auf das Familienrecht, die Erziehung selbst, Schwierigkeiten verschiedenster Art. Die Kinder sind keine Engel, aber manchmal geht dem Lehrer das Temperament durch, oder den Eltern mangelt das Verständnis gegenüber dem Lehrer. Ich könnte Beispiele aus der eigenen Praxis anführen. — Ausserordentlich wichtig ist folgendes: Wir haben in vielen Orten Vormundschaftsbehörden, die zugleich Gemeinderäte sind, zugleich für die Lehrerwahlen vorschlagsberechtigt sind. Der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde muss die Kinder vertreten, die sie betreuen muss nach Gesetz. Sie sollte mindestens etwas davon erfahren, wenn Schwierigkeiten entstehen. Darum möchte ich einen Zusatzantrag stellen. Nach den Worten: «... werden dem Schulinspektor eingereicht», möchte ich beifügen: «Bei ernsthaften Differenzen soll auch die Wahlbehörde informiert werden.» Das wäre ein Sicherungsventil, dass, wenn Ueberbordungen von der oder dieser Seite stattfinden, vielleicht zuerst die Wahlbehörden, in den meisten Fällen eigentlich der Gemeinderat als Ausschuss der Wahlbehörden vermittelnd eingreifen könnten, um Verhältnisse zu ordnen, die sich sonst ziemlich zuspitzen könnten. Dieser Antrag ist sicher der Prüfung wert.

Luick. Ich bin auch hier gezwungen, wieder mit den Verhältnissen zu vergleichen, wie sie beim Staatspersonal vorliegen oder wie sie neu geregelt werden sollen. Wir haben einen bereinigten Entwurf der Justizdirektion vom März 1951 betreffend ein Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördenmitglieder und des Staatspersonals der bernischen

Staatsverwaltung. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass man nicht etwa wieder ein neues Gesetz zu schafft, um nicht aus der Uebung zu kommen, sondern um veraltete Gesetze aufzuheben. Wir haben aus den Jahren 1850/51 verschiedene Gesetze, zum Beispiel über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten, ferner ein Gesetz über die Abberufung von Beamten, das Gesetz über die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten, ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten. All diese Gesetze werden aufgehoben und sollen in einem einzigen neuen Gesetz koordiniert werden. Der Entwurf umfasst 9 Seiten. Nicht weniger als 5 Seiten handeln über die Verantwortlichkeit und die Geltendmachung der Verantwortlichkeit disziplinarrechtlicher Art. Da haben wir die Voraussetzungen über die disziplinarische Verantwortlichkeit, die Eröffnung der Disziplinaruntersuchung, die Disziplinarbehörden, das Verfahren, die Beziehugen zwischen zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit zum Disziplinarverfahren, die vorläufige Einstellung, dann die Disziplinarstrafen, die Verjährung, die Abberufung, die Zuständigkeit, die Abberufungsgründe, die Nebenwirkungen, die Voraussetzungen und Wirkungen usw., usw. Dieser Entwurf handelt also auch von der disziplinarischen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit. Wenn man nun den ganzen Abschnitt «Beschwerden und Massnahmen» des Primarschulgesetzes vergleicht mit den geplanten Vorschriften für das Staatspersonal, gelangt man zur Ueberzeugung, dass das, was in Art. 50 ff steht, sehr dürftig ist. Beispielsweise sollte im Untertitel auch das Wort «Verantwortlichkeit» stehen; denn dies ist Voraussetzung der Beschwerden und Massnahmen. Man sieht noch andere Unstimmigkeiten. Beispielsweise haben wir beim Art. 51, Ziffer 3, — ich muss den ganzen Abschnitt behandeln — die Abberufung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abberufung der Beamten. Dieses Gesetz soll aber bald aufgehoben werden. Dann beruft man sich also in Art. 51 auf ein Gesetz, das nicht mehr existiert, sobald das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und Beamten vom Volk angenommen sein wird. Darum müssen wir hier eine andere Lösung suchen. — Ueberhaupt möchte ich empfehlen, diesen Entwurf zu vergleichen mit dem ganzen Abschnitt «Verantwortlichkeit, Beschwerden und Massnahmen». Ich bin überzeugt, dass die vorberatenden Behörden wie auch der Grosse Rat da noch einiges ändern werden. Vielleicht kann man das mit einem einzigen Satz regeln, indem man sagt, bezüglich Verantwortlichkeit, Beschwerden und Massnahmen seien die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Behördemitglieder und der Beamten des Staates Bern analog anzuwenden. Ich weiss nicht, ob das möglich wäre. Jedenfalls sollten wir die Art. 50 bis 53 nach der Richtung prüfen. Ich möchte einen entsprechenden Antrag stellen.

Geissbühler (Spiegel/Köniz). Ich möchte auf den Antrag Hirsbrunner eingehen und auf folgendes aufmerksam machen. Herr Hirsbrunner verlangt, dass bei ernsthaften Differenzen auch die Wahlbehörden informiert werden sollen. Er vermischt zwei oder drei Sachen miteinander, die eigentlich nichts mit dieser Angelegenheit zu tun haben. Er nannte einmal den Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde oder als Wahlbehörde und dann zugleich als Aufsichtsbehörde über Vormundschaftssachen. Da möchte ich sagen, dass ja der Gemeinderat in keinem Falle Wahlbehörde für die Lehrer ist, sondern das ist entweder die Gemeindeversammlung, oder, wo diese aufgehoben ist und ein Teil der Rechte der Bürger an eine andere Instanz delegiert wird, ist es der Grosse Gemeinderat. Das ist dann die Wahlbehörde. Aber die Exekutive ist nie Wahlbehörde; die Vormundschaftsbehörde ist es auch nicht, weder bei selbständiger Vormundschaft noch im Falle, wo der Gemeinderat zugleich Vormundschaftsbehörde ist. Daher können wir den Antrag Hirsbrunner nicht ins Gesetz nehmen. Die Begriffe sind vollständig durcheinander geworfen, stimmen nicht mit den Tatsachen überein. Ich bitte Herrn Hirsbrunner, auf seinen Antrag zu verzichten.

Wenn ernsthafte Differenzen mit dem Lehrer bestehen, ist es doch gewöhnlich so, dass sie nicht hinter einem eisernen Vorhang ausgefochten werden, sondern vor der Haustüre, sogar in der Wirtschaft breitgeschlagen werden, so dass sicher auch der Gemeinderat, respektive die Vormundschaftsbehörde von diesen Angelegenheiten Kenntnis erhält. Bei Annahme des Antrages Hirsbrunner würde vielleicht gerade das entstehen, was er vermeiden will, nämlich dass ein Handel «giechtig» wird; das sollten wir vermeiden. Ich bitte daher Herrn Hirsbrunner, auf seinen Antrag zu verzichten. Das, was im Art. 50 steht, genügt sicher, trägt allen Möglichkeiten Rechnung.

Bircher, Präsident der Kommission. Der Antrag Hirsbrunner ist meines Erachtens in der vorliegenden Form nicht annehmbar, weil er von der Wahlbehörde spricht, die orientiert werden soll. Das ist nicht die Behörde, die Herr Hirsbrunner orientieren will. Er sagt, das sei das Zwischenglied, es ginge via Gemeinderat. Als Gesetzestext lässt sich das nicht formulieren. Die Möglichkeit besteht immer, den Gemeinderat zu informieren. Hier ist der normale Weg vorgesehen. Intern verhält es sich so, dass immer etwa ein Gemeinderat Mitglied auch der Schulkommission ist oder dort die nötigen Beziehungen hat. Gesetzlich könnten wir das, glaube ich, nicht regeln, bessere Belehrung vorbehalten.

Herr Dr. Luick warf die Frage auf, ob der Lehrer den Staatsbeamten gleichzustellen sei. Die Stellung ist nicht ganz die gleiche. Das müsste man wahrscheinlich noch prüfen. Hingegen sollte man tatsächlich nicht auf ein altes Gesetz verweisen, das Gesetz über die Abberufung der Beamten, das bald durch ein neues Gesetz aufgehoben wird. Das muss koordiniert werden. Wir wollen das mit der Regierung nochmals prüfen, besonders sehen, wieweit jenes Gesetz hier eingreifen würde. Ich glaube allerdings nicht, dass es analog anwendbar sei. Dort sind andere Behörden gemeint als Schulkommissionen usw. Wahrscheinlich müssen wir auf das neue Gesetz hinweisen oder sonst für Art. 51 eine andere Formulierung finden. Wir wollen Art. 50 bis 53 vergleichen mit dem, was anderweitig schon vorbereitet wurde und sehen, was sich von dort für das Primarschulgesetz verwenden lässt. In dem Sinne möchte ich die Anregung entgegennehmen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Ausführungen

des Kommissionspräsidenten nicht viel mehr beizufügen als die Feststellung: Die Justizdirektion hat dem Entwurf für das Primarschulgesetz zugestimmt. Aber gleichzeitig hat sie die Vorarbeiten für die Revision des gesamten Beamten-Disziplinar-Rechtes an die Hand genommen. Es ist richtig, die gesetzgeberischen Arbeiten zu koordinieren. Was von der Justizdirektion heute vorliegt, ist ein Entwurf, der noch nicht einmal dem Regierungsrat vorgelegen hat.

Das zweckmässigste Vorgehen ist das nicht nur den Art. 50, sondern den ganzen Abschnitt «Beschwerden und Massnahmen», also Art. 50 bis 53, miteinander an die Kommission und die Regierung zurückzugeben, damit wir zusammen mit der Justizdirektion die Koordination mit ihrem Entwurf herstellen.

Präsident. Wir müssen natürlich die Artikel alle in der ersten Lesung abschliessend behandeln. Die Anregungen, die dazu gemacht wurden, werden von der Kommission und der Regierung geprüft, aber für die Publikation muss ein Gesetzestext da sein. Ich möchte Herrn Hirsbrunner fragen, ob er einverstanden sei, dass sein Antrag als Anregung an die Kommission geht.

Hirsbrunner (Rüderswil). Ich habe meinen Antrag in dem Sinne eingereicht. Der ganze Abschnitt scheint zu wünschen übrig zu lassen. Ich bin überzeugt, dass Regierung und Kommission den richtigen Weg finden werden. Mir hat vorgeschwebt, dass man bei ernsthaften Differenzen mindestens den Gemeindepräsidenten orientieren sollte. Der könnte gegebenenfalls verschiedenes ordnen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einreichung von Beschwerden.

Art. 50. Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der Schulkommission gegen den Lehrer, sowie solche von Eltern oder Lehrern gegen die Schulkommission werden dem Schulinspektor eingereicht.

Die zur Behandlung zuständige Stelle kann verlangen, dass eine Beschwerde schriftlich vorgelegt wird. Jede Beschwerde ist den Beteiligten sofort zu eröffnen.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz betreffend Missbräuche im Zinswesen

Herr Grossrat Rubi, Präsident,
» » Bickel, Vizepräsident,
» » Burgdorfer (Burgdorf),
» » Burkhalter (Muri),
» » Châtelain (Tramelan-dessus),
» » Gempeler,
» » Imboden,
Herr Grossrat König (Biel),
» » Marchand,
» » Müller (Bern),
» » Osterwalder,
» » Thomet,
» » Tschanz,
» » Wälti,
» » Wirz.

Dekret betreffend Eingemeindung der Einwohnergemeinde Port zu der Stadt Biel

Herr Grossrat Rihs, Präsident,
» » Schär, Vizepräsident,
» » Bauder,
» » Baumgartner (Biel),
» » Casagrande,
» » Eggli,
» » Hänzi,
» » Jobin,
» » Mosimann,
» » Tschannen (Gerzensee),
» » Walter.

Dekret betreffend die Zuteilung des Bieler-, des Thuner- und des Brienzersees an einzelne Amtsbezirke

Herr Grossrat Wyss (Biel), Präsident,
» » Flühmann, Vizepräsident,
» » Andres,
» » Felser,
» » Girod,
» » Hauser,
» » Huwyler,
» » Jeisy,
» » von Känel,
» » Lädrach,
» » Weber (Täuffelen).

Dekret betreffend Trennung der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St-Imier

Herr Grossrat Geiser, Präsident,
» » Juillard, Vizepräsident,
» » Ackermann,
» » Baumgartner (Schüpbach/Signau),
» » Berger (Koppigen),
» » Joss,
» » Küpfer,
» » Landry,
» » Lehmann (Bern),
» » Rauber,
» » Schwaar.

Neufestsetzung der Amtsdauer der Ständeräte

Herr Grossrat Schneiter, Präsident,
» » Schlappach, Vizepräsident,
» » Brahier,
» » Geissbühler (Spiegel),
» » Hänni (Biel),
» » Jufer,

Herr Grossrat Kuhn,
» » Kummer,
» » Mosimann,
» » Rupp,
» » Sägesser,
» » Schwarz (Langnau),
» » Tschäppät,
» » Vuilleumier,
» » Weber (Thun).

Geschäftsordnung des Grossen Rates; Abänderung
(Jurafrage, paritätische Kommission)

Neben den Fraktionspräsidenten nehmen als weitere Fraktionsmitglieder an den Sitzungen der Präsidenten-Konferenz teil:

Herr Grossrat Grädel (Bern),
» » Graf,
» » Michel (Courtedoux),
» » Mosimann.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Tschannen (Gerzensee)

(Siehe Seite 48 hievor)

Diese Einfache Anfrage beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Die Kirschenfliege tritt in allen Kirschenproduktionsgebieten auf und verursacht sehr grosse Schäden. Ihre erfolgreiche Bekämpfung ist nur möglich, wenn

1. der Ausflug durch genaue Kontrollen festgestellt werden kann und
2. innerhalb eines Kirschengebietes sämtliche Kirschbäume behandelt werden.

Unbespritzte Kirschbäume — auch solche in Wäldern — wirken sich als Seuchenherde aus, sofern sie nicht mehr als ein Kilometer ausserhalb des behandelten Gebietes stehen.

Der Bund hat bis jetzt eine obligatorische Bekämpfung der Kirschenfliege nicht verfügt. Ein kantonales Gesetz über die Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge besteht nicht, weshalb der Regierungsrat ausser Stande ist, geschlossene Aktionen vorzuschreiben. Dagegen steht den Gemeinden die Möglichkeit offen, auf Grund des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917, Art. 2, Ziffer 1, Litera a), und Ziffer 3, reglementarische Vorschriften über die obligatorische Bekämpfung der Kirschenfliege zu erlassen.

Herr Tschannen ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Bickel

(Siehe Seite 48 hievor)

Der Regierungsrat beantwortet diese Einfache Anfrage wie folgt:

Nach Art. 77 unserer Staatsverfassung ist im Kanton Bern die Vorzensur verboten. Eine Ausnahme wird geduldet hinsichtlich solcher Filme, die für Kindervorführungen vorgesehen sind. Ein für Erwachsene bestimmter Film kann also nicht vorzensuriert, das heisst weder zur Vorführung bewilligt, noch von ihr ausgeschlossen, sondern erst dann geprüft und gegebenenfalls beanstandet werden, wenn er öffentlich abrollt.

Ob ein Film für Erwachsene unzulässig sei, muss auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Strafgesetze beurteilt werden. Es ist Sache des Strafrichters, zu entscheiden, ob im gegebenen Fall der Tatbestand einer dieser Bestimmungen erfüllt sei. Die Polizei kann somit nicht von sich aus einen Film für Erwachsene verbieten. Es steht ihr nur der Weg offen, den jedermann beschreiten kann, nämlich die Einreichung einer Strafanzeige an den Richter.

Wie sich aus Art. 9 des Lichtspielgesetzes ergibt, kann, wer nicht mehr schulpflichtig ist, die Filme, die er sehen will, selbst auswählen. Die behördliche Filmzensur ist auf solche Filme beschränkt, die für Vorführungen vor Schulkindern vorgesehen sind.

Herr Bickel ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Schneiter

(Siehe Seite 28 hievor)

Unter dem Titel «Ein böser Missgriff der bernischen Preiskontrolle» äussert sich ein Einsender in Nr. 5 des Organs «Der Schweizerische Hauseigentümer» vom 1. März 1951 zu einem von der kantonalen Preiskontrollstelle getroffenen Mietzinsentscheid. Der Regierungsrat weist nach durchgeführter Untersuchung des Falles den in diesem Artikel enthaltenen Vorwurf, die kantonale Preiskontrollstelle sei «eigentümerfeindlich», wie auch alle übrigen unsachlichen Anschuldigungen des Verfassers mit Entschiedenheit zurück. Die zur Behandlung kommenden Mietzinsfälle werden von der kantonalen Preiskontrollstelle sorgfältig geprüft und in Würdigung aller Umstände nach Massgabe der bestehenden eidgenössischen Vorschriften entschieden. Dies kommt eindeutig darin zum Ausdruck, dass im Verhältnis zu den getroffenen Entscheiden nur eine ganz geringe Zahl von Rekursen eingereicht und die meisten kantonalen Entscheide von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle in Montreux bestätigt werden. So wurden im Vorjahr von insgesamt 140 anhängig gemachten Rekursen lediglich deren 18 gutgeheissen. Festzuhalten ist, dass bei der kantonalen Preiskontrollstelle mehrere Funktionäre tätig sind. Die fragliche Publikation stellt nach Auffassung des Regierungsrates eine bedauerliche Entgleisung dar. Der Regierungsrat hat den in Frage kommenden Funktionär ermächtigt, die sich aufdrängenden Schritte gegen den Verfasser des betreffenden Artikels in die Wege zu leiten.

Herr Schneiter ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Etter

(Siehe Seite 160 hievor)

Die Sanitätsdirektion teilte durch Zirkular vom 31. Mai 1950 den Zahnärzten mit, unter welchen Voraussetzungen die auf den Markt gekommenen Apparaturen für die Stickoxydul-Analgesie (eine neue Methode der Schmerzausschaltung) zur Anwendung gelangen dürfen. Dies geschah gestützt auf eine Vernehmlassung des zahnärztlichen Instituts und der zahnärztlichen Dozentenvereinigung auf Grund der Verordnung über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 29. Oktober 1926.

Nach dem Rundschreiben vom 31. Mai 1950 wird die Anwendung dieser Stickoxydul-Analgesie erlaubt, wenn der Zahnarzt nachträglich einen entsprechenden Kurs im zahnärztlichen Institut besucht oder, falls der Ausweis erbracht wird, dass er sich durch andere entsprechende Studien mit der Methode vertraut gemacht hat. Da die letztere Bedingung von den zwei in der Einfachen Anfrage aufgeführten Fällen erfüllt ist, musste die Bewilligung erteilt werden. Diese erhält jeder Zahnarzt, wenn dieser Nachweis vorliegt.

Herr Etter ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Lehmann (Bern)

(Siehe Seite 67 hievor)

Die von der Polizeidirektion ernannte erweiterte Kommission für die Prüfung der Disziplinarmittel in den Strafanstalten hat Ende Januar 1951 ihre letzte Sitzung gehabt. Sie hat einen Verordnungsentwurf mit Bestimmungen über die Anstaltsdisziplin aufgestellt. Dieser Entwurf ist den Anstaltsdirektoren zugestellt worden mit denen er noch konferenziell zu besprechen ist. Die neuen Bestimmungen über die Anstaltsdisziplin sollen noch in diesem Jahr in Kraft gesetzt werden.

Herr Lehmann (Bern) ist befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zwölfte Sitzung

Freitag, den 16. März 1950
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bauder, Baumgartner (Biel), Brahier, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Burkhalter (Muri), Châtelain (Delémont), Etter, Feldmann, Flühmann, Girod, Graf, Hänni (Lyss), Hänni (Biel), Hauser, Hochuli, Hubacher, Jufer, Juillard, Lanz, Leist, Müller (Herzogenbuchsee), Nahrath, Oldani, Rihs, Scherz, Steinmann, Studer, Thomet, Tschumi, Wälti, Weber (Thun), Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Schlappach.

Tagesordnung:

Gesetz über die Primarschule

Fortsetzung der ersten Beratung

(Siehe Seite 161 hievor)

Art. 51.

Bircher, Präsident der Kommission. Es gilt auch hier wieder, dass wir eine Koordination suchen mit dem neuen Gesetz über die Disziplin der Beamten, das kommen soll.

Daepp. Vielleicht ist es dem einen oder andern unter Ihnen auch so gegangen wie mir, dass man nur stolpernd über diesen Artikel hinwegkam. Ich möchte insbesondere zu Ziffer 2 dieses Sanktionsartikels Stellung nehmen, die bestimmt, dass diese Disziplinarmassnahmen gegebenenfalls die Kürzung der Alterszulagen zur Folge haben können. Das bedeutet eine Neuerung in der Vorlage. Eigentlich sollte man in Anbetracht der beruflichen und gesellschaftlichen Stellung des Volkserziehers diesem nicht gerade erfreulichen Kapitel nicht soviel Platz einräumen müssen. Die Erfahrungen haben aber offenbar eine Erweiterung und Verschärfung der in Betracht fallenden Sanktionen nötig gemacht. Man erkennt aus dieser Ziffer 2 die Tendenz nach einer zwischen der Rüge und der Abberufung abgestuften Regelung.

Ueber die Frage, ob diese Form der Massregelung das taugliche und heilsame Mittel darstelle, kann man tatsächlich in guten Treuen verschiedener Auffassung sein; jedenfalls handelt es sich um eine gewisse Notlösung, die in ihren Konsequenzen gele-

gentlich zu unerfreulichen Verhältnissen führen kann. Es kommt deshalb der Formulierung dieser Bestimmung in Ziffer 2 grösste Bedeutung zu.

In materieller Beziehung scheint mir eine vorgängige Verwarnung des Fehlbaren sehr wesentlich zu sein. Anderseits wirkt es nicht überzeugend, dass diese Disziplinarmassnahme erst bei dauernder grober Pflichtvernachlässigung, also quasi bei notorischer Verletzung der Berufspflicht angewendet werden kann. Man müsste doch die Auffassung haben, dass in derart gravierenden Fällen ein Volksschullehrer nicht mehr in die Schulstube gehört. Ueberdies muss man sich fragen, ob die Kürzung des Gehaltes oder der Alterszulagen auf die Dauer von 3—6 Monaten eine genügende dauernde Wirkung haben können.

Aus diesen Ueberlegungen möchte ich zu Art. 51, Ziffer 2, für die zweite Lesung folgende abgeänderte Formulierung vorschlagen: «Nach fruchtloser Warnung die Kürzung der Besoldung um einen Betrag, der das Maximum der gesetzlichen Alterszulagen nicht übersteigt, auf die Dauer von 3—12 Monaten. Diese Massnahme wird im Einvernehmen mit dem Schulinspektor auf Antrag der Schulkomission durch den Regierungsrat getroffen und kann mit der Androhung des Abberufungsbegehrens verbunden werden. Die Kürzung der Besoldung kommt zur Anwendung bei grober Pflichtvernachlässigung oder bei Uebertretung gesetzlicher Vorschriften oder bei wiederholter Nichtbefolgung behördlicher Weisungen.»

Bircher, Präsident der Kommission. Nachdem die Kommission ohnehin den ganzen Abschnitt im Zusammenhang mit der Frage der Disziplinarmittel gemäss dem neuen Gesetz, das kommen soll, nochmals prüfen muss, können wir die Anregung von Herrn Daepp entgegennehmen. Diese Frage würde also ebenfalls geprüft; vielleicht wird sich überhaupt eine neue Formulierung ergeben, sodass ich nicht sagen kann, dass wir nun die Formulierung nach Antrag Daepp annähmen. Wir wollen sie in den Kreis unserer Prüfungen einbeziehen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Disziplinarmittel gegen fehlbare Lehrer.

Art. 51. Als Disziplinarmittel gegen einen fehlbaren Lehrer kommen zur Anwendung:

1. Die Rüge. Sie erfolgt durch die Schulkommission, den Schulinspektor oder die Erziehungsdirektion.
   In Gegenwart von Schülern darf dem Lehrer keine Rüge erteilt werden.
2. Die Kürzung der Besoldung um einen Betrag, der das Maximum der gesetzlichen Alterszulagen nicht übersteigt, auf die Dauer von drei bis sechs Monaten. Diese Massnahme wird vom Regierungsrat getroffen und kann mit der Androhung des Abberufungsbegehrens verbunden werden.
   Die Kürzung der Besoldung kommt zur Anwendung bei dauernder grober Pflichtvernachlässigung, bei wiederholter Uebertretung gesetzlicher Vorschriften oder bei beharrlicher Nichtbefolgung behördlicher Weisungen.
3. Die Abberufung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abberufung der Beamten.

Diese Massnahmen dürfen erst zur Anwendung gelangen, nachdem der betroffene Lehrer Gelegenheit hatte, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Art. 52.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einstellung.

Art. 52. Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, stellt die Erziehungsdirektion einen Lehrer, gegen den ein Verfahren hängig ist, welches zum Antrag auf Abberufung oder zur Amtsentsetzung führen kann, nach Anhören der Schulkommission und des Lehrers und gestützt auf den Bericht des Schulinspektors provisorisch im Amte ein.

Art. 53.

Michel (Meiringen). Wenn man diesen Artikel liest, kommt man zum Schluss, dass bei Erledigung der Beschwerden der Erziehungsdirektor in letzter Instanz zu entscheiden habe. Tatsächlich ist dem aber nicht so, man kann nun aber vom Leser des Gesetzes nicht verlangen, dass er das wisse. Daher stelle ich zuhanden der zweiten Lesung den Antrag, am Schluss beizufügen: «In letzter Instanz entscheidet der Regierungsrat». Materiell wird nichts geändert, sondern nur redaktionell.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Michel entspricht der tatsächlichen Rechtslage; es kann referendumspolitisch von Bedeutung sein, dass man im Gesetz selbst dieses Rekursrecht festlegt. Daher nehme ich den Antrag Michel ohne weiteres an.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Michel.

Beschluss:

Marginale: Erledigung von Beschwerden.

Art. 53. In allen Fällen, in welchen ein Verfahren die Abberufung oder die Amtsentsetzung zur Folge haben könnte, werden die Akten sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission beziehungsweise den Schulinspektor zu erledigen.

Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch den Schulinspektor erledigt.

Den Beteiligten steht der Rekurs an die Erziehungsdirektion zu.

In letzter Instanz entscheidet der Regierungsrat.

IV. Der Schüler.

1. Die Schulzeit.

Art. 54.

Bircher, Präsident der Kommission. Art. 54 bringt insofern eine Neuerung gegenüber dem alten Gesetz, als nun der 1. Januar absoluter Stichtag ist für die Schulpflicht. Es ist nicht mehr wie bisher die Möglichkeit gegeben, ein Kind, das vor dem 1. April das 6. Jahr vollendet hat, auf Wunsch der Eltern zum Unterricht zuzulassen, sondern man will nach den Erfahrungen, die gemacht worden sind, auf das Kalenderjahr abstellen. In der Mehrzahl der Fälle sind die Erfahrungen, die man mit solchen Kindern in der Schule macht, doch so, dass man das Gefühl bekommt, es sei nicht gut, wenn man die Kinder möglichst früh in die Schule nehme. Darum bestimmt man, dass der 1. Januar der absolute Stichtag sei, und dass keine Ausnahmen mehr gemacht werden können. Das mag vielleicht im einen oder andern Fall eine Härte bedeuten, in dem Fall, wo ein Kind absolut hätte folgen können, aber die Fälle, wo die Nachwirkungen schlechter sind, sind zahlreicher als die Fälle, wo ein Vorteil daraus entsteht. Man vernimmt immer wieder von Fällen, wo es sich im Laufe der Schulzeit offenbar rächt, dass man das Kind zu früh in die Schule aufgenommen hat. Die Kommission war mit grossem Mehr der Meinung, man sollte dieser neuen Fassung von Art. 54 zustimmen.

M. **Mosimann.** Avec d'autres de mes collègues, je suis intervenu, à la sous-commission, pour demander le maintien de l'article 5 de la loi scolaire du 6 mai 1894, relatif notamment à l'âge d'admission des enfants à l'école.

Sous certaines réserves, l'article 57 autorise les enfants ayant atteint l'âge de six ans le 1er avril à entrer la même année à l'école. L'article 54 de la loi prévoit la suppression de cette tolérance en fixant cette limite au 1er janvier. Si cet article 54 est accepté, certains élèves auront donc seize ans et trois mois à leur sortie de l'école.

Je sais bien que cette disposition n'intéresse que le quart des enfants, mais c'est précisément en faveur de ceux-là que j'interviens.

Des arguments contenus dans le rapport, il ressort que ce sont les instituteurs et les inspecteurs qui sont favorables à cette nouvelle limite, mais que de nombreux parents le sont aussi. Cependant nous sommes persuadés répondre au vœu de la majorité de ces derniers en présentant notre proposition. Pour les parents qui estiment qu'il faut s'en tenir à la limite du Nouvel an, c'est fort simple, puisque la limite du 1er avril est facultative. Il ne tient donc qu'à eux de garder leurs enfants à la maison plus longtemps.

On nous dit que dans la plupart des cantons, la réglementation prévue est celle qui figure dans la nouvelle loi, mais on ne nous dit pas que dans plusieurs cantons la durée de la scolarité est encore fixée à huit ans. On ajoute que la nouvelle disposition à l'avantage que les enfants auront quinze ans accomplis lorsqu'ils quitteront l'école, ce qui est la limite d'âge fixée pour l'entrée en apprentissage. Or bien rares sont les adolescents qui, d'après la loi actuelle, n'ont pas atteint quinze ans à leur sortie de l'école. Si des enfants ont six ans au 1er avril, n'auront-ils pas atteint quinze ans neuf ans plus tard, lorsqu'ils quittent l'école? Avec la nouvelle teneur de l'article 54, certains élèves auront seize ans et trois mois et pour ces élèves les conséquences d'un décalage sont très grandes. C'est ainsi que, dans nos régions industrielles, les apprentissages de mécaniciens, par exemple, pour prendre le métier qui attire le plus de nos jeunes gens, sont d'une durée de quatre ans. Une partie des jeunes gens qui choisissent ce métier auront donc plus de vingt ans lorsqu'ils auront terminé leur apprentissage. D'autre part, ceux qui sont appelés à faire du service militaire — et ils le sont presque tous — atteignent l'âge de l'école de recrues à la limite extrême de la fin de leur apprentissage. L'armée a tendance à avancer plutôt qu'à retarder les écoles de recrues, ce qui aggrave encore la situation, et ainsi les jeunes gens qui se marient jeunes n'ont pas la possibilité de gagner convenablement leur vie avant leur mariage ou celle de faire des économies pour se mettre en ménage.

Mais il n'y a pas que les jeunes gens qui entrent en apprentissage: il y a ceux qui continuent leurs études et auxquels le fait de n'avoir pas été admis plus tôt à l'école fait perdre une année précieuse. Les manuels peuvent faire leur apprentissage au lieu de leur domicile ou à proximité, mais parmi les étudiants, seuls ceux qui habitent des centres d'études bénéficient de cette faveur. Les autres doivent, pour obtenir leur maturité ou leur diplôme, quitter déjà très tôt le domicile paternel, ce qui — à côté des préjudices que subissent les enfants — est pour les parents la cause de frais considérables. Dans le canton de Berne, par exemple, on ne devient pas médecin avant l'âge de vingt-cinq ans ou très peu avant dans les cas exceptionnels, tandis que dans d'autres cantons on le devient une année plus tôt.

Quant aux jeunes filles, vous en avez comme moi connu qui sont particulièrement fortes lorsqu'elles accomplissent leur dernière année scolaire. Avec les dispositions de la nouvelle loi, vous augmenterez leur nombre. Pour quantité de jeunes filles et plus particulièrement pour celles qui suivent jusqu'au bout l'école primaire, la dernière année ne devrait pas comprendre autre chose que des cours ménagers.

Mais il y a d'autres raisons encore sur lesquelles je n'ai pas besoin d'insister et auxquelles M. le député Daepp a fait allusion. Je demande donc que l'article 57 de la loi de 1894 soit maintenu dans la nouvelle loi. J'insiste sur le fait que cet article permet le renvoi des élèves ayant accompli leur 6e année avant le 1er avril s'ils ne sont pas suffisamment développés corporellement ou intellectuellement.

J'ai l'impression que les commissions d'école ne désirent pas prendre la responsabilité — si c'en est une — de renvoyer les enfants qui ne paraissent pas assez développés. C'est pourquoi elles souhaitent que seuls les enfants ayant atteints l'âge de six ans au 1er janvier soient admis à l'école au début de l'année scolaire, les autres en étant empêchés par la loi.

L'article 54 du projet de loi mentionne que l'année scolaire commence le 1er avril et l'article 33 indique que la période de fonction des instituteurs

débute le 1er avril ou le 1er octobre. En outre, les études des instituteurs et des institutrices primaires se terminent le 1er avril. Pourquoi donc cette date ne pourrait-elle pas aussi comme jusqu'ici être prise en considération pour l'âge d'entrée à l'école? Je répète que cette tolérance au 1er avril ne touche que le quart des enfants qui entrent à l'école et qui sont au total quelques centaines pour le canton tout entier. Je demande donc que les dispositions relatives à l'âge d'admission des enfants à l'école soient maintenues comme par le passé.

M. **Ackermann.** Je m'excuse de vous faire entendre un son de cloche identique à celui de mon collègue Mosimann. J'estime moi aussi que l'article 54, tel qu'il est actuellement rédigé, est de nature à susciter une forte opposition contre la nouvelle loi scolaire dans les petites communes rurales. Si cet article n'est pas modifié, je me verrai malheureusement dans l'obligation de me ranger parmi les opposants à la loi.

Dans le projet de loi, tous les enfants qui ont eu six ans avant le 1er janvier sont appelés à fréquenter l'école dès le 1er avril de l'année suivante, alors que l'ancienne loi dispose que les enfants qui atteignent six ans avant le 1er avril ont aussi le droit d'entrer à l'école si les parents le demandent et pour autant qu'ils sont suffisamment développés au point de vue physique et intellectuel. J'estime que cette disposition devrait être maintenue dans la nouvelle loi ou qu'une disposition analogue devrait y être insérée. C'est ainsi, par exemple, qu'on pourrait dire que les enfants qui ont eu six ans au cours des trois premiers mois de l'année seront admis à l'école sur préavis du médecin scolaire, qui pourra juger s'ils sont assez développés, physiquement du moins.

Actuellement, les inspecteurs scolaires se plaignent aux commissions d'école que, surtout dans les localités où n'existe que l'école primaire, les enfants qui terminent leur neuvième année manquent beaucoup trop l'école. Certains élèves sont absents pendant un mois ou deux. Or je suis convaincu que le fait de retarder l'entrée à l'école aura pour conséquence inévitable un plus grand nombre d'absences encore au cours de la neuvième année. En effet, dans nos villages essentiellement agricoles, les parents ont besoin de leurs grands garçons et de leurs grandes filles. Il faut convenir, d'ailleurs, que ces grands garçons, et ces grandes filles surtout, qui n'ont plus rien des enfants en raison de leur développement physique, n'apprennent plus grand'chose à l'école, dans des classes qui groupent souvent quarante élèves, comme c'est fréquemment le cas.

Si, comme le prévoit le projet de loi, on décidait, pour remédier aux trop fréquentes absences, de doubler l'amende et d'infliger vingt jours d'arrêts à celui qui sera responsable de l'absence d'un élève pendant deux mois de suite, on peut être sûr que la loi ne sera pas acceptée par le peuple. Pour ma part, je suis convaincu que, dans les petites communes rurales, 90 % des électeurs refuseront le projet si l'article 54 n'est pas modifié. Nous devons maintenir dans le projet de loi tout ce qui est juste, mais en supprimer tout ce qui est trop rigide, pour le rendre plus souple.

C'est pourquoi je propose de renvoyer l'article 54 à la commission, en lui demandant d'y insérer les dispositions qui figurent dans l'ancienne loi ou une disposition analogue en vue de la deuxième lecture.

Gfeller. Die Verpflichtung zum Schuleintritt hat eine Wandlung erfahren, die im Gesetz ihren Niederschlag gefunden hat. Man kommt vom alten Primarschuljahr mit Beginn am 1. April zum Prinzip des Kalenderjahres. Im Grundsatz darf man dieser Neuregelung wohl beipflichten, dagegen ist die neue Formulierung doch etwas scharf, und ich begreife die Kollegen aus dem Jura, wenn sie die besonderen Schwierigkeiten der Durchführung aufdecken, die sich zweifelsohne ergeben. Es ist Tatsache, dass eben doch jedes Kind eine freie Individualität ist, mit besonderen Eigenschaften. Die grösste Zahl wird sicher ungefähr die richtige Schulreife erreicht haben mit dem Zeitpunkt, der nun festgestellt ist. Wir haben aber doch einen Nachsatz auf Seite 17 für körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder, wo wir einen um ein Jahr späteren Schuleintritt vorsehen. Das ist absolut notwendig und richtig und entspricht auch bisheriger Praxis. Dagegen lassen wir keine Möglichkeit offen für diejenigen Kinder, die frühreif sind, absolut schulreif, auch im ersten Vierteljahr noch die Schule besuchen können auf Wunsch der Eltern. Ich glaube wir müssen hier eine gewisse Elastizität bekunden, und zwar auch nach dieser Seite. Das empfiehlt sich besonders mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Jura, wo man etwas früher reif ist. Wenn zum Beispiel von aussen her eine Familie in den alten Kantonsteil einzieht, oder wenn die Eltern etwas anderer Rasse sind, so lassen sich bedeutende Unterschiede feststellen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass man nur noch wenige Schüler hat, die nicht nach dem Kalenderjahr in die Schule eintreten. Ich habe da zufällig aus dem ländlichen Amtsbezirk Signau einige Erfahrungen, da ich die Entwicklung seit vielen Jahren verfolge. Vor 20 bis 30 Jahren sind ungefähr ein Drittel der Schüler oder bis 40 % nicht in dem Jahre in die Schule gegangen, in dem sie hätten gehen müssen, sondern einige früher und einige später. In früheren Zeiten hat der Anteil derjenigen, die noch im ersten Vierteljahr in die Schule gegangen sind, das Doppelte derjenigen ausgemacht, die ein Jahr später eingetreten sind. Seit annähernd 10 Jahren halten sich die Abweichungen nach beiden Richtungen die Waage. In konkreten Fällen kann aber eine allzu straffe Formulierung für einzelne Familien ausserordentlich hemmend wirken. Ich kenne einen Fall, wo in den ersten Tagen des Jahres ein Knabe geboren wurde, und am Ende des gleichen Jahres kamen in der gleichen Familie noch Zwillinge dazu. Nach der jetzt vorgeschlagenen Regelung hätte das zur Folge, dass aus dieser Familie gleich drei Kinder im gleichen Jahr mit der Schule beginnen müssten. Dabei könnte der gut entwickelte Knabe sehr wohl ein Jahr früher zur Schule gehen, das wäre auch für die Familie absolut begrüssenswert. Ich möchte deshalb den Anregungen, die gemacht worden sind, beipflichten, aber ich möchte nicht die Wiederherstellung der alten Fassung. Allerdings soll man bestimmen, dass ein Begehren der Eltern vorliegen muss, wenn ein Kind soll aufgenommen werden können. Aber über die Aufnahme soll die Schulbehörde nach Befragung des Schularztes entscheiden. Der Schularzt hat im besonderen die Schulreife festzustellen. Also nur die schulreifen

Kinder darf man aus dem ersten Vierteljahr aufnehmen. In dieser Richtung wäre eine elastische Fassung gegeben. Im ersten Alinea müsste man dann den zweiten Satz streichen, der lautet: «Ein früherer Schuleintritt ist nicht gestattet.» Man müsste ein drittes Alinea einfügen, das die Möglichkeit bieten würde, im ersten Vierteljahr geborene schulreife Kinder in begründeten Fällen aufzunehmen. Ich möchte bitten, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen, damit sie nochmals zu diesem Fragenkomplex Stellung nehme, um in dieser Richtung etwas Elastizität ins Gesetz einzubringen.

Lehmann (Brügg). Ich hatte Gelegenheit, schon in der Expertenkommission an dem Gesetz mitzuarbeiten. Dort waren ausschliesslich Leute beteiligt, die in der Schularbeit tätig sind, und zwar auf allen Stufen. Es waren Leute, die wirklich für sich in Anspruch nehmen dürfen, dass sie etwas von der Sache verstehen. So schwierig es sonst ist, dass Lehrer unter sich einig werden, so leicht war es in diesem Spezialfall. Es herrschte nur eine Meinung, nämlich die, wenn wir einem Kind etwas zuliebe tun wollen, so müssen wir darauf drängen, dass die Regelung strikte angewendet wird, wie sie in Art. 54 vorgeschlagen wird. Es hat sich namentlich gezeigt, dass im Verlaufe der Schulzeit viele von den Kindern, die man verhältnismässig jung in die Schule schickte, früher oder später einmal in ziemliche Schwierigkeiten geraten sind. Wir wollen uns die Mühe nicht reuen lassen, zu untersuchen, wieviele unter den Kindern, die Klassen wiederholen mussten, solche Kinder waren, die relativ früh eingetreten sind. Es ist ein sehr grosser Prozentsatz. Viele Schüler, die sich anfangs als sehr gute Primarschüler erwiesen haben, haben beim Eintritt in die Sekundarschule Misserfolge gehabt, und darunter befand sich wiederum eine grosse Zahl solcher, die zu früh in die Schule geschickt worden sind.

Wenn man nach Antrag Gfeller von dem neuen Vorschlag abweichen wollte, so möchte ich auf folgende Schwierigkeit hinweisen: Nennt mir einen Schularzt in ländlichen Gebieten, der in der Lage ist, die Schulreife eines Kindes festzustellen. Ich will nicht irgendwie ein abschätziges Urteil über unsere Landärzte abgeben, aber wenn man etwas von ihnen nicht verlangen kann, so ist es ein Urteil über die Schulreife oder Schulunreife eines solchen Kindes. Das sehe ich aus vielen Erfahrungen. Nach meiner Auffassung hat man in Biel mit Recht einfach konsequent gesagt, man mache es nicht so, wie es im jetzigen Artikel 54 festgesetzt ist. Wenn Eltern trotzdem den früheren Eintritt durchzwängen wollten, so konnten sie das nach dem alten Gesetz machen, sie haben im Rekursfall recht bekommen, aber ich kenne verschiedene Fälle von solchen früheingetretenen Schülern, die nachher ihren Eltern Vorwürfe gemacht haben, und daher möchte ich Ihnen nochmals dringend ans Herz legen, die wirklichen Interessen des Kindes in den Vordergrund zu stellen. Es wird immer Härtefälle geben, aber wenn man die frühere Ordnung beibehält, gibt es Härtefälle zweifacher Art: diejenigen um den Januar und die um den April herum. An irgendeinem Ort muss man abhauen, und wenn wir eine Regelung treffen wollen, so müssen wir sie so treffen, dass sie zugunsten des Kindes ausfällt und müssen uns auf die allgemeine Erfahrung stützen. Vielfach sagen die Eltern, ihr Kind sei besonders aufgeweckt, es komme sicher nach. Gibt es überhaupt ein unobjektiveres Urteil als das der Eltern über die eigenen Kinder? Ich glaube nicht; da müssen wir alle, die wir Kinder haben, gestehen, dass dem so ist. Aus allen diesen Erwägungen möchte ich dringend bitten, den Art. 54 so sein zu lassen, wie er in der Expertenkommission redigiert und von der Mehrheit der grossrätlichen Kommission angenommen worden ist.

M. **Mertenat.** Je tiens à appuyer les interventions de mes collègues, MM. Mosimann et Ackermann. Devant la commission déjà, j'ai soutenu le point de vue que l'article 54 de la présente loi doit être modifié. Plusieurs orateurs ont prétendu que les enfants nés entre le 1er janvier et le 1er avril ne sont pas suffisamment développés physiquement et intellectuellement pour pouvoir suivre avec succès l'école en même temps que leurs camarades nés avant le 1er janvier. Si cela peut être le cas pour certains enfants, je ne crois pas cependant que l'on puisse poser en principe qu'il en est toujours ainsi et l'on a vu des enfants entrer à l'école très jeunes et être de très bons élèves. Croyez-vous vraiment qu'un enfant né le 31 décembre soit plus apte à entrer en classe qu'un autre enfant né le 1er janvier, soit un jour plus tard? Quant à moi, je ne le pense pas, pas plus que je ne pense qu'une différence de trois mois puisse jouer un rôle important dans l'aptitude d'un enfant à suivre l'école. Je crois plutôt que s'il arrive qu'un élève de première année a du mal à suivre et à comprendre l'enseignement qui lui est donné, cela provient non pas de ce qu'il est né quelques jours plus tard que ses petits camarades de classe, mais bien plutôt du fait qu'il est naturellement retardé, soit physiquement, soit intellectuellement. Le nouvel article 54 prévoit une disposition à cet effet, puisqu'il dit, à son troisième alinéa: «La commission d'école peut, après avoir entendu les parents, le corps enseignant et le médecin scolaire, ajourner l'entrée en classe des enfants déficients au point de vue corporel ou intellectuel.» Cette disposition me paraît suffisante pour rassurer ceux qui, avec raison du reste, craignent de voir entrer en classe des enfants insuffisamment aptes à profiter de l'enseignement scolaire.

Si je tiens à ce que la nouvelle loi donne la possibilité d'admettre en classe les enfants ayant atteint leurs six ans révolus au 1er avril, c'est aussi et surtout pour remédier en partie à un état de fait constaté dans nos écoles de campagne. Dans nos villages où n'existent qu'une ou deux classes, les élèves de la neuvième année scolaire sont souvent dans la même classe que des enfants plus jeunes de quatre ans, voire même de cinq ans. Ces grands élèves, surtout les jeunes filles qui approchent des seize ans, peuvent parfois exercer une influence néfaste sur leurs petits camarades. Il n'est pas rare, en effet, de voir certains jeunes gens, et surtout certaines jeunes filles, fréquenter la neuvième année alors qu'ils n'ont plus rien d'un enfant, ni moralement, ni physiquement. Ce danger n'existe pas dans les villes, où toutes les classes sont séparées et où les petits n'ont que peu de contacts avec les grands. C'est donc là l'une des raisons pour lesquelles j'estime que la nouvelle loi doit permettre, comme l'ancienne, d'avancer,

lorsque faire se peut, l'entrée en classe de certains élèves. Il n'est pas absolument nécessaire, à mon avis, qu'une loi scolaire soit si rigide qu'elle ne permette pas de faire une différence entre nos campagnes et les grandes villes. En outre, il ne s'agit pas ici d'une question qui intéresse spécialement le Jura, comme a voulu le relever notre collègue, M. Gfeller. Il y a en effet des petits villages dans tout le canton et non pas seulement dans le Jura. Dans un canton aussi vaste que le canton de Berne, les conditions de vie ne sont pas partout les mêmes et il existe des différences dans bien des domaines. C'est pourquoi je vous propose d'ajouter, au 1er alinéa de l'article 54, la phrase suivante: «La commission d'école peut, sur la demande des parents et sur présentation d'un certificat médical, accepter l'entrée en classe d'enfants ayant atteint leurs six ans révolus avant le 1er avril.» Il s'agirait ainsi de donner à la commission d'école la possibilité, sur la demande des parents, d'accepter en classe un enfant qui a eu six ans avant le 1er avril; la commission d'école ne serait nullement obligé d'accepter cet enfant.

Il ne s'agit pas, dans ma pensée, d'avancer l'âge d'entrée d'un enfant à l'école pour lui permettre de commencer plus tôt à travailler. Vous savez comme moi qu'à la campagne on n'attend pas que les enfants aient quitté l'école pour leur apprendre à travailler.

Selon moi, une disposition comme celle dont je demande l'insertion ne gênerait en rien les autorités scolaires des villes, qui, comme elles l'ont fait jusqu'ici, pourront ne pas en faire usage. Cette disposition rendrait service, par contre, à nos petits villages dans lesquels les questions scolaires sont parfois aussi épineuses, pour ne pas dire plus épineuses, qu'en ville.

M. **Landry.** Je désire moi aussi appuyer les propositions de mes collègues jurassiens. J'ai parlé déjà, au cours du débat, de la tolérance et j'ai insisté sur la nécessité de faire preuve d'un tel esprit. Je voudrais que, à propos de l'âge d'entrée des enfants à l'école, on s'inspire de ce principe pour prendre en considération les besoins des petites localités, auxquelles il convient de laisser une certaine autonomie dans ce domaine. Pour vous rassurer, je citerai le cas, qui s'est produit dans notre commune, d'un élève qui, entré prématurément à l'école, en a été retiré pour un an, après accord entre le médecin scolaire et les parents.

On a mentionné, au cours de la discussion, les dispenses qui peuvent être accordées à certains élèves, ainsi que le prévoit l'article 55. A mon avis, cette disposition donnera lieu à de nombreux conflits, que l'on éviterait en donnant plus de souplesse à l'article 54. Cet article, selon moi, n'est pas au point et je propose de le renvoyer à la commission ou d'adopter les amendements qui ont été présentés.

Burren (Steffisburg). Gestatten Sie mir, als Lehrer zu diesem Art. 54 Stellung zu nehmen. Ich muss aus meiner Erfahrung sagen, dass es im allgemeinen besser ist, ein Kind erst mit 7 Jahren in die Schule zu schicken, als schon mit 6, denn auch die Unterschule ist kein Kindergarten mehr und soll keiner sein; sie stellt vom ersten Tage an an das Schulkind grosse Anforderungen, die auch bei sehr gut entwickelten Kindern sofort Ermüdungen herbeiführen. Wir wissen das aus Erfahrung. Es braucht dann nichts, als dass beispielsweise Krankheiten solche junge Schüler heimsuchen, um zu bewirken, dass sie sofort ins Hintertreffen geraten. Als Lehrer sage ich allen Eltern immer und immer wieder: Schenkt doch euren Kindern dieses Jahr Kindheit noch; das kann man ihnen nachher nie mehr nehmen. Wenn ein Kind mit 15 oder 15½ Jahren aus der Schule kommt, heisst es, es sei erwachsen; was kann man ihm jetzt noch geben, wenn man es mit 6 Jahren in die Schule geschickt hat? Wenn man ein Jahr gewartet hat, hat man ihm die Jugend verlängert, und das kann dem Kind niemand nehmen. Meine Kinder sind alle um das Neujahr geboren, ich habe sie erst mit 7 Jahren in die Schule geschickt, eines sogar mit 7¼ Jahren, und habe es nicht bereut. Ich möchte bitten, dem Art. 54 so zuzustimmen, wie er vorgeschlagen wird.

Bergmann. Auf Grund langjähriger Tätigkeit in einer Lokal- und Zentralschulkommission gestatte ich mir, zu diesem Artikel Stellung zu nehmen. Es gibt wohl im Kanton Bern keine Schulkommission, die sich nicht alljährlich vor solche Gesuche um früheren Schuleintritt gestellt sieht und kaum eine Schulkommission wird nicht die Erfahrungen gemacht haben, die in der Botschaft des Regierungsrates dargelegt sind, nämlich die, dass sie wider bessere Einsicht und wider alle Vernunft unter Berufung auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gezwungen worden sei, einen früheren Schuleintritt zu genehmigen. Wir alle, die wir mit diesen Fragen zu tun haben, wissen ja, dass in den meisten Fällen nicht die geistige Reife des Kindes zu der Gesuchstellung führt, sondern gewöhnlich ganz andere Gründe, die nachher die erste Klasse zu einer Gaumschule machen, wie Kollege Burren das angetönt hat. Das ist nicht der Zweck der Primarschule; ich glaube, es ist gerade in dieser Sache am Platz, dass man eine klare Lösung schafft. Es ist vorgeschlagen worden, man solle der Kommission das Recht geben, zu entscheiden, ob sie solche Gesuche bewilligen solle oder nicht. Damit würde ein Fakultativum geschaffen. Man weiss jedoch aus Erfahrung, dass in solchen Fällen die Schulkommission unter Druck gesetzt wird. Mir scheint es daher, es sei am Platz, der Regelung, wie sie von Regierung und Kommission vorgeschlagen wird, zuzustimmen. und damit in dieser Frage, die seit vielen Jahren die Schulkommissionen beschäftigt, einmal eine richtige Lösung zu treffen.

Geissbühler (Spiegel/Köniz). So, wie die Herren Mosimann und Ackermann sich die Lösung denken, kann man unmöglich zustimmen, das scheint mir vollständig verkehrt zu sein. Sie wollen unten etwas wegnehmen, was man in Wirklichkeit im Alter wegnehmen sollte. Mir scheint, wenn in Art. 55, Absatz 3, die Möglichkeit stipuliert ist, frühreife Kinder früher aus der Schule zu nehmen, als das ordentlicherweise der Fall sein sollte, so seien alle Sicherungen geschaffen, die nötig sind. Ich will nicht wiederholen, was von den Herren Lehmann und Bergmann gesagt worden ist; es ist vollständig richtig, kein Mensch kann feststellen, ob nicht ein Kind,

das im 7. Altersjahr noch unentwickelt sei, plötzlich im 14. oder 15. Jahr sich ungeheuer entwickelt und nachher sich zu einem frühreifen Kind auswächst, während es im 7. Altersjahr noch sehr zurückgeblieben schien. Man kann die Natur nicht dirigieren, man kann das nicht in einem Gesetz regeln. Besonders gefährlich ist es, wenn man das Alter herabsetzt und den Eltern ermöglicht, die Kinder schon im 6. Altersjahr zum Schuleintritt zu zwingen.

Noch ein Punkt, auf den hinzuweisen ich mich im Auftrag unserer Fraktion verpflichtet fühle. Es ist die Befürchtung, dass mit dieser Bestimmung Missbrauch getrieben werden könnte. Es könnten Eltern, die die Kinder möglichst bald ins Leben hinausschicken wollen, ihre Kinder auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung früher in die Schule schicken und so bewirken, dass die Kinder mit 15 Jahren mitverdienen und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten überbrücken helfen. Wir haben als oberste Behörde des Kantons die Pflicht, einem solchen Missbrauch der kindlichen Arbeitskraft den Riegel zu stecken und dieses soziale Moment ganz gründlich anzusehen und so zu würdigen, wie es sich in Wahrheit darbietet. Das ist der Grund, warum ich namens der fast einstimmigen Fraktion empfehle, am Art. 54, wie ihn Kommission und Regierung vorschlagen, festzuhalten.

Bircher, Präsident der Kommission. Wir haben nun nochmals eine Diskussion gehört, wie sie schon in der Kommission stattgefunden hat. Ich muss von vorneherein erklären, nach meiner Meinung soll nun einmal der Rat entscheiden. Es ist nicht damit gemacht, dass wir überhaupt jeden Artikel zurücklegen, um in der zweiten Lesung wieder gleich weit zu sein, sondern wir wollen sehen, was der Grosse Rat meint, und wir wollen einmal abstimmen.

Ich möchte auf einen Umstand hinweisen, der noch nicht berührt worden ist. Wir haben ein Mindestaltergesetz, und wenn wir hier im Primarschulgesetz den 1. Januar als Stichtag feststellen, so geschieht es zum Teil aus dem Grunde, um Uebereinstimmung mit diesem Mindestaltersgesetz herbeizuführen. Ich muss offen gestehen, dass man es in gewissen Kreisen, von wo aus man auch die drei Monate hineinschmuggeln will, mit dem Mindestaltergesetz nicht sehr genau nimmt, besonders mit der Bestimmung, dass die jungen Leute nicht in die Fabrik gehen dürfen. Es ist nicht nötig, dass wir mit der kantonalen Gesetzgebung solchen Bestrebungen Vorschub leisten. Ob das der Wunsch der Mehrheit der Eltern ist, das kann man nicht untersuchen; das ist eine Behauptung. Es ist denkbar, aber damit ist noch nicht gesagt, dass es für die Kinder gut ist. Und darauf kommt es doch zuletzt an, ob etwas im Interesse der Kinder liegt. Ich habe immer gemeint, wir machen das Schulgesetz in erster Linie wegen der Kinder, wegen der Generation, die nachkommt. Gewiss ist es so, dass sehr viele Eltern den Wunsch haben, das Kind frühzeitig ins Erwerbsleben zu schicken, obschon das gar nicht im Interesse des Kindes liegt, und obschon eine Reihe von Gründen dafür sprächen, dass man noch ein Jahr wartet, dass man ihm ein Jahr der Kindheit schenkt. Es ist bei uns in der Schweiz ohnehin so, dass in dieser Beziehung nicht zuviel vorhanden ist, dass man die Kinder sehr stark in den Schraubstock spannt. In einer Reihe von Staaten ist das anders, sie sind weiter fortgeschritten als wir das hier vorgesehen haben. Ich muss sagen, dass ich nicht recht daran glauben kann, dass die frühreifen Kinder besondere Schwierigkeiten verursachen. Es ist viel von Mädchen gesprochen worden, die sich zu rasch entwickeln und am Ende der Schulzeit nicht mehr gut tun. Solche Fälle gibt es, aber mit dem, was hier vorgeschlagen wird, wird diese Schwierigkeit nicht überwunden. Die Fälle kommen dann eben immer noch vor. Ich verweise auf den Art. 55, Absatz 3, der die Möglichkeit gibt, in solchen Fällen einzugreifen. Dort liegt der Weg, um aus den Schwierigkeiten herauszukommen. Man soll nicht aus der Ausnahme eine Regel machen, was aber geschieht, wenn wir den Vorschlägen folgen, die wir jetzt gehört haben. Die frühere Entlassung ist der Weg, aber nicht die frühere Aufnahme und nicht die Möglichkeit, die Kinder ein Jahr früher in die Schule zu schicken. Ich beantrage also erstens, über den Artikel abzustimmen, und zweitens ihn in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Der Rat möge entscheiden; wenn er gegen die Kommission entscheidet, wollen wir nachher die Sache nochmals ansehen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren Lehmann und Burren haben darauf hingewiesen, welche pädagogischen Ueberlegungen zum Entwurf, der heute vorliegt, geführt haben. Ich stimme ihnen zu und möchte nur einen Punkt unterstreichen: Das Schulgesetz ist in erster Linie da, um die Interessen der Kinder zu wahren, und wenn man in der Praxis sieht, welche Motive bei den Eltern plötzlich zur Entdeckung führen, dass ihr Sprössling ganz besonders frühreif entwickelt sei, so ist manchmal mehr elterliche Eitelkeit dabei als wirkliche Frühreife beim Kind. Um den Schwierigkeiten abzuhelfen, hat die grossrätliche Kommission, übrigens auf Antrag des Kommissionspräsidenten, in Art. 55, Absatz 1, die Minimalstundenzahl für das erste Schuljahr von 800 auf 700 herabgesetzt, weil wir der Meinung sind, dass 700 Schulstunden im ersten Jahr genügen. Das entspricht der humanen Grundtendenz des Gesetzes.

Herr Bergmann hat auf die entscheidende Frage aufmerksam gemacht: Nach welchen Gesichtspunkten soll eigentlich die Kommission entscheiden? Herr Mosimann beantragt, es sei der Artikel 57 des geltenden Gesetzes beizubehalten. Dieser Art. 57 ist aber gar nicht richtig anwendbar: «Immerhin können Kinder, welche das 6. Altersjahr vor dem 1. April zurückgelegt haben, auf Verlangen der Eltern ebenfalls am 1. April in die Schule treten.» Die einzige Bedingung ist das Verlangen der Eltern, also eine rein subjektive Voraussetzung. Wenn die Eltern finden, das Kind gehöre vorher in die Schule, kann die Kommission zustimmen oder ablehnen. Wo sind die Kriterien, nach denen die Kommission entscheiden soll? Das Verlangen der Eltern allein ist an sich noch kein Maßstab. Wer soll entscheiden, was wirklich zweckmässig ist?

Art. 57 ist auf keinen Fall mehr anwendbar; das alte Gesetz ist überholt, wir müssen eine Neuregelung suchen. Es ist weiter dargetan worden, dass die Einwendungen, die von den Herren Mosimann, Ackermann und Mertenat vorgebracht worden sind, in Art. 55, Absatz 3, berücksichtigt sind. Es vergeht kaum eine Woche, wo nicht die Erziehungs-

direktion vier bis fünf solcher Fälle von frühzeitigem Schulaustritt zu behandeln hat. Wir sind da durchaus nicht kleinlich. Auch wir sind dafür, dass der Grosse Rat heute entscheidet; nach der Meinung der Regierung trifft der nun vorgeschlagene Art. 54 das Richtige.

Die Abänderungsanträge, die gestellt worden sind, bieten noch nicht die genügende Basis, um eine bessere Lösung zu finden. Nach der bisherigen Diskussion haben wir zwei Extreme: Das alte Gesetz mit seiner unmöglichen Regelung, und Art. 54, der von verschiedenen Herren als zu schroff empfunden wird. Wenn der Grosse Rat Art. 54 zurückweist, müsste eine Lösung in der Mitte gefunden werden. Ich mache mir keine Illusionen, dass es sehr schwer sein wird, der Kommission einen Maßstab an die Hand zu geben, den sie auch wirklich anwenden kann. In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag des Kommissionspräsidenten, der Rat möge entscheiden.

Präsident. Es liegen drei Anträge vor: Der Antrag Mosimann, den alten Art. 57 ins neue Gesetz zu übernehmen, die Anträge Gfeller und Mertenat, wonach auf Ansuchen oder Begehren der Eltern Kinder, die vor dem 1. April das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, noch in die Schule aufgenommen werden können. Im weitern stellt Herr Gfeller den Antrag, den letzten Satz im ersten Alinea von Art. 54 zu streichen. Alle drei Herren wären bereit, ihre Anträge der Kommission zur Prüfung zu überweisen.

M. **Mosimann.** Je désire faire remarquer que, dans les fractions en tout cas, la discussion a été quelque peu hâtive. En ce qui nous concerne, nous n'avons pas eu la possibilité de développer nos arguments et c'est pourquoi je demande que la question soit reprise en deuxième lecture. Je ne comprends pas que le président de la commission, qui a accepté que tant d'autres articles soient renvoyés à la deuxième lecture, refuse de faire de même pour celui-là.

Präsident. Ich würde über die Anträge Gfeller und Mertenat abstimmen lassen, indem ich sie dem Antrag der vorberatenden Behörden gegenüberstelle. Der Antrag Mosimann würde wegfallen.

Gfeller. Die Diskussion hat doch gezeigt, dass hier eine Härte vorliegt. Beide Anträge wären sicher noch zu schleifen, es wäre möglich, auch noch das Einvernehmen der Lehrerschaft einzubauen. Man sollte namentlich in Fällen entgegenkommen, wo stärkere Jahrgänge in die Schule eintreten, während in andern Jahren die Jahrgänge derart klein sind, dass man eine Ergänzung ausserhalb der Gemeindegrenzen suchen muss. Mir scheint, es wäre der Mühe wert, die Sache an die Kommission zurückzuweisen. Ich möchte bitten, dem Antrag Mosimann in dem Sinne zuzustimmen, dass man das noch einmal überprüft. Ich habe bereits gezeigt, dass die Gefahr nicht gross ist, dass aber die Möglichkeit bestehen soll, in Einzelfällen entgegenzukommen. Jedes Kind bedeutet eine Welt für sich, wir wollen doch nicht mit derart schroffen Bestimmungen die Zügel so eng ziehen. Das ist einfach unverständlich.

Bircher, Präsident der Kommission. Die Frage ist nur die: Was sollen wir in der Kommission machen? Wir sollten doch auch wissen, wie die Meinung des Rates ist. Wir haben jetzt zwei deutlich auseinandergehende Meinungen gehört, und wir können in der Kommission immer darüber reden. Die Herren Gfeller und Landry gehören ja der Kommission an, ebenso Herr Mosimann. Aber wie sollen wir in der Kommission über die Frage diskutieren, wenn Sie hier der Entscheidung ausweichen? Wenn wir jetzt abstimmen, so ist damit noch kein Geschirr zerschlagen.

Präsident. Wir stimmen ab, und zwar grundsätzlich, indem wir die Anträge Mosimann, Mertenat und Gfeller dem Text der Regierung und der Kommission gegenüberstellen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	91 Stimmen.
Für die Anträge Mosimann, Mertenat und Gfeller	35 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Beginn der Schulpflicht.

Art. 54. Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das 6. Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt ist nicht gestattet.

Das Schuljahr beginnt am 1. April.

Marginale: Rückstellungen.

Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes von der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

Art. 55.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich möchte vorweg feststellen, dass uns dieser Entscheid nicht hindern wird, die ganze Frage in der Kommission nochmals anzusehen.

In Art. 55 wird nun die Schulzeit geregelt, die Zahl der Schulwochen und vor allem der Schulstunden. Die Kommission hat hier gegenüber dem ersten Entwurf Aenderungen vorgenommen. Wir hatten auch da die Meinung, man wolle die Verschulung nicht noch fördern, man wolle auch da im gleichen Sinne wie bei Art. 54 sehen, dass die Kinder möglichst lange etwas von ihrer Kindheit haben. So haben wir für das erste Schuljahr die Schulstundenzahl gegenüber dem Entwurf der Expertenkommission herabgesetzt. Diese hatte von 800 Stunden gesprochen und die Möglichkeit einer Herabsetzung um 50 Stunden offen gelassen überall da, wo Abteilungsschulen sind. Ich glaube, das wird sich zweifellos rechtfertigen. Dann kommt weiter im dritten Abschnitt noch ein Punkt, der wichtig ist. Hier ist nun, wenn wirklich zwingende Gründe vorliegen, die Möglichkeit gegeben, die Schüler schon früher zu entlassen. Das kann im einen oder andern Fall nötig sein. Wir haben das als Ausnahmebestimmung aufgenommen, und ich möchte beantragen, den Artikel in der vorliegenden Fassung zu akzeptieren.

Ruef. Der Kommissionspräsident hat soeben auseinandergesetzt, warum man die Stundenzahl im ersten Schuljahr herabgesetzt hat. In Art. 60 des bestehenden Gesetzes ist die Stundenzahl auf 800 festgesetzt. Die Kommission schlägt vor, auf 700 zu gehen, und zwar um die Kinder zu entlasten. Es gibt andere Staaten, wo die Leute erklären, die Schweiz sei geradezu barbarisch, sie verlange im ersten Schuljahr vom Kinde den Besuch von 800 Schulstunden.

Nun ist es so, dass von dieser Bestimmung in erster Linie auch die Lehrerinnen betroffen werden.. Ich habe mir die Mühe genommen, mit verschiedenen Kolleginnen über diesen Vorschlag zu reden. Die Lehrerinnen, die Schüler des ersten Schuljahres unterrichten, lehnen das Zurückgehen auf 700 Stunden ab. Man darf hier nicht sagen: «Les absents ont toujours tort»; sie können nichts dafür, dass sie nicht da sind und sich nicht verteidigen können. Diese Lehrerinnen aber sagen folgendes: Der Stoffplan für die erste Schulstufe bleibe genau gleich, ob wir 700 oder 800 Stunden zur Verfügung haben. Das Kind ist mit 700 Stunden in der gleichen Zeit eigentlich mehr geplagt als mit 800 Stunden, wenn man mit ihm doch das gleiche Ziel erreichen muss. Im ersten Schuljahr wird in erster Linie lesen und schreiben gelehrt, und wer sich die Mühe nimmt, einen Blick in diesen Unterricht zu werfen, kann feststellen, mit welcher Sorgfalt und mit welchem Verständnis die Lehrerinnen diese Erstklässler behandeln. Dort darf man nicht etwa von einer barbarischen Beanspruchung reden, wie das in der Kommission der Fall war. Wenn es irgendwo nicht erlaubt ist, so zu reden, so bei diesem ersten Schuljahr. Ohne irgendein Kompliment machen zu wollen, dürfen wir unsern Kolleginnen das Zeugnis ausstellen, dass sie mit ausserordentlicher Liebe und Verständnis die Kinder im ersten Schuljahr behandeln und unterrichten. Die Methoden haben sich gegenüber früher ganz geändert, der Unterricht ist viel mehr aufgelockert und entspricht besser dem kindlichen Empfinden. Aus diesen Gründen möchte ich beantragen, Absatz 1 von Art. 55 zu neuer Ueberprüfung an die Kommission zurückzuweisen.

Beyeler (Unterseen). Kollege Ruef hat sich zum Sprecher der Lehrerinnen aufgeworfen. Ich könnte zahlreiche Stimmen aus Kreisen der Lehrerinnen zitieren, die einen andern Standpunkt einnehmen. Es ist doch so, dass man gegenwärtig viel von Verschulung spricht. Letzthin wurde im Rahmen des bernischen Lehrervereins ein Vortrag über dieses Thema gehalten, von einem bekannten Vertreter des schweizerischen Geisteslebens, von einem kritischen Mann. Er hat vor allem auch die allzu frühe und zu starke Erfassung unserer Kleinkinder durch den Schulbetrieb kritisiert, unter grossem Beifall der Lehrerschaft. Als Mitglied der pädagogischen Kommission des Lehrervereins kann ich sagen, dass wir dort einstimmig der Auffassung sind, die Lösung, wie sie hier vorgeschlagen wird, sei unbedingt richtig, Wir müssen doch endlich einmal Konsequenzen ziehen aus den unerfreulichen Erscheinungen, die sich ergeben, wenn der Schulbetrieb von der falschen Auffassung ausgeht, dass unbedingt ein Plan erfüllt werden müsste, der vielleicht nicht ganz in Uebereinstimmung steht mit dem kindlichen Auffassungsvermögen. Ich möchte nicht etwa einer Auffassung das Wort reden, dass man in der Schule nicht soviel arbeiten sollte als möglich ist. Selbstverständlich muss in der Schule energisch gearbeitet werden, aber so, dass es dem kindlichen Aufnahmevermögen entspricht. Die Tatsachen liegen eben so, namentlich in den Städten, aber auch in grösseren Ortschaften, dass sich Kleinkinder auf teilweise sogar sehr gefährlichem Weg zur Schule begeben müssen. Wenn dann die Schule noch 3 bis 4 Stunden dauert, dann ist das schon rein physisch eine zu grosse Belastung. Das muss uns zu denken geben. Wenn wir die Stundenzahl auf 700 reduzieren, so heisst das nicht, dass die Lehrerinnen nur 700 Stunden Unterricht erteilen müssen, sie können nach wie vor 800 Stunden erteilen. Es wird wertvoll sein, wenn wir die Möglichkeit schaffen, in Klassen, wo die Bestände sehr gross werden, die Lehrerinnen abteilungsweise unterrichten zu lassen, indem man zum Beispiel nur die Knaben oder die Mädchen dran nimmt oder indem man die Schwächeren besonders fördert.

Es ist nicht entscheidend, was heute der Stoffplan verlangt; den Stoffplan wird man ändern müssen, und ich bin überzeugt, dass man ihn so ändern kann, dass das, was wir als Bildungsziel erreichen wollen, doch erreicht wird. Ich habe das Gefühl, dass wir in den Schulen überhaupt am Stoff abbauen müssen. Es kommt immer neuer Stoff hinzu; was ist das Resultat? Wir kommen an allen Ecken und Enden an kein Ziel mehr, wir kommen nicht dazu, den Stoff gründlich zu verarbeiten, die Kinder kommen aus der Schule, ohne einen eisernen Bestand an sicherem Wissen zu besitzen. Ich bin schon der Meinung, dass der Stoffplan näher überprüft werden soll, dass wir uns auf das beschränken müssen, was man wirklich machen kann. Darum möchte ich als Lehrer den Antrag der Kommission wärmstens unterstützen.

Bircher, Präsident der Kommission. Sie sehen, dass auch hier offenbar zweierlei Meinungen bestehen. Ich möchte nochmals für den Vorschlag von Regierung und Kommission eintreten. Es mag sein, dass ein Teil der Lehrerinnen Bedenken hat, weil sie jetzt weniger Stunden zur Verfügung haben. Es sind aber nicht alle Lehrerinnen so eingestellt, ich habe mir auch die Mühe genommen, mich in dieser Beziehung etwas umzusehen. Es gibt Lehrerinnen, die nicht unglücklich sind über die Lösung, die wir vorschlagen. Ich bin mit dem Kollegen Ruef ganz einverstanden, wir können im grossen und ganzen den Lehrerinnen ein Kompliment machen wegen ihrer Schulführung. Es hat sicher in dieser Beziehung gebessert, es ist erfreulich, wie gearbeitet wird. Das kann ich selber auch feststellen.

Nun ist ein Wort kritisiert worden, das ich in der Kommission gebraucht habe, das Wort «barbarisch». Als ich in den USA die Schulverhältnisse etwas angesehen und mit den unsrigen verglichen hatte, als ich mich gesprächsweise über die Schulverhältnisse informierte, wurde mir gesagt, nicht nur in den USA, sondern später auch in Schweden, dass wir Schweizer Barbaren seien, und zwar schlimmer als die Deutschen, weil wir beispielsweise die Erstklässler im Winterhalbjahr zwingen, morgens 8 Uhr in der Schule zu sein und oftmals einen sehr weiten Schulweg zurückzulegen, solange es noch dunkel ist. Nicht überall ist jemand da, der mit ihnen geht.

Anders wäre es, wenn wir diese Schulautobusse hätten, die die Kinder hinführen und wieder abholen. Das haben wir nicht. Diese Kritik habe ich in den genannten Ländern gehört, und ich habe davon der Kommission Kenntnis gegeben, um zu zeigen, wie andere Leute die Geschichte ansehen. Es kommt vielleicht nicht ganz von ungefähr, wenn man immer wieder von Ausländern über uns das Urteil hört, wir seien ein mürrisches, schlechtgelauntes Volk, das falle ausländischen Besuchern am meisten auf. Das fällt auch uns auf, wenn wir aus gewissen Ländern in die Schweiz zurückkommen. Das hat vielleicht seinen Grund darin, dass man nach deutschem Muster etwas zu fest nur auf tüchtige Leute sieht und das rein Menschliche in den Hintergrund stellt. Es schadet nichts, wenn man das auch zur Kenntnis nimmt. Nun machen wir gerade einen Schritt in der Richtung, um dem abzuhelfen, in Art. 55. Ich möchte bitten, ihn so anzunehmen wie er lautet.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sorgen der Lehrerinnen, die Herr Ruef angeführt hat, gehen dahin, dass man mit 700 Stunden das vorgeschriebene Pensum nicht mehr erfüllen könne. Diese Frage entscheiden wir aber nicht im Gesetz. Der Unterrichtsstoff hat sich dem Gesetz anzupassen. Das ist in der Schulgesetzgebung auf der ganzen Linie so. Die Verschulung zeigt sich nicht nur in der Primarschule, sie zeigt sich auch in der Sekundarschule, sie ist gegenwärtig ein Zentralproblem bei den Gymnasien und reicht hinauf bis an die Universität. Ueberall stehen wir vor dem Problem, den Stoff zu rationalisieren, Ballast über Bord zu werfen, um Zeit zu bekommen für das, was notwendig ist. In dieser Beziehung kann Herr Ruef die Lehrerinnen beruhigen.

Präsident. Ist Herr Ruef bereit, seinen Antrag zurückzuziehen?

Ruef. Ich würde es sehr gerne sehen, wenn der Grosse Rat entscheiden würde.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	grosse Mehrheit.
Für den Antrag Ruef . . .	Minderheit.

Beschluss:

Marginale: Schulzeit jährlich.

Art. 55. Die Schulzeit dauert 9 Jahre. Im Jahr wird wenigstens während 35 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt im ersten Schuljahr wenigstens 700, im zweiten und dritten Schuljahr wenigstens 800 und in den übrigen wenigstens 900.

Für die erweiterte Oberschule beträgt die Schulzeit jährlich wenigstens 37 Wochen, die jährliche Stundenzahl wenigstens 1100.

Marginale: Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.

Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann die Erziehungsdirektion Schüler nach acht Schuljahren oder im Laufe des neunten aus der Schulpflicht entlassen. Die Mädchen haben jedoch ordentlicherweise die Arbeitsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht bis zum Schluss des neunten Schuljahres zu besuchen.

In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion Kinder zeitweise vom Schulbesuch befreien.

Herr Vizepräsident Steiger übernimmt den Vorsitz.

Art. 56.

Barben. Aus der Fassung von Art. 56, wo die wöchentliche Stundenzahl festgesetzt ist, ist nicht ersichtlich, wie stark die Fächer: Handfertigkeit, Französisch berücksichtigt werden, ob das inbegriffen ist. Ich frage mich, ob in diesem Artikel nicht besser präzisiert werden sollte.

Bircher, Präsident der Kommission. Wir nehmen das zur Prüfung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulzeit wöchentlich, täglich.

Art. 56. Die wöchentliche Stundenzahl darf im ersten Schuljahr nicht mehr als 24, im zweiten und dritten Schuljahr nicht mehr als 27, im vierten bis sechsten Schuljahr nicht mehr als 30 und in den obersten Schuljahren nicht mehr als 33 Stunden betragen.

Die tägliche Unterrichtszeit wird im kantonalen Unterrichtsplan geregelt.

Zwischen den Schulstunden sind Pausen einzuschalten.

Ueber Weihnacht und Neujahr und nach Schluss des Schuljahres sind wenigstens 8 Tage Ferien anzusetzen.

Innerhalb der durch diese Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schulzeit frei.

Art. 57.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um den Unterweisungsunterricht. Es ist hier vom reformierten Unterweisungsunterricht die Rede. Es ist klar, dass auch der Unterricht der andern Kirchen gemeint ist. Wir müssen das noch hineinnehmen, denn es war ursprünglich die Meinung der Kommission, hier entgegenzukommen. Was hier vorgeschlagen wird, bedeutet einen Schritt weiter auf der Bahn des Entgegenkommens. Ich habe aber nochmals nachgerechnet und festgestellt, dass Fälle denkbar sind, wo man hier eventuell sogar weniger Stunden einräumt als bis jetzt. Das ist nicht etwa die Meinung, wir werden die Sache in dieser Richtung nochmals ansehen; auf keinen Fall soll eine Verschlechterung eintreten. Erst eine Ueberprüfung und Nachrechnung hat ergeben, dass offenbar falsch gerechnet worden ist.

Unsere Vorlage ist das Ergebnis einer langen Diskussion in der Kommission. Um den Wünschen, die hauptsächlich aus dem katholischen Jura kamen, entgegenzukommen, ist der vierte Abschnitt aufgenommen worden. Ich möchte bitten, auch den so zu belassen, wie er ist.

Weibel. Bei Behandlung von Art. 26 hat man unsern Vorstoss bezüglich des kirchlichen Unterrichtes auf Art. 57 verwiesen. Wie aus der Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten zu ersehen war, ist man doch offenbar der Meinung, dass alle drei anerkannten Landeskirchen gleich zu behandeln sind. Ich möchte darum den Antrag, den ich eingereicht habe, bekanntgeben: «Auf den kirchlichen Unterricht der drei anerkannten Landeskirchen ....». Damit werden alle drei anerkannten Landeskirchen in ihrem begründeten Anspruch auf Rechtsgleichheit geschützt.

Stäger. Im ersten Alinea von Art. 57 heisst es, dass auf den reformierten Unterweisungsunterricht im 9. Schuljahr von der Unterrichtszeit wöchentlich zwei Stunden entfallen dürfen, die für die Kinder derselben Schulklasse auf die gleiche Zeit anzusetzen sind. Jetzt sind zwei Stunden angesetzt, aber Mürren, Gimmelwald, Habkern, Sachseten nötigen den Unterweiser, einen ganzen Tag zu verwenden. Dabei bekommen wir zu wenig Schulstunden. Das sollte geordnet werden. Die Kirchensynode verlangt 100 Stunden pro Jahr, wir haben 36 Schulwochen, wenn man nur zwei Wochenstunden bewilligt, kommt man nur auf 72 Stunden. Ich möchte den Erziehungsdirektor fragen, wie das gehandhabt wird.

Schmid. Anschliessend an die Ausführungen von Herrn Stäger möchte ich eine liberalere Fassung des Artikels beantragen, und zwar aus dem Grunde, weil die Verhältnisse von Ort zu Ort verschieden sind. Was hier in Art. 57 festgelegt ist, entspricht vielleicht mehr den städtischen Verhältnissen, wo der Unterricht über das ganze Jahr verteilt werden kann. Auf dem Land hat man bisher gute Erfahrungen damit gemacht, dass man im Winter zwei Halbtage reservierte für den biblischen Unterricht. Ich möchte vorschlagen, zu sagen: «Auf den reformierten Unterweisungsunterricht dürfen im 9. Schuljahr von der Unterrichtszeit 100 Stunden entfallen, je nach den örtlichen Verhältnissen verteilt auf zwei Stunden wöchentlich oder auf zwei Halbtage im Winter.» Man könnte aber auch die Frage überhaupt offen lassen und sagen, dass man je nach den örtlichen Verhältnissen die Stunden verteilen würde. Es ist nämlich schon so, dass man vielfach Mühe hat, eine Verständigung zwischen Kirche und Schulbehörde zu finden. Komplikationen entstehen auch wegen der Arbeitsschule, und es wäre daher sicher gut, wenn man mehr Freiheit liesse und vielleicht den Passus aufnehmen würde, dass der Weg zum Unterweisungslokal in diesen Stunden nicht inbegriffen ist.

Bircher, Präsident der Kommission. Den Antrag Weibel kann ich ohne weiteres entgegennehmen, weil das, was er beabsichtigt, der Meinung der Kommission entspricht. Es ist selbstverständlich, dass alle drei Landeskirchen gleichgestellt werden. Zum Antrag Stäger ist zu sagen, dass die Meinung die ist, der Schulweg solle wie bis jetzt nicht inbegriffen sein. Zum Antrag Schmid ist folgendes zu sagen: Wir haben in Absatz 2 die Möglichkeit geöffnet, da, wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann zwischen den örtlichen kirchlichen und Schulbehörden, unter Beizug der Lehrerschaft, eine andere Vereinbarung getroffen werden. Es ist absolut möglich, diese Unterweisung auf das Winterhalbjahr zu verlegen. Ob wir auf 100 Stunden gehen dürfen, darüber will ich mich nicht äussern; ich habe einleitend erklärt, eine Nachrechnung habe ergeben, dass bei der bisherigen Ordnung der Unterweisungsunterricht, je nach der Länge der Winterschule, auf dem Land mehr Stunden beanspruchen konnte als in der Stadt und als jetzt eingeräumt wird. Es ist aber nicht beabsichtigt, in dieser Richtung einen Rückschritt eintreten zu lassen. Ich möchte Herrn Schmid anfragen, ob er einverstanden ist, dass wir diese Frage nochmals überprüfen, unter Berücksichtigung seines Antrages, dass man eventuell bis auf 100 Stunden gehen kann. Das ist der Antrag des Synodalrates. Die Kommission hatte ursprünglich gefunden, er gehe zu weit und bringe Schwierigkeiten beim Lehrplan. Wir werden sicher eine Mittellösung finden.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Weibel zur Einleitung von Art. 57 entspricht dem Art. 84 der Staatsverfassung; wir sollten ihn also annehmen. Die Anfrage Stäger ist vom Herrn Kommissionspräsidenten beantwortet worden.

Und nun zum Antrag Schmid: Ich bin auch der Meinung, dass man den Wunsch der Kirchensynode hier auf alle Fälle nochmals überprüft, namentlich weil sich ergeben hat, dass wahrscheinlich die jetzt vorgeschlagene Fassung von Art. 57 nicht unmissverständlich dem kirchlichen Unterricht das bringt, was man ihm geben wollte. Man könnte also bis zur zweiten Lesung sowohl den Antrag Schmid als den Wunsch der Kirchensynode überprüfen. Ich muss feststellen, dass die kirchlichen Behörden dem Art. 57 für die Kirche und ihre Stellung zum Gesetz eine entscheidende Bedeutung beimessen. Sie legen auf den Art. 57 grösseren Wert als auf den Art. 1. Das ist zu würdigen, auch im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich hier um eine Stellungnahme der Kirchensynode handelt, also des höchsten Organs der evangelisch-reformierten Kirche.

Abstimmung.

Für den Antrag Weibel . . . grosse Mehrheit.

Präsident. Ich nehme an, Herr Schmid sei einverstanden, dass seine Anregung an die Kommission geht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kirchlicher Unterricht.

Art. 57. Auf den kirchlichen Unterricht der drei anerkannten Landeskirchen dürfen im 9. Schuljahr von der Unterrichtszeit wöchentlich 2 Stunden entfallen, die für die Kinder derselben Schulklasse auf die gleiche Zeit anzusetzen sind.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden unter Beiziehung der Lehrerschaft eine andere Ordnung vereinbart werden. Die nach Absatz 1 von der Schule einzuräumende Stundenzahl darf jedoch nicht überschritten werden. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Gemeinden sollen für den kirchlichen Unterricht der anerkannten Landeskirchen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtsstunden nötigenfalls Schulräume zur Verfügung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die erste Kommunion eine Woche freigegeben werden.

---

2. Schulbesuch.

Art. 58.

Bircher, Präsident der Kommission. Bevor wir zu Art. 58 übergehen, noch eine redaktionelle Bemerkung zur Ueberschrift des Abschnittes. Der Ausdruck «Unfleissiger Schulbesuch» ist nicht sehr schön; es würde schon genügen, wenn man einfach «Schulbesuch» hinschreiben würde. Zu Art. 58 habe ich keine Bemerkung zu machen.

Angenommen nach Antrag Bircher.

Beschluss:

Marginale: Pflicht der Eltern.

Art. 58. Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Sie haben ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Kinder sauber gewaschen und gekleidet zum Unterricht erscheinen.

Art. 59.

Barben. Alinea 2 lautet: «Eltern, deren Kinder sich ausserhalb des Kantons aufhalten, haben der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule besuchen.» Es ist vorgekommen, dass Kinder in einen welschen Kanton gegangen sind und zu Hause gemeldet haben, sie besuchen die Schule, während man nachher feststellen konnte, dass sie nur den Französischunterricht besuchen. Ich frage mich, ob Alinea 2 nicht besser präzisiert werden sollte, in dem Sinne, dass man sagen würde: «Dass ihre Kinder den gesetzlichen Schulunterricht besuchen.» Ich stelle keinen Antrag, möchte aber immerhin Kommission und Regierung bitten, diese Frage bis zur zweiten Lesung zu prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nachweis des Schulbesuches bei zeitweiligem Wegzug.

Art. 59. Eltern, welche mit ihren Kindern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass die Kinder unterdessen eine Schule besucht haben.

Eltern, deren Kinder sich ausserhalb des Kantons aufhalten, haben der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule besuchen.

Art. 60.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kontrolle.

Art. 60. Der Schulbesuch wird vom Lehrer kontrolliert und im Rodel eingetragen.

Art. 61.

Hirsbrunner (Rüderswil). In Art. 61 werden die Entschuldigungsgründe aufgezählt. Ich möchte keinen Abänderungs- oder Ergänzungsantrag stellen, sondern einzig die Frage aufwerfen, ob es nicht klug wäre, festzustellen, durch wen die Entschuldigung zu erfolgen hat. Es steht nicht in diesem Artikel, und da könnten sich die Beteiligten schön um die Pflicht herumdrücken.

Bärtschi. Ich möchte beim letzten Satz eine kleine Aenderung vorschlagen, indem ich beantrage, zu sagen: «die Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen.» Ich habe als Schulkommissionspräsident die Erfahrung gemacht, dass das sehr gut wirkt. Es bringt eine Erleichterung für den Lehrer und die Schulkommission; die Entschuldigungsgründe können nachher nachkontrolliert werden.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, diesen Antrag anzunehmen.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Bärtschi.

Beschluss:

Marginale: Entschuldigungsgründe.

Art. 61. Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel und sehr ungünstige Witterung, sofern Schwächlichkeit der Kinder und grössere Entfernung vom Schulhaus den Schulbesuch unmöglich machen.

Die Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen.

Art. 62.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prüfung der Abwesenheiten.

Art. 62. Die Schulkommission hat jeweilen innert 14 Tagen nach Ablauf der in Art. 63 festgesetzten Perioden die im Schulrodel verzeichneten Abwesenheiten zu prüfen und, sofern keine Entschuldigungsgründe nach Art. 61 vorliegen, rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Die Prüfung der Abwesenheiten und die Einreichung der Anzeigen kann einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet über Entschuldigungsgründe die gesamte Schulkommission.

Art. 63.

Bircher, Präsident der Kommission. Nach Vorschlag der Expertenkommission lautete dieser Artikel so, dass die unentschuldigten Schulversäumnisse $^1/_{15}$ der gehaltenen Unterrichtsstunden überschreiten müssen, bis Strafe eintritt. Wir sind auf $^1/_{12}$ herabgegangen, weil wir fanden, diese leichte Verschärfung rechtfertige sich. Wir empfehlen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Strafbare Schulversäumnis.

Art. 63. Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während 4 Schulwochen im Sommer und innert eines Monates im Winter einen Zwölftel der gehaltenen Unterrichtsstunden überschreiten, so wird der Verantwortliche strafbar und die Schulkommission hat eine schriftliche, begründete Anzeige an den Richter zu erstatten.

Art. 64.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 64. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, nicht zur Schule schickt und strafbar wird, ist mit einer Busse von 50 Rappen bis zu einem Franken für jede Stunde, die das Kind unentschuldigt gefehlt hat, zu bestrafen.

Wird innert Jahresfrist seit der Verurteilung neuerdings eine Strafanzeige nötig, so erhöht sich die Busse auf Fr. 1. — bis Fr. 2. — für die Stunde.

Ist der Fehlbare schon zweimal wegen Widerhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig verurteilt worden und begeht er innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung eine neue Widerhandlung, so wird er mit Busse von mindestens Fr. 100. — bestraft.

Art. 65.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 65. Wird ein Kind während mindestens 8 Schulwochen dem Unterricht dauernd entzogen, so ist mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen zu verbinden.

Art. 66.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 66. Widerhandlungen gegen Art. 59 werden, wenn kein genügender Nachweis des Schulbesuches erbracht werden kann, mit Busse bestraft. Im Wiederholungsfall kann auf Haft bis zu 20 Tagen erkannt werden.

Art. 67.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitteilung der Urteile; Vollzug.

Art. 67. Die Urteile sind nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich dem Schulinspektor zuhanden der Schulkommission zuzustellen.

Die eingegangenen Bussenbeträge sind den Gemeinden zu überweisen (Art. 19, Ziff. 5 dieses Gesetzes).

---

3. Fürsorge.

Art. 68.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier kommen wir zu dem Abschnitt, der neben den Subventionsbedingungen zu den schönen und fortschrittlichen Abschnitten dieses Gesetzes gehört. Ich will mich über diesen Abschnitt vorderhand nicht äussern, es würde mich freuen, wenn er so angenommen würde, wie er vorgeschlagen wird, weil das einen grossen und schönen Fortschritt im Kanton Bern bedeuten würde.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsätzliches.

Art. 68. Bildungsfähige Kinder, die dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen, sollen in besonderen Klassen, Spezialanstalten oder Erziehungsheimen unterrichtet werden.

Für unabgeklärte Fälle können die Gemeinden Beobachtungsklassen einführen.

Art. 69.

Bircher, Präsident der Kommission. Art. 69 handelt von den Hilfsklassen. In der Kommission wurde beanstandet, dass er etwas zu imperativ gefasst sei. Es heisst in Absatz 3: «Kleinere Gemeinden haben ihre minderbegabten Schüler in die Hilfsklasse einer benachbarten Gemeinde zu schicken, wenn die dortigen Platzverhältnisse und die Entfernung es gestatten.» Wir haben festgestellt, dass schon im alten Gesetz diese Formulierung vorgesehen wurde, dass also unser Vorschlag keine Aenderung bedeutet. Von Bedeutung ist hingegen der zweite Satz von Alinea 3: «Art. 9 dieses Gesetzes findet in diesem Falle unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Anwendung.» Man konnte sich fragen, ob man nicht einfach die gleiche Lösung vorschreiben wolle, wie in den Fällen, wo ein Kind in die Schule eines andern Kreises oder einer andern Gemeinde geht, wobei das Schulgeld ganz einfach festgelegt wird. Wir finden aber, dass hier die besondern Verhältnisse sinngemäss berücksichtigt werden sollen, denn der Unterricht solcher Kinder verursacht vermehrte Kosten.

M. **Michel** (Courtedoux). Le troisième alinéa de l'article 69 dit notamment: «Les petites communes sont tenues d'envoyer leurs élèves peu doués dans

la classe auxiliaire d'une commune voisine, si la distance et les places à disposition le permettent. L'article 9 est applicable en ce cas.» Or le deuxième alinéa de l'article 9 est le suivant: «A la requête de leurs représentants légaux (parents, tuteur, curateur), les enfants peuvent être admis à l'école dans une commune voisine, si cette mesure favorise notablement la fréquentation scolaire...» etc.

Etant donné le texte de l'article 9, j'estime que le mot «tenues» est trop impératif, car il convient de laisser leur autonomie aux communes. C'est pourquoi je propose de substituer aux mots «sont tenus» le mot «peuvent».

Stucki (Steffisburg). Ich möchte auf den letzten Absatz von Art. 69 zu sprechen kommen, und zwar deshalb, weil wir wissen, dass wir bis jetzt Mühe hatten, die minderbegabten Kinder in die Hilfsklasse einzuweisen. Es ist sicher allen, die mit der Schule zu tun haben, bekannt, dass sich die Eltern immer und immer wieder dagegen wehren und nicht wahr haben wollen, dass ihr Kind in eine Spezialklasse gehöre. Zuletzt gibt der Lehrer nach, und nachher wird das Kind in der normalen Klasse weiterbehalten, bis man schliesslich doch sieht, dass es nicht geht. Gewöhnlich machen die Kinder zweimal die erste Schulklasse durch, bevor man auf sie aufmerksam wird. Ich möchte nun die Gewissheit haben, dass man mit dem letzten Alinea von Art. 69 wirklich das Mittel bekommt, damit die Kinder, die dem normalen Unterricht nicht folgen können, wirklich in die Spezialklasse oder Hilfsklasse eingewiesen werden können, und dass das Seilziehen zwischen Lehrerschaft und Eltern über Einweisung in die Spezialklasse aufhört.

Bircher, Präsident der Kommission. Den Antrag Michel habe ich bereits besprochen. Ich habe gesagt, dass wir bewusst die imperative Form wählen, respektive aus dem alten Gesetz übernehmen. Der Hinweis auf Art. 9 bezieht sich nicht auf den ersten Satz des zweiten Absatzes, sondern auf den zweiten Satz. Die beteiligten Gemeinden haben sich über das Schulgeld zu einigen, das die Schulgemeinde des Kindes zu entrichten hat. Dort gilt der Hinweis auf Art. 9 nicht. Die imperative Form haben wir gerade deswegen gewählt, um das zu verhindern, was Herr Stucki erwähnte. Es wird natürlich etwa einmal eine Auseinandersetzung kommen, aber in solchen Fällen hat man nun gegenüber bisher eine bessere Handhabe. Es besteht die Möglichkeit zu verhindern, dass die Eltern einfach sagen können, die Einweisung geschehe böswillig.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Entscheid über den Antrag Michel möchte ich dem Rat überlassen. Herrn Stucki möchte ich sagen: die zentrale Frage ist doch immer die, wie man die Eltern dazu bringt, auch hier das vorzukehren, was im Interesse des Kindes liegt. Es ist natürlich furchtbar schwer für Eltern, einsehen zu müssen, dass ihre Kinder nicht fähig sind, den normalen Schulbesuch zu absolvieren. Man muss die Auflehnung gegen ein solches Schicksal bei den Eltern aus menschlichen Gründen verstehen; es ist aber auch gegeben, dass man in der Anordnung der notwendigen Massnahmen die Lehrerschaft entlastet und schützt, und die Verantwortung auf eine breitere Grundlage stellt. Das will der Art. 69. Die Schulkommission kann und muss entscheiden, auf Antrag der Lehrerschaft, des Schularztes, und drittens kann noch das Urteil eines vom Schulinspektor zu bezeichnenden Experten angerufen werden, oder man kann das Gutachten der Erziehungsberatungsstelle einholen. Ich glaube, damit sind alle Garantien gegeben, damit die Sache richtig funktioniert, und die Eltern das Gefühl haben können, die Einweisung erfolge wirklich nur, weil es gar nicht anders geht.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	33 Stimmen.
Für den Antrag Michel	30 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Hilfsklassen.

Art. 69. Minderbegabte Kinder sind in Hilfsklassen einzuweisen.

In grösseren Gemeinden ist die nötige Zahl von Hilfsklassen zu unterhalten.

Kleinere Gemeinden haben ihre minderbegabten Schüler in die Hilfskasse einer benachbarten Gemeinde zu schicken, wenn die dortigen Platzverhältnisse und die Entfernung es gestatten. Art. 9 dieses Gesetzes findet in diesem Falle unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse sinngemäss Anwendung.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zur Errichtung von Hilfsklassen verbinden (Art. 67 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen).

Ueber die Zuweisung von Schülern in die Hilfsklassen entscheidet die Schulkommission gestützt auf den Bericht der Lehrerschaft und auf den Antrag des Schularztes oder eines vom Schulinspektor zu bezeichnenden Experten. In Zweifelsfällen ist das Gutachten der Erziehungsberatungsstelle einzuholen.

Art. 70.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sonderklassen.

Art. 70. Gehör- und sprachgebrechliche sowie sehschwache Kinder können in besonderen Klassen und Kursen unterrichtet werden.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 69, Abs. 5.

Art. 71.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Spezialschulen, Heime, Anstalten.

Art. 71. Schulkommission, Schularzt und Lehrerschaft wachen darüber, dass die mit schweren Seh-, Gehör- und Sprachfehlern behafteten Kinder, welche in den bestehenden Klassen nicht genügend gefördert werden können, sowie schwererziehbare, schwach-

sinnige, taubstumme, blinde und epileptische Kinder in Spezialschulen, Heimen oder Anstalten die notwendige Erziehung und Bildung erhalten.

Bildungsunfähige Kinder sind, wenn sie nicht von den Eltern selber betreut oder versorgt werden können, Pflegefamilien oder Pflegeheimen zuzuweisen.

Die Versetzung von Kindern in Pflegefamilien und Erziehungsheime richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen.

Art. 72.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Leistungen des Staates.

Art. 72. Der Staat sorgt dafür, dass die staatlichen und die von ihm anerkannten Spezialanstalten und Heime zweckentsprechend eingerichtet und betrieben werden können.

Art. 73.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Leistungen der Gemeinden.

Art. 73. Die Gemeinden leisten an die Kosten der Fürsorge für anormale Kinder in Anstalten und Heimen einen Beitrag in der Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der Gemeinde für einen Primarschüler.

Ueber die Berechnung dieser Beiträge und ihre Ausrichtung erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Art. 74.

Bühler. Dieser Artikel hat ein besonderes Gewicht. Es besteht hier eine Lücke in der Richtung, dass noch nicht gesagt ist, wer eigentlich diesen Spitalunterricht finanzieren soll. Es ist gestern schon bei Beratung von Art. 15 darauf hingewiesen worden, im Zusammenhang mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Wir sollten auf Grund der Art. 2 und 3, wie wir sie bereinigt haben, hier nähere Bestimmungen erlassen. Es geht darum, dass auch körperlich oder geistig gebrechliche Kinder eine angemessene Ausbildung erhalten. Das wird in Art. 2 bestimmt und in Art. 3 wird festgesetzt, dass der Unterricht von der öffentlichen Primarschule unentgeltlich ist. Wir halten nun dafür, dass auch bei diesen Sanatorien und Spitälern die Frage entschieden werden sollte, von wem dieser Unterricht bezahlt wird. Es fehlt hier ein gesetzlicher Erlass, und ich möchte mir erlauben, den Herrn Erziehungsdirektor zu fragen, wie man das machen will.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht zu bestreiten, dass in einzelnen Spitälern die Kinder bei längerem Aufenthalt in ihrem Unterricht zu kurz kommen. Es ist aber auch aus psychologischen Ueberlegungen empfehlenswert, die Kinder zu beschäftigen, auch durch Unterricht. Herr Bühler fragt nun, wie diese Sache praktisch geordnet werden solle. Wir beabsichtigen, mit den betreffenden Spitälern oder den Inhabern der Kuranstalten Verträge abzuschliessen. Es gibt verschiedene Träger von Spitälern; beim Inselspital ist es die Inselkorporation, beim Jennerspital eine andere Korporation. Beides sind Stiftungen; mit diesen Stiftungen wird der Kanton Verträge abschliessen. Die Bezirksspitäler werden meistens von Gemeindeverbänden betrieben; wir würden also auch mit diesen Gemeindeverbänden Verträge abschliessen. Diese Vielgestaltigkeit verlangt in Art. 74 eine bewegliche Regelung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unterricht für kranke Kinder.

Art. 74. Kinder, die wegen Spital- oder Kuraufenthaltes längere Zeit die Schule nicht besuchen können, sollen einen den Verhältnissen entsprechenden Unterricht erhalten.

Art. 75.

Bircher, Präsident der Kommission. Wir haben die Kindergärten in dieses Gesetz aufgenommen, wobei wir uns allerdings fragten, ob sie in diesen Abschnitt über die Fürsorge hineingehören. Man hätte das vielleicht auch unter die Uebergangsbestimmungen einreihen können. Diese Frage der Einreihung ist aber nicht wichtig; wichtig ist nur, dass die Sache irgendwo verankert ist, dass es irgendwo steht, der Staat könne die Kindergärten durch Beiträge unterstützen, wobei man auf ein Dekret verweisen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kindergärten.

Art. 75. Die Kindergärten stehen unter der Aufsicht des Staates. Er unterstützt sie durch Beiträge. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 76.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulärztlicher Dienst.

Art. 76. Der schulärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den Schulen aller Stufen und trifft die notwendigen Massnahmen. Er wird nach einer Verordnung des Regierungsrates durchgeführt.

Art. 77.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulzahnärztlicher Dienst.

Art. 77. Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Staates den schulzahnärztlichen

Dienst durchzuführen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 78.

Lehmann (Brügg). Ich begrüsse die Aufnahme von Art. 78 und möchte nur einen kleinen Hinweis auf das anbringen, was im Vortrag enthalten ist. Es wird auf Seite 6 erwähnt, dass die Erziehungsberatungsstelle der Stadt Bern dem Schularztamt angegliedert ist und es wird weiter erwähnt: «Im Jura wird diese Aufgabe durch eine unter Leitung der Direktion der Anstalt Bellelay stehende pädagogisch-medizinische Stelle besorgt.» Ich vermisse hier die Erwähnung des psycho-hygienischen Institutes von Biel, das bekanntlich ungefähr die dreifache Zahl der Kinder psychiatrisch begutachtet, wie die Anstalt Bellelay. Es steht unter der vorzüglichen Leitung von Dr. Friedemann, dem langjährigen Assistenzarzt in Bellelay, wurde auf seine Anregung hin geschaffen. Ich möchte gerne, dass man im Vortrag zum eigentlichen Gesetz wieder auf diese Sache zurückkommt, und auch dieses Institut aufführt, weil es tatsächlich von grösster Wichtigkeit ist. Es sind in einem Jahre beispielsweise 2400 Erziehungsberatungen durchgeführt worden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erziehungsberatung.

Art. 78. Der Staat fördert in Verbindung mit den Gemeinden die Erziehungsberatung. Er beteiligt sich daran mit Beiträgen.

Art. 79.

Bircher, Präsident der Kommission. Zum Artikel selbst habe ich keine Bemerkung zu machen, ich möchte nur darauf hinweisen, dass Einzelheiten später im Jugendgesetz geregelt werden, dessen Erlass schon lange vorgesehen ist.

Beyeler (Unterseen). Art. 79 bringt einen Fortschritt in der Hinsicht, dass Schüler in Zukunft Vereinen Erwachsener nicht mehr als Mitglieder angehören dürfen. Wir hatten diese Regelung im Sekundarschulgesetz bereits seit 1856; im Primarschulgesetz bestand in dieser Beziehung eine Lücke. Es ist nun gut, dass diese ausgefüllt wird, denn die Vereinstätigkeit hat im allgemeinen so zugenommen, dass man schon sagen muss, die Schüler werden einfach als Nachwuchs beansprucht, wobei das zentrale Interesse nicht mehr der Schule und der Familie gilt, sondern dem Verein. Auch wenn wir die Vereine als notwendig anerkennen wollen, so dürfen wir sie immerhin nicht in die Mitte des Lebens stellen, sondern bei den Schülern sollte etwas anderes im Zentrum stehen. Darum möchte ich den Artikel begrüssen.

Nun zu der Verordnung, die der Regierungsrat auf Grund dieses Art. 79 über die Zugehörigkeit von Schülern zu Jugendorganisationen zu erlassen hat. Ich möchte nicht, dass die Erziehungsdirektion die Zugehörigkeit allzu stark einengt, aber ich hätte den Wunsch, dass man festlegen würde, dass die Schüler speziell am Abend von den Jugendorganisationen durchzuführen. Das Nähere wird durch Anspruch genommen werden dürfen. Ich kenne Fälle, wo die Schüler zwischen 7 und 8 Uhr Turnen haben, oder in andern Vereinen musizieren bis 8 Uhr; bis sie zuhause sind, ist es 8½ Uhr oder noch später. Das führt zu Unkömmlichkeiten oder ständigen Beanstandungen. Ich möchte dem Herrn Erziehungsdirektor den Wunsch mitgeben, dass in dieser Verordnung auch etwas über die Beschränkung der Zeit der Vereinsbetätigung Aufnahme finde, in der Weise, dass die Jugendorganisationen diese Schüler höchstens bis 7 Uhr oder 7½ Uhr beanspruchen dürfen.

Rupp. Ich bin mit Herrn Beyeler einverstanden, dass der Artikel einen gewissen Fortschritt bringt, und teile auch seinen Wunsch, dass man die Kinder nicht allzu stark ins Vereinsleben hineingehen lässt. Es ist nun im zweiten Satz die Rede von einer Verordnung des Regierungsrates, über die Zugehörigkeit von Schülern zu Jugendorganisationen. Ich möchte anfragen, ob damit auch die politischen Jugendorganisationen gemeint sind. Wir haben die Erfahrung machen können, welch unheilvolle Auswirkungen die politischen Jugendorganisationen in der Hitlerzeit hervorgebracht haben; wir können gegenwärtig erfahren, wie in der Ostzone die Jugend schon vom frühesten Alter an in ein politisches Dogma hineingezwängt wird, über das sie sich noch gar nicht Rechenschaft geben kann, wo sie erst später sieht, wie unheilvoll sie geleitet oder verleitet worden ist. Ich würde es begrüssen, wenn man auch den politischen Jugendorganisationen verbieten würde, Kinder aufzunehmen und wenn man Kindern verbieten würde, im schulpflichtigen Alter den politischen Jugendorganisationen anzugehören. Wenn der Herr Erziehungsdirektor mir Auskunft geben kann, ob das geplant ist, oder ob man dort eine Ausnahme machen will, bin ich befriedigt; im andern Fall möchte ich beantragen, dass man schreibt: «Schüler dürfen den Vereinen und politischen Organisationen nicht angehören.»

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es stellt sich zunächst die Frage, ob wir überhaupt unter dem Gesichtspunkt der Vereinsfreiheit in einem kantonalen Gesetz irgendwelche Massnahmen treffen können. Die Rechtslage ist so, dass Anspruch auf Vereinsfreiheit nur der hat, der mündig ist. Wir haben also nicht zu riskieren, dass Schüler sich auf die Bundesverfassung berufen und einen staatsrechtlichen Rekurs gegen das Primarschulgesetz einreichen können, wenn wir solche Bestimmungen aufnehmen wollen. Der Artikel enthält im ersten Satz die Bestimmung: «Schüler dürfen den Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören.» Vereine im Sinne des ZGB sind auch unsere politischen Parteien; damit ist auch die Zugehörigkeit von Schülern zu politischen Parteien durch den ersten Satz ausgeschlossen.

Der zweite Satz spricht von den Jugendorganisationen. Sobald eine solche Organisation den Charakter einer politischen Partei bekommt, fällt sie unter den ersten Satz. Es sind alle Garantien dafür geboten, dass wir nicht zu Jugendorganisationen kommen, welche die Schule verpolitisieren, wie Herr Rupp befürchtet. Der Artikel sollte genügen.

Rupp. Es heisst: «Schüler dürfen den Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören.» Wenn nun sich aber in einer solchen Jugendorganisation, die nicht aus Erwachsenen besteht, Schwierigkeiten ergeben, so sollte man doch einschreiten können. Ich möchte wirklich beantragen, dass politische Jugendorganisationen ausgeschlossen werden.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es besteht ein Widerspruch: Politische Organisationen sind Organisationen, die politische Rechte besitzen; Jugendorganisationen sind Organisationen von Minderjährigen und können nicht politische Rechte ausüben. Man muss darauf abstellen, wieweit die betreffende Organisation in die Partei, das heisst in einen Verein Erwachsener eingebaut ist. Sobald eine politische Jugendorganisation organisatorisch mit einer Partei verbunden ist, fällt sie als Verein Erwachsener unter das Verbot des ersten Satzes. Eine konsequente Anwendung des Art. 79 sollte die Befürchtungen zerstreuen können, die Herr Rupp ausgesprochen hat.

Rupp. Ich hätte gerne, wenn man die Frage in der Kommission noch genauer besprechen würde.

Bircher, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schüler und Vereine.

Art. 79. Schüler dürfen den Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zugehörigkeit von Schülern zu Jugendorganisationen und über die Teilnahme und Mitwirkung von Kindern an Anlässen Erwachsener.

Art. 80.

M. **Casagrande.** Je voudrais prier le gouvernement et la commission d'étudier la possibilité d'inclure la maladie dans l'assurance prévue à cet article, en insérant les mots «et la maladie» après le mot «accidents». Certains élèves, en effet, ne sont jamais assurés contre la maladie. Tel est notamment le cas dans les grandes familles, où les soins dont les enfants ont besoin sont à la charge des communes. Un geste de solidarité dans ce domaine me semble s'imposer pour assurer les enfants non seulement contre les accidents, mais aussi contre la maladie.

Bircher, Präsident der Kommission. Wir sehen hier die Möglichkeit vor, die Schüler gegen Schulunfälle zu versichern. Ob eine Möglichkeit besteht, die Schüler in Verbindung mit der Schule gegen Krankheit zu versichern, weiss ich nicht. Ich nehme an, dass das sehr schwierig sein wird, dass sich da heikle Probleme stellen, die bei den Unfällen nicht zu stellen sind. Es ist leicht feststellbar, ob ein Unfall beispielsweise beim Turnen oder sonstwie in der Schule passiert ist; bei der Krankenversicherung ist das schwieriger. Ich glaube nicht, dass wir auf diesem Weg das Obligatorium der Kinderkrankenversicherung einführen können.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich würde meinerseits den Antrag Casagrande ablehnen, aus den Gründen, die der Herr Kommissionspräsident angeführt hat.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Schülerversicherung.

Art. 80. Die Schüler sind von den Gemeinden gegen Schulunfälle zu versichern. Es ist den Gemeinden gestattet, die Eltern zur Bezahlung eines Beitrages an die Kosten heranzuziehen. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 81.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Weitere Fürsorgemassnahmen.

Art. 81. Der Regierungsrat kann über die Mitwirkung der Schule bei Fürsorgemassnahmen und bei der Berufsberatung eine Verordnung erlassen.

Präsident. Bevor wir zum Abschnitt V übergehen, wünscht Herr Dr. Morf eine persönliche Erklärung abzugeben.

Morf. Es ist mir gestern anlässlich der Beratung im Eifer ein Ausdruck entschlüpft, den ich als humorvollen Vergleich benützen wollte, und nicht als mehr. Die starke Reaktion gerade auch von Seite des Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann hat mir gezeigt, dass man das Wort, das ich gebrauchte, auch anders auffassen kann. Ich bedaure das, ich bedaure sehr, den Ausdruck gebraucht zu haben; ich habe keinen besseren gefunden, und muss nun erklären, dass ich nicht etwa den Regierungsrat mit dem Ausdruck visieren wollte, sondern was ich wollte, ist das, dass ich zu besonderer Wachsamkeit gegenüber bequemen Formulierungen, die so hineinrutschen können, aufrufen wollte.

Präsident. Wir nehmen von dieser Kenntnis Akt.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Herrn Grossrat Morf für seine Erklärung und betrachte auch von mir aus die Angelegenheit mit dieser Erklärung als erledigt.

V. Die Behörden.

1. Die Schulkommission.

Art. 82.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsicht.

Art. 82. Die Primarschule steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

In grossen Gemeinden mit mehreren Schulkommissionen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Befugnisse einer zentralen Behörde (wie Schuldirektion, Zentralschulkommission) übertragen werden (vgl. Art. 8).

Art. 83.

Bircher, Präsident der Kommission. Gegenüber dem bestehenden Gesetz ist hier nichts geändert, man hat nur gekürzt, indem man auf die entsprechenden Artikel des Gemeindegesetzes hinweist.

Schwarz (Bern). Wir haben seit 50 Jahren immer die gleiche Erfahrung gemacht, dass in den Schulkommissionen recht häufig Leute sitzen, die keine Kinder in die Schule schicken. Nun ist das an sich kein Verbrechen; ich schicke auch keine Kinder mehr in die Schule, sondern nur noch Enkelkinder. Hingegen ist es nicht gut, wenn in den Schulkommissionen, wie das in der Stadt Bern in einem Falle zutrifft, überhaupt keine Eltern von schulpflichtigen Kindern sitzen. Deshalb möchte ich die Anregung machen, die vorberatenden Behörden sollten eine Formulierung suchen, wonach man etwa sagen würde: «Die Schulkommission soll vorab die Vertretung der Eltern schulpflichtiger Kinder sein» oder: «Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass vor allem Eltern schulpflichtiger Kinder berücksichtigt werden.»

Geissbühler (Lauperswil). In Art. 83 fehlt eine Bestimmung darüber, ob sich die Schulkommissionen selbst konstituieren. Eine solche war im alten Gesetz enthalten; sie lautete: «Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar selbst.» Es war schon lange wünschenswert, dass man den Präsidenten der Schulkommission durch die Einwohnergemeinde wählen kann, weil das eine wichtige Persönlichkeit ist, die in den meisten Gemeinden über die Hälfte der Steuereinnahmen zu verfügen hat. Ich möchte fragen, ob es nach dem neuen Gesetz möglich wäre, dass der Präsident der Schulkommission von der Einwohnergemeinde gewählt wird.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 23, Abs. 1, macht für die Wahlen das Gemeindereglement Regel. Das trifft auch zu für die Wahlen in die Schulkommission. Es wäre nicht richtig, durch ein kantonales Gesetz den Gemeinden hier bindende Vorschriften zu machen, die über das Gemeindegesetz hinausgehen. Die Anregung Schwarz scheint mir interessant; man sollte sie für die zweite Lesung noch prüfen.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich bin grundsätzlich mit Herrn Schwarz einverstanden, glaube aber, dass man keine starre Form wählen sollte. Es gibt Leute, die zufällig keine Kinder haben, die sich aber doch sehr für Schulfragen interessieren. Diese soll man nicht ausschliessen. Ich nehme die Anregung ohne weiteres entgegen, etwa in der Form: «Bei Wahlen ist darauf zu achten, dass vor allem Eltern schulpflichtiger Kinder berücksichtigt werden.»

Rupp. Ich bin wirklich ausserordentlich dankbar, dass der Herr Kommissionspräsident die Anregung von Herrn Schwarz nur unter Vorbehalt entgegennehmen will. Man hört allerdings sehr oft bei Wahlvorschlägen für Schulkommissionsmitglieder, der oder jener habe keine Kinder in die Schule zu schicken, habe also in der Schulkommission nichts zu tun. Man vergisst nur, dass mancher, der keine Kinder in die Schule zu schicken hat, viel mehr Steuern zahlt als solche, die glauben, sie haben auch etwas zu sagen. Leute, die viel Steuern zahlen, sollen bei der Verwendung der Steuergelder auch mitzureden haben.

Neuenschwander. Ich muss schon sagen: In die Schulkommissionen gehören Leute beider Art, solche, die keine Kinder mehr in die Schule zu schicken haben, und Väter von schulpflichtigen Kindern. Diejenigen, die keine Kinder mehr schicken, sind freier gegenüber den Lehrern; ich weiss aus Erfahrung, dass viele Väter wegen ihrer Kinder in der Schulkommission nicht reden dürfen. Darum müssen wir auch die andern in der Schulkommission haben.

Bircher, Präsident der Kommission. Als seltene Ausnahme bin ich einmal mit Herrn Neuenschwander einig. Gegenüber der Bemerkung von Herrn Rupp möchte ich feststellen, dass ich die Anregung Schwarz nicht in dem Sinne entgegengenommen habe, wie er nun das dargelegt hat, sondern aus allgemeinen Ueberlegungen, die erwähnt worden sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zusammensetzung und Wählbarkeit.

Art. 83. Die Schulkommission besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für die Wählbarkeit gelten die Art. 26 ff. des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917.

Art. 84.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtsdauer.

Art. 84. Die ordentliche Amtsdauer der Schulkommissionsmitglieder beträgt zwei bis vier Jahre.

Art. 85.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sitzungen.

Art. 85. Die Schulkommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens einmal in jedem Schulquartal. Ihre Verhandlungen werden protokolliert.

Art. 86.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe im allgemeinen.

Art. 86. Die Schulkommission wacht über die Erfüllung der Pflichten, welche der Gemeinde gegenüber der Schule und dem Lehrer auferlegt sind. Sie wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckentsprechende Benützung des Schulhauses.

Art. 87.

Schwarz (Bern). Auf das Risiko hin, dass ich nochmals einen kleinen Sturm im Wasserglas entfessle, möchte ich auch hier wieder eine Anregung machen, gestützt auf Erfahrungen, die ich seinerzeit als Lehrer und jetzt wieder bei gelegentlichen Schulbesuchen mache. Ich sehe, dass viele Schulkommissionsmitglieder ihre Pflicht, die Schule zu besuchen, nicht oder nur selten erfüllen. Hier sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein besserer Besuch der Schulklassen durch Kommissionsmitglieder verbürgt werden kann; etwa so: «Mitglieder, die dieser Pflicht nicht nachkommen, sind bei der nächsten Wahl zu ersetzen.» Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass ein Kommissionsmitglied seine Pflicht erfüllt, aber hier trifft man sehr oft auf Fälle, wo die Pflichterfüllung fehlt.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich kann mir gesetzestechnisch nicht gut vorstellen, wie man das vorschreiben kann. Bei den Wahlen besteht die Möglichkeit zweifellos, solche Mitglieder wegzuwählen; es fragt sich nur, wie die Demokratie in den betreffenden Gemeinden spielt. Wenn sie spielt, wird es in der Regel von selbst langen, im Gesetz kann man das nicht vorschreiben.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir brauchen im Primarschulgesetz eine solche Bestimmung nicht zu erlassen, weil das Gemeindegesetz diese Fragen regelt. Wenn Gemeindeorgane, also auch Mitglieder einer Primarschulkommission, ihre Pflicht nicht erfüllen, muss man gemäss Gemeindegesetz gegen sie vorgehen.

Präsident. Ich nehme an, Herr Schwarz könne sich befriedigt erklären.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulbesuche.

Art. 87. Die Schulkommission besucht wenigstens in jedem Schulquartal ein Mal durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder die Schule. Sie wohnt den Inspektionen bei, zu welchen sie vom Schulinspektor eingeladen wird oder lässt sich durch eine Abordnung vertreten.

Sie bestimmt die Ferien und beschliesst über allfällige Schlussprüfungen.

Art. 88.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier wird dem Wunsch, den Herr Kollege Schwarz geäussert hat, nachgelebt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Haftbarkeit.

Art. 88. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften für jeden Schaden gemäss Art. 39 des Gemeindegesetzes.

Art. 89.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier ist angeregt worden, man sollte das Wort «administrative» vor «Pflichten und Aufsichtsbefugnisse» beifügen. Die Kommission kann zustimmen.

M. **Vallat.** Je désire demander à M. le directeur de l'Instruction publique une assurance quant à l'interprétation de l'article 50 de la loi, en fonction de l'article 89.

Il est dit, à l'article 89, que «dans les écoles où il existe un directeur (maître supérieur, proviseur, recteur, gérant), le règlement scolaire communal détermine ses devoirs et attributions particulières. Le directeur assiste avec voix délibérative à toutes les séances de la commission, à moins que l'ordre du jour ne le concerne personnellement.» Or il arrive que le directeur outrepasse ses droits en tant que directeur. Cela est arrivé à Porrentruy. La commission d'école a réagi et à infligé un blâme au directeur. Celui-ci, qui est en même temps instituteur, a porté l'affaire devant l'inspecteur et la Direction de l'Instruction publique, d'où conflit de compétences. La commission d'école s'estimait compétente pour sanctionner une infraction commise par le directeur en tant que directeur et non pas en tant qu'instituteur, tandis que l'instituteur et l'inspecteur voulaient faire trancher le cas par la Direction de l'Instruction publique.

Je voudrais donc être assuré qu'un directeur qui est en même temps instituteur est soumis uniquement, s'il commet une faute, a la compétence disciplinaire de la commission d'école et non pas aux règles prévues à l'article 50, qui dit: «Toute plainte des parents ou des tiers contre l'instituteur sera adressée à la commission d'école; les plaintes de la commission contre l'instituteur et celles des parents ou de l'instituteur contre la commission seront adressées à l'inspecteur scolaire.» J'établis donc une distinction très nette entre les fonctions de l'instituteur et celles du directeur.

Sans demander une modification de l'article 89, je prie M. le directeur de l'Instruction publique de bien vouloir préciser la manière dont il interprête l'article 89, en sorte d'éviter tout conflit possible à l'avenir.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir gehen am zweckmässigsten so vor, wenn wir untersuchen, wie sich der «Fall

Pruntrut» macht, wenn man den Art. 89 gemäss Entwurf anwenden würde. Für Pruntrut ist mir im Moment nicht bekannt, wie die Verhältnisse liegen; ich weiss, dass eine Differenz besteht und dass es sich darum handelt, die Fälle zu ordnen, wo das Amt eines Lehrers in Personalunion mit demjenigen des Schulvorstehers ausgeübt wird; man weiss da nicht recht, welche Vorschriften gelten, wenn der Schulvorsteher oder der Lehrer Konflikte bekommt und beide Posten in derselben Person vereinigt sind. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten bitten, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Bircher, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulvorsteher.

Art. 89. Wo das Amt eines Schulvorstehers (Oberlehrer, Schulverwalter) besteht, ordnet das Ortsschulreglement seine Pflichten und Aufsichtsbefugnisse. Er wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, von denen er nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei.

Art. 90.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Reglement.

Art. 90. Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Obliegenheiten der Schulbehörden.

---

2. Der Schulinspektor.

Art. 91.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier hat es in der Kommission eine kräftige Diskussion abgesetzt, und ich wäre höchst erstaunt, wenn sie im Rat ausbleiben würde. Im ursprünglichen Entwurf war eine Zeitlang von mindestens 15 Schulinspektoren die Rede, dann von 15, und heute haben Sie einen Text, der von 12 Primarschulinspektoren spricht. Es wurden in der Kommission die verschiedensten Anträge gestellt: höchstens 12, mindestens 12, höchstens 15 oder mindestens 15. Wir haben mehrheitlich die Meinung, man solle es bei 12 bewenden lassen. Wenn wir auch heute eine Vermehrung der Klassenzahl feststellen, so haben wir auf der andern Seite die Möglichkeit des viel rascheren und leichteren Reisens. Es lassen sich gute Gründe für oder gegen die Erhöhung der Zahl der Schulinspektoren anführen; die Kommission beantragt mehrheitlich Zustimmung zu der Fassung, die nun hier beantragt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zahl der Inspektoren.

Art. 91. Für die staatliche Aufsicht über die Primarschulen werden 12 Primarschulinspektoren gewählt. Demgemäss wird der Kanton in Inspektionskreise eingeteilt.

Art. 92.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahl.

Art. 92. Die Schulinspektoren werden vom Regierungsrat auf 4 Jahre gewählt. Die Einteilung des Kantons in Kreise und ihre allfällige Vermehrung wird durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Der Regierungsrat kann kleine vorübergehende Verschiebungen in der Kreiseinteilung von sich aus vornehmen.

Art. 93.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe.

Art. 93. Die Inspektoren haben das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf die erzieherische und allgemein bildende Aufgabe des Unterrichts zu legen. Ihre Pflichten und Befugnisse werden im Einzelnen in einem Reglement des Regierungsrates geordnet.

Bei der Beurteilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf besondere Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen.

Art. 94.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier ist zu sagen, dass die in der Zwischenzeit eingetretene Entwicklung vielleicht dazu führt, dass wir für die zweite Lesung einen andern Vorschlag unterbreiten, weil ja ein Turninspektor nun bereits da ist und weil, wie wir wissen, dieses Inspektorat für Mädchenhandarbeitsunterricht und Hauswirtschaftsunterricht ebenfalls vorgesehen ist. Man wird vielleicht eine positivere Fassung wählen, als sie heute dasteht: «er kann ordnen»; denn diese Fassung könnte den Eindruck erwecken, man wolle etwas verstecken.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Weitere Inspektorate.

Art. 94. Der Grosse Rat kann durch Dekrete die Inspektion des Turnunterrichtes, des Mädchenhandarbeitsunterrichts und des hauswirtschaftlichen Unterrichts ordnen.

---

3. Die Erziehungsdirektion.

Art. 95.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsicht.

Art. 95. Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über die Primarschule, die

Lehrerschaft, die Schulbehörden. Sie wacht über die Erfüllung der Gemeindeaufgaben im Primarschulwesen.

VI. Die Privatschulen.

Art. 96.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bewilligung.

Art. 96. Privatschulen, in welchen für schulpflichtige Kinder Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt wird, können nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion geführt werden. Sie stehen unter der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber einen unbescholtenen Ruf geniesst, wenn er und sein Lehrpersonal sich über die nötige Befähigung ausweisen und wenn genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind.

Sinken die Leistungen einer Privatschule dauernd unter die der öffentlichen Primarschule, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

Art. 97.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besuch einer nicht anerkannten Schule.

Art. 97. Auf Eltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind die in Art. 66 aufgestellten Strafbestimmungen anzuwenden.

Art. 98.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kontrolle des Schulbesuches.

Art. 98. Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen Schule kontrolliert; der Schulunfleiss unterliegt den gleichen Strafbestimmungen.

Art. 99.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ein- und Austritt.

Art. 99. Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission der Gemeinde, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder und der Namen der Eltern einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie dies innert drei Tagen der betreffenden Schulkommission mitzuteilen.

Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Art. 100.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Privatunterricht.

Art. 100. Eltern oder deren Vertreter, die ihre Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen, haben dies jährlich der Schulkommission zuhanden des Schulinspektors zu melden. Hiebei ist anzugeben, wer diesen Unterricht erteilt.

Der Schulinspektor hat jederzeit das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch einen Lehrer prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die Eltern oder ihre Vertreter den Strafbestimmungen von Art. 66.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 101.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 101. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. April 19.. in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt für alle Lehrer das neue Anstellungsjahr am 1. April. Rücktritte gelten auf den gleichen Termin.

Die auf den 1. April oder 1. Oktober 19.. vom Schuldienst zurücktretenden Lehrer werden auf den 1. Mai beziehungsweise 1. November pensioniert.

Art. 102.

Friedli (Bern). Ich möchte wünschen, dass geprüft werde, ob man nicht anstatt «Normalreglement» einfach sagen sollte «Reglement».

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung arbeitet ein Normalreglement aus, das den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird; es steht aber den Gemeinden frei, in ihren Reglementen von diesem Normalreglement abzuweichen. Es handelt sich also um eine rein technische Erleichterung; die einzelne Gemeinde kann frei entscheiden, ob sie das Normalreglement übernehmen will oder nicht. Auch ein abgeändertes Reglement kommt im Genehmigungsverfahren vor den Regierungsrat. Die Einrichtung des «Normalreglements» besteht schon lange; sie hat sich sehr gut bewährt.

Friedli (Bern). Befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 102. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlässt der Regierungsrat zuhanden der Gemeinden ein Normalreglement.

Art. 103.

Tschanz. Ich möchte eine neue Fassung von Art. 103 beantragen. Dieser Antrag ist bereits bei Behandlung von Art. 12 angekündigt worden. Dort handelte es sich um die Feststellung der Subventionsansätze bei Primarschulhausneubauten. Es war ein Antrag gestellt worden, das Minimum von 5 % auf 10 % zu erhöhen, und für Ausnahmefälle bis auf 75 % zu gehen. Es wurde über jenen Artikel lang diskutiert; in unserer Fraktion bestand die Meinung, man könnte den Städten und grösseren Landgemeinden auf andere Weise entgegenkommen als durch Erhöhung des Minimalansatzes für Primarschulhausbauten, nämlich bei den Subventionen für Mittelschulhäuser. Nach dem heutigen Gesetz ist dort ein absolutes Maximum von Fr. 50 000.— vorgesehen. Wir möchten nun beantragen, in den Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes für Sekundarschulhäuser einen Subventionsansatz von 5—50 % zu bestimmen, analog den Leistungen nach Art. 12 des Primarschulgesetzes. Damit würde der bisherige Art. 103 neu zu Art. 104. Ich möchte bitten, unserem Antrag zuzustimmen.

Geissbühler (Spiegel/Köniz). Wir haben in unserer Fraktion die Frage, die soeben von Herrn Tschanz berührt worden ist, auch besprochen. Ohne die Diskussion verlängern zu wollen, möchte ich doch erklären, dass sich unsere Fraktion dem Antrag, den Herr Tschanz namens der BGB-Fraktion stellt, anschliesst.

Rupp. Ich bin in der Lage, namens des Grossteils der freisinnigen Fraktion zu erklären, dass wir uns diesem Antrag ebenfalls anschliessen. Wenn ich Herrn Tschanz richtig verstanden habe, will er nur den ersten Teil der Subventionierung übernehmen, von 5—50 %, nicht aber die Ausnahme, bis auf 75 % zu gehen. Ich möchte gern eine Erklärung darüber haben, dass es nur bis 50 % geht, deshalb, weil die Sekundarschule nicht eine obligatorische Volksschule ist. Die Mehrheit unserer Fraktion schliesst sich diesem Antrag an.

Burren (Steffisburg). Ich möchte im Zusammenhang mit diesem Artikel eine kleine Anregung zuhanden der zweiten Lesung machen. Wir wissen vom Herrn Erziehungsdirektor, dass wir mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass uns die nächsten Jahre ziemlich viele neue Lasten auf dem Gebiete des Schulwesens bringen, da im Verlauf der nächsten Jahre viele neue Klassen errichtet werden müssen. Damit der Kanton nicht auf einmal zu stark belastet werde, sollte man die kantonalen Subventionen in Annuitäten aufteilen, sie also auf 20 oder noch mehr Jahre verteilen. Abstimmungspolitisch wäre das wahrscheinlich nicht unklug.

Friedli (Bern). Ich wende mich nicht grundsätzlich gegen die von Herrn Tschanz vertretene Auffassung; diese hat sicher etwas für sich. Aber ich möchte darauf hinweisen, dass bis jetzt immer die Ansicht vertreten wurde, Primarschule und Sekundarschule werden durch zwei getrennte gesetzliche Erlasse geordnet. Was im Zusatzantrag von Herrn Tschanz vorgeschlagen wird, hat aber mit dem Primarschulgesetz grundsätzlich gar nichts zu tun; es ist zum mindesten ein Schönheitsfehler, wenn man plötzlich mit ganz andern Elementen in den Erlass hineinkommt. Die Bestimmung hat aber auch nicht den Charakter einer Uebergangsbestimmung; es wird ein Grundsatz mit dauernder Wirkung geschaffen und ein solcher gehört nicht in die Uebergangsbestimmungen.

Ferner möchte ich sagen, dass die Kommission zu dieser Frage noch nicht Stellung nehmen konnte; wir kennen auch die finanziellen Auswirkungen nicht. Ich persönlich habe nicht das Empfinden, dass es ohne weiteres richtig ist, wenn man sagt, man wolle den Gemeinden, die bei den Primarschulhäusern nur 5 % Beiträge bekommen, hier ein grösseres Zückerlein geben.

Diese Frage ist nicht abgeklärt, aus allen diesen Gründen möchte ich wünschen, dass man die Sache an die Kommission zu näherer Prüfung überweist. Wir sollten nicht jetzt einen Beschluss fassen, auf den wir nachher zurückkommen müssen. Diese Bestimmung gehört nicht ins Uebergangsrecht.

Bischoff. Mit der Anregung von Herrn Burren bin ich nicht einverstanden; es ist den schwerbelasteten Gemeinden nicht geholfen, wenn sie Annuitäten bekommen, denn dann müssen sie die Restsummen verzinsen. Wenn die schwerbelasteten Gemeinden Schulhäuser bauen wollen oder müssen, dann müssen sie Geld haben und können nicht auf Abzahlungen warten.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als der Regierungsrat den Entwurf der Expertenkommission in Beratung zog, existierte ein solcher Artikel, wie er heute von Herrn Tschanz vorgeschlagen wird, im Entwurf. Der Antrag der Expertenkommission lautete einfach dahin, man wolle nach den gleichen Grundsätzen Sekundarschulhäuser subventionieren wie Primarschulhäuser, das heisst man wolle die Maximalgrenze von Fr. 50 000.—, die im Jahre 1932 eingeführt wurde, aufheben. Zu diesem Artikel hat die Regierung in dem Sinne Stellung genommen, dass sie erklärte, erstens gehöre das nicht ins Primarschulgesetz, weil diese Bestimmung die Sekundarschule betrifft; zweitens seien die finanziellen Auswirkungen des Art. 12 schon so gross, dass wir uns auf die Primarschule konzentrieren müssen. Mit diesem Antrag ging die Regierung an den Grossen Rat. Nun kommt aus dem Grossen Rat selbst ein Antrag, der eine neue Formulierung enthält. Ich kann mich nun, ohne irgendwie mit der Regierung in Widerspruch zu geraten, mit dem Antrag selbständig auseinandersetzen. Die Einwendung, die Herr Friedli erhebt, ist gesetzestechnisch richtig; es geht nicht gut an, im Primarschulgesetz etwas zu ordnen, was die Sekundarschule berührt. Wir haben aber verschiedentlich in den Gesetzen auf dem Wege der Gesetzgebung Sachen geordnet, die streng genommen nicht unbe-

dingt in die betreffenden Gesetze hineinpassten. So sind in den Art. 13 und 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes Bestimmungen über die Schulhäuser enthalten. Vom praktischen Gesichtspunkt aus würden wir uns mit dem bisherigen Verfahren nicht in Widerspruch setzen, wenn wir eine überholte Bestimmung wie diejenige betreffend das Maximum von Fr. 50 000.— aufheben würden. Weil in beiden Fällen das Volk zum Entscheid kommt, wäre das zu verantworten. Anders wäre es, wenn das Volk nicht über diese Bestimmung entscheiden könnte.

Nun die zweite Frage: Kann man das in die Uebergangsbestimmungen aufnehmen, wie Herr Tschanz es will? Ich glaube, es wäre möglich; ich hätte keine juristischen Bedenken, dem Antrag, wie er heute gestellt wird, zuzustimmen. Aber es dünkt mich, man sollte in einem Punkt dem Antrag Geissbühler folgen. In der Eintretensdebatte ist von Herrn Beyeler die Frage aufgeworfen worden, wie die Sekundarschule gesetzlich geordnet werden soll. Es ist dannzumal der Standpunkt vertreten worden, man dürfe diese Frage nicht präjudizieren. Man müsste also sagen: «Bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung über die Sekundarschule.»

Nun enthält der Antrag Tschanz noch eine weitere Neuerung, zu der die Regierung nicht Stellung nehmen konnte, nämlich ein Maximum bis zu 50 %. Die Sache ist also nicht so uferlos, wie man nach dem ursprünglichen Antrag der Expertenkommission befürchten konnte. Diese Beschränkung erleichtert mir ein Eintreten auf den Vorschlag. Ueber die Anregung von Herrn Burren, die Schulhausbausubventionen in Annuitäten auszurichten, kann man diskutieren. Aber wie ich diese Verhältnisse kenne, sind die Gemeinden darauf angewiesen, bares Geld zu bekommen, wenn sie ein Schulhaus bauen müssen. Die Idee von Herrn Burren kann vielleicht eher in den Gemeinden selbst zur Verwirklichung kommen, wenn sie Anleihen für Schulhausbauten aufnehmen. Nachher kann man bestimmen, dass man die Bedürfnisse der Gemeinden bei der Amortisation berücksichtigen kann. Ich glaube nicht, dass man vom Kanton aus zu Annuitäten übergehen kann. Im Prinzip hat Herr Friedli recht, wenn er sagt, der Grosse Rat könne zwar dem Antrag grundsätzlich zustimmen, er solle aber die finanzielle Rückwirkung noch überprüfen. In diesem Sinne stimme ich dem Antrag Tschanz zu.

Tschanz. Ich bin einverstanden, dass der Text nach dem Antrag des Herrn Erziehungsdirektors abgeändert wird.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich habe bereits bei der Diskussion von Art. 12 erklärt, dass wir alle mehr oder weniger darauf warten, ob in dieser Frage, deren Wichtigkeit wir alle spüren, eine Lösung gefunden wird. Die bisherige Bestimmung mit einem Maximum von Fr. 50 000.— ist nicht mehr haltbar. Nun können wir erklären, dass wir auch von der Kommission aus den Antrag Tschanz entgegennehmen. Wir haben den früheren Art. 103 herausgenommen, weil es hiess, er sei juristisch fragwürdig. Wenn es nun geht und wir es riskieren können, nehmen wir die Bestimmung wieder hinein, und würden sicher froh sein, dass wir diese Lösung gefunden haben. Wenn es nicht geht, werden wir selbst einen Weg suchen. Aber in irgendeiner Form müssen wir dem Antrag entsprechen. Wenn der Rat den Antrag ganz annimmt, so wird er in den Text der ersten Lesung aufgenommen, aber Kommission und Regierung sind frei, für die zweite Lesung einen neuen Antrag zu stellen.

Abstimmung.

Für den Antrag Tschanz . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Art. 103. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Gesetzgebung über die Sekundarschule findet Art. 12, Abs. 1 (Beiträge von 5—50 %) auch für den Bau von Sekundarschulhäusern Anwendung.

Präsident. Damit würde Art. 103 zu Art. 104.

Art. 104.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung von bisherigen Erlassen.

Art. 104. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894;
2. Alle übrigen mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasse.

Tschanz. Die Aufnahme dieses Art. 103 in Verbindung mit Art. 104 nötigt zum Erlass einer weiteren Bestimmung, indem beigefügt wird: «Art. 1 betreffend Ausrichtung von Subventionen an Mittelschulhäuser wird aufgehoben.»

Angenommen.

Beschluss:

«Art. 1 betreffend Ausrichtung von Subventionen an Mittelschulhäuser wird aufgehoben.

Präsident. Nun ist das Gesetz durchberaten; ich frage an, ob Zurückkommen auf irgendeinen Artikel beantragt wird.

Stucki (Steffisburg). Ich beantrage Zurückkommen auf Art. 44.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Stucki (Steffisburg) . . . . . Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Primarschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 87 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Tschanz. Die Abstimmung über den Zweckartikel, wo mit 65:90 Stimmen die Aufnahme der Worte: «auf christlicher Grundlage» abgelehnt wurde, hat in der Presse und auch im Rat ziemliche Wellen geworfen. Man hat auf der einen Seite gesehen, dass im Rat eine starke Gruppe dahin drängte, diese Worte aufzunehmen. Wir haben nun in unserer Fraktion angesichts des Ergebnisses dieser Abstimmung für die Schlussabstimmung die Stimme freigegeben. Ich habe in den Verhandlungen der Fraktion gespürt, dass ein Teil unserer Fraktionsmitglieder bereits auf dem Punkt steht, dass sie diesen Artikel 1 zum Schicksalsartikel machen möchten. Die Fraktion als solche hat dazu keine Stellung bezogen, aber ich möchte immerhin dem Rat zu bedenken geben, dass die Schlussabstimmung, die jetzt vorgenommen wird, möglicherweise durch diesen Art. 1 beeinflusst wird. Wir behalten uns also die endgültige Stellungnahme vor.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 85 Stimmen.
Dagegen . . . . . 0 Stimmen.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich danke dem Rat bestens für die Durchberatung des Gesetzes, muss aber die Erklärung beifügen, dass ich nicht sicher bin, ob wir in der Maisession die zweite Lesung durchführen können. Wenn die Maisession um eine Woche vorgeschoben wird, so bleiben uns in der Kommission knapp drei Wochen Zeit. Ich sehe heute noch nicht sicher, ob das technisch möglich ist, sondern möchte dem Rat jetzt schon in Aussicht stellen, dass die zweite Beratung vielleicht erst in der darauffolgenden Session kommt. Es hat keinen Sinn, den Entwurf nun noch einmal durch die Kommission durchzujagen.

Präsident. Ich möchte die Präsidenten der neu konstituierten Kommissionen bitten, die Kommissionen rechtzeitig einzuberufen, damit die Vorlagen auf die Maisession bereit sind.

Und nun möchte ich noch eine Feststellung machen. Ich glaube, der Rat hat einen Rekord geschlagen, indem in dieser Session einzig 50 Eingänge zu verzeichnen sind, also ein reichlicher Segen, der natürlich in der Maisession auch verarbeitet werden muss. Zu diesen Eingängen kommen die hängigen Geschäfte, die wir nicht behandeln konnten, die in das Gebiet der Finanzdirektion fallen. Ich danke dem Rat, dass es nun doch möglich war, die erste Lesung des Primarschulgesetzes heute abzuschliessen und möchte damit Sitzung und Session schliessen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Mangel an kleinen Pachtgütern wird immer grösser. Die Regierung wird eingeladen, die Möglichkeiten für eine allmähliche Ueberführung eines Teils unserer grossen Anstaltsgüter in kleine und mittlere Pachtgüter zu untersuchen.

Die Arbeitserziehung in den Anstalten und die Selbstversorgung wäre mehr auf Acker- und Gartenbau und auf gewerbliche Arbeit umzustellen. Die Regierung wird gebeten, dem Grossen Rat nach Prüfung der Möglichkeiten und Konsequenzen einer solchen Umstellung Bericht und Antrag zu stellen.

16. März 1951.

Schwarz (Bern).

II.

Die hohen Anschaffungskosten für Vieh, landwirtschaftliche Maschinen und dem übrigen Inventar bei Uebernahme einer Pacht verunmöglichen manchem jungen Bauern, eine eigene Existenz zu gründen.

Durch Bereitstellung eines Kredites aus den Mitteln der Bauernhilfskasse könnte auf diesem Gebiet wirksame Hilfe gebracht werden.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rate eine Vorlage zu unterbreiten, in der ein Betrag in der Höhe von einer Million Franken aus den Mitteln der Bauernhilfskasse, der Stiftung «Bernische Bauernhilfe» zur Verfügung gestellt wird, welcher als Deckung für die Verbürgung von Darlehen an Pächter dienen sollte.

15. März 1951.

Tschanz
und 49 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

In der Sitzung des Grossen Rates vom 5. April 1950 wurde folgende Interpellation begründet:

«Laut Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 29. Februar 1868 fand ein langwieriger Rechtsstreit der Burger und Losholzberechtigten aus den Gemeinden Biglen, Hämlismatt und Arni gegenüber der Burgergemeinde Bern seine Erledigung.

Die Burger von Biglen sahen sich in den letzten Jahren in ihren Rechten immer durch die Einwohnergemeinde (Gemeinderat) gekürzt.

In einer Beschwerde vom 25. Oktober 1948 suchten sie zu ihrem Rechte zu kommen. Die bernische

Regierung hat in ihrer Sitzung vom 1. April 1949 oberinstanzlich zur Frage Stellung genommen und entschieden. Die Kosten wurden der Gemeinde als unterliegender Teil auferlegt. Der Entscheid wurde von beiden Parteien anerkannt und ist somit rechtskräftig geworden. Auf einen unterm 5. Mai 1949 eingereichten Vorschlag auf Schaffung einer burgerlichen Verwaltungskorporation mit einem Organisations-, Nutzungs- und Waldreglement ist der Gemeinderat nicht oder nur ungenügend eingetreten.

Die Burger fühlen sich nach wie vor durch den Gemeinderat benachteiligt, indem sie der Auffassung sind, dieser missachte den Entscheid des Regierungsrates.

Ist die Regierung in der Lage und gewillt,

1. in dieser Sache und bezüglich der übrigen Fonds in der Gemeinde Biglen eine amtliche Untersuchung durchzuführen, ob in allen Teilen das Vermögen und der Nutzen der Fonds zweckentsprechend verwaltet und den Berechtigten die ihnen zukommenden Leistungen aus diesen ausgerichtet wurden und werden?
2. Aufschluss zu geben, ob dem regierungsrätlichen Entscheid vom 1. April 1949 vom Gemeinderat von Biglen voll nachgelebt wurde? Wenn nicht, was gedenkt sie in diesem Fall zu tun?»

Die Antwort der Regierung wurde versprochen, steht aber noch aus. Wann kann sie erwartet werden?

14. März 1951.

Althaus
und 17 Mitunterzeichner.

II.

Bei der Festsetzung der neuen amtlichen Werte wurden sehr viele landwirtschaftliche Grundstücke trotz der in den letzten Jahren eingetretenen Geldentwertung bedeutend niedriger eingeschätzt als früher. In zahlreichen Fällen bestehen zwischen der ehemaligen Grundsteuerschatzung und dem heutigen amtlichen Wert Differenzen, die bei Handänderung und Belehnung zu Schwierigkeiten Anlass geben. Diese wirken sich besonders in den Berggegenden nachteilig aus, weil hier erstrangige Hypotheken oft teilweise in zweitrangige umgelegt werden müssen. Wäre der Regierungsrat allenfalls in der Lage, die durch das neue Steuergesetz sicher ungewollt verursachten Mängel durch geeignete Massnahmen zu beheben?

16. März 1951.

Rubi
und 32 Mitunterzeichner.

III.

La ligne de chemin de fer Paris—Delle—Berne—Milan est d'une grande importance pour l'ensemble du canton. Elle a une importance particulière pour le Jura: elle contribue à relier plus rapidement ses régions éloignées avec la capitale.

Or on constate que cette ligne est actuellement la plus mauvaise relation de Berne avec Paris, quant à la durée du parcours tout au moins. Il s'ensuit que les voyageurs la délaissent. De cet abandon à la suppression des trains, il n'y a qu'un pas que les autorités ferroviaires franchiront facilement, vu leur politique actuelle, tant en France qu'en Suisse.

Il existe encore un autre danger pour cette ligne: la ligne Paris—Dijon étant électrifiée, la durée du parcours y a été raccourcie. Aussi parle-t-on déjà dans la presse de supprimer la rame Belfort—Berne attachée à l'Arlbergexpress pour la faire passer par Les Verrières.

Le Conseil-exécutif est-il disposé à faire une enquête sur cette situation et à intervenir énergiquement auprès des instances compétentes pour améliorer les relations sur cette ligne?

16 mars 1951.

Vallat
et 6 cosignataires.

(Die Eisenbahnlinie Paris—Delle—Bern—Mailand ist für den Gesamtkanton von grosser Wichtigkeit, und besonders für den Jura: Sie ermöglicht eine schnellere Verbindung seiner entfernten Gebiete mit der Hauptstadt.

Nun ist festzustellen, dass diese Linie gegenwärtig die schlechteste Verbindung von Bern mit Paris ist, wenigstens was die Dauer von deren Zurücklegung betrifft. Sie wird infolgedessen von den Reisenden gemieden. Von da bis zur Aufhebung der Züge ist nur ein Schritt, den die Bahnbehörden angesichts ihrer gegenwärtigen Politik — sowohl in Frankreich wie in der Schweiz — leicht unternehmen können.

Es besteht für diese Linie noch eine andere Gefahr: Da die Strecke Paris—Dijon elektrifiziert ist, wird sie in kürzerer Zeit befahren. Auch berichtet die Presse bereits von einer Aufhebung der dem Arlberg-Schnellzug angeschlossenen Zweiglinie Belfort—Bern, um sie über Les Verrières zu leiten.

Ist die Regierung bereit, über diese Angelegenheit eine Untersuchung durchzuführen und bei den zuständigen Behörden energisch vorstellig zu werden zwecks Verbesserung der Verbindungen auf dieser Linie?)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind sodann folgende

Einfache Anfragen:

I.

Mit Befriedigung hat die Bevölkerung des Längenbergs Kenntnis genommen von der Kreditbewilligung für die Staubbekämpfung der Strasse Englisberg—Zimmerwald—Gschneit.

Neben dieser Staubplage sind aber noch andere unbefriedigende Verhältnisse, so zum Beispiel ist die Strasse an verschiedenen Stellen so eng, dass nicht einmal zwei Postautomobile kreuzen können. Die genannte Strecke wird in den letzten Jahren auch von grossen Autocars sehr stark befahren.

Ist der Regierungsrat bereit, mit dem Einbau des staubfreien Belages auch diese schlimmsten Engpässe zu korrigieren, und sobald als möglich die Gesamtkorrektion an die Hand zu nehmen?

16. März 1951.

Herren.

II.

In letzter Zeit ist in verschiedenen Amtsbezirken die Aemtertrennung von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident wegen Geschäftsüberlastung wieder durchgeführt worden. Im Amtsbezirk Laufen bestehen die nämlichen, dem Regierungsrat mehrfach zur Kenntnis gebrachten Gründe, diese Aemtertrennung wieder einzuführen.

Ich möchte den Regierungsrat anfragen, auf welchen Zeitpunkt die Aemtertrennung von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident im Amtsbezirk Laufen vorgesehen ist.

16. März 1951.

Schmidlin.

Schluss der Sitzung und der Session um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.